

Fuchs, Carl Johannes

Book

Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien in den letzten Jahrzehnten. Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten, vierter Band

Schriften des Vereins für Socialpolitik, No. LVII

Provided in Cooperation with:

Verein für Socialpolitik / German Economic Association

Suggested Citation: Fuchs, Carl Johannes (1893) : Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien in den letzten Jahrzehnten. Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten, vierter Band, Schriften des Vereins für Socialpolitik, No. LVII, ISBN 978-3-428-57304-2, Duncker & Humblot, Berlin, <https://doi.org/10.3790/978-3-428-57304-2>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/285896>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien in den letzten Jahrzehnten

Von
Carl Johannes Fuchs



Duncker & Humblot *reprints*

**Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten
in den letzten Jahrzehnten.**

Vierter Band.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

LVII.

Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten
in den letzten Jahrzehnten.

Vierter Band.



Leipzig,

Verlag von Dunder & Humblot.

1893.

Die
Handelspolitik Englands
und
seiner Kolonien
in den letzten Jahrzehnten.

Von

Dr. Carl Johannes Fuchs,

a. o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Greifswald.



Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1893.

Alle Rechte für das Ganze wie für die einzelnen Teile sind vorbehalten.

Die Verlagshandlung.

Meiner Mutter.

V o r r e d e .

Die vorliegende Arbeit erscheint mit großer Verspätung und ist trotzdem noch sehr lückenhaft und unvollkommen. Die Gründe sind theils persönlicher, theils sachlicher Natur. Meine, kurz nach Beginn der Vorarbeiten, Ostern 1891, erfolgte Berufung an die hiesige Universität zwang mich, meinen Aufenthalt in England zum Zweck der Materialsammlung so abzukürzen, daß ich mich in der Hauptsache darauf beschränken mußte, mich über die gegenwärtigen Strömungen zu informieren, dagegen für die frühere geschichtliche Entwicklung nur sehr wenig Stoff sammeln konnte. Bei dem gänzlichen Mangel an brauchbaren Vorarbeiten für diese war es aber unerläßlich, selbst zu einer kurzen Darstellung, die Quellen, wenigstens soweit sie in den Parlamentspapieren gedruckt sind, heranzuziehen und diese waren von hier aus nur mit großem Zeitverlust und keineswegs vollständig zu beschaffen. Dann aber ließen mir die Pflichten der neuen Stellung während des Semesters nur sehr wenig Zeit zur Ausarbeitung und in den Herbstferien 1891 hinderte mich eine Erkrankung, die Arbeit damals in der ursprünglich beabsichtigten kurzen Form fertigzustellen. Infolgedessen konnte sie in dem letzten Sammelband über die Handelspolitik der Kulturstaaten nicht mehr Aufnahme finden und mußte gesondert erscheinen, daher nun auch einen größeren Umfang annehmen und eine eingehendere Darstellung geben. So verging ein weiteres Jahr bis zur Ablieferung des Manuscripts im Oktober 1892. Auch der Druck nahm lange Zeit in Anspruch, da noch verschiedentlich neue Ereignisse und neue Literatur Berücksichtigung verlangten. Gleichwohl ist die Darstellung auch jetzt nur zum Teil ein ausgeführtes Bild, zum Teil auch jetzt noch nur eine Skizze, und die wichtigsten Probleme konnten vielfach nur gestellt, aber nicht gelöst werden.

Wenn ich die Arbeit trotzdem in dieser Form jetzt der Öffentlichkeit übergebe, so geschieht dies, weil ich keine Aussicht habe, die Lücken in der nächsten Zeit ausfüllen zu können, und die Publikation des Vereins über die Handelspolitik u. s. w. doch endlich den noch fehlenden Schlußstein erhalten muß — aber außerdem doch auch in der Hoffnung, daß wenigstens die unmittelbar aus den Quellen geschöpften oder auf gründlicher persönlicher Information beruhenden Teile vielleicht doch manches Neue bringen und die ganze Arbeit wenigstens für eine spätere gründlichere Untersuchung eine brauchbare Vorarbeit bildet — eine Absteckung und Sondierung des Terrains, die zeigt, wo der Spaten einzusetzen ist zu tiefergehender Arbeit, wo die Schätze wissenschaftlicher Erkenntnis liegen, die zu heben mir mit meinen Mitteln hier nicht möglich war.

Zum Schluß habe ich allen, welche mich bei meiner Arbeit in liebenswürdigster Weise unterstützt haben, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen. So namentlich Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. Brentano in München, sowie den Herren Professor Munro in Manchester, Professor Forwell in Cambridge, Sir Rawson W. Rawson, James Edgcome, Arthur Loring, Richard Gowing, A. J. Mundella, Sir Thomas Farrer, Robert Giffen, Colonel Howard Vincent und meinem Onkel Charles Waydelin in London, der mich vor mehreren Jahren zuerst in das englische Wirtschaftsleben eingeführt und auch diesmal mit Rat und That unterstützt hat.

Auch bin ich der Commerzbibliothek zu Hamburg für die liberale Überlassung des wertvollen Werkes von Hertzlet, sowie der Universitätsbibliothek zu Straßburg für zahlreiche Anschaffungen zu besonderem Danke verpflichtet.

Greifswald, 1. März 1893.

Carl Johannes Fuchs.

Inhaltsübersicht.

Einleitung	Seite 1
----------------------	------------

Erster Teil.

Die Handelspolitik des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland.

Erstes Kapitel: Die Durchführung des Freihandelsystems und die Handelsverträge der sechziger Jahre.	
I. Die englische Tarifreform	9
II. Der Cobden-Vertrag und die übrigen Handelsverträge der sechziger Jahre	19
Zweites Kapitel: Die Handelspolitik des Vereinigten Königreichs in den letzten zwanzig Jahren.	
I. Die Handelsverträge	34
II. Die Zuckerkonventionen	65
III. Autonome Tarifänderungen	81
IV. Die Vieheinfuhrverbote und das Handelsmarkengesetz	84
Drittes Kapitel: Die Entwicklung des englischen Handels von 1860 bis 1890.	
I. Der Gesamtaußenhandel des Vereinigten Königreichs	88
II. Der Handel mit den einzelnen Ländern und den Kolonien	116
Viertes Kapitel: Die handelspolitischen Strömungen in England seit der Durchführung des Freihandels.	
I. Die Freihandelschule	149
II. Die Bewegungen für Reciprocität, Schutz Zoll und Fair Trade	157

Zweiter Teil.

Die Handelspolitik der Kolonien und des Reiches.

Erstes Kapitel: Allgemeiner Überblick.	
I. Die Handelspolitik des Mutterlandes gegenüber den Kolonien in ihrer geschichtlichen Entwicklung	177
II. Die heutige politische und handelspolitische Verfassung der englischen Kolonien	188

	Seite
Zweites Kapitel: Die wichtigsten Kolonien im einzelnen.	
I. Die selbständigen Kolonien	193
1. Kanada S. 193. — 2. Australasien S. 207. — 3. Kapstaar S. 220.	
II. Indien und die Kronkolonien	221
Drittes Kapitel: Die Entwicklung des Handels der wichtigsten Kolonien von 1860 bis 1890.	
I. Im allgemeinen	225
II. Der interkoloniale und interbritische Handel im besonderen	259
Viertes Kapitel: Die Bewegungen für politische und handelspolitische Föderation des britischen Reiches („Imperial Federation“ und „Commercial Union“)	268
Schluß	313
Tabellen	317
Nachtrag	357

Berichtigungen und Zusätze.

S. 97 unten füge die Anm. ¹ hinzu: „Vgl. unten S. 170 ff.“

S. 140 Z. 5 v. o. lies: „V“ statt „VI“.

Zu der Tabelle derselben Seite füge als Quellenangabe hinzu: „Aus Murray,
Yearbook of Commerce. Jahrg. 1890 S. XIV und Jahrg. 1892 S. XII“.

Über Cobden und den Cobden-Vertrag vgl. auch das Buch von James E. Thorold
Rogers, Cobden and modern political opinion. London 1873, das mir
erst nach Vollendung des Druckes in die Hände kam.

Einleitung.

Die englische Handelspolitik der letzten Jahrzehnte hat eigentlich keine Geschichte: Während in den übrigen Kulturstaaten und ebenso in den englischen Kolonien selbst in dieser Periode fast überall ein vollständiger Umschwung von freihändlerischer zu schutzzöllnerischer Handelspolitik eingetreten ist, hat das sogenannte Freihandelsystem, welches in England — d. h. dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Irland — in den vorhergehenden Decennien zur Durchführung gelangt war, keinerlei principielle Änderung erfahren. Und doch war diese Durchführung seinerzeit in der sicheren Erwartung erfolgt, daß die übrigen Nationen dem englischen Beispiel folgen würden. Im Jahre 1846 hatte Cobden versichert, daß in weniger als fünf Jahren nach Aufhebung der Korngesetze und Annahme des Freihandels in England jeder Tarif nach seinem Beispiel umgestaltet sein würde. Und als 1860 die letzte große Tarifreform in England erfolgte, da war wenigstens das damals in wirtschaftlicher Beziehung an zweiter Stelle stehende Land, Frankreich, von seinem bisherigen strengen Protektions- und Prohibitionssystem zu gemäßigten Schutzzöllen übergegangen, seine Annahme des vollen Freihandels im englischen Sinne erschien nur noch als eine Frage der Zeit und gleiche Aussichten schienen in den übrigen Ländern zu bestehen.

Zwanzig Jahre später aber finden wir kein einziges dieser Länder zum Freihandel übergegangen, vielmehr in fast allen eine starke Reaktion gegen die freihändlerische Entwicklung der sechziger Jahre. Die Aufgabe, welche sich England — im eigensten Interesse, wie wir sehen werden — nach der Durchführung des Freihandels gestellt hatte, auch

die anderen europäischen Staaten zu der Annahme desselben zu bewegen, ist also vollständig gescheitert.

Gleichwohl hat das Vereinigte Königreich auch in dem auf diesen Umschwung folgenden Decennium an der von ihm betretenen und empfohlenen Handelspolitik — wenn wir von einer Detailfrage der jüngsten Zeit, der Frage der Zuckerprämien, absehen — ohne Wanken festgehalten. Gegenstand der Untersuchung und Darstellung kann daher hier nur sein, auf was für Ursachen diese Stabilität der englischen Handelspolitik zurückzuführen ist, auf Dogmatismus und Konservatismus, oder auf die mit dem bisherigen System erzielten Erfolge, und ob auch in der öffentlichen Meinung Englands in dem vorliegenden Zeitraum eine gleiche Stabilität bestanden, die nach außen zu Tage getretene Handelspolitik der Regierung nie gefährdet und erschüttert gewesen ist und mit derselben Festigkeit, wie früher, in der Überzeugung der Massen wurzelt, oder ob vorübergehend oder dauernd auch hier ein Umschwung eingetreten ist, der nur noch nicht stark genug war, die herrschende Politik umzugestalten.

Wir werden in der That bei genauer Betrachtung unter einer kaum bewegten Oberfläche die verschiedensten Strömungen verfolgen können, welche bisher zwar nur vorübergehend und schwach als Versuche zu einer Umgestaltung einer bisherigen Handelspolitik an die Oberfläche getreten sind, die aber doch erkennen lassen, daß eine mannigfache Weiterbildung und teilweise auch ein Umschwung der handelspolitischen Ideen in den letzten zwanzig und namentlich in den letzten zehn Jahren auch hier stattgefunden hat und nach Reform der herrschenden Handelspolitik ringt.

Derartige, für gewöhnlich unter der Oberfläche ziehende Strömungen sind nun aber besonders schwer zu verfolgen, und es macht sich dabei namentlich als empfindlicher Mangel fühlbar, daß von der vorausgehenden, für Englands Handelsgeschichte so ungleich wichtigeren Periode, der Durchführung des Freihandelsystems und den dabei zum Austrag gelangten Klassen- und Parteikämpfen eine umfassende und namentlich unparteiische wissenschaftliche Darstellung weder in der englischen, noch in der deutschen Litteratur vorhanden ist¹. Nur die finanzpolitische Seite jener englischen Tarifreform hat bisher durch Bode und Adolf

¹ Adolf Held würde sie geschaffen haben, wenn ihn der Tod nicht gehindert hätte, den großangelegten Plan seines Werkes über die sociale Geschichte Englands auszuführen.

Wagner eine unparteiische kritische Darstellung gefunden. Von Englands Handelspolitik in den sechziger Jahren, seinem Anteil an den freihändlerischen Handelsverträgen dieser Periode, giebt es überhaupt keine eingehende Darstellung, die kurzen, oberflächlichen Angaben Leone Lewis sind alles, was darüber vorhanden ist.

Im folgenden war es natürlich unmöglich, jene große Lücke auszufüllen; es erwies sich aber als unerlässlich, eine einleitende Darstellung der Durchführung des Freihandelsystems voranzuschicken, wenn sie auch in der Hauptsache nur eine Zusammenstellung der äußeren Thatsachen der Tarifreform nach den genannten finanzgeschichtlichen Werken sein kann, und hierauf eine etwas eingehendere Geschichte der Handelsverträge der sechziger Jahre wenigstens zum Teil nach den Quellen zu geben, ehe in die eigentliche ausführliche und quellenmäßige Darstellung der Entwicklung in den letzten zwanzig Jahren eingetreten werden konnte.

Aus dem gleichen Grunde, wegen des Mangels einer genügenden Darstellung jener früheren Periode, konnte aber auch im Rahmen dieser Untersuchung und mit den vorhandenen Mitteln die große letzte, überall auf dem Grunde liegende Frage nach der Wirkung des Freihandelsystems für Englands ganze Volkswirtschaft nicht beantwortet werden. Dazu wäre eine auch den vorhergehenden Zeitraum umfassende und auf alle verschiedenen Zweige des volkswirtschaftlichen Lebens eingehende Untersuchung notwendig gewesen. Nur seine Wirkung auf den englischen Handel in diesem Zeitraum konnte untersucht werden.

Auch eine Kritik der englischen Freihandelstheorie war in dem beschränkten Umfang dieser Darstellung nicht möglich, aber auch nicht nötig. Ist sie doch in nuce in der Kritik enthalten, welche die der Freihandelstheorie zu Grunde liegenden Lehren der klassischen Nationalökonomie längst erfahren haben. Es wurde daher nur versucht, vollständig objektiv die Weiterbildung der Freihandelstheorie in England in dem vorliegenden Zeitraum und das Aufkommen entgegenstehender Ansichten darzulegen, ohne auf die beiderseitigen Argumente im einzelnen kritisch einzugehen. Nur ein paar principielle Bemerkungen seien hier vorausgeschickt.

Die von der historischen Nationalökonomie heute gewöhnlich vertretene Auffassung, daß die Entscheidung, ob Freihandel oder Schutzzoll, überhaupt keine Principien-, sondern nur eine Zweckmäßigsfrage, daß beides nur wechselnde historische Formen seien und daß je nach den konkreten Verhältnissen eines bestimmten Landes in einer bestimmten Zeit bald die eine bald die andere die jeweils richtige sei, genügt meines Erachtens

gegenüber der englischen Freihandelstheorie nicht. Es liegt dabei offenbar eine Ungenauigkeit des Ausdrucks zu Grunde: man versteht dabei unter „Freihandel“, was in Preußen 1818 eingeführt wurde, oder was wir im Deutschen Reich bis 1879 hatten — eine gemäßigte Schutzzollpolitik. Dieser kontinentale „Freihandel“ stellt sich aber nur äußerlich als eine Annäherung an den englischen dar, ist aber in Wirklichkeit etwas principiell, nicht nur quantitativ Verschiedenes. Man kann auf Grund jener historisch=opportunistischen Betrachtungsweise wohl sagen, daß einmal niedrigere Schutzzölle, ein andermal höhere, und einmal diese, einmal jene Schutzzölle das jeweils richtige für ein Land sein können, nicht aber einmal Schutzzoll und einmal Freihandel im englischen Sinne. Zwischen diesem — d. h. der principiellen Verwerfung aller Einfuhrzölle auf im Inland hergestellte Waren und der Beschränkung auf Finanzzölle von im Inland nicht hergestellten Waren — und dem Schutzzollsystem — sei es nun gemäßigt oder stark entwickelt — besteht ein grundsätzlicher Unterschied, der nichts Geringeres ist, als ein Unterschied der Weltanschauung. Es liegt hier in der That eine Principienfrage vor, deren Entscheidung die nationalökonomische Wissenschaft ebensowenig wie die Politik umgehen kann und die sich zusammenfassen läßt in die zwei Worte: Nationalismus und Kosmopolitismus. Und wenn sich Wissenschaft und Politik in dieser Frage heute mit allem Nachdruck zu Gunsten des ersteren entschieden haben — d. h. die Politik ist vorausgegangen, die Wissenschaft gefolgt —, so liegt darin zugleich eine principielle Entscheidung gegen den reinen Freihandel im englischen Sinne.

Die moderne historische Nationalökonomie geht aber von der Überzeugung aus, daß die Weiterentwicklung der menschlichen Kultur immer nur in den Formen der nationalen und staatlichen Bildungen vor sich gehen wird, sie muß daher den englischen Freihandel verwerfen, der in seiner rücksichtslosen Durchführung der internationalen Arbeitsteilung die schließliche Regierung der selbständigen nationalen Wirtschaft bedeutet. Denn die Lehre von der Harmonie der Interessen, welche das Manchesterium mit dem Nationalismus versöhnen soll, hat die moderne Nationalökonomie längst als irrig nachgewiesen — ebenso für die einzelne Volkswirtschaft als für den Verkehr der verschiedenen Völker miteinander. In der einzelnen Volkswirtschaft giebt es auf wirtschaftlichem Gebiete nur Einzel- und Klasseninteressen; die Gesamtinteressen, welchen sich nach der heutigen Staatsauffassung das Einzelinteresse wie das Klasseninteresse unterzuordnen hat, liegen nur auf politischem und kulturellem

Gebiet, sie bestehen in der Existenz und der Fortentwicklung des Staates und seiner Aufgaben; auf wirtschaftlichem Gebiet dagegen kann als Gesamtinteresse nur bezeichnet werden die gerechte Ausgleichung der verschiedenen Einzel- und Klasseninteressen, ein anderes wirtschaftliches Gesamtinteresse giebt es nicht. Eine vernünftige Wirtschaftspolitik kann daher immer nur eine Resultante dieser verschiedenen Klasseninteressen sein, also immer eine gewisse Majorisierung, jedoch verbunden mit möglichst weitgehender Berücksichtigung der Minoritäten. Am stärksten wird sie freilich immer beeinflusst sein durch das Interesse der jeweils herrschenden Klassen, und da diese wechseln, ergibt sich damit zugleich die Notwendigkeit wechselnder Handelspolitik. Im Interesse einer Klasse kann nun allerdings zeitweise vollständiger Freihandel im englischen Sinne sein, nie aber (vom Standpunkt des Nationalismus) im Gesamtinteresse, d. h. als Resultante der verschiedenen Interessen. Auch in England hat bei der freiheitlichen Umgestaltung seiner Handelspolitik, wie die folgende Darstellung zeigen wird, diese realpolitische Abwägung der verschiedenen wirtschaftlichen Interessen ursprünglich nicht gefehlt, erst allmählich hat sich hier — und nur hier — der starre Doktrinarismus des absoluten Freihandelsystems herausgebildet.

Diese absolute Freihandelstheorie begeht nun aber ebenso wie die nationalökonomische Schule, der sie entsprungen ist, in Bezug auf die Volkswirtschaft dieselbe Einseitigkeit wie in Bezug auf das wirtschaftende Individuum, daß sie nur die möglichst große Erzeugung wirtschaftlicher Güter, nicht die möglichst hohe Entwicklung des wirtschaftenden Menschen, beziehungsweise der wirtschaftenden Nation als Ziel ins Auge faßt und daher geneigt ist, wirtschaftliche Erscheinungen nur aus wirtschaftlichen Gründen zu erklären und nur nach ihren wirtschaftlichen Folgen zu messen. Das menschliche Leben, ebenso wie das der Völker, zerfällt aber nicht so einfach in getrennte Fächer, wie es die eingetretene Arbeitsteilung in der Wissenschaft wünschen möchte. Und so unterliegt es auch keinem Zweifel, daß die Wandlung, welche in der Handelspolitik der meisten Kulturstaaten in den letzten zwei Jahrzehnten eingetreten ist, keineswegs ausschließlich auf wirtschaftliche Ursachen zurückgeführt werden kann. Zu diesen sind vielmehr auch sehr bedeutende politische Momente hinzugekommen: Erstarken des Nationalgefühls, Streben nach nationaler Entwicklung und Selbständigkeit, wie sie sich namentlich nach Zeiten der politischen Bedrängung und als Folgen politischer Neugestaltung zu ergeben pflegen.

In dieser Beziehung zeigt sich nun aber bei England eine merk-

würdige Kreuzung stärksten Nationalbewußtseins mit ausgebildetem Kosmopolitismus, hervorgegangen aus dem alle Länder und Weltteile umspannenden Kolonialbesitz und der unbestrittenen wirtschaftlichen und politischen Vormacht, welche es in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts besaß. Solange sich in England allein die moderne Großindustrie entwickelt hatte und es hoffen konnte, die „Werkstatt der Welt“ zu sein und zu bleiben, war die manchesterliche Freihandelstheorie und ihr Kosmopolitismus mit dem stark ausgeprägten britischen Nationalbewußtsein wohl vereinbar. Seit aber diese politische und wirtschaftliche Hegemonie Englands aufgehört hat, sein politisches Übergewicht in Europa verschwunden ist, sein industrielles Monopol auf den meisten Gebieten gebrochen ist und auch sein kommerzielles langsam abbröckelt, bereitet sich auch hier ein allmählicher Umschwung vor, der hier allerdings nicht zu einem insulären Nationalismus, sondern zu einem das ganze britische Reich umspannenden Imperialismus führen wird.

Aber ist es dafür nicht schon zu spät? Denn in derselben Zeit, wo die meisten europäischen Kulturstaaten zu einem hohen Schutzzollsystem zurückkehrten, haben — allerdings aus ganz anderen Gründen — auch die wichtigsten Kolonien Englands, kraft der politischen Selbständigkeit, welche ihnen das Mutterland verliehen hatte, eine systematische Schutzzollpolitik begonnen und damit zwischen sich und diesem einen Gegensatz der Interessen geschaffen, der heute der Durchführung einer einheitlichen Reichshandelspolitik als mächtiges Hindernis im Wege steht. Diese Handelspolitik der selbständigen britischen Kolonien und ihre Wirkungen galt es daher an zweiter Stelle zu untersuchen und darzustellen, wenigstens soweit es aus den Quellen des Mutterlandes möglich war, — denn nur diese haben dafür zu Gebot gestanden — und in diesem Zusammenhang dann das Problem einer politischen und handelspolitischen Neugestaltung des britischen Weltreichs zu untersuchen. So ergab sich von selbst eine Zweiteilung des Stoffes.

Erster Teil.

**Die Handelspolitik des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Irland.**

Erstes Kapitel.

Die Durchführung des Freihandelsystems und die Handelsverträge der sechziger Jahre.

I. Die englische Tarifreform¹.

Der Übergang Englands zum Freihandel ist bekanntlich nicht mit einemmal, sondern langsam, schrittweise während eines Zeitraumes von fast 40 Jahren erfolgt, und zwar sind folgende fünf Stufen zu unterscheiden: die beginnenden Maßregeln Canning's und Huskisson's 1822—26, die beiden großen Zollreformen Peels 1842 und 1845/46 und die beiden Tarifreformen Gladstone's 1853 und 1860. Die Grundsätze aber, die dabei schrittweise zur Durchführung gelangten, sind: Vereinfachung des alten, überaus komplizierten Tarifes überhaupt, Beseitigung der Einfuhrverbote und der Ausfuhrzölle, Aufhebung der Rohstoffzölle, dann der landwirtschaftlichen Schutzzölle, endlich der Fabrikatzölle, und gleichzeitig Vereinfachung der übrigbleibenden reinen Finanzzölle durch Beschränkung auf wenige Hauptartikel von großer Einträglichkeit.

So systematisch sich demnach der Übergang vollzog, so hat Boeck doch im einzelnen gezeigt, wie diese Reformen als Produkt des praktischen Bedürfnisses und keineswegs nur der Abstraktion und des freihändlerischen Princips zur Durchführung gelangt sind.

¹ Vgl. Boeck, Geschichte der Steuern des britischen Reiches. Leipzig 1866. S. 102 ff. Wagner, Finanzwissenschaft. III. Teil. S. 295 ff. Stephen Dowell, History of Taxation and Taxes in England. London 1884. Bb. II u. IV. C. F. Bastable, The Commerce of Nations. London 1892. Kap. VI S. 51 ff. J. E. Thorold Rogers, The industrial and commercial history of England. London 1892. Second course. Kap. XI u. XII S. 415 ff.

Auf ihren Beginn allerdings sind letztere, namentlich die Lehren von A. Smith und Ricardo, von größtem Einfluß gewesen. Dies tritt uns namentlich in den ersten Maßregeln Canning's deutlich entgegen: Es wird sogleich eine allgemeine systematische Vereinfachung und Herabsetzung des Tarifs angestrebt zur Erleichterung des Verkehrs und Verbesserung der Lage der unteren Klassen durch Verbilligung der allgemeinen Konsumgegenstände. Aber dies geschah ohne Überstürzung, ganz allmählich und zunächst nur mit Beschränkung auf das Notwendigste. Die Herabsetzung der Zölle konnte auch hauptsächlich aus finanziellen Rücksichten nur langsam erfolgen. So werden zunächst die Salz-, Leder- und Getreidezölle herabgesetzt, dann in den nächsten Jahren die Rum-, Kohlen-, Woll-, Seide-, Glas-, Hanf-, Kaffee-, Kakao- und Weinzölle. 1824 betragen die Schutzzölle bei den wichtigsten Fabrikaten noch zwischen 50 und 80 % und es bestanden auch noch Ein- und Ausfuhrverbote. In den folgenden Jahren folgen weitere Zollvermindierungen, so daß der Tarif von 1833 neben der völligen Befreiung von 58 Artikeln nur noch Schutzzölle von 8—30 % auf die wichtigsten Fabrikate enthielt, nur bei Lederwaren noch solche bis zu 75 %. Auch die Ausfuhrzölle wurden vermindert, blieben aber noch immer für zahlreiche Halbfabrikate im Durchschnittsbetrage von 10 % bestehen, ebenso auch noch Ausfuhrverbote für Vieh. In scharfem Gegensatz zu den Neuerungen aber steht das wesentlich aus finanziellen Gründen gleichzeitig durchgeführte völlige Verbot des Tabakbaues und die 1832 erfolgte Ausrottung desselben in Irland.

Nach dem Regierungsantritt Victorias geriet jedoch die Zollreform ins Stocken und erfuhr sogar 1840 infolge eines Defizits einen Rückschlag in Gestalt einer Steigerung sämtlicher Zölle um 5 %. Die Zollreform war inzwischen zum Gegenstand der Parteiinteressen geworden und hatte dadurch ihren ursprünglichen socialpolitischen Charakter eingebüßt, indem die späteren Zollermäßigungen nicht mehr im Interesse der unteren Klassen, sondern in dem der Gentry erfolgten: die Weinzölle wurden ermäßigt, die Kornzölle erhöht.

Diese doppelte hochgespannte Protektion des Großgrundbesitzes war aber im Widerspruch mit den Interessen der neu entstandenen Großindustrie und des mit ihr damals identischen Großkapitals, welche durch die Reformbill von 1832 das Übergewicht im englischen Parlamente erlangt hatten. Die Entstehung des Großkapitals und die großen technischen Erfindungen hatten unter dem Einfluß der bisherigen Handels- und Kolonialpolitik hier zum erstenmal eine für den Export arbeitende

Großindustrie in das Leben gerufen, welche bis dahin die auswärtigen Märkte unbeschränkt beherrscht hatte, damals aber bereits anfang, unter der eigenen Konkurrenz, wie unter der beginnenden Konkurrenz kontinentaler Länder, zu leiden¹. Des Zollschutzes bedurfte sie nicht mehr, aber ihr Interesse verlangte zunächst die Aufhebung der Rohstoffzölle, welche die Produktionskosten erhöhten; es verlangte weiter auch die Aufhebung der Getreidezölle, nicht nur, um dadurch den Lebensunterhalt ihrer Arbeiter billiger zu gestalten und infolgedessen die Löhne herabsetzen zu können, sondern auch um gegen freie Zulassung des kontinentalen Getreides in England freie Zulassung ihrer Fabrikate auf den kontinentalen Märkten zu erlangen und überhaupt die kontinentalen Länder durch Ermöglichung einer solchen Ausfuhr in den Stand zu setzen, gegen diese Tauschwerte in entsprechendem Umfang die Erzeugnisse der englischen Industrie einzuführen. Man hoffte, dadurch die kontinentalen Staaten auf der Stufe von Ackerbaustaaten zurückhalten zu können, da man glaubte, daß nur die englische Handelspolitik durch Erschwerung der Einfuhr ihrer landwirtschaftlichen Produkte sie veranlasse, zu eigener industrieller Thätigkeit überzugehen².

Diesen Interessen der Großindustriellen, welche das politische Übergewicht im englischen Parlamente erlangt hatten, trug nun die große Tarifreform Peels 1842 und 1845/46 vollauf Rechnung. Sie bezeichnet den ersten großen Schritt Englands von gemäßigten Schutzzöllen zum Freihandel. Eine 1840 zur Untersuchung der Frage der Einfuhrzölle eingesetzte Parlamentskommission empfahl in ihrem Bericht den Bruch mit der bisherigen Handelspolitik und eine radikale Vereinfachung des Tarifs durch Ersetzung der zahllosen unergiebigem Zölle durch solche

¹ Vgl. Engels, Vorrede zu Marx, A discourse on free trade. S. 4. Goldenberg, Libre Echange et Protection. Paris 1847. S. 10. 24. 81.

² Vgl. Morley, The Life of Richard Cobden. London 1882. S. 18: „They [Cobden and his friends] boldly charged parliament with fostering the rivalry of foreign competitors, . . . and the charge could not be answered. By denying to America and to Germany the liberty of exchanging their surplus food for our manufactures the English legislature had actually forced America and Germany to divert [!] their resources from the production of food in order to satisfy their natural demand for manufactures. It was the corn laws which nursed foreign competition into full vitality.“ In gleichem Sinne berichtet 1839 Dr. Bowring über eine Reise durch den deutschen Zollverein: (eod. S. 19) „that in consequence of the English obstruction to the import of grain and timber capital in Germany was being . . . diverted to manufactures.“

auf die ergiebigsten Artikel des Konsums und eine solche Bemessung derselben, daß dieser Konsum möglichst gesteigert werden konnte¹.

Das Budget Peels von 1842 schuf zunächst die notwendige finanzielle Grundlage für eine weitere Verminderung und Erleichterung des Tarifes durch Einführung der direkten Besteuerung, und der neue Tarif hob die Zölle auf 750 Artikel ganz auf, ersetzte die Einfuhrverbote auf Vieh durch mäßige Einfuhrzölle, setzte die Zölle auf Rohstoffe, soweit sie nicht ganz aufgehoben wurden, allgemein auf 5% herab und ermäßigte die Zölle auf Halbfabrikate, welche ebenfalls als Rohmaterial der einheimischen Industrie zu betrachten sind, principiell auf 12%. Gleichzeitig war durch ein neues Getreidegesetz die gleitende Skala der Getreidezölle sehr bedeutend ermäßigt worden². Diesen Maßregeln im Interesse der Industrie entspricht aber auch auf der anderen Seite eine Verminderung des Schutzes, welchen dieselbe im Inlande nicht mehr nötig hatte, durch principielle Herabsetzung der Zölle für Ganzfabrikate auf höchstens 20%; nur Seidenwaren blieben unverändert mit 25—40% ihres Wertes besteuert, da dieser Industriezweig des Schutzes nach wie vor bedurfte. Ausfuhrzölle bestanden noch für Kohle und Wolle.

Auch dieser Tarif ist also in Bezug auf Fabrikate noch ein gemäßigter Schutzolltarif. Auch enthielt derselbe überall noch Differenzialzölle zu Gunsten der Kolonien, welche für ihre Hauptprodukte in der Regel nur halb so viel oder noch weniger Zoll zu zahlen hatten. Einen weiteren wichtigen Schritt bedeutete dann der Tarif von 1845, welcher 430 Artikel zollfrei machte, darunter die wichtigsten Lebensmittel, Rohstoffe und Halbfabrikate: Schlachtvieh, Fleisch, Kartoffeln, Gemüse, Seide, Flach, Hanf, Baumwolle, gewisse Garne, Minerale, Erze zc. Hieran schloß sich dann ein Jahr später als die wichtigste der Peelschen Reformen die Aufhebung der Korngesetze. Vom 1. Juni 1849 ab trat an Stelle der alten bisherigen Getreidezölle eine sogenannte „statistische Abgabe“ von 1^s per qr.³.

Diese Aufhebung der Getreidegesetze bedeutete den vollständigen Sieg der Großindustriellen über die grundbesitzende Aristokratie, in heißem mehrjährigen Kampfe erstritten durch die mächtige Agitation, welche von der Anti-Cornlaw-League, d. h. der Organisation der Fabrikanten

¹ Vgl. Morley a. a. D. S. 21.

² Vgl. Fuchs, Der englische Getreidehandel und seine Organisation, in den Jahrbüchern für Nat. und Statistik. N. F. Bd. XX. 1890. S. 1 ff.

³ Vgl. ebenda S. 11.

Lancashires und ihrem Führer Cobden inscenirt worden war. Dieser hat es zwar von Anfang an vortrefflich verstanden, an die Interessen der großen Majorität der Bevölkerung zu appellieren, an die getreidekonsumierenden Massen, deren Interessen durch die maßlose Protektion der Landlords geschädigt wurde — und seine persönliche bona fides soll nicht in Zweifel gestellt werden —¹, aber dies ändert nichts an der

¹ Wie von dieser ganzen Periode, so fehlt insbesondere auch von der Persönlichkeit dieses interessanten Mannes, mit dem der Begriff des „Freihandels“ für immer verwachsen ist, eine unparteiische, gerechte Darstellung. Seine Landsleute haben einen fast ans Lächerliche grenzenden Kultus mit ihm getrieben, der auch seine englischen Biographen verhindert hat, ihn unbefangen zu beurteilen, und der uns bei der Lektüre seiner Reden und Briefe schwer verständlich ist, also wohl in erster Linie auf der Wirkung seiner persönlichen Eigenschaften beruht. In seiner Agitation gegen die Getreidezölle war er nicht der Fanatiker, der mit selbstloser Hingabe für eine als recht erkannte Idee eintritt, sondern eine jener nicht seltenen Naturen, welche es sich und anderen überzeugend einzureden wissen, daß sie nur für höhere Interessen eintreten, wenn diese sich mit persönlichen oder Klasseninteressen decken, von denen sie ausgegangen sind, und die so eine ehrliche Begeisterung und einen Fanatismus zu entwickeln vermögen, der von jenem äußerlich sich wenig unterscheidet. Wir dürfen nicht vergessen, daß Cobden selbst ein Manchesterfabrikant war und daß er, wie uns sein für ihn schwärmerischer Biograph Morley erzählt, schon 1835 spekulative Ankäufe von Grundstücken in verschiedenen Quartieren Manchesters machte, „where his too cheerful vision discovered a measureless demand for houses shops and factories as soon as ever the corn duty should be repealed and the springs of industrial enterprise set free“ (a. a. O. S. 20). Die Spekulation war allerdings eine verfehlte und kostete ihn 25 Jahre lang jährlich £ 1000 Rente für die keinen Schilling abwerfenden Grundstücke. Andererseits ist es ebenso richtig, daß er, einmal in die Agitation eingetreten, die Interessen seines Geschäftes vernachlässigte, bis zu dem Ruine desselben, der nur durch die Hilfe seiner Freunde abgewehrt wurde.

Vor allem aber muß betont werden, daß es in erster Linie nicht wirtschaftliche, nicht theoretische, nationalökonomische und noch weniger sociale Erwägungen waren, welche Cobdens Thätigkeit gegen die Getreidezölle ursprünglich veranlaßten, sondern politische und taktische. Er hatte sich vorher, wie es scheint, mit Nationalökonomie wenig beschäftigt, wohl aber mit Politik, und zwar im Geiste des demokratischen Radikalismus Bentham's, und als das beste Mittel, Einfluß auf die großen intelligenzlosen Massen zu gewinnen, erkannte er nun mit politischem Scharfblick die Magenfrage, d. h. die Frage der Kornzölle. Dazu kamen dann die Ansichten, welche in Bezug auf diese Frage in den Kreisen seiner Standesgenossen damals herrschten. Vgl. seinen Brief an seinen Bruder vom 5. Oktober 1838 und an den Buchhändler Tait vom 17. August 1838 (bei Morley S. 15 u. 16). In ersterem heißt es: *I think the scattered elements may yet be rallied round the question of the corn laws. It appears to me that a moral and even a religious spirit may be infused into that topic and if agitated in the same manner*

Thatſache, daß die ganze Agitation doch von Haus aus nur einem Klaffeninteresse, dem der induſtriellen Kapitaliſten dienen ſollte, welche die großen Koſten der Agitation nicht aus humanitären Gründen trugen¹. Ihr Intereſſe verlangte aus den oben gezeigten Gründen die völlige Aufhebung der Getreidezölle, und dazu kam noch der natürliche ſociale Gegenſatz, Haß und Neid des Geldkapitals gegen die grundbeſitzende Ariſtokratie, der in Ricardos Grundrententheorie eine ſo ſtarke theoretische Formulierung gefunden hat². Die Intereſſen der neu entſtandenen induſtriellen Lohnarbeiterklaffe wurden zwar überall in den Vordergrund geſchoben, waren aber den meiſten Anhängern der Agitation — ich nehme die Führer Cobden und Bright ausdrücklich aus — im Grunde völlig gleichgültig, wenn ſie nicht ſogar direkt in phariſäiſchem Geiſte vertreten wurden. Mußte doch nach der Lohntheorie deſſelben Ricardo, deſ geiſtigen Vaters dieſer Agitation, jede Verbilligung des Lebensunterhaltes der Arbeiter den Fabrikanten zu gute kommen, und waren dieſe Fabrikanten doch dieſelben Manchester-Männer, welche ſich mit aller Macht gegen das Eingreifen des Staates in die Ordnung des Arbeitsverhältniſſes in Geſtalt der Zehnſtunden-Bill ſträubten³.

that the question of slavery has been it will be . . . irresistible. Politische und Geſchäftsinterereſſen haben demnach Cobden zuerſt zu ſeiner Agitation gegen die Kornzölle veranlaßt und erſt im Verlauf derſelben hat er ſich allmählich die mächtigeren und wirſameren wirtſchaftlichen und ſocialen Waffen geſchmiedet, deren er ſich ſpäter excluſiv im Kampfe bediente.

¹ Cobden ſagte ſelbſt in einer Rede zu Manchester am 19. Oktober 1843: „I am afraid that moſt of us entered upon this ſtruggle with the belief that we had ſome diſtinct class-interest in the queſtion.“ Dazu bemerkt Morley ſehr gut: „it has been obſerved on a hundred occasions in hiſtory that a good cauſe takes on in its progreſs larger and unforeſeen elements and theſe in their turn bring out the nobler feelings of the beſt among its ſoldiers. So it was here. The class-interest widened into the conſciouſneſs of a commanding national interest“ (a. a. D. S. 17; vgl. auch S. 46). Siehe ferner Lecky, *Hiſtory of the Eighteenth Century*. IV S. 450.

² Vgl. Heib, *Zwei Bücher zur ſocialen Geſchichte Englands*. S. 186 ff. *Schulke-Gävernitz, Zum ſocialen Frieden*. I, 34; II, 91. Und auch Morley a. a. D. S. 24: „The conflict of the next five years was not merely a battle about a cuſtoms duty; it was a ſtruggle for political influence and ſocial equality between the landed ariſtocracy and the great industrialiſts.“ Und S. 60: „A large and wealthy class had the ſtrongeſt material intereſt in repeal. What was important was that this class now happened to represent the great army of consumers.“

³ Cobden ſelbſt ſympathiſierte zwar mit der Forderung der Beſchränkung der Frauen- und Kinderarbeit, war aber gegen ein Eingreifen der Geſetzgebung. Bei der Annahme des Zehnſtundengeſetzes enthielt er ſich der Abſtimmung, war auch ein ausgeſprochener Gegner der Gewerksvereine. Vgl. Morley a. a. D. S. 43.

Dies erkannte auch der bereits zum politischen Klassenbewußtsein erwachte Teil der englischen Arbeiter, die Chartisten, wohl und verhielt sich daher ablehnend gegen die Agitation der Liga. Infolgedessen war diese anfänglich, wie Cobden 1842 ausdrücklich erklärte, durchaus eine Mittelklassen=Agitation, betrieben mit den Mitteln, mit welchen gewöhnlich die Mittelklassen (in England) ihre Bewegungen betreiben, „meetings of dissenting ministers, cooperation of the ladies, tea-parties etc.“¹. Es war erst der Notstand des Jahres 1845 infolge der Mißernte des Getreides und der Kartoffeln, welcher die großen Massen, namentlich auch der Landarbeiter, für die Agitation gewann und ihr zum Siege verhalf².

Am schärfsten hat diesen Pharisäismus der Anti-Kornzollliga schon 1848 Karl Marx in einer am 9. Januar im Demokraten-Klub zu Brüssel gehaltenen Rede geißelt, welche kürzlich von Engels in englischer Uebersetzung herausgegeben wurde³. Nachdem er geschildert hat, wie durch ein raffiniertes System von Strafgeldern die englischen Fabrikanten in jeder Weise die ihren Arbeitern gezahlten Löhne zu schmälern suchten, fährt Marx fort: Und diese Fabrikanten sind dieselben Philanthropen, welche den Arbeitern einreden wollen, daß sie ungeheure Summen ausgeben für die Freihandelsagitation lediglich zu dem Zweck, die Lage dieser selben Arbeiter zu verbessern. Die Arbeiter erkennen aber sehr wohl, daß der Brotpreis nur herabgesetzt werden soll, um die Löhne herabsetzen zu können. Ricardo, der Apostel der englischen Freihändler, hat diese Wirkung ausdrücklich anerkannt, indem er sagt: The fall in the price of agricultural produce reduces the wages not only of the laborer employed in cultivating the soil, but also of all those employed in commerce or manufacture. Dem Arbeiter ist eine solche doppelte Herabsetzung aber nicht gleichgültig, denn so lange Getreidepreise und Löhne höher waren, genügte eine geringe Ersparnis in der Brotkonsumtion ihm andere Genüsse zu verschaffen; sobald aber Brot billig und daher die Löhne niedrig sind, kann er am Brotverbrauch so gut wie nichts zum Erwerb anderer Artikel ersparen. Wenn trotzdem die Arbeiter mit den Fabrikanten gegen die Grundherren gemeinsame Sache gemacht haben, so geschah es, um die letzten feudalen Reste zu zerstören,

¹ Morley a. a. D. S. 35.

² Vgl. Morley S. 47: „It was the rain that rained away the Corn Laws.“

³ Carl Marx, A Discourse on Free Trade. With Preface by Frederick Engels. Boston 1889.

iodaß sie künftig nur einen Feind mehr zu bekämpfen haben. Die Arbeiter haben sich dabei nicht verrechnet, denn die Grundherren haben, um an den Fabrikanten Rache zu nehmen, dann ihrerseits mit den Arbeitern gemeinsame Sache gemacht zur Durchführung des Zehnstundengesetzes, welches diese vergeblich seit 30 Jahren gefordert hatten, und das nun angenommen wurde, unmittelbar nach der Aufhebung der Korngesetze¹.

Die Aufhebung der Kornzölle besiegelte den Triumph der Großindustrie über die Großgrundbesitzer, aber sie war zugleich, wie Boche richtig betont, der wichtigste Angriff auf das Schutzsystem selbst, dessen Konsequenzen sich die Industriellen ferner auch nicht entziehen konnten. Sie wollten dies auch keineswegs, die englische Industrie bedurfte, wie bereits betont, mit wenigen Ausnahmen des Schutzes nicht mehr². So brachte jedes folgende Jahr weitere Zollreduktionen, und das Jahr 1853 wieder eine größere Umgestaltung des Tarifes durch Gladstone. 123 Artikel wurden zollfrei gemacht, 146 ermäßigt. Principiell sind nach dem neuen Tarife nunmehr Rohprodukte und Halbfabrikate zollfrei, Fabrikate mit Zöllen nicht über 10% belegt. Aber noch bestanden Schutzzölle auf Fabrikate bis zu dieser Höhe und Differenzialzölle zu Gunsten der Kolonien.

Die Beseitigung auch dieser brachte endlich die letzte große principielle Maßregel: Der Gladstonesche Tarif von 1860 im Anschluß an den englisch-französischen Handelsvertrag (vgl. unten II.). Hier erfolgte völlige Gleichstellung der Kolonien mit den fremden Ländern, principielle Aufhebung der Fabrikatzölle, teilweise Abschaffung oder doch Ermäßigung der Zölle auf Verbrauchsgegenstände und Beibehaltung nur der ergiebigsten Finanzzölle. Es ist aber bemerkenswert, daß die bedeutendsten, damals erfolgten Zollermäßigungen, so namentlich die der Weinzölle, nicht dem Interesse der mit indirekten Steuern belasteten Massen des Volkes, sondern dem der wohlhabenden Klassen entsprachen.

¹ U. a. D. S. 30—32.

² Eine solche Ausnahme war vor allem die Seidenindustrie, welcher daher am längsten Schutz gegen die fremde (namentlich französische) Konkurrenz gewährt wurde, und zwar wie Engels (a. a. D. S. 13) hervorhebt, später, als auch hier der Zollschutz gefallen war, in anderer schmählicher Form, indem die für die übrigen Textilindustrien geschaffene Fabrikgesetzgebung zur Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit der Seidenindustrie zunächst erhebliche Ausnahmen gewährte, so daß hier insbesondere jüngere Kinder beschäftigt werden durften, d. h. billiger produziert werden konnte.

Das Wesen des damit zur Durchführung gelangten handelspolitischen Systems, des sogenannten „Freihandels“ im englischen Sinne des Wortes ist also: Keine Schutzzölle d. h. Zölle auf in Inland erzeugte Waren, sondern nur reine Finanzzölle, d. h. Zölle auf im Inlande nicht erzeugte Waren und auch solche nur von einigen besonders ergiebigen Gegenständen des Massenverbrauchs und daneben noch sogenannte „Ausgleichszölle“ d. h. Zölle auf Waren ausländischen Ursprungs, welche genau der Besteuerung derselben Waren, wenn im Inland erzeugt, entsprechen z. B. bei Branntwein. Das finanzpolitische Interesse eines möglichst hohen Ertrages bei möglichst niedrigen Verwaltungskosten steht also dabei durchaus im Vordergrund.

Von diesem System bestanden aber noch 1860 einige Ausnahmen, Überreste des früheren Schutz Zoll-Systems, nämlich die Zölle auf Hopfen, auf raffinierten Zucker und verarbeiteten Tabak, sowie die sogenannte statistische Abgabe auf Getreide von 1 s per qr., welche, wie Boche mit Recht betont, nicht so ganz unbedeutend war, wie sie gewöhnlich hingestellt wird. Sie betrug bei den Durchschnittspreisen der Jahre 1860—69 ungefähr 2% vom Werte und warf ganz bedeutende Summen ab. Sie ist daher immer noch als ein geringer Schutz Zoll zu Gunsten der Grundbesitzer anzusehen. Von diesen Resten des Schutz Zollsystems wurde der Hopfenzoll 1862 aufgehoben, der Zuckerzoll und die Getreideabgabe 1864 ermäßigt und letztere 1869 aufgehoben. 1866 fiel auch der letzte Rohstoffzoll auf Bauholz. So war mit Ende der Periode mit Ausnahme von Zucker und Tabak das sogenannte Freihandelsystem völlig durchgeführt.

Das Wesen dieses sogenannten Freihandelsystems, seine principielle Basierung auf reine Finanzzölle von einigen im Lande nicht erzeugten oder hier analog besteuerten Gegenständen des Massenkonsums — hauptsächlich Tabak, Branntwein, Thee und Kaffee — zeigt nun aber deutlich den wirklichen Kern der Sache: die Befreiung des Handels durch dasselbe ging nur soweit als es das Interesse der Fabrikanten damals verlangte oder gestattete; das Interesse des Handelsstandes und das der immer in den Vordergrund geschobenen großen Massen hätte auch weiter Beseitigung dieser Finanzzölle verlangt, welche die wichtigsten Artikel des Massenkonsums außer Brot und Fleisch — die sogenannten Luxusartikel der großen Massen — besteuern und verteuern, die zwar objektiv von geringerem Nährwert aber subjektiv den meisten ebenso wertvoll und wichtig sind. Damit aber wäre die Last der Besteuerung vollständig auf

die Einkommensteuer, d. h. auf die besitzenden Klassen gewälzt worden, was auch die liberalen Staatsmänner jener und der folgenden Zeit nicht vorzuschlagen wagten. So finden wir das überraschende Verhältnis, daß das freihändlerische Großbritannien einen größeren Teil seiner Staatseinnahmen durch Zölle aufbringt, als die meisten schutz-zöllnerischen Staaten, nämlich rund ein Viertel¹.

Wirklicher „Freihandel“ in dem Sinne, den dies Wort logischer Weise hat, war dies natürlich auch nicht, so lange einerseits Finanzzölle bestanden, welche den Handel principiell ebenso gut, wenn auch faktisch nicht ebensoviel beschränken wie Schutzzölle, und andererseits die Beseitigung der aufgehobenen Zölle nur einseitig in England, nicht auch in den anderen mit ihm Handel treibenden Ländern erfolgt war. Die Gegner des Systems in England haben daher nicht Unrecht, wenn sie es als „einseitigen Freihandel“ oder als „System des freien Einfuhrhandels“ bezeichnen².

Dieses System, das, wie wir sahen, allmählich aus den konkreten Bedürfnissen der politisch herrschenden Klasse zu dieser Gestaltung erwachsen war, die zunächst nur in finanzpolitischer Beziehung ein System genannt werden konnte, erhielt nun seine allgemeine, wirtschaftliche theoretische Formulierung, seine Theorie durch die sogenannte „Manchester-school“, welche nach Adolf Helder's Definition die Anwendung der Lehren der klaf-fischen Nationalökonomie zur Agitation im Interesse bestimmter Zwecke des beweglichen Besitzes darstellt. „Die praktischen Vorschläge dieser Richtung erscheinen als Karikatur der Einseitigkeiten, die in den nationalökonomischen Lehren enthalten waren. Erst in dieser Karikatur wird die Unterordnung aller idealer Lebenszwecke und des ganzen Staates unter die wirtschaftlichen Interessen des Besitzes zum ausschließlichen Princip³.“

¹ Im Finanzjahr 1890/91: 19 895 537 £ von 89 489 112 £ Gesamteinnahmen, und zwar 4,7 Mill. £ Branntweinzölle, 3,4 Mill. £ Theezoll und 9,7 Mill. £ Tabakzölle. Vgl. „35th Report on the Customs“ 1891 [C. — 6538].

² Vgl. außer den schutz-zöllnerischen Schriften namentlich auch Webster, *The Trade of the World. Our present system of commerce examined.* London 1880. S. 33 f. Ferner: „Commercial Treaties, Free Trade and Internationalism“. S. 26 f.

³ Helder, *Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands.* S. 34.

II. Der Cobden-Vertrag und die übrigen Handelsverträge der sechziger Jahre¹.

Die Aufhebung der Korngeetze war von den englischen Fabrikanten, wie wir sahen, wesentlich deshalb angestrebt worden, um dadurch freie oder doch erleichterte Einfuhr für ihre Fabrikate bei den Ländern des europäischen Kontinents und Nordamerikas zu erlangen, welche damals wesentlich landwirtschaftliche Produkte nach England führten und dagegen englische Manufakturwaren einfuhrten. „To convert all other nations to the gospel of Free Trade and thus to create a world in which England was the great manufacturing centre with all other countries for its dependent agricultural districts that was the next task before the English manufacturers and their mouthpieces the political economists“ — so charakterisiert Engels² treffend diese Politik. Die englische Litteratur jener Zeit spricht es auch teilweise offen aus, daß England auf diese Weise „the workshop of the world“ sein und bleiben sollte³.

Den Beginn dieser internationalen Freihandelspropaganda bezeichnet der Ende 1847 in Brüssel veranstaltete Freihandelskongreß, und an der Spitze dieser Propaganda steht wiederum Cobden⁴, der es auch hier — ich wiederhole optima fide — verstand, dem speciellen Interesse Englands den Mantel eines philanthropischen Kosmopolitismus und idealen Strebens für die Wohlfahrt der Völker umzuhängen, und dem auch persönlich dieser politische Endzweck die Hauptsache und die Propaganda für den Freihandel nur Mittel zum Zweck war⁵. Allein man unter-

¹ Vgl. Leone Levi, *History of British Commerce and of the economic progress of the British Nation 1763—1870*. London 1872. S. 403 ff. Beer, *Geschichte des Welthandels im XIX. Jahrhundert*. Wien 1884. Bd. I S. 315 f. Bd. II, 1. Teil, S. 33 ff.

² Vorwort zu Marx, *A Discourse on Free Trade*. S. 6. Vgl. auch Goldenberg a. a. D. S. 81 und Fabian, *Essays in Socialism*. Edited by G. Bernard Shaw. London 1889. S. 80 f.

³ Vgl. R. Torrens, *Tracts on finance and trade*. London 1852 bei Wolfe a. a. D. S. 353.

⁴ Vgl. Goldenberg a. a. D.

⁵ Vgl. seinen Brief an F. Ashworth vom 12. April 1842 bei Morley S. 32: „It has struck me that it would be well to try to engraft our Free Trade agitation upon the Peace movement. They are one and the same Cause. It has often been to me a matter of the greatest surprise that the Friends have not taken up the question of Free Trade as the means — and I believe the only human means — of effecting universal and permanent peace.“ Cobden vertrat auch hierin nur die Ideen Benthams, welcher damals Taufen be beeinflus-

schätzte die Schwierigkeit der Aufgabe, die anderen Länder von der Vorzüglichkeit dieser Politik für sie selbst zu überzeugen.

1846 hatte Cobden versichert, daß nach der Aufhebung der Korn-gesetze und Annahme des Freihandels in England in weniger als fünf Jahren jeder europäische Tarif nach dem Beispiele Englands umgestaltet sein werde¹. Aber diese Prophezeiung bewahrheitete sich nicht, und die englische Industrie hatte begreiflicherweise wenig Lust, immer nur durch Beispiel und Lehre zu wirken. Nun lehrte zwar die englische Freihandelschule, daß durch Einführung des Freihandels England sich selbst genützt habe, gleichviel wie sich die anderen Länder dazu verhielten, die sich durch ihre Schutzzollpolitik nur selbst am meisten schädigten. Aber trotzdem geschah der letzte große Schritt, die Aufgabe der gemäßigten Schutzzölle und der Differenzialzölle, und die Durchführung des sogenannten Freihandelsystems in der Tarifreform von 1860, erst nachdem das damals wirtschaftlich zweitwichtigste Land, Frankreich, zu einem liberaleren Handelssystem überzugehen begann und der englischen Industrie mäßige Einfuhrzölle an Stelle der bisherigen hohen Zölle und Prohibitionen bewilligte. Während also die vorausgehenden englischen Zollreformen durchaus autonom, ohne Rücksicht auf die Zoll- und Handelspolitik der anderen Länder erfolgten, fand die letzte auf Grund einer vertragsmäßig gegen Frankreich übernommenen Verpflichtung statt — im Anschluß an den berühmten englisch-französischen Handelsvertrag vom 23. Januar 1860.

Auch dieser Vertrag ist auf englischer Seite mit dem Namen Cobdens verknüpft und zwar dermaßen, daß er in England gewöhnlich kurzweg als „Cobden-Treaty“ bezeichnet wird. Indessen sind seine Verdienste um das Zustandekommen desselben durch den von seinen Landsleuten getriebenen Cobden-Kultus offenbar übertrieben worden². Die Anregung zu dem

und der geistige Vater ebensowohl der nationalökonomischen sogenannten Manchester-schule, als der radikalen Parteiführer, und auch eines kleinen Häufleins reiner und vollkommener Benthamiten, der sogenannten „philosophical radicals“ war, welche weder ausschließlich Nationalökonomie noch politische Agitation betrieben, sondern die ganze Weltanschauung Benthams acceptierten. Vgl. Held a. a. O. S. 278.

¹ Vgl. *Speeches by Richard Cobden*. Edited by John Bright and J. E. Thorold Rogers. London 1880. S. 185.

² Über die Vorgeschichte des Vertrages vgl. Morley a. a. O. Kap. 17 S. 92 ff. und Boiteau, *Les traités de commerce avec l'Angleterre, la Belgique, la Prusse (Zollverein) et l'Italie, avec une introduction historique et économique*. Paris 1863. Einleitung S. XXV ff.

Vertrage ging von dem französischen Freihändler Michel Chevalier aus. Diesem gelang es, Cobden, zu dem er von früher her Beziehungen hatte, und den damaligen Finanzminister Gladstone für die Idee zu gewinnen, obwohl sie zu den sonst von diesen beiden vertretenen manchesterlichen Lehren in Widerspruch stand. Auf Cobden aber übte sie einen mächtigen Reiz aus wegen ihrer politischen Konsequenzen, und Gladstone erblickte in ihr das Mittel zu der geplanten letzten Tarifreform, und Chevalier überzeugte sie, daß dies der einzige Weg sei, auf welchem Frankreich zum Freihandel übergehen könne. Chevalier verlangte als hauptsächlichste Gegenleistung Englands eine Ermäßigung seiner Weinzölle, die Gladstone auch versprach. In Übereinstimmung mit ihm begab sich Cobden zunächst im Oktober in durchaus privater Eigenschaft nach Paris und gewann hier in persönlichen Unterredungen den streng freihändlerisch gesinnten französischen Finanzminister Rouher und den Kaiser Napoleon selbst für die Idee des Handelsvertrages. Was letzteren bewog, hierauf einzugehen, ist hier nicht zu untersuchen¹; bemerkt sei nur, daß Cobden und sein Biograph Morley es so darstellen, als habe Cobden den Kaiser erst zum Freihandel bekehrt, ersterer sich sogar rühmt, bei der Fassung des Briefes an Fould im „Moniteur“ mitgewirkt zu haben, in welchem der Kaiser kurz vor dem Abschluß des Handelsvertrages die Umkehr in der Handelspolitik ankündigte und rechtfertigte. Nach Cobdens Ansicht waren es hauptsächlich politische Gründe, welche den Kaiser zum Abschluß des Handelsvertrages veranlassen konnten, der Wunsch einer politischen Annäherung an England, wo man ihm damals sehr wenig hold war, und seine auswärtige Politik mit größtem Mißtrauen betrachtete².

Wie dem auch sein mag, die Angelegenheit trat in das Stadium formeller Unterhandlungen durch einen einleitenden Schritt Frankreichs. Von seiten der englischen Regierung, welche Gladstone inzwischen für das Projekt gewonnen hatte, wurde Cobden und der englische Gesandte in Paris Lord Cowley als Unterhändler bevollmächtigt. In der ihnen erteilten Instruktion vom 17. Juni 1860³ betonte auch die englische Regierung, daß sie mehr aus politischen wie aus wirtschaftlichen Gründen zu einem Handelsvertrage bereit sei. Für einen solchen werden folgende Grundlagen vorgezeichnet:

¹ Vgl. darüber die Abhandlung von Devers in „Handelspolitik der Kulturstaaten“. Bd. III.

² Vgl. Morley S. 94 u. 100 (Brief Cobdens an Palmerston vom 10. Juli 1860).

³ Vgl. das englische Blaubeuch: „Commercial. Nr. 37 (1881)“ S. 2.

Da die Regel des französischen Tarifes hohe Zölle und nebenbei zahlreiche Prohibitionen bilden, die des englischen niedrige Zölle und viele völlig freie Artikel, so sei die richtige Basis einer Einigung auf beiden Frankreichs ein allgemeiner Übergang zu mäßigen Zöllen auf britische Waren, auf beiden Englands völlige Aufhebung der Zölle auf französische Waren, soweit sie aus fiskalischen Gründen zulässig, und wo dies nicht der Fall, wenigstens möglichste Ermäßigung.

Auf dieser Grundlage erfolgte dann auch nach kurzen, völlig geheim gehaltenen und nur zwischen Rouher und Cobden geführten Unterhandlungen die Unterzeichnung des Handelsvertrages am 23. Januar 1860¹.

In Artikel I dieses Vertrags verpflichtet sich Frankreich, daß für eine große Anzahl von einzeln aufgezählten d. h. für die große Masse der englischen Fabrikate die Zölle in Frankreich 30% ad valorem nicht übersteigen sollen, ferner in Art. II, daß der französische Zoll auf britische Kohle und Coles auf 15 cs pro 100 kg herabgesetzt werden soll. Davon werden aber Differenzialzölle, welche zu Gunsten der französischen Schifffahrt bestehen, nicht berührt (Art. III). Die in dem Vertrag vereinbarten Wertzölle sollen berechnet werden nach dem Wert am Produktionsort plus Transportkosten, Versicherung und Kommission bis zum Böschungshafen auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Importeurs an das Zollhaus (Art. IV).

Dagegen verpflichtet sich die englische Regierung, dem Parlament die Abschaffung der Einfuhrzölle auf eine große Zahl ebenfalls einzeln aufgezählter Artikel (Fabrikate aller Art) „zu empfehlen“ und demselben „vorzuschlagen“, die Zölle auf französische Weine sogleich herabzusetzen auf nicht über 3 s per Gallone und dieselben vom 1. April 1861 an folgendermaßen zu gestalten: für Weine unter 15° Alkoholgehalt nach Sykes' Hydrometer 1 s., für Weine von 15°—26° 1 s. 6 d., von 26—40° 2 s., für Weine in Flaschen überhaupt 2 s. per gallon (Art. V und VI). Ferner soll dem Parlament empfohlen werden, Artikel, welche in England indirekter Besteuerung unterliegen, aus Frankreich zu einem dieser Steuer genau entsprechenden Zoll einführen zu lassen, zu welchem aber eventuell ein Zuschlag treten soll für die dem britischen Produzenten durch die Erhebung der Steuer erwachsenden Kosten; demgemäß soll Branntwein aus Frankreich 8 s. per Gallone Zoll zahlen und einen Zu-

¹ Den Text des Vertrages vgl. in Hertslet, A complete Collection of the Treaties and Conventions etc. between Great Britain and Foreign Powers so far as they relate to Commerce and Navigation etc. London 1864. Bd. XI S. 165 ff.

schlag von 2 d. (Art. VII und VIII). Dieser wurde aber als zu niedrig durch Zusatzartikel vom 25. Februar 1860¹ auf 5 d. erhöht. Weiter soll Rum aus den französischen Kolonien denselben Zollsätzen unterliegen wie solcher aus den englischen, d. h. also die Differenzialzölle zu Gunsten der englischen Kolonien im Mutterlande für diesen Artikel aufhören.

Beide Parteien behalten sich vor, im Fall der Neueinführung einer indirekten Steuer auf eine der im Vertrag aufgeführten Waren für diese auch einen entsprechenden Ausgleichszoll einzuführen (Art. IX). Ferner behalten sie sich das Recht vor, von diesen Waren Landungs- und Schiffsabgaben zu erheben, sichern sich in Bezug auf diese aber gegenseitig nationale Behandlung, d. h. Gleichberechtigung zu (Art. XI). Ebenso überhaupt für ihre gegenseitigen Unterthanen inbezug auf den Handelsbetrieb in dem anderen Land (Art. XII).

Ferner verpflichten sich beide Parteien, die Ausfuhr von Kohlen nicht zu verbieten und nicht mit Zöllen zu belegen (Art. XI).

Die im Vertrag vereinbarten französischen Wertzölle sollen aber durch eine Nachtrags-Konvention, die bis zum 1. Juli 1860 abgeschlossen sein soll, in spezifische verwandelt werden auf Grund der Durchschnittspreise der letzten 6 Monate vor Abschluß des Vertrags; andernfalls sollen jene Wertzölle gelten (Art. XIII).

Die Verpflichtungen des Vertrags gelten für England sofort nach seiner Genehmigung durch das Parlament, für Frankreich bei den verschiedenen Gruppen von Waren erst für verschiedene spätere Termine (bis 1. Oktober 1861). Vom 1. Oktober 1864 an aber sollen hier die Wertzölle auf englische Produkte und Fabrikate nur 24% im Maximum betragen (Art. XV und XVI).

Im Artikel XVII wird speziell der spezifische Zoll für Eisen in Warren bereits festgesetzt.

In Art. XIX gewähren sich die beiden Staaten volle Meistbegünstigung inbezug auf Zölle und Tarif.

Der Vertrag wird zunächst auf 10 Jahre abgeschlossen und soll dann mit dem Recht jährlicher Kündigungsfrist von Jahr zu Jahr verlängert sein (Art. XXI). Für seine Gültigkeit wird ausdrücklich die Genehmigung durch das englische Parlament erfordert (Art. XX).

Nach dem Verfassungsrechte Frankreichs dagegen war der Kaiser zum Abschluß von Handelsverträgen ohne Befragen des gesetzgebenden Körpers berechtigt und so wurde dieser Handelsvertrag dem Lande gegen

¹ Hertstat a. a. O. S. 171.

seinen Willen aufgezwungen. In England aber war die Zustimmung des Parlaments und Durchführung in Form eines Tarifgesetzes notwendig. Die Aufnahme des Vertrages war auch hier keineswegs allgemein günstig¹. Die Nationalökonomten der Manchester'schule, wie namentlich M'Culloch bekämpften ihn als gegen die Lehre der Freihandels-theorie verstoßend. Die Demokraten warfen Cobden vor, daß er mit der autokratischen Regierung Napoleons unterhandelt habe². Die englischen Fabrikanten aber erkannten die große Bedeutung des Handelsvertrages sehr wohl. In den Centren der englischen Industrie wurde die Nachricht von seinem Abschluß mit Enthusiasmus aufgenommen und auch der später vereinbarte Tarif fand im allgemeinen vollen Beifall.

Lord John Russell legte den Vertrag dem Parlament vor und Gladstone verteidigte in einer glänzenden Rede am 10. Februar seinen Inhalt und die Änderungen, welche die Regierung auf Grund desselben im britischen Zollsystem vorschlug. Er vermochte freilich nur schwach den Widerspruch zu verhüllen, der thatsächlich zwischen der reinen Freihandels-theorie und dem Abschluß des Vertrages bestand, indem er gleich der ersteren erklärte, daß der Freihandel an und für sich gut und die infolge des Vertrages beabsichtigten Zollreduktionen für England vorteilhaft sein würden, auch wenn Frankreich keine Gegenkonzessionen gewähren würde, zugleich aber den unbefriedigenden Zustand der bisherigen Ausfuhr Englands nach Frankreich darlegte, welchem der Handelsvertrag ein Ende machen solle³. Nichts, erklärte er im weiteren Verlauf der Debatte, wurde Frankreich gegeben, was für England von irgend einem Werte war, und umgekehrt nichts von Frankreich gewährt, wodurch sich dieses nicht selbst eine Wohlthat erwies. Disraeli dagegen erklärte den Vertrag für schlecht, da er die Idiosynkrasien des Unterhändlers Cobden zum Ausdruck bringe. Die ausschlaggebende Abstimmung brachte der Regierung eine Majorität von 119 Stimmen.

So wurde durch das Tarifgesetz von 1860 (23 und 24 Vict. c. 110) in der im vorhergehenden angegebenen Weise der England betreffende Teil des Vertrages erfüllt. Dem in der bisherigen Tarifreform zur Anerkennung gelangten Princip des Freihandels wurde aber

¹ Vgl. M'Carthy, A short history of our own times. Leipzig (Tauchnitz) 1883. Bb. II S. 9.

² Es liegt in der That ein eigentümlicher Widerspruch darin, daß derselbe Mann, welcher immer das Interesse der Völker im Munde führte, die Hand dazu bot, dem französischen Volke gegen den Willen der Mehrheit eine neue Handels-politik aufzudrängen.

³ Vgl. Golbenberg a. a. D. S. 91.

dadurch entsprochen, daß die im Vertrage nur Frankreich versprochenen Ermäßigungen und Aufhebungen von Zöllen sogleich als autonome Tarifreform zur Durchführung gelangte, das heißt, auch allen anderen Ländern zu gute kamen, ohne daß diese ähnliche Gegenleistungen wie Frankreich machen mußten.

Dies war gleich anfangs von Cobden in der ersten Unterredung mit Napoleon angekündigt worden. Es war die Anerkennung der Freihandelslehre, daß der eigene Tarif ohne Rücksicht auf die Handelspolitik der anderen Staaten ermäßigt werden müsse, von der man in dem englisch-französischen Handelsvertrage thatsächlich abgewichen war.

Für die Erfüllung des Vertrages durch Frankreich war aber noch die Hauptaufgabe zu thun. Nur für Eisen war im Vertrage selbst der Zoll schon bestimmt festgesetzt, im übrigen aber war nur der Grundsatz ausgesprochen worden, daß die Zölle 30 resp. 24 % ad valorem nicht übersteigen sollten. Es mußte nun die Festsetzung im einzelnen und teilweise die Verwandlung der Wertzölle in spezifische erfolgen, welche nach dem Vertrage in gemeinsamer Beratung geschehen sollte. Dabei suchten nun die englischen Bevollmächtigten, unterstützt durch die Aussagen von Vertretern der wichtigsten englischen Industrien, welche das Conseil Supérieur über die relative Höhe der Produktionskosten in konkurrierenden englischen und französischen Industrien vernahm, die Zölle noch möglichst viel unter jenes Maximum hinunterzudrücken, die an den Beratungen als Sachverständige teilnehmenden Vertreter der französischen Industrie aber, welche durchaus schutzzöllnerisch gesinnt waren und überhaupt gegen den Handelsvertrag protestierten, suchten wenigstens überall das gestattete Maximum zu retten. Die Verhandlungen waren überaus langwierig und mühsam; sie dauerten von April bis November. Und hier liegt offenbar das Hauptverdienst Cobdens um den Vertrag. Mit großem Geschick und zäher Hartnäckigkeit vertrat er die Interessen der englischen Industrie, unterstützt durch die Ergebnisse der veranstalteten großen französischen Enquête, schließlich in den wichtigsten Punkten erfolgreich: die Zölle des schließlich vereinbarten Tarifes waren im Durchschnitt, ausgenommen Eisen, nicht höher als 15 %, vielfach nur = 10 % vom Wert. Bei einer großen Anzahl von Waren und zwar gerade den wichtigsten¹, war aber die beabsichtigte Umwandlung der Wertzölle in spezifische nicht gelungen, weil die Unter-

¹ Feine Töpferei-, Fayence- und Porzellanwaren, Gobelins, Tafelwäsche, Posamentierwaren, Baumwoll- und Wollgewebe, Lederwaren, Uhren, Messerwaren u. s. w. Vgl. die Tarife vom 12. Oktober und 16. November 1860.

händler über den wirklichen Wert der betreffenden Waren nicht Übereinstimmung zu erzielen vermochten, da die außerordentlich mannigfaltigen Dessins und Qualitäten vieler bisher vom französischen Markt ausgeschlossen gewesenen englischen Waren hier nicht genügend bekannt waren und man die englischen Angaben nicht ohne weiteres zu acceptieren bereit war. Da der Abschluß der Konventionen aber drängte, wurden für all diese Waren einfache Wertzölle in den Tarifen festgesetzt und Bestimmungen getroffen für die Ermittlung des wirklichen Wertes solcher Waren bei ihrer Einfuhr nach Frankreich. Auf diese Bestimmungen näher einzugehen würde hier zu weit führen, sie sind aber in ihrer Unvollkommenheit — wie wir später sehen werden — eine Quelle fortgesetzter Streitigkeiten und Beschwerden und schließlich der Gefährdung des ganzen Vertragswerkes geworden¹. Dieser Tarif, das Ergebnis der langen Beratungen ist enthalten in den beiden Konventionen vom 12. October und 16. November 1860². Er fand in den großen Centren der englischen Industrie ziemlich einstimmigen Beifall: Manchester und Belfast u. a. waren befriedigt, in Leeds und Nottingham und Leicester fand er enthusiastische Aufnahme³.

Im Gegensatz zu England machte aber Frankreich diesen vertragsmäßig adoptierten Tarif nicht zu einem allgemeinen, vielmehr verfolgte es den einmal betretenen Weg der Handelsverträge systematisch weiter. Ein Jahr nach dem Handelsvertrag mit England wurde ein ähnlicher mit Belgien abgeschlossen, welcher weitere Ermäßigungen enthielt, und in den folgenden Jahren weitere mit dem Zollverein, Italien, der Schweiz u. s. w. Alle in diesem Vertrage eingeräumten weiteren Ermäßigungen des französischen Tarifes kamen aber infolge der Meistbegünstigungsklausel auch England zu gute⁴. Letzteres aber wurde durch diese Verträge und andere, welche die betreffenden Staaten weiter unter sich schlossen, in eine eigentümliche Zwangslage versetzt: In allen diesen Staaten, mit welchen Frankreich solche Handelsverträge abgeschlossen

¹ Vgl. Devers, *La politique commerciale de la France* (Handelspolitik der Kulturstaaten. Bd. III). S. 158 ff.

² Hertzel a. a. O. XI, 183 u. 191.

³ Morley a. a. O. S. 104.

⁴ Wie bedeutend dadurch bei vielen Artikeln schließlich die Zollsätze gegenüber den französischen ursprünglich im Cobdenvertrag mit England vereinbarten herabgesetzt waren, zeigt eine im Jahr 1881 vom englischen Handelsamt aufgestellte Tabelle: *Parlamentspapier Nr. 250 von 1881*. Es seien daraus nur die wichtigsten hervorgehoben:

hatte, und mit welchem England keinen Handelsvertrag mit Meistbegünstigungsklausel von früher her besaß, war es dadurch in einen entschiedenen Nachteil Frankreich gegenüber geraten, welches hier überall Differenzialzölle zu seinen Gunsten genoss, und ebenso war es bei den Verträgen dieser Staaten unter sich. Und dies war ein Zustand, der die englische Industrie auf ihren wichtigsten kontinentalen Absatzmärkten schwer gefährdete und dem abgeholfen werden mußte. So sah sich England trotz der principiellen Abneigung seiner herrschenden Freihandelschule gegen Handels- und Tarifverträge genötigt, ebenfalls weitere Handelsverträge dieser Art abzuschließen. Dabei ergab sich aber alsbald die Schwierigkeit, daß es durch autonome Verallgemeinerung der Frankreich gewährten Zolländerungen sich der „bargaining power“ bis auf wenigstens beraubt hatte. Es muß auf den ersten Blick überraschen, daß es ihm trotzdem gelang, eine Reihe von Handelsverträgen abzuschließen, bei welchen es keine oder nur unbedeutende Äquivalente

Artikel	Zollsaß des Eobdenvertrages fres. cts.	Zollsaß unter der Meistbegünstigungs- klausel i. J. 1881 fres. cts.
Stahl in Stangen . . . für 100 kg	13.—	9.—
— Blech oder Draht . . . =	18.— bis 25.—	11.25 bis 15.—
Stahlwaren =	32.— und 100.—	20.— und 50.—
Uhrwerke =	100.—	50.—
Leder. =	250.— u. 30.—	60.— u. 45.— u. 10.—
Handschuhe. =	10% ad val.	5% ad val.
Seeschiffe, hölzern . für franz. Tonne	20.—	2.—
= eisern =	60.—	2.—
Flachs und Hanf gefämmt . für 100 kg	5.—	frei
— Garne, ungebleicht . . . =	21.— bis 140.—	19.50 bis 130.—
= gebleicht =	28.— bis 186.—	26.— bis 172.90
Baumwollgewebe. =	15% ad val.	10% ad val.
Baumwollgarne, doppelt =	50% ad val.	30% ad val.
	über die Zölle von einfachen Garnen,	
ebenso bei Wollgarnen.		
Wollteppiche =	15% ad val.	10% ad val.
Seidenwaren (Bänder) . für 100 kg	8.—	4.—
Saucen, Senf. =	25.—	5.—
Käse =	10.—	4.—
Schiefer =	10.—	frei

für eingeräumte Vorteile gewährte. Dies erklärt sich aber daraus, daß hier einerseits teilweise andere als wirtschaftliche Gründe entscheidend waren, und andererseits muß man berücksichtigen, daß die anderen Staaten ja damals nicht wissen konnten, welchen Anklang die neue Zollpolitik in England selbst auf die Dauer finden werde und ob nicht einmal und vielleicht sehr bald wieder eine Rückkehr zu Schutz- und Differenzialzöllen erfolgen werde. Und darum war eine vertragsmäßige Festlegung dieses Zollsystems und Gewährung der Meistbegünstigung von seiten Englands für eine längere Reihe von Jahren für sie doch nicht ohne Wert.

Der erste dieser weiteren Handelsverträge Englands ist der mit Belgien vom 23. Juli 1862¹. Er ist kein Tarifvertrag, sondern nur ein allgemeiner Meistbegünstigungsvertrag. Dadurch wurden also die Frankreich in dem Handelsvertrag vom 1. Mai 1861 von Belgien gewährten Vergünstigungen auch auf England ausgedehnt. Im Konferenzprotokolle vom 30. August 1862² ist aber ein Tarif für Baumwolle und Garn in Belgien vereinbart und demselben dieselbe Kraft beigelegt, als wenn er im Text des Vertrages enthalten wäre. Ferner verspricht Belgien in dem Vertrage Abschaffung der Tonnen-Gelder und Verminderung der Lotsengelder. Besonders wichtig aber ist Art. XV, welcher den belgischen Waren in den englischen Kolonien ausdrücklich dieselbe Behandlung in Bezug auf die Zölle zusichert, wie den britischen Waren. Dieser Vertrag besteht noch unverändert.

Der zweite Vertrag ist der Handels- und Schiffsvertragsvertrag mit Italien vom 6. August 1863³. Er enthält ebenfalls nur wechselseitige Zusicherung der Gleichberechtigung in Bezug auf die Schifffahrt und der Meistbegünstigung in Bezug auf den Tarif, aber keine Tarifvereinbarung, nur die eine Verpflichtung Italiens, keine Einfuhrverbote auf britische Waren zu erlassen.

Dann kommt der Handelsvertrag mit Preußen und dem Zollverein vom 30. Mai 1865⁴. Auch dieser Vertrag stipuliert nur gegenseitige Meistbegünstigung ohne Tarifbindung, abgesehen von der beiderseitigen Verpflichtung, die Ausfuhr von Kohlen weder zu verbieten noch mit Ausfuhrzöllen zu belegen. Durch diesen Vertrag gewannen also die englischen Waren im Zollverein dieselben Vergünstigungen, welche den

¹ Hertsllet XI, 66.

² Hertsllet XI, 74.

³ Hertsllet XI, 1112.

⁴ Hertsllet XII, 761.

französischen durch den Vertrag von 1862 gewährt worden waren — und sie gewannen diese ohne gleichwertige Äquivalente, zweifellos dank der damals auch im Zollverein herrschenden freihändlerischen Richtung, welche gegen differenzielle Behandlung der verschiedenen Staaten war; außerdem wurde die Verpflichtung Englands in Bezug auf die Kohlenausfuhr als wertvoll angesehen. Ferner aber ist auch in diesem Vertrage in Art. VII ausdrücklich die Erhebung von Differenzialzöllen in den englischen Kolonien zu Gunsten des Mutterlandes ausgeschlossen. Die Meistbegünstigungsklausel soll auch gegenüber den Kolonien und fremden Besitzungen Englands gelten d. h. die Waren des Zollvereins sollen auch in den Kolonien 2c. keinen höheren Zöllen unterliegen als die des Mutterlandes oder irgend eines andern Landes (any other country)¹. Die Dauer des Vertrages war ursprünglich bis 1877 festgesetzt. Von da ab wurde er jedoch stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, aber seitdem auf einjährige Kündigung.

Dazu kam dann noch ein Schiffahrtsvertrag mit Preußen vom 16. August 1865² von derselben Dauer wie der Handelsvertrag. In demselben wird gegenseitige Gleichberechtigung (national treatment) und Meistbegünstigung in Bezug auf die Schiffahrt gewährt; der Zutritt aller Zollvereinsstaaten ist gestattet und auch erfolgt. Der Vertrag findet auch Ausdehnung auf die britischen Kolonien, mit Ausnahme der Küstenschiffahrt.

Es folgen endlich noch die Verträge mit Österreich; zunächst der Handelsvertrag vom 16. Dezember 1865³. Er ist wieder, wie der englisch-französische, ein Tarifvertrag: Österreich verpflichtet sich, vom 1. Januar 1867 ab auf britische Waren keinen höheren Zoll als von 25% (nach weiteren 3 Jahren 20%) ad valorem zu legen. Diejenigen Zölle, auf welche England besonderes Gewicht legte, sollten Gegenstand einer ergänzenden Konvention werden. Ferner wird mit gewissen Ausnahmen

¹ Dies geht also noch weiter als die Klausel im Vertrag mit Belgien, welche nur ausschließt, daß die Kolonien dem Mutterland Differenzialzölle einräumen. Dagegen ist es, wie wir später sehen werden, in neuerer Zeit Gegenstand einer staatsrechtlichen Kontroverse geworden, ob dadurch auch Differenzialzölle zwischen den britischen Kolonien selbst ausgeschlossen sind, d. h. ob das Wort „country“ auch die Kolonien selbst einschließt. Meines Erachtens ist dies allerdings der Fall, während die offizielle Auslegung in England selbst zu verschiedenen Zeiten eine schwankende gewesen ist.

² Hertsllet XII, 764.

³ Hertsllet XII, 168.

(für den Grenzverkehr und den Fall einer Zolleinigung mit dem Zollverein) gegenseitige Meistbegünstigung zugesichert. Die Gründe, welche Österreich zur Eingehung dieses Handelsvertrages bestimmten, waren hauptsächlich finanzieller Art¹; außerdem machte England hier wirklich nicht unwichtige Gegenkonzessionen. In dem Schlußprotokoll vom 16. Dezember 1865 verpflichtete sich der britische Bevollmächtigte, dem Parlament die Abschaffung der Zölle auf Werk- und Bauholz (wood and timber), sowie die Gleichstellung der Weine in Flaschen mit denen in Fässern zu empfehlen, und beides wurde dann auch 1866 durchgeführt. Dazu kam, daß der Vertrag durch das „Sistierungsministerium“ Belcredi abgeschlossen wurde, als das schutzzöllnerische österreichische Parlament nicht in Wirksamkeit war, und die Nachtragskonvention fand auch nur mit Mühe die Zustimmung des letzteren. Der Vertrag sollte 10 Jahre gelten und dann, wenn keine Kündigung erfolgte, von Jahr zu Jahr stillschweigend verlängert sein. Ferner wurde auch mit Österreich-Ungarn ein Schiffsfahrtsvertrag vom 30. April 1868 nach dem Muster des englisch-preussischen abgeschlossen².

Infolge der Meistbegünstigungsklausel kamen England dann auch in Österreich weiterhin die Ermäßigungen zu gute, welche der Handelsvertrag Österreichs mit dem Zollverein vom 9. März 1868 dem letzteren gewährte³. Im Anschluß daran wurde am 30. Dezember 1869 eine Nachtragskonvention zu dem Handelsvertrag geschlossen⁴, durch welche die Art. III—V desselben ersetzt wurden. In derselben wird der inzwischen mit dem Zollverein vereinbarte Tarif auf England ausgedehnt und außerdem ein specieller noch günstigerer Tarif für bestimmte britische Waren vom 1. Januar 1870 ab vereinbart. Konvention und Handelsvertrag liefen bis zum 1. Januar 1877.

Zu diesen europäischen Handelsverträgen kommen dann, ohne Zusammenhang mit ihnen, noch einige Verträge mit außereuropäischen Ländern, durch welche England nur das Recht der Meistbegünstigung in Bezug auf Schifffahrt, Handelsbetrieb und Tarif eingeräumt wird, ohne daß die Gegenseitigkeit dieser Vergünstigungen, wo sie gewährt wird, für die betreffenden Länder von praktischer Bedeutung ist, die

¹ Vgl. hierüber Beer, Geschichte des Welthandels im XIX. Jahrhundert. Wien 1884. Bb. II S. 222 f.

² Hertzslet a. a. O. XII, 1108.

³ Vgl. Notifikation vom 19. Juni 1868. Hertzslet a. a. O. XIV, 59.

⁴ Hertzslet a. a. O. XIII, 81.

also ganz ausschließlich durch das politische Übergewicht Englands zu stande kamen, wie dies auch früher schon in zahlreichen Fällen geschehen war.

Hierher gehört der Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Nicaragua vom 11. Februar 1860¹, der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit San Salvador vom 24. Oktober 1862² und der Handelsvertrag mit Colombia vom 16. Februar 1866³.

Zwischen beiden Gruppen in der Mitte steht der schon am 26. April 1861 abgeschlossene Handelsvertrag mit der Türkei⁴, welcher auch Serbien, Bulgarien, Rumänien und Agypten mit umfaßte. Er gilt für das Vereinigte Königreich und die Kolonien, wurde auf 28 Jahre abgeschlossen, gewährte aber nach 14 und 21 Jahren das Recht der Kündigung. In diesem Vertrage verpflichtete sich die Türkei, ihre Ausfuhrzölle von durchschnittlich 8% ad val. von Jahr zu Jahr bis auf 1% herabsetzen, die Durchgangszölle von 3% auf 2%, später 1% und die Eingangszölle sollten höchstens 8% betragen oder dem entsprechenden spezifische Zölle sein; dagegen wird der Türkei Meistbegünstigung zugesichert, ferner gegenseitige Gleichberechtigung (*nationa treatment*) in Bezug auf Schifffahrt und Schifffahrtsabgaben, und endlich wurde die gemeinsame Festsetzung eines Tarifes für die Türkei vereinbart, welcher nach 7 Jahren revidiert werden sollte.

Durch die erste Gruppe von Verträgen nun und durch die ähnlichen Verträge, welche die hier aufgeführten Staaten, Frankreich, Belgien, der Zollverein, Osterreich und Italien, unter sich und mit anderen geschlossen hatten, war ein europäisches „Netzwerk von Verträgen“ entstanden, beruhend auf der Verbindung freiheitlicher Tarifverträge mit Meistbegünstigungsverträgen, welches in überaus sinnreicher Weise dahin wirkte, das allgemeine Niveau der Zollsätze in den daran beteiligten Staaten immer weiter herabzusetzen, indem jede einem derselben gewährte Zollermäßigung durch die selbständige Wirkung der Meistbegünstigungsklausel auch gegenüber den anderen in Kraft trat⁵.

¹ Hertsllet XI, 451.

² Hertsllet XI, 885.

³ Hertsllet XII, 364.

⁴ Hertsllet XI, 561.

⁵ Vgl. „Commercial Treaties, Free Trade and Internationalism“. By a disciple of Richard Cobden. Publikation des Cobden-Clubs. London u. Manchester 1870. S. 20. — Als Verfasser dieses ausgezeichneten Schriftchens wurde mir der bekannte Sir H. Morier genannt.

Ob es richtig ist, daß England und speciell Cobden dieses System inaugurirt hat, erscheint nach dem Vorausgeschickten allerdings als sehr zweifelhaft¹, jedenfalls hatten aber Cobden und Gladstone ein Verständnis für seine Wirkung, welches den Nationalökonomien der Manchester-Schule strengerer Observanz wie namentlich M'Culloch und seinen Schülern, wie Lowe, Bonamy Price u., vollständig fehlte. Diese Vertreter des heute so genannten „einseitigen Freihandels“ verwarfen in ihrer insulären Beschränktheit die Handelsverträge überhaupt, indem sie nur die früheren Handelsverträge im Auge hatten, welche auf Gewinnung von Monopolen und Uebervorteilung der Gegenkontrahenten abzielten. Sie verkannten daher völlig das Wesen dieser modernen Handelsverträge, welche auf billiger Abwägung der gegenseitigen Interessen beruhten und nicht Monopole und Erhöhung der Zölle, sondern allgemeine Erniedrigung derselben und Gleichstellung der verbündeten Länder bezweckten und die einzige Form bildeten, in welcher die internationale Durchführung des Freihandels, als einer von Natur aus internationalen Idee, überhaupt möglich ist².

Diese den Handelsverträgen feindliche Auffassung der letzteren aber wurde seit Mitte der sechziger Jahre die herrschende in England³. Cobden war gestorben und Gladstone neigte ihr selbst stark zu. So kam es, daß die englische Regierung auch keineswegs that, was sie noch immer auch mit ihrem verminderten Tarif — ganz abgesehen von politischen Einflüssen — hätte thun können, jenes System noch weiter auszudehnen. Hierher gehört, daß alle die weiteren Abschaffungen von Tarifpositionen in den sechziger Jahren autonom erfolgten, ohne zur Erreichung von Kompensationen seitens anderer Staaten benutzt zu werden, was bei verschiedenen gut möglich gewesen wäre: so z. B. bei Cigarren und Zucker gegenüber dem Zollverein und anderen europäischen Staaten, die an der Herstellung dieser Fabrikate interessiert sind⁴. Ferner daß die englische Regierung insbesondere nicht die Hand bot, durch Handelsverträge mit Spanien und Portugal die hier noch bestehenden Lücken in dem Netze der Verträge zu schließen.

Diese beiden Staaten beschwerten sich darüber, daß die englischen

¹ Cobden war selbst schwankend in seinen Ansichten und sprach bei verschiedenen Gelegenheiten in Worten der Entschuldigung von seinem Anteil an dem Handelsvertrag von 1860 (vgl. ebenda S. 56 Anm.).

² Vgl. ebenda S. 46. 48.

³ Sie ist am schärfsten formuliert in einer Rede des späteren Schatzkanzlers Lowe vom 17. März 1865: eodem S. 31. Vgl. auch S. 15 u. 11.

⁴ Vgl. ebenda S. 49 u. 11.

Weinzölle in ihrer Abstufung nach dem Alkoholgehalt — einer lediglich aus fiskalischer Bequemlichkeit getroffenen Einrichtung — als Differenzialzölle zu Gunsten der leichteren Weine Frankreichs 2c. wirkten gegenüber ihren schweren Weinen, welche nicht mehr unter die erste Klasse 1—26° fielen, und verlangten daher entsprechende Ausdehnung dieser ersten Klasse zum Zwecke der Gleichstellung ihrer Weine mit jenen. Die darüber 1866 mit Portugal eingeleiteten Verhandlungen zerfielen jedoch. Sie wurden 1869 wieder aufgenommen, durch die endgültige Antwort Lord Clarendons vom 28. April 1870 aber wieder ohne Resultat zu Ende gebracht. Portugal war damals zu einer allgemeinen durchgreifenden Freihandelspolitik überzugehen bereit, wenn England seine Vorschläge annehmen wollte: Die erste Klasse der Weine, welche 1 s. Zoll zahlte, auf einen Alkoholgehalt von 36° auszudehnen und von 36—42° einen Zuschlagzoll von 3 d. per Grad zu erheben. England lehnte aber, wie gesagt, ab — Finanzminister war damals Lowe, einer der entschiedensten Gegner der Handelsverträge — und machte es dadurch Portugal unmöglich, zu einer principiellen freihändlerischen Handelspolitik überzugehen, da so der Hauptabnehmer seines Hauptausfuhrartikels fortfuhr, einen Differenzialzoll von de facto 150% gegen seine Weine zu erheben¹. Ähnlich lagen die Verhältnisse bei Spanien.

Andererseits beschwerte sich Deutschland, namentlich die deutsche Landwirthschaft, daß die Ausgleichs-Abgabe auf fremde Branntweine in England (zum Ausgleich für die inländische Accise) thatsächlich einen Schutz Zoll zu Gunsten des britischen Branntweins enthalte².

In der Hartnäckigkeit, mit welcher England an diesen Punkten seines Tarifes festhielt, konnten die anderen Länder nicht mit Unrecht einen Beweis dafür erblicken, wie wenig es ihm mit dem von ihm vertretenen Princip des Freihandels ernst war, wo dies nicht seinen Interessen zu entsprechen schien.

¹ Vergleiche das Schreiben des Portugiesischen Gesandten in Petersburg, Vicomte de Figanère, Mitglied des Cobden-Clubs, vom 17. Juli 1875 in „Free Trade and the European Treaties of Commerce“. Cobden-Club Publication 1875. S. 86 und „Commercial Treaties“ u. s. w. S. 21 u. 50.

² Vgl. das Schreiben G. v. Bunsens an den Cobden-Club vom 12. Juli 1875 in „Free Trade and the European Treaties“ u. s. w. S. 86, sowie die ausführliche Begründung dieser Beschwerde in der Abhandlung von Julius Faucher: „A new commercial treaty between Great Britain and Germany“, in Cobden-Club Essays, Second series. London 1872. S. 265—343. Hier wird zunächst (S. 262/63) mit Nachdruck der Wert der Handelsverträge erörtert, und dann die Ausgleichsabgabe auf fremden Branntwein in England als versteckter Schutz Zoll und als Hypokrisie bezeichnet.

Zweites Kapitel.

Die Handelspolitik des Vereinigten Königreichs in den letzten zwanzig Jahren.

I. Die Handelsverträge¹.

Den Mittelpunkt des geschilderten Netzwerks von europäischen Handelsverträgen bildeten natürlich die Tarifverträge und unter diesen vor allem der englisch-französische von 1860, der sogenannte „Cobdenvertrag“. Mit ihnen stand und fiel das ganze System, ohne sie hatte insbesondere die Meistbegünstigungsklausel nur den Wert, daß sie Differenzialzölle ausschloß, nicht aber neue Schutzzölle, welche gegenüber allen fremden Ländern gleichmäßig eingeführt wurden. Der Cobdenvertrag ebenso wie die anderen freihändlerischen bezw. gemäßigt schutzzöllnerischen Handelsverträge Frankreichs war diesem Lande aber gegen den Willen der wichtigsten Interessentenkreise durch ein autokratisches Regiment aufgedrängt worden. Es ist daher nicht überraschend, daß als dieses gestürzt war, die Republik alsbald wieder in die Bahnen der früheren Handelspolitik zurückzulenken versuchte.

¹ Litteratur zu diesem ganzen Kapitel ist so gut wie gar nicht vorhanden, speciell zu diesem I. Abschnitt nur die dürftigen Angaben in Leone Levi, *History of British Commerce and Beer, Geschichte des Welthandels im XIX. Jahrhundert*. Es mußte daher hier überall auf die Quellen, d. h. neben dem Text der Verträge (in dem angegebenen Werke von Hertzslet gesammelt), in erster Linie die sehr reichhaltigen, aber z. T. sehr voluminösen Parlamentspapiere und Blaubücher zurückgegriffen werden — ein Hauptgrund für die Verzögerung der Publikation der ganzen Arbeit.

Zu den persönlichen handelspolitischen Anschauungen von Thiers, der immer ein überzeugter Schutzzöllner gewesen war, kam aber nun auch die durch den Krieg hervorgerufene finanzielle Notlage, welche ebenfalls eine Rückkehr zu höheren Zöllen nahe legte. Thiers suchte daher ein doppeltes Ziel zu erreichen: einerseits Erhöhung gewisser Zölle aus schutzzöllnerischen Gründen — und zwar bei gewissen Garnen und Geweben aus Baumwolle und Wolle, aber nicht überall bis zu und nie über 15% ad val. —, andererseits Einführung neuer Zölle aus fiskalischen Gründen und zwar hauptsächlich von Zöllen auf Rohstoffe und zwar speciell die textilen, Baumwolle, Wolle, Seide u. s. w.; bei beiden letzteren aber mußten solche Zölle zugleich als Schutzzölle für die einheimische Landwirtschaft wirken. Diesen Rohstoffzöllen sollten dann entsprechende Rückvergütungen zur Seite treten für die Ausfuhr der aus solchen Rohstoffen hergestellten französischen Fabrikate, aber weiter auch — und dies war besonders wichtig — sogenannte „Kompensationszölle“ auf fremde Fabrikate, die aus denselben Rohstoffen auswärts hergestellt sind. Thiers legte dabei aber großes Gewicht darauf, diese Änderung der Handelspolitik im Einverständnis mit England durchzuführen zu können, und er hoffte darauf, weil — abgesehen von den politischen Sympathien — die englische Regierung bei verschiedenen Gelegenheiten erklärt hatte, daß sie trotz ihres Widerstrebens gegen eine systematische Protektion keinen absoluten Einwand gegen einen Vorschlag von mäßigen Schutzzöllen habe, und da die von ihm vorgeschlagenen Erhöhungen die Maximalgrenze des Cobdenvertrags noch nicht erreichten. Er begann daher Verhandlungen mit England am 15. Juni 1871¹. Aber die englische Regierung protestierte gegen die beabsichtigten Rohstoffzölle, weil dieselben schwere „Differenzialzölle“ auf britische Rohstoffe seien, wenn die betreffenden Rohstoffe in Frankreich selbst hergestellt werden und hier nicht durch eine dem Zoll entsprechende Steuer (excise duty) getroffen wurden. Ferner protestierte sie gegen das neue französische Schiffahrtsgesetz, das ebenfalls schutzzöllnerisch und speciell gegen die Interessen der britischen Reederei gerichtet sei, und endlich erklärte sie, daß sie zwar keinen Tarifkrieg gegen Frankreich, noch Rückkehr zu Schutz-

¹ Vgl. das Blaubeuch: France Commercial Nr. 1 (1872). „Correspondence respecting the Treaty of Commerce between Great Britain and France of 1860.“ London 1872 [C. — 499]. Da Devers (a. a. O.) nicht näher auf diese und die späteren englisch-französischen Verhandlungen eingeht und mir das ganze Material — mit einer Ausnahme — vorgelegen hat, schien eine ausführliche Darstellung an dieser Stelle angezeigt.

zöllen beabsichtige, daß sie aber auch den Wiedergewinn ihrer fiskalischen Freiheit, welche durch den bisherigen Vertrag in verschiedenen Punkten beschränkt sei, für wertvoll erachten würde¹. Diese Erklärung entsprach durchaus den Anschauungen, welche wir als die damals in Bezug auf die Handelsverträge in England herrschenden kennen gelernt haben.

Durch Gesetz vom 2. Februar 1872 ließ sich nun Thiers das Recht geben, die Handelsverträge mit England und Belgien zu kündigen und machte darauf der englischen Regierung aufs neue Vorschläge zu einer Erneuerung des Handelsvertrags auf der neuen, von ihm gewünschten Grundlage. Die englische Regierung lehnte diese Vorschläge jedoch ab, und nun kündigte Frankreich am 15. März den Handelsvertrag mit England und am 28. denjenigen mit Belgien. Die Verhandlungen wurden daraufhin zunächst abgebrochen und am 26. Juli 1872 führte dann ein französisches Gesetz die Zölle auf die Textilrohstoffe sowie die entsprechenden Kompensationszölle (und Rückvergütungen) ein.

Nunmehr wurden zwar die Verhandlungen wieder erneuert, aber sie konnten jetzt nur noch die Zustimmung der fremden Mächte zu dieser Reform der französischen Handelspolitik, keine Modifizierung derselben mehr bezwecken. Speciell gegenüber England konnte ihr Ziel nur eine Konvention sein, in welcher England einerseits der aufgestellten Proportion zwischen den Rohstoffzöllen und den Ergänzungszöllen auf Fabrikate zustimmte, Frankreich andererseits England das Recht der meistbegünstigten Nation in Bezug auf Handel und Schifffahrt gewährte. Dies Ziel wurde denn auch durch neue Verhandlungen, welche nicht veröffentlicht zu sein scheinen oder vergriffen sind, mir jedenfalls nicht vorgelegen haben, erreicht in der Konvention vom 5. November 1872².

In dieser stimmt England den neuen französischen Rohstoff- und Ergänzungszöllen im Princip zu und gestattet sogar deren sofortige Anwendung gegenüber England, während Frankreich gegenüber anderen fremden Staaten zunächst noch bis 1877 gebunden war, ohne deren Zustimmung sie daher hier nicht anwenden konnte — so daß also die Möglichkeit bestand, daß diese neuen Zölle zunächst bis dahin allein die englischen Waren (die Fabrikate des Mutterlandes und die Rohstoffe der Kolonien) getroffen hätten! Erst von 1877 an sollte das Recht der meistbegünstigten Nation also für England uneingeschränkt praktisch

¹ A. a. O. S. 160.

² Abgedruckt in dem Parlamentspapier France Commercial Nr. 1 (1873).

werden. Dagegen gewährte Frankreich als Gegenkonzession England die Aufhebung der in dem neuen Schiffahrtsgesetz wiedereingeführten „sur-taxe de pavillon“ auf die indirekte Schifffahrt.

Diese Konzession muß für das Interesse der britischen Reederei von sehr großer Bedeutung gewesen sein, denn es ist sehr auffallend, daß die englische Regierung zu der ihr aus praktischen wie namentlich aus theoretischen Erwägungen so widersprechenden Politik der neuen französischen Zölle und namentlich zu ihrer differenziellen Anwendung zu Ungunsten Englands ihre Zustimmung gab. Daß dies nur oder hauptsächlich um der schönen Augen Frankreichs willen und aus Mitleid mit seiner damaligen Finanzlage geschah — wie die französische Regierung in den Motiven zu der entsprechenden Gesetzesvorlage an die Nationalversammlung annimmt¹ —, ist doch wenig wahrscheinlich, wenn gleich sicher das politische Moment, der Wunsch Frankreich wieder zu stärken, bei dem damaligen Gladstoneschen Kabinett nicht ohne Einfluß gewesen ist. Außerdem waren es ja, wenigstens bei den Rohstoffzöllen, hauptsächlich die Interessen der Kolonien, die geopfert wurden und dazu war die Manchester Schule ja immer leicht bereit.

Nun war aber im Art. XXI. der Konvention ausbedungen, daß noch eine gemischte englisch-französische Kommission zusammentreten sollte, um den der Konvention angehängten Tarif, welcher die Zölle auf die Rohstoffe und die entsprechend denselben berechneten Ergänzungszölle enthielt, in Bezug auf ihre Relation zu revidieren. Diese gemischte Kommission — auf englischer Seite Kennedy, auf französischer Dzenne und Gavard, nebst Sekretären — vernahm nun wiederum zunächst eine Anzahl von englischen Industriellen der Wollen-, Seiden-, Baumwollen-, Flachs-, Kautschuk- und Nickelindustrie, und hierauf Vertreter derselben französischen Industrien über die Frage, ob die Kompensationszölle in der im Anhang der Konvention aufgestellten Fassung wirklich nur den Zöllen der in den betreffenden Fabrikaten enthaltenen Rohstoffe äquivalent seien, nicht darüber hinaus den betr. französischen Fabrikanten einen förmlichen Zollschutz gewährten. Es gelang dem englischen Delegierten bei einer Reihe von Positionen eine Herabsetzung der Kompensationszölle zu erlangen. Die Kommission beendigte ihre Thätigkeit am 30. Januar 1873 und vertagte sich zur Beratung weiterer von England angeregter, vorwiegend zolltechnischer Fragen bis nach der Annahme der Konvention mit dem so modifizierten Tarif in der Nationalversammlung².

¹ Vgl. das *Blaubuch: France Commercial* Nr. 2 (1873) S. 9 ff.

² Vgl. die *Protokolle der Kommission: eodem Anhang B* S. 68—291.

Aber diese kamen infolge des Sturzes von Thiers überhaupt nicht zur Beratung. Der neue Handelsminister gab die Besteuerung der Rohstoffe und die neuen mit England und Belgien geschlossenen Verträge auf — die ganze mühsame Arbeit der Kommission war also umsonst gethan — und griff auf den Handelsvertrag von 1860 zurück. Durch den Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen Großbritannien und Frankreich vom 23. Juli 1873¹ wurde der Handelsvertrag von 1860 mit den beiden Nachtragskonventionen wieder in Kraft gesetzt und zwar bis zum 30. Juni 1877 und dann weiter von Jahr zu Jahr mit einjähriger Kündigungsfrist. Der Vertrag gewährte beiderseitige Meistbegünstigung zwischen dem Vereinigten Königreich und Frankreich und Algier und nationale Behandlung in Bezug auf die Schifffahrt, und zwar sowohl für direkte als für indirekte (Art. II). Bisher waren die in britischen Schiffen importierten Waren nur dann von der surtaxe d'entrepôt befreit gewesen, wenn sie direkt aus den Häfen des Vereinigten Königreichs oder seiner europäischen Besitzungen kamen, jetzt aber werden sie es in allen Fällen — also eine bedeutende neue Vergünstigung². Ferner bestimmte Artikel IV, daß die Zölle auf britische mineralische Öle wieder auf 5% herabgesetzt werden sollen d. h. den Stand vor dem französischen Gesetz vom 8. Juli 1871. Über verschiedene Punkte sollte wieder eine gemischte Kommission nachträglich entscheiden.

Aus ihren Arbeiten ging hervor die Nachtragskonvention vom 24. Januar 1874³. Diese behält die Einführung eines kompensierenden Einfuhrzolles zur Ausgleichung einer etwa neu einzuführenden inländischen Accise und umgekehrt Aufhebung oder Herabsetzung eines solchen vor — aber natürlich gegen alle Länder gleichmäßig. Ferner wird beiderseitige Freiheit des Transitverkehrs ausgesprochen, Gleichberechtigung in Bezug auf den Musterchutz, Zollfreiheit der Muster der Handelsreisenden u. s. w.

Endlich wurden die Bestimmungen über die Wertdeklaration bei denjenigen Waren, welche in Frankreich noch nach wie vor Wertzöllen unterlagen, revidiert und verändert. Wie früher gezeigt, war die bei Abschluß des Cobdenvertrags beabsichtigte Umwandlung aller Wertzölle in spezifische bei einer Reihe von Waren nicht gelungen, weil man sich

¹ Hertzel a. a. O. XIV, 340; Parlamentspapiere Commercial Nr. 3 (1873) und Nr. 1 (1874).

² Vgl. Devers a. a. O. S. 156.

³ Hertzel a. a. O. XIV, 348. Parlamentspapier Commercial Nr. 2 (1874).

hier über dieselbe nicht hatte einigen können. Bei diesen Waren gab es nun sehr häufig Streitigkeiten zwischen dem Importeur und den Zollbehörden und es kamen große Zollbetrugationen vor. Es wurde nun durch eine besondere Deklaration vom 24. Januar 1874 die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Sachverständige geregelt.

Die schutzzöllnerische Bewegung, welche in Frankreich vorübergehend den wichtigsten der europäischen Handelsverträge bedroht hatte, kam in den folgenden Jahren aus Gründen, die hier nicht zu erörtern sind¹, in einem andern Lande, in Oesterreich zum Siege, und führte hier unter anderem auch zur Kündigung der Handelsverträge dieses Landes von 1865 und 1869 mit England am 16. Dezember 1875.

Diese Handelsverträge Englands mit Oesterreich liefen 1876 ab und schon 1874 machte der englische Botschafter in Wien seine Regierung auf eine Agitation aufmerksam, welche in den Kreisen der österreichischen Industrie gegen die Erneuerung dieser Verträge und für eine autonome Schutz Zollpolitik begann. Sie war die Folge teils der industriellen und finanziellen Krisis des Jahres 1873, teils einer langjährigen Verstimmung über jene Verträge, in welchen man sich von den Unterhändlern Großbritanniens ungebührlich übervorteilt fühlte. Man war der Ansicht, daß diese Verträge für Oesterreich-Ungarn nur schädliche Folgen gehabt hatten, während die Hoffnungen welche man hier auf dieselben gesetzt hatte, fast ganz unerfüllt geblieben waren². Diese Agitation wuchs in der Folgezeit und zwang die Regierung Ende 1875 zur Kündigung der Verträge. Sie erklärte sich nun zwar gleichzeitig bereit, in Unterhandlungen wegen eines neuen Vertrags einzutreten. Aber trotz wiederholten Drängens von seiten Englands zeigte sie erst zehn Monate später, als der Ablauf der Verträge schon vor der Thür stand, wirklich ihre Bereitwilligkeit zum Beginn solcher Verhandlungen an, nachdem endlich nach großen Schwierigkeiten eine Einigung über die neue Handelspolitik zwischen den beiden Teilen der Monarchie zu Stande gekommen war. Das Verlangen Englands, die Verträge wenigstens noch ein Jahr zu verlängern bis zum Ablauf der übrigen österreichischen Handelsverträge

¹ Vgl. hierüber v. Matkovičs, Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und Peez, in den Schriften des Vereins für Socialpolitik: Handelspolitik der Kulturstaaten. Bb. I.

² Vgl. das Blaubeuch Commercial Nr. 1 (1877): „Correspondence respecting Commercial negotiations between Great Britain and Austria 1874–77.“ London 1877. [C. — 1642] S. 3 und Peez a. a. D. S. 174.

und ihrer Erneuerung wurde aber nunmehr von der österreichischen Regierung rundweg abgelehnt, da sie sich im Reichsrat dagegen verpflichtet hatte, und nur ein reiner Meistbegünstigungsvertrag ohne jede Tarifbindung vorgeschlagen als die einzig mögliche Basis einer Vereinbarung.

Die ganze Behandlung Englands durch Oesterreich-Ungarn bei dieser Gelegenheit trägt überhaupt im Gegensatz zu dem Verfahren Frankreichs den Stempel großer Rücksichtslosigkeit. Es wird hier zum ersten Mal von einer fremden Macht aus dem doktrinären Festhalten Englands am Freihandel die allerdings naheliegende Konsequenz gezogen. Der cisleithanische Finanzminister sprach dies dem englischen Botschafter gegenüber offen aus, indem er sagte, daß seine Regierung bereit sei mit Frankreich, Italien und Deutschland über den Konventionaltarif zu verhandeln; England aber habe infolge der Etablierung des Freihandels für etwaige ihm gemachte Konzessionen nichts zu bieten, es könne daher nur die Behandlung einer meistbegünstigten Nation erlangen¹.

England blieb bei diesem Standpunkt der österreichischen Regierung, wollte es seine Erzeugnisse nicht mit Ablauf der Verträge unter den höheren Generaltarif fallen lassen, nichts übrig als den vorgeschlagenen reinen Meistbegünstigungsvertrag auf ein Jahr anzunehmen². Es verlor dadurch den speciellen Tarif für Baumwoll- und Wollwaren, im übrigen aber wurden die britischen Waren zunächst keinen höheren Zöllen unterworfen als bisher. Aber nach Ablauf des Jahres wurde jener provisorische Vertrag auf unbeschränkte Zeit verlängert (mit einjähriger Kündigungsfrist³), und nachdem Oesterreich seinen Zolltarif 1878 in schutzzöllnerischem Sinne umgestaltet hatte, erlangte England auf Grund jenes Vertrages nur diejenigen Vergünstigungen, welche von Oesterreich den andern Staaten, also namentlich Deutschland, Frankreich und Italien im Interesse der letzteren gegeben worden waren und nur zum Teil auch England zu gut kamen.

Zur selben Zeit fand auch in Italien eine schutzzöllnerische Reaktion statt und führte zur Kündigung des englisch-italienischen Handelsvertrages vom 26. Juni 1875⁴. Derselbe wurde aber neunmal auf ein halbes, beziehungsweise ganzes Jahr verlängert, zuletzt bis zum 30. Juni 1883,

¹ In dem angegebenen Blaubuch S. 106.

² Vgl. das Parlamentspapier Commercial Nr. 2 (1877) Austria.

³ Das heißt, er kann jederzeit gekündigt werden, bleibt aber dann noch ein Jahr in Kraft. Vgl. das Parlamentspapier „Austria Hungary“ Nr. 1 (1878).

⁴ *Stertslet a. a. D.* XIV, 1087.

und am 15. Juni 1883 ein neuer Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen¹. Der alte Vertrag von 1863 war wie gezeigt kein Tarif- nur ein Meistbegünstigungs-Vertrag gewesen und hatte nur die Verpflichtung enthalten, daß Italien keine Einfuhrverbote erheben solle; diese Verpflichtung fehlt in dem neuen Vertrag, er ist also auch nur ein reiner Meistbegünstigungsvertrag. Aber er bedeutete als solcher jetzt etwas ganz anderes als der frühere. Letzterer hatte England dieselben niedrigen Zollsätze zugesichert, wie sie Italien Frankreich 1863 gewährt hatte. Inzwischen aber hatte auch Italien 1878 einen neuen schutzöllnerischen Tarif eingeführt und jetzt gewährte der Meistbegünstigungsvertrag nur die sehr viel weniger günstigen Bedingungen des neuen französisch-italienischen Vertrags von 1881 und der übrigen neuen italienischen Handelsverträge². Ferner ist die Küstenschiffahrt in diesem Vertrage vollständig ausgeschlossen, und endlich enthält er auf englischer Seite genauere Bestimmungen über seine Anwendbarkeit gegenüber den englischen Kolonien. Er soll nämlich ohne weiteres auf alle „kolonialen und fremden Besitzungen Ihrer britischen Majestät“ Anwendung finden, ausgenommen Indien, Natal und die selbständigen Kolonien Kanada, Neu-Fundland, Cap, Neu-Süd-Wales, Victoria, Queensland, Tasmanien, Süd-Australien, West-Australien und Neu-Seeland. Jede von diesen sollte aber das Recht haben, binnen eines Jahres nach Austausch der Ratifikationen dem Vertrag beizutreten.

Diese nunmehrige besondere Berücksichtigung der wichtigsten englischen Kolonien erscheint als Konsequenz der selbständigen Zollpolitik, welche sich in diesen entwickelt hatte und welche, wie wir sehen werden, im Gegensatz zu der des Mutterlandes seit Ende der siebziger Jahre ebenfalls in erhöhtem Maße schutzöllnerisch geworden war.

Der neue hochschutzöllnerische Tarif in Italien vom 14. Juli 1887³ betraf den englischen Ausfuhrhandel nach Italien wiederum schwer, insbesondere die Baumwoll-, Woll-, Glas- und Filzindustrie. Wiederum wurde ein lebhafter Protest von diesen teils durch die englischen diplomatischen Vertreter in Italien, teils durch eigene Delegierte bei der italienischen Regierung geltend gemacht. Einige unbedeutende Konzessionen an die Industrien von Bradford und Nottingham wurden dadurch auch wirklich erreicht. In der Hauptsache aber weigerte sich die

¹ Hertsklet a. a. D. XV, 776.

² Vgl. Sombart in „Handelspolitik der Kulturstaaten“. Bd. I S. 98.

³ Vgl. Sombart a. a. D. S. 109 ff.

italienische Generaltarifkommission, Konzessionen ohne Gegenleistungen zu gewähren, und England ist wiederum auf das angewiesen, was bei den neuen Handelsverträgen Italiens mit anderen Ländern, so namentlich mit Oesterreich, für dasselbe abfällt¹.

Der Uebergang, welcher im Jahre 1878 auch im Deutschen Reiche zur Schutzollpolitik erfolgte, ließ den englisch-deutschen Handelsvertrag unberührt, da dieser nur ein reiner Meistbegünstigungsvertrag ist. Aber er betraf den englischen Ausfuhrhandel natürlich deswegen nicht minder empfindlich; dieser wurde auf manchen Gebieten dadurch ganz lahm gelegt.

Aber auch in Frankreich wuchs die schutzöllnerische Bewegung und bereitete dem Tarifvertrag von 1860 eine zweite Krisis, welche er nicht wieder wie die erste glücklich überstand.

Am 13. Januar 1879 kündigte nämlich Frankreich die Handelsverträge mit England von 1860, 1873 und 1874, sie liefen demnach am 31. Dezember 1879 ab². Diese Kündigung erfolgte, um der französischen Regierung gegenüber der Kammer vollständige Freiheit zu schaffen bei der Beratung des neuen Generalzolltarifs, der, abgesehen von der schutzöllnerischen Strömung, eine Notwendigkeit geworden war³. Infolge der nachdrücklichen Vorstellung Englands wegen der durch diese Kündigung entstandenen Unsicherheit des Handels mit Frankreich, erklärte sich dieses nach kurzen Verhandlungen zunächst bereit, die alten Verträge und den alten Konventionaltarif gegenüber England bis zu 6 Monaten nach Erlaß des neuen Generaltarifs fortbestehen zu lassen. Der Vorschlag wurde von der englischen Regierung am 21. Mai 1879 angenommen⁴.

Die hierauf an mehrjährige Bourparlers sich anschließenden Verhandlungen wegen Erneuerung der Verträge scheiterten schließlich. Es ist daher nicht notwendig sie genau im einzelnen darzustellen, nur die

¹ Vgl. das *Blaubuch Commercial* Nr. 10 (1889): „Correspondence respecting alterations in the Italian Tariff 1887—89.“

² *Hertslet* a. a. O. XIV, 1202.

³ Vgl. das *Parlamentspapier Commercial* Nr. 2 (1879) und jetzt auch *Devers* a. a. O. S. 157 ff.

⁴ Vgl. das *Parlamentspapier Commercial* Nr. 15 (1879).

Hauptstadien seien hier hervorgehoben¹, während auf den Eindruck, welchen sie in England machten und die Agitation, welche sie hier hervorriefen, später in einem anderen Zusammenhang einzugehen ist².

Das Ziel, welches den beiden Regierungen bei den Verhandlungen vorschwebte und die Forderungen, welche sie demgemäß stellten, waren anfänglich nicht so weit auseinandergehend, um eine Vereinbarung unmöglich zu machen. Die ersten Verhandlungen behufs Erneuerung der Verträge, welche 1877 zum ersten Male abgelaufen waren und seitdem auf jährliche Kündigung fortbestanden, hatten 1877 stattgefunden und zwar in der Richtung einer weiteren freihändlerischen Herabsetzung des französischen Tarifs, waren aber dann infolge des Ministerwechsels in Frankreich abgebrochen worden. Aber noch 1880 bezeichnete Léon Say offiziell als Basis neuer Verhandlungen eine Verbesserung des status quo in der Richtung auf weitere Entwicklung der gegenseitigen Handelsbeziehungen, und verlangte dagegen nur die Ausschließung von Vieh und landwirtschaftlichen Produkten vom Konventionaltarif, sowie fernere Ermäßigung des Weinzolls in England gegenüber Frankreich³. Dies war in England mit großer Genugthuung aufgenommen worden, das englische Parlament that auf Verlangen Gladstones, des damaligen Finanzministers, den ungewöhnlichen Schritt, fakultativ d. h. für den Fall einer Einigung mit Frankreich eine entsprechende Änderung der Weinzölle zu beschließen⁴.

Demgemäß verlangte also England bei den Pourparlers sowohl wie bei den definitiven Verhandlungen, die nach Veröffentlichung des neuen Generaltarifs im Mai 1881 begonnen wurden, nicht etwa nur Aufrechterhaltung des status quo und zu diesem Zweck zunächst Herabsetzung verschiedener spezifischer Zölle, da dieselben infolge des seit 1860 eingetretenen Preisfalls der betreffenden Waren den damals vereinbarten Maximalsatz (24% ad valorem) bedeutend überstiegen — so namentlich bei Eisen- und Stahlwaren und Chemikalien —; sondern es verlangte vielmehr weiter auch noch Verbesserung des status quo durch Herabsetzung oder Aufhebung der Zölle; Zölle im Betrag von 15% ad val. sollten künftig das Maximum sein, solche von 10% der Durchschnitt an Stelle

¹ Vgl. über sie die Blaubücher: France Commercial Nr. 37 (1881) Nr. 38 (1881) und Nr. 9 (1882). Ferner die Parlamentspapiere Commercial Nr. 2. 15. 28 (1879), 24 (1880), 18 (1882) und „French Tariff“ 96 (1882).

² Vgl. unten Kap. IV.

³ Vgl. Commercial Nr. 24 (1880).

⁴ Vgl. Doweil a. a. D. IV, 174.

des bisherigen Durchschnitts von 15 % und Zölle von $7\frac{1}{2}$ % an Stelle der bisherigen von 10 % treten. Außerdem verlangte England Aufrechterhaltung und womöglich Ausdehnung des Systems der Wertzölle, eben wegen der bei den spezifischen Zöllen entstandenen Schwierigkeiten. Endlich sollten auch hier besondere Bestimmungen hinsichtlich der englischen Kolonien getroffen werden. Diese Forderungen zeigen, wie wenig man in England die damalige handelspolitische Stimmung in Frankreich erkannte.

Aber die französische Regierung war infolge der Entwicklung, welche die schutzzöllnerische Agitation im Lande genommen hatte¹, keineswegs mehr in der Lage, die von dem Freihändler Léon Say seinerzeit in Aussicht gestellte Basis der Verhandlungen zu acceptieren. Sie mußte vielmehr nach der Annahme des neuen schutzzöllnerischen oder doch kampfszöllnerischen Generaltarifes im Parlament von diesem als Basis ausgehen und konnte im allgemeinen nur anbieten, die 24 % Erhöhung, welche dieser durchschnittlich gegenüber dem früheren Konventionaltarif darstellte, wieder zu streichen. Dagegen sollten gewisse früher von dem Konventionaltarif umfaßte Artikel nunmehr aus diesem gestrichen, also dem höheren Generaltarif unterworfen werden, und ferner hatte die französische Regierung sich dem Parlament gegenüber verpflichtet, die noch bestehenden Wertzölle allgemein in entsprechende spezifische zu verwandeln, und dies bildete nun den Hauptdifferenzpunkt zwischen beiden Regierungen.

Denn die englische Industrie erhob gegen die spezifischen Zölle überhaupt den Vorwurf, daß sie die verschiedenen Qualitäten ein und derselben, von den Tarifen in derselben Klasse zusammengefaßten Waren zu ungleich treffen, wenn sie nach dem Durchschnittswert dieser Waren berechnet sind, und zwar die geringeren Qualitäten stärker als die feineren; so daß z. B. ein und derselbe spezifische Zoll in dem einen Fall bei den feinen Qualitäten einem Wertzoll von nur 5 %, dagegen bei den groben gewöhnlichen Qualitäten einem solchen von 60 % entspricht. Da nun die britische Ausfuhr zum überwiegenden Teil aus den gewöhnlichen Massenartikeln der Textil- und Metallindustrie besteht, so würde diese durch nach dem Durchschnitt berechnete spezifische Zölle viel zu schwer getroffen und dieser Handel vielfach fast ganz lahmgelegt werden. Man bestritt dabei auf englischer Seite keineswegs das Vorkommen von vielen Streitigkeiten und Zollunterschleifen bei der Wertdeklaration, war aber der Ansicht, daß dem durch eine Änderung des

¹ Vgl. Devers a. a. O.

Verfahrens (Begleitung der Deklaration durch die unterschriebene Faktura, eventuell Gutachten der Handelskammer des Herstellungsortes in bezug auf den wirklichen Wert, und Verschärfung der Strafen) abzuhelpen sei¹.

Die englische Regierung erklärte sich jedoch, als sie sah, daß Frankreich an dieser Umwandlung durchaus festhielt, im Princip damit einverstanden, verlangte aber Festsetzung der neuen specifischen Zölle durch eine gemeinsame Kommission. Eine solche tagte denn auch vom 26. Mai 1881 bis 30. Juni in London und dann weiter vom 22. September 1881 bis zum 2. Januar 1882 in Paris². Sie vernahm an ersterem Ort wiederum eine große Anzahl von englischen Industriellen als Sachverständige. Frankreich machte im Verlauf der Verhandlungen eine Reihe von Konzessionen, die aber von England nicht als genügend erachtet wurden, namentlich nicht auf dem Gebiet der Baumwollwaren, des wichtigsten englischen Ausfuhrartikels nach Frankreich.

Da aber in England inzwischen, wie wir sehen werden, eine lebhafte Agitation gegen Abschließung eines ungünstigen Tarifvertrags entstanden war, so lehnte die englische Regierung schließlich die letzten Vorschläge Frankreichs ab und schlug nun Abschließung eines reinen Meistbegünstigungsvertrages vor. Aber auch darauf war Frankreich nicht ohne weiteres bereit einzugehen. Es führte aus, daß dadurch ein ungleiches Verhältnis geschaffen werden würde, da Frankreich im Begriff war durch neue Verträge mit den anderen Staaten seinen Tarif für eine Reihe von Jahren zu binden, während England, dessen Tarif in keinem anderen Vertrag mehr festgelegt war, dadurch nicht gehindert sein würde, seine Zölle, insbesondere die auf Wein, zu erhöhen bzw. neue etwa auf Seidenwaaren einzuführen — was beides damals in England vielfach verlangt wurde. Frankreich war daher nur unter der Bedingung zum Abschluß eines Meistbegünstigungsvertrages bereit, daß England sich verpflichtete, während der Dauer dieses Vertrags seinen Tarif nicht zu ändern. Dies lehnte nun aber wiederum England ab, indem es auf die Verschiedenheit der beiderseitigen Tarife hinwies, und gemäß der principiellen Abneigung der Freihandelschule den einheimischen Tarif durch Verträge zu binden.

¹ Vgl. hierüber namentlich das Memorandum der Handelskammer von Bradford vom 10. März 1881 im *Blaubuch Commercial* Nr. 38 (1881) S. 44 und dazu die Angaben *Amé's* bei *Devers* a. a. O. S. 159 ff.

² Auf englischer Seite wurden die Verhandlungen hauptsächlich geführt von dem bekannten liberalen Staatsmann Sir Charles Dilke.

Die französische Regierung, welche England doch auch nicht ungünstiger behandeln wollte als die übrigen Länder, schlug nun den Ausweg ein, daß sie autonom durch Gesetz vom 27. Februar 1882¹ den englischen Waren (Waren von englischem Ursprung oder englischer Fabrikation) die Meistbegünstigung in Bezug auf den Tarif in Frankreich zuerkannte, dagegen wurden die kolonialen Produkte davon ausgenommen und dem Generaltarif unterworfen — die Folge der eigenen Schutzzollpolitik, welche die meisten der selbständigen englischen Kolonien inzwischen ausgebildet hatten.

Außerdem wurde hinsichtlich der übrigen Punkte, welche außer den Einfuhrzöllen in den Handels- und Schifffahrtsverträgen gewöhnlich geregelt sind, ein neuer Meistbegünstigungsvertrag geschlossen: die Handels- und Schifffahrtskonvention vom 28. Februar 1882². Diese überwies die Festsetzung der Einfuhrzölle für die Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs in Frankreich und Algier und umgekehrt für die Zukunft der internen autonomen Gesetzgebung der beiden Staaten, die sich aber in allen übrigen Beziehungen Meistbegünstigung zusicherten. Der Vertrag gewährt ferner in Bezug auf die Schifffahrt nationale Behandlung sowie das Recht zur Erhebung von Tonnen-, Hafen- und Schifffahrtsabgaben zur Bestreitung der betreffenden Ausgaben, aber auch hierin vollständige Gleichberechtigung; ausgenommen vom Vertrag sind die Küstenschifffahrt und Fischerei; er lief bis 1. Februar 1892.

Infolge dieser Entwicklung genossen die Waren englischen Ursprungs oder englischer Fabrikation noch bis zum 15. Mai, dem Termin, bis zu welchem die übrigen Handelsverträge verlängert waren, die bisherigen Zollsätze, von da an aber die in den neuen Handelsverträgen den anderen Staaten zugestandenen d. h. in der Hauptsache die Sätze des neuen Generaltarifes minus die Erhöhungen von 24%; also insbesondere auch die Umwandlungen der Wertzölle in spezifische nach den ursprünglichen französischen Relationen, also ohne die in den Kommissionsberatungen erreichten Konzessionen; diese ganzen mühsamen Verhandlungen waren also umsonst gewesen, ihre Errungenschaften auf englischer Seite preisgegeben worden. Ferner fielen die kolonialen Produkte künftig unter den bedeutend höheren Generaltarif. Und endlich war England auch nur für die Stellung als meistbegünstigte Nation hinsichtlich der Einfuhrzölle auf den guten Willen Frankreichs angewiesen. Das also waren

¹ Hertsllet XV, 183.

² Hertsllet XV, 184.

die Früchte des freihändlerischen Doktrinarismus, von welchem die englische Regierung damals in ihrer Handelspolitik vollständig beherrscht war und welcher sie hinderte einen der beiden Wege einzuschlagen, die damals vernünftigerweise allein für sie in Betracht gekommen wären: entweder Annahme der französischen Vorschläge bezüglich eines neuen Tarifvertrags resp. bezüglich der Bedingung für einen vollen Meistbegünstigungsvertrag oder aber Ablehnung desselben als zu ungünstig, dann aber auch Rückkehr zu Retorsions- oder Kampfzöllen gegen Frankreich, wie sie ein Teil derjenigen forderte, welche in England gegen einen neuen Tarifvertrag mit Frankreich agitirten. Die englische Regierung that keines von beiden und damit war ihre Rolle in der Handelspolitik der großen europäischen Industriestaaten zu Ende.

Während es so England nicht gelang, die unveränderte Erneuerung der wichtigsten früheren Handelsverträge zu erreichen, glückte ihm jedoch in derselben Periode der früher gescheiterte Abschluß von Handelsverträgen mit Portugal und Spanien — ganz einfach aus dem Grunde, weil es hier in seinen Weinzöllen noch die Mittel zu wertvollen GegenkonzeSSIONen besaß und sich nun auch entschloß, sie dazu zu gebrauchen.

Zwar die erste Umgestaltung der englisch-portugiesischen Handelsbeziehungen vollzog sich entsprechend der Abneigung der englischen Freihändler gegen Tarifverträge auf dem Weg wechselseitiger autonomer Gesetzgebung: Im Jahr 1876 setzte England seine Weinzölle in einer Weise herab, die speciell den portugiesischen Weinen zu gute kam (vgl. unten Abschnitt II); andererseits verfügte ein portugiesisches Gesetz vom 26. Januar 1876¹ autonom die Ausdehnung der Vorteile des Tarifs B, welche Frankreich im Handelsvertrag vom 11. Juli 1866 eingeräumt worden waren, auf Großbritannien und alle anderen Länder, welche den portugiesischen Waren Meistbegünstigung gewährten. Nach königlichem Dekret vom 3. Januar 1876 hatte die Ausdehnung nur auf die Einfuhr der Produkte von Großbritannien Bezug. Am 22. Mai 1882 kam dann aber eine Handelskonvention zwischen Großbritannien und Portugal zustande², welche ganz allgemein gegenseitige Meistbegünstigung aussprach mit der Ausnahme, daß Portugal sich vorbehielt, Brasilien größere Vorrechte einzuräumen.

¹ Hertsllet XIV, 1118.

² Hertsllet XV, 293.

Schwieriger war die Sache bei Spanien. Hier war England in ganz hervorragendem Maße an dem endlichen Abschluß eines günstigen Handelsvertrags interessiert. Denn es war durch die Handelspolitik dieses Landes gegenüber den anderen Staaten in großen Nachteil gesetzt¹. 1869 hatte Spanien nach dem Muster Englands die Durchführung einer autonomen freihändlerischen oder wenigstens gemäßigt schutzzöllnerischen Handelspolitik begonnen, die aber erst nach einer längeren Reihe von Jahren (1887) vollendet sein sollte. 1877 aber wurde diese Handelspolitik durchkreuzt durch eine neue, teils erhöhte, teils ermäßigte und durch die Schaffung von zwei Tarifen, indem die neuen Ermäßigungen nur denjenigen Ländern eingeräumt wurden, welche Handelsverträge mit Spanien abschlossen, in denen sie diesem die Meistbegünstigung und andere Vorteile gewährten. Dies that zunächst Frankreich in einer Konvention von 1877, der dann 1882 ein Handelsvertrag folgte. An diesen schlossen sich 1883 weitere Handelsverträge mit der Schweiz, Schweden, Norwegen, Portugal und dem Deutschen Reich. Und schließlich war in der Hauptsache England allein von den europäischen Staaten durch höhere Zölle in seinem Einfuhrhandel nach Spanien beeinträchtigt² und in dieser Zeit nahm daher ein großer Teil der englischen Einfuhren seinen Weg über Frankreich³.

Die englisch-spanischen Verhandlungen zur Beseitigung dieses Zustandes begannen 1882 und führten zu einer Vereinbarung vom 1. Dezember 1883⁴. Die spanische Regierung versprach darin die Gewährung von Modifikationen ihres gegenwärtigen Konventionaltarifs, welche die Interessen Englands erforderten; die britische Regierung dagegen versprach, sich an das Parlament zu wenden wegen Änderung der Weinzölle durch Ausdehnung des 1-Schillingzollens auf Weine bis zu 30 Grad Alkoholgehalt und Modifizierung der bestehenden Zölle für Weine über 30 Grad. Einstweilen wurde ein *modus vivendi* verabredet, die spanische Regierung sollte sich sofort an die Cortes wenden

¹ Vgl. den Bericht von Morier über die spanische Handelspolitik vom 25. April 1882: *Commercial Nr. 38* (1882) „Spain“ S. 4 ff. Ferner Gwinner in „Handelspolitik der Kulturstaaten“ Bd. III S. 72 ff.

² Über die Höhe dieser Differenzialzölle zu Ungunsten Englands bei den wichtigsten Gegenständen der englischen Einfuhr nach Spanien vgl. das Memorandum der vereinigten Handelskammern von Großbritannien vom 30. Juni 1883 in dem Parlamentspapier „Spain“ (*Commercial Relations*) 261 (1882).

³ Gwinner a. a. O. S. 80.

⁴ Hertzslet a. a. O. XV, 822 u. 824.

um Zulassung der britischen Waren unter den spanischen Konventionaltarifen, die englische an das Parlament um Ausdehnung der 1-Shilling-skala. Britischer Bevollmächtigter bei diesen Verhandlungen war Sir Robert Morier, der Verfasser der mehrerwähnten Schrift: „Commercial Treaties, Free Trade and Internationalism, by a disciple of Cobden etc.“, welcher hier seine früher theoretisch aufgestellten Forderungen praktisch verwirklichte. Seine Aufgabe war jedoch keineswegs eine leichte¹. Denn die einzige bedeutende Industrie, welche sich unter dem bisherigen System in Spanien bereits zu großer Blüte entwickelt hatte — die Baumwollenindustrie Cataloniens — sah sich durch Erleichterung der englischen Einfuhr bedroht und leistete daher dem Abschluß eines Meistbegünstigungsvertrages mit Großbritannien hartnäckigen Widerstand, der während der Herrschaft des schutzöllnerischen konservativen Ministeriums Canovas (1884—1886) in der That mehrere Jahre hindurch Erfolg hatte. Es kam zwar am 21. Dezember 1884 abermals eine Deklaration zustande, welche besagt, daß die spanische Regierung den Cortes baldigt ein Gesetz vorlegen will, das sie ermächtigt, Großbritannien Meistbegünstigung zu gewähren. Die britische Regierung verspricht fortzufahren, Spanien Meistbegünstigung in Bezug auf Handel und Schiffahrt zu gewähren, und vom Parlament Ausdehnung der unteren Hälfte der alkoholischen Skala zu verlangen. Nachdem dies geschehen, wollen beide Regierungen Modifikationen des Tarifs und weitere Änderungen der alkoholischen Skala vereinbaren. Aber erst zwei Jahre später, nachdem es dazwischen im Mai 1885 zu einem Abbruch der Verhandlungen gekommen war, wird endlich eine Handelskonvention vom 26. April 1886 abgeschlossen, welche Meistbegünstigung zwischen dem vereinigten Königreich und seinen Kolonien einerseits und Spanien und seinen Kolonien andererseits ausspricht und speciell die von Spanien früher Deutschland und Frankreich gewährten Vorteile auf England ausdehnt; dieses verpflichtet sich dafür, vom Parlament die mehrerwähnte Ausdehnung der alkoholischen Skala zu verlangen. Dieselbe erfolgte durch die Parlamentsakte 49 und 50 Vict. c. 41 (vergl. unten). Ein Austausch von Noten im Jahre 1886 besagt, daß die Ausdehnung auf 30 Grad nach Wahl der englischen Regierung für Flaschenweine unterbleiben kann und daß es derselben freistehen soll, eine neue Unterabteilung von 1—15 Grad zu machen und diese differentiell

¹ Über die langwierigen Verhandlungen vgl. die englischen Parlamentspapiere: Commercial Nr. 38 u. 41 (1882); Nr. 4 (1883); Nr. 5. 6. 18. 22. 12. 13 (1885).

zu behandeln. Ferner wird den selbständigen britischen Kolonien das Recht eingeräumt, binnen eines Jahres ihren Ausschluß von der Konvention zu erklären.

Der so endlich zustande gekommene Handelsvertrag war noch einmal ein großer Erfolg der englischen Diplomatie nach Art der früheren: England gewann in demselben die ihm sehr wertvolle Gleichstellung auf dem spanischen Markt gegen ein sehr kleines Opfer; Spanien aber machte, wie sich zeigte, ein sehr schlechtes Geschäft dabei, denn die von den spanischen Freihändlern beim Abschluß des Vertrags erwartete Zunahme der Ausfuhr leichter spanischer Weine nach England, denen die Zolländerung zu gute kommen sollte, trat nur ganz vorübergehend ein, während die Einfuhr englischer Fabrikate in den folgenden Jahren nicht unerheblich zunahm. Infolgedessen rief der Vertrag mit dem „perfiden Albion“ in Spanien große Verstimmung hervor und gab den Anlaß zu einem Gesetz, an welches später der Umschwung zu einer strengen Schutz-zollpolitik in Spanien anknüpfte¹.

Leichter gestaltete sich der Abschluß neuer günstiger Handelsverträge mit den Staaten der Balkanhalbinsel und mit außereuropäischen Staaten, da hier das bedeutende politische Übergewicht Großbritanniens schwer in die Waagschale fiel und Konzessionen von seiner Seite damals noch unnötig machte. Zur ersteren Gruppe gehören zunächst die Handelsverträge mit Serbien². Ein provisorisches Arrangement vom 7. März 1879³ gewährte zunächst Meistbegünstigung bis zum Abschluß eines Handelsvertrags. Dieser erfolgte am 26. Januar (7. Februar) 1880⁴. Der Vertrag gewährte zunächst Meistbegünstigung, enthält aber außerdem einen vereinbarten Tarif der Einfuhrzölle auf Waren aus Großbritannien und seinen Kolonien. Eine Reihe der wichtigsten britischen Waren: Metalle und Metallwaren, Werkzeuge und Messerschmiedwaren, Maschinen, Garne, Fäden, Textilwaren, Töpfer- und Porzellanwaren und raffinierte mineralische Öle sollen Wertzölle von höchstens 8% zahlen, andere Waren spezifische Zölle oder Wertzölle von 10%, nach Wahl des Importeurs; ferner werden bestimmte Zuschlagsabgaben auf die Einfuhrzölle für Abladen, Wiegen und Lagern vereinbart und Bestimmungen,

¹ Vgl. Gwinner a. a. D. S. 82.

² Vgl. die Parlamentspapiere Commercial Nr. 24 u. 30 (1881).

³ Hertsllet XIV, 1150.

⁴ Hertsllet XV, 342.

betreffend Ausgleichszölle für inländische Accise, wie in der Handelskonvention mit Frankreich von 1882, getroffen, sowie Gleichberechtigung für Handelsbetrieb und Schifffahrt gewährt. Der Vertrag soll 10 Jahre in Kraft bleiben und dann stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert sein. Ein Notenwechsel vom 7. Februar¹ nahm den Grenzverkehr von der Meistbegünstigung aus und eine Deklaration vom 4. Juli 1881² sprach den Ausschluß von Kanada und den südafrikanischen Kolonien vom Vertrag aus und setzte die Wertzölle für Wollen- und Baumwollengarne weiter auf 5% herab.

An zweiter Stelle kommt hier Rumänien in Betracht. Die Deklaration vom 30. November 1876 hatte England provisorisch Meistbegünstigung gewährt, infolgedessen fand der mit Oesterreich vereinbarte Tarif gemäß der Handelskonvention vom 22. Juni 1875 auf England Anwendung. Am 5. April 1880 wurde dann ein Handels- und Schifffahrtsvertrag auf 10 Jahre abgeschlossen³; derselbe gewährt Meistbegünstigung und außerdem nach Artikel III, Ermäßigungen des Konventionaltarifs für eine Reihe von englischen Waren⁴ — ist also Tarifvertrag — sowie Gleichberechtigung in Bezug auf die Schifffahrt. Nach 10 Jahren tritt stillschweigende Verlängerung von Jahr zu Jahr ein. Der Vertrag spricht von „britischen Territorien“, durch die Protokolle⁵ werden aber die südafrikanischen Kolonien ausgeschlossen und den andern Kolonien das Recht eingeräumt, sich binnen Jahresfrist in gleichem Sinne zu erklären; davon hat aber nur Kanada Gebrauch gemacht⁶. Am 14. (26.) November 1886 wird ein Zusatzvertrag abgeschlossen, welcher den Artikel III von 1880 durch einen neuen Konventionalvertrag ersetzte. Dieser sollte bis zum 28. Juni (10. Juli), dann von Jahr zu Jahr laufen⁷.

¹ Hertsllet XV, 347.

² Hertsllet XV, 348.

³ Hertsllet XV, 314.

⁴ Und zwar: Filz, Baumwolltwist, doubliertes Garn, Zutegewebe, überhaupt ganz ordinäre Zeuge, Petroleum, Cement, ordinäre Töpferwaren, Glas, Kupfer, Zinn roh und in Platten, Eisen- und Stahlschienen, eiserne Reifen, Maschinenteile, Nägel, Ketten, alle unaufgezählten und halbfeinen Eisen- und Stahlwaren, Messerwaren.

⁵ Hertsllet XV, 323.

⁶ Hertsllet XV, 323.

⁷ Hertsllet XVII, 876. Vgl. auch das Vorwort zu dem Blaubuch „Return of Foreign Import Duties“ 1890.

Weiter ist zu nennen ein Handelsvertrag mit Montenegro vom 21. Januar 1882¹, auch ein einseitiger Tarifvertrag. Neben gegenseitiger Meistbegünstigung gewährt dieser den britischen Waren im Princip freie Einfuhr, es sollen keine Einfuhrzölle von ihnen erhoben werden, sondern nur Zollhaus-, Lade- und Wiegegelder und Abgaben zur Erhaltung und Verbesserung der Quais und Zollgebäude. Montenegro behält sich aber das Recht vor, wenn es für nötig hält, Einfuhrzölle zu erheben, und zwar nach vorhergehender sechsmonatlicher Benachrichtigung und dann nicht über 8% ad valorem. Von der sonst im Princip freien Einfuhr werden ausgenommen Waffen, Pulver und Munition, Salz, Salpeter, Schwefel, Spirituosen, Tabak und Wein. Ferner gewähren sich beide Parteien das Recht, einen Ausgleichszoll zu erheben für Waren, die im Inland einer indirekten Steuer unterworfen werden und verpflichten sich, einen solchen im umgekehrten Falle entsprechend zu reduzieren oder aufzuheben. Auch wird „nationale Behandlung“ gegenseitig zugesichert. Der Vertrag lief zunächst 10 Jahre, dann weiter von Jahr zu Jahr.

Die zehn selbständigen Kolonien und Natal werden vom Vertrag ausgeschlossen — Indien dagegen hier einbezogen — und ihnen der nachträgliche Beitritt während eines Jahres gestattet; sie scheinen nicht davon Gebrauch gemacht zu haben.

Ein Protokoll vom 21. Januar 1882 bestimmte dann noch, daß in Montenegro die im Innern bei Verkauf fremder Waren erhobene Accise von 4% wegfallen soll, wenn Einfuhrzölle erhoben werden sollen.

Weiter gehört hierher der Handelsvertrag mit Griechenland vom 10. November 1886²; derselbe ist aber kein Tarifvertrag, sondern gewährt nur gegenseitige Handels- und Schiffahrtsfreiheit, „Meistbegünstigung“ und „nationale Behandlung“. Der Vertrag gilt für alle britischen Kolonien und Besitzungen mit Ausnahme von Indien und den selbständigen Kolonien, welchen aber das Recht des Beitrittes reserviert wird (wie bei Italien). Davon haben alle bis auf Indien, Kanada, Kap und Neusüdwales Gebrauch gemacht. Der Vertrag soll auch auf jeden in einen Zollverein mit einem der Kontrahenten tretenden Staat Ausdehnung finden; seine Dauer ist 10 Jahre, hierauf sollte stillschweigende Verlängerung von Jahr zu Jahr erfolgen.

Aber schon am 28. März 1890 kam zwischen England und Griechen-

¹ Hertsfet XV, 240.

² Hertsfet XVII, 757.

land eine neue Vereinbarung zustande, mit speciellen Bestimmungen in bezug auf die beiderseitigen Zolltarife: England verpflichtete sich, vom Parlament Herabsetzung des englischen Zolls auf Korinthen (currants) von 7 s. auf 2 s. per cwt. zu verlangen, dagegen verpflichtete sich Griechenland, vom Parlament eine beträchtliche Ermäßigung der Zölle auf eine Reihe von Waren¹ zu verlangen². Hier war also das Vereinigte Königreich noch einmal in der Lage, durch eine Konzession seinerseits, eine Ermäßigung seines Zolltarifs, sehr bedeutende Gegenkonzessionen auf der anderen Seite zu erlangen — und daß es hier wie bei Portugal und Spanien bereit war, sich dieses Mittels zu bedienen, zeigt, wie die englische Regierung unter dem Drang der Not bereits anfang, von der Höhe ihres früheren freihändlerischen Doktrinarismus zur Realpolitik herabzusteigen.

Hierzu kommt nun noch eine Gruppe von außereuropäischen Handelsverträgen, welche größtenteils in den achtziger Jahren abgeschlossen wurden. Hierher gehört zunächst die Handelskonvention mit Tunis vom 19. Juli 1875³; dieselbe enthält eine Tarifbindung: der Bai von Tunis verspricht, britische Waren nicht mit Einfuhrverboten zu belegen und nur mit Einfuhrzöllen von höchstens 8% ad valorem oder durch gemeinsame Übereinkunft festgesetzten entsprechenden spezifischen Zöllen; ferner wird gegenseitig „Meistbegünstigung“ und „nationale Behandlung“ gewährt. Die Konvention gilt für das Vereinigte Königreich und Kolonien, in Bezug auf die Küstenschifffahrt aber nur für diejenigen unter den letzteren, welche dieselbe überhaupt fremden Fahrzeugen geöffnet haben. Ferner wird von Tunis Abschaffung aller Monopole, ausgenommen Salz, Tabak, Fischerei und Gerberei, sowie freie Einfuhr von landwirtschaftlichen Maschinen und Vieh zum privaten Gebrauch gewährt.

Am zweiter Stelle ist zu erwähnen die Ordnung der Handelsbeziehungen mit E g y p t e n. Dies war früher einbegriffen in den Handelsvertrag Englands mit der Türkei von 1861. Seit 1867 ist aber dem Khediven das Recht übertragen, Handelsverträge abzuschließen. Am 3. März 1884 wurde eine Handelskonvention zwischen Egypten und Griechenland abgeschlossen und durch eine Übereinkunft zwischen Egypten

¹ Nämlich gesalzene oder getrocknete Fische, Baumwollgarne, vegetabilische Farben, chemikalische Produkte und Gewebe aus Baumwolle, Leinen, Hanf, Jute, Wolle oder Haaren.

² Vgl. das Parlamentspapier Commercial Nr. 15 (1890).

³ *Sertaset XIV*, 541.

und Großbritannien vom selben Tage die Zollhausregulative jener Konvention auf britische Unterthanen, Schiffe und Handel ausgedehnt und Großbritannien überhaupt „Meistbegünstigung“ zugestanden. Jene Konvention mit Griechenland bestimmte, daß gemeinsam ein ägyptischer Tarif auf der Basis eines festen Zolles von 8% ad valorem festgesetzt und vom 20. März 1884 ab zunächst 7 Jahre, dann weiter stillschweigend von Jahr zu Jahr in Kraft sein solle.

Am 29. Oktober 1889 wurde dann eine neue Handelskonvention zwischen England und Ägypten abgeschlossen¹. Sie gewährte allgemein Meistbegünstigung in Bezug auf Handel und Schifffahrt, und speciell in Bezug auf Ein- und Ausfuhrzölle. Ferner verpflichtete sich Ägypten für eine Reihe von Waren keine Einfuhrzölle über 10% zu erheben². In Bezug auf die übrigen behielt es sich dagegen vollständige absolute Autonomie des Tarifes vor. Dagegen sollten keine Ausfuhrzölle allgemein nicht über 10% vom Werte betragen. Der Vertrag dauert 10 Jahre vom 1. Januar 1890 ab. Ausdrücklich ausgenommen von der Meistbegünstigungsklausel werden Einfuhrverbote aus sanitären Gründen. Der Vertrag gilt ohne weiteres für alle britischen Kolonien, ausgenommen die zehn selbständigen und Natal, auf die er innerhalb eines Jahres durch ihre Beitrittserklärung ausgedehnt werden kann.

Weitere hieher gehörende Verträge sind: Der Handels- und Freundschaftsvertrag mit Ecuador vom 18. Oktober 1880³, der gegenseitige „Meistbegünstigung“ und „Gleichberechtigung“ gewährt und zwar für das Vereinigte Königreich und Kolonien, ohne für letztere besondere Bestimmungen zu treffen. Dann die Handelskonvention mit Transvaal vom 3. August 1881⁴ („Meistbegünstigung“ für Vereinigtes Königreich und Kolonien). Dann der Freundschafts- und Handelsvertrag mit Korea vom 26. Nov. 1883.⁵ Dieser gewährt dem britischen Handel die Eröffnung von drei Häfen und Zulassung der Waren unter einem dem

¹ Vgl. das Parlamentspapier Commercial Nr. 9 (1890): „Correspondence respecting a new Commercial Convention with Egypt.“

² Und zwar die folgenden Klassen: 1. Metalle, Roh-, Halb- und Ganzfabrikate, einschließlichs Maschinen und Teile, Eisenbahnwagen, Kurzwaren; 2. gewöhnliche Messerwaren; 3. Garne, Fäden, Schnüre und Bänder aus irgend einer vegetabilischen Faser; 4. dieselben aus Wolle, Kammgarn u. s. w., überhaupt aus jeder animalischen Faser, ausgenommen Seide; 5. gemischte Fabrikate aus den Materialien unter 3. und 4.; 6. Kohle; 7. Indigo; 8. Reis; 9. Ölsaaten.

³ Hertzslet XVII, 386.

⁴ Hertzslet XV, 411.

⁵ Hertzslet XV, 880.

Vertrag angefügten Tarif, dessen Revision nach 10 Jahren von beiden Teilen gefordert werden kann; ferner Ausschluß von Ausfuhrzöllen und Festsetzung der Tonnengelder in Korea. Dann kommt der chronologischen Reihenfolge nach der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Paraguay vom 16. Okt. 1884,¹ auf 10 Jahre, dann von Jahr zu Jahr, mit Gewährung von „Meistbegünstigung“ und „Gleichberechtigung“. Hier werden aber wie in dem Vertrag mit Montenegro die 10 selbständigen britischen Kolonien und Natal und durch Protokoll vom 10. Mai 1886 nachträglich auch Indien ausgeschloffen². Die ersteren sind bis auf Süd-Australien, Neu-Süd-Wales, Canada und Neu-Seeland demselben beigetreten.

Ferner sind noch zu erwähnen die Handelskonvention mit dem K o n g o - s t a a t vom 16. Dez. 1884³, welche für diesen vollständige Handelsfreiheit ohne Einfuhrzölle ausspricht und den britischen Unterthanen Meistbegünstigung in persönlicher und sachlicher Beziehung gewährt. Dann der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Uruguay vom 13. November 1885⁴, (Meistbegünstigung und Gleichberechtigung, Dauer 10 Jahre, dann von Jahr zu Jahr). Dann die Vereinbarung mit S a l v a t o r vom 23. Juli 1886, welche den Handelsvertrag von 1862 (siehe oben) auf 20 Jahre (dann von Jahr zu Jahr) verlängerte, aber den öfter erwähnten 12 britischen Kolonien das Recht zum Ausschluß von demselben gewährte; davon haben Gebrauch gemacht: India, Cap, Canada und Neu-Seeland. Endlich der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit M e x i k o vom 27. Nov. 1888 (Meistbegünstigung, Gleichberechtigung, Ausnahme der 12 Kolonien, Dauer 10 Jahre, dann von Jahr zu Jahr) und der Handelsvertrag mit S a n f i b a r vom 30. April 1886⁵. Dieser bestimmt neben gegenseitiger Meistbegünstigung Einfuhrzölle von höchstens 5% von allen zur See von fremden Ländern nach Sanfibar eingeführten Waren, mit Ausnahme von Spirituosen, Bier, Wein u.; ferner Freiheit von Transitzöllen, dagegen Erhebung von Ausfuhrzöllen von 5—30% auf afrikanische Produkte, welche aus dem

¹ Hertsllet XVII, 851.

² Hertsllet XVII, 858 und Commercial Nr. 1 (1890/91).

³ Hertsllet XVII, 58.

⁴ Hertsllet XVII, 1084 und Parlamentspapier Commercial Nr. 22 (1889).

Von den wie gewöhnlich ausgeschloffenen 12 Kolonien sind hier alle beigetreten bis auf Indien, Viktoria, Neu-Seeland, Süd-Australien und Neu-Süd-Wales.

⁵ Hertsllet a. a. O. XVII, 1114. Commercial Nr. 5 (1889).

afrikanischen Kontinent über Sansibar exportiert werden. Ein specieller Tarif ist dem Vertrag angeschlossen; von letzterem sind wieder die 10 selbständigen Kolonien und Natal ausgeschlossen, welchen der Zutritt binnen 2 Jahren freigelassen ist. Die Dauer des Vertrags ist 15 Jahre.

In den meisten dieser Handelsverträge sind, wie gezeigt, in den achtziger Jahren besondere Bestimmungen wegen der britischen Kolonien getroffen, welche den selbständigen unter diesen, ferner Natal und z. T. auch Indien, die Freiheit des Beitrittes oder Nichtbeitrittes gewähren. Daneben sind nun aber auch noch Handelsverträge, beziehungsweise Vertragsverhandlungen zu erwähnen, welche das Mutterland ausschließlich für gewisse Kolonien führte. Hieher gehört zunächst ein Handels- und Auslieferungsvertrag zwischen Großbritannien und Portugal vom 26. Dez. 1878¹, welcher einen Zollverein zwischen den englischen und portugiesischen Besitzungen in Indien mit gemeinsamem Tarif für die Ein- und Ausfuhr zur See schuf. Ferner gehören hieher die Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom Jahre 1884 wegen eines Reciprocitätsvertrages zwischen diesen und den westindischen Kolonien Englands. Die letzteren, im großen Maßstab von den Vereinigten Staaten als Markt für ihren Zucker abhängig, sahen sich durch besondere Vergünstigungen gefährdet, welche die Vereinigten Staaten den Sandwichinseln und einigen südamerikanischen Staaten in Reciprocitätsverträgen gewährt hatten, und Lord Granville verlangte daher Ausdehnung der Meistbegünstigungsklausel des zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien bestehenden Vertrages von 1815 auf die westindischen Kolonien. Die Vereinigten Staaten lehnten dies ab, boten aber den westindischen Kolonien einen Reciprocitätsvertrag an zur Gewährung besonderer Vorteile mit der Begründung, daß die Meistbegünstigungsklausel von 1815 keine Anwendung finde auf Vorteile, welche die Vereinigten Staaten anderen Ländern nicht unentgeltlich, sondern gegen bestimmte, vertragsmäßig festgesetzte Konzessionen gemacht haben. Diese Auslegung der Meistbegünstigungsklausel wollte England — und mit Recht — nicht acceptieren und mußte daher mit großen Bedauern den angebotenen Vertrag, welcher seiner Auffassung von der Meistbegünstigungsklausel widersprach, ablehnen².

¹ Hertzslet a. a. O. XIV, 1119.

² Vgl. hierüber Commercial Nr. 4 (1885) und T. H. Farrer, The Sugar Convention and Bill. London 1889. S. 26 ff.

Die Frage der handelspolitischen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Britisch-Westindien trat aber im Jahre 1890 in ein neues Stadium im Anschluß an das amerikanische McKinley-Gesetz und zwar die sogenannte Reciprocitätsklausel in section 3 dieses Gesetzes. Diese ermächtigte den Präsidenten, vom 1. Juli 1892 ab gegenüber allen Ländern, die Zucker, Syrup, Kaffee, Thee und Häute produzieren und exportieren und welche nach seiner Ansicht ungleiche und unbillige (unequal and unreasonable) Zölle von den landwirtschaftlichen und anderen Produkten der Vereinigten Staaten erhoben, die von dem McKinley Act verfügte Zollfreiheit jener genannten Artikel zu suspendieren¹.

Damit war ein ganz neues überaus wirkungsvolles Rüstzeug der Handelspolitik erfunden: die Vereinigten Staaten gewährten zunächst die freie Einfuhr gewisser Waren einige Zeit, bis den betreffenden diese Waren exportierenden Staaten die Vorteile dieser freien Einfuhr fühlbar geworden waren, dann drohten sie mit der Wiederaufhebung dieser freien Einfuhr, wenn ihnen nicht dafür Vorteile für ihre Exportartikel eingeräumt würden. Damit haben sie bekanntlich von Deutschland die Aufhebung des Einfuhrverbots auf amerikanisches Schweinefleisch und die Ausdehnung der Ermäßigung der Getreidezölle auf Grund der mitteleuropäischen Handelsverträge erlangt, damit erreichten sie ferner vorteilhafte Reciprocitätsverträge von Brasilien und Spanien für Spanisch-Westindien und dasselbe Mittel brachten sie nun auch gegen England resp. seine westindischen Kolonien in Anwendung. Und mit demselben Erfolg. Obwohl anfänglich einzelne der westindischen Kolonien einer Herabsetzung ihres Tarifs widerstrebten, schloß doch schließlich der britische Gesandte in Washington nach schwierigen Verhandlungen, bei welchen ihm Delegierte der verschiedenen Kolonien begutachtend zur Seite standen, mit den Vereinigten Staaten ein Übereinkommen ab, kraft dessen für eine große Anzahl von Produkten derselben vom 1. Februar resp. 1. April 1892 ab die Einfuhrzölle in den westindischen Kolonien ganz aufgehoben oder um 25 und 50% herabgesetzt werden sollten². Gemäß den Grundsätzen der englischen Handelspolitik wurde dies aber ausgeführt, indem die betreffenden Kolonien ihren Tarif autonom ent-

¹ Vgl. Commercial Nr. 3 (1892) S. 490.

² Vgl. das Blaubuch West-Indies: Correspondence relative to the Commercial Arrangement negotiated in 1891—92 with the United States in regard to trade between certain of Her Majesty's West India Colonies and the U. St. of America [C. — 6680] 1892.

sprechend abänderten, also nicht nur gegenüber den Vereinigten Staaten, sondern überhaupt¹.

Wenn wir diesen Überblick über Englands Handelsverträge und Vertragsverhandlungen in den letzten zwanzig Jahren in Bezug auf die Ergebnisse betrachten, so zeigt sich uns, daß die britische Regierung namentlich in den achtziger Jahren auf diesem Gebiet eine ziemlich lebhaftere Thätigkeit entfaltet hat, welche von ihrer früheren principiellen Stellung zu Handelsverträgen weit abweicht. Aber diese Thätigkeit ist im allgemeinen nur da von Erfolg begleitet gewesen, wo es England mit Ländern zu thun hatte, die in der Hauptsache noch auf der Stufe von Ackerbaustaaten stehen und keine oder nur wenige mit der englischen konkurrierende Industrien besitzen. Dagegen war England überall da erfolglos, wo es den anderen großen europäischen Industriestaaten gegenüberstand. In allen diesen, ausgenommen Belgien und Holland, ist ein schutzöllnerischer Umschwung eingetreten, eine Bestrebung, die Freiheit der autonomen Tarifgestaltung wieder zu gewinnen, und letztere entsprach ja auch den principiellen Anschauungen, welche, wie gezeigt, im Anfang dieser Periode in England selbst herrschten. Da aber England die Umkehr der anderen Staaten zur Schutzollpolitik nicht nachmachte, sondern bei jeder Gelegenheit seiner festen Entschlossenheit Ausdruck gab, an seinem einseitigen Freihandel festzuhalten, und auch nicht zu Kampfzöllen seine Zuflucht nehmen wollte, fehlte ihm die Möglichkeit, in Handelsvertragsverhandlungen einen erfolgreichen Druck auf Staaten ausüben zu können, über welche es kein politisches oder kommerzielles Übergewicht mehr besaß. Bloße Vorstellungen und Proteste von seiner Seite aber fanden begreiflicherweise so gut wie keine Beachtung. Der vorige Premierminister Salisbury hat selbst in einer Rede beim Jahresdiner der Vereinigung der Handelskammern des Vereinigten Königreichs am 4. März 1891 in London die Lächerlichkeit von Vorstellungen dieser Art mit folgenden Worten gekennzeichnet: *This matter of commercial tariffs is singularly unfitted for the exercise of that magic spell of remonstrance and objurgation of which the people of this country are so fond. The object of a foreign Power in raising its tariffs is to exclude your commodities, and when you tell them in reproachful tones that the effect of their policy will be to exclude your commodities, the only result is they say, „Thank you, I am*

¹ Vgl. das Parlamentspapier [C. — 6805] von 1892.

very much obliged to you. That is just, what I intended.“ And they give another turn of the screw to the tariff in order that the effect may be quite unmistakable, and leave you to your reproaches. I therefore hope that whatever other policy may be recommended to her Majesty's Government by these enlightened Chambres, they will not go back to the somewhat antiquated policy of remonstrance, which will do the very reverse of what they intended¹.

Wenn wir die Gestaltung der europäischen Handelspolitik in dieser Periode mit derjenigen in der vorigen vergleichen, so dürfen wir jedoch nicht vergessen, daß sie trotz aller hochschutzzöllnerischen Rückschritte doch eine Reihe wichtiger Errungenschaften aus jener liberaleren Periode herüber gerettet hat, welche sie doch noch immer als einen großen Fortschritt gegenüber den Zuständen vor der letzteren erscheinen lassen. Dahin gehört einmal was den Tarif anlangt die endgültige Aufgabe von Einfuhrverboten, ferner aber auch der im Princip beibehaltene Verzicht auf differenzielle Behandlung der verschiedenen Länder, auf Differenzialzölle, von dem nur ausnahmsweise in dem äußersten Fall des offenen Zollkrieges — sowie gegenüber den eigenen Kolonien — abgewichen wird. Das System der Meistbegünstigungsklausel ist von dem handelspolitischen Umschwung dieser Periode im ganzen unberührt geblieben, trotz der vielen Angriffe, die es meist von schutzzöllnerischer Seite — in England aber auch vielfach von freihändlerischer — erfahren hat und seine große Wichtigkeit und Bedeutung, die zeitweise zurückgetreten zu sein schien, ist bei der jüngsten abermaligen Umgestaltung der europäischen Handelspolitik wieder im klarsten Lichte erschienen. Es hat die schutzzöllnerische Reaktion der letzten zwanzig Jahre vielfach eingedämmt und am Äußersten gehindert und ist nun zum Eckstein geworden für den neuen vertragsmäßigen Wiederaufbau der mitteleuropäischen Handelspolitik. Ferner sind zu nennen als unbestritten gebliebene Errungenschaften der früheren Periode die von den civilisierten Ländern einander gegenseitig gewährte Meistbegünstigung und „nationale Behandlung“ in persönlicher Beziehung — d. h. abgesehen vom Tarif — also in Bezug auf den Handelsbetrieb im anderen Lande, den Musterchutz, den Eigentumswerb und andere dem Gebiet des internationalen Privatrechts angehörende Fragen. Die Gleichberechtigung hinsichtlich der Schifffahrt dagegen ist teils auch formell wie

¹ Vgl. „Supplement to the Chamber of Commerce Journal“ vom 10. März 1891. S. 30.

bei Frankreich, teils nur faktisch durch staatliche Subvention der einheimischen Dampferlinien allenthalben wieder durchbrochen worden.

Jene anderen gegenseitig gewährten Rechte aber sind Gemeingut der civilisierten Länder geworden, ihre Erneuerung in den Handelsverträgen war selbstverständlich, während sie in den Handelsverträgen, die England (und die anderen älteren Kulturstaaten) in dieser Periode mit außer-europäischen Ländern und Staaten abschlossen, vielfach erst gewonnen werden mußten und Hauptinhalt und Hauptbedeutung dieser Handelsverträge darstellen. Die letzteren stehen daher im allgemeinen erst auf der Stufe der europäischen Handelsverträge vor 1860.

Das Charakteristische der Handelsverträge der vorigen Periode dagegen war, wie öfter hervorgehoben, die Verbindung von Meistbegünstigungs- und Tarifvertrag gewesen, wie sie zum ersten Mal in dem Cobdenvertrag von 1860 erfolgt war. Besonders bedeutungs- und verhängnisvoll war daher auch das Erlöschen dieses Vertrags in der hier besprochenen Periode, da auf ihm das ganze Gebäude der liberalen gemäßigten schutzöllnerischen europäischen Handelspolitik der sechziger Jahre aufgebaut war und mit ihm stand und fiel. Nachdem eine Masche in dem geschilderten Netz von Verträgen gerissen war, löste sich rasch das ganze auf. England blieb von allem dem nichts als die Meistbegünstigungsklausel, welche es nach wie vor — aber nur in passiver Form — mit der Handelspolitik der anderen Staaten verknüpfte. Gegenüber allen denjenigen Ländern, welche in seinem Ein- und Ausfuhrhandel die erste Reihe einnehmen — Vereinigte Staaten von Nordamerika, Rußland, Frankreich, Deutschland, Italien — hatte es in den achtziger Jahren nur mehr solche reine Meistbegünstigungsverträge und mußte daher die weitere Entwicklung der Schutz Zollpolitik in diesen Ländern ruhig über sich ergehen lassen. Bei denjenigen Ländern, mit denen es schon früher nur Meistbegünstigungsverträge gehabt hatte, bot sich ihm, da diese Verträge dabei zum größten Teil nicht gekündigt wurden, auch nicht einmal Gelegenheit zu jenen von Salisbury gezeißelten Protesten und freundlichen Vorstellungen. So bei Deutschland, Rußland und vor allem bei den Vereinigten Staaten, deren im Jahr 1890 durch die *M'Kinley bill* inaugurierte Hochschutzzollpolitik namentlich auch die englische Ausfuhr in einigen der wichtigsten Industrien schwer treffen mußte.

Über die vorausichtliche Bedeutung dieses Tarifs der *M'Kinley bill* für die englische Industrie waren allerdings die Ansichten in England selbst geteilt: die extremen Freihändler suchten dieselbe — aus leicht be-

greiflichen Gründen: um nicht dafür verantwortlich gemacht zu werden — möglichst herabzusetzen¹, die Schutzzöllner umgekehrt sie möglichst übertrieben schwarz zu malen. Die seit dem Inkrafttreten des Tarifs verflossene Zeit ist noch zu kurz, um schon sagen zu können, wer von beiden Recht hatte; die Wahrheit dürfte auch hier in der Mitte liegen².

¹ Vgl. die Rede Gladstones in Dundee am 29. Oktober 1890, welche den McKinleytarif mit geradezu frivoler Geringschätzung und Ironie behandelt (Standard vom 30. Oktober 1890).

² Vgl. auch einen instruktiven und offenbar sachkundigen Artikel des offiziellen „Board of Trade Journal“ vom Dezember 1890 (Bd. IX S. 715 ff.), welcher allerdings im ganzen auch die Tendenz hat, die Bedeutung des McKinleytarifs herabzusetzen, aber doch schon genug anerkennen muß. Hier wird gezeigt, daß die Ausfuhr britischer und irischer Produkte nach den Vereinigten Staaten 1889 dem Werte nach nicht ganz $\frac{1}{3}$ der Gesamtausfuhr betragen hat; die Vereinigten Staaten sind für diese Ausfuhr der zweitgrößte Kunde nach Indien; ebenso aber auch ein guter Kunde für wieder ausgeführte fremde und koloniale Waren (1889: 13,6 Mill. £ von überhaupt 66,6 Mill. £). Von jener Ausfuhr britischer Produkte werde aber nur ungefähr die Hälfte von den Zollerhöhungen betroffen, also etwa 15 Mill. £ von überhaupt 248 Mill. £, d. h. ungefähr $\frac{1}{16}$. Giebt man ferner zu, daß einige der neuen Zölle nicht protektiv wirken werden, weil bei ihnen keine Konkurrenz in den Vereinigten Staaten möglich ist, so werde der Betrag noch geringer. Am stärksten betroffen werde die Weißblechindustrie, da die Ausfuhr von Weißblechen nach den Vereinigten Staaten 1889 336 000 Tons (im Werte von 4,6 Mill. £) betrug, von einer Gesamtausfuhr von 430 000 Tons, der spezifische Zoll aber von ungefähr 34,6% ad val. auf ungefähr 76,25% erhöht ist. Am nächsten kommt die Fabrikation von Messerwaren, namentlich die Federmesserindustrie von Sheffield; aber auch hier seien übermäßige Befürchtungen unberechtigt. Ferner die Wollenindustrien; von einem Gesamtexport von Wollen- und Kammgarntwaren (einschließlich Rohwolle und Garne) von ca. 28 Mill. £ nahmen die Vereinigten Staaten 1889 nahezu 6 Mill. £, davon rund 5 Mill. £ Fabrikate, und jeder Zweig dieses Handels unterliegt einer Erhöhung der Zollsätze und zwar bei Fabrikaten von ca. 67 auf 91 $\frac{1}{2}$ % ad val., bei Rohmaterial von 34 $\frac{1}{2}$ % auf 40 $\frac{1}{2}$ %; der neue Tarif sei also wohl „ein schwerer Schlag für Yorkshire“, doch sei dies auch nicht zu übertreiben. Ähnlich bei den Garnen und Fabrikaten von Flachs, Hanf und Jute; hier nahmen die Vereinigten Staaten 1889 4,4 Mill. £ von überhaupt 9,8 Mill. £; aber hier bestehe eine größere Abhängigkeit von dem Markt der Vereinigten Staaten, wenn auch nicht so groß wie bei der Weißblechindustrie. Im ganzen würden aber die an den Tarif geknüpften Befürchtungen übertrieben, seine Erörterungen betreffen nur einen sehr kleinen (?) Teil des Handels des Vereinigten Königreichs und viele der Zölle würden ihren Zweck, schutzzöllnerisch zu wirken, außerdem doch nicht erreichen.

Nach neueren Zeitungsnotizen scheint sich letztere Erwartung bis jetzt allerdings vielfach zu erfüllen.

Auch bei den wichtigen Ereignissen, welche sich auf dem Schauplatz der europäischen Handelspolitik in den Jahren 1891 und 1892 infolge des Ablaufens zahlreicher Handelsverträge vollzogen, und zu einer abermaligen gründlichen Neugestaltung derselben geführt haben, hat die erste Handelsmacht Europas und der Welt aus denselben Gründen meist nur als müßiger Zuschauer daneben stehen können, dessen kritische Bemerkungen nicht sehr freundlich aufgenommen wurden.

Diese jüngste Entwicklung der europäischen Handelspolitik hat wie die antike Tragödie aus Spiel und Gegenpiel bestanden: der hochschulzöllnerischen Abschließung Frankreichs nach amerikanischem Vorbild einerseits und den neuen Handelsverträgen der mitteleuropäischen Länder andererseits mit Tarifbindung auf zwölf Jahre und zahlreichen, wenn auch geringen Zollermäßigungen — also nach dem Vorbild der Handelsverträge der 60er Jahre. England — insbesondere das zur Beobachtung und Begutachtung dieser Entwicklung eingesetzte „Trade and Treaties Committee“ unter dem Vorsitz des jetzigen Handelsministers Mundella — ist dabei gestanden wie der Chor in der antiken Tragödie, den Freud und Leid beider Teile gleichmäßig berührt und der den Gang der Handlung jederzeit mit seinen Gemeinplätzen begleitet, ohne einen Einfluß darauf zu haben.

So hat England einerseits trotz zahlreicher Proteste der oben besprochenen Art, welchen das Trade and Treaties Committee in seinen Berichten Ausdruck verlieh, die Erhöhungen der französischen Zölle in dem neuen Tarif über sich ergehen lassen müssen, welche seine Ausfuhr wiederum in wichtigen Zweigen mit schwerem Schaden bedrohten¹. Es hat aber auf der anderen Seite auch vollen Anteil erlangt an den Zollermäßigungen der neuen mitteleuropäischen Handelsverträge. Wenn diese auch zunächst natürlich ausschließlich für die Bedürfnisse der betreffenden Staaten erfolgten, so kam doch ein großer Teil derselben auch der englischen Industrie infolge ihrer Vielseitigkeit zu gute². Durch das System der Meistbegünstigungsklausel also ist England von selbst in das neue Netz von Tarifverträgen eingefügt worden, welches — diesmal durch

¹ Vgl. den 1., 3. und 7. Bericht des „Trade and Treaties Committee“: C. 6286 und 6349 von 1891 und C. 6641 von 1892.

² Vgl. die näheren Details im 9. Bericht des „Trade and Treaties Committee“ [C. 6648] von 1892. Ferner die Blaubücher Commercial Nr. 3 u. 6 (1892): Correspondence respecting Commercial Treaties and Tariffs.

Deutschland — über den größten Teil Europas für die nächsten zwölf Jahre ausgespannt wurde.

Direkt beteiligt an den Handelsvertragsverhandlungen dieser jüngsten Periode war England nur in drei Fällen, wo ihm auch seine Handelsverträge gekündigt wurden, nämlich bei Portugal, Spanien und Rumänien.

Portugal kündigte, wie seine übrigen Handelsverträge, so auch diejenigen mit England von 1842 und 1882 am 22. Juni 1891, und erklärte sich am 25. Juli bereit, wegen eines neuen Handelsvertrags zu unterhandeln¹. Ende 1891 wurde den portugiesischen Cortes von der Regierung ein neuer Tarif vorgelegt², der, abgesehen von den Rohstoffen, im allgemeinen Erhöhungen der Einfuhrzölle enthält, aber nur einfache, nicht doppelte (Maximal- und Minimal-) Sätze, und also eine schutzzöllnerische Reform darstellt und zwar auch ausdrücklich mit socialpolitischen Erwägungen, dem Interesse der Arbeiter, begründet wird³; und anfang 1892 erklärte der Minister des Auswärtigen im portugiesischen Abgeordnetenhaus, keine neuen Handelsverträge mit einer Meistbegünstigungsklausel, sondern nur solche mit speciellen ausschließlichen Begünstigungen abzuschließen zu wollen⁴. Mit dem 1. Februar wurde der Tarifentwurf vorläufig in Kraft gesetzt — also auch gegenüber England, Portugal erklärte aber wiederum seine Bereitwilligkeit zu Verhandlungen über einen neuen Vertrag.

Spanien kündigte die Handelskonvention mit England am 27. Januar 1891 und erklärte sich ebenfalls gleichzeitig zu neuen Unterhandlungen bereit, aber auf Grund eines neuen hochschutzzöllnerischen Tarifs. Die Konvention mit England lief am 30. Juni 1892 ab, die anderen spanischen Handelsverträge, auf welchen der bisherige Konventionaltarif Spaniens beruht hatte, aber schon am letzten Januar, worauf der neue erhöhte Tarif in Kraft trat. England erhielt jedoch für die Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni noch die Tarife der abgelautenen Verträge mit Frankreich und Deutschland und der anderen bis dahin verlängerten Verträge zugesichert⁵. Für die neuen Verhandlungen wurden von Spanien Konzessionen Englands hinsichtlich der Wein- und Rosinenzölle erwartet; bei ersteren sollte die unterste Klasse ausgedehnt werden bis

¹ Vgl. Commercial Nr. 3 (1892) S. 246 u. 249.

² Vgl. Commercial Nr. 6 (1892) S. 267.

³ Siehe den Bericht des portugiesischen Finanzministers ebenda S. 269.

⁴ Ebenda S. 274.

⁵ Ebenda S. 340.

auf 33 Grad, bei letzteren dieselbe Herabsetzung eintreten wie bei Korinthen im Jahr 1890. Auch Spanien aber erklärte sich nur bereit, specielle Verträge ohne Meistbegünstigungsklausel abzuschließen¹.

Da aber bis zum 1. Juli keine neuen Verträge auf dieser Basis zustande kamen, so gewährte Spanien durch ein königl. Dekret vom 29. Juni 1892 einer Reihe von Staaten, welche Spanien Meistbegünstigung in Bezug auf den Zolltarif einzuräumen bereit waren — darunter auch England — die Sätze der zweiten Kolonne des neuen Tarifs d. h. den neuen Minimaltarif, welcher allerdings auch noch bedeutende Erhöhungen gegenüber dem früheren Konventionaltarif aufweist².

Es ist interessant zu sehen, wie diese kleineren Staaten, die erst im Begriff sind, in die Reihe der Industriestaaten einzutreten und deren Handelspolitik derjenigen der älteren Industriestaaten daher immer nachgehinkt kommt, in ihrer zweiten Epoche — derjenigen der autonomen Schutzollpolitik, welche für sie jetzt erst beginnt, da sie von den anderen, ausgenommen Frankreich, bereits überwunden ist — sogar den Versuch machen, sich von dem Meistbegünstigungssystem zu emanzipieren.

Das gleiche gilt auch von Rumänien. Dessen Verhandlungen mit England sind aber noch aus einem anderen Grund besonders interessant³. Es kündigte die englisch-rumänischen Verträge am 23. Juni 1890 und war zuerst ebenfalls abgeneigt wieder einen Meistbegünstigungsvertrag abzuschließen. Später jedoch erklärte es sich dazu bereit sowie zur Gewährung möglicher Erleichterungen seines Tarifs gegenüber England, verlangte aber dagegen von diesem eine vertragsmäßige Zusicherung, daß England während der Dauer des Vertrags keine Zölle auf rumänisches Getreide einführen werde. Die englische Regierung lehnte dies jedoch ab mit der Motivierung, daß dadurch sehr wichtige Fragen der Handelspolitik⁴ aufgeworfen werden würden, daß eine solche Zusicherung bei der bekannten Handelspolitik Englands unnötig sei, und daß England sie nicht geben könne, weil es principiell seinen Tarif nicht vertragsmäßig binden wolle. Infolge dieser Weigerung lehnte Rumänien den Abschluß eines neuen Handelsvertrags mit England ab, ebenso auch die Verlängerung des bestehenden, und vom 11. Juli 1891 an kamen infolgedessen die Sätze des neuen Generaltarifs für die englischen

¹ Ebenda S. 303. 328. 357.

² Vgl. „Board of Trade Journal“ v. Juli 1892. Bd. XIII. Nr. 72. S. 41.

³ Commercial Nr. 3. S. 249 ff.

⁴ Charakteristischerweise ist der englische Ausdruck immer „fiscal policy“.

Waren in Rumänien d. h. im allgemeinen bedeutend höhere Sätze in Anwendung¹.

Das merkwürdige Verhalten der englischen Regierung in dieser Angelegenheit läßt nur zwei Auslegungen zu: entweder es ist ein neuer und überaus sprechender Beweis für den Doktrinarismus und die Prinzipienreiterei, von welcher dieselbe nach wie vor beherrscht wird oder aber sie ist ein Zeichen dafür — und das scheint mir wahrscheinlicher — daß Salisbury wirklich die Möglichkeit der Einführung von Getreidezöllen in England offen halten wollte. Auf der anderen Seite ist die Forderung Rumäniens selbst ein Beweis dafür, welchen Eindruck die später zu besprechende schutzzöllnerische und Fair-Trade-Bewegung in England im Ausland hervorgerufen hatte².

II. Die Zuckerkonventionen³.

Internationale Verhandlungen über Rückvergütungen und Exportprämien für raffinierten Zucker gehen zurück bis zum Jahre 1862⁴. Damals gaben Frankreich, Belgien und Holland zu, daß ihre Rückvergütungen eine Exportprämie enthielten, erklärten sich aber unfähig, einseitig diese Prämien abzuschaffen, solange sie von anderen Staaten gegeben würden. Auf Anregung Belgiens und Frankreichs fanden daher 1863 und 1864 Konferenzen zwischen Großbritannien, Frankreich, Holland und Belgien in Paris und London statt, welche zur Zuckerkonvention von 1864⁵ führten. Diese Konvention versuchte eine Beseitigung der Prämien durch genaue Bestimmung des Prozentsatzes von raffiniertem Zucker, welcher aus den verschiedenen Qualitäten von Rohzucker gewonnen werden kann, um die Rückvergütung so festsetzen zu

¹ Über die voraussichtliche Wirkung dieser Erhöhungen auf den englisch-rumänischen Handel vgl. den 4. Bericht des „Trade and Treaties Committee“ ebenda S. 278 ff.

² Vgl. hierüber Kap. III.

³ Das Material zu der folgenden Darstellung lieferte mir in erster Linie ein Sammelband von Broschüren und Zeitungsartikeln, welchen mir Professor Fozwell in Cambridge aus seiner Bibliothek in liebenswürdigster Weise zur Verfügung stellte. Es wurden hier überhaupt absichtlich nur englische Quellen benützt. Vgl. auch meinen Artikel „England und die Zuckerprämien“ im Deutschen Wochenblatt 1892 Nr. 1 und 2.

⁴ Vgl. über diese frühere Entwicklung hauptsächlich einen Parlamentsbericht vom 4. August 1880: Report of the Select Committee on Sugar Industries. Ferner Webster, The Trade of the World etc. S. 18 ff.

⁵ Hertzel a. a. O. XII, 199.

können, daß sie wirklich genau dem bezahlten Zoll resp. Steuer für das verwendete Rohmaterial entsprach. Zu diesem Zweck wurde die bisherige englische Einteilung des Rohzuckers in 4 Klassen allgemein adoptiert, von denen jede eine Reihe von verschiedenen Nummern der holländischen Standardmuster nach der Farbe umfaßte. Das von jeder dieser Klassen zu erzielende Quantum raffinierten Zuckers wurde zunächst provisorisch bestimmt, später in der Deklaration von Paris vom 20. November 1866 definitiv nach den Ergebnissen der praktischen Versuche, welche für die Konvention mit sehr hohen Kosten 1866 in Köln angestellt worden waren und für die beiden ersten Klassen bedeutend höhere, für die beiden letzten niedrigere Verhältniszahlen ergaben. Die vertragschließenden Parteien verpflichteten sich, ihre Rückvergütungen in ein diesen Normalzahlen entsprechendes Verhältnis zu ihren Rohzuckerzöllen, resp. Steuern zu bringen und reservierten sich in Artikel 19 das Recht, falls die anderen Staaten sich der Konvention nicht anschließen sondern fortfahren würden, Prämien zu erteilen, sich über einen Zuschlagszoll (Surtaxe) zu einigen, welcher auf die Einfuhr von raffiniertem Zucker aus solchen Ländern gelegt werden sollte.

Diese Konvention von 1864 bedeutete zwar einen großen Fortschritt, aber keine endgültige Regelung der Angelegenheit; denn der in Köln angewandte Raffinierungsprozeß war, wie es scheint, sehr mangelhaft, ferner war das Princip der Klassifizierung nach der Farbe schon für Rohrzucker sehr unvollkommen, da es einmal zu künstlicher Färbung führte, andererseits Rohzucker verschiedenen Ursprungs bei gleicher Farbe verschiedene Stärke haben kann, namentlich aber bot die Farbe kein genügendes Kriterium für die Beurteilung des Rübenzuckers, dessen jüngste Entwicklung man damals nicht voraussehen konnte. Dann aber wurde die wichtigste Bestimmung der Konvention, die Herstellung eines entsprechenden Verhältnisses zwischen Besteuerung und Rendements von Frankreich trotz verschiedener Mahnungen immer nicht zur Ausführung gebracht. Ein im Jahre 1871 endlich der Nationalversammlung vorgelegter Gesetzentwurf stieß sowohl auf den Widerspruch der französischen Zuckerfabrikanten als der englischen Raffineure, da er an der Bestimmung nach der Farbe festhielt, welche sich inzwischen bei der zunehmenden Rübenzuckerproduktion als ganz ungenügend erwiesen hatte.

Zu derselben Zeit erhoben die britischen Raffineure, deren Lage sich durch die bedeutende Erhöhung der französischen Steuer und Zölle sehr verschlechtert hatte, nachdrückliche Vorstellungen bei ihrer Regierung zu Gunsten der Einführung des Raffinierens unter Zoll-

aufsicht (in bond) als des einzigen Weges zu erfolgreicher Abschaffung der Prämien und erboten sich eventuell die Kosten dieser Einrichtung zu tragen. Im Jahre 1862 hatte sich nun zwar eine englische Parlamentskommission gegen dieses System ausgesprochen, aber seitdem hatten sich die Verhältnisse durch die Fortschritte der Technik und die Auffaugung der vielen kleinen Raffinerien durch wenige große vollständig geändert.

Infolgedessen lud England die drei anderen Vertragsmächte zu einer neuen Konferenz im August 1872 ein und schlug hier dieses System vor, stieß damit aber bei den anderen Staaten auf Widerspruch, so daß die Konferenz resultatlos verlief.

Auch auf einer weiteren Konferenz im Jahre 1873 trat England für das Raffinieren unter Zollaufsicht ein, jedoch wieder vergeblich. Infolgedessen versagte es den Beschlüssen dieser Konferenz seine Zustimmung und lehnte es ab, zu einer neuen Konferenz im Jahre 1874 wieder Delegierte zu schicken, hob vielmehr in demselben Jahre einseitig die Zuckerzölle vollständig auf, wodurch die Einrichtung des Raffinierens unter Zollaufsicht für England überflüssig wurde. Damit war von englischer Seite der gordische Knoten zwar durchhauen, aber eben nicht gelöst.

Inzwischen wurde an Stelle des Gesetzesentwurfes von 1871 von der französischen Nationalversammlung im März 1874 die Einführung des Raffinierens unter Zollaufsicht mit großer Majorität beschlossen und zwar vom Juli 1875 ab, d. h. nach Ablauf der Konvention von 1864, deren Ausführung Frankreich dadurch definitiv umging. Im Mai 1875 trat infolgedessen eine neue Konferenz zu Brüssel zusammen und beschloß für Frankreich und Holland Einführung des Raffinierens unter Zollaufsicht, für Belgien Verbesserung des bestehenden Systems. Diese Beschlüsse wurden ratifiziert durch die französische und belgische Legislative, dagegen verworfen durch die holländische. Infolgedessen führte Frankreich nunmehr das System der Saccharimetrie ein und lehnte daher Teilnahme an einer neuen Konferenz auf der Basis des Raffinierens unter Zollaufsicht ab. Unter der Bedingung, daß jede Methode der Abschaffung der Prämie diskutierbar sein sollte, kam aber doch im Juli 1876 eine neue Konferenz in Paris zustande. Das von Frankreich vorgeschlagene System der Saccharimetrie wurde hier als unwirksam verworfen, und die Konferenz suspendierte endlich ihre Sitzungen, ohne zu einer Vereinbarung gekommen zu sein, und beschloß zur Wiederaufnahme der Verhandlung auch Deutschland, Oesterreich und Italien einzuladen. Dabei

machten die französischen Delegierten zum erstenmale aufmerksam auf die in Oesterreich auch auf Rohzucker gegebene Prämie.

Die Konferenz trat im Februar 1877 wieder zusammen; Deutschland, Oesterreich und Italien hatten abgelehnt Delegierte zu senden. Nach langen Beratungen wurde eine neue Konvention vereinbart, wonach die Zuckerfabriken und Raffinerien in Frankreich und den Niederlanden unter Zollaufsicht arbeiten sollten, wie es bei ersteren in Frankreich damals schon durchgeführt war. Belgien sollte gewisse Änderungen in seinem System machen und seine Zölle resp. Steuern um die Hälfte ermäßigen; gegenüber außenstehenden Ländern, welche weiter Prämien geben würden, sollten eventuell Maßregeln der Vertheidigung beraten werden. Diese Konvention wurde angenommen von Frankreich und Belgien, dagegen lehnte Holland infolge eines Ministerwechsels dieselbe und jedes weitere Eingehen auf die Angelegenheit ab.

Die britische Regierung, welche nach der einseitigen Aufhebung ihrer eigenen Zuckerzölle kein praktisches Mittel mehr hatte für internationale Beseitigung der Exportprämien zu wirken, machte in den nächsten Jahren vergebliche Versuche, neue Verhandlungen mit den andern Staaten zu eröffnen und setzte hierauf 1879 eine Parlamentskommission zur Untersuchung der Angelegenheit ein. Diese erstattete im August 1880 ihren Bericht, welcher über die Folgen fremder Zuckerprämien für die englische Industrie die folgenden Angaben macht¹.

Die Fabrikation von Zuckerbrotten war früher ein bedeutender Industriezweig in Großbritannien. 1864 bestanden ca. 30 Raffinerien, welche rund 200 000 Tons Rohzucker in 140 000 Tons Brotzucker jährlich verwandelten und mit rund 600 000 £ flüssigem und ebensoviel totem Kapital arbeiteten. Seitdem erfolgte ein allmählicher Niedergang der Industrie bis zum Jahre 1875, wo sie vollständig vernichtet war; ein Jahr darauf begann infolge einer Rübenmisernte in Frankreich eine Firma (Martineau) wieder und hat seitdem aber nicht mit voller Kraft weiter gearbeitet. 1878—1879 entstanden zwei neue Brotzuckerraffinerien von kleinem Umfang in Erwartung der Änderung des französischen Systems, von denen im Jahre 1879 wieder eine vollständig geschlossen wurde. Parallel damit fand eine fortwährend steigende Einfuhr von raffiniertem Zucker aus fremden Ländern, namentlich aus Frankreich und Holland statt.

¹ Vgl. auch James L. Ohlson, *The British Sugar Industries and Foreign Export Bounties*. London (1879).

Ein innerer Grund für diese Entwicklung sei nicht vorhanden; die britische Raffinadeindustrie würde, was technische Geschicklichkeit und Energie oder natürliche Produktionsbedingungen anlangt, namentlich infolge der niederen Kohlenpreise mindestens konkurrenzfähig gewesen sein, wenn die fremden Raffinerien nicht künstlich durch die Exportprämien unterstützt worden wären; diesen Prämien hauptsächlich, wenn nicht ausschließlich, sei der Rückgang der britischen Zuckerbrotraffinade zuzuschreiben. Dagegen hat sich in demselben Grad, als diese zurückging, ein anderer Zweig der Raffinade, die Herstellung von flüssigem Zucker (moist sugar) in England entwickelt, welche auf dem Kontinent damals noch nirgends erfolgte. Daraus erklärte sich die große Zunahme der Einfuhr von Rohzucker zum Raffinieren. Eine Ausdehnung des kontinentalen Prämienystems auf diese Fabrikation würde dieselbe aber ebenso vernichten, wie vorher die Brotzuckerraffinade.

Dazu kommt dann zweitens die Wirkung der Prämien auf die Rohrzuckerproduktion in den britischen Kolonien. Das in diesen angelegte Kapital betrug nach Giffenscher Schätzung zwischen 4–5 Millionen £, dagegen nach der detaillierten Berechnung des Plantagenbesitzers Lubbock 30 Millionen, die Zahl der darin beschäftigten Personen 250 000, die Summe der jährlich bezahlten Löhne 6 Millionen £. Die Lage dieser Industrie wurde von vielen Zeugen vor der Kommission als sehr ernüchtert geschildert. Die westindischen Kolonien haben nicht nur an der außerordentlichen Zunahme des Zuckerkonsums im Mutterlande keinen entsprechenden Anteil genommen, sondern ihre Produktion ist in den letzten Jahren faktisch zum Stillstand gekommen und sie werde nur durch die Aussicht auf Beseitigung der gegenwärtigen Mißstände im Gang erhalten, bei Fortdauer derselben aber allgemein aufgegeben werden müssen; und doch ruhten die Ernährung der Bevölkerung und die Einkünfte der westindischen Kolonien auf ihr, und dieselben würden bei entsprechender Entwicklung (d. h. bei entsprechenden Preisen!) allein im stande sein, den Bedarf des Vereinigten Königreichs zu decken. Dieser Zustand sei aber ebenfalls hervorgerufen durch die unbillige (unfair) Konkurrenz, welche dem Rohrzucker in seinem Hauptmarkt in Großbritannien von dem durch Exportprämien unterstützten Rübenroh Zucker namentlich aus Oesterreich bereitet wurde und wodurch die Preise auf ein Niveau herabgedrückt wurden, auf welchem ersterer faktisch nicht mehr produziert werden könne und letzterer ohne die Prämie auch nicht. Der Rübenzucker sei es, welcher jetzt die Preise bestimmt, der Konsument also abhängig vom Ausfall der Rübenernten. Gleichzeitig mit diesem Preis-

fall — nach Berechnung des Statistikers Giffen von 23 s. 5 d. per cwt. auf 20 s. 3 d. — hat sich die Zuckerkonsumtion von 1878—79 ungefähr verdoppelt. Der Bericht der Kommission verkehrt aber doch den Kausalzusammenhang wohl, wenn er diese Zunahme des Konsums als Ursache, die enorme Steigerung der Rübenzuckerproduktion und die dadurch erfolgte Verbilligung des Zuckers als Wirkung bezeichnet.

Der Bericht führt dann aus, daß die von den Prämien hervorgerufene Verbilligung des Zuckers auch in Wirklichkeit kein Vorteil für den Konsumenten sei, weil dadurch die natürliche Produktion konkurrenzunfähig gemacht werde und nach dem mit Sicherheit zu erwartenden einstigen Zusammenbruch des Prämienystems die Preise um so höher steigen würden, wenn inzwischen die natürlichen Quellen der Versorgung verschüttet worden wären. Ferner stammte von einer Einfuhr von 900 000 Tons nur ein Drittel, 330 000 Tons aus den Ländern, welche Prämien geben, und nur so weit also der Profit des britischen Konsumenten aus der Tasche fremder Länder. Außerdem bewiesen die Verhandlungen der letzten 18 Jahre, daß die britische Regierung — und zwar ebenso eine liberale wie eine konservative — diese Politik der Abschaffung der Prämien jederzeit vertreten habe, ohne Rücksicht auf ihre Wirkung für den Konsumenten.

Eine wirklich erfolgreiche Beseitigung der Prämien, wo noch Zuckerzölle und Steuern bestehen, sei aber nur möglich durch Herstellung des rohen wie des raffinierten Zuckers unter Zollaufsicht. Hierzu erklärten sich nun damals die französischen Raffineure bereit, jedoch nur unter der Bedingung, daß die vertragschließenden Länder sich verpflichteten, auf Zucker aus den der Konvention nicht beitretenden Ländern, in welchen noch Zuckersteuern bestehen, einen einheitlichen Ausgleichszoll (countervailing duty) zu legen. Der Bericht spricht sich principiell für diese Maßregel aus unter Hinweisung auf den Artikel 19 der Zuckerkonvention von 1864, welchen die britische Regierung seinerzeit ohne Widerspruch angenommen. Von einer ausdrücklichen Empfehlung derselben wird nur deshalb Abstand genommen, weil der Vertreter des auswärtigen Amtes vor der Kommission erklärt hatte, daß diese Maßregel ein Bruch der Meistbegünstigungsklausel in den Handelsverträgen Englands mit den davon betroffenen Ländern sein würde. Die Regierung wird daher aufgefordert, beim Ablauf solcher Handelsverträge für eine entsprechende Änderung derselben zu sorgen.

Auf diesen Bericht hin machte die britische Regierung einen neuen Versuch zur Regelung dieser Angelegenheit, indem sie zu einer neuen

Zuckerkonferenz einlud. Diese Einladung wurde von Österreich und Belgien abgelehnt, Frankreich aber stellte im Frühjahr 1881 die Bedingung, daß vorher eine Verständigung über die principielle Zulässigkeit eines Ausgleichszolles erfolgte. Darauf antwortete jedoch die britische Regierung, daß es der Wunsch Englands sei, fremde Waren so billig als möglich zu bekommen, was auch der Grund der Billigkeit sein mag, und daß sie daher principiell abgeneigt sei, einen Zoll auf durch Exportprämien begünstigte Produkte zu legen. Während der darauf folgenden Verhandlungen über einen neuen Handelsvertrag mit Frankreich verlangten nun die britischen Zuckerraffineure nachdrücklich, daß kein neuer Vertrag mit Frankreich abgeschlossen werde, welcher nicht auch die Zuckerfrage regelte, und daß England jedenfalls bei dieser Gelegenheit sich vollständige Freiheit hinsichtlich der Meistbegünstigungsklausel gegenüber einem Ausgleichszoll sichere. Das auswärtige Amt übergab die Angelegenheit jedoch dem Board of Trade, dessen Präsident Chamberlain und Sekretär Giffen principielle Gegner des Ausgleichszolles waren, und mit dem Scheitern der Tarifverhandlungen mit Frankreich ging auch die Gelegenheit verloren, diese Frage dabei zu regeln.

In der Zwischenzeit aber hatten die englischen Zuckerinteressenten, d. h. die westindischen Produzenten und die britischen Raffineure im Anschluß an die Thätigkeit der Parlamentskommission eine lebhafte Agitation ins Leben gerufen, die von ganz besonderem Interesse ist durch die principiellen Erörterungen über Freihandel, welche sie veranlaßte. Am 28. Mai 1880 fand eine große Versammlung von Produzenten, Kaufleuten, Fabrikanten und Arbeitern im Mansion House zu London unter dem Vorsitze des Lord Mayors statt¹. Dieselbe erklärte in einstimmig angenommener Resolution, daß nach Ansicht der Versammlung Freihandel auf den britischen Märkten nur bestehen kann und die bleibenden Interessen der Konsumenten nur dann gesichert sind, wenn alle Produzenten, fremde und britische, in gleichen und ununterstützten Wettbewerb gesetzt sind, und verlangte, weil die diplomatischen Verhandlungen von 18 Jahren dies nicht zu erreichen vermocht hatten, vom Parlament die unverzügliche Einführung eines Zolles auf den durch Prämien unterstützten Zucker zur Ausgleichung der Prämie — to countervail the bounty. Am 28. September desselben Jahres wurde sodann in London eine Antiprämienliga (National Anti-Bounty League)

¹ Vgl. „Foreign Export Bounties and Free Trade in Sugar. Report of a Meeting etc.“ London (1880).

von leitenden Kaufleuten und Fabrikanten der City sowie Delegierten zahlreicher Arbeitervereine¹ gegründet zum Zweck der „Herstellung von Freihandel auf den nationalen Märkten“ durch Abschaffung der Prämien seitens aller Staaten oder Neutralisierung derselben durch Ausgleichszölle². Die Bewegung nahm größeren Umfang an, in demselben Monat fanden 6 große öffentliche Versammlungen zu Greenock, Glasgow, Paisley, Liverpool, Birkenhead und Leeds statt, welchen im Frühjahr 1881 weitere folgten, so namentlich eine große Versammlung von 4000 Arbeitern in Eastend Londons am 29. März, welche sich ebenfalls für Einführung eines Ausgleichszolles aussprach³. Als dann im April bekannt wurde, daß die Wiederaufnahme internationaler Verhandlungen an dem Widerspruch der britischen Regierung gegen Ausgleichszölle gescheitert war, wandte sich eine Deputation von „Trades Councils“ und Arbeitervereinen von London, Glasgow, Greenock, Liverpool, Bristol, Leeds, Hull, Birmingham und Plymouth am 18. Mai in demselben Sinne an den Premierminister Gladstone, ohne aber mehr als eine platonische Zustimmung von diesem zu erlangen⁴, und mit dem Scheitern der englisch-französischen Tarifverhandlungen verlief die Bewegung im Sande.

Bei dieser Agitation spielten nun aber, wie bemerkt, theoretische Erörterungen über das Wesen des Freihandels eine große Rolle — und dies ist der Grund, weshalb die ganze Frage hier so eingehend dargestellt wird. Der Thatbestand war offenbar der, daß die britischen Raffineure und die westindischen Pflanzeur durch den verlangten Ausgleichszoll Schutz gegen die überlegene Konkurrenz der Rübenzuckerfabrikanten und Raffineure des Kontinents haben wollten. Aber sie waren klug genug einzusehen, daß sie nicht offen Schutzzölle verlangen durften, und bemühten sich daher mit großem Scharfsinn ihre Forderung mit der englischen Freihandelslehre in Einklang zu bringen, und es gelang

¹ Und zwar Vertretern der Coopers, Coppersmiths, Sugar Operatives Association, des London Trades Council, der Dockarbeiter der East India, West India und London Docks, der Shipwrights, Watermen, Lightermen, Warehousemen, Charcoal Burners, Hoop Benders, Carters u. a.

² Vgl. die Fachzeitung „The Sugar Cane“. Bd. XII. Nr. 136 vom 1. Nov. 1880.

³ Vgl. „The Export Bounty Question. Great Meeting in London“. Reprinted from the „Sugar Cane“, May 1881.

⁴ Vgl. „The Foreign Export Bounties. Deputation to Mr. Gladstone“. Reprinted from the Sugar Cane, June 1881.

ihnen dadurch auch in der That, die überzeugten Freihändler selbst in Zwiespalt über diese Frage zu setzen. Es zeigte sich dabei in sehr charakteristischer Weise, wie wenig sich die große Masse über das eigentliche Wesen ihres angebeteten Idols klar war, und wie sich im Bedarfsfall jeder darunter dachte, was seinem Interesse am besten entsprach. Insbesondere trat dabei der Gegensatz scharf hervor, welcher zwischen der Freihandelstheorie der Manchester Schule und ihrem Urheber Adam Smith und selbst auch Cobden bestand.

Den Kern der ersteren bildet das beschränkte Geschäftsprincip „to buy in the cheapest and to sell in the dearest market,“ während Cobden in seiner Agitation für Aufhebung der Kornzölle 1844 in einer Rede ausdrücklich erklärt hatte: „Wir verlangen Freihandel in Getreide in erster Linie nicht um es billiger kaufen zu können, sondern weil wir ihn für gerecht halten, und hoffen dann auch aller anderen Monopole ledig zu werden. Wir wollen das Korn zum natürlichen Preis des Weltmarktes; ob es teurer oder billiger wird durch Freihandel, ist uns gleichgültig, wenn die Bevölkerung dieses Landes es nur zu seinem natürlichen Preise bekommt und jede Quelle des Angebotes frei eröffnet ist, wie die Natur und Gott es gewollt haben“¹. In Übereinstimmung hiermit erklärte Gladstone 1879 dem Exekutivkomitee der Arbeiter für die Abschaffung der fremden Zuckerprämien, er könne einen billigen Preis nicht begrüßen, der nur durch verborgene Prämien eines fremden Staates hervorgerufen sei und die Wirkung habe einen legitimen einheimischen Geschäftszweig zu schädigen. Dies war auch der Standpunkt der britischen Regierung während der letzten 18 Jahre gewesen. Im Gegensatz dazu erklärten der Statistiker Giffen, die Nationalökonom Fawcett und Bonamy Price, sowie der damalige Präsident des Handelsamts Chamberlain die Zuckerprämien als ein Geschenk, welches die betreffenden Länder den britischen Konsumenten machten und dessen Verhinderung daher nicht im Interesse der letzteren liegen könne, und der erstgenannte empfiehlt daher als wirksamstes Mittel zur Bekämpfung der Prämien — Herabsetzung der Arbeitslöhne.

Besonders aber entbrannte die Meinungsverschiedenheit über das principielle Verhältnis eines „Ausgleichszolles“ zum Freihandel. Von seiten der Freihändler strengster Observanz wurde ausgeführt, daß dieser unvereinbar mit dem Princip des Freihandels sei und mit gleichem

¹ Vgl. Speeches by Richard Cobden, Edited by John Bright and J. E. Thorold Rogers. London 1880. S. 105.

Recht wie gegen eine fremde Exportprämie auch gegen fremde Einfuhrzölle verlangt werden könne, also thatsächlich nichts anderes als eine Rückkehr zum Schutzollsystem bedeuten würde. Dagegen wurde von der anderen Seite geltend gemacht, daß ein fremder Einfuhrzoll die betreffende fremde Industrie auf dem fremden Markte, eine Exportprämie aber dieselbe auf dem britischen Markte begünstige und daß daher ein Ausgleichszoll nur dazu dienen würde, diesen unbilligen (unfair) Vorteil aufzuheben, also erst Freihandel auf dem britischen Markte wieder herzustellen. Der Ausgleichszoll sei — nach dem Dymorou eines Redners in der Versammlung vom 29. März 1881 — nichts anderes als „protection of freetrade“. Es wird nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, daß das Princip des Ausgleichszolls in dem Zuschlag von 5 d. per Gallone auf die britische Branntweinsteuer in den Einfuhrzöllen für fremden Branntwein Anwendung gefunden habe, welche von Cobden in dem Handelsvertrag mit Frankreich vereinbart worden war¹; ebenso darin, daß fremdes Malz 24 s. per qu., englisches aber nur 21.8¹/₂ zahlt, fremde Cichorie 13/3 per cwt. gegenüber einer Accise von 12 1, sowie in dem Differenzialzoll auf importierte Cigarren gegenüber der einheimischen Licenz. Gleichheit in den natürlichen Produktionsbedingungen sei weder möglich noch wünschenswert; aber künstliche Bedingungen, hervorgerufen durch Taren oder fiskalische Bestimmungen irgend einer Art auszugleichen, entspreche dem richtigen Principe des Freihandels im Sinne von Adam Smith und Cobden.

Letzteres ist nun allerdings richtig, aber die dann gemachte Unterscheidung zwischen fremden Exportprämien und Schutzöllen ist künstlich und unhaltbar, denn es ist offenbar nicht richtig, daß erstere die betreffende Industrie nur auf britischem, letztere nur auf dem einheimischen Markt begünstigen. Die Erfahrung hat, allerdings vielfach erst in der jüngsten Zeit, gezeigt, daß Schutzölle zu Gunsten einer an sich hoch entwickelten Industrie genau so wie Exportprämien wirken können, indem die Gewinne im Inland derselben ermöglichen, im Ausland unter dem Selbstkostenpreis zu verkaufen; damit erwächst aber der britischen Industrie ganz ebenso wie im Falle der fremden Exportprämie eine „unbillige“ und „unnatürliche“ Konkurrenz auf dem britischen Markt wie auf neutralen Märkten. Vom Standpunkt der englischen Freihandels- theorie aus war es nur consequent, den Ausgleichszoll zu verwerfen,

¹ Vgl. oben S. 23.

das Verlangen nach demselben war in der That nichts anderes als eine verkappte Schutzzollbewegung.

Diese verschwand nach dem Mißerfolg des Jahres 1881 für einige Zeit von der Oberfläche und die Frage der Zuckerprämien ruhte in England für eine Reihe von Jahren, bis die Thätigkeit der von der neuen konservativen Regierung eingesetzten königlichen Kommission zur Untersuchung der Depression in Handel und Industrie im Jahre 1886 eine neue Gelegenheit zur Erörterung der Frage bot. Dieselbe vernahm über die Lage der Zuckerindustrie als Sachverständige die westindischen Zuckerplantagenbesitzer Sir George Henry Chambers und Mr. John Ernest Tinne und die Raffineure Mr. George Martineau, Mr. James Duncan, Mr. T. D. Easton und Mr. Thomas Neill von London, Liverpool und Greenock. Aus ihren Aussagen¹ geht hervor, daß die Lage der britischen Zuckerinteressenten seit 1881 sich nicht gebessert, vielmehr verschlechtert hat. In einigen Ländern sind die Exportprämien durch Änderung des Steuersystems zwar vermindert worden, in anderen dagegen erhöht oder neu eingeführt; so in Rußland und den Vereinigten Staaten von Amerika und in Frankreich seit 1884 auch für flüssigen raffinierten Zucker; namentlich aber hat die Prämie auf Rübenroh Zucker in Deutschland zu einer großen Überproduktion und einem starken weiteren Preisfall von 24—25 s. auf 16 s. per cwt. in der Periode von 1884—85 geführt. Dies hat zwar auch die westindischen Zuckerproduzenten zunächst zu technischen Verbesserungen und Ersparnissen in der Produktion gezwungen, um neben dem Rübenzucker überhaupt noch konkurrenzfähig zu bleiben, aber ihre Vertreter vor der Kommission erklären, daß hierin das äußerst mögliche geschehen sei und daß jedenfalls der Aufschwung und die Entwicklung, welcher ihre Produktion sonst auch fähig wäre, durch den Fortbestand des Prämienystems unmöglich gemacht werden². Noch mehr klagten die Raffinerien. Während die Exportprämien auf Rübenroh Zucker die geschilderte Wirkung für die Rohrzuckerproduzenten doch nur bei guten,

¹ Evidence of the Royal Commission on Depression of Trade and Industry, qu. 12897—13327.

² Das Maß der absoluten und relativen Verdrängung des Rohrzuckers durch Rübenzucker auf dem britischen Markt zeigen folgende Ziffern:

	cwt.s.	
Britische Zuckereinfuhr aus	1872	1886
Rohrzucker produzierenden Ländern	12 000 000	9 500 000
Rübenzucker	3 500 000	15 500 000
	15 500 000	25 000 000

reichlichen Rübenenernten hätten, bei Mißernten der Rüben die Rohzuckerpreise dagegen sofort in die Höhe schnellten, bewirkten die Prämien auf raffinierten Zucker, daß sie immer von der kontinentalen Konkurrenz unterboten werden könnten, ob nun die Rohzuckerpreise hoch oder niedrig steheten. Infolge der Ausdehnung des Prämienystems auf raffinierten flüssigen Zucker sind in Greenock, wo ausschließlich solcher hergestellt wird, von 13 Raffinerien 4 geschlossen worden und 8 arbeiten 25 % unter ihrer Leistungsfähigkeit. Auch in London wurde die größte Raffinerie geschlossen und blieben nur noch 4 in Thätigkeit. Die dadurch brotlos gewordenen Arbeiter vermochten bei der damaligen allgemeinen Depression nur durch gelegentliche Arbeit in den Docks oder Verkaufen von Spielzeug in den Straßen Londons ihren Unterhalt zu fristen.

Schon die Zusammensetzung dieser Kommission hatte den Interessen der britischen Zuckerindustrie, speciell der westindischen Zuckerproduzenten Rechnung getragen, indem zu den Kommissionsmitgliedern auch Sir Nevile Lubbock, Vorsitzender des West India Committee, einer der ältesten und eifrigsten Vorkämpfer der Antiprämienbewegung gehörte, welcher teilweise die Vernehmung der Sachverständigen leitete und denselben häufig durch geschickte Fragestellung die gewünschte Antwort in den Mund legte. Die Kommission, die uns später ausführlicher beschäftigen wird¹, erstattete einen doppelten Bericht: der von Lubbock unterzeichnete der Minorität erkannte die Beschwerden der Zuckerinteressenten mit vollem Nachdruck an und empfahl Einführung eines Ausgleichszolls von 2 s. 4 d. per cwt. auf allen fremden rohen und raffinierten Zucker, während der Bericht der Majorität auf die Lage der Zuckerindustrie überhaupt nicht einging.

Im Anschluß an diese Kommission begann nun die Agitation für Einführung eines Ausgleichszolls aufs neue, und es gelang ihr nunmehr, auch die damalige konservative Regierung für ihre Interessen zu gewinnen. Der Premierminister Salisbury hatte schon 1881 mit der

Von den Rohzuckereinfuhren aber kamen

	cwts.	
aus	1872	1887
Britisch-Westindien	3 500 000	2 000 000
Fremdes Westindien	3 000 000	200 000
Ostindien	1 200 000	3 600 000 (1886)

Vgl. T. H. Farrer, *The Sugar Convention*. Cobden Club Publ. 1889. S. 60.

¹ Vgl. unten Kap. III.

Bewegung sympathisiert, namentlich aber brachte der Baron Henry de Worms der Frage der Zuckerprämien große Aufmerksamkeit entgegen, und diesem gelang es nun, im Jahre 1887 eine neue Konferenz in London zustande zu bringen, welche von den meisten zuckerproduzierenden oder -raffinierenden Ländern — nämlich außer den bisherigen 4 Konferenzstaaten auch von Deutschland, Osterreich-Ungarn, Spanien, Italien, Rußland, Schweden, Dänemark, Egypten und Brasilien — beschiedt wurde. Es kann hier nicht auf die langwierigen Verhandlungen dieser Konferenz eingegangen werden¹, nur das Ergebnis derselben ist kurz zu berühren. Dasselbe beweist, was nach dem bisherigen Gang der Dinge von Anfang an klar war, daß es noch schwerer ist, 14 Köpfe unter einen Hut zu bringen, als 4. Die als Resultat der Verhandlungen endlich angenommene Zuckerkonvention vom 30. August 1888 wurde nämlich nur von den Delegierten Großbritanniens, Deutschlands, Osterreich-Ungarns, Belgiens, Spaniens, der Niederlande und Rußlands unterzeichnet; von Osterreich-Ungarn aber nur unter der Bedingung, daß bis zur Ausführung der Konvention alle zuckerproduzierenden und -konsumierenden Länder von Bedeutung derselben beitreten würden. Die französische Regierung erklärte ihr principiellcs Einverständnis, machte ihren Beitritt aber von der Annahme der Konvention durch alle Roh- und Raffinadezucker produzierenden Länder abhängig; ebenso Brasilien den feinigcn von der endgültigen Annahme der Konvention durch die Signatarmächte, während Dänemark die Annahme als im Widerspruch mit seinen Handelsverträgen ablehnte und Schweden sich vollständig freie Hand vorbehielt. Die Hauptbestimmungen dieser Konvention sind:

Die Vertragsmächte verpflichten sich, soweit Zuckersteuern resp. Zölle bei ihnen bestehen, die Fabrikation und Raffinierung von Zucker unter Steueraufsicht zu stellen (Art. II). Die britische Regierung verpflichtet sich, weder im Vereinigten Königreich, noch in den Kolonien Differenzialzölle von Rohr- oder Rübenzucker aus den an der Konvention teilnehmenden Ländern, Kolonien und auswärtigen Besitzungen zu erheben und im V. K. Zucker aus den Ländern der Konvention überhaupt keinen Abgaben (duties) zu unterwerfen, welche nicht auch ähnlichen Zucker von nationalem Ursprung oder Verarbeitung treffen (Art. IV). Zur Durchführung der Konvention soll eine permanente internationale Kommission eingesetzt werden und vom Augenblick des Inkrafttretens der Konvention

¹ Vgl. darüber die Blaubücher 1888 Nr. 5259. 5260. 5577 u. 5604 (Commercial Nr. 3. 13 u. 15 von 1888). Ferner Farrer a. a. O. S. 24 ff.

an (dies sollte der 1. September 1891 sein) soll aller Zucker aus Ländern, welche fortfahren, offen oder versteckt Prämien zu geben, aus den Vertragsstaaten einfach ausgeschlossen werden (Art. VII).

Diese Konvention weicht bedeutend von dem ursprünglichen Entwurf des Baron de Worms ab, welcher als Grundlage für die Verhandlungen diente, und sie erscheint in ihren wichtigsten Bestimmungen als ein Produkt der eigentümlichen Lage, in welcher sich England bei den Verhandlungen befand. Nur unter sehr harten Bedingungen gewährte sie England die gewünschte Abschaffung der Prämie, welche doch nach der überwiegenden Auffassung viel mehr im Interesse der betreffenden Staaten selbst lag, als in dem Englands. Besonders bedenklich für letzteres — das heißt für die Masse seiner Zuckerkonsumenten — war aber die letztgenannte Bestimmung der Konvention: das Boycottieren des Zuckers aus Ländern, welche der Konvention nicht beitreten würden. Diese Bestimmung war schon dadurch praktisch unausführbar geworden, daß es nicht einmal gelungen war, die Konferenzstaaten alle zur unbedingten Annahme der Konvention zu bringen. Dazu kam, daß ein handelspolitisch so wichtiger Faktor wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika in der Rechnung vollständig fehlte — ganz zu schweigen von den aus der Meistbegünstigungsklausel sich ergebenden Schwierigkeiten, mit welchen Dänemark seinen Nichtbeitritt richtig motivierte. Die Entstehungsgeschichte dieses Artikels ist aber interessant. Er wurde in den Verhandlungen zuerst angeregt von den spanischen Delegierten im Dezember 1887 und fand dann im April 1888 die Unterstützung von Deutschland, Österreich und Rußland. Gleichzeitig wurde aber im Laufe der Agitation für Aufhebung der Prämien in England aus Arbeiterkreisen die gleiche Forderung gestellt, und im September konnte Baron de Worms konstatieren, daß er Resolutionen von Trades Unions, welche 423,883 Arbeiter repräsentierten, zu Gunsten einer solchen prohibitorischen Klausel empfangen habe. Ob diese Bewegung unter den Arbeitern ohne Zusammenhang mit den geheim geführten Verhandlungen erfolgt oder die Regierung, wie behauptet wird, die Hand dabei im Spiele hatte, sei dahingestellt, jedenfalls zeigt sie das Wachsen des schutzzöllnerischen Elementes in der Bewegung. Baron de Worms aber brachte es fertig, in einer Rede am 6. Februar 1889 zu behaupten, daß zwar Ausgleichszölle mit dem Princip des Freihandels unvereinbar seien, nicht aber das gänzliche Verbot der Einfuhr von Prämien genießendem Zucker ¹.

¹ Vgl. Farrer a. a. D. S. 96.

Das Bekanntwerden dieser Konvention erregte großes Aufsehen und vielfachen Widerspruch, vor allem natürlich bei den Freihändlern strengster Observanz, und die Organisation der letzteren, der Cobden-Club, begann nach dem Muster der Anti-Kornzoll-Agitation eine Agitation in größerem Stil gegen die Konvention und den von der Regierung eingebrachten Gesetzesentwurf. Er sammelte dafür eigene Specialfonds und entfaltete eine eifrige Thätigkeit durch Interpellationen im Parlamente, Vorträge und Pamphlete. An der Spitze der Agitation stand Sir T. H. Farrer, früher Sekretär des Board of Trade, und die litterarische Fehde wurde hauptsächlich zwischen ihm und Mr. George Martineau, Sekretär der British Sugar Refiners Association ausgefochten¹.

Die Ausführungen und Argumente sind auf beiden Seiten dieselben wie früher; neu hinzugekommen ist auf seiten der Gegner des Ausgleichszolls (resp. der Prohibition) die Betonung des Interesses der britischen Jam-, Marmelade-, Konfekt- und Bisquitindustrie. Von dieser wird ausgeführt, daß sie sich infolge des billigen Zuckers, welchen ihr das Prämiensystem lieferte, so blühend entwickelt hätte, und weit größere Interessen repräsentierte als die britische Raffinadeindustrie — wobei vergessen wird, daß nach der ursprünglichen freihändlerischen Lehre eine dergestalt auf künstlichen Produktionsbedingungen beruhende Industrie eigentlich keine Existenzberechtigung hat! Darauf wurde von der anderen Seite erwidert, daß die Blüte dieser Industrie die Folge der Aufhebung der britischen Zuckorzölle im Jahre 1874 und des vollständigen Mangels einer Zuckerbesteuerung sei. In der That ist dies offenbar der Grund, weshalb überhaupt dem englischen Markt die Exportprämien der anderen Länder in solchem Maße zu gute gekommen sind. Auch ist bemerkenswert, daß die bekannte Marmeladefabrik von James Keiller und Sohn in Dundee und London auf seite der Antiprämiensbewegung steht².

Vor allem aber kamen zu den alten Argumenten und zwar als gewichtige Waffe auf seiten des Cobden-Clubs die bereits erwähnten Schwächen der Konvention: die Bestimmung über den Boycott und der gleichzeitige Mangel einer Einigung der Konferenzstaaten. Vergebens

¹ Vgl. T. H. Farrer, *The Sugar Convention*, sowie eine zweite Schrift: *The Sugar Convention and Bill*, ebenfalls Cobden-Club-Publ. London 1889. Martineau, *Free Trade in Sugar, a Reply to Sir Thomas Farrer*. London etc. 1889.

² Vgl. Martineau a. a. O. S. 56. Mathieson, *The Sugar Convention from a Confectioners standpoint*. Cobden Club Publ. S. 23.

juchte Baron de Worms in verschiedenen Reden sein verunglücktes Werk zu retten. Die Aussichten für den Gesetzentwurf wurden so schlecht, daß ihn die Regierung im Jahre 1889 zurückzog. Sie hat auch in den folgenden nicht gewagt, ihn wieder vorzulegen.

In der geschilderten Entwicklung dieser ganzen Frage sind uns also in England bei seinen Politikern, Nationalökonomien und der öffentlichen Meinung drei verschiedene Auffassungen entgegengetreten:

Die erste erkannte die Zuckerprämien der fremden Staaten als für England schädlich an und verlangte ihre Beseitigung um jeden Preis, also wenn nötig auch durch das Mittel eines „Ausgleichszolles“. Dies war der Standpunkt der britischen Zuckerinteressenten, z. B. Martineau, Lubbock u., und der ganzen Anti-Prämien-Agitation, aber auch der der britischen Regierung 1864 und 1888.

Die zweite Auffassung beurteilte die Zuckerprämien ebenso, war aber — aus theoretischen oder anderen Bedenken — gegen einen Ausgleichszoll. Dies war der Standpunkt der Regierung 1881 und der vieler überzeugter Freihändler — auch im Cobden-Club — 1888.

Die dritte Auffassung endlich hielt die Prämien für nützlich für England, für ein Geschenk der fremden Steuerzahler an die britischen Zuckerkonjumenten und war daher gegen ihre Aufhebung, weil diese dem billigen Zuckerpreis in England ein Ende machen würde. Dies war 1881 und 1888 der Standpunkt der extremen Freihändler, wie John Bright, Fawcett, Giffen, Chamberlain, Bonamy Price, Medley und Farrer¹.

¹ Der Kern der Ausführungen Farrers ist, daß er behauptet, die große Entwicklung der Rübenzuckerproduktion sei, abgesehen von allen Prämien und in weit höherem Maße, auf zahlreiche andere Faktoren zurückzuführen (vgl. seine erwähnte Schrift S. 61). Wenn er nun darunter in erster Linie die Entwicklung der Technik nennt, so verkehrt er offenbar den Kausalzusammenhang, da ja bekanntlich eben diese durch das kontinentale Besteuerungs- und Prämien-system direkt hervorgerufen worden ist, ohne den darin gegebenen Antrieb schwerlich diese rasche Entwicklung genommen hätte; im übrigen aber liegt darin viel Wahres, namentlich der Hinweis auf die Zunahme der Rohrzuckereinfuhr aus Ostindien in derselben Zeit (vgl. oben S. 75 Anm. 2) ist von nicht geringer Bedeutung. Aber Farrer ist bei dieser Auffassung nicht konsequent: bei seiner geringen Meinung von der Bedeutung der Prämien, müßte er doch ihrer Aufhebung zustimmen, dieselbe als unschädlich ansehen und auch nicht glauben, daß durch sie der Preis des Zuckers erheblich gesteigert werden würde. Die Frage der Konkurrenz zwischen Rohr- und Rübenzucker ist jetzt erschöpfend behandelt in dem Werk von Paasche, Zuckerindustrie und Zuckerhandel der Welt. Jena 1891.

III. Autonome Tarifänderungen¹.

Autonome Tarifänderungen sind in dem Vereinigten Königreich im vorliegenden Zeitraum nur wenige zu erwähnen, und auch von diesen sind die meisten nur formell autonom erfolgt, in Wirklichkeit aber im Zusammenhang mit einem Handelsvertrag, ebenso wie die Tarifreform von 1860. Die englische Regierung verpflichtet sich in den Verträgen allerdings immer nur, „von dem britischen Parlament eine entsprechende Abänderung des Tarifs zu verlangen“, aber dies ist natürlich nur eine Form — gewählt mit Rücksicht auf die parlamentarische Verfassung Englands und die Abneigung der Freihandelschule gegen vertragsmäßige Bindung des Tarifs —, denn würde das Parlament das Verlangen nicht erfüllen, oder später die betr. Änderung rückgängig machen, so würde dadurch natürlich auch der Vertrag hinfällig.

Wirklich autonom war aber die erste und wichtigste der hier zu besprechenden Maßregeln, die im vorigen Abschnitt schon erwähnte Aufhebung der Zuckerzölle im Jahre 1874, nachdem dieselben 1870 und 1873 bedeutend ermäßigt worden waren. Der Hauptgrund für ihre Beseitigung war die Unzulänglichkeit des bisherigen Systems von klassifizierten Zöllen auf Rohzucker und die Schwierigkeiten, welche die Frage der Rückvergütung bereitete. Die klassifizierten Rohzuckerzölle wirkten faktisch als Schutzzölle zu Gunsten der westindischen Zuckerproduzenten und zwar derart, daß sie einen Fortschritt der Technik geradezu hinderten und künstliche Verschlechterung des Produktes veranlaßten, während die Zölle auf raffinierten Zucker Schutzzölle für die britischen Raffineure waren, welche durch ihre Aufhebung, wie wir sahen, der durch Prämien begünstigten Konkurrenz des Kontinents vollständig schutzlos preisgegeben wurden².

An zweiter Stelle ist die zweimalige Abänderung der Weinzölle zu erwähnen, welche im Anschluß an die Handelsvertragsverhandlungen mit Portugal und Spanien 1876 und 1886 erfolgte. Das erste Mal

¹ Vgl. Stephen Dowell a. a. D., sowie die jährlichen Berichte der „Commissioners of Customs“.

² Vgl. Dowell a. a. D. IV, 20 ff. Levi a. a. D. S. 253. Ferner: (Martin) The Sugar Question in Relation to Free Trade and Protection. London 1848. John Fairrie, The classified scale of sugar duties explained and defended. London 1863. R. J. Cruikshank, The Sugar Duties. London 1863 und namentlich J. Benjamin Smith, Free Trade in Sugar. London 1871.

wurden die beiden bisherigen Klassen des Alkoholgehaltes vereinigt, d. h. der niedrigste Zoll von 1 Shilling auf Weine bis zu 26° ausgedehnt; Weine von weniger als 42° zahlten hinfort 2 Shilling 6 Pence; jeder weitere Grad 3 Pence mehr; Flaschen- und Faßweine standen dabei seit der Handelskonvention mit Osterreich von 1869 gleich. Im Jahre 1886 wurde dann weiter durch Act of Parliament 49 & 50 Vict. c. 41 die erste Klasse bis auf 30° ausgedehnt, Weine über 30 bis 42° zahlten wie vorher 2 Shilling 6 d, jeder weitere Grad einen Zuschlag von 3 d per Gallone.

Ferner wurde 1872 der Zoll auf rohen Kaffee von 3 Pence per Pfund auf 1½ Pence herabgesetzt. In den letzten Jahren unter dem Finanzministerium Goschens erfolgte ferner eine bedeutende Herabsetzung des Theezolls von 6 Pence auf 4 Pence 1890 und des Zolls auf Korinthen von 7 Shilling per cwt auf 2 Shilling im Anschluß an den Handelsvertrag mit Griechenland 1890; endlich in demselben Jahre Aufhebung des Zolls auf Gold- und Silbersachen, welcher zur Ausgleichung der Abgabe für Prüfung und Stempelung der im Inland hergestellten Gold- und Silberwaren erhoben worden war. Die Aufhebung dieses als Schutzoll wirkenden Zolles war von Indien im Interesse seiner Silberindustrie lange gefordert, von der englischen Regierung aber früher immer hartnäckig abgeschlagen worden¹. Auf der einen Seite zwang man Indien im Interesse der englischen Baumwollindustrie zur Aufhebung seiner Baumwollzölle², auf der anderen aber schlug man ihm die Gewährung dieses berechtigten Wunsches ab — ein auch recht wenig „freihändlerischer“ Egoismus, der in Indien viel böses Blut erregt hatte. Am 18. April 1890 beschloß endlich das Unterhaus die Beseitigung dieses Zolles³. Dagegen führte Goschen 1888 wieder einen höheren Zoll auf Flaschenweine ein, gab diesen aber nach einem halben Jahre wieder auf und führte nur einen höheren Zoll auf mouffierende Weine durch⁴.

Somit sind alle diese Änderungen nur konsequente Weiterbildungen

¹ Vgl. die Parlamentspapiere „East India“ (Plate Duties) Nr. 404 von 1888 und Nr. 194 von 1889.

² Vgl. unten II. Teil, Kap. II, Abschn. II.

³ Vgl. „35. Report of the Commissioners on the Customs“. London 1891. [C. — 6538]. S. 14.

⁴ Vgl. „33. Report“ 1889 S. 16 und „Customs (Wine Duty) Act“, 1888, 51 & 52 Vict. ch. 14. Die erste allgemeine Erhöhung des Zolls auf Flaschenweine war mit der ausdrücklichen Nebenabsicht erfolgt, das Weingefäß in England (bottling trade) zu heben, hatte also einen schutzöllnerischen Anstrich. Bei dem

des englischen Freihandelsystems. Eine Ausnahme von letzteren bildeten aber nach wie vor die Zölle auf Tabak, fremde Spirituosen und Biere, wenigstens von der Regel, nur im Inland nicht erzeugbare Waren mit Zöllen zu belegen. Der Rohtabakzoll wurde sogar im Jahre 1878 um 4 Pence erhöht¹; da dies aber zu einer bedeutenden Abnahme des Konsums führte, wurde 1887 der alte Zollsatz wieder hergestellt. Trotzdem ist der Anteil der Tabakkonsumenten an der gesamten Steuerlast immer noch ein unverhältnismäßig hoher; ferner hat hier noch mehr als bei Thee und Kaffee der Mangel einer Berücksichtigung der Qualität, wie er durch Wertzölle stattfinden würde, die nachteilige Folge, daß die Konsumenten der ordinären Sorten am stärksten belastet werden. Das socialpolitische Moment ist also dabei sehr vernachlässigt. Dies wird zwar hier etwas ausgeglichen durch die höheren Zölle auf Fabrikate, namentlich Cigarren, aber diese sind auch nur Einheitsgewichtszölle, nicht Wertzölle.

Der englische Tarif enthält also heute nur noch Zölle auf folgende Artikel: Kakao und Chokolade, Kaffee, Cichorie, getrocknete Früchte, Thee, Tabak, Wein, Bier, Spirituosen und Spielkarten.

Diese ergaben in den drei letzten Finanzjahren folgende Roherträge²:

	1889/90	1890/91	1891/92
	£	£	£
Kakao zc.	94 631	105 024	109 958
Cichorie	62 611	63 683	61 711
Kaffee	177 019	185 906	181 287
Früchte:			
Korinthen	315 879	118 484	114 231
Feigen, Pflaumen	57 420	48 638	57 896
Kofinen	162 186	157 199	175 424
Spirituosen:			
Rum	2 217 172	2 420 630	2 448 085
Cognac	1 331 539	1 408 399	1 493 105
Geneva zc.	1 133 301	870 021	701 448

Zoll auf moussierende Weine aber fiel dies weg, da diese ja am Produktionsort schon auf Flaschen gezogen werden müssen. Vgl. T. H. Farrer, Mr. Goschens Finance 1887—90. London 1891. S. 41.

¹ Er betrug danach durchschnittlich 400—600 % vom Wert; vgl. Wagner, Finanzwissenschaft a. a. O. S. 318 f.

² Vgl. 35. und 36. Bericht der Commissioners of Customs 1891 und 1892.

	1889/90	1890/91	1891/92
	£	£	£
Thee	4 490 695	3 418 592	3 424 830
Tabak	9 214 627	9 717 784	10 135 666
Wein	1 303 696	1 319 527	1 292 519
Übrige Artikel	26 465	17 615	18 000

IV. Die Vieheinfuhrverbote und das Handelsmarkengesetz.

Eine Maßregel, welche unter Umständen auch von großer handelspolitischer Bedeutung sein kann, und die hier daher wenigstens auch erwähnt werden muß, sind die Vieheinfuhrverbote aus sanitären Gründen, zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten, und die Viehseuchengesetze überhaupt.

In solchen hat es auch in England in dem ganzen vorliegenden Zeitraum nicht gefehlt, es war zu wiederholten Malen die Einfuhr von lebendem Vieh aus gewissen Ländern ganz verboten oder auf bestimmte Gassen beschränkt, wo dasselbe sofort geschlachtet werden mußte. Und zwar bestanden solche Verbote sowohl gegenüber dem europäischen Kontinent namentlich Deutschland, als auch später gegenüber den Vereinigten Staaten. Es ist nun eine weitverbreitete Ansicht, daß sich England dieser Maßregeln bedient habe, um — im Widerspruch mit dem offen vertretenen Freihandel — indirekt und versteckt seiner Landwirtschaft gegenüber der ausländischen Konkurrenz einen gewissen Schutz zu gewähren, den es ihr direkt durch Schutzzölle nicht geben wollte¹. Ich habe jedoch in dem mir zur Verfügung stehenden Material wenig zur Entscheidung dieser Frage und zur Unterstützung dieser Auffassung zu finden vermocht. Zunächst muß hervorgehoben werden, daß diese veterinärpolizeilichen Maßregeln in der handelspolitischen Litteratur und Diskussion in England überhaupt nicht berührt werden; in der ganzen großen Broschürenlitteratur über Freihandel und Schutz Zoll, die ich

¹ Vgl. Loß, Die Ideen der deutschen Handelspolitik (Handelspolitik der Kulturstaaten. Bd. II) S. 179: „Ein bekannter englischer Nationalökonom [Mill?] hat darauf hingewiesen, wie wunderbar es sich traf, daß bei niedrigem Stand der Viehpreise regelmäßig eine Verseuchung des ausländischen Viehes englischerseits konstatiert wurde und sanitäre Einfuhrverbote stattfinden mußten.“ Ferner Beez, Handelspolitik der Kulturstaaten. Bd. I S. 176: „Die Engländer [als sich die Nordamerikaner gegen Ende der sechziger Jahre auf den englischen Markt warfen], um wenigstens den lohnendsten Teil ihrer einheimischen Landwirtschaft, die Viehzucht, zu retten, sperrten den Markt für lebendes Vieh ab.“ Ferner Réus und Endt, Die Handelspolitik der Niederlande, ebenda Bd. I S. 265.

benutzt habe, fand ich sie weder von der einen noch von der anderen Seite erwähnt. Doch ließe sich dies immerhin vielleicht als Folge einer stillschweigenden Uebereinkunft, von diesem heiklen Punkt nicht zu reden, auffassen. Aber auch in den Blaubüchern, Kommissionsberichten und =Protokollen zc. über die Viehseuchengesetze, welche mir — allerdings nicht vollzählig — vorgelegen haben¹, fand sich wenig zur Bekräftigung jener Ansicht.

Allerdings wird verschiedentlich (1864 und 1878) von vernehmenen Viehimporteuren hervorgehoben, daß die sanitären Vieheinfuhrbeschränkungen unbilliger Weise den Handel mit fremdem Vieh schwerer treffen als den mit einheimischem, und Gleichstellung der beiden verlangt, es wird auch behauptet, daß diese Beschränkungen und namentlich diese Ungleichheiten die Einfuhr fremden Viehes erschwerten und verminderten und die Fleischpreise steigerten, aber es läßt sich aus nichts entnehmen, daß die Regierung zu diesem Zweck die betreffenden Maßregeln traf oder daß sie von den agrarischen Interessenten so aufgefaßt wurden. Die Verhandlungen beschäftigten sich vielmehr ausschließlich mit den sanitären Zwecken der einzelnen Maßregeln und ihren diesbezüglichen Erfolgen. Insbesondere war es auch unmöglich, aus dem vorhandenen Material darauf zu schließen, in wie weit sich die Regierung in ihren Anschauungen über die Verseuchtheit der anderen Länder jeweils in bona fide befand oder nicht².

Unter diesen Umständen erschien es als überflüssig, näher auf die Details dieser Viehseuchengesetze und ihre Geschichte einzugehen. Es seien daher die wichtigsten nur einfach aufgeführt. Es sind dies zwei Gesetze von 1848 (11 und 12 Vict. c. 105 und 107), ein Cattle Diseases (Animals) Act von 1869, von 1876, dann von 1878 (41 und 42 Vict. c. 74) und 1884 (47 und 48 Vict. c. 13 und 47) mit Novellen von 1886, 1890 und 1892. Bemerkenswert ist allerdings, daß von diesen gerade das Gesetz von 1878 eine Verschärfung brachte und im Februar 1879 auch auf amerikanisches Rindvieh zur Anwendung kam³ — es soll auch

¹ Report from Select Committee on the Operation of the Acts for the Prevention of Infections Diseases in Cattle etc. with Min. of Evidence 1850 (159). Report Cattle Diseases Prevention and Cattle etc. Importation Bills. With Min. of Evid. 1864 (431 und 431, I). Report on the Contagious Diseases (Animals) Bill. With Min. of Evid. 1878 (42). Return. Contagious Diseases (Animals) Act, 1878 (Great Britain) 1880 (314 Sess. 2).

² Siehe hierüber für die Niederlande Néus und Endt a. a. D.

³ Vgl. Paasche, Die Entwicklung der britischen Landwirtschaft unter dem Druck ausländischer Konkurrenz (Jahrb. f. Nat. und Stat. 1892. Heft 1).

die Möglichkeit jenes oben erwähnten Zusammenhangs nicht geleugnet werden, es mußte nur der Wahrheit gemäß gesagt werden, daß er aus dem Material, welches mir vorgelegen hat, nicht nachzuweisen war.

Endlich ist in diesem Zusammenhang auch noch das Handelsmarkengesetz (Merchandise Marks Act, von 1887¹ mit einer Novelle von 1891) zu erwähnen. Infolge dieses Gesetzes müssen jetzt alle in England zur Einfuhr gelangenden Waren eine deutliche Bezeichnung des Herkunfts- beziehungsweise Herstellungslandes tragen und dürfen insbesondere nicht nachgemachte englische Handelsmarken führen; im Uebertretungsfalle werden sie rücksichtslos konfisziert. Dies Gesetz hatte den Zweck, dem offenbar sehr eingerissenen Unfug abzuhelpfen, daß gewisse namentlich in Deutschland hergestellte Waren zum Teil geringer Qualität entweder schon dort oder erst in England mit englischen Handelsmarken versehen und dann in England als englische Waren verkauft wurden oder über England als englische Erzeugnisse in die Welt gingen. Man hat nun auch dieses Gesetz als eine schutzöllnerische Maßregel bezeichnet, durch die England sich gegen die übermächtig werdende Konkurrenz des Kontinents speciell Deutschlands schützen wollte, und bildet es in dieser Beziehung ein theoretisches Streitobjekt zwischen Freihändlern und Fair-Tradern in England.

Die letzteren erblickten darin einen Bruch mit dem Princip des Freihandels oder aber die Anerkennung eines Principis—Schutz gegen unbillige (unfair) Konkurrenz auf den einheimischen Märkten — welches auch in anderen Fällen, so namentlich gegenüber den fremden Zuckerprämien Anwendung finden mußte², während die Freihändler den Schutz gegen betrügerische Handelsoperationen als durchaus dem Prinzip des Freihandels entsprechend bezeichneten und als unvergleichbar mit jener anderen Form unbilliger Konkurrenz wie sie die Zuckerprämien mit sich bringen³.

Ich glaube aber, man wird hier unterscheiden müssen: soweit durch das Gesetz wirklich nur die Einfuhr von Waren mit fälschlicher englischer Auszeichnung gehindert wurde, liegt unzweifelhaft eine Maßregel vor, die nicht als protektionistisch im gewöhnlichen Sinn bezeichnet werden kann; soweit dadurch aber die Einfuhr von Waren erschwert wurde, welche bisher ohne alle Bezeichnung ihrer Herkunft eingingen

¹ 50 & 51 Vict. c. 28.

² Vgl. z. B. Martineau, Free Trade in Sugar. S. 37.

³ Vgl. Farrer, The Sugar Convention. S. 97.

und dann von dem englischen Händler mit englischen Waren zusammen oder allein als englische verkauft wurden — soweit trifft jene Rechtfertigung und Beurteilung doch nicht mehr zu; eine Maßregel die wirklich nur den Schutz des Konsumenten gegen betrügerische Manipulationen bezweckte, hätte sich hier nur gegen den inländischen Händler wenden müssen, nicht gegen die ausländischen Waren selbst. In diesem Fall scheint man damit also doch auch zugleich einen gewissen Schutz des inländischen Produzenten bezweckt zu haben und soweit kann das Gesetz also — und namentlich seine rigorose den Handelsverkehr sehr störende Durchführung — nicht mehr als dem Geist des Freihandels entsprechend bezeichnet werden.

Das Gemeinsame mit den Viehseuchengesetzen ist jedenfalls, daß auch hier eine gewisse schutzzöllnerische Wirkung als Nebenwirkung — wenn nicht beabsichtigt — so doch vorzusehen war. Allerdings ist diese Erwartung, mochte sie nun beim Erlaß des Gesetzes mitgewirkt haben oder nicht, hier im Gegensatz zu jenen Gesetzen ganz und gar nicht erfüllt worden — im Gegenteil: den Engländer, auch den patriotischsten, hält das „made in Germany“ nicht ab, die betreffenden Waren nach wie vor zu kaufen, im Ausland aber hat man vielfach dadurch erst erfahren, wo viele gute Waren, die man bisher aus England bezog, wirklich hergestellt werden, und wendet sich daher mit Umgehung Englands jetzt direkt an das Herstellungsland, dem Zwischenhandel Englands hat das Gesetz also jedenfalls mehr geschadet als genützt¹.

¹ Näheres über diese Gesetze enthalten die Blaubücher: Report from Committee on Merchandise Marks Act (1862) Amendment Bill 1887 und Merchandise Marks Report of Committee 1890.

Drittes Kapitel.

Die Entwicklung des englischen Handels von 1860 bis 1890.

I. Der Gesamtaußenhandel des Vereinigten Königreichs.

Betrachten wir zunächst die Entwicklung des gesamten auswärtigen Handels des Vereinigten Königreichs — ohne Rücksicht auf seine geographische Gliederung, die an zweiter Stelle betrachtet werden soll — in dem vorliegenden Zeitraum und unter dem Einfluß der geschilderten Handelspolitik, um daraus die Wirkungen der letzteren zu erkennen, so müssen einige allgemeine Bemerkungen über das zu Gebot stehende Material vorausgeschickt werden.

Die Ziffern, welche die offizielle Statistik für die Entwicklung des gesamten Außenhandels Englands bietet, sind hier wie anderswo Wertziffern, d. h. sie geben den Wert der Ein-, Aus- und Durchfuhr in £ an. Alle Wertstatistiken aber unterliegen infolge der Art und Weise ihrer Gewinnung immer besonderen Ungenauigkeiten und Fehlern, und dies naturgemäß umsomehr, je weniger der Handel eines Landes durch Zollschranken eingeengt aber auch gleichzeitig kontrolliert wird¹.

Und zwar beruht die englische Ein- und Ausfuhrstatistik auf den eigenen Erklärungen der Importeure und Exporteure — bei der Aus-

¹ Vgl. Rawson W. Rawson, *Synopsis of the Tariffs and Trade of the British Empire*. London 1888 und *Sequel to Synopsis etc.* 1889 (citirt als I und II) I S. 40, nach Giffen, *On the use of import and export statistics: Journal of the Royal Statistical Society*, Juni 1882, und Bourne, *Trade, population and food*. London 1880.

fuhr schon seit 1798, bei der Einfuhr jedoch erst seit 1870. Vorher, von 1697 — 1854 gab die Statistik der Einfuhr nur den sog. „offiziellen“, d. h. geschätzten Wert (official value), und von 1854—70 den sog. „wirklichen Wert“ (real value), berechnet auf Grund specieller Listen, welche von besonders dazu angestellten Agenten aufgestellt und durch die gewöhnlichen Preislisten des Handels kontrolliert wurden. Infolgedessen sind zunächst die Einfuhrziffern über 1854 zurück unvergleichbar und auch der 1870 eingeführten Änderung darf wohl ein gewisser Anteil an dem gerade in den folgenden Jahren so besonders starken Steigen der Einfuhrziffern zugeschrieben werden; auch die Ziffern vor 1870 sind hier nicht vollständig vergleichbar — ein Moment, das merkwürdigerweise von keinem der oben genannten englischen Handelsstatistiker berücksichtigt wird.

Seit 1870 aber beruht die ganze Ein- und Ausfuhrstatistik auf den durch die Zollbehörde kontrollierten Angaben der betreffenden Kaufleute (declared value) und hängt in ihrer Zuverlässigkeit von der Genauigkeit dieser Angaben ab, welche aber doch wohl nur bei den jetzt noch zollpflichtigen Artikeln einigermaßen gewährleistet ist. Im übrigen unterliegt sie allen den hier aus Nachlässigkeit, Irrtum oder auch Absicht möglichen Fehlern¹. Daß sich diese, wie Rawson meint², bei der Masse der Transaktionen im allgemeinen aufheben und ausgleichen, ist eine durchaus willkürliche Annahme.

Eine weitere Fehlerquelle, die allerdings weniger den gesamten Handel als den mit den einzelnen Ländern betrifft, aber doch auch hier gleich erwähnt werden soll — liegt in der ungenauen Angabe des Ursprungs bzw. der Bestimmung der ein- und ausgeführten Waren. So werden allgemein nur die letzten oder ersten Seehäfen angegeben, nicht das ursprüngliche Herkunfts- oder endgültige Bestimmungsland, daher erscheint ein großer Teil des englischen Handels mit dem Deutschen Reich in der Statistik unter Holland, desjenigen mit Österreich-Ungarn und Rußland unter Deutschland, derjenige mit der Schweiz überhaupt nur unter den anderen, Seehäfen besitzenden Ländern, während andererseits die Statistik des englischen Handels mit dem Deutschen Reich auch einen Teil des englischen Handels mit Österreich, Rußland, der Schweiz, Rumänien zc., ja selbst (über Hamburg und Bremen) mit außereuropäischen Ländern

¹ Allerdings sind falsche Angaben strafbar und die Zollbehörde versucht auch bei den nicht zollpflichtigen Waren eine Kontrolle der Deklarationen.

² *N. a. D.* S. 41.

enthält¹. Ferner entstehen Irrtümer dadurch, daß die Warensendungen häufig unterwegs nach erfolgter Deklaration ihren Bestimmungsort ändern. Endlich sollen namentlich auch die Angaben unter der Rubrik „Wiederausfuhr“ (Ausfuhr fremder und kolonialer Erzeugnisse) vielfach zu niedrig sein infolge davon, daß — wenigstens vor dem Handelsmarkengesetz — fremde oder koloniale Waren, namentlich der Seiden- und Wollenindustrie, in London in allgemeinen Lagerhäusern mit britischen Erzeugnissen untermischt lagen, hier gekauft und bei der Ausfuhr als britischen Ursprungs deklariert wurden².

Unter diesen Umständen haben Kenner überhaupt eine sehr geringe Meinung von dem Wert dieser Statistik. So nennt es Charles Dilke, der dabei auf Grund seiner Erfahrungen in den Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich spricht, eine Thatsache, daß alle Handelsstatistik mindestens 20 % Abweichung von der Wirklichkeit darstelle, und es unmöglich sei, für ein und dieselbe internationale Handelsoperation zwischen einem Ausfuhr- und einem Einfuhrhafen eine angemessene Übereinstimmung in der Statistik der beiden Länder zu finden³. Im Gegensatz dazu hat aber vor kurzem Diezmann bei einer Vergleichung der englischen Handelsstatistik mit derjenigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika eine im ganzen vollständig hinreichende und zum Teil „fast ideale Übereinstimmung der beiden Angaben“ gefunden, welche auf eine „große Wahrhaftigkeit des angelsächsischen Großkaufmanns“ schließen läßt.

¹ Vgl. Diezmann, Der englische Außenhandel seit 1880: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. III. J. III. Bb. 3. Heft. 1892. S. 423 ff.

² Vgl. Lloyd and Edgcome, The Fair Trade Position explained. S. 88 A.

³ Vgl. Dilke, Problems of Greater Britain. 4. Aufl. London 1890. S. 554. Im Verlauf der von ihm geleiteten Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich wurde 1881 eine Probe angestellt in einer Publikation des englischen Handelsamts, welche die Ein- und Ausfuhr von England nach Frankreich und umgekehrt nach den englischen und den französischen Angaben nebeneinander stellte. Dabei ergaben sich namentlich für die französischen Einfuhren nach England Differenzen von außerordentlicher Höhe, welche unmöglich allein durch die Verschiedenheiten in der Technik der Statistik der beiden Länder zu erklären sind. Vgl. das Parlamentspapier von 1881: Return showing the trade between the U. Kingdom and France in the years 1861—79 etc. Ein anderes Beispiel mit ebenso negativem Resultat giebt Rawson an dem Handel verschiedener britischer Kolonien nach den einzelnen kolonialen Statistiken (a. a. O. S. 41).

⁴ A. a. O. S. 427.

Jedenfalls ergibt sich aus dem Gesagten zur Genüge, daß von dieser gesamten Statistik des englischen Außenhandels nur ein vor- sichtiger Gebrauch gemacht und ihr nicht unbedingte Beweiskraft ein- geräumt werden darf¹.

Zu diesen verschiedenen Fehlerquellen, welche im allgemeinen ebenso wie bei der Wertstatistik auch bei der daneben für die einzelnen Waren bestehenden Quantitäts- und Gewichtstatistik gelten, gesellt sich aber bei ersterer noch ein weiteres sehr wichtiges Moment, daß sie nämlich kein richtiges Bild von der Entwicklung des Umfangs, des Volumens der Ein- und Ausfuhren giebt, wenn in dem betrachteten Zeitraum erheb- liche Veränderungen in den Preisen, dem Wert der Waren stattgefunden haben. So kann die Wertstatistik z. B. eine Abnahme der Ausfuhr zeigen, obwohl das Volumen derselben zugenommen hat, und umgekehrt. Thatsächlich hat denn auch wie bekannt in dem uns vorliegenden Zeit- raum eine sehr erhebliche und allgemeine Wertänderung der wichtigsten Waren, und zwar ein starkes Sinken der Preise, auf dem Weltmarkt und in England stattgefunden. Auf diese Thatsache muß also im fol- genden ebenfalls Rücksicht genommen werden.

Der Umfang dieses Sinkens der Preise ist mehrfach nach verschie- denen Methoden berechnet worden. Wir acceptieren hier die Berech- nungen Rawsons, welche sich vor denjenigen Giffens, Bourne's u. a., vor allem durch größere Einfachheit und allgemeinere Gültigkeit auszeichnen². Danach sanken die Preise bei den englischen Einfuhren zwischen 1857 und 1886 von 100 auf 77, bei den Ausfuhren (Gesamt- inklusive Wieder- ausfuhr) von 100 auf 65, d. h. im Durchschnitt für den Gesamt- handel von 100 auf 71³. Und zwar betrug das Sinken bei den 9 wichtigsten Klassen von eingeführten Nahrungsmitteln im Durchschnitt 33,1 %, bei den 14 wichtigsten Klassen von eingeführten Rohstoffen 34,8 % und bei den 9 wichtigsten Klassen von Exporten britischen Ur- sprunges 28 %⁴. Letztere aber bestehen zum weitaus größten Teil aus Fabrikaten; hier sind also die Preise weniger gefallen als bei den Nahrungsmitteln und Rohstoffen, welche den größeren Teil der Einfuhr

¹ Es ergibt sich daraus auch weiter die Berechtigung, für unsere Zwecke die offiziellen Ziffern auf 1000, ja selbst 100 000 abzurunden.

² Vgl. Rawson a. a. O. I. Kap. 1: Methods of ascertaining volume of trade and changes in aggregates of value. Ferner Wasserrab, Preise und Krisen. Stuttgart 1889.

³ Vgl. die Tabelle A bei Rawson II S. 16. (Siehe Tabelle S. 92.)

⁴ Ebenda S. 54 u. 55.

ausmachen und auch als bei der Gesamtausfuhr, welche außer der Ausfuhr britischer Produkte auch die Wiederausfuhr von kolonialen und fremden Produkten und zwar überwiegend Nahrungsmitteln und Rohstoffen enthält.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Durchschnitt
1858	100	100	100
1859	106	108	107
1860	112	108	110
1861	110	100	105
1862	113	101	107
1863	120	117	118
1864	130	123	126
1865	120	120	120
1866	119	121	120
1867	111	108	109
1868	114	104	109
1869	110	105	107
1870	109	103	106
1871	108	105	106
1872	106	115	110
1873	106	115	110
1874	104	107	105
1875	105	98	101
1876	95	84	89
1877	95	84	89
1878	93	81	87
1879	92	77	84
1880	92	79	85
1881	92	80	86
1882	90	79	84
1883	89	74	81
1884	87	71	79
1885	85	66	75
1886	77	65	71

Gehen wir nach diesen einleitenden allgemeinen Bemerkungen zur Betrachtung der in unserer Tabelle I (am Schlusse des Werkes) gegebenen Statistik über.

Zu dieser ist zunächst namentlich für den Zweck einer Vergleichung mit der Handelsstatistik anderer Länder zu bemerken, daß die gewöhnliche Unterscheidung von General- und Specialhandel sich in der englischen Handelspolitik in der sonst üblichen Anwendung nicht findet. Es giebt bekanntlich viererlei Formen der Einfuhr von Waren (in ein Land mit Seeküste):

- a) nur im Transit ohne Umladung der Ware,
- b) nur im Transit zur Umladung (Transshipment),
- c) zur Einfuhr in das Zollinland oder in Freiläger (bonded warehouses); davon aber wird ein Teil wieder ausgeführt, also
- d) zur Wiederausfuhr (re-export).

Von den Einfuhren unter a) existiert nirgends eine Statistik, dagegen faßt die Statistik der meisten Länder die Einfuhren unter b, c und d als „Generaleinfuhr“ zusammen und unterscheidet davon die Einfuhr unter c, abzüglich der Wiederausfuhr d, als „Specialeinfuhr“. Ebenso wird dann zu der Ausfuhr der im Inland hergestellten Waren der „Specialausfuhr“ die Ausfuhr von b und d hinzugerechnet und das ganze als „Generalausfuhr“ zusammengefaßt. In England dagegen umfaßt die Einfuhrstatistik nur c und d und zwar ohne Unterscheidung, entspricht also weder der „Generaleinfuhr“ noch der „Specialeinfuhr“ anderer Länder und die Ausfuhrstatistik schließt außer der Ausfuhr britischer Produkte nur noch die Ausfuhr von d ein, unterscheidet beide aber, so daß sie wenigstens eine „Specialausfuhr“ im Sinn der übrigen Länder giebt¹.

Dagegen wird hier — ebenso wie in der englischen Kolonie Victoria — der „Transithandel“, die Durchfuhr (transshipment trade), zum Gesamthandel, den Einfuhren und Ausfuhren, nicht gerechnet, während dies in den meisten anderen Ländern der Fall ist. Diezmann meint, daß wahrscheinlich die Grenze zwischen denjenigen Waren, welche Gegenstand des englischen Handels sind und denen, welche nur als Durchfuhr angesehen werden, keine ganz scharfe sei². Mit Trans-

¹ Vgl. hierüber das Memorandum Giffens in dem oben angeführten Parlamentspapier von 1881. Nr. 405 S. 2; sowie Rawson I S. 43 f.

² H. a. D. S. 423.

shipment trade wird in der englischen Handelsstatistik offenbar die Durchfuhr der von Anfang an dazu bestimmten und daher entsprechend deklarirten Waren bezeichnet, welche entweder sogleich unter Zollaufsicht umgeladen werden oder, wenn dies nicht möglich ist, um allen Zollhausformalitäten zu entgehen, so lange in Lichterschiffen unter Zollverschluß oder in einem zollfreien Lagerhaus der Docks (also jedenfalls „in bond“) gelagert werden, bis die Einladung in das neue Schiff erfolgt. Nur derjenige Teil dieser Durchfuhren, der zollpflichtige Waren umfaßt, wird von der englischen Statistik unter dem Umladungshandel einzeln dem Wert und der Quantität nach unterschieden, er bildet aber nur einen kleinen Teil des ganzen Transshipment Trade.

Sehen wir nun zunächst von diesem, der in der letzten Spalte unserer Tabelle enthalten ist, ab und betrachten den übrigen Gesamt-handel, so zeigt dieser in dem vorliegenden Zeitraum eine sehr bedeutende Steigerung und Entwicklung: von 308 Mill. £ im Durchschnitt der Jahre 1855—1859 auf 666 im Durchschnitt von 1885—1889 und sogar auf 749 im Jahr 1890, hat sich also bedeutend mehr als verdoppelt. Und zwar ist das Anwachsen am stärksten bei den Einfuhren: von 169 auf 379 resp. 421, ungefähr ebenso stark bei der Wiederausfuhr fremder und kolonialer Produkte: von 23 auf 61 resp. 65, weniger stark dagegen bei der Ausfuhr britischer Erzeugnisse: von 116 auf 226 resp. 263. Die Zunahme ist aber nicht nur eine absolute sondern auch eine relative gewesen, wenn wir den Maßstab der jeweiligen Bevölkerung des Landes anlegen. Dies zeigen die Spalten 2, 4 und 8 der Tabelle. Es ist demnach die Einfuhr gestiegen von 6 £ 0 s 3 d per Kopf in den Jahren 1855—59 auf 10 £ 4 s 10 d 1885—1889, 11 £ 4 s 7 d 1890 und 11 £ 10 s 7 d 1891; die Ausfuhr britischer Erzeugnisse aber von 4 £ 2 s 4 d auf 6 £ 2 s 0 d resp. 7 £ 0 s 8 d und 1891 6 £ 10 s 10 d, und endlich der Gesamthandel (ohne Transshipment) von 10 £ 19 s 2 d auf 17 £ 19 s 9 d respektive 19 £ 19 s 10 d und 19 £ 14 s 0 d. Dies sind ganz außerordentlich hohe Zahlen pro Kopf der Bevölkerung und die Zunahme ist auch eine außerordentliche.

Allein diese Zunahme ist keine gleichmäßige und ununterbrochene gewesen. Wir unterscheiden vielmehr sowohl in den absoluten wie in den relativen Zahlen gewisse periodische Schwankungen. Die ersteren zeigen (in Spalte 7) eine besonders starke Zunahme in den Jahren

1871—73, dann sinken sie und zwar in den Jahren 1878/79 ziemlich bedeutend; 1880 beginnt wieder eine Periode des Steigens, welche bis 1884 anhält; dann wieder ein bedeutendes Sinken 1885 und 1886 und in den folgenden Jahren abermaliges Steigen, besonders stark 1889 und 1890.

Eine Vergleichung von Spalte 1 und 6 zeigt nun, daß die Zunahme in den Jahren 1871—73 ziemlich gleichmäßig durch Steigen der Einfuhr wie der Ausfuhr hervorgerufen wurde. Während aber dann die letztere von 1874 an stark fällt, bleibt die erstere zunächst stationär und fällt erst von 1877—79, und auch dann geringer als jene. Und zwar ist bei den Ausfuhr wiederum das Sinken von 1874—79 hauptsächlich verursacht durch Sinken der Ausfuhr britischer Erzeugnisse, während die Wiederausfuhr fremder und kolonialer Waren in derselben Zeit ziemlich stationär geblieben ist (vgl. Spalte 3 und 5). Die Zunahme in der Periode 1880—84 ist dann wiederum durch starkes Steigen sowohl der Einfuhr als auch der Ausfuhr hervorgerufen und zwar sowohl der Specialausfuhr als der Wiederausfuhr. Das abermalige Sinken 1884—86 ist ebenfalls ein ziemlich paralleles Sinken sowohl der Einfuhr wie der Ausfuhr, diesmal sogar bei der ersteren stärker als bei der letzteren, bei dieser aber wiederum hauptsächlich bei der Ausfuhr britischer Erzeugnisse. Von 1887 an steigen dann Ein- und Ausfuhr wieder ebenfalls ziemlich parallel, von 1888 ab jedoch die Einfuhr bedeutend stärker, um 1890 wieder etwas zu sinken, während bei der Ausfuhr das Steigen zunächst anhält, und zwar wiederum besonders bei derjenigen britischer Erzeugnisse. 1891 aber steigt zwar die Einfuhr bedeutend (14 Mill.), gleichzeitig aber sinkt die Ausfuhr noch mehr (19 Mill.), und zwar die Specialausfuhr um 16, die Wiederausfuhr um 3 Mill. £.

Das gleiche Ergebnis liefert, da das Wachstum der Bevölkerung ein sehr gleichmäßiges war, die Betrachtung der Relativzahlen pro Kopf der Bevölkerung. Auch diese zeigen deutlich die oben unterschiedenen Perioden des Steigens und Fallens, und zwar ebenso für den Gesamthandel (Spalte 8) wie für die Einfuhr und Specialausfuhr (Spalte 2 und 4) und zwar sei auf letztere besonders aufmerksam gemacht.

Nun ist uns aber anderweitig aus der Presse wie aus der Broschürenliteratur sowie den Untersuchungen der mehrerwähnten königlichen Kommission von 1885/86 die Periode 1871—73 als Periode großen Aufschwungs der ganzen englischen Volkswirtschaft bekannt;

mit dem Jahre 1875 aber begann eine allgemeine volkswirtschaftliche Depression, welche — in den Jahren 1880—83 unterbrochen durch eine neue Periode teilweisen Aufschwungs — bis 1886 andauerte; 1887 erfolgte dann wieder ein Aufschwung, der 1891 sich bereits wieder in das Gegenteil verkehrt und einer abermaligen Depression Platz gemacht hat, die auch im Jahr 1892 noch fort dauert.

Diese großen periodischen Schwankungen in der Entwicklung der englischen Volkswirtschaft finden also in der in unserer Tabelle wiedergegebenen Statistik des englischen Außenhandels einen sehr deutlichen Ausdruck, der die große Abhängigkeit der englischen Volkswirtschaft von dem Außenhandel zeigt. Insbesondere ist es aber von großem Interesse, ziffermäßig den Zusammenhang zu verfolgen, welcher zwischen Depression bzw. Aufschwung und Höhe der Ausfuhr, namentlich aber der Ausfuhr britischer Erzeugnisse besteht; die Perioden der Depression zeigen regelmäßig eine Abnahme, die des Aufschwungs eine Zunahme derselben. Wir sehen darin die Abhängigkeit der englischen Volkswirtschaft insbesondere von der Ausfuhr der englischen Erzeugnisse und ein Moment von besonderer Beweiskraft gegenüber der Doktrin der Freihandelschule: „Take care of imports and let exports take care of themselves“.

Des weiteren ist eine besonders wichtige und merkwürdige Erscheinung in der Statistik des englischen Außenhandels in dem vorliegenden Zeitraum die außerordentlich große Zunahme der Mehreinfuhr, der sogenannten „ungünstigen Handelsbilanz“ seit 1875. Sie betrug (Spalte 9 der Tabelle I):

im Durchschnitt der Jahre 1855—59	30	Mill. £
„ „ „ „ 1860—74	56	„
„ „ „ „ 1875—79	118	„
und 1877 sogar	142	„

im Durchschnitt von 1880—84 ist sie dann wieder auf 109 Mill. gesunken; 1885—89 weiter auf . . . 92 Mill.

1890 92 „

1891 aber wieder gestiegen auf 126 „

Diese Schwankungen der Mehreinfuhr sind nun aber sehr bemerkenswert in Bezug auf die freihändlerische Lehre von der Handelsbilanz, daß eine sogenannte ungünstige Handelsbilanz vielmehr in ihrer

Höhe ein Maßstab für die Blüte und Entwicklung einer Volkswirtschaft, ihre Zunahme nur vorteilhaft und wünschenswert sei. Als Schulbeispiel dafür hat gerade England immer dienen müssen. Aber es stimmt dazu doch recht wenig, wenn, wie wir hier sehen, die höchsten Mehreinfuhren gerade in die Perioden der volkswirtschaftlichen Depression fallen.

Ebenso wenig erweist sich allerdings vor dieser Statistik die umgekehrte schutzzöllnerisch-merkantilistische Lehre als richtig, daß große Mehreinfuhren und Zunahme derselben notwendig volkswirtschaftlich schädlich seien. Dagegen beweist das Verhältnis der Mehreinfuhr einerseits in den Jahren 1880—83, andererseits 1884—86 und wiederum 1886 und 1887.

Unsere Statistik scheint mir vielmehr mit überzeugender Deutlichkeit zu zeigen, worauf es ankommt: daß es nämlich einen Unterschied macht, wodurch die Mehreinfuhr und ihre Zunahme zu stande kommt, ob durch stärkeres Steigen der Einfuhr, während die Ausfuhr langsamer steigt oder stationär bleibt, oder ob durch Sinken der Ausfuhr, während die Einfuhr stationär bleibt oder weniger stark sinkt, oder endlich durch gleichzeitiges Steigen der Einfuhr und Sinken der Ausfuhr. Auf letzterem Wege ist z. B. die besonders große Differenz 1877 entstanden.

Indessen eine principielle Erörterung der Lehre von der Handelsbilanz ist an dieser Stelle nicht beabsichtigt¹. Daher braucht auch auf die Statistik der Edelmetall-Ein- und Ausfuhr des Vereinigten Königreichs hier nicht näher eingegangen zu werden. Sie ist enthalten in unserer Tabelle Ia (am Schluß des Werkes).

Im Vorausgehenden haben wir aber nur die Bewegung der Gesamthandels-, Ein- und Ausfuhrwerte, nicht der Quantitäten und des Volumens verfolgt. Berücksichtigen wir nun aber die oben erwähnten Preisänderungen an der Hand der Berechnungen Rawsons, so ergibt sich ein wesentlich anderes Bild.

Für die Quantität ist eine direkte Statistik des gesamten Handels allerdings mangels eines Einheitsmaßes nicht möglich, aus der oben angeführten Preistabelle Rawsons kann aber indirekt geschlossen werden, wie weit an dem Aufschwung des Handels Mitte der sechziger Jahre und

dann auch — in geringerem Maße — an dem der Jahre 1871/72 nicht die Steigerung der Quantität, sondern eine Preissteigerung und an dem Niedergang von 1876 an und wiederum von 1884 an nicht nur die Abnahme der Quantitäten, sondern auch das Sinken der Preise Anteil gehabt hat, und zwar im letzteren Falle bei der Ausfuhr bedeutend mehr als bei der Einfuhr.

Für das Volumen aber liegt eine Gesamtstatistik vor in der offiziellen Statistik über den Tonnengehalt der in den Häfen mit Ladungen von bezw. nach dem Ausland ein- und ausgelaufenen Schiffe. Diese Statistik giebt für den vorliegenden Zeitraum unsere Tabelle A.

Diese Tabelle zeigt eine kaum unterbrochene fortwährende starke Steigerung in dem vorliegenden Zeitraum; diese ist aber hauptsächlich zu erklären aus der großen Zunahme der Ein- und Ausfuhr von so voluminösen und gewichtigen, dabei aber relativ geringwertigen Waren wie Getreide und Holz einerseits, Kohle andererseits. Daher hat Rawson, um diesen Einfluß zu eliminieren und ein richtiges Durchschnittsverhältnis zwischen Volumen und Wert der Ein- und Ausfuhr und damit eben Indizes zur Feststellung der Preisschwankungen zu gewinnen, Berechnungen für die Ausfuhr aufgestellt, bei welchen die Kohlenausfuhr ausgeschlossen ist. Auch diese zeigen ein zwar geringeres, aber kaum minder stetiges und ununterbrochenes Steigen in dem vorliegenden Zeitraum.

Somit ergibt sich für die obenerwähnten Perioden der Depression als Charakteristikum des englischen Handels vielfach unvermindertes oder steigendes Volumen bei sinkenden Preisen.

Wenden wir uns nunmehr in diesem Zusammenhang gleich zu unserer Tabelle II (am Schluß des Werkes), welche die Entwicklung der in dem geschilderten Außenhandel beschäftigten britischen Schifffahrt in derselben Periode giebt, nämlich die Tonnenzahl der mit Ladung und in Ballast in den britischen Häfen von und nach dem Auslande ein- und ausgelaufenen Schiffe, mit Unterscheidung der fremden und der britischen. Auch hier finden wir eine ganz ebensolche, fast ununterbrochene Zunahme und zwar ebensowohl absolut (von 10 resp. 11 Mill. Tons im Durchschnitt der Jahre 1855—59 auf 33 resp. 34 im Durchschnitt 1885 bis 1889 und 37 im Jahre 1890) als relativ pro Kopf der Bevölkerung (von 0,38 resp. 0,39 Tons pro Kopf 1855—59 auf 0,89 resp. 0,91 1885 bis 1889).

Tabelle A.

(Zusammengestellt aus dem Statistical Abstract for the U. K. Nr. 20. 35. 38.)

Jahr	Eingelaufene Schiffe (Tausend Register Tons)	Ausgelaufene Schiffe (Tausend Register Tons)
1860	10 055	10 783
1861	10 605	11 320
1862	10 741	11 710
1863	11 137	11 888
1864	11 302	12 173
1865	12 159	12 827
1866	13 277	14 010
1867	13 341	14 847
1868	13 852	15 473
1869	14 487	15 917
1870	14 911	16 714
1871	16 455	19 047
1872	17 906	19 248
1873	18 795	19 139
1874	19 081	19 753
1875	19 040	20 414
1876	21 026	21 511
1877	22 132	21 195
1878	21 318	21 582
1879	21 099	22 849
1880	23 993	25 686
1881	23 225	26 337
1882	24 815	27 699
1883	26 310	29 373
1884	24 697	29 273
1885	25 664	29 318
1886	24 683	29 108
1887	26 000	30 171
1888	27 077	31 664
1889	28 518	33 049
1890	28 979	33 857

7*

Besonders groß und bemerkenswert aber ist die relative Zunahme des Anteils britischer Schiffe an diesem Schiffsverkehr, im Verhältnis zu dem fremder Schiffe: derselbe ist von 59,3 resp. 58,3 % in den Jahren 1855—59 stetig und fast ununterbrochen auf 73,1 resp. 73,2 % in den Jahren 1885—89 gestiegen; nur in dem Jahrzehnt 1870—74 — also gerade einer Periode großen Aufschwungs des Außenhandels — finden wir bei absoluter Zunahme eine kleine relative Abnahme, bei den eingelaufenen Schiffen etwas mehr als bei den ausgelaufenen. Im übrigen hat die britische Marine in der vorigen Periode in stetig steigendem Umfang die Beförderung des britischen Außenhandels selbst besorgt, am Anfang wenig über die Hälfte, heute fast zwei Drittel; die englische Schifffahrt zeigt also, im Gegensatz zu der Entwicklung des Außenhandels selbst nach der Wertstatistik, keine Schwankungen und Perioden des Auf- und Niederganges, sondern eine stetige, so gut wie ununterbrochene Zunahme, da ja eben, wie gezeigt, das dieser Statistik ausschließlich zugrundeliegende Volumen des Außenhandels in der ganzen Periode stetig zugenommen hat.

Etwas anderes ist es natürlich mit der Frage nach den Gewinnen dieser Schifffahrt und der Lage der britischen Reederei; diese ist auch von der Wertbewegung des auswärtigen Handels abhängig. Ferner ist für sie aber auch von großer Wichtigkeit die zwischen den britischen Häfen selbst stattfindende Küstenschifffahrt. Auf deren Entwicklung ist hier nicht näher einzugehen; es genüge zu erwähnen, daß sie in der vorliegenden Periode dieselbe stetige, nur im ganzen langsamere und weniger große Zunahme zeigt, wie die äußere Schifffahrt, sowie daß an ihr naturgemäß die fremden Marinen nur einen sehr geringen Anteil gegenüber der britischen haben (1855—59 0,05 Mill. Tons von 15,61 resp. 15,68 Mill., 1885—89 0,10 Mill. von 27,93 resp. 25,90 Mill.) daß dieser Anteil aber in der vorliegenden Periode (namentlich in den Jahren 1875—79 bei den eingelaufenen Schiffen) etwas stärker gewachsen ist als der britische¹. Im übrigen ist hier nur auf die relative Bedeutung dieser Küstenschifffahrt gegenüber der auswärtigen und die darin eingetretene Änderung hinzuweisen. Die Küstenschifffahrt, und zwar die gesamte in britischen und fremden Schiffen, betrug nämlich in fünfjährigen Durchschnitten²:

¹ Vgl. die Tabelle Nr. 5 in dem Blaubuch „Comparative Trade Statistics“. 1891. S. 11.

² Aus der angegebenen Tabelle.

	Eingelaufene Schiffe		Ausgelaufene Schiffe	
	Mill. Reg.=Tons	Reg.=Tons pro Kopf d. Bev.	Mill. Reg.=Tons	Reg.=Tons pro Kopf d. Bev.
1855—59	15,61	0,55	15,68	0,56
1860—64	17,36	0,59	17,39	0,59
1865—69	18,19	0,60	18,16	0,60
1870—74	19,59	0,61	18,62	0,58
1875—79	24,48	0,73	22,00	0,66
1880—84	26,29	0,75	23,79	0,67
1885—89	27,93	0,75	25,90	0,70

Eine Vergleichung dieser Tabelle mit unserer Tabelle II Spalte 3, 5, 8 und 10 ergibt die gewiß vielen überraschende Thatfache, daß die Küstenschiffahrt des Vereinigten Königreichs bis zum Jahr fünf 1870—74 inklusive bedeutend größer war als die auswärtige, erst mit dem folgenden beginnt das Übergewicht der letzteren und wächst dann rasch.

Weiter kommt hier derjenige in der vorliegenden Statistik nicht enthaltene Teil der britischen Schiffahrt in Betracht, welcher nur im Handelsverkehr zwischen fremden Ländern erfolgt, wobei die betreffenden Schiffe einheimische Häfen oft jahrelang nicht berühren. Dieser Teil wird als gar nicht gering betrachtet werden dürfen.

Davon wiederum ist zu unterscheiden die Entwicklung des britischen Schiffsbaues. Dieser ist ein Zweig der inländischen Produktion, von dem Gang des Außenhandels und der Schiffahrt natürlich auch stark beeinflusst, aber doch nur indirekt und nicht notwendig in derselben Richtung. Darauf ist hier also nicht einzugehen.

Nachdem im Vorausgehenden die Entwicklung des Gesamthandels und der Schiffahrt im ganzen verfolgt worden ist, gilt es nunmehr, zu untersuchen, wie sich dieser Gesamthandel in seinen einzelnen Teilen, Einfuhr, Specialausfuhr und Wiederausfuhr nach Hauptklassen und artikeln zusammensetzt, und welche Veränderungen in dieser Zusammensetzung in dem vorliegenden Zeitraum stattgefunden haben.

1. Einfuhr.

Eine Gliederung der Einfuhr in Fabrikate, Halbfabrikate, Rohstoffe und Nahrungsmittel giebt eine Tabelle, welche der königlichen Kommission

von 1885/86 von dem Sekretär des Handelsamts, Giffen, vorgelegt wurde, aber nur bis 1884 reicht und in dem Blaubuch „Comparative Trade Statistics“ von 1891 leider nicht fortgesetzt ist, mit den mir zu Gebote stehenden Mitteln aber nicht zu ergänzen war. Vgl. die Tabelle B.

Eine Tabelle der prozentualen Entwicklung mit ähnlicher Klassifikation und Unterscheidung der Hauptartikel der einzelnen Klassen giebt Rawson Band II Seite 40 und 41. Diese kann jedoch wegen Raum-mangels hier nicht wiedergegeben werden, ist auch wegen ihrer andersartigen Klassifizierung weniger brauchbar.

Dagegen ist unsere Tabelle B höchst lehrreich. Besonders bemerkenswert ist die bedeutende relative Abnahme des Anteils der Rohstoffe bei ziemlich bedeutender absoluter Zunahme in der vorliegenden Periode: im Durchschnitt von 1855—59 machen sie rund die Hälfte, 1880—84 nicht mehr ein Drittel aus (vgl. Spalte 3 und 5). Aber auch die Schwankungen der absoluten Zahlen sind sehr interessant: 1864—66 sehr hoch, 1867 stark gefallen, 1871—74 wiederum sehr hoch, von da an wieder stark gefallen bis 1879 und namentlich in diesem Jahr, von da an wieder gestiegen. Wir finden also regelmäßig hohe Rohstoffeinfuhren in den Jahren des allgemeinen volkswirtschaftlichen Aufschwungs, niedrige in denen der Depression.

Ebenso bemerkenswert ist die geringe absolute und gleichzeitige relative Abnahme der Einfuhr von Halbfabrikaten, welche dabei wenigstens von 1870 ab im großen und ganzen dieselben periodischen Schwankungen wie die Rohstoffeinfuhr zeigt.

Dem gegenüber steht die große absolute und relative Zunahme bei Ganzfabrikaten und Nahrungsmitteln: bei ersteren von rund $\frac{1}{16}$ 1855—59 auf über $\frac{1}{8}$ 1880—84, bei letzteren von $\frac{1}{10}$ auf nahezu $\frac{1}{2}$; und zwar ist diese Zunahme bei beiden eine stetige mit nur geringen Schwankungen.

Es ist nun aber gerade hier sehr interessant, die Spezialeinfuhr in den verschiedenen Gruppen kennen zu lernen. Diese wird gefunden, indem von den Zahlen der Bruttoeinfuhr in Tabelle B, die der Wiederausfuhr, d. h. der Ausfuhr fremder und kolonialer Waren (vgl. unten Tabelle D), abgezogen werden. Dies ergibt folgende fünfjährige Durchschnittszahlen:

(Siehe Tabelle S. 104.)

Tabelle B.

(Aus „First Report on Depression of Trade and Industry“. 1886. S. 130.)

Jahre	1.	2.	3.	4.	5.
	Fabrikate	Halbfabrikate	Rohstoffe	Nahrungsmittel	Total (inkl. nicht klassifiz. Art.)
	Mill. £	Mill. £	Mill. £	Mill. £	Mill. £
Durchschnitt 1855—59	10	14	83	62	169
1860	13	16	99	82	210
1861	17	16	96	88	217
1862	19	17	95	94	226
1863	21	18	123	87	249
1864	22	20	145	87	275
Durchschnitt 1860—64	18	17	112	88	235
1865	23	20	140	87	271
1866	27	20	149	98	295
1867	28	20	119	108	275
1868	29	22	130	112	295
1869	30	22	128	115	295
Durchschnitt 1865—69	27	21	133	104	286
1870	35	22	135	110	303
1871	33	22	145	131	331
1872	36	27	145	146	355
1873	39	28	148	155	371
1874	43	30	143	153	370
Durchschnitt 1870—74	37	26	143	139	346
1875	45	27	135	164	374
1876	47	29	132	165	375
1877	50	31	128	184	394
1878	50	25	119	173	369
1879	47	23	116	176	363
Durchschnitt 1875—79	48	27	126	172	375
1880	54	29	138	189	411
1881	53	26	136	182	397
1882	55	29	145	183	413
1883	56	29	145	196	427
1884	56	27	141	166	390
Durchschnitt 1880—84	55	28	141	183	408

Specialeinfuhr:

Jahre	Fabrikate Mill. £	Halbfabrikate Mill. £	Rohstoffe Mill. £	Nahrungsmittel Mill. £	Total inkl. nichtklassif. Artikel Mill. £
1855—59	9	12	69	56	146
1860—64	16	15	83	79	193
1865—69	25	18	100	93	237
1870—74	33	22	112	123	291
1875—79	43	24	96	155	320
1880—84	48	24	105	167	344

Hier ist nun die Abnahme bei den Rohstoffen noch viel auffallender, während alle anderen Klassen, insbesondere auch die Ganzfabrikate, eine stetige Zunahme zeigen, d. h. von den eingeführten Rohstoffen ist nur ein bedeutend gesunkener Prozentsatz im Inland zur Verarbeitung gekommen, ein steigender dagegen wieder ausgeführt worden (und auch dies ganz besonders in dem Zeitraum 1875 bis 1879!), die fremden Fabrikate dagegen sind in steigendem Maß im Lande behalten und konsumiert worden.

Die Tabelle B konnte, wie gesagt, nicht bis zur Gegenwart fortgesetzt werden. Dagegen zeigt eine für das Jahr 1890 allein vorliegende ähnliche Statistik¹ die seit 1884 erfolgte Entwicklung wenigstens in ihrem Endresultat. Die Zahlen für 1890 sind nämlich:

Mill. £	Fabrikate	Halbfabrikate	Rohstoffe	Nahrungsmittel	Total
Bruttoeinfuhr	58	36	159	167	421
Specialeinfuhr	51	30	122	153	356

Dabei wird hier unter den Nahrungsmitteln noch weiter unterschieden zwischen „natürlichen“ und „fabrizierten“; auf erstere entfallen 88 bzw. 80 Mill. £, auf letztere 78 bzw. 73 Mill. £.

Was sodann weiter die Zusammensetzung dieser einzelnen hier unterschiedenen Klassen der Einfuhr selbst wieder anlangt, d. h. die einzelnen Artikel der Einfuhr, so würde es hier zu weit führen, auf deren Bewegung und ihr gegenseitiges prozentuales Verhältnis näher einzugehen. (Vgl. hierüber die oben angegebene Tabelle Rawsons und

¹ Von J. Edgcome in „The British Traders Vademecum“. 1892. S. 22 und 23; hergestellt aus der offiziellen Statistik.

im jährlichen Statistical Abstract die Tabellen: „Declared value of principal and other articles imported into the U. K.“)

Nur für 1890 sollen auch die Hauptartikel der einzelnen Klassen angeführt werden:

1. Ganzfabrikate:	58,2	Mill. £.
Seide	11,2	=
Wollenwaren	9,4	=
Eisenwaren	3,4	=
Leder	2,9	=
Baumwolle	2,3	=
Glas	2,1	=
Handschuhe	1,7	=
Chemische Produkte	1,4	=
2. Halbfabrikate:	35,8	Mill. £.
Holz, gefügt	11,7	=
Kupfer	5,2	=
Blei	2,1	=
Wollenwaren	1,9	=
Zink	1,3	=
Eisen (Pig & Bar)	1,2	=
3. Rohstoffe:	159,3	Mill. £.
Baumwolle	42,7	=
Wolle	28,0	=
Saaten	7,5	=
Holz	6,1	=
Zute	4,9	=
Farbstoffe zum Gerben	4,7	=
Eisenerze	3,6	=
Felle und Pelze	3,5	=
Kautschuk	3,4	=
Hanf	3,0	=
Öle	3,0	=
Flachs	2,8	=
Silbererze	2,6	=
Häute	2,5	=
Petroleum	2,4	=
Lumpen	2,4	=
Rohseide	2,2	=

4. Nahrungsmittel: . . .	167,1	Mill. £.
Getreide	34,1	=
Zucker	18,2	=
Butter und Margarine . . .	13,0	=
Lebendes Vieh	11,1	=
Thee	9,9	=
Speck und Schinken . . .	9,8	=
Mehl	9,2	=
Früchte	8,5	=
Wein	5,9	=
Käse	4,9	=
Kaffee	4,0	=
Rindfleisch (Beef)	4,0	=
Eier	3,4	=
Frisches Hammelfleisch . .	3,4	=
Fische	2,7	=
Reis	2,5	=
Spirituosen	2,2	=
Tabak	2,2	=

Die ganze bisher berücksichtigte Einfuhrstatistik aber ist Wertstatistik. Berücksichtigen wir nun auch hier wieder die Preisbewegung, so ergibt sich, daß die hervorgehobene relative wie absolute Abnahme bei der Rohstoffeinfuhr zum Teil die Folge von Verminderung der Quantität, zum Teil aber auch von gesunkenen Preisen ist; daß ferner die Zunahme der Nahrungsmitelefuhr eine noch viel größere ist, wenn die Quantität betrachtet wird, da hier die Preise sehr stark gesunken sind; endlich, daß die Zunahme der Einfuhr von Fabrikaten, da hier keine entsprechende Preissteigerung erfolgte, auch eine entsprechende quantitative Zunahme darstellt. Das gleiche Resultat ergibt direkt eine Betrachtung der Quantitätsstatistik der einzelnen Artikel im Stat. Abstract, welche indes hier ebensowenig gegeben werden kann. Dagegen enthält das Blaubuch „Comparative Trade Statistics“ von 1891 Tabellen, welche für die wichtigsten Einfuhrartikel nebeneinander die Quantitäts- und Wertstatistik in fünfjährigen Durchschnitten geben¹:

¹ „Statistical Tables showing the Progress of British Trade and Production 1854—90.“ Nr. 6. S. 12 ff.

1. Rohbaumwolle:		2. Rohwolle:		
Mill. cwts.	Mill. £	Mill. lbs.	Mill. £	
1855—59	9,2	28,2	118,7	8,4
1860—64	8,4	48,0	167,2	11,6
1865—69	11,0	61,5	236,3	15,3
1870—74	13,6	53,6	307,0	18,1
1875—79	12,8	38,3	392,4	23,3
1880—84	15,3	44,6	481,3	25,5
1885—89	15,4	40,1	599,6	24,4

3. Weizen:		4. Rohzucker (unraffin.):		
Mill. cwts.	Mill. £	Mill. cwts.	Mill. £	
1855—59	16,0	9,9	8,3	12,0
1860—64	28,8	16,3	10,1	12,2
1865—69	29,8	17,9	10,8	12,1
1870—74	39,6	23,9	13,4	16,1
1875—79	52,0	28,7	16,2	17,8
1880—84	57,6	29,5	19,1	19,1
1885—89	56,1	21,6	17,8	12,1

5. Thee:		6. Holz (gefägtes Föhren-)		
Mill. lbs.	Mill. £	Mill. loads	Mill. £	
1855—59	76,9	5,2	—	—
1860—64	112,3	8,6	1,8	5,3
1865—69	136,6	10,8	2,2	6,2
1870—74	164,5	11,5	2,9	8,4
1875—79	191,9	12,6	3,4	9,4
1880—84	212,7	11,2	3,7	9,5
1885—89	221,9	10,4	4,0	9,2

2. Specialausfuhr.

Die absoluten Zahlen der Entwicklung giebt die ebenso wie die vorige angelegte Tabelle C.

(Siehe Tabelle C S. 108.)

Die prozentuale Entwicklung giebt Rawson (II S. 50) auf Grund derselben Tabelle in fünfjährigen Durchschnitten folgendermaßen:

(Siehe Tabelle S. 109.)

Tabelle C.

(Aus „First Report on Depression of Trade and Industry“. 1886. S. 132.)

Jahre	1.	2.	3.	4.	5.
	Fabrikate Mill. £	Halbfabrikate Mill. £	Rohstoffe Mill. £	Nahrungsmittel Mill. £	Total (inkl. nicht klassifiz. Art.) Mill. £
Durchschnitt 1855—59	86	20	4	6	116
1860	102	23	5	6	136
1861	92	21	6	6	125
1862	93	19	5	6	124
1863	110	24	6	6	147
1864	123	25	6	6	160
Durchschnitt 1860—64	104	22	6	6	138
1865	128	25	6	6	166
1866	146	28	7	7	189
1867	136	31	7	6	181
1868	133	32	8	6	179
1869	143	32	8	6	190
Durchschnitt 1865—69	137	30	7	6	181
1870	150	32	8	8	200
1871	165	36	10	11	223
1872	190	43	14	9	256
1873	188	41	16	10	255
1874	180	35	15	9	240
Durchschnitt 1870—74	175	37	13	9	235
1875	169	32	13	9	223
1876	151	29	12	9	201
1877	152	27	11	9	199
1878	146	27	10	9	193
1879	144	26	11	9	192
Durchschnitt 1875—79	152	28	11	9	202
1880	169	29	14	10	223
1881	179	30	14	10	234
1882	184	31	14	11	242
1883	183	30	14	10	240
1884	177	29	15	10	233
Durchschnitt 1880—84	178	30	14	10	234

Jahre	Fabrikate %	Halbfabrikate %	Rohstoffe %	Nahrungsmittel %	Summa
1855—59	74,2	17,2	3,4	5,2	100
1860—64	75,3	15,9	4,4	4,4	100
1865—69	76,0	16,7	4,0	3,3	100
1870—74	74,8	15,8	5,6	3,8	100
1875—79	76,0	14,0	5,5	4,5	100
1880—84	76,7	13,0	6,0	4,3	100
Durchschnitt	75,5	15,4	4,8	4,3	100

Betrachten wir zunächst die letztere Tabelle, so giebt sie den ziffermäßigen Ausdruck für die bekannte Thatsache, daß unter der englischen Specialausfuhr Ganzfabrikate den weitaus größeren Teil — durchschnittlich über zwei Drittel — ausmachen, und zwar ist dieser Anteil im ganzen vorliegenden Zeitraum (bis 1884) nicht unbedeutend gewachsen; ebenso ist aber auch die Ausfuhr von Rohstoffen — hauptsächlich durch die Kohlenausfuhr — gewachsen und zwar verhältnismäßig sehr bedeutend, während umgekehrt die Ausfuhr von Halbfabrikaten in gleichem Maß, die von Nahrungsmitteln in geringerem Maße abgenommen hat.

Dagegen zeigt die absolute Entwicklung (Tabelle C) namentlich bei der Ausfuhr der Ganzfabrikate wieder höchst charakteristische Schwankungen: nämlich das schon früher für die Specialausfuhr überhaupt konstatierte Zusammenfallen steigender Ausfuhren mit den Jahren des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwungs, sinkender mit denen der Depression. So zeigt der fünfjährige Durchschnitt von 1875—79 eine starke absolute Abnahme gegen 1870—74, die aber 1880—84 wieder eingebracht wird. Und ähnliche Schwankungen, nur nicht ganz so stark ausgeprägt, zeigt auch die Ausfuhr der Halbfabrikate und der Rohstoffe, während sie bei der Ausfuhr von Nahrungsmitteln nicht zu verfolgen sind. Die Abhängigkeit der englischen Volkswirtschaft von der Ausfuhr britischer Fabrikate, Halbfabrikate und Rohstoffe tritt darin aufs Klarste zu Tage.

Die absoluten Zahlen für 1890 sind nach derselben Quelle wie vorher:

Ganzfabrikate	189	Mill.	£
Halbfabrikate	37	=	=
Rohstoffe	27	=	=
Nahrungsmittel	10	=	=
Summa	263	=	=

Also wieder eine bedeutende Zunahme der Ganzfabrikate, die aber doch noch nicht die Höhe von 1872 wiedererreicht, eine geringere Zunahme der Halbfabrikate, die den Durchschnitt von 1870—74 wieder erreicht, vor allem aber eine verhältnismäßig außerordentlich große Zunahme der Rohstoffe auf ungefähr doppelt so viel als in den Durchschnitten von 1870—74 und 1880—84. Die dadurch eingetretene bedeutende Verschiebung im Verhältnis der einzelnen Klassen zu einander drückt sich prozentual folgendermaßen aus:

Ganzfabrikate	71,8	%
Halbfabrikate	14,1	=
Rohstoffe	10,3	=
Nahrungsmittel	3,8	=
	100	%.

Was sodann die Hauptartikel anlangt, aus denen sich diese Specialausfuhr zusammensetzt, so sind dies nach Rawson¹ im Durchschnitt von 21 Jahren (innerhalb des Zeitraums 1861—86) die folgenden neun in der Reihenfolge ihrer prozentualen Wichtigkeit:

1. Baumwollzeuge (Piece goods)	25,5	%
2. Metalle: Eisen und Stahl	10,7	=
3. Wollenfabrikate	9,0	=
4. Baumwollgarne	6,4	=
5. Leinenfabrikate	3,7	=
6. Kohle und Kohlenstaub	3,2	=
7. Andere Metalle	2,5	=
8. Wollengarne	2,1	=
9. Leinengarne	0,9	=
	64,0	%.

Neun Klassen von Artikeln geben also 64 % der britischen Specialausfuhr — der Beweis dafür, wie sehr diese aus Massenartikeln besteht.

Für 1890 aber haben wir folgende Klassifizierung der Ausfuhr von Ganz- und Halbfabrikaten²:

¹ Rawson a. a. O. II, 46.

² Edgcome a. a. O. S. 30 u. 31.

1. Ganzfabrikate:

	Mill. £
Baumwollfabrikate	62,09
Eisen- und Stahl-	24,73
Wollen- und Kammgarn-	20,42
Maschinen (und Mill Work)	16,41
Leinen- und Jute-Fabrikate	8,34
Kleidung, Band- und Putzwaren	7,15
(Apparel, haberdashery and millinery)	
Alkali und chemische Produkte	4,79
Waggonen (Carriages) u.	3,03
Eisen- und Messerwaren	2,76
(Hardware and Cutlery)	
Lederfabrikate (Schuhe und Stiefel)	2,25
Porzellan- und Töpferwaren	2,24
Seidenwaren	2,23
Vermischte Waren (je unter 2 Mill. £)	32,80
	<hr/>
	189,24

2. Halbfabrikate:

	Mill. £
Baumwollgarn (Yarn and Twist)	12,34
Eisen und Stahl (Guß-, Stab-, Winkel- u.)	6,33
Wolle und Garne	5,89
Vermischte	12,95
	<hr/>
	37,51

Fragen wir auch hier nach dem Einfluß der Preisbewegung, so ist ein solcher auch hier bei den Schwankungen der Wertstatistik vorhanden, indem die höheren Zahlen in der ersten Hälfte der 70er Jahre zum Teil nicht auf vermehrte Quantitäten, sondern gestiegene Preise, die niedrigeren der folgenden Periode nur z. T. auf verminderte Quantitäten, z. T. auf gesunkene Preise zurückzuführen sind. Außer den Quantitätstabellen des Statistical Abstract zeigen dies insbesondere auch die in dem Blaubuch „Comparative Trade Statistics“ 1891 zusammengestellten Tabellen, welche für die wichtigsten Gegenstände der Specialausfuhr die Quantitäts- und Wertstatistik nebeneinander geben¹:

¹ „Statistical Tables showing the progress etc.“ Nr. 7. S. 15 ff.

1. Baumwollgarn:

	Quantität	Wert
	Mill. lbs.	Mill. £
1855—59	183,2	8,6
1860—64	123,7	8,5
1865—69	150,9	13,5
1870—74	205,5	15,4
1875—79	232,4	12,6
1880—84	248,9	13,0
1885—89	251,9	11,6

2. Baumwollen Piece Goods, glatt:

	Mill. Yards	Mill. £
1855—59	1,4	18,2
1860—64	1,3	21,7
1865—69	1,8	31,5
1870—74	2,4	34,2
1875—79	2,6	31,0
1880—84	3,1	34,3
1885—89	3,4	32,4

3. wie vorher, bedruckt:

	Mill. Yards	Mill. £
1855—59	0,8	14,3
1860—64	0,7	15,0
1865—69	0,9	19,4
1870—74	1,0	20,6
1875—79	1,0	18,9
1880—84	1,4	21,0
1885—89	1,4	18,4

4. Eisen (Guß- und Ruddle-):

	1000 Tons	Mill. £
1855—59	350	1,2
1860—64	422	1,2
1865—69	575	1,7
1870—74	1012	4,6
1875—79	977	2,9
1880—84	1541	4,3
1885—89	1078	2,5

5. Eisen, Schienen aller Art:

	1000 Tons	Mill. £
1855—59	472	3,9
1860—64	417	3,1
1865—69	597	4,9
1870—74	911	9,4
1875—79	472	3,8
1880—84	830	5,5
1885—89	915	4,4

6. Leinen Piece Goods, glatt:

	Mill. Yards	Mill. £
1855—59	122,1	3,7
1860—64	149,3	4,7
1865—69	210,9	6,8
1870—84	205,5	6,4
1875—79	158,0	4,7
1880—74	156,7	4,6
1885—89	153,8	3,8

7. Wollen- und Kammgarnstoffe:

	Mill. Yards	Mill. £
1855—59	124,1	5,3
1860—64	146,6	7,6
1865—69	227,0	13,4
1870—74	286,4	15,8
1875—79	209,5	8,5
1880—84	193,4	7,6
1885—89	190,6	7,1

8. Kohle:

	Mill. Tons	Mill. £
1855—59	6,0	2,8
1860—64	7,8	3,5
1865—69	9,9	4,8
1870—74	12,3	8,9
1875—79	15,1	7,8
1880—84	20,1	9,1
1885—89	24,2	10,6

3. Wiederausfuhr.

Die absoluten Zahlen der Entwicklung giebt Tabelle D.

Dieselben zeigen eine ziemlich stetige und allmähliche Zunahme, ohne ähnliche periodische Schwankungen, wie bei der Einfuhr und Specialausfuhr; nur 1876—78 finden wir auch einen ähnlichen Rückgang, an dem wesentlich die Rohstoffe die Schuld haben.

Ferner ist hervorzuheben, daß der Anteil der Fabrikate an diesem Zwischenhandel stetig relativ gewachsen ist — 1860—64: $\frac{1}{21}$, 1880—1884: $\frac{1}{7}$.

Die Zahlen für 1890 sind der Tabelle nach Edgcome hinzugefügt.

Über den Einfluß der Preisbewegung ist hier nichts besonderes neues zu bemerken. Eine vergleichende Quantitäts- und Wertstatistik wie die unter 1 und 2 gegebene liegt für die Wiederausfuhr nicht vor.

Die wichtigsten Artikel der Wiederausfuhr waren 1891 die folgenden über 1 Mill. £¹:

1. Rohwolle	15,8
2. Rohbaumwolle	3,8
3. Kaffee	2,2
4. Kautschuk	1,8
5. Hanf zc.	1,7
6. Leder	1,6
7. Thee	1,6
8. Reis	1,5
9. Jute	1,3
10. Wollenfabrikate	1,3
11. Zinn (in Stücken, Barren oder Platten)	1,3

An die Betrachtung der Wiederausfuhr schließt sich nun ganz naturgemäß noch die des Transithandels (Transshipments), dessen Entwicklung in den letzten 30 Jahren Spalte 10 unserer Tabelle 1 zeigt.

Auch hier finden wir eine bedeutende Entwicklung und Zunahme bis 1873, von da an jedoch einen Rückgang mit kurzer Unterbrechung 1880—83, nach dieser aber in nur noch stärkerem Maß bis zur Gegen-

¹ Nach dem Stat. Abstract for the U. K. Nr. 39. 1892.

Tabelle D.

(Aus „First Report on Depression of Trade and Industry“. 1886. S. 131.)

Jahre	1.	2.	3.	4.	5.
	Ganzfabrikate Mill. £	Halbfabrikate Mill. £	Rohstoffe Mill. £	Nahrungsmittel Mill. £	Total (inkl. nicht klassifiz. Art.) Mill. £
Durchschnitt 1855—59	1	2	14	6	23
1860	2	3	18	6	29
1861	1	2	23	8	35
1862	2	2	29	9	42
1863	2	2	36	10	50
1864	2	3	37	10	52
Durchschnitt 1860—64	2	2	29	9	42
1865	2	3	37	11	53
1866	2	3	35	10	50
1867	2	3	30	10	45
1868	2	3	31	12	48
1869	2	3	31	11	47
Durchschnitt 1865—69	2	3	33	11	49
1870	3	3	26	12	44
1871	4	3	36	17	61
1872	4	4	34	16	58
1873	4	4	30	17	56
1874	4	5	31	18	58
Durchschnitt 1870—74	4	4	31	16	55
1875	4	4	33	17	58
1876	4	4	30	18	56
1877	5	3	28	17	54
1878	5	3	27	17	52
1879	6	3	31	17	57
Durchschnitt 1875—79	5	3	30	17	55
1880	7	4	34	18	63
1881	7	4	36	16	63
1882	7	5	37	16	65
1883	7	4	38	16	65
1884	7	4	36	15	63
Durchschnitt 1880—84	7	4	36	16	64
1890	7	6	37	14	65

wart. Den letzten Aufschwung nach dem Tiefstand von 1886, welchen der Gesamthandel zeigt, hat der Transithandel also nicht gemacht, und während die Entwicklung des ersteren eine allerdings gebrochene, aber doch im ganzen steigende Linie darstellt, geht der Transithandel in der zweiten Hälfte der vorliegenden Periode entschieden rückwärts. Wir haben darin den ziffermäßigen Ausdruck für eine wichtige allgemeine Erscheinung in der Entwicklung des englischen Handels in der letzten Zeit — nämlich den Rückgang des englischen Zwischenhandels. Zu letzterem (entrepôt trade) gehört allerdings außer dem Transithandel i. e. S. (transshipment) auch die Wiederausfuhr fremder und kolonialer Waren, und diese bewegt sich, wie gezeigt, ziemlich parallel dem Gesamthandel, ist also in dem ganzen Zeitraum ebenfalls, wenn auch in langsamerem Tempo und mit geringeren Schwankungen, gestiegen; aber dieses Steigen ist hauptsächlich verursacht worden durch die Wiederausfuhr eines Artikels, nämlich der kolonialen Rohwolle, während auf vielen anderen wichtigen Gebieten in der zweiten Hälfte des vorliegenden Zeitraums ebenfalls ein bedeutender und dauernder Rückgang eingetreten ist. Doch kann auf diese Erscheinung und ihre verschiedenen Ursachen — eine allgemeine Tendenz des modernen Welt Handels und seiner Organisation, die Eröffnung des Suezkanals und die Entwicklung des Handels und der Schiffahrt der kontinentalen Staaten — hier nicht näher eingegangen werden¹.

Was die Zusammensetzung anlangt, so führt die offizielle Statistik, wie erwähnt, nur die zollpflichtigen Waren — und zwar Spirituosen, Thee und Tabak — einzeln der Quantität und dem Wert nach auf alle übrigen, d. h. weitaus die Mehrzahl (1891 7,3 von 9,9 Mill. £) sind einfach zusammengefaßt, entziehen sich also der Betrachtung.

II. Der Handel mit den einzelnen Ländern und den Kolonien.

Wenden wir uns nunmehr zur Betrachtung des englischen Handels mit den einzelnen wichtigsten fremden Ländern und britischen Kolonien und zwar zunächst wiederum des Gesamthandels (Ein- und Ausfuhr, ohne Transshipment). Für diesen geben unsere Tabellen III a—c die

¹ Vgl. darüber auf Grund der Berichte und Verhandlungen der k. Kommission „on depression of trade and industry“: Rasse, Ein Blick auf die kommerzielle und industrielle Lage Englands in den Jahrb. f. Nat. und Stat. N. F. XIV, 1887. S. 101 ff.

absoluten Zahlen, mit Unterscheidung von Einfuhr und Ausfuhr und hier wiederum von Wiederausfuhr und Specialausfuhr, und Tabelle IV die relativen Zahlen in Prozenten für den Gesamthandel, Ein- und Ausfuhr zusammen.

Letztere, die wir zunächst betrachten wollen, zeigt also die relative Wichtigkeit der einzelnen Länder für den englischen Handel. Danach ergibt sich für den Durchschnitt der Jahre 1861—65 folgende Gruppierung:

	%
1. Indien	13,9
2. Vereinigte Staaten	10,8
3. Frankreich	10,6
4. Deutschland	8,7
5. Holland	5,1
6. Australien	4,9
7. Rußland und Egypten je	4,5
8. China	3,3
9. Britisch Nordamerika	3,0
10. Britisch Westindien	2,6
11. Türkei und Belgien je	2,5
12. Italien und Brasilien je	2,3
13. Kapstaat	1,1.
Für den Durchschnitt 1886—90 aber: %	
1. Vereinigte Staaten	18,8
2. Indien	9,6
3. Frankreich	9,2
4. Deutschland	7,8
5. Australien	7,4
6. Holland	6,1
7. Rußland und Belgien je	4,2
8. Britisch Nordamerika	2,9
9. China und Kapstaat je	1,8
10. Brasilien	1,7
11. Italien, Türkei, Egypten, je	1,6
12. Westindien	0,9

Diese Vergleichung zeigt interessante Verschiebungen sowohl in der Reihenfolge als namentlich in den prozentualen Anteilen der einzelnen hier aufgeführten Länder; so ist namentlich bemerkenswert die relative Steigerung der Bedeutung der Vereinigten Staaten für den englischen Handel, die alles andere weit übertrifft, und andererseits der Rückgang

Indiens, der sich aber daraus erklärt, daß letzteres in der ersten Periode gerade eine außergewöhnliche und nur vorübergehende große Bedeutung hatte durch die großen Baumwolleneinfuhren während des Sezessionskrieges.

Im Durchschnitt des ganzen Zeitraumes 1860—90 erhalten wir die folgenden sechs wichtigsten Länder mit je über 5 % Anteil an dem englischen Gesamthandel:

	%
1. Vereinigte Staaten	15,8
2. Frankreich	10,4
3. Indien	9,9
4. Deutschland	8,4
5. Australien	6,1
6. Holland	5,6 ¹ .

¹ Aber auch das Maß, in welchem die einzelnen Länder im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung Kunden Englands sind, ist von großem Interesse und bietet ein zum Teil wesentlich anderes Bild. Es betrug nämlich im Jahr 1890 die Abnahme britischer Produkte durch die wichtigsten fremden Länder und britischen Besitzungen pro Kopf ihrer Bevölkerung nach Edgcome a. a. D. S. 25:

a. in fremden Ländern				b. in den britischen Besitzungen			
	£	s.	d.		£	s.	d.
Europa:				Ostasien:			
Holland	2	1	5	Hongkong	11	8	4
Belgien	1	16	8	Ceylon u. Str. Settlements	1	3	3
Dänemark	1	4	4	Mauritius	—	16	11
Schweden u. Norwegen	—	15	—	Indien	—	3	1
Griechenland	—	13	6				
Frankreich	—	8	8	Australasien:			
Deutsches Reich	—	8	3	West-Australien	10	1	9
Spanien u. Portugal	—	6	7	Neu-Süd-Wales	6	9	4
Italien	—	5	5	Victoria	6	4	7
Rumänien	—	4	11	Süd-Australien	6	3	8
Rußland	—	1	3	Neu-Seeland	5	5	9
Österreich	—	—	8	Queensland	5	—	8
Übrige fremde Welt:				Tasmania	4	4	—
Argentinien	2	8	1	Σa.	5	19	8
Brasilien	—	10	8				
Vereinigte Staaten	—	10	3	Cap u. Natal	4	11	9
Ägypten	—	9	11	Westindien	2	11	5
Mexiko	—	3	—	Canada u. Neu-Fundland . . .	1	8	9
Japan	—	2	1				

Vgl. dazu auch dieselbe Statistik für die 10 Jahre 1880—89 (bei den Kolonien für 1861—90) in dem Jahrbuch der Londoner Handelskammer „Yearbook of Commerce for 1892“, herausgegeben von R. B. Murray. London 1891. S. 46 u. 47. Die Veränderungen während dieser 10 Jahre sind sehr interessant, es würde aber zu weit führen hier darauf einzugehen.

Die Erklärung für diese Verschiebungen zwischen den Perioden 1861—65 und 1886—90 liefert die Betrachtung der absoluten Zahlen des englischen Handels mit den einzelnen Ländern in Einfuhr, Specialausfuhr und Wiederausfuhr, die unsere Tabellen III a—c geben. Diese sprechen im allgemeinen für sich selbst und bedürfen keiner detaillierten Erläuterung. Nur auf einiges soll im folgenden besonders aufmerksam gemacht werden.

Beginnen wir mit den fremden Ländern (Tab. IIIa), und suchen wir hier zunächst, ob sich in der Statistik Folgen der von diesen im vorliegenden Zeitraum eingeschlagenen Handelspolitik finden, d. h. insbesondere der fast überall seit den 70er Jahren eingetretenen schutzzöllnerischen Reaktion, so ist dies in der That der Fall, und zwar — aus begreiflichen Gründen — mehr bei der britischen Specialausfuhr als bei der Wiederausfuhr fremder und kolonialer Erzeugnisse nach den betreffenden Ländern.

Hierher gehört der Rückgang der britischen Special- (und Total-) Ausfuhr nach Rußland von 1882 und weiter von 1885 ab, von dem sich dieselbe aber in den letzten drei Jahren wieder zu erholen begonnen hat. Das Gleiche gilt von der britischen Specialausfuhr nach dem Deutschen Reich bei gleichzeitigem Steigen der Wiederausfuhr seit 1876—80. Ferner von der Special- und Wiederausfuhr nach Frankreich seit 1883; auch von der Specialausfuhr nach Österreich in den ersten Jahren nach 1878; desgleichen sehr kurz bei Italien auch seit 1878; endlich ziemlich stark bei den Vereinigten Staaten auch bei der Specialausfuhr nach 1875 und 1883. Dagegen ist bei Spanien, Portugal, Griechenland und Rumänien kein besonderes Resultat der Handelspolitik dieser Länder in der Statistik Englands hervortretend.

Im ganzen sind überhaupt die Folgen der verschiedenen Phasen der internationalen Handelspolitik, soweit solche in dieser Statistik überhaupt sich erkennen lassen, auffallend gering. Sie sind jedenfalls sehr unbedeutend gegenüber anderen Erscheinungen und Entwicklungen, welche uns entgegengetreten, und die von der Handelspolitik direkt nicht abhängig sind, sondern von anderen tiefer liegenden wirtschaftlichen, technischen, kulturellen und politischen Momenten der verschiedensten Art.

Hierher gehört z. B. die große Zunahme der Einfuhr aus Rußland in den Perioden 1866—70 und 1871—75 und wiederum 1886—90, hauptsächlich durch seinen Anteil an der englischen Getreideeinfuhr in

diesen Jahren infolge ausgezeichneten Ernten in Rußland. Ferner die bemerkenswerte Zunahme der Wiederausfuhr nach dem Deutschen Reich gegenüber der Abnahme der Specialausfuhr, sowie die bedeutende Zunahme der Einfuhr aus diesem. Dann die starke Zunahme der Einfuhr aus den Niederlanden gegenüber der Abnahme der Ausfuhr nach diesen — wozu das im vorigen Abschnitt I eingangs über die Herkunft und Bestimmung der Ein- und Ausfuhren gesagte zu beachten ist, so daß man darin wohl auch eine noch weitere Abnahme der englischen Ausfuhr nach Deutschland und Zunahme der Einfuhr aus diesem sehen darf. Belgien dagegen zeigt — bis auf die letzte Periode 1886—90 — eine merkwürdige parallele und übereinstimmende Zunahme in Ein- und Ausfuhr. Bei Frankreich ist im Gegensatz zu Deutschland die Abnahme der Wiederausfuhr auffallend, doch ist dies vielleicht auf ein handelspolitisches Moment zurückzuführen — die ungünstigere Behandlung dieser Produkte in Frankreich¹.

Ferner ist sehr beachtenswert die bedeutende Zunahme des englischen Handels mit den nordischen Staaten, die uns in seinen handelspolitischen Beziehungen gar nicht begegnet sind, Schweden, Norwegen und Dänemark, und zwar sowohl in beiden Klassen der Ausfuhr als namentlich in der Einfuhr. Andererseits ist interessant die Stabilität der Ein- und Ausfuhr bei der Türkei und die große Abnahme bei Egypten, namentlich bei der Einfuhr, weniger bei der Ausfuhr. Diese Abnahme, zuerst in dem Zeitraum 1871—75 beginnend, ist offenbar größtenteils die Folge der Eröffnung des Suezkanals 1869. Die verhältnismäßig starke Zunahme der Ausfuhr nach Argentinien seit 1881, namentlich 1886—90, steht in offenbarem Zusammenhang mit den Kreditoperationen Englands mit diesem Land in der jüngsten Zeit, die für den englischen Geldmarkt so unglücklich endigten, während die kolossale Steigerung der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten bekanntlich wieder hauptsächlich mit den Getreideeinfuhren zusammenhängt. Hier zeigt nun allerdings auch die Ausfuhr ein sehr starkes, verhältnismäßig nahezu gleiches, wenn auch unterbrochenes Steigen, aber dies erfolgt höchst charakteristischerweise viel mehr bei der Wiederausfuhr als bei der Ausfuhr britischer Erzeugnisse².

Bei alledem ist aber im einzelnen Fall stets zu beachten, daß dies

¹ Vgl. oben S. 46.

²

	1861—65	1866—70	1871—75	1876—80	1881—85	1886—90
Specialausfuhr	15,3	24,9	31,7	19,8	26,9	29,5
Wiederausfuhr	3,7	2,6	4,0	4,4	8,3	12,3

alles Wertstatistik ist und daher nötigenfalls zu untersuchen, wie weit die Quantitätsstatistik damit in Übereinstimmung sein würde.

Stellen wir nunmehr dieselbe Untersuchung für die einzelnen wichtigsten Kolonien an (Tabelle III b), so ergibt sich Ähnliches.

In Bezug auf die Wirkungen der Handelspolitik finden wir bei Nordamerika (also hauptsächlich Kanada) von 1882 an eine nicht unbedeutende Abnahme, ebenso bei Australien 1878 und 1879 und dann wieder in der Periode 1886—90 gegenüber 1881—85. Aber auch diese Wirkungen, wenn sie solche sind, sind sehr gering. Andere stärkere Momente aber zeigen sich uns wirksam, namentlich bei Indien und Westindien. Bei ersterem ist die außerordentlich hohe Einfuhr 1861 bis 1865, wie schon erwähnt, hauptsächlich durch die vorübergehend außerordentlich starken Einfuhren von Rohbaumwolle verursacht, zur Deckung des Ausfalles der amerikanischen infolge des Sezessionskrieges. Dann finden wir wiederum ziemlich hohe Einfuhren 1881—85 infolge der damaligen Entwicklung einer starken Getreideeinfuhr aus Indien. Andererseits zeigt hier auch die Ausfuhr außerordentlich starke Zunahme, — und dies mag im Hinblick auf den Freihandel Indiens vielleicht zu der allgemeinen Schlußfolgerung berechtigen, daß die britische Ausfuhr nach den streng schutzöllnerischen Ländern zwar infolge dieser Schutzzollpolitik nur wenig oder gar nicht gesunken, aber doch jedenfalls an einer entsprechenden Zunahme gehindert worden ist. Und dies dürfte sich bei der starken allgemeinen Zunahme des britischen Handels auch der Specialausfuhr, wohl als das Hauptresultat der fremden Schutzzollpolitik feststellen lassen.

Bei Britisch-Westindien und Guiana dagegen zeigt sich uns eine bemerkenswerte große Abnahme der Einfuhr bei ziemlich stabiler Ausfuhr — hauptsächlich die Folge der Verdrängung des westindischen Rohrzuckers auf dem englischen Markt durch kontinentalen Rübenzucker — also allerdings, wenn man will, eine Folge der negativen Handelspolitik des Mutterlandes gegenüber diesen Kolonien.

Endlich ist aufmerksam zu machen auf die rasche und — abgesehen von der letzten Periode — merkwürdig übereinstimmende Entwicklung von Ausfuhr und Einfuhr nach und von dem Kapstaat und Natal.

Ähnlich groß ist die Übereinstimmung zwischen Gesamtausfuhr und Einfuhr beim Handel mit Australien, auch bei Britisch-Nordamerika und jetzt auch bei Indien. Ferner unter den fremden Ländern bei Belgien,

Österreich-Ungarn, Portugal, Griechenland, bis vor kurzem bei Brasilien und neuerdings auch bei China und ziemlich groß bei Deutschland.

Dagegen zeigen die übrigen große Differenzen: eine starke Mehreinfuhr vor allem die Vereinigten Staaten, ferner Rußland, jetzt auch die Niederlande und Frankreich, ferner Spanien, Schweden, Norwegen und Dänemark, endlich Egypten, und früher China; eine starke Mehrausfuhr aber: früher Deutschland — jetzt sehr viel geringer — und Holland — jetzt umgekehrt —, ferner Italien, jetzt auch die Türkei und Argentinien; endlich früher auch Indien.

All dies bietet, zusammengenommen natürlich mit der Edelmetallbewegung sowie der Durchfuhr, reiches Material für die Lehre von der Handelsbilanz, namentlich für die Lehre von dem sogenannten Circuitous Trade und dem indirekten Wechselverkehr¹. Die neueste Untersuchung dieser Frage von Diezmann kommt zu folgenden Ergebnissen².

Die mit England Handel treibenden Länder lassen sich in vier große Handelsgebiete gruppieren: 1. Europa (ohne die englischen Besitzungen), 2. die Vereinigten Staaten, 3. die englischen Kolonien und 4. die anderen Länder. Die Anteile dieser Gruppen und insbesondere das Verhältnis zwischen Englands Ein- und Ausfuhrhandel mit jeder von ihnen haben sich nun während der letzten zehn Jahre — auf diese erstreckt sich Diezmanns Untersuchung nur — in bemerkenswerter Weise verschoben. Es betrug nämlich das prozentuale Verhältnis der englischen Ausfuhr zur Einfuhr (ohne Durchfuhr) im Warenhandel mit

	Durchschnitt 1880/85	1886/90
	%	%
Europa	77,30	68,31
den Vereinigten Staaten . .	37,49	47,87
den englischen Besitzungen .	93,29	99,01
anderen außereurop. Ländern	89,35	124,25
Ferner im Waren- und Edelmetallverkehr mit		
	Durchschnitt 1880/85	1886/90
	%	%
Europa	77,54	68,91
den Vereinigten Staaten . .	38,65	46,71
den englischen Besitzungen .	97,43	104,19
anderen außereurop. Ländern	89,83	116,24

¹ Vgl. Götschen, Theorie der auswärtigen Wechselkurve. S. 31 ff. Farrer, Free Trade versus Fair Trade. S. 51 ff.; dagegen Lloyd and Edgcome, The Fair Trade Position explained. 1884. S. 98 ff. und Edgcome, The British Traders Vademecum. 1892. S. 13.

² V. a. D. S. 424 ff.

Diezmann findet darin den zahlenmäßigen Ausdruck für „die fortschreitende Emanzipierung des europäischen Kontinents speciell Deutschlands von der Vermittlung Englands im Verkehr mit außereuropäischen Ländern“, d. h. hauptsächlich in seiner Einfuhr aus diesen. Da aber der Kontinent die als Gegenwerte besonders erwünschten Waren nicht immer hat, namentlich nicht immer die geeigneten Baumwollwaren für Ostindien, China u., so ergibt sich — unter Einschaltung des Sterlingwechsels — als Resultat der Entwicklung das Verhältnis, „daß England einen Teil der seitens des Kontinents direkt bezogenen Waren mit seinen Waren, eigenen oder kolonialen, bezahlt und seinerseits dafür durch kontinentale Waren entschädigt wird. In ähnlicher Weise deckt England sehr wahrscheinlich den Überschuf der Einfuhr von Waren aus Südamerika, Ostindien, China und Japan in den Vereinigten Staaten über die amerikanische Ausfuhr nach diesen Ländern.“

Noch interessanter ist das Resultat, — ein Ausdruck großer Veränderungen im Gang des Welthandels — wenn wir auf Grund unserer Tabellen IIIa und c in ähnlicher Gruppierung die Periode 1861—65 mit der jüngsten Periode vergleichen. Die absoluten Zahlen sind zunächst die folgenden:

Länder der englischen Aus- und Einfuhr		Durchschnitt 1861—65 Mill. £	Durchschnitt 1886—90 Mill. £
Ausfuhr nach	Europa (exkl. Türkei, Serbien, Bulgarien, Montenegro) ¹	86,9	111,9
Einfuhr von		67,1	170,8
Ausfuhr nach	den Vereinigten Staaten	19,0	41,8
Einfuhr von		27,2	87,4
Ausfuhr nach	den britischen Kolonien, resp. Besitzungen	50,5	88,3
Einfuhr von		72,8	89,2
Ausfuhr nach	den anderen Ländern	34,4	56,5
Einfuhr von		79,5	42,2

¹ Da ich nicht die Mittel besaß, die asiatische Türkei auszuscheiden, schien es mir richtiger, diese ganz auszunehmen, ebenso mußte dies mit den kleinen Staaten der Balkanhalbinsel geschehen, die in den Tabellen nicht enthalten sind. Aus diesen Auslassungen erklärt sich die Differenz zwischen Diezmanns Prozentualziffern für 1886—90 und den meinigen.

Dies ergibt folgendes prozentuales Verhältnis der englischen Ausfuhr zur Einfuhr im Warenhandel mit

	1861—65	1886—90
Europa (exkl. Türkei zc.)	129,5 %	65,5 %
den Vereinigten Staaten	69,8 =	47,8 =
britischen Besitzungen	69,4 =	99,0 =
anderen Ländern	43,3 =	133,9 =

Diese Ziffern zeigen dieselbe Entwicklung auf viel frühere Zeit zurückgehend und in weit größerem Maße. Besonders auffallend ist die Veränderung bei dem Handel mit Europa und dem mit den anderen Ländern. Bei ersterem hat sich die früher reichlich „günstige“ oder aktive Warenbilanz in eine ebenso passive verwandelt, während bei letzteren die umgekehrte Entwicklung stattgefunden hat. Für die Einfuhr Englands hat also Europa, für die Ausfuhr die anderen außereuropäischen Länder (inkl. Türkei zc.) an Bedeutung außerordentlich gewonnen. Auch der Handel mit den Vereinigten Staaten und den englischen Kolonien hat sich in geringerem Maße und in entgegengesetzter Richtung verändert. Bei letzteren ist die jetzige große Übereinstimmung von Ein- und Ausfuhr hervorzuheben.

Für 1890 hat Edgcome (a. a. D. S. 13) aus den Board of Trade Returns die folgende sehr übersichtliche Tabelle zusammengestellt.

(Siehe Tabelle S. 125.)

Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang aber namentlich auch die Entwicklung der Wiederausfuhr fremder und kolonialer Erzeugnisse aus England nach ihrer geographischen Verteilung und die darin eingetretene Verschiebung. Diese zeigt folgende Tabelle Rawsons (a. a. D. II S. 66):

	1856	1872	1886
Fremde Länder:	%	%	%
Rußland	7,5	4,9	3,5
Schweden und Norwegen	1,9	2,5	2,1
Deutschland	19,8	19,8	18,9
Holland	10,4	13,9	12,1
Belgien	9,9	11,3	9,1
Frankreich	17,2	18,9	11,9
Vereinigte Staaten	2,9	8,8	19,0
andere fremde Länder	15,9	11,2	11,7
	Sa. 85,5	91,3	88,3
Britische Besitzungen	14,5	8,7	11,7
	Sa. 100,0	100,0	100,0

Der Handel Englands im Jahr 1890 mit

A. Fremden Ländern:	Einfuhr von	Ausfuhr nach	Mehr= einfuhr	Mehr= ausfuhr
in Mill. £				
Rußland	23,8	8,8	15,0	—
Schweden und Norwegen	11,9	7,0	4,9	—
Dänemark und Besitzungen	7,7	3,0	4,7	—
Deutsches Reich	26,1	30,5	—	4,4
Holland und Besitzungen	27,1	18,1	9,0	—
Belgien	17,4	13,6	3,8	—
Frankreich und Besitzungen	45,8	25,2	20,6	—
Portugal	3,1	2,8	—,3	—
Spanien	14,4	10,2	4,2	—
Italien	3,1	8,5	—	5,4
Oesterreich-Ungarn	1,7	1,7	—	—
Griechenland	2,0	1,2	—,8	—
Rumänien	4,4	1,4	3,0	—
Türkei	4,8	7,3	—	2,5
Europa (mit Besitzungen) . . . Summa	193,3	139,3	54,0	—
Vereinigte Staaten	97,3	46,3	51,0	—
Mexiko, Centralamerika, Hayti, San Domingo, Neu-Granada, Venezuela, Ecuador	2,6	5,9	—	3,3
Brazilien, Uruguay, Argentinien, Chile, Peru	13,3	23,0	—	9,7
Amerikan. Continent Summa	113,2	75,2	38,0	—
Egypten und Marokko	9,1	4,3	4,8	—
China und Japan	5,8	11,0	—	5,2
Westküste von Afrika	1,1	1,7	—	—,6
Anderer Länder	2,0	2,2	—	—,2
Rest der fremden Welt Summa	18,0	19,2	—	1,2
Summa der fremden Länder	324,5	233,7	90,8	—
B. Britischen Besitzungen:				
Britisch-Indien, Straits Settlements und Ceylon	41,3	39,2	2,1	—
Australien	29,3	25,5	3,8	—
Nordamerikanische Kolonien	12,4	8,3	4,1	—
Kap der guten Hoffnung	6,1	9,8	—	3,7
Hongkong	1,2	2,8	—	1,6
Westindische Inseln	2,7	3,9	—	1,2
Anderer Besitzungen	3,2	5,0	—	1,8
Summa der britischen Besitzungen . .	96,2	94,5	1,7	—
Summa der Welt	420,7	328,2	92,5	—

Die Entwicklung der Wiedereinfuhr in den letzten 10 Jahren aber zeigt sich nach Diezmans Gruppierung in folgender Verteilung¹:

	Durchschnitt	
	1880—85	1886—90
	%	%
Europa	70,63	63,68
Vereinigte Staaten .	12,87	19,77
englische Besitzungen .	11,37	11,47
andere Länder . . .	5,13	5,07
	100	100

Der Anteil Europas ist in diesen 10 Jahren fast ununterbrochen gesunken (von 73,46% 1880 auf 61,88% 1890), der der Vereinigten Staaten dagegen ebensoviel gestiegen (von 11,20% auf 22,05%).

Hieran schließt sich nun passend die Betrachtung der Durchfuhr (Umladungen) nach Herkunft und Bestimmung und der auch hier eingetretenen Veränderungen. Hierfür giebt Rawson die folgenden Tabellen (ebenso wie die anderen nach dem Wert)²:

1. Durchfuhr aus:

	1872	1886
	%	%
Frankreich	38,7	28,6
Deutschland	17,1	15,3
Holland	12,1	4,8
Belgien	8,7	5,4
China	4,1	7,9
Vereinigten Staaten . .	3,0	8,6
Britisch-Indien	1,4	9,1
Anderen Ländern . . .	14,9	20,3
	100	100

¹ N. a. D. S. 429.

² N. a. D. II, S. 67.

2. Durchfuhr nach:

Vereinigten Staaten	28,8 %	32,5 %
Australien	8,7 =	8,5 =
Deutschem Reich	6,0 =	4,8 =
Chili	5,5 =	2,6 =
Brasilien	5,5 =	1,9 =
China	5,4 =	6,2 =
Britisch-Indien	4,6 =	8,3 =
Frankreich	4,2 =	2,2 =
Argentinische Republik	3,9 =	1,5 =
Neu-Granada	3,4 =	2,4 =
Britisch-Nordamerika	3,4 =	2,0 =
Belgien	2,6 =	1,0 =
Holland	2,6 =	7,4 =
	100 %	100 %.

Die erstere zeigt eine starke relative Abnahme der Durchfuhr aus Frankreich, Holland und Belgien, sowie in geringerem Maß derjenigen aus Deutschland und umgekehrt eine starke Zunahme bei Britisch-Indien, den Vereinigten Staaten und China. Die letztere eine Zunahme bei den Vereinigten Staaten, China, Britisch-Indien und Holland, dagegen eine Abnahme bei Deutschland, Frankreich, Belgien, Britisch-Nordamerika, Central- und Südamerika.

Die absoluten Zahlen für die wichtigsten Länder im Jahre 1891 sind¹:

Länder der Aus- und Einfuhr im Transit		1000 £
aus nach	Deutsches Reich	782
		649
aus nach	Holland	475
		566
aus nach	Belgien	276
		137
aus nach	Frankreich	3,765
		66
aus nach	Britisch Indien	869
		996
aus nach	China (inkl. Hongkong)	593
		396
aus nach	Australien	nicht speciell aufgeführt
aus nach	Vereinigte Staaten	1,003
		3,752

¹ Stat. Abstract for the U. K. 1892.

Es ist bemerkenswert, in welchem Umfang noch immer die Ausfuhr Frankreichs über England gehen, sowie die Ein- und Ausfuhr der Vereinigten Staaten.

Endlich ergibt Diezmanns Gruppierung als Resultat der Entwicklung der letzten 10 Jahre ein bedeutendes Sinken sowohl der aus Europa stammenden, als der dahin bestimmten Durchfuhr. Da diese aber, wie gesagt, hauptsächlich mit den Schiffahrtsgelegenheiten zusammenhängen, haben wir darin offenbar das Resultat der jüngsten Entwicklung der direkten Schiffahrtslinien des Kontinents. Der englische Handel ist bei diesen Durchfuhr zum Teil gar nicht beteiligt¹.

Für die vorliegende Arbeit — namentlich Teil II — ist aber von besonderer Wichtigkeit der Anteil der britischen Kolonien (resp. Besitzungen) an dem englischen Handel im Ganzen, gegenüber dem gesamten Handel des Mutterlandes mit fremden Ländern. Diese große Gruppierung des englischen Außenhandels (ohne Durchfuhr) zeigt unsere Tabelle IV in Prozenten für den Gesamthandel, Tabelle IIIc in den absoluten Zahlen für Ein- und Ausfuhr.

Sehen wir von der ersten durch Indiens Baumwollausfuhr abnormal gesteigerten Periode 1861—65 ab, so zeigt sich uns in den Relativzahlen eine bedeutende, wenn auch nicht ununterbrochene Zunahme bis 1886, hierauf wieder ein kleiner Rückgang:

1866—70	23,0 %
1871—75	22,7 =
1876—80	24,6 =
1881—85	26,3 =
1886—90	25,8 =

Im Ganzen zeigt sich, wenn wir Tabelle IIIc betrachten, ein überraschender Parallelismus im Gang des fremden und des kolonialen Handels und letzterer hat seinen Anteil bei der großen Entwicklung des Gesamthandels während der letzten 30 Jahre nicht nur behauptet, sondern sogar etwas vermehrt; und zwar liegt diese Vermehrung, wie die folgende Tabelle zeigt, auf Seite der Einfuhr²:

¹ Vgl. Rasse a. a. D. S. 107.

² *Mus Rawson, Analysis of the Maritime Trade of the United Kingdom. 1869 to 1889. With reference especially to its distribution among british and foreign countries. Reprinted from „Imperial Federation“. London 1890.*

	koloniale Einfuhr in Prozenten der Gesamteinfuhr resp.	koloniale Ausfuhr in Prozenten der Gesamtausfuhr
1869	23,7 %	20,9 %
1870	21,3 =	20,8 =
1871	21,9 =	18,5 =
1872	22,1 =	20,0 =
1873	21,6 =	21,7 =
1874	22,0 =	24,8 =
1875	22,3 =	25,1 =
1876	24,8 =	26,0 =
1877	22,2 =	28,0 =
1878	21,1 =	28,0 =
1879	21,4 =	25,5 =
1880	22,2 =	27,0 =
1881	22,9 =	28,0 =
1882	22,0 =	29,5 =
1883	22,8 =	28,6 =
1884	24,3 =	28,6 =
1885	22,5 =	30,0 =
1886	22,8 =	29,6 =
1887	22,7 =	28,2 =
1888	22,1 =	29,7 =
1889	22,5 =	28,0 =

Im Zusammenhang mit später zu besprechenden handelspolitischen Strömungen ist neuerdings vielfach die Frage nach der größeren Entwicklung, Lebensfähigkeit und Bedeutung des Handels mit den fremden Ländern oder mit den Kolonien aufgeworfen worden, die von Freihändlern zu Gunsten des ersteren, von Schutzzöllnern oder Fairtradern zu Gunsten des letzteren entschieden zu werden pflegt. Die obige Statistik hilft nicht sehr viel zur Entscheidung dieser Frage.

Wenn dann von schutzzöllnerischer Seite hingewiesen wird auf die bedeutend größere Einfuhr britischer Erzeugnisse pro Kopf der Bevölkerung in den Kolonien als in den fremden Ländern¹, so macht

¹ Vgl. die oben S. 118 gegebene Statistik. Diese Abnahme britischer Produkte pro Kopf der Bevölkerung hat übrigens bei den obenanstehenden australischen Schriften LVII. — Fußs. 9

Rawson mit Recht darauf aufmerksam, wie viel dazu in den ersteren das Einströmen britischen Kapitals beigetragen hat. Er stellt in dieser Hinsicht für Australasien folgende Berechnung auf: Während der 20 Jahre 1869—88 betrug die Gesamtausfuhr aus dem Vereinigten Königreich nach Australasien rund 422 Millionen £, die Gesamteinfuhr aus letzterem 424 Millionen — eine bemerkenswerte Übereinstimmung der Warenbilanz. Während derselben Zeit entstand aber so ziemlich die ganze gegenwärtige Schuld Australasiens an England, nämlich 170 Millionen £, also 40 % der Ausfuhr und 20 % des ganzen Handels, im Durchschnitt jährlich $8\frac{1}{2}$ Millionen £. Demgegenüber steht eine direkte Edelmetallmehreinfuhr nach England von 95 Millionen £ während des ganzen Zeitraums, d. h. $4\frac{2}{3}$ Millionen jährlich im Durchschnitt, wovon ungefähr die Hälfte die Zinsen jener Anleihen darstellt. Die Bevölkerung Australasiens hat nach Rawsons Berechnung in diesen 20 Jahren jährlich pro Kopf zwischen 2 £ 5 s. und 2 £ 16 s. von England geliehen erhalten. Daher scheint Rawson der Schluß nahe zu liegen, daß hier und bei anderen Ländern, welche in ähnlichem Umfang auf dem Londoner Geldmarkt Anleihen aufgenommen haben (so z. B. Argentinien, Uruguay etc.), die Höhe ihrer Konsumtion britischer Waren in großem Maß von den Mitteln abhängt, welche ihnen England selbst dazu darbietet¹. Auf die Bedeutung eines solchen Zusammenhangs für die Lehre von der Handels- und Zahlungsbilanz kann hier auch nur hingewiesen, aber nicht näher eingegangen werden. —

Es ist nun aber auch weiter von Interesse, wie sich die englischen Ein- und Ausfuhren in der früher betrachteten Klassifizierung in Fabrikate, Halbfabrikate, Rohstoffe und Nahrungsmittel auf die fremden Länder und die Kolonien verteilen. Dies soll wenigstens für die Gegenwart, d. h. für 1890 untersucht werden²:

Kolonien, wie die Tabelle im „Yearbook of Commerce“ S. 47 zeigt, seit 1870 schon erheblich abgenommen. Sie betrug nämlich

1869	10,60 £
1870	7,83 „
1875	8,54 „
1880	6,— „
1885	7,21 „
1890	5,88 „

¹ Vgl. Rawson, Maritime Trade etc. S. 5 u. 23.

² Nach den Tabellen von Edgcome a. a. O. S. 22 ff. Vgl. dazu für die Jahre 1888—90 jetzt auch die Tabellen im Yearbook of the Imperial Institute. I. Jahrg. London 1892. S. 4—109.

1. Einfuhr aus		britischen Besitzungen
fremden Ländern		
	1000 £	1000 £
Ganzfabrikate	56,815	1,408
Halbfabrikate	26,451	9,488
Rohstoffe	104,657	54,711
Nahrungsmittel		
natürliche	65,582	22,949
fabrizierte	71,016	7,613
2. Wiederausfuhr nach:		
Ganzfabrikate	4,610	2,818
Halbfabrikate	5,270	538
Rohstoffe	36,715	837
Nahrungsmittel		
natürliche	7,240	1,135
fabrizierte	3,743	1,815
3. Specialausfuhr nach:		
Ganzfabrikate	116,294	72,948
Halbfabrikate	31,363	6,151
Rohstoffe	23,483	3,412
Nahrungsmittel	5,020	4,858
<p>Von dieser Specialausfuhr aber verteilt sich weiter die der Ganzfabrikate nach den Hauptartikeln folgendermaßen:</p>		
Baumwollfabrikate	34,491	27,599
Eisen- und Stahl-	15,666	9,065
Wollen- und Kammgarn-	15,701	4,717
Maschinen	12,316	4,095
Leinen- und Jutefabrikate	7,220	1,158
Kleidung, Band- und Fußwaren	1,532	5,616
Alkali und Chemikalien	4,218	578
Wagen (Waggons) zc.	2,001	1,028
Eisen- und Messerwaren	1,599	1,165
Lederwaren (Schuhe und Stiefel)	565	1,682
Porzellan- und Töpferwaren	1,548	691
Seidenwaren	1,549	681
vermischte Waren	17,888	14,873
	116,294	72,948
		9*

Ferner die der Halbfabrikate folgendermaßen:

Baumwollgarn	9,313	3,028
Eisen und Stahl	4,996	1,336
Wolle und Garne	5,785	102
Vermischte Waren	11,269	1,685
	<u>31,363</u>	<u>6,151</u>

Diese Statistik zeigt, daß zwei der großen englischen Exportindustrien (Kleidung, Band- und Putzwaren, sowie Lederwaren, Schuhe und Stiefel) in den Kolonien einen viel größeren Markt haben, als in fremden Ländern, andere einen annähernd ebenso großen, so namentlich auch die Baumwollganzfabrikate¹.

Bei der Einfuhr dagegen sind hervorzuheben:

a. Halbfabrikate

	1000 £	1000 \$
Leder	980	2,431
Zinn	143	2,404
Holz, gefügt	8,805	2,957

b. Rohstoffe:

Baumwolle	37,956	4,801
Farbstoffe	2,236	2,516
Häute	1,485	1,030
Zute	3	4,919
Öl	2,058	1,007
Saaten	4,918	2,590
Silbererz	1,291	1,346
Felle und Pelze	1,445	2,062
Holz	4,433	1,655
Wolle	3,671	24,331

c. Nahrungsmittel:

Vieh	9,199	2,017
Käse	2,996	1,980
Kaffee	2,683	1,321
Weizen	18,389	5,194
Lammfleisch, frisch	1,613	1,834
Zucker	16,677	1,583
Thee	2,809	7,110
Wein	5,813	73.

¹ Unter diesen aber hat die wichtigste Klasse, die glatten Piece Goods, auch einen größeren Markt in den britischen Besitzungen (18,790 gegen 15,537).

Dies sind (ausgenommen den Wein) sämtliche Artikel, in welchen die Einfuhr aus den Kolonien über 1 Million £ betrug. Wir sehen aus dieser Statistik zugleich, welche von diesen Artikeln aus den Kolonien in größerem Maß eingeführt werden, als aus fremden Ländern, nämlich vor allem Wolle, Jute, Leder, Zinn, Thee, Felle und Pelze zc.

Dies ist die Stellung, welche der Handel mit den Kolonien, resp. Besitzungen im ganzen, alle zusammengenommen, im Handel des Mutterlandes einnimmt. Die Bedeutung der einzelnen Kolonien resp. Gruppen von solchen für diesen, ist schon vorher zusammen mit der der einzelnen fremden Länder untersucht worden. Es ergab sich dabei für die ersteren allein folgende Reihenfolge nach ihrer Wichtigkeit (ausgedrückt in Prozenten des englischen Gesamthandels im Durchschnitt der Jahre 1886—90)¹:

1. Indien	9,6 %
2. Australien und Neuseeland	7,4 =
3. Britisch Nordamerika . .	2,9 =
4. Capstaat und Natal . .	1,8 =
5. Westindien und Guiana .	0,9 =
Übrige Besitzungen . .	3,2 =
	25,8 %

Suchen wir nun zum Schluß noch einmal im Zusammenhang die Frage zu beantworten, was sich aus dieser geschilderten Entwicklung des englischen Handels in dem Zeitraum von 1860—90 für die endgültige Beurteilung der englischen Handelspolitik ergibt, so hat die Antwort darauf in England selbst verschieden gelautet, je nach dem handelspolitischen Standpunkt der Beurteiler: die Freihändler haben die im ganzen so stark aufwärts führende Entwicklung und namentlich die Perioden des großen Aufschwungs als die Folge des englischen Freihandelsystems in Anspruch genommen, die Perioden der Depression dagegen aus anderen außerhalb der Handelspolitik gelegenen Ursachen zu erklären gesucht; die Gegner des Freihandels dagegen haben diesen für letztere verantwortlich gemacht und die Perioden des Aufschwungs auf andere Ursachen zurückgeführt. Die vorausgehende Untersuchung dürfte schon gezeigt haben, daß beide Auffassungen falsch sind und auf einer Überschätzung der Bedeutung der Handelspolitik überhaupt beruhen.

¹ Vgl. oben S. 117 und Tabelle IV.

Von besonderer Bedeutung für die Entscheidung dieser Frage muß es aber offenbar sein zu untersuchen, ob die geschilderte im ganzen, wenn auch mit Unterbrechungen, steigende Entwicklung des englischen Außenhandels eine England eigentümliche Erscheinung ist, wie sich in derselben Zeit der Handel der übrigen Kulturstaaten entwickelt hat, ob dieser nicht auch ein eben solches oder vielleicht ein stärkeres Steigen aufweist.

Diese Untersuchung ist denn auch von englischen Statistikern mehrfach angestellt worden, speciell für unseren Zeitraum von 1860—90 von dem (gemäßigt freihändlerischen) Sekretär der Londoner Handelskammer Kenric B. Murray in seinem Yearbook of Commerce. Hier finden wir im III. Jahrgang für 1892 S. 41 die folgende Tabelle¹.

(Siehe Tabelle S. 135.)

Zunächst ist besonders hervorzuheben, daß bei den meisten anderen Ländern die Zahlen des Gesamthandels diejenigen für 1889 sind,

¹ Vgl. dazu die eine andere Periode betreffenden Tabellen *Edgcomes (Fair Trade Position explained. S. 41)*.

a. Gesamthandel der wichtigsten europäischen Länder

	1841—45	1861—65	1876—80
Vereinigtes Königreich	116 Mill. £	438 Mill. £	641 Mill. £
Frankreich	73 "	267 "	385 "
Österreich	22 "	78 "	190 "
Belgien	18 "	87 "	183 "
Rußland	23 "	53 "	167 "
Holland (Specialhandel)	23 "	52 "	111 "
Italien	— "	67 "	97 "
Spanien	— "	27 "	36 "
Schweden und Norwegen	— "	22 "	31 "

b. Zunahme in Prozenten

von 1841—45 bis 1876—80		von 1861—65 bis 1876—80	
Belgien	917 %	Rußland	215 %
Österreich	765 "	Österreich	144 "
Rußland	626 "	Holland	114 "
Vereinigtes Königreich	453 "	Belgien	111 "
Frankreich	429 "	Vereinigtes Königreich	46 "
Holland	382 "	Italien	46 "
		Frankreich	44 "
		Schweden u. Norwegen	41 "
		Spanien	34 "

Hier ist besonders bemerkenswert die geringere prozentuale Zunahme im allgemeinen seit 1861—65 gegenüber derjenigen seit 1841—45.

Land	Bevölkerung			Gesamthandel		
	1860 1000	1890 1000	Zunahme in %	1860 1000 £	1890 1000 £	Zunahme in %
	Vereinigtes Königreich	28 778	37 464	30,18	375 052	748 944
Rußland	67 081	112 934	68,3	47 669 ⁴	(1889) 119 797 ⁴	151,3
Schweden	3 860	4 774	23,6	9 216	(1889) 37 442	306,2
Norwegen	1 600	1 990	24,3	—	18 875	—
Dänemark	1 608	2 298	42,9	11 431 ⁵	(1889) 28 536 ⁵	149,6
Holland	3 309	4 549	37,4	45 444 ⁴	(1889) 193 390 ⁴	325,5
Belgien	4 782	6 094	27,4	72 056	(1889) 244 795	239,7
Deutschland ¹	36 544	49 420	35,2	—	527 684	—
Frankreich	37 386	38 450	2,8	176 976 ⁴	325 734 ⁴	84,5
Italien	21 777	30 947	42,1	51 964 ⁴	87 693 ⁴	68,7
Schweiz	2 507	2 934	17,0	—	108 648	—
Spanien	15 674	17 550	11,1	25 176	(1889) 69 456	175,9
Portugal	3 923	4 708	20,0	—	17 177	—
Österreich=Ungarn ²	32 533	41 171	26,5	47 350 ⁴	(1889) 112 945 ⁴	138,5
Griechenland ³	1 325	2 187	65,1	4 147	(1889) 11 124	168,2

1 1860 ohne Elsaß-Lothringen.
 2 1860 inkl. Venetien.
 3 1860 ohne die Donauischen Zirkeln.
 4 Nur Special-Ein- und Ausfuhr.
 5 Inkl. Edelmetalle.

bei England aber die besonders hohen des Jahres 1890. So zeigt dieselbe Tabelle im II. Jahrgang des Yearbook of Commerce (1890), wo für alle Staaten die Zahlen des Jahres 1888 genommen sind, folgende Prozentziffern der Zunahme des Gesamthandels:

Vereinigtes Königreich	82,8 %
Rußland	147,5 =
Schweden	264,2 =
Dänemark	98,3 =
Holland	332,6 =
Belgien	181,8 =
Frankreich	66,2 =
Italien	59,1 =
Spanien	133,9 =
Österreich-Ungarn . .	122,1 =
Griechenland	201,3 =

Ferner ist namentlich für die Vergleichung der absoluten Ziffern stets zu berücksichtigen, daß dieselben wiederum bei den wichtigsten anderen Ländern nur den Specialhandel darstellen.

Wir sehen nun aus dieser Tabelle, daß die Zunahme des englischen Außenhandels in dieser Periode durchaus nichts vereinzelt ist und daß sie von einer ganzen Reihe von Ländern, die sämtlich nicht Freihandel im englischen Sinn in dieser Zeit hatten, prozentual sehr bedeutend übertroffen wird. Natürlich sind dabei auch die absoluten Zahlen jederzeit in Betracht zu ziehen, aber gerade diese in den nach England zunächst kommenden Ländern, ausgenommen Frankreich, zeigen eine viel stärkere Zunahme, so namentlich bei Holland, Belgien, Rußland, Österreich. Dabei ist es höchst interessant, die Zunahme des Gesamthandels mit der der Bevölkerung zu vergleichen. Leider ermöglicht die Tabelle für dasjenige Land, welches England in den absoluten Zahlen am nächsten kommt und bekanntermaßen in dieser Zeit sein gefährlichster Rivale geworden ist, keine Vergleichung, nämlich für Deutschland.

Speziell hiermit, allerdings für einen kürzeren Zeitraum, beschäftigt sich nun eine Untersuchung des bekannten Statistikers des englischen Handelsamts Giffen¹. Dieser untersucht nämlich speziell die Entwick-

¹ Vgl. das Blaubuch „Foreign Trade“ (Statistical Tables relating to the Progress of the Foreign Trade of the United Kingdom and of other Countries in recent years). 1888. [C. — 5297].

lung des englischen Handels verglichen mit demjenigen von Deutschland, Frankreich und den Vereinigten Staaten, und in der Erwägung, daß direkte Vergleichen der einfachen Zahlen des Gesamthandels, wie die obigen, zahlreichen Fehlern unterliegen, schlägt er einen anderen Weg ein. Er berechnet nämlich aus der Statistik der übrigen Länder, zusammengefaßt in gewisse Gruppen, mit welchen jene 4 Länder Handel treiben — jeweils einschließlich der drei anderen von diesen selbst — wie viel dieser Handel beträgt, absolut und in Prozenten der gesamten Ein- und Ausfuhr jener Gruppen und zwar für den Durchschnitt der Jahre 1875—77 und dann 1884—85. Dies ergibt nun zunächst für die Einfuhren:

	Durchschnitt									
	1875 bis 1877	1884 bis 1885	1875 bis 1877	1884 bis 1885	1875 bis 1877	1884 bis 1885	1875 bis 1877	1884 bis 1885	1875 bis 1877	1884 bis 1885
	Gesamt- Einfuhr		davon aus England		aus dem Deutschen Reich		aus Frankreich		aus den Vereinigten Staaten	
	Mill. £		%		%		%		%	
Europäische Länder ¹	594	656	19	18	15	17	12	10	5	6
Egypten	5	7	56	47	—	1	19	14	1	1
Vereinigte Staaten, Argentinien, Uru- guay, Chili	118	165	27	27	7	11	12	11	6	7
China	22	22	28	28	—	—	—	—	1	4
Japan	7	6	53	43	4	7	10	5	7	9
Britische Besitzungen	153	194	56	55	0,2	0,5	1,1	1,2	9	8,3

Diese Tabelle zeigt eine relative Zunahme der Einfuhren aus dem Deutschen Reich nach den übrigen europäischen Ländern gegenüber einer relativen Abnahme des englischen Anteils, ebenso in Egypten, Japan und den britischen Besitzungen, besonders aber in Amerika, wo Englands Anteil stationär bleibt; dieser hat also überall, ausgenommen Amerika, relativ abgenommen. Der Anteil der Vereinigten Staaten ist fast überall relativ gestiegen, der Frankreichs dagegen überall, ausgenommen die britischen Besitzungen, gesunken.

Allein dies ist nur die relative Entwicklung; die absoluten Ziffern

¹ Unter diesen fehlt aber Osterreich-Ungarn und die Schweiz.

dieser Einfuhren ergeben ein anderes Bild, sie zeigen nämlich in dem betrachteten Zeitraum folgende Zunahme resp. Abnahme:

	Ver. Königr. 1000 £	D. Reich 1000 £	Frankreich 1000 £	Ver. St. 1000 £
Europäische Länder .	+ 6,448	+ 17,177	— 5,346	+ 8,512
Ägypten	+ 664	+ 49	+ 40
Amerikanische Länder	+ 12,606	+ 8,814	+ 4,212	+ 1,440
China	— 59	+ 571
Japan	— 1,131	+ 143	— 423	+ 77
Britische Besitzungen	+ 20,606	+ 622	+ 599	+ 2,327
Sa.	+ 39,134	+ 26,756	— 909	+ 12,967

Hier haben wir also eine absolute Zunahme des englischen Anteils, die höher ist, als die irgend eines der anderen drei Länder, aber sie ist charakteristischerweise hauptsächlich verursacht durch die Zunahme der englischen Einfuhr in die britischen Kolonien, während diejenige in die europäischen Länder viel weniger zugenommen hat als die deutsche.

Die entsprechenden Tabellen für den Anteil Englands, Deutschlands, Frankreichs und der Vereinigten Staaten an der Gesamtausfuhr jener Ländergruppen sind:

Ausfuhr nach:

	dem Vereinigten Königreich		dem Deutschen Reich		Frankreich		den Vereinigten Staaten	
	in % der Gesamtausfuhr							
	Durchschnitt	1875 bis 1877	1884 bis 1885	1875 bis 1877	1884 bis 1885	1875 bis 1877	1884 bis 1885	1875 bis 1877
Europäische Länder	23	22	17	20	14	15	3	4
Ägypten	73	64	—	—	11	9	—	—
Amerikanische Länder	52	50	8	8	8	9	5	6
China	42	35	—	—	—	—	10	14
Japan	10	9	—	1	—	20	40	42
Britische Besitzungen	49	43	0,2	0,4	3,8	4,9	6,4	7,9

Also auch hier bei allen Gruppen eine prozentuale Abnahme des englischen Anteils und fast allgemeine Zunahme der anderen Anteile. Die absoluten Zahlen aber zeigen folgende Zu- resp. Abnahme:

	Ver. Königr. 1000 £	D. Reich 1000 £	Frankreich 1000 £	Ver. St. 1000 £
Europäische Länder	+ 1,710	+ 14,068	+ 9,130	+ 4,998
Ägypten	— 2,412	+ 5	— 475	— 14
Amerikanische Länder	+ 15,098	+ 3,576	+ 4,088	+ 916
China	— 3,003	+ 199
Japan	+ 16	+ 102	+ 1,408	+ 588
Britische Besitzungen	+ 6,467	+ 489	+ 3,369	+ 5,197
Sa.	+ 17,876	+ 18,240	+ 17,520	+ 11,884

Hier also auch absolut geringere Zunahme des englischen Anteils als des deutschen.

Meines Erachtens beweisen schon diese Berechnungen Giffens viel mehr, als er selbst zuzugeben bereit ist: die relativ stärkere Entwicklung des deutschen Handels namentlich in Europa. Dazu kommt nun aber, daß hier in der Gruppe der europäischen Länder die Schweiz und Österreich-Ungarn vollständig fehlen, mit denen das Deutsche Reich einen so bedeutenden Handel treibt — Österreich stand 1889 unter den deutschen Ein- und Ausfuhren an dritter Stelle mit 13,1 resp. 10,5 % — während in der englischen Handelsstatistik Österreich 1889 nur 0,5 % des Gesamthandels traf, die Schweiz aber gar nicht enthalten ist. Durch die Nichtberücksichtigung dieser beiden Länder ist also obige Vergleichung in hohem Grad ungünstig für Deutschland.

Dazu haben wir noch für die Periode 1870—89 die folgende Tabelle Edgcombes (British Traders Vademecum 1892 p. 52).

Zunahme in % von 1870 bis 1889

Länder	Einfuhr	Ausfuhr	
Deutsches Reich	27	44	
Norwegen, Schweden, Dänemark	125	85	
Holland und Belgien	109	127	
Frankreich	33	20	
Spanien, Portugal, Italien, Österreich, Griechenland	45	48	
Kontinentales Europa (vorgenannte Länder)	44	52	
Vereinigte Staaten	71	89	
Vereinigtes Königreich	Handel mit dem Ausland	39	19
		mit den Britischen Besitzungen	50
	Gesamthandel	41	29

Diese Tabelle ist besonders interessant, weil sie Einfuhr und Ausfuhr unterscheidet, und weil sie zugleich deutlich zeigt, welche Bedeutung für England in dieser Periode die Zunahme des Handels mit seinen Besitzungen gehabt hat.

Sodann giebt unsere Tabelle VI nach einem Parlamentspapier die absoluten Zahlen für die Ein- und Ausfuhr verschiedener Länder in den Jahren 1854, 1859, 1864, 1869, 1874, 1879, 1884 und 1889; und endlich zeigt die folgende Tabelle die Bedeutung Englands für die Versorgung verschiedener Länder, verglichen mit derjenigen Rußlands, Deutschlands, Frankreichs, Belgiens und der Vereinigten Staaten.

Konsum (richtiger Abnahme) britischer, russischer, deutscher, französischer, belgischer und nordamerikanischer Produkte pro Kopf der Bevölkerung in den folgenden Ländern 1888 und 1889.

Länder	Britische		Russische		Deutsche		Französische		Belgische		Amerikanische	
	1888	1889	1888	1889	1888	1889	1888	1889	1888	1889	1888	1889
	£	£	£	£	£	£	£	£	£	£	£	£
Rußland	0,06	0,06	—	—	0,08	0,09	0,004	0,006	—	—	0,03	0,02
Dänemark	1,20	1,10	0,62	0,50	1,58	1,47	—	—	0,11	0,18	—	—
Deutsches Reich	0,39	0,39	0,38	0,38	—	—	0,28	0,28	0,17	0,21	0,24	0,28
Holland	2,42	2,22	1,18	1,00	3,04	2,73	0,27	0,38	1,55	1,90	0,74	0,68
Belgien	1,29	1,25	0,52	0,39	1,43	1,12	3,18	3,89	—	—	0,86	0,76
Verein. Königreich	—	—	0,74	0,66	0,64	0,83	0,92	1,08	0,27	0,31	1,99	2,05
Frankreich	0,38	0,43	0,13	0,09	0,27	0,27	—	—	0,36	0,37	0,20	0,24
Italien	0,25	0,22	0,08	0,09	0,13	0,16	0,16	0,19	0,03	0,06	0,08	0,08
Spanien	0,24	0,29	—	—	—	—	0,39	0,34	0,05	0,05	0,17	0,14
Vereinigte Staaten	0,60	0,74	—	—	0,23	0,31	0,20	0,21	0,04	0,03	—	—
Mexiko	0,13	0,16	—	—	—	—	0,10	0,10	—	—	0,17	0,19
Argentinien	3,56	2,62	—	—	—	—	1,39	1,07	0,22	0,52	0,32	0,54

Jedenfalls ergibt sich auch aus diesen Statistiken, zusammen genommen mit der obigen, daß Englands Außenhandel sich in dieser Periode keineswegs allein so stark entwickelt hat, daß vielmehr verschiedene, ja die meisten anderen Kulturstaaten eine bedeutend stärkere, d. h. raschere Zunahme des Außenhandels zeigen. Der Außenhandel Englands behauptet noch immer, auch am Ende dieser

Periode, die erste Stelle im Welthandel, aber sein prozentualer Anteil an demselben ist bedeutend geringer geworden, in langsamem aber stetigem Sinken begriffen¹.

Wie ist dies nun aber zu erklären? Ist es die Folge von Englands Freihandelsystem, wie die Gegner desselben behaupten? Nein — wir haben darin meines Erachtens vielmehr den Ausdruck eines großen wirtschaftlichen Entwicklungsprozesses: der Entwicklung auch der anderen Länder zu Industriestaaten. Am Anfang der Periode hatte außer England erst Frankreich diese Stufe vollständig erreicht, seitdem sind ihnen auch die anderen nach und nach gefolgt; daher erklären sich die besonders starken relativen Zunahmen bei den jüngsten von ihnen, andererseits die geringe relative Zunahme bei Frankreich selbst, wozu hier allerdings weiterhin auch eine Wirkung seiner extremen Schutzpolitik kommen mag, sowie das geringe Wachstum der Bevölkerung. Auch der Verlust Elsaß-Lothringens findet in seiner Handelsstatistik Ausdruck. Die außerordentlich große Zunahme bei Belgien und Holland aber ist jedenfalls zu einem großen Teil auf Rechnung seines Transithandels zu setzen.

Dieser große universalhistorische Entwicklungsprozeß mag wohl durch die Handelspolitik der verschiedenen Länder beschleunigt oder verlangsamt worden sein, ganz aufzuhalten hätte ihn keine Handelspolitik der Welt vermocht. Der englische Freihandel hat also das Ziel, das ihm ursprünglich bei seiner Begründung gesteckt worden war, England zur Werkstatt der Welt zu machen und zu erhalten, nicht erreicht, weil es überhaupt nicht erreichbar war. Aber er hat dem unvermeidbaren Prozeß nicht nur freien Lauf gelassen, sondern ihn, wie von freihändlerischer Seite selbst zugegeben wird, beschleunigt. „It cannot be gainsaid“ — sagt Yeats² — „that foreign states have been quickened into industrial activity by the Free trade policy of England. They have rushed to our markets and the best and readiest sale in the world for their produce. They have taught our language in their schools, trained their young merchants and manufacturers to look to England as their field of industrial operations. They have established themselves in our midst, competed at home with our manufacturing pre-eminence and with our commercial supremacy abroad. Instead of an equitable reciprocity they have made it a national

¹ Im Jahre 1876 betrug der Anteil Englands an den gesamten Welthandelsumsätzen noch 23%, 1885 nur noch 19%; vgl. Neumann-Spallart, *Überfichten der Weltwirtschaft*. Jahrg. 1883—84. Stuttgart 1887. S. 553.

² *Recent and existing commerce*. London 1887. S. 152 f.

aim to effect the conquest of the industrial and commercial supremacy of the United Kingdom. So far from fair trade intercourse they have protected their manufactures, they have brought in aid every government encouragement, every light of science and have built technical schools expressly to produce industrial experts in order to render themselves independent of England. The effects are seen in English Trade Returns“.

Aber auch die periodischen Schwankungen, welche wir in der Bewegung des englischen Außenhandels gefunden haben und welche mit Perioden allgemeinen Aufschwungs oder Niedergangs der englischen Volkswirtschaft zusammenfallen, finden wir — wie Neumann Spallart u. a. gezeigt haben — ganz ebenso in dem Gang des gesamten Welt Handels und bei allen an diesem beteiligten Kulturstaaten in übereinstimmender Weise wieder, und sie sind nicht einmal in England zuerst eingetreten, sie können also auch nicht die Folge der englischen Handelspolitik sein, sondern vielmehr anderer tieferliegender allgemeiner Momente der Weltwirtschaft¹. Solche Momente waren teils die politischen Ereignisse, teils Bewegungen auf dem Geld- und Kreditmarkt, insbesondere die Verhältnisse; ferner die technischen Erfindungen und Fortschritte, namentlich die Entwicklung der Verkehrsmittel; dann aber auch in dieser neuesten Zeit noch — wie für die erste Hälfte dieses Jahrhunderts von Tooke für England so überzeugend nachgewiesen — nicht an letzter Stelle der Ausfall der Ernten in den wichtigsten Getreide produzierenden und konsumierenden Ländern; und endlich überhaupt das Verhältnis von Produktion und Konsumtion in der Weltwirtschaft wie in den einzelnen Volkswirtschaften, die Planlosigkeit unseres ganzen gegenwärtigen wirtschaftlichen Systems².

Das Gesamtergebnis unserer Untersuchung über die Wirkung des Freihandels für die Entwicklung des englischen Handels in dem Zeitraum von 1860—1890 kann demnach in der Hauptsache nur ein überwiegend negatives sein.

¹ Vgl. Neumann=Spallart a. a. D. S. 41 f. und S. 81 f. Ferner Wasserrab, Preise und Krisen. S. 45 und S. 63 ff. Außerdem die übrige Litteratur über „Handelskrisen“.

² Vgl. Neumann=Spallart a. a. D. S. 547.

Über nun ist ja allerdings der auswärtige Handel immer nur ein Teil der Volkswirtschaft, dessen Zustand für diese nicht allein ausschlaggebend sein kann, neben dem vielmehr auch der innere Handel, Produktion und Konsumtion für das Inland und im Inlande von großer Bedeutung ist. Freilich ist die Wichtigkeit des ersteren gerade in der englischen Volkswirtschaft größer als in irgend einer anderen, aber man hat darüber oft gerade hier neben jenen exoterischen die esoterischen Momente zu sehr außer acht gelassen, und für eine endgültige Entscheidung über die Wirkungen des Freihandels für die englische Volkswirtschaft wäre es notwendig, weiterhin auch diese eingehend zu berücksichtigen. Es wäre zu untersuchen, wie sich seit der Einführung des Freihandels Produktions- und Konsumtionskraft des englischen Volkes entwickelt haben, welche Zunahme das nationale Einkommen im Verhältnis zur Bevölkerung zeigt und welche Verschiebungen in seiner Verteilung eingetreten sind; und dann weiter wiederum, ob die ermittelten Veränderungen wirklich durch den Freihandel verursacht sind oder durch andere Faktoren neben jenem oder unabhängig von ihm. Es wäre zu untersuchen, ob gewisse Produktionszweige, und welche, durch die Einführung des Freihandels oder durch das starre Festhalten an demselben direkt geschädigt, welche anderen dagegen in erster Linie gefördert worden sind, und welche Klassen von demselben vorzugsweise Nutzen gezogen haben — etwa nur das bewegliche Kapital, das im Ausland lohnende Anlage fand in der Erzeugung derjenigen Güter, die in England einen freien Absatzmarkt haben —; insbesondere wie sich in dieser Zeit die Verhältnisse der arbeitenden Klassen — und zwar nicht nur der oberen bestbezahlten Schichten — gestaltet haben, und welchen Anteil an einer hier eingetretenen Besserung der Freihandel beanspruchen kann. Endlich aber wäre bei alledem überall zu untersuchen, wie der Freihandel auf die einzelnen Landesteile, im engeren Sinne, England, Schottland und Irland, gewirkt hat, insbesondere, ob er vielleicht mit der in letzterem seitdem eingetretenen Entvölkerung zusammenhängt¹.

Die Beantwortung all dieser Fragen geht jedoch weit über die hier gestellte Aufgabe hinaus und sie konnte mangels entsprechender Vorarbeiten hier auch nicht einmal versucht werden.

¹ Die Bevölkerung Irlands betrug:

1841	8 196 597	1871	5 412 377
1851	6 574 278	1881	5 174 836
1861	5 798 967	1891	4 706 162

(Murray, Yearbook of Commerce 1892. S. 200.)

Zwar ist dies bisher schon des öfteren mit großer Bestimmtheit geschehen, aber stets nur von ausgesprochenem Parteistandpunkt aus — und zwar meist dem freihändlerischen¹, so daß die Beweisführung von Anfang an Zweifel erweckt. Die schutzzöllnerische Kritik der landläufigen freihändlerischen Beweisführung hat zwar die Wertlosigkeit vieler von der letzteren immer gebrauchten Argumente — der sogenannten „Tests of Prosperity“ wie Zunahme des versteuerten Einkommens, Abnahme der Beurteilungen und der Armenlasten u. s. w. — nachgewiesen², aber ihre eigenen positiven Ausführungen müssen gleich kritisch aufgenommen werden. Eine erschöpfende unparteiische, wissenschaftliche Beantwortung aber scheint mir zur Zeit überhaupt noch nicht möglich; es fehlt dazu durchaus an dem nötigen Material. Es ist ja eine bekannte, oft beklagte Thatsache, daß die offizielle wirtschaftliche Statistik der Kulturstaaten überwiegend nur für den auswärtigen Handel Material beibringt, für den inneren Handel, die einheimische Produktion, soweit sie sich nicht in den Ausfuhrn äußert, — ausgenommen die Landwirtschaft — und den Konsum inländischer, nicht eingeführter Erzeugnisse dagegen nur verschwindend wenig, so daß man hierfür regelmäßig auf private Statistiken und Schätzungen angewiesen ist, und so eine eingehende Untersuchung der Verhältnisse im einzelnen notwendig wird.

Nun hat allerdings gerade für England die im Jahre 1886 eingesetzte, bereits mehrfach erwähnte Kommission zur Untersuchung der Depression in Handel und Produktion viel und wertvolles Material zur Beantwortung jener Fragen zusammengebracht, aber dasfelbe ist doch, wie in England allgemein anerkannt, vielfach sehr lückenhaft und ungenügend. Außerdem ist es — abgesehen von der Landwirtschaft — soviel als möglich schon ausgebeutet in dem klassischen Aufsatz von Nassé, „Ein Blick auf die kommerzielle und industrielle Lage Englands“³, auf den daher hier nur verwiesen zu werden braucht. Aber

¹ Die ausführlichste und beste Untersuchung dieser Art enthält das Werk von Jeans, *Englands Supremacy. Its sources, economics and dangers*. London 1885.

² Vgl. Lloyd and Edgcome, *The Fair Traders Position explained*. S. 52 ff.; Edgcome, *British Traders Vademecum*. S. 44 ff., sowie den Minoritätsbericht der „Commission on Depression of Trade and Industry“. S. XLIX.

³ Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. N. F. Bd. XIV S. 97–161. Vgl. auch ferner Philippovich, *Der Schlußbericht der „Trade Depression Commission“*: ebenda S. 446 ff. und „Zur gegenwärtigen Lage der britischen Volkswirtschaft“, Preuß. Jahrbücher 1887.

auch zu einer Fortsetzung dieser Untersuchung bis zur Gegenwart wenigstens und einer Darstellung der heutigen Lage der englischen Volkswirtschaft war das Material, das mir zu Gebote stand, nicht genügend; es fragmentarisch, wie es ist, wiederzugeben, dazu fehlte aber der Raum; vielleicht kann dies später an einer anderen Stelle geschehen. Eine befriedigende Lösung jener oben umschriebenen weiteren Aufgabe aber wird meines Erachtens erst möglich sein, wenn in einer Anzahl von Monographien die Entwicklung der wichtigsten Zweige der englischen Volkswirtschaft seit der Durchführung des Freihandels unter besonderer Berücksichtigung der Wirkungen der englischen wie der fremden Handelspolitik auf dieselben untersucht sein wird¹. Hier kann nur dargestellt werden, was man über jene Fragen in England selbst in dem vorliegenden Zeitraum gedacht hat. Dies ist die Aufgabe des folgenden Kapitels.

Nur eine allgemein bekannte Phase in der volkswirtschaftlichen Entwicklung Englands in dieser Periode soll hier besonders hervorgehoben und etwas näher betrachtet werden — jedoch auch sie nicht wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihres Zusammenhangs mit der Handelspolitik des Vereinigten Königreichs, sondern aus einem anderen Grunde — und zwar die fortschreitende Zurückdrängung der Landwirtschaft durch die anderen Zweige der volkswirtschaftlichen Produktion in England und ihre stetig abnehmende Bedeutung für die Nahrungsmittelversorgung des Landes². Nach einer Schätzung waren bei der Thronbesteigung der Königin Viktoria (1837) von der gesamten erwerbsthätigen Bevölkerung des Vereinigten Königreichs $\frac{1}{3}$ Landarbeiter und $\frac{1}{3}$ Industriearbeiter, während heute die Landarbeiter nur $\frac{1}{8}$, die Industriearbeiter aber $\frac{3}{4}$ derselben ausmachen. Nach der offiziellen Censustatistik haben von 1861—1881 (die Ziffern für 1891 lagen nach nicht vor) die in der Landwirtschaft beschäftigten Personen um 32,1 % abgenommen, diejenigen in der Industrie dagegen um 22,9 %, diejenigen im Handel um 57,1 % zugenommen³.

¹ Für die englische Landwirtschaft wurde dies neuerdings versucht in der Abhandlung von Paasche, „Die Entwicklung der britischen Landwirtschaft unter dem Druck ausländischer Konkurrenz“ in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. III. J. III. Bb. 1892. Heft 1.

² Vgl. Parkin, Imperial Federation, the problem of national unity. London 1892. S. 103 ff.

³ Vgl. The Financial Reform Almanach 1892. S. 20.

Die absoluten Ziffern sind:	1861	1871	1881
Landwirtschaft	2 010 454	1 657 138	1 383 184
Industrie	5 184 201	5 940 028	6 373 367
Handel	613 710	815 424	980 128
Gesamte erwerbsthätige Bevölkerung	9 668 104	10 593 466	11 187 564 ¹ .

Auch das prozentuale Verhältnis der städtischen Bevölkerung zur ländlichen gehört hierher, es hat sich in demselben Zeitraum folgendermaßen verschoben:

	1861	1871	1881	1891
Städtische Bevölkerung %	62,3	64,8	66,6	71,7
Ländliche =	=	37,7	35,2	33,4
			28,3 ² .	

Im Zusammenhang damit hat nun das zum Ackerbau benützte Areal in dem vorliegenden Zeitraum bekanntlich erheblich abgenommen zu Gunsten der Viehzucht und Weidewirtschaft³, und zwar am meisten bei Weizen, und demgemäß ist England für die Beschaffung dieser seiner Hauptbrotfrucht in steigendem Maß vom Ausland (fremden Ländern und britischen Kolonien) abhängig geworden, welches in den letzten zehn Jahren durchschnittlich $\frac{2}{3}$ des in England auf den Markt kommenden Weizens geliefert hat⁴. Und zwar hat sich dieses Überwiegen des fremden Anteils an der Weizenversorgung Englands hauptsächlich erst seit 1870 entwickelt, wie die folgende Tabelle zeigt⁵:

	Geschätzte einheimische Produktion (abzüglich Saatgetreide) 1000 qrs.	Nettoeinfuhr (abzüglich Wiederausfuhr) 1000 qrs.	Einheimisches Angebot pro Kopf der Bevölkerung bush.	Fremdes Angebot bush.
1870—71	13,048	8,009	3,33	2,05
1875—76	9,033	13,860	2,19	3,36
1880—81	8,504	16,182	1,95	3,72
1885—86	7,255	15,052	1,58	3,28
1890—91	8,826	18,819	1,86	3,96

Aber auch in der Fleischversorgung wird der Anteil des Auslandes

¹ Nicht unerwähnt kann in diesem Zusammenhang die auffallende und wenig bekannte, aber offenbar höchst wichtige Thatsache bleiben, daß in demselben Zeitraum die ohne bestimmten Beruf befindliche und unproduktive (indefinite and non-productive) Bevölkerung bedeutend stärker gewachsen ist als die erwerbsthätige, nämlich wie folgt:

1861	10 398 120.	1871	12 118 100.	1881	14 786 875.
------	-------------	------	-------------	------	-------------

(N. a. D.)

² Ebenda S. 18.

³ Vgl. Paafsch a. a. D. S. 39 ff.

⁴ Vgl. Fuchs, Der englische Getreidehandel. N. a. D. S. 24.

⁵ Aus Murray, Yearbook of Commerce for 1892. S. 137.

ein immer größerer, während derjenige der einheimischen Viehzucht absolut und relativ abnimmt. Dies zeigen folgende Ziffern¹:

	Einheimisches Angebot	Fremdes Angebot
	von Fleisch jeder Art pro Kopf der Bevölkerung	
	lbs.	lbs.
1870	91,97	9,45
1875	91,78	17,68
1880	80,40	33,69
1885	83,91	28,61
1890	83,45	41,04

Nach Paasche wird vom Rindfleisch zur Zeit bereits mehr als 36% vom Ausland geliefert, von Hammel- und Lammfleisch circa 25%, während an Erzeugnissen der Schweinezucht bereits mehr fremde als einheimische konsumiert werden, und ebenso auch bei Molkereiprodukten².

Eine andere Statistik ergibt folgendes Resultat³:

	Prozentsatz der fremden Zufuhren bei		
	1877	1889	1890
Weizen	50 %	65 %	67 %
Gerste	20 =	34 =	32 =
Hafer	16 =	22 =	18 =
Fleisch	21 =	31 =	33 =

Daß ferner, außer für Thee und Kaffee, auch für Zucker England ganz auf fremde Zufuhren angewiesen ist, ist bekannt. Ein Gleiches gilt von den Rohstoffen seiner wichtigsten Industrien, namentlich der Baumwollindustrie; die Konsequenzen einer plötzlichen Unterbrechung der fremden Zufuhren hat die berühmte Cotton famine 1865 hinreichend gezeigt. Aber auch bei den im Inland ebenfalls erzeugten Rohstoffen ist zum Teil derselbe Prozeß wie bei den Nahrungsmitteln eingetreten; so namentlich bei der ebenfalls von der Landwirtschaft gelieferten Wolle. Dies zeigt folgende Tabelle⁴:

	Einheimische Produktion	Einheimische Konsumtion ⁵
	Mill. lbs.	Mill. lbs.
1860	140	249
1870	150	315
1880	149	370
1890	138	428

¹ Ebenda S. 139.

² A. a. D. S. 30 u. 31.

³ Aus Murray a. a. D. S. 143.

⁴ Aus Murray S. 101.

⁵ Einheimische Produktion und Einfuhr, abzüglich der Ausfuhr einheimischer und fremder Wolle. 10*

Die Wollezufuhren Australiens für drei oder vier Wochen abgeschnitten — das würde die Schließung von Hunderten oder Tausenden von Fabriken und eine weitgehende Lähmung der Industrie bedeuten¹.

Aber weit schwerwiegender ist doch die Abhängigkeit vom Ausland hinsichtlich der Nahrungsmittel, insbesondere des Getreides, wie sie in diesem Umfang in keinem anderen Lande besteht. Alle übrigen großen Industriestaaten, die heute auch eine Getreidemehreinfuhr haben, würden doch im Notfall, bei Abschneidung derselben, sich lange Zeit selbst verproviantieren können, England dagegen nur sehr kurz, da ja auch die moderne Entwicklung des Welthandels zu einer stetigen Verringerung der ständigen Vorräte geführt hat. „Keine andere große Nation der Geschichte“ — sagt Parfin sehr richtig² — „hat je unter solchen künstlichen Bedingungen gelebt, wie dies England heute am Ende“ — und wie wir hinzusetzen dürfen als Folge — „seiner außerordentlichen industriellen Entwicklung thut.“ Diese einzigartige Gestaltung der britischen Volkswirtschaft in der Gegenwart ist nun aber — und deshalb sind wir hier näher darauf eingegangen — von der größten Bedeutung für die politischen und handelspolitischen Probleme des britischen Weltreiches, welche uns im zweiten Teile beschäftigen werden.

¹ Parfin a. a. D. S. 107.

² A. a. D. S. 104.

Viertes Kapitel.

Die handelspolitischen Strömungen in England seit der Durchführung des Freihandels.

I. Die Freihandelschule.

Das sogenannte englische Freihandelssystem ist, wie wir gesehen haben, wenn auch in seinem Ursprung zusammenhängend mit der vorausgegangenen Entwicklung der nationalökonomischen Theorie, doch im einzelnen nicht nach einem vorgefaßten Plane, sondern allmählich, stückweise zu stande gekommen, herausgeboren aus den konkreten Bedürfnissen der englischen Volkswirtschaft zur Zeit seiner Durchführung, und hat erst nachträglich ein theoretisches Rückgrat erhalten in der Lehre der Freihandels- oder „Manchester“-schule. Die Grundzüge dieser Freihandelstheorie sind nun bekanntlich die folgenden:

Sie geht aus von einer politischen Basis, dem Kosmopolitismus, dem nicht die höchste Ausbildung der Nation und Nationalität, sondern die möglichste Verwischung der nationalen Unterschiede als Ziel erscheint.

Als die Aufgabe der wirtschaftlichen Thätigkeit aber gilt ihr die möglichst billige Beschaffung möglichst vieler materieller Güter, insbesondere die möglichst billige Beschaffung der notwendigen Lebensmittel und der Rohstoffe für die Industrie nach dem Princip: „to buy in the cheapest market and to sell in the dearest“.

Dies ist aber nur dann zu erreichen, wenn eine internationale Arbeitsteilung durchgeführt wird, so daß jedes Land vorzugsweise, ja ausschließlich das herstellt, wozu es durch seine natürlichen Hilfsquellen und seine natürliche Beschaffenheit besonders geeignet ist und was es

also dem Konsumenten im Inland zu einem billigeren Preis darzubieten vermag als irgend ein anderes Land unter Hinzurechnung der Transportkosten aus letzterem in ersteres; daß es dagegen die Herstellung derjenigen Güter, welche auf seinen Markt aus einem anderen Land billiger resp. bei gleichem Preis besser geliefert werden können, aufgibt und diese von letzterem einführt und mit solchen Gütern bezahlt, welche es selbst auf einem fremden Markt billiger resp. besser zu liefern vermag. Damit verbindet sich die Lehre von „der Harmonie der Interessen“, der es als unmöglich erscheint, daß sich dabei ein Land auf Kosten eines anderen entwickeln kann, daß der Fortschritt und Vorteil des einen nicht auch notwendig zu gleicher Zeit im Interesse aller übrigen ist.

Da nun England durch seine „natürlichen Hilfsquellen“, insbesondere seinen Reichtum an Kohlen und Eisen in nächster Nähe der See- und Wasserwege und seine damals bereits industriell geschulte Bevölkerung die „natürlichen Vorbedingungen“ gerade zu den höchsten Formen wirtschaftlicher Thätigkeit in der Fabrikindustrie in besonderem Grade besaß, so war diese Lehre offenbar im Munde eines Engländeres durchaus nicht antinational und sehr verständlich — namentlich vom Standpunkt des englischen Fabrikanten, und sie verrät damit ihren praktischen Ursprung. Und daraus erklärt sich auch, wie ein Volk von so außerordentlich starkem Nationalgefühl wie das englische, sich zu ihr bekehren lassen konnte, die im kosmopolitischen Gewande auftrat; da ihm Welt und britische Interessensphäre eins waren, konnte es sich mit einer solchen Art von Weltbürgertum wohl befreunden.

Zur Durchführung dieser Ziele der wirtschaftlichen Thätigkeit ist nun aber „Freihandel“ notwendig, d. h. Herstellung eines möglichst freien Güteraustausches zwischen allen Ländern und vor allem Beseitigung und Vermeidung von Zöllen auf fremde Güter, welche auch im Inland hergestellt werden, und deren Erzeugung hier dadurch eine „künstliche“ Unterstützung empfängt. Dann werden die „natürlichen“ Bedingungen der Produktion allein entscheiden und jeweils das Land mit den günstigsten natürlichen Bedingungen in einem Produktionszweige siegen. Es ist also kurzweg die Proklamation des Rechtes des Stärkeren auf wirtschaftlichem Gebiet — und der Stärkere war eben damals unbestritten England auf so ziemlich allen Gebieten der wirtschaftlichen Thätigkeit!

Von der Regel, daß im Inland erzeugte oder erzeugbare Güter nicht mit Zöllen belegt werden sollen, wird nun allerdings eine Aus-

nahme gemacht: wo die Herstellung eines Gutes im Inland selbst besteuert wird, da wird auf die Einfuhr desselben Gutes aus dem Ausland ein genau dieser Steuer entsprechender kompensierender Zoll gelegt. Nun entspricht zwar auch dies dem Princip, daß die natürlichen Produktionsbedingungen frei walten und im Wettbewerb der Nationen das Entscheidende sein sollen — genau genommen freilich nur dann, wenn die Herstellung des betreffenden Gutes in dem fremden Land nicht der gleichen Besteuerung unterliegt oder Rückvergütung derselben gewährt wird —, aber es liegt darin doch schon ein weiteres Princip, nämlich: Gleichstellung der Produzenten in den verschiedenen Ländern in Bezug auf die künstlichen Produktionsbedingungen, wie sie nicht nur durch die Form der Besteuerung, sondern durch jegliches Eingreifen des Staates in die Produktion geschaffen werden. Nach diesem Princip aber kann doch ebenso gut ein Ausgleichszoll gefordert werden, nicht nur auch für besondere Steuern, denen z. B. der landwirtschaftliche Produzent als solcher unterworfen ist, sondern auch für Schranken, die z. B. die Fabrikgesetzgebung eines Landes gewissen Zweigen seiner Produktion auferlegt. Hiermit aber würden die auf der einen Seite hinausgeworfenen Schutzzölle so ziemlich alle auf der anderen wieder hereingebracht werden können. Hier hat die Freihandelstheorie also doch eine bedenkliche Lücke und dies hat auch, wie wir bereits gesehen haben, in der Frage der Zuckerprämien und ihrer Bekämpfung durch einen Ausgleichszoll große Verwirrung unter ihren eigenen Anhängern verursacht.

Die im übrigen nur von im Inland nicht hergestellten, also „nicht konkurrierenden“ Gütern erhobenen Finanzzölle sind überhaupt ein Widerspruch schon zum Namen des Systems, wie auch zu seinem Endzweck, der internationalen Arbeitsteilung.

Weiterhin wäre zur Erreichung dieses Zieles allerdings eigentlich wechselseitiger Freihandel notwendig und demgemäß ist es auch anfangs als Aufgabe Englands angesehen worden, die anderen Länder zu seinem Freihandel zu befehlen; es entsprach im höchsten Maße seinem Interesse, namentlich dem seiner Industrie, dies zu thun, denn es hätte dadurch ein doppeltes gewonnen: freie Einfuhr für seine überlegenen industriellen Produkte und Zurückhaltung der industriellen Entwicklung der anderen Länder selbst. Dies galt es daher mit allen Mitteln, insbesondere also auch mit dem des Handelsvertrags, zu erreichen. Aber daneben wurde doch auch schon seit Peel und auch von Cobden selbst die Auffassung vertreten, daß halber, d. h. einseitiger Freihandel besser sei als gar keiner; daß England ihn nicht nur gemeinsam mit den anderen Ländern,

sondern auch allein für sich durchführen müsse und auch dies in seinem eigenen Interesse sei, und zwar deswegen, weil fremde Schutzzölle doch hauptsächlich das betreffende Land selbst, d. h. wiederum seine Industrie schädigten durch Verteuerung des Lebens und Erschwerung der Konkurrenz. Es genüge daher auch Freihandel auf Seiten Englands allein; es genügt, dadurch für möglichst große Einfuhren (von Nahrungsmitteln und Rohstoffen, meinte man allerdings) zu sorgen, dann muß, da Waren nur durch Waren bezahlt werden können, dies von selbst zu einer entsprechenden Ausfuhr britischer Erzeugnisse nach den betreffenden Ländern führen: „Take care of imports and let exports take care of themselves“. Demgemäß verwarf die strenge Freihandelstheorie Handels- und vor allem Tarifverträge, und die Mehrzahl der Freihandelschule war, wie wir gesehen haben, gegen den von Cobden selbst abgeschlossenen Vertrag, und diese vertragsfeindliche Richtung hat dann in den sechziger Jahren und auch noch in den siebziger auch die Regierung und ihre Handelspolitik beherrscht.

Im Zusammenhang damit steht die künstliche Unterscheidung zwischen „Produzenten“ und „Konsumenten“, von denen der letztere und seine Interessen stets betont und vorgeschoben werden. Aber dies diente nur zur Verschleierung der Thatsache, daß es die Interessen der Fabrikanten, d. h. der Produzenten im engeren Sinne des Wortes, waren, welchen der Freihandel diente und welche nur, soweit sie Verbilligung des Lebensunterhaltes anstrebten, mit denen der großen Massen — sie verstand man unter „Konsumenten“ — identisch waren. Insbesondere aber bestand zur Zeit seiner Durchführung eine vollständige Harmonie der Interessen zwischen Kapitalisten und Fabrikanten, denn das nationale Kapital steckte außer in dem nationalen Handel vor allem in der nationalen Industrie. Dies Verhältnis hat sich seitdem geändert; das so gewaltig anschwellende englische Kapital hat in steigendem Umfange Anlage in fremden Ländern (und britischen Kolonien) gefunden und hier vielfach dazu beigetragen, eine mit der einheimischen englischen Industrie zum Teil erfolgreich konkurrierende Industrie zu schaffen, und soweit dies der Fall und der englische Fabrikant darunter leidet, ist sein Interesse in Widerspruch getreten zu dem des englischen Kapitalisten. Ähnliches gilt von der Entwicklung des englischen „Carrying Trade“ für fremde Länder, der die einheimischen Küsten zum Teil gar nicht berührt, und dessen Gewinne der einheimischen Volkswirtschaft in der Hauptsache nur zufließen in der Hand des Unternehmers, d. h. Kapitalisten.

Endlich trat diese Freihandelschule auf dem Gebiete der Kolonialpolitik ein für die Aufgabe der Kolonien überhaupt, deren Wert für das Mutterland sie bestritt, da sie ihm nur Kosten verursachten, aber keinen Nutzen brächten. Sie zeigte sich hier am deutlichsten als beschränkte Krämerpolitik, die überall nur fragt: Was kostet es und was bringt es ein? für die es überhaupt keine „Imponderabilien“ giebt. —

Die Organisation dieser Freihandelschule bildet nun der bekannte Cobden-Club, ein Jahr nach Cobdens Tode 1866 gegründet „zur Entwicklung und Ausbreitung derjenigen wirtschaftlichen und politischen Principien, welche mit dem Namen Cobdens verknüpft sind“¹.

Die Zahl seiner Mitglieder betrug 1891: 1182, darunter 348 auswärtige in den Kolonien und fremden Ländern, die charakteristischer Weise auf eine Stufe gestellt sind². Seine Hauptthätigkeit besteht in der Publikation und Circulation von Büchern und Broschüren, die jenem angegebenen Zwecke dienen³. Außerdem steht er unausgesetzt auf der Wacht, und sobald der heiligen Sache des „Freihandels“ irgend eine Gefahr droht, ruft er auf die Schanzen zum Kampf gegen die Ungläubigen. Wir haben das jüngste Beispiel gelegentlich der Zuckerkonvention von 1888 schon kennen gelernt.

Aber die Stellung dieser Organisation in der öffentlichen Meinung und ihr Einfluß auf das politische Leben in England ist heute durchaus nicht mehr von gleicher Bedeutung wie vor 25 Jahren. Damals war dieser Einfluß ein sehr großer und die Lehren der Freihandelschule — insbesondere ihre Abneigung gegen Handelsverträge — haben, wie wir sahen, während der sechziger und Anfang der siebziger Jahre auch die Handelspolitik der englischen Regierung beherrscht. Dies ist alles anders geworden, der Einfluß des Cobden-Clubs auf die englische Handelspolitik hat in den letzten 15 Jahren allmählich ganz aufgehört, der Einfluß auf die öffentliche Meinung sich ebenfalls sehr verringert. Die extremsten Vertreter des orthodoxen Freihandels werden kaum mehr ernst genommen, die ganze Lehre begegnet auf vielen Seiten der schärfsten Kritik. Und wenn auch zweifellos die große Majorität des eng-

¹ Eine Organisation anderer Art, auf deren Programm u. a. auch „vollständige Freiheit des Handels“ (also auch von Finanzzöllen) steht, ist die schon 1848 gegründete Financial Reform Association in Liverpool, mit der Monatschrift: „The Financial Reformer“.

² Vgl. Cobden Club List of Members and Committee Reports (of 1889 and 1890). London 1891.

³ In dieser Weise wurden von Juli 1866 bis zum 1. Februar 1891 2 068 594 Bücher und 14 190 000 Flugblätter verteilt (a. a. O. S. 188).

lichen Volkes heute noch freihändlerisch ist, d. h. vorläufig keine principielle Änderung der Handelspolitik will, so hat sie sich doch ebenso zweifellos von den Theorien des Cobden-Clubs abgewendet.

Die Gründe dieser Wandlung sind mannigfacher Art. Zunächst hat dabei natürlich das Verhältnis des Cobden-Clubs zu den großen Parteien des Landes mitgewirkt. Von diesen steht er seinen politischen Idealen gemäß nur der liberalen und vorzugsweise der radikalen Partei nahe, von einem Einfluß desselben auf die Politik der Regierung konnte darum unter den Kabinetten Beaconsfield und Salisbury (1874—79 und 1885—92) schon deswegen keine Rede sein. Es ist aber auch nicht wahrscheinlich, daß ein solcher in dem früheren Umfange jetzt wieder ersteht. Denn das ganze politische Ideal Cobdens und John Brights hat sich in dieser Zeit als unrealisierbar erwiesen: der Weltfriede ist seiner Verwirklichung ebenso wenig näher gerückt wie Weltfreihandel. Im Gegenteil — in dieser Zeit hat durch die kontinentalen Kriege und die daran sich knüpfenden politischen Umgestaltungen die Nationalitätenfrage eine größere Bedeutung erlangt als je, und mit der Bedrohung der englischen Machtstellung auf politischem wie wirtschaftlichem Gebiete, welche daraus weiter folgte, verlor der farblose Kosmopolitismus des Cobden-Clubs für das englische Volk seine Anziehungskraft.

Vor allem aber hat die Freihandelschule an Boden verloren durch das vollständige Fiasco, das sie auf dem Gebiete der Arbeiterfrage erlitt. Der weitgehende staatliche Eingriff, der sich auf dem Gebiete der Fabrikgesetzgebung vollzog, und die Einschränkung der individuellen Freiheit des Arbeitsvertrags durch die Entwicklung des Gewerkevereinswesens haben nicht mehr zu schließende Brechen in das Lehrgebäude der Manchesterchule gelegt.

Aber auch auf handelspolitischem und kolonialpolitischem Gebiete sind die Prophezeiungen der Freihandelschule durch die Ereignisse Lügen gestraft worden: von den anderen Ländern hat keines das Beispiel Englands befolgt und Freihandel im englischen Sinne durchgeführt und die erste Periode einer wenigstens gemäßigten Schutzollpolitik ist bei den meisten anderen Ländern bereits wieder abgelöst worden durch eine Ära hoher Schutzzölle und einer ausgesprochen nationalen Handelspolitik. Infolgedessen ist das Ziel des englischen Freihandelssystems, England ein industrielles Monopol zu gewähren und zu erhalten, nicht erreicht worden, seine industrielle Hegemonie ist gebrochen, es hat mit den anderen inzwischen herangewachsenen großen Industriestaaten der alten und neuen Welt einen stets schärferen Wettkampf auszufechten und auch sein

kommerzielles Übergewicht hat schon begonnen langsam abzubrockeln. Andererseits haben sich die Kolonien vom Mutterlande nicht getrennt und sich in der Verbindung mit diesem zu einer Bedeutung entwickelt, wie sie niemand vorausgesehen hatte.

Infolge dieser Entwicklung sind nun in dem vorliegenden Zeitraume auch auf handelspolitischem und kolonialpolitischem Gebiete wichtige Gegenströmungen entstanden, welche auch nicht wenig dazu beigetragen haben, die alte orthodoxe Freihandelslehre zu erschüttern und zu untergraben. Sie sind im folgenden eingehender darzustellen.

Aber infolge dieser Entwicklung hat auch die Freihandelslehre selbst in einem Punkt eine bemerkenswerte Weiterbildung und Wandlung durchgemacht. Anfänglich war ihr allgemeiner Freihandel aller Länder als das anzustrebende Ziel erschienen und sie vertrat den einseitigen Freihandel Englands nur aus den angegebenen Gründen als nicht schädlich, sondern nützlich für England, aber doch nicht als das Endziel der Entwicklung — und dies war der Punkt, an welchem ihr im Laufe der Entwicklung am meisten Anhänger abtrünnig wurden, die durchaus für Freihandel waren, aber nicht für solchen einseitigen. Trotzdem aber hat sie nun neuerdings ihren Standpunkt in dieser Frage noch weiter verändert: allgemeiner Freihandel erscheint ihr jetzt nicht mehr als das anzustrebende Ziel, sondern vielmehr als die höchste Gefahr, welche es für England geben könne: der Übergang der anderen großen Industriestaaten, namentlich der Vereinigten Staaten und Deutschlands zum Freihandel, würde die Exportindustrien dieser Länder von den Lasten und Nachteilen befreien, welche ihnen die Schutzzollpolitik durch Erhöhung der Produktionskosten auferlegt hat, und sie so erst zu doppelt gefährlichen Rivalen Englands werden¹.

¹ Vgl. hauptsächlich G. W. Medley, *Fair Trade Unmasked*. Cobden Club Publ. London 1887. S. 22 ff.: „universal Free Trade though it would uncalculably benefit the world at large might not be that unmixt national blessing to us which it is presumed by many it would be. Under Universal Free trade we should lose the one enormous advantage we now possess: that none of our products are loaded with duties on the raw material thereof as those of our competitors are now. . . . Lastly and this is the most serious consideration of all — if universal Free Trade prevailed it is certain that articles would be manufactured where production could be most cheaply carried on (!). If so we have to ask ourselves, Is Great Britain the cheapest place for the production of iron and steel or of ships or of cotton goods or of woollen goods or of machinery?“ Ferner auch schon Jeans, *Englands Supremacy, its sources, economics and dangers*. London 1885. S. 97.

Es kann wohl keinen stärkeren Beweis geben für die veränderte Stellung, die England heute in der Weltwirtschaft einnimmt, als daß die Organisation, die Cobdens Namen trägt und das Motto „Free Trade, Peace, Goodwill among Nations“ führt, heute allgemeinen Freihandel nicht mehr anstrebt, sondern fürchtet. —

Ehe zur näheren Betrachtung jener handelspolitischen Gegenströmungen übergegangen wird, gilt es, nun noch auf die Litteratur der Freihandelschule in dieser Periode einen Blick zu werfen.

Dieselbe besteht hauptsächlich aus den Publikationen des Cobden-Clubs, die sehr zahlreich¹, aber in ihrer überwiegenden Mehrheit ohne wissenschaftlichen Wert und Bedeutung sind.

Eine Ausnahme davon bilden nur die mehrfach erwähnte kleine Schrift: „Commercial Treaties, Free Trade and Internationalism by a Disciple of Cobden“, London 1870, die allerdings in Bezug auf die Handelsverträge einen von der geschilderten radikalen Freihandelslehre abweichenden Standpunkt einnimmt; ferner Farrer, „Free Trade versus Fair Trade“ (4. Aufl. 1887), ein sehr reichhaltiges Buch, dem jedoch auch die strenge wissenschaftliche Beherrschung des Stoffes fehlt, was sich namentlich in der wirren Anordnung geltend macht.

Dieser Vorwurf ist dagegen nicht zu erheben gegen zwei größere, ohne direkten Zusammenhang mit dem Cobden-Club stehende, aber auch dieselben Ansichten vertretenden Werke: Jowett, „Free Trade and Protection“, London 1878, und Jeans, „Englands Supremacy, its sources economics and dangers“, London 1885. Ferner enthalten eine neuere Erörterung der Theorie der Handelspolitik in streng freihändlerischem Sinne die beiden Werke von Bastable, „The Theory of International Trade“, Dublin 1887, und „The Commerce of Nations“, London 1892; endlich Hervey, „The Trade Policy of Imperial Federation“, London 1892.

Dagegen ist als freihändlerisch, aber im Gegensatz zur orthodoxen Freihandelslehre stehend zu nennen das ausgezeichnete, leider in seinem beschreibenden Teile veraltete Werk von Webster, „The Trade of the World. Our present system of commerce examined“, London 1880, sowie die Broschüre „Free Trade versus Reciprocity“ von Samuel Smith. Liverpool 1881.

¹ Vgl. das Verzeichniß in der oben citierten „List of Members etc.“ S. 153 ff.

II. Die Bewegungen für Reciprocität, Schutzoll und Fair Trade

Die Geschichte der handelspolitischen Strömungen in England in der vorliegenden Periode bestätigt auch hier die allgemeine Beobachtung, daß die Zeiten wirtschaftlicher Depression schutzöllnerische Forderungen und Strömungen zu erzeugen pflegen — nur mit dem Unterschiede, daß es diesen hier in England noch nicht wieder gelungen ist, eine Änderung der thatsächlichen Handelspolitik des Landes herbeizuführen und daß die Scheu vor dem gebrandmarkten und verhaßten Namen „Schutzoll“ (Protection) hier zu einer eigentümlich modifizierten Form derselben geführt hat.

Der erste Rückschlag gegen das sogenannte Freihandelsystem erfolgte bereits im Jahre 1868, als zum erstenmal nach den Decennien unerhörten Aufschwunges, welchen die Apostel des Freihandels für sich in Anspruch nahmen, eine allgemeine wirtschaftliche Depression und Stagnation eintrat, die zahlreiche Arbeiter erwerblos machte. Da begann im Herbst die erste Opposition gegen den „einseitigen Freihandel“ Englands und man verlangte Reciprocität, d. h. Durchführung eines gegenseitigen Freihandels, Erzwingung der Annahme des Freihandels auch seitens der anderen Länder, namentlich seitens Frankreichs durch Kampfzölle. In derselben Stadt, von welcher die Freihandelsbewegung ihren siegreichen Lauf begonnen hatte, in Manchester, bildete sich die Revivers (of Trade) Association, es erschienen einige Broschüren von Roberts, einem „Manchester Man“ u. a.², und verschiedene Handelskammern des Vereinigten Königreichs sprachen sich in diesem Sinne aus. Die Anhänger dieser Reciprocitätsbewegung konnten sich darauf berufen, daß A. Smith, der Vater der Freihandelslehre, selbst Retorsions- oder Kampfzölle für angezeigt erklärte, wo eine Wahrscheinlichkeit besteht, dadurch die Aufhebung der fremden Zölle oder Prohibitionen herbeiführen zu können³ und daß sich bei ihm noch nichts von der Behauptung der neueren Freihandelslehre finde, daß Freihandel einem Lande nütze,

¹ Vgl. meinen Artikel „Schutzoll und Fair-Trade in England“ im Deutschen Wochenblatt. 1892. Nr. 8.

² Vgl. John Noble, Free Trade, Reciprocity and the Revivers. London 1869.

³ Vgl. Webster a. a. O. S. 48 u. 49 und „Commercial Treaties, Free Trade etc.“ S. 24 ff. — Wealth of Nations, Ausgabe von McCulloch. S. 364.

auch wenn es ihn einseitig, ohne Rücksicht auf die fremden Länder durchführt, und Schutzzölle nur dem Lande, das sie einführt, Schaden brächten, den anderen aber nützten. Im Jahre 1870 fanden die Klagen über ungünstige Handelsverhältnisse und Zunahme des Pauperismus Ausdruck in zwei Anträgen im Hause der Abgeordneten auf Staatshilfe zur Auswanderung und auf Einsetzung eines Parlamentskomitees zur Untersuchung der Handelsverträge im Sinne der Reciprocität. Aber mit dem raschen und außerordentlichen Wiederaufblühen des Handels und der Industrie in dem Zeitraum 1870—73 verstummten die Klagen und verschwand die Bewegung für Reciprocität.

Aber schon 1874—79 erfolgte wieder eine Periode der Depression und damit eine neue Reaktion gegen das Freihandelsystem, die von längerem Bestande sein sollte¹. Es war die rapide Zunahme der Mehreinfuhren, des Überschusses der Einfuhren über die Ausfuhren, d. h. der sogenannten ungünstigen Handelsbilanz in dieser Periode, was zuerst wieder eine öffentliche Diskussion handelspolitischer Fragen verursachte. Im Jahre 1877 erschienen im „Economist“ und in der „Times“ mehrere Briefe von W. Rathbone und Lord Batemann, welche sich mit der Frage „Wie bezahlt England seine Mehrimporte“ beschäftigten und Zweifel an der Richtigkeit des bestehenden Systems der „freien Einfuhren“ erhoben. Ein solcher Zweifel galt damals aber als förmliches Sakrileg, und die ihn aussprachen, nach John Brights Terminologie als „fools and lunatics“.

Im Jahre 1879 berührte derselbe Lord Batemann die Frage im Hause der Lords und stellte die Forderung nach Reciprocität im internationalen Handel, worauf Lord Beaconsfield die Worte sprach: „Reciprocität ist tot.“ Aber die ernstliche Depression des Handels in den Jahren 1879/80 vermehrte die Zahl der unzufriedenen Freihändler, und zu gleicher Zeit begann auch zum erstenmal wieder der Ruf nach einem engeren Anschluß der Kolonien an das Mutterland laut zu werden — auch eine Reaktion gegen die Freihandelsdoktrin, welche in der allmählichen Loslösung aller Kolonien von England die naturgemäße künftige Entwicklung erblickte.

In diesen Zündstoff fiel nun als Brandfackel die konkrete Frage der Zuckerprämien, die Agitation auf Abschaffung derselben durch das Mittel eines Ausgleichungszolles, welche wir im zweiten Kapitel ausführlich geschildert haben. Sie führte zu einer Revision der theoretischen

¹ Vgl. die Zeitschrift „Fair Trade“. Bd. I. Nr. 1. 1885.

Grundlagen des englischen Freihandelsystems, brachte Zwiespalt und Uneinigkeit in die Reihen der Freihandelslehre selbst — neben dem Hervortreten einer ziemlich starken direkten Schutzzollbewegung — und schuf als Banner für alle mit dem bestehenden „einseitigen Freihandel“ unzufriedenen Elemente den Begriff und das Schlagwort „Fair Trade“. Dies bedeutet Gleichstellung des einheimischen und ausländischen Produzenten in Bezug auf die künstlichen Produktionsverhältnisse, also Ausfuhrprämien, Schutzzölle, indirekte Besteuerung; während an den natürlichen Verschiedenheiten der Produktionsverhältnisse nichts geändert werden sollte. Durch dies letztere Moment unterscheidet sich also „Fair Trade“ von „Protection“, von der Schutzzollpolitik, welche im Gegenteil gerade solche natürliche Verschiedenheiten auszugleichen bestrebt ist. Das Fair-Trade-Princip fordert also für die Handelsbeziehungen des Inlandes zum Auslande Freihandel, wenn er gegenseitig ist, auch vom Auslande gewählt wird; wenn dagegen dieses Schutzzölle erhebt oder Ausfuhrprämien gewährt, dann entsprechende Zölle auch im Inlande, welche den Vorteil ausgleichen sollen, den der ausländische Produzent dadurch genießt¹.

Die Agitation für die Beseitigung der Zuckerprämien durch einen Ausgleichszoll verlief, wie wir gesehen haben, damals erfolglos im Sande. Aber noch ehe dies der Fall war, trat neben diese eine zweite stärkere Agitation, nämlich gegen die Erneuerung des englisch-französischen Handelsvertrages². Frankreich hatte diesen, wie oben dargestellt, im Januar 1879 gekündigt, um auf Grund seines neuen streng protektionistischen Generaltarifes über einen neuen Vertrag zu verhandeln. Die Sätze des projektierten Konventionaltarifes, welche es vertragsweise zugestehen wollte, enthielten überall eine bedeutende Steigerung der bisherigen und gleichzeitig eine Umwandlung aller bisherigen Wertzölle in spezifische.

Dies rief nun eine große Erregung in allen am englisch-französischen Handel beteiligten Industrien Englands hervor und gab den Anstoß zu einer Agitation gegen den Abschluß eines neuen Vertrages. Man be-

¹ Schutz gegen künstliche Produktionsvorteile durch Zölle ist natürlich im Grunde auch Schutzzollpolitik, aber die Einführung eines besonderen Namens dafür, zur Unterscheidung von jenem weitergehenden Zollschutz, muß als mindestens ebenso berechtigt anerkannt werden, wie die Bezeichnung des herrschenden englischen Systems als „Freihandel“, trotz der Finanzzölle, welche die Freiheit des Handels ebenso beschränken können wie andere Zölle.

² Vgl. oben S. 42 ff.

gann die Wirkungen, welche der Cobden-Vertrag für den Handelsverkehr der beiden Länder gehabt hatte, zu untersuchen und fand dabei, daß die Ausfuhr aus Frankreich nach England in viel größerem Maße gewachsen waren, als die Ausfuhr Englands nach Frankreich¹, namentlich in konkurrierenden Industrien, wie in der Textilindustrie. In zahlreich eingehenden Berichten und Gutachten, welche die verschiedenen Handelskammern des Vereinigten Königreichs der eingesezten Tarifkommission und dem englischen Unterhändler in Paris, Charles Dilke, erstatteten², wird darauf hingewiesen, daß der bisherige Vertrag für Frankreich vorteilhafter gewesen sei wie für England, und daß er seiner Zeit so ungleichartig nur in der Erwartung abgeschlossen sei, daß Frankreich mit der Zeit auch völlig zum Freihandel übergehen werde. Nur darum habe man den französischen Waren freie Einfuhr gewährt und sich solange die französischen Einfuhrzölle gefallen lassen, welche die englischen Ausfuhr in Frankreich so sehr beschränkten und die, soweit sie Wertzölle waren, infolge des inzwischen eingetretenen bedeutenden Sinkens der Preise mittlerweile eine viel stärkere Belastung der englischen Industrie geworden waren als bei Abschluß des Vertrages³. Inzwischen hätten sich unter diesem Schutze die französischen Industrien dermaßen entwickelt, daß sie auch des bisherigen Schutzes nicht mehr bedürften, geschweige denn eines höheren. Daher wird von den meisten in Betracht kommenden Industrien resp. ihren Vertretungen, den Handelskammern, energisch gegen die von Frankreich geplanten Erhöhungen der Zollsätze protestiert und im Gegenteil Herabsetzung derselben verlangt; nur wenige erklären sich mit Aufrechterhaltung des status quo zufrieden. Ebenso wird von der Textilindustrie allgemein die Umwandlung der Wertzölle in spezifische abgelehnt, weil dadurch die geringen Qualitäten der Stapelartikel der englischen Industrie relativ stärker getroffen werden würden.

Im Mai 1881 bildete sich nun ein Komitee zur Überwachung der Handelsvertragsverhandlungen, das „Anglo-French-Treaty-Committee“. In diesem Sinne suchte denn auch der englische Unterhändler die französische Regierung zu beeinflussen, aber da er nichts zu bieten hatte und

¹ Vgl. unsere Tabelle III a. (Am Schluß des Wertes.)

² Vgl. das B্লাubuch „Commercial“ Nr. 38 (1881): *Representations from Chambers of Commerce and other Commercial Associations relative to the proposed commercial Treaty with France and the french tariff.*

³ Vgl. oben S. 43.

auch nicht in der Lage war, mit Retorsionsmaßregeln zu drohen, so blieb Frankreich bei seinen Forderungen, und infolgedessen erklärten im Laufe des Sommers 1881 sämtliche Handelskammern und zahlreiche andere industrielle Korporationen, daß die britische Regierung, wenn sie keine günstigeren Bedingungen als die bisherigen zu erlangen vermöge, lieber keinen neuen Handelsarifvertrag mit Frankreich abschließen solle, sondern nur einen Meistbegünstigungsvertrag.

Da aber in diesem Falle der Effekt für die britische Industrie der gleich nachteilige sein mußte, so hatte diese Erklärung keinen anderen Sinn, als daß England Frankreich nicht wieder auf eine Reihe von Jahren die freie Einfuhr seiner Produkte zusichern sollte, wenn es nicht von Frankreich günstigere Bedingungen als bisher erhielt; England sollte „seine handelspolitische Freiheit wiedergewinnen“, wie einige offen sagten, d. h. die Möglichkeit, eventuell Retorsionszölle einzuführen.

Diese einmütige Opposition der englischen Industriellen gegen den neuen Handelsvertrag auf der von Frankreich vorgeschlagenen Basis hatte den Erfolg, daß die englische Regierung sich tatsächlich weigerte, darauf einzugehen, und da Frankreich nicht nachgab, scheiterten die Verhandlungen; es kam kein neuer Vertrag mit Tarifbildung zu stande. Die nächste negative Aufgabe des Anglo-French-Treaty-Committee war hiermit gelöst, eine positive aber, wie etwa Umgestaltung der Handelspolitik, Einführung von Repressivmaßregeln gegen Frankreich, hatte die Bewegung in den weiten Kreisen, die sie ergriffen, einstweilen noch nicht bekommen. Wohl aber waren sich in dieser Agitation eine Reihe hervorragender Industrieller aus beiden Parteien nahe getreten, welche schon vorher einzeln gegen die bisherige Handelspolitik Front gemacht hatten, und so ging aus der einmaligen Vereinigung für agitatorische Zwecke eine dauernde Organisation hervor, welche alle mit dem bisherigen handelspolitischen System Unzufriedenen zusammenfassen wollte. Am 31. Mai 1881 trat nämlich eine Privatkonferenz von Kaufleuten, Bankiers, Reedern und Fabrikanten aus der Eisen- und Stahl-, der Baumwollen-, Seiden-, Woll- und Kammgarnbranche von verschiedenster Parteistellung in London zusammen und erklärte, daß die fortdauernde industrielle Depression und die wachsende Abneigung der fremden Länder, englische Produkte zu billigen und gleichen Bedingungen einzulassen (fair and equal terms), wie sie die fremden Waren in England genießen, dringend die öffentliche Aufmerksamkeit fordere, und daß es notwendig sei, durch Broschüren und Flugblätter weitere Kreise über die Resultate des einseitigen Freihandels aufzuklären und zugleich

festzustellen, wieweit die Hilfsquellen des britischen Reiches entwickelt werden könnten, um England von anderen Ländern mit feindlichem Tarif unabhängig zu machen¹.

Die zu diesem Zweck ins Leben gerufene Organisation erhielt den Namen „National Fair Trade League“ und trat im Juli 1881 mit einem Programm an die Öffentlichkeit, welches in seiner zweiten abgefügten und etwas veränderten Fassung folgende Forderungen aufstellte:

„I. Abschließung aller Handelsverträge, welche fiskalische Vereinbarungen betreffen, nur auf jährliche Kündigung und mit der Klausel, daß keine Gewährung der Meistbegünstigung in Zukunft auf Vergünstigungen anwendbar sein soll, welche zwischen dem Vereinigten Königreich und seinen Kolonien und Dependenzen geschaffen werden — damit künftig keine derartigen Vereinbarungen die Annahme einer solchen Handelspolitik hindern können, wie sie die Interessen des Reiches und die Handlungsweise fremder Staaten notwendig machen mögen. II. Freie Einfuhr der Rohmaterialien für die einheimischen Industrien von überall her, um eine erfolgreiche Konkurrenz in dem Verkauf der einheimischen Manufakturen zu gestatten. III. Ein Einfuhrzoll auf die Manufakturen derjenigen Staaten, welche sich weigern, die englischen Manufakturen in Free oder Fair-Exchange zu nehmen. IV. Ein mäßiger Zoll auf Nahrungsmittel aus fremden Ländern, dagegen freie Einfuhr derselben aus allen Teilen des britischen Reiches, um

„1. die Hilfsquellen des Reiches zu eröffnen und künftig den Strom von britischem Kapital, Geschicklichkeit und Arbeitskraft in die eigenen Besitzungen zu lenken, statt in fremde schutzöllnerische Länder, wo er als eine kommerziell feindliche Kraft wirkt; 2. so die großen Nahrungsmittel erzeugenden Gewerbe, welche das Vereinigte Königreich beschäftigt, von den schutzöllnerischen fremden Nationen, deren Tarifschranken die Einfuhr britischer Manufakturen erschweren, nach den britischen Kolonien und Besitzungen zu übertragen, wo selbst gegenwärtig ohne Präferenzialzölle die Erzeugnisse der englischen Arbeit in steigendem Umfang gelehrt und in viel größerer Proportion per Kopf der Bevölkerung abgenommen werden, als seitens der anderen Länder, welche zur Zeit die englische Kundschaft für Nahrungsmittel hauptsächlich genießen.

„Die National Fair Trade League empfiehlt eindringlich diese nationale Handelspolitik, welche den einheimischen Handel steigern und

¹ Vgl. „Fair Trade“ a. a. O.

die Prosperität aller Klassen befördern und zugleich das Mutterland und seine zerstreuten Teile durch das Band gemeinsamer Interessen enger zusammenschweißen würde.“

Die neue Liga trat in den ersten Jahren ihres Bestehens jedoch wenig hervor, denn kaum war sie gegründet, als wieder eine mehrjährige Periode des Aufschwunges und der Prosperität der englischen Volkswirtschaft begann, welche in industriellen Kreisen die Klagen über die Wirkungen des Freihandels wieder verstummen ließ. Dagegen begann aber in dieser Periode seit 1881 die kolossale Getreideeinfuhr aus den Vereinigten Staaten und aus Indien und das damit verbundene starke Sinken der Getreidepreise, infolgedessen aber eine schwere Krise für die englische Landwirtschaft. Diese führte der neuen Bewegung aus einem andern Quartier neue nicht zu unterschätzende Unterstützung zu. Die beginnende Bewegung für landwirtschaftliche Schutzzölle schloß sich der Fair Trade League an.

Im Jahre 1883 brachte dann der Großindustrielle W. Farrer Croxby, Abgeordneter für Preston, die Fair Trade-Politik in etwas modifizierter Form vor das Forum des Parlaments, indem er am 26. April zur Customs and Inland Revenue Bill ein Amandement einbrachte, daß es im Hinblick auf die zunehmende Schädigung der englischen Industrie durch fremde Tarife und die entsprechende Notwendigkeit, die Hilfsquellen der Kolonien und Indiens rascher zu entwickeln, wünschenswert sei, 1) England von den Einschränkungen durch Handelsverträge so rasch wie möglich frei zu machen. 2) Die Zölle auf Thee, Kakao, Kaffee und getrocknete Früchte aus britischen Besitzungen aufzuheben, 3) spezifische Zölle, keinesfalls mehr als 10% ad valorem, von diesen Produkten und von Weizen, Mehl und Zucker aus fremden Ländern zu erheben, und endlich 4) einen Einfuhrzoll auf fremde Manufakturen zu legen mit der Benachrichtigung, daß dieser in dem Augenblicke wegfallen soll, wo ein fremdes Land die englischen Manufakturen zollfrei einlassen werde.

Der Antrag wurde natürlich abgelehnt; aber die in den folgenden Jahren wiederum fühlbar werdende Depression ließ die Fair Trade-Bewegung in der Mitte der 80er Jahre stärker anschwellen. Dazu trug auch nicht wenig der Wechsel der Regierung, der Sturz des liberalen Kabinetts bei. Denn wenn die Fair Trade League ursprünglich auch von Mitgliedern der beiden großen Parteien begründet worden war, so war es doch zweifellos, daß von der liberalen Partei die Bewirklichung ihrer Forderungen nicht leicht zu erwarten war, während

dies der konservativen Partei bei ihrer Tradition und ihrer Zusammensetzung viel leichter werden konnte.

In der That hatte sich auch der neue Ministerpräsident Salisbury früher für Fair Trade mehrfach ausgesprochen. Als er nun in das Amt kam, wurden daran große Hoffnungen geknüpft. Und in der That veranlaßte er auch bald, diesen Anschauungen entsprechend, die Einsetzung einer königlichen Kommission zur Untersuchung der Ursachen der wirtschaftlichen und kommerziellen Depression. Das Ergebnis ihrer Thätigkeit liegt in 5 Foliobänden vor, welche eine Fülle wertvollen Materials enthalten, das jedoch, wie schon hervorgehoben, keineswegs genügend ist, um über die Lage aller Zweige der englischen Volkswirtschaft und der Wirkung des Freihandels auf sie ein abschließendes Urteil zu ermöglichen. Die bereits mehrfach erwähnte Kommission erstattete einen doppelten Schlussbericht: einen der freihändlerischen Majorität und einen der nicht freihändlerischen Minorität. Letzterer trägt nach dem Urteil v. Philippovich den im Laufe der Verhandlungen zu Tage getretenen Thatfachen mehr Rechnung; jedenfalls zeugt er von größter Schärfe des Urteils und Entschiedenheit der Ansichten¹.

Beide Berichte konstatieren übereinstimmend, daß sich Handel und Industrie in einem „gedrückten“ Zustande (der Depression) befinden, d. h. eine Verminderung, ja teilweise ein völliges Fehlen der Gewinne und eine entsprechende Verminderung in der Beschäftigung der Arbeiter zeigen, während weder der Umfang des Handels noch des in demselben angelegten Kapitals, sondern nur teilweise der Wert des letzteren abgenommen hat. Diese Depression hat mit dem Jahre 1875 begonnen und dauert — mit einer teilweisen Unterbrechung in der Periode von 1880—1883 — gleichmäßig fort. Sie ist am stärksten in der Landwirtschaft und in den Bergwerksbetrieben. Die Zahl der beschäftigungslosen Arbeiter ist in einigen Gewerben wie im Schiffsbau auf 50% gestiegen und die Lage der Arbeiter hat sich durch den Mangel an genügender Beschäftigung im allgemeinen verschlechtert, obwohl die Löhne sich im ganzen auf der anfangs der 70er Jahre erreichten Höhe erhalten haben.

Auch in Bezug auf die Ursachen der Depression befinden sich beide Berichte in ziemlicher Uebereinstimmung. Als solche werden bezeichnet:

¹ v. Philippovich im Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik. N. F. XIV, 1887. S. 466 ff.

die auf vielen Gebieten herrschende Ueberproduktion, der andauernde Preisfall, die Schutzzölle und Exportprämien der fremden Länder, die hauptsächlich durch diese herangezogene Konkurrenz derselben auf englischen und neutralen Märkten, die Last der englischen Arbeiterschutzesgesetzgebung, die billigeren Transportkosten im Auslande und die bessere technische und kommerzielle Vorbildung daselbst. Im Berichte der Minorität wird jedoch die Depression viel ernster und eingehender behandelt und begründet und unter den Ursachen derselben die Schutzpolitik der anderen Staaten als die erste und wichtigste in den Vordergrund gestellt. Bei den vorgeschlagenen Mitteln zur Abhilfe aber ergibt sich zwischen den beiden Berichten eine principielle Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der zukünftigen englischen Handelspolitik zur Bekämpfung der fremden Schutzzölle. Während der Majoritätsbericht eine Änderung der bisherigen Handelspolitik nicht wünscht und daher diesen Punkt überhaupt übergeht, stehen die Vorschläge des Minoritätsberichtes durchaus auf dem Boden der Fair Trade-Politik.

Soviel auch gegen diesen Bericht seitens der Freihändler, namentlich in verschiedenen Schriften des Cobden-Clubs¹ auf die Unvollständigkeit der Untersuchung und des dabei benutzten Materials hingewiesen wurde, so verlieh er doch der Fair Trade-Bewegung ein großes Gewicht, und die extreme Freihandelschule hatte sich dies zum Teil selbst zuzuschreiben. Hatte sie doch die öffentliche Meinung solange gewöhnt, alle günstigen Wechselfälle in der Entwicklung des englischen Handels auf das Freihandelsystem als die einzige oder doch erste Ursache zurückzuführen, daß dieses naturgemäß nun auch für die eingetretene und in solchem Umfang offiziell konstatierte Depression der Industrie und des Handels in erster Linie verantwortlich gemacht wurde. Den Höhepunkt dieser Bewegung bezeichnet der im Herbst 1887 abgehaltene Kongreß der konservativen Vereine zu Oxford, welcher von ca. 1000 Delegierten besucht war, die alle, ausgenommen 12, einer Resolution zu Gunsten von Fair Trade zustimmten.

Aber dieser politische Erfolg erwies sich, wie die Verhältnisse damals lagen, als ein Unglück für die Fair Trade League. Denn die Konservativen hatten sich ja damals mit den liberalen Unionisten verbündet, von welchen die Mehrzahl überzeugte Freihändler waren, so namentlich die unionistischen Kollegen Salisburys im Ministerium. Infolge dessen

¹ Vgl. namentlich Medley, *Fair Trade Unmasked or Notes on the Minority Report of the Royal Commission etc.* London 1887.

blieb diesem, so sehr er auch im Herzen mit den Beschlüssen der Oxford Parteimännerversammlung sympathisiert haben dürfte, nichts übrig, als diese nachdrücklich zu desavouieren. Gleichzeitig begann in demselben Jahre an Stelle der bisherigen andauernden Depression ein plötzlicher bedeutender Aufschwung in Handel und Industrie einzutreten, als ob die bloße Untersuchung der Zustände genügt hätte, sie zu kurieren. Als Ursache dieses Aufschwunges bezeichnen die Fair-Traders die Ausgabe von 20 Millionen £ für neue Schiffsbauten, welche alle damit in Verbindung stehenden Industrien in lebhaftere Thätigkeit versetzte, ferner den Beginn des großen Manchesterkanalbaues, welcher vielen Arbeitslosen Beschäftigung verschaffte, endlich den in dieser Zeit in England erst verhältnismäßig spät beginnenden Aufschwung der elektrischen Industrien.

Gleichviel, es wirkte dieser Aufschwung, zusammen mit dem Pyrrhussiege von Oxford, der Fair Trade-Bewegung wiederum entgegen, so daß diese ebenso rasch, wie sie in dieser Zeit angewachsen war, auch wieder auf ihren früheren Stand zurückging. Indes nicht für lange, denn der jüngste Aufschwung hat nur recht kurze Zeit angehalten. Schon im Jahre 1891 begannen die Handelsausweise von Monat zu Monat einen größeren Rückgang des englischen Exportes anzuzeigen, der sich im Lauf dieses Jahres fortgesetzt hat, und die Klagen über Depression begannen wieder und der Fair Trade-Weizen fing wieder an zu blühen. Als Hauptursache dieses Rückganges wurde die neueste schutz-zöllnerische Gesetzgebung der Vereinigten Staaten, der McKinley-Tarif angesehen, von dem die englische Industrie, wie wir gesehen haben, wenigstens zum Teil doch schwer betroffen wurde¹. Dazu kam die in der Luft schwebende ähnliche Erhöhung der Schutzzölle in dem benachbarten Frankreich und anderen Ländern, welche ebenfalls gewisse Zweige des englischen Exportes nach diesen Ländern mit schwerer Schädigung, wo nicht Vernichtung bedrohte.

Diese Sachlage führte nun die beteiligten Interessenten wiederum wie 1881 auf die Argumentation, daß die völlige Hülflosigkeit Englands gegenüber diesen handelspolitischen Maßregeln der anderen Länder doch im Grunde nur darauf beruhe, daß sich England durch seinen absoluten Freihandel völlig der Macht, zu handeln (bargaining power)

¹ Nach einer Neutermeldung vom 7. Dezember 1892 haben die Einfuhren in die Vereinigten Staaten aus dem Vereinigten Königreich im Jahre 1893 bis dahin gegen 1891 um 38,4 Mill. dols. abgenommen und 156,3 Mill. dols. betragen.

beraubt habe, und daß die gesamte Freihandelspolitik die Schuld an diesen Schädigungen der einheimischen Industrie trage, daß daher das einzige Mittel zur Abwehr der letzteren der Übergang zu Kampf- oder Retorsionszöllen sei.

In diesem Sinne haben sich denn auch im Jahre 1891 und Ende 1890 wieder eine Reihe von Handelskammern in ihren Berichten an das „Trade and Treaties Committee“ ausgesprochen. So verlangte die Handelskammer zu Bradford, dessen Textilindustrie schwer von dem projektierten neuen französischen Zolltarif bedroht wurde, am 19. Dezember 1890 und abermals am 21. Januar 1891 eine Erhöhung der Zölle auf Weine und Spirituosen aus Frankreich. Ihrem Beispiele folgten die Handelskammern von Morley und Leeds am 5. Juni u. a.¹

Indessen die Aussichten auf Annahme dieser Vorschläge seitens der englischen Regierung sind, darüber kann kein Zweifel herrschen, außerordentlich gering. Die Fair Trade-Politik ist, obwohl sie sich als unabhängig von den Parteien bezeichnet, doch darauf angewiesen, wie die Verhältnisse in England liegen, daß eine der großen Parteien sie aufgreift und zu ihrem Programm macht. Hierzu ist aber vorerst wenig Aussicht. Denn die Liberalen und Radikalen, die jetzt ans Ruder gelangt sind, werden es nie thun, da sie in ihrer großen Mehrheit doch nach wie vor Freihändler sind, die Konservativen aber, die sie vielleicht bald wieder ablösen werden, können es auch nicht, solange sie die Majorität nur der Verbindung mit den Unionisten verdanken; und so hat Salisbury, der früher aus seiner Sympathie für die Fair Trade-Principien und aus seiner Abneigung gegen den Freihandel kein Hehl machte, in den letzten Jahren vor seinem Sturz mit großer Vorsicht die Klippen der Handelspolitik umschiffte, indem er immer erklärte, das „Land“ oder die „kommerzielle Welt Englands“ habe sich für den Freihandel entschieden und sei entschlossen, daran festzuhalten, nie aber von seiner Person sprach und vielmehr zwischen den Zeilen die Schattenseiten der Position durchblicken ließ, in welche England durch seinen einseitigen Freihandel gekommen sei. In zweien seiner letzten Reden aber hat er jedenfalls im Hinblick auf die damals bevorstehenden Wahlen eine entschiedene Schwenkung zum Freihandel gemacht, indem er die Segnungen betonte, welche dieser dem Lande gebracht habe, und erst ganz kurz vor den Wahlen, als er seine Sache schon verloren gab, hat

¹ Vgl. das „Board of Trade Journal“. Jahrgang 1890 u. 1891.

er in einer Rede zu Hastings die wahre Meinung seines Herzens kund gethan.

Indessen weit wichtiger als die Frage, wie die konservative oder liberale Partei Stellung zur Frage der Handelspolitik nimmt, ist diese, wie sich die Arbeitermassen dazu stellen werden, die thatsächlich die Entscheidung bei den Wahlen in den Händen haben. In dieser Beziehung ist nun auch, wie in vielen anderen, zwischen alten und neuen Gewerkvereinen und zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern zu unterscheiden. Die ersten sind in den Lehren der Freihandelschule groß geworden, die Opposition, welche einst von der Manchesterchule gegen die Fabrikgesetzgebung gemacht worden war, ist in ihrer Erinnerung ausgelöscht durch die Umkehr, welche sich bei den Liberalen und Freihändlern auf diesem Gebiete später vollzogen hat, durch das Viele, was die Gewerkvereine von den liberalen Arbeitgebern später erreicht haben. Diese gelernten Arbeiter sind es ja, welchen die bisherige Entwicklung und Lösung der Arbeiterfrage in England zu gute gekommen ist und deren Lage sich seit einem halben Jahrhundert außerordentlich verbessert hat. Es ist ihnen so lange vorgeredet worden, daß sie diese Verbesserung vor allem dem Freihandel zu verdanken haben, daß sie es schließlich geglaubt und die Beurteilung dafür verloren haben, daß und inwieweit auch andere Umstände den Aufschwung des Handels und der Industrie in dieser Zeit herbeigeführt haben, und daß sie es in erster Linie ihrer Organisation zu danken haben, wenn sie an diesem Aufschwunge in der That einen steigenden Anteil genommen haben. Diese gelernten Arbeiter sind es auch, welche das billige Brot, den billigen Zucker und die anderen durch den Freihandel billig gewordenen Nahrungs- und Genußmittel in steigendem Maße zu konsumieren vermochten, weil sie das Geld dazu hatten, dies zu thun, da sie durch ihre Organisation ein Sinken der Löhne entsprechend dem Sinken des Lebensunterhaltes im allgemeinen zu verhindern vermocht haben. Wo dies nicht gelang, wo sich eine andauernd starke Depression bemerkbar machte, da haben sich auch diese Arbeiter vom Freihandel abzuwenden begonnen; ein Beispiel bildet die Agitation der Arbeiter der Zuckerraffinerien, welche oben geschildert worden ist. Ähnliches ist auch ferner seit kurzem bei den von dem McKinley-Tarif besonders schwer betroffenen Industrien der Fall. Die Symptome, daß die Grundsätze des Fair Trade sich auch unter den gelernten Arbeitern ausbreiten, mehren sich in jüngster Zeit.

Die ungelernten Arbeiter, die neuen Gewerkvereiner aber, oder

vielmehr ihre Führer — denn auf diese kommt es hier nur an — stehen heute in der Frage der Handelspolitik auf dem socialdemokratischen Standpunkt, welchen Karl Marx schon 1848 in seiner Rede in Brüssel einnahm¹. Freihandel oder Schutz Zoll ist für sie, wie der bekannte John Burns mir in einer längeren Unterredung ausdrücklich erklärte, überhaupt keine Principienfrage, sondern nur eine Zweckmäßigkeitfrage. Beides sind für sie nur Formen der kapitalistischen Produktion und Ausbeutung, die mit dieser verschwinden werden. Bis dahin aber stehen diese Arbeiterklassen der Frage der Handelspolitik überhaupt nicht principiell gegenüber, sie sind für Freihandel, so lange dieser ihren Interessen dienlich erscheint, und sie werden ohne dogmatische oder theoretische Strupeln auch für Schutz Zoll oder Fair Trade eintreten, wenn sie darin einmal ihren Vorteil erblicken. Bis jetzt ist dies nicht der Fall, aber es kann leicht einmal eintreten. Die auf ihrem Programm an erster Stelle stehende Forderung kürzerer Arbeitszeit und höherer Löhne ist im allgemeinen bei den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen Englands unter dem Freihandelssystem jedenfalls nicht erfüllbar.

Von besonderer Bedeutung erscheint es, daß sich bei dieser Sachlage eben eine selbständige Arbeiterpartei unabhängig von den beiden oder drei anderen Parteien zu bilden begonnen hat. Wenn sich die Arbeiter von der Gefolgschaft der Liberalen und Radikalen politisch emancipieren, dann wächst auch die Möglichkeit, daß sie deren handelspolitische Anschauungen abstreifen.

Wenn also im Augenblick die Aussichten zu einer Änderung der englischen Handelspolitik im Sinne der Fair Trade-Politik auch nicht groß sind, so bestehen doch zahlreiche Ansätze zu einer solchen Änderung, jedenfalls mehr als man auf dem Kontinent anzunehmen geneigt ist².

Namentlich aber hat eine Seite der von der Fair Trade League befürworteten Politik, welche bisher unberührt geblieben ist, in jüngster

¹ Vgl. oben S. 15.

² So hat jüngst infolge des abermaligen Sinkens der Getreidepreise auch die landwirtschaftliche Schutz Zollbewegung wieder kräftig das Haupt erhoben. Ein am 7. Dezember 1892 in der St. James Hall in London abgehaltener, sehr zahlreich besuchter landwirtschaftlicher Kongreß nahm unter starken mit lautem Beifall aufgenommenen Ausfällen gegen den Freihandel mit großer Majorität (ca. 600 gegen 200 Stimmen) eine Resolution zu Gunsten von Getreidezöllen und Zöllen auf „konkurrierende Produkte“ überhaupt an; allerdings überwogen auf ihm die Grundbesitzer gegenüber den Pächtern und Landarbeitern. Vgl. Standard vom 8. Dezember 1892 und Socialpol. Centralbl. vom 26. Dezember 1892. (II. Jahrg. Nr. 13.)

Zeit große Fortschritte in der Sympathie der öffentlichen Meinung gemacht; sie dürfte am meisten geeignet sein, wenn die bisherigen Verhältnisse fortbauern, dereinst zur Anerkennung und Adoption zu gelangen — nämlich die Vorschläge, welche auf eine engere kommerzielle Einigung (Commercial Union) Englands und seiner Kolonien, auf einen Zollverein des britischen Reiches zielen. Diese Frage ist aber so wichtig und kompliziert, daß sie eine gesonderte Darstellung im Zusammenhang mit den politischen Einheitsbestrebungen (Imperial Federation) erheischt, die erst am Ende unserer Untersuchung gegeben werden kann, wenn wir auch die Handelspolitik der Kolonien und des Reiches kennen gelernt haben. —

Die Litteratur der Fair Trade-Bewegung ist ebenfalls eine sehr reichhaltige, namentlich in den Perioden der Depression sind zahllose Broschüren erschienen, die diesen Standpunkt vertreten. Auch hat die Fair Trade League (jetzt -Club) Flugblätter nach dem Muster des Cobden-Clubs ausgegeben. Im folgenden seien die wichtigsten Fair Trade-Schriften hervorgehoben, die jedoch über den Charakter von Streit- und Agitationschriften nicht hinausragen, wenn sie auch durchschnittlich auf einem höheren Niveau stehen als die Publikationen des Cobden-Clubs:

„The Fair Trade Position Explained.“ Three Letters by Sampson S. Lloyd, with notes and tables by James Edgcome. London 1884. Publ. der National Fair Trade League.

The British Traders Vademecum. Edited by J. Edgcome. London 1892.

Richard Gill, Free Trade, an inquiry into the nature of its operation. Edinburgh & London 1887.

Gibson S. Rigg, The Commercial Federation of the British Empire. Manchester 1888.

J. Buckingham Pope, The Curse of Cobden. Edinburgh & London 1887.

E. Brandram Jones, Political Economy of Agriculture. London 1887.

G. L. M. The British Jugernath. London 1885.

Rob. Boyd, British Industries and Agriculture at stake. A. working-man's question. Manchester 1888.

Vor allem aber enthält das von der Fair Trade League von 1885 bis 1891 herausgegebene und sehr geschickt redigierte Wochenblatt „Fair Trade“ reiches Material.

Im Vordergrund der Erörterung in der schutzzöllnerischen, ebenso wohl wie in der freihändlerischen Litteratur, steht nun begreiflicherweise meist die Frage der Handelsbilanz, und es finden sich darüber in den

beiderseitigen minderwertigen Publikationen — namentlich verschiedenen des Cobden-Clubs — unbegreiflich thörichte Ausführungen, wenn man bedenkt, daß wir die klassische Schrift über die internationale Zahlungsbilanz — Göschens „Theorie der auswärtigen Wechselkurse“ — der englischen Litteratur verdanken. Auf diese Auswüchse ist hier natürlich nicht einzugehen, dagegen sollen die freihändlerische und schutzzöllnerische Lehre von der Handelsbilanz, wie sie in den besseren, hier aufgeführten Schriften der beiden Seiten enthalten sind, hier wenigstens kurz charakterisiert und kontrastiert werden.

Die freihändlerische Lehre sagt: Einfuhren können nur durch Ausfuhren bezahlt werden. Den Ausfuhren stehen aber gleich Schulzinsen des Auslandes an das Inland, d. h. diese werden ebenso bezahlt in der Form von Einfuhren, welchen daher keine Ausfuhren zu entsprechen brauchen. Außerdem muß in England notwendig eine Mehreinfuhr sich ergeben, infolge der Handels- und Frachtgewinne, der Gewinne der englischen Banken im internationalen Zahlungsgeschäft, und der englischen Handelsmarine im internationalen Transportgeschäft. Die Höhe der Mehreinfuhr ist daher ein Gradmesser einerseits für die Höhe dieser Gewinne, andererseits für die Höhe der Verschuldung des Auslandes gegenüber dem Inland¹ — mithin für die Blüte der Volkswirtschaft. Je höher also die Mehreinfuhren sind, desto besser.

Die schutzzöllnerische Lehre dagegen sagt: Jene Momente genügen nicht, um die außerordentliche Höhe der Mehreinfuhr in England zu erklären, diese muß also wenigstens zum Teil bezahlt werden aus dem Nationalkapital. Die englische Nation lebt schon seit einiger Zeit nicht mehr von ihrem Einkommen, sondern vom Kapital. Aber selbst wenn die freihändlerische Argumentation richtig wäre und jene Momente, also hauptsächlich die Verschuldung des Auslands gegenüber England, genügten, die Mehreinfuhr zu erklären, so erhebt sich weiter die Frage, ob denn die englischen Kapitalanlagen im Ausland unbedingt volkswirtschaftlich vorteilhaft sind? Sie sind dies offenbar nicht, wenn dadurch im Ausland eine Produktion unterstützt wird, welche einer einheimischen Konkurrenz macht; sie dienen dann nur dem Interesse der Besitzer beweglichen Kapitals und des Handelsstandes, aber nicht dem der inländischen Produzenten und ihrer Arbeiter.

¹ Es bleibt dabei in der Regel gänzlich unberücksichtigt, daß ja auch England gar nicht unerhebliche Schuldzinsen ans Ausland zu zahlen hat an die kontinentalen Besitzer englischer Consols, wozu dann auch noch die bedeutenden Geldbezüge durch den Strom der englischen Reisenden auf dem Kontinent kommen.

Von diesen beiderseitigen Argumentationen ist die freihändlerische zunächst unglücklich in der Form; sie enthält einen an sich richtigen Gedanken in mangelhafter Formulierung. Die Schuldzinsen des Auslandes werden nicht bezahlt mit Wareneinfuhren nach dem Gläubigerland, sondern — in der Regel wenigstens — mit Wechseln, welche auf solche Einfuhren gezogen sind. Dies ist aber doch nicht nur ein formaler Unterschied: jene Ausdrucksweise erweckt den Schein, als ob diese Schuldzinsen, beziehungsweise Verbindlichkeiten aller Art, direkt die Höhe der Wareneinfuhr beeinflussten. Dies ist aber nicht der Fall; der indirekte Einfluß, welchen sie darauf durch das Medium der Wechselkurse hindurch haben können, aber nicht notwendig haben — tritt, wenn überhaupt, nicht sofort, sondern erst nach längerer Zeit ein¹. Ebenso wenig kann natürlich umgekehrt eine — aus anderen Gründen — gesteigerte Wareneinfuhr zu ihrer Deckung etwa eine Vermehrung der Zahlungsverbindlichkeiten des Ausfuhrlandes an das Einfuhrland hervorrufen — mit anderen Worten: die Ursachen der Wareneinfuhr liegen in erster Linie und regelmäßig auf seiten der Waren, nicht auf seiten der internationalen Kreditverhältnisse; daher finden steigende Wareneinfuhren auch nicht notwendig einen Gegenwert in steigenden, anderweitig entstandenen Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Einfuhrland. Die freihändlerische Lehre ist mithin, wenn auch wohl in der Regel zutreffend, so doch nicht unbedingt gültig — auch nicht für England, wo ihre Voraussetzungen ja allerdings am meisten gegeben sind. Vielmehr ist es auch hier durchaus möglich, daß wenigstens zeitweise besonders starke Mehreinfuhren aus dem Nationalvermögen bezahlt werden müssen. So z. B. wenn in einem Jahr infolge schlechter einheimischer Ernten besonders starke Getreideeinfuhren notwendig werden, welche die Einfuhr plötzlich stark anschwellen lassen. Die Ursache der Mehreinfuhr ist hier doch offenbar der Mangel an Getreide in England, nicht etwa eine Vermehrung der Verschuldung des Auslandes; die plötzliche starke Mehreinfuhr kann daher auch nicht wohl in letzterer ihre Deckung finden.

Es kommt also nicht nur darauf an — wie oben gezeigt² —, wie

¹ Es ist daher auch insbesondere falsch, nur die Handelsbilanz eines Jahres zu betrachten, weil einerseits vielfach Wareneinfuhren eines Jahres erst im folgenden bezahlt werden, andererseits eben solche Wirkungen der internationalen Schulverhältnisse auf den Warenverkehr sich eventuell erst in einem späteren Jahre fühlbar machen.

² Vgl. oben S. 97.

eine Mehreinfuhr oder ihre Zunahme zustande kommt — ob die Ursache auf seiten der Einfuhr oder der Ausfuhr oder auf beider liegt —, sondern auch darauf, wie sich im einzelnen Einfuhr und Ausfuhr zusammensetzen und welche Artikel auf seiten der Einfuhr etwa das Steigen verursacht haben.

Wenn aber das Eintreten eines solchen Verhältnisses — daß die Mehreinfuhr wenigstens zum Teil aus dem Nationalkapital gezahlt werden muß — in der Edelmetallstatistik nicht zu Tage tritt, diese vielmehr regelmäßig eine aktive Bilanz auf seiten Englands aufweist, so liegt dies daran, daß heutzutage Effekten zu einem sehr großen Teil internationales Zahlungsmittel sind¹, über die keine Statistik existiert. Solange deren Bewegung nicht zu verfolgen ist, läßt sich überhaupt nicht allgemein sagen, wie Mehreinfuhren bezahlt werden; es hängt dies vielmehr im einzelnen Fall durchaus von ihrer Entstehung ab.

Aber auch der schutzzöllnerische Einwand gegen Kapitalanlagen im Ausland, ist gerade für die englischen Verhältnisse sehr beachtenswert und verlangt nähere Prüfung. Ist es z. B. wirklich volkswirtschaftlich nützlich, wenn ein bekannter englischer Politiker, der früher selbst Baumwollfabrikant war, jetzt sein ganzes Vermögen in sächsischen Spinnereien angelegt hat, die den einheimischen auf den kontinentalen und anderen Märkten empfindliche Konkurrenz bereiten?

Jedenfalls wird man wohl sagen dürfen, daß die rasche industrielle Entwicklung des Kontinents und der Vereinigten Staaten, welche die industrielle Hegemonie Englands gebrochen hat, zu einem großen Teil durch englisches Kapital ermöglicht oder doch gefördert worden ist. —

Doch eine principielle Erörterung der Lehre von der Handelsbilanz, welche ein Zurückgehen auf die letzten Fragen der Volkswirtschaft notwendig machen würde, ist, wie schon gesagt, im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, obwohl sie meines Erachtens sehr wünschenswert wäre, da hier die Wissenschaft heute meist noch zu sehr von der freihändlerischen Lehre beherrscht wird².

¹ Vgl. hiefür z. B. W. E. Smith, *The recent depression of trade*. London 1880. S. 37.

² Seitdem ist der Artikel „Handelsbilanz“ von Lexis im Handwörterbuch der Staatswissenschaften erschienen, für welchen dieser Vorwurf nicht mehr gilt. Es wird hier anerkannt, daß ein dauerndes Mißverhältnis entweder — bei un-

verhältnismäßig großer Mehreinfuhr — auf volkswirtschaftliche Unproduktivität (vgl. dazu die oben S. 146 Anm. 1 gegebene Statistik!) oder — bei zu großer Mehrausfuhr — auf übermäßige Verschuldung gegenüber dem Ausland schließen läßt, und dann sehr gut hervorgehoben, daß es „bei Betrachtung des Warenverkehrs mit dem Ausland vielmehr auf die Zusammensetzung der Einfuhr einerseits, der Ausfuhr andererseits und auf die Bewegung der Wertziffern jeder von beiden für sich ankommt, als auf ihre Bilanz.“

Zweiter Teil.

**Die Handelspolitik der Kolonien und des
Reiches.**

Erstes Kapitel.

Allgemeiner Überblick.

I. Die Handelspolitik des Mutterlandes gegenüber den Kolonien in ihrer geschichtlichen Entwicklung¹.

Die Handelspolitik Englands gegenüber seinen Kolonien ist nur im Rahmen seiner gesamten Kolonialpolitik verständlich; diese aber hat im Laufe der Jahrhunderte die verschiedensten Stadien durchgemacht. Wir haben indes hauptsächlich zwei Perioden zu unterscheiden, nämlich vor und nach dem Abfall der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Nur die zweite dieser Perioden ist hier näher zu betrachten, die erste nur soweit, als in ihr schon die Keime der späteren Entwicklung enthalten sind. In ihr war die Politik des Mutterlandes gegenüber den Kolonien ebenso wie bei den anderen europäischen Mächten, welche überseeische Kolonien besaßen, charakterisiert durch das sogenannte

¹ Litteratur: Mac Culloch, *Dictionary of Commerce and Commercial Navigation*. London 1844. Artikel „Colonies and Colony Trade“. Levy, *History of British Commerce*. S. 252. Lewis, *On the Government of Dependencies* (1841). Neue Ausgabe mit historischer Einleitung von C. P. Lucas. Oxford 1891. J. E. Thorold Rogers, *The Colonial Question* (Cobden Club Essays, Second Series 1871—72). J. S. Cotton und E. J. Payne, *Colonies and Dependencies*. London 1883 (The English Citizen Series B. 13). Arthur Mills, *Colonial Constitutions*. London 1891. Francis P. Labillière, *Growth of Constitutional Self-Government in the Empire in „Fifty years of Progress“* (Jubiläumnummer der Zeitschrift „Imperial Federation“ vom Juni 1886). Th. H. Ward, *The Reign of Queen Victoria*. London 1887 Bd. I S. 403 ff. C. P. Lucas, *Introduction to a historical geography of the British Colonies*. Oxford 1887. *The Colonial Office List for 1892*. London. *The Colonial Yearbook for 1892*. London.

„Kolonialsystem“, d. h. die Beschränkung des Handels und der Produktion der Kolonien zu Gunsten des Mutterlandes, welches das Monopol auf Produktion und Konsumtion der Kolonien hatte.

Dieses Kolonialsystem begann in England, nachdem die ersten englischen Ansiedelungen in Nordamerika früher völlige Freiheit des direkten Handels mit anderen Ländern genossen hatten, mit einem Gesetz von 1650, wodurch der Ein- und Ausfuhrhandel der Kolonien auf britische oder in den Kolonien gebaute Schiffe beschränkt wurde, und wurde dann weiter ausgebildet durch die berühmten Navigationsakte von 1651 und 1660¹. Diese bestimmten hinsichtlich der Kolonien, daß gewisse Artikel, Produkte der Kolonien, später schlechthin als „aufgezählte Artikel“ (enumerated articles) bekannt, nicht direkt von den Kolonien nach einem fremden Lande ausgeführt werden durften, sondern zuerst nach England gebracht und hier umgeladen werden mußten (und zwar „laid upon the shore“), bevor sie ihrem Bestimmungslande zugeführt werden konnten. Solche aufgezählte Artikel waren ursprünglich Zucker, Syrup, Ingwer, Tabak, Gelbholz und Baumwolle. Später kamen hinzu Kaffee, Häute und Felle, Eisen, Getreide, Bauholz zc.

1739 wurde dieser Teil des Kolonialsystems durchbrochen, indem gestattet wurde, daß Zucker direkt von den britischen Pflanzungen nach einem Plage oder Hafen südlich vom Kap Finisterrae gebracht wurde.

Zu dieser Verpflichtung der Kolonien, ihre Produkte nur auf den englischen Markt zu bringen, auch wenn sie für andere Länder bestimmt waren, kam dann seit 1663 auch die umgekehrte Verpflichtung, ihren Bedarf an fremden Waren nur in England einzukaufen, auch wenn sie aus anderen europäischen Ländern stammten, sowie auch hier wie anderswo die Beschränkung des eigenen Gewerbebetriebes auf die aller-notwendigsten und unentbehrlichsten Handwerke. Die Kolonien durften nach den Worten Lord Chathams „auch nicht den Nagel zu einem Hufeisen“ fabrizieren. Den westindischen Inseln war selbst das Raffinieren des auf ihnen gebauten Zuckers verboten, und auch das Destillieren von Branntwein aus Zucker wurde nur gelegentlich gestattet.

Aber wenn auch das Kolonialsystem sowohl hinsichtlich der Ausfuhr wie der Einfuhr sowie der eigenen gewerblichen Produktion in den englischen Kolonien ebenso stark und drückend herrschte, wie in den Kolonien anderer Länder, so war ersteren doch im Gegensatz zu diesen die weitgehende staatsbürgerliche politische Freiheit eigentümlich, welche

¹ Vgl. M'ulloch a. a. D. S. 318.

die Ansiedler in ihnen von Anfang an genossen. Die politischen Rechte und Freiheiten, die dem Engländer zu Hause verbürgt waren, blieben ihm auch in den Kolonien gewahrt, und die englischen Kolonien jener Zeit genossen, abgesehen von jener einzigen Beschränkung durch das Kolonialsystem, eine fast völlige Unabhängigkeit und Selbständigkeit in ihren inneren Angelegenheiten. Sie hatten konstitutionelle Verfassungen, meist nach dem Muster des Mutterlandes, regelten selbst ihre Besteuerung und andere innere Angelegenheiten und waren nur hinsichtlich des Handels in der angegebenen Weise durch das Mutterland beschränkt — eine Beschränkung, die sich allerdings durch ihren Gegensatz zu der übrigen Freiheit um so fühlbarer machte¹.

Der Versuch Englands, auch in diese innere Freiheit der Besteuerung einzugreifen, führte dann zum Abfall der 13 Vereinigten Staaten von Nordamerika. Trotzdem aber verblieb England in Nordamerika noch ein großes Kolonialreich, und für die verloren gegangenen erwuchs ihm im Laufe dieses Jahrhunderts ein Ersatz in den Kolonien in Australien und Südafrika; und die Lehre, welche der Abfall der Vereinigten Staaten enthielt, ist von dem Mutterlande in der Folgezeit stets beobachtet worden. So erhielt Kanada, wohin sich die Royalisten aus den abgefallenen nordamerikanischen Kolonien gewandt hatten, und das bis 1774 als eine eroberte Provinz regiert worden war, eine freiere Verfassung: von 1774—1791 wurde es durch einen Gouverneur und einen Ministerrat unter dem Namen „Provinz Quebec“ regiert, und 1791 wurde es in die Provinzen Ober- und Unter-Kanada geteilt, von denen jede eine konstitutionelle Verfassung mit einem ernannten gesetzgebenden Körper und einem gewählten Abgeordnetenhause erhielt.

Auf der anderen Seite aber wurde durch den Abfall jener 13 nordamerikanischen Staaten dem alten Kolonialsystem der größte und wichtigste Teil seines Geltungsgebietes entzogen und so der Todesstoß versetzt.

Das Princip der Navigationsakte wurde, soweit es die Schifffahrt betraf, infolge der analogen Gegenmaßregeln, welche alsbald von den abgefallenen Kolonien selbst und dann von verschiedenen europäischen Staaten ergriffen wurden, auf dem Wege der Gegenseitigkeitsverträge durchbrochen und Schritt für Schritt aufgegeben. An die Stelle des Verbots eines direkten Handels der Kolonien mit fremden

¹ Vgl. Lewis a. a. O. S. 154. 159. Scherer, Geschichte des Welthandels. Leipzig 1853. Bd. II S. 495.

Ländern aber trat ein System gegenseitiger Differenzialzölle im Mutterlande und in den Kolonien. Die Kolonialprodukte hatten im Mutterlande geringere Zölle zu zahlen als die gleichen Produkte, die aus fremden Ländern kamen und andererseits mußten die Erzeugnisse fremder Länder in den Kolonien Zölle zahlen, wo die des Mutterlandes frei eingingen, oder höhere Zölle, wo auch auf den letzteren zu finanziellen Zwecken ein Zoll lag.

Dieses System gegenseitiger Differenzialzölle bestand im Princip bis 1846. Parallel mit den ersten freihändlerischen Reformen wurden aber auch in den Kolonien die Zölle herabgesetzt und die Differenzialzölle zu Gunsten der Kolonien vermindert. Die wichtigsten dieser Differenzialzölle, welche das Mutterland den Kolonien gewährte, waren diejenigen auf Getreide, Bauholz und Zucker — die beiden ersten zu Gunsten Kanadas, der letztere zu Gunsten der westindischen Kolonien.

Die differenzielle Behandlung des kolonialen Getreides begann 1825, wo für Weizen aus Britisch-Nordamerika ein fester Zoll von 5 s. per qr. unabhängig von dem Inlandspreise festgesetzt wurde; sie fand auch bei der dann eingeführten gleitenden Skala statt; so betrug bei einem Inlandspreise von 65 s. der Zoll auf Kolonialweizen nur 6 d., während derjenige auf fremden Weizen bei diesem Preise schon 10 s. betrug, bei einem Inlandspreise unter 65 s. aber war der erstere feststehend 5 s. 1843 aber, nachdem die gleitende Skala für fremdes Getreide bedeutend herabgesetzt worden war, wurde der Zoll auf kanadischen Weizen auf überhaupt 1 s. ermäßigt¹.

Besonders hoch aber waren die Differenzialzölle auf Bauholz und Zucker. Letzterer zahlte, wenn er fremden Ursprungs war, den prohibitiven Zoll von 63 s. per cwt., während der Zucker aus den britischen Kolonien nur 24 s. zahlte, und bei Bauholz war es vollends eine Differenz zwischen 25 s. per Last bei fremdem und 1 s. per Last bei kolonialem².

Gegenüber diesen Vorteilen waren dem Handel der Kolonien zu Gunsten des Mutterlandes am Ende dieser Periode (1844) die folgenden Beschränkungen auferlegt³:

Der Ein- und Ausfuhrhandel mit fremden Ländern, abgesehen von den Produkten der Fischerei, war nach wie vor auf bestimmte aufgezählte Häfen der Kolonien, sogenannte „freie Häfen“ (Free Ports) — nicht

¹ Vgl. M'Culloch, Dictionary. Ausgabe von 1844. S. 396 u. 397.

² Ebenda S. 322.

³ Ebenda S. 339.

zu verwechseln mit dem heutigen Begriffe der „Freihäfen“ — beschränkt; die Einfuhr gewisser Waren fremden Ursprungs, — d. h. weder aus dem Vereinigten Königreich, noch aus irgend einer britischen Besizung stammend — war noch völlig verboten¹, die Einfuhr anderer mit gewissen vom Mutterlande bestimmten Reichszöllen belegt. Die wichtigsten dieser Reichszollsätze auf fremde Waren sind:

Weizenmehl	2 s. per Faß (196 lbs.),
Fische (getrocknet oder gesalzen)	2 s. per cwt.,
= (eingepöckelt)	4 s. per Faß,
Fleisch	3 s. per cwt.,
Käse	5 s. = =
Kaffee	5 s. = =
Kakao	1 s. = =
Syrup	3 s. = =
Unraffinierter Zucker	5 s. = =
Thee (außer direkt von China)	1 d. per lb.
Spirituosen	6 d. — 1 s. per gall.;

ferner Wertzölle von 20% ad val. auf raffinierten Zucker, der das Produkt und die Raffinade fremder Länder,

15% auf Glas- und Seidenmanufakturen,

7% auf Wein, Baumwollen-, Woll-, Leinen-, Leder- und Papierfabrikate, Kurzwaren, Uhren, Tabakfabrikate zc.;

endlich 4% auf alle nicht aufgezählten Artikel, abgesehen von einer Reihe einzeln aufgeführter Ausnahmen².

Wo nun in einer britischen Kolonie auf Grund eines kolonialen Gesetzes auch von den Produkten und Fabrikaten des Vereinigten Königreiches, nicht nur von denen fremder Länder Einfuhrzölle erhoben wurden, — dies war also damals schon der Fall — kommt gegenüber den letzteren noch dieser Reichszoll als Differenzialzoll hinzu.

Dieses System gegenseitiger Differenzialzölle wurde nun 1846 durchlöchert, indem mit der Aufhebung der Korngesetze der Differenzialzoll auf kanadischen Weizen fiel. Zwei Jahre darauf verzichtete das Mutterland, ebenfalls im Einklange mit der herrschenden Freihandelspolitik und -lehre auf die ihm gewährten Differenzialzölle in den Kolonien, während

¹ Nämlich Waffen und Munition, schlechte oder falsche Münzen, und Bücher, deren Einfuhr im Vereinigten Königreich verboten ist. Ferner ist in den Kolonien von Südamerika und Westindien auch die Einfuhr von fremdem Kaffee, Zucker, Syrup und Rum, ausgenommen zum Zwecke der Wiederausfuhr, verboten.

² Vgl. die Tabelle bei M'ulloch a. a. O. S. 340.

die von ihm den Kolonien gewährten zum Teil noch fortbestanden, so namentlich diejenigen auf Zucker und Bauholz, wenn auch in sehr vermindertem Betrage.

Diese Aufgabe des Differenzialzollsystems auf der einen Seite hängt aber auch eng zusammen mit einer Weiterentwicklung der politischen Verfassung der damals wichtigsten englischen Kolonie, welche inzwischen erfolgt war.

Die beiden Provinzen Ober- und Unter-Kanada hatten, wie oben erwähnt, seit 1791 konstitutionelle Verfassungen mit 2 Kammern, einer ernannten (Legislative Council) und einer gewählten (House of Assembly). Die Exekutive lag aber in beiden Provinzen in der Hand eines Gouverneurs und eines Ministerrates (Executive Council), welche beide dem Parlamente nicht verantwortlich waren, und so unpopulär und schlecht ihre Amtsthätigkeit auch sein mochte, nur durch die Regierung des Mutterlandes von ihren Posten entfernt werden konnten. Das Organ aber, durch welches letzteres die Oberaufsicht über die Kolonien ausübte, war seit 1815 das Ministerium für die Kolonien (Colonial Department), damals noch mit dem Kriegsministerium verbunden. Der ihm vorstehende Staatssekretär wechselte mit den Parteien und kannte oft nicht einmal die Namen der Kolonten, deren Schicksal in seiner Hand lag¹.

Dieses System mußte auf die Dauer den Unwillen und Widerspruch der an Bedeutung rasch zunehmenden kanadischen Provinzen hervorrufen. Im Jahre der Thronbesteigung der Königin Viktoria 1837 brach denn auch ein Aufstand in denselben aus, der Kriegszustand wurde über die Provinz verhängt, die Ereignisse von einem halben Jahrhundert vorher drohten sich zu wiederholen. Der Aufstand wurde zwar unterdrückt, aber um die herrschende Erregung zu beschwichtigen und den Abfall auch dieser Kolonien zu verhindern, griffen die liberalen Staatsmänner, welche England damals regierten, zu dem radikalen Mittel, die Wünsche der Kolonie hinsichtlich ihrer politischen Verfassung in vollem Umfange zu erfüllen.

Der Kern dieser Wünsche aber war die Schaffung einer verantwortlichen Regierung (responsible government), d. h. also einer parlamentarischen Regierung nach dem Muster des Mutterlandes, wobei die Mitglieder des Ministerrates das Vertrauen der Mehrheit des Parlamentes besitzen müssen und daher regelmäßig aus dieser genommen werden. Diese Verfassungsform wurde zuerst anerkannt in einem

¹ Vgl. Cotton und Payne S. 104. Lewis S. 160.

Schreiben des Staatssekretärs der Kolonien Lord J. Russell vom 16. Oktober 1839¹ und dann durchgeführt in dem Union Act von 1840 (3 und 4 Vict. c. 35). Durch diesen wurden die beiden kanadischen Provinzen wieder in eine vereinigt mit einem Gouverneur und Ministerrate und 2 Kammern, einem Senate, ernannt auf Lebenszeit und einem Abgeordnetenhaus, gewählt auf 4 Jahre; der Ministerrat wurde vom Gouverneur ernannt, seine Mitglieder blieben aber nur so lange im Amt, als sie das Vertrauen der Mehrheit der beiden gesetzgebenden Körper genossen².

Diese Verleihung von „Responsible Government“ ist der Beginn einer neuen Ära in der englischen Kolonialpolitik, das wichtigste Ereignis in der modernen englischen Kolonialgeschichte. Sie bedeutete aber gleichzeitig die allmähliche Einräumung weitestgehender Selbstregierung an die Kolonien beziehungsweise ihre Parlamente; die Ausdrücke „Responsible Government“ und „Selfgovernment“ wurden daher seitdem als gleichbedeutend gebraucht.

Das Mutterland behielt nur noch die Leitung der auswärtigen Politik, wozu auch die Abschließung von Handelsverträgen gehörte; im Innern dagegen erhielt die Kolonie mit der parlamentarischen Verfassung völlige Selbständigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung, der Finanzen und schließlich auch, seit 1849, des Handels. So entsprach also die Aufhebung der geschilderten Beschränkungen des Kolonialhandels sowie der Differenzialzölle, welche das Mutterland vorher in Kanada genossen hatte, nur dieser Änderung der politischen Verfassung.

Daß sich nun aber letztere in solchem Umfange vollziehen konnte, erscheint auf den ersten Blick sehr überraschend. Allerdings lag der Keim derselben zweifellos in der weitgehenden Freiheit und Selbständigkeit, welche die anderen nordamerikanischen Kolonien Englands vor ihrer Unabhängigkeitserklärung schon genossen hatten; aber was die neue koloniale Verfassung, die für die übrigen Kolonien Englands vorbildlich werden sollte, principiell von jener unterschied, war die Freiheit, welche sie den Kolonien auch auf dem Gebiete des Handels einräumte, wo jene den stärksten Beschränkungen unterworfen gewesen waren. Diese weite Ausdehnung der Selbstregierung war auch von Lord Durham, welcher 1838 in einer speciellen Mission nach Kanada geschickt worden war, und auf dessen Bericht hin die Gewährung der verantwortlichen Regierung

¹ Vgl. Mills a. a. D. S. 4.

² Nächst Kanada erhielten diese Verfassung Neu-Schottland und Neu-Braunschweig 1848, Prinz Edwards-Insel 1851.

hauptsächlich erfolgte, keineswegs empfohlen worden. Vielmehr hatte derselbe vier Punkte hervorgehoben, in welchen sich das Mutterland die Kontrolle über die Kolonien reservieren sollte: nämlich Abänderung der Verfassung, Leitung der auswärtigen Politik und der Handelspolitik der Kolonie gegenüber dem Mutterlande, anderen Kolonien und fremden Ländern, sowie die Verfügung über die Staatsländereien. Von diesen vier Punkten aber wurden im Laufe der Entwicklung die beiden letzten vollständig und der erste auch teilweise aufgegeben und nur der zweite völlig festgehalten. Diese Entwicklung aber erklärt sich unzweifelhaft aus dem Einfluß, den damals die Freihandelschule in England gewann und der besonderen Anwendung, welche ihre Lehre auf die koloniale Frage fand. Zunächst nämlich entsprach sie der Lehre der Manchester-Schule, daß England den Freihandel einseitig ohne Gegenseitigkeit durchführen müsse, und daß Zölle auf englische Waren in anderen Ländern schließlich nur diesen, nicht England schaden; dann aber war die Auffassung der Kolonien seitens der Manchester-Schule im stärksten Gegensatz zu der früheren die, daß der Besitz der Kolonien für das Mutterland mehr Lasten als Vorteile mit sich bringe, ihre Bedeutung für den Handel des Mutterlandes aber bei völliger politischer Trennung die gleiche sein werde, und daß letztere das unvermeidliche und deswegen keineswegs bedauerliche, vielmehr anzustrebende Ziel der Entwicklung sei. So erfolgte die Gewährung dieser weitgehenden Selbstregierung damals zweifellos in der Absicht, damit eine künftige friedliche Loslösung der Kolonien vorzubereiten. Hätte man damals allerdings die spätere Entwicklung vorausgesehen, man würde wohl nicht geögert haben, die Einschränkungen Lord Durhams sämtlich zu acceptieren¹. Weiterhin hat zweifellos auch die Reformbill von 1832, die politischen Rechte, welche hier den Mittelklassen in England gewährt worden waren, diese Entwicklung in den Kolonien stark beeinflusst².

Die 1848 und 1849 zunächst gegenüber Kanada erfolgte prinzipielle Freigabe des Handels und Aufhebung der Reichszölle resp. Differenzialzölle zu Gunsten des Mutterlandes wurde dann 1854 durch das Gesetz 16 und 17 Viet. c. 107 verallgemeinert. Die für die Kolonien jetzt noch bestehenden Vorschriften sind in der Hauptsache formaler Natur. Von größerer Bedeutung ist nur die hier ausgesprochene Gleichstellung der britischen, kolonialen und fremden Schifffahrt — die Konsequenz der

¹ Vgl. Bastable, *Commerce of Nations*. S. 107.

² Vgl. Payne a. a. D. S. 111.

inzwischen erfolgten Aufhebung der Navigationsakte in England sowie in Kanada. Das Gesetz von 1854 erklärt ausdrücklich alle ihm widersprechenden Kolonialgesetze für ungültig.¹

In demselben Jahre 1854 fiel der Differenzialzoll auf kolonialen Zucker in England, und schon einige Jahre vorher, 1851, war derjenige auf koloniales Bauholz auf 6 s. 6 d. gesunken, indem der Zoll auf fremdes Bauholz auf 7 s. 6 d. herabgesetzt wurde. In dieser Höhe blieb derselbe jedoch bis zur dritten großen Freihandelsreform 1860 bestehen, wo das System der Differenzialbehandlung der Kolonien endgültig aufgegeben wurde; und wenige Jahre darauf, 1862 und 1865, in den Zollverträgen Englands mit dem deutschen Zollverein und Belgien, wurde ausdrücklich die Wiedereinführung von differenziellen Begünstigungen zwischen dem Mutterlande und den Kolonien (sowie zwischen letzteren) ausgeschlossen, — eine Bestimmung, welche dann durch die Meistbegünstigungsklauseln von selbst auf alle übrigen verträglich in diesem Verhältnis mit England stehenden Staaten Ausdehnung fand.

In der Zwischenzeit aber hatte die Kanada 1840 gewährte Verfassung mit Responsible Government auch auf die übrigen zu bedeutender Entwicklung gelangten Kolonien mit überwiegend weißer, d. h. englischer Bevölkerung Ausdehnung gefunden und zwar überall, sobald die betreffende Kolonie in der Lage war, ihre Ausgaben selbst zu bestreiten und somit finanziell unabhängig zu werden. Die Vorstufe bildete auch hier die Gewährung einer konstitutionellen Verfassung mit einem gewählten Abgeordnetenhaus. Diese erhielt nämlich Neu-Süd-Wales 1842 durch das Gesetz 5 und 6 Vict. c. 76, Victoria, Süd-Australien, Tasmanien 1850. Responsible Government aber erhielt Neu-Seeland 1854, Neu-Süd-Wales 1854—55, Neu-Fundland und Victoria 1855, Süd-Australien und Tasmanien 1856, Queensland 1859. Dazu kam dann — um die Aufzählung der selbständigen Kolonien sogleich voll zu machen — 1870 der Kapstaat und 1890 West-Australien.

Ein weiterer wichtiger Schritt in der Verfassungsgegeschichte der englischen Kolonien aber war die 1867 erfolgte Föderation der nordamerikanischen Provinzen Ontario, Quebec (früher Unter- und Ober-Kanada), Neu-Schottland und Neu-Braunschweig zum „Dominion of Canada“ — einer Kolonie mit bundesstaatlicher Verfassung und mit Responsible Government sowohl im Bundesstaat wie in den Gliedstaaten. Das Verfassungsgesetz, der „British North-America Act“

¹ Vgl. M'Culloch, Dictionary. Ausgabe von 1854. S. 359 ff.

(30 Vict. c. 3), sah den späteren Anschluß der übrigen nordamerikanischen Kolonien vor und gestattete zur Herbeiführung desselben, daß ihnen das Dominion Zollvergünstigungen gewährte. Demgemäß erfolgte 1870 die Aufnahme von Manitoba, den nordwestlichen Territorien und Ruprechtsland, 1871 von British-Kolumbia und 1873 von Prinz Edwards-Insel in das Dominion. Außerhalb desselben blieb nur Neu-Fundland.

Eine analoge Entwicklung wurde auch für die australischen Kolonien schon bei Verleihung der verantwortlichen Regierung ins Auge gefaßt, aber erst viel später angebahnt durch die Schaffung eines „Bundesrats“ (Federal Council of Australasia), dem aber Neu-Süd-Wales und Neu-Seeland nicht beitraten. Die neuesten Bestrebungen zur Herstellung eines australischen Bundesstaats (1890 und 1891) werden später ausführlicher besprochen werden.

Notwendige Voraussetzung dieser Verleihung einer verantwortlichen Selbstregierung war nun aber, wie erwähnt, überall, daß die Majorität der Bevölkerung der weißen Rasse angehörte, d. h. regelmäßig der englischen Nation. Nur da fand die Verleihung einer Verfassung nach dem Muster der englischen den nötigen Grund und Boden. Daher waren z. B. die westindischen Kolonien, trotzdem sie sehr frühzeitig eine konstitutionelle Verfassung erhalten hatten, dazu nicht geeignet, weil hier die weiße Rasse in der Minderheit und nur durch die Klasse früher der Sklavenhalter, dann der Arbeitgeber vertreten war. Daher finden wir hier nach der Befreiung der Neger sogar umgekehrt eine Rückbildung, indem z. B. 1866 in Jamaika nach dem Aufstande der Schwarzen von 1865 die bisherige Repräsentativ-Verfassung aufgehoben wurde. Ähnlich ging es in den meisten übrigen westindischen Kolonien; nur Bahama und Barbados erhielten sich ihre ursprüngliche Repräsentativ-Verfassung, jedoch ohne Responsible Government. So führte die Befreiung der Neger zu einer Verminderung der Freiheiten der weißen Kolonisten. Solange diese allein politische Rechte besaßen, hatte die Repräsentativ-Verfassung ganz gut funktioniert; nachdem aber die Neger auch Stimmrecht bekommen und naturgemäß vorzugsweise Vertreter ihrer Rasse in die Parlamente wählten, begannen die Konflikte zwischen diesen und der Regierung¹.

Allen diesen Kolonien mit selbständiger Regierung hat nun das Mutterland völlig freie Gestaltung ihrer Handels- und Zollpolitik

¹ Vgl. Colonial Office List 1892. S. 124. Lucas (Lewis) S. XXXII. Payne S. 111 u. 138.

gewährt, also insbesondere auch das Recht, Zölle gegen das Mutterland von den Einfuhren aus diesem zu erheben. Nur die Abschließung von Handelsverträgen für sie, beziehungsweise die Beteiligung derselben an seinen eigenen, hat sich das Mutterland reserviert. Außerdem hat es nach einer Richtung hin die Handels- und Zollpolitik seiner Kolonien doch beschränkt, indem es nämlich principiell nicht gestattete, irgendwelche Differenzialzölle einzuführen, weder zu Gunsten des Mutterlandes noch anderer Kolonien.

Von diesem Princip war die englische Regierung allerdings anfangs einmal abgewichen, als sie 1854 für Kanada einen Gegenseitigkeitsvertrag mit den Vereinigten Staaten abschloß, wodurch die gegenseitige freie Einfuhr von Rohstoffen in den beiden Staaten gestattet wurde. Aber dieser Vertrag, auf den wir weiter unten noch zurückkommen müssen, wurde nach seinem Ablaufe nicht erneuert, und später hat die Regierung des Mutterlandes den in Kanada und den westindischen Kolonien aufgetauchten starken Strömungen für einen Gegenseitigkeitsvertrag zwischen diesen beiden bzw. eine Zollunion zwischen denselben den hartnäckigsten Widerstand entgegengesetzt und damit diesen Plan zum Scheitern gebracht¹. Nur eine gewisse Ausnahme von diesem Princip wurde mit der Zeit anerkannt, das sogenannte „limitrophe“ Verhältnis, der Fall zweier oder mehrerer aneinander grenzender Kolonien, welchen besondere gegenseitige Zollbegünstigungen zugestanden wurden, selbst gegenüber den Bestimmungen der Handelsverträge von 1862 und 1865. Dies fand Anwendung auf Süd-Afrika und namentlich auf die verschiedenen australasischen Kolonien, welchen die Ermächtigung erteilt wurde, sich zu einem Zollverein mit Aufhebung aller Binnenzölle zu vereinigen, eine Ermächtigung, von der, wie wir später sehen werden, diese gegenwärtig Gebrauch zu machen im Begriffe sind.

Dagegen erhielten die selbständigen Kolonien ganz unbeschränkt das Recht, Zölle auf Waren des Mutterlandes zu legen. Dies hatte anfangs allerdings nur geringe Bedeutung, da die Zölle derselben damals nur niedrige Finanzzölle waren. Aber dies änderte sich bald: die selbständigen Kolonien, an der Spitze Kanada, fingen an, zu einer nationalen Schutzollpolitik überzugehen, welche sie ebenso dem Mutterlande wie fremden Staaten gegenüber in Anwendung brachten, ja welche vielfach hauptsächlich gegen ersteres und seine Industrie gerichtet war.

¹ Vgl. das Parlamentspapier: „Customs Duties (Canada and the West Indies)“ 1856. Nr. 431.

Das Mutterland hat nach einem ersten erfolglosen Versuche, den wir bei Kanada lernen werden, dieser Entwicklung ruhig ihren Lauf gelassen. Es hat also der Welt das merkwürdige Schauspiel geboten, daß es den Freihandel, zu dem es im Anfange der 60er Jahre alle übrigen Länder bekehren wollte, nicht einmal bei seinen eigenen Kolonien zur Durchführung hat bringen können.

Ehe wir jedoch diese Entwicklung bei den wichtigsten selbständigen Kolonien schildern, muß ein kurzer Überblick über die heutige politische und handelspolitische Verfassung der verschiedenen britischen Kolonien und Besitzungen — auch derjenigen, welche nicht zu verantwortlicher Regierung gelangt sind — gegeben werden, wie sie sich als das Resultat des geschilderten, damals in der Hauptsache zum Abschluß gekommenen Entwicklungsprozesses darstellt.

II. Die heutige politische und handelspolitische Verfassung der englischen Kolonien.

Man unterscheidet heute in der offiziellen Terminologie in Bezug auf die politische Verfassung drei Klassen unter den englischen Kolonien: die Kolonien mit verantwortlicher Regierung, die eigentlichen Kronkolonien ohne konstitutionelle Verfassung überhaupt, und eine Mittelklasse, die Kolonien mit repräsentativer aber nicht verantwortlicher Regierung, während der gewöhnliche Sprachgebrauch unter dem Namen „Kronkolonien“ die beiden letzten Klassen zusammenfaßt¹.

Zu der ersten Klasse, deren Entstehung im vorausgehenden geschildert wurde, gehören sämtliche nordamerikanische Kolonien, die in der Kanadischen Union (Dominion of Canada) vereinigt sind, sowie Neu-Fundland, dann die sämtlichen Kolonien auf dem australischen Festland, sowie Tasmanien und Neeseeland, und endlich der Kapstaat. Hier hat die Krone, vertreten durch den Gouverneur, d. h. faktisch das englische Parlament, nur ein Veto gegenüber der Gesetzgebung des kolonialen Parlaments, von welchem aber nur ausnahmsweise und wenn es sich um Reichsinteressen handelt, Gebrauch gemacht wird; außerdem hat das englische Parlament — noch immer „Reichsparlament“

¹ Vgl. Dilke, Problems. S. 242. Colonial Office List. S. 300. Ferner die Parlamentspapiere: „Colonial Executives, Representative Assemblies and Electorates“ 1889. Nr. 70 und „Colonies (Representative Assemblies)“ 1890. Nr. 194.

genannt — auch theoretisch noch eine subsidiäre gesetzgebende Gewalt gegenüber diesen Kolonien, die aber nur im Notfalle ausgeübt werden würde und von der es sehr fraglich ist, ob sich diese Kolonien derselben noch fügen würden. Das Ministerium für die Kolonien in England hat über keinen der Kolonialbeamten, ausgenommen über den von ihm gewählten Gouverneur eine Kontrolle, die Regierung wird aber thatsächlich nicht durch diesen, sondern durch den zwar von ihm ernannten aber dem kolonialen Parlamente verantwortlichen und daher aus der Majorität des letzteren gebildeten Ministerrat geführt. Die Thätigkeit des Ministeriums der Kolonien beschränkt sich gegenüber diesen Kolonien in der Hauptsache auf die Aufrechterhaltung eines geregelten Notenswechsels zwischen dem Kabinett des Mutterlandes und dem Gouverneur¹.

Den Gegensatz hierzu bildet die zweite Klasse, die eigentlichen „Kronkolonien“. Hier hat das Ministerium für die Kolonien in England noch die völlige Kontrolle über die gesamte Gesetzgebung und Verwaltung. Dabei bestehen im einzelnen weiter mannigfache Verschiedenheiten. Träger der gesetzgebenden Gewalt ist nämlich entweder der Gouverneur allein oder unter Mitwirkung eines ernannten Ministerrates (Executive Council), aber nicht unter Mitwirkung eines gesetzgebenden Körpers. Wo dagegen der Minister in der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt gebunden ist an die Mitwirkung von einem oder zwei gesetzgebenden Körpern, von denen wenigstens der eine ganz oder teilweise durch Wahl zusammengesetzt wird, wo die Krone dem gegenüber auch nur ein Veto hat, von dem hier aber Gebrauch gemacht wird, das Ministerium für die Kolonien aber die Kontrolle über sämtliche Beamte der Kolonie hat, — da ist die dritte Klasse gegeben, welche der gewöhnliche Sprachgebrauch jedoch, wie schon erwähnt, auch unter die Kronkolonien rechnet. Und mit Recht. Denn thatsächlich liegt die Exekutive hier in den Händen von Personen, welche das Ministerium für die Kolonien auswählt. Zu dieser dritten Gruppe gehören insbesondere die westindischen Kolonien, soweit sich dieselben ihre alte Repräsentativverfassung ganz oder teilweise bewahrt haben, zur zweiten Gruppe alle übrigen, sowie insbesondere die zu militärischen Zwecken oder zum Schutze des britischen Handels gehaltenen Stationen und kleinen Besitzungen.

Wenn wir aber die geographische und wirthschaftliche Natur dieser verschiedenen Kolonien betrachten, so tritt uns eine Zweiteilung ent-

¹ Payne S. 133.

gegen, welche sich mit derjenigen, wie sie der gewöhnliche Sprachgebrauch inbezug auf die politische Verfassung macht, in bemerkenswerter Weise deckt. Die Kolonien mit Selbstregierung liegen nämlich in der gemäßigten Zone und sind Ackerbau- und Industrieländer mit überwiegend europäischer Bevölkerung; die Kronkolonien im weiteren Sinne des Wortes sind, soweit sie nicht nur Kohlenstationen und Kriegshäfen sind, Pflanzerkolonien in den tropischen Gegenden mit einer Minorität der europäischen Rasse und überwiegender farbiger Bevölkerung, und wir haben bereits ausgeführt, welche Bedeutung gerade diesem Unterschiede eben für die Entwicklung der politischen Verfassung zukommt.

Zu diesen für gewöhnlich nur unter dem Namen „Kolonien“ verstandenen Bestandteilen des englischen Reiches kommt aber noch ein weiterer, der eine ganz besondere Stellung einnimmt, nämlich das „Kaiserreich“ Indien. Seine politische Beziehung zu England ist in vieler Beziehung eine staatsrechtliche Anomalie¹. Auf die Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Die Grundzüge seiner Verfassung sind aber folgende: Die Kontrolle des Mutterlandes über dasselbe wird nicht durch das Ministerium der Kolonien, sondern durch ein eigenes Ministerium für Indien geübt. An dessen Spitze steht der dem englischen Parlamente in letzter Linie ausschließlich verantwortliche Staatssekretär für Indien, unterstützt durch einen Rat von 15 Mitgliedern, die Erfahrung in indischen Angelegenheiten haben müssen, an dessen Votum er jedoch nicht gebunden ist. Die lokale Regierung und Verwaltung in Indien selbst wird ausgeübt durch den vom englischen Premierminister ernannten Vizekönig, der obwohl einerseits der Vertreter der Königin bezw. „Kaiserin von Indien“, auf der anderen Seite dem Staatssekretär für Indien untergeordnet ist, nur eine delegierte und lokale Gewalt besitzt. Ihm zur Seite stehen in Indien zwei Räte, an deren Mitwirkung er gebunden ist, ein exekutiver von 6 Mitgliedern, sämtlich Engländer, und ein gesetzgebender, welcher aus dem ersteren und weiteren 6—12 Mitgliedern besteht, unter welchen sich 5 Eingeborene befinden. Er hat regelmäßig die Gesetzgebung in lokalen Angelegenheiten, während das Budget jährlich direkt von dem englischen Parlamente bewilligt wird, und diesem auch bestimmte Materien speciell reserviert sind. Es greift jedoch auch darüber hinaus gelegentlich direkt in die lokale

¹ Vgl. Cotton S. 36 ff.

indische Gesetzgebung ein¹. Im ganzen kann man aber demnach sagen, daß sich Indien in der Hauptsache faktisch von den Kronkolonien nur durch seinen Umfang unterscheidet², sowie durch die Abhängigkeit von einem besonderen Ministerium. Wir können es daher für unsere Zwecke zu den Kronkolonien rechnen.

Dieser verschiedenen politischen Verfassung der einzelnen englischen Kolonien entspricht nun auch die handelspolitische, auf die es ja hier allein ankommt. Auch für sie kommt nur die Zweiteilung in selbständige Kolonien und Kronkolonien in Betracht. In den ersteren hat sich eine eigene Handels- und Zollpolitik entwickelt, abgesehen von den erwähnten Beschränkungen, unbeeinflusst und unabhängig vom Mutterlande, und sie hat hier meist ganz andere Bahnen eingeschlagen, als die des Mutterlandes, indem sich in den meisten selbständigen Kolonien Schutzzölle aus den früheren Finanzzöllen entwickelt haben; in den Kronkolonien dagegen hat das Mutterland faktisch die Tarifpolitik bestimmt, dieselbe ist daher hier im Princip in Uebereinstimmung mit der des Mutterlandes, die hier erhobenen Zölle sind auch heute noch principiell nur Finanzzölle, wenn sie auch teilweise neuerdings Erhöhungen erfahren haben, entsprechend den steigenden Ausgaben der betreffenden Kolonien, und bei den meisten Kolonien von einer viel größeren Zahl von Artikeln, bei einem Teile sogar von allen nicht aufgezählten Artikeln erhoben werden; und wo sie dies nicht waren, sondern ausgesprochene Schutzzölle bestanden, da hat das Mutterland teilweise, wie z. B. in Indien den ihm verfassungsmäßig zustehenden Einfluß geltend gemacht, um eine Änderung herbeizuführen. Im übrigen ist es allerdings, wie Rawson³ hervorhebt, ohne genaue Kenntnis der konkreten Verhältnisse jeder einzelnen Kolonie nicht möglich zu sagen, wie weit diese Finanzzölle auch gleichzeitig einen Schutz bestimmter Interessen darstellen, ob ein im ganzen hoher Zollsatz auf Manufakturwaren aus fiskalischen oder schutzzöllnerischen Gründen besteht.

Insbefondere sind die gegenüber den allgemeinen Zollgesetzen bestehenden Befreiungen gewisser Waren hier eine häufige Form der Begünstigung einzelner Interessen: so in den westindischen Inseln die Zollfreiheit der Maschinen zur Herstellung der Kolonialprodukte zc.

¹ Vgl. Dilke a. a. O. und unten Kap. II.

² Vgl. Cotton S. 2.

³ Tariffs and Trade of the British Empire. Bb. I S. 16.

Aber prinzipiell ist es doch richtig, wenn man die Masse der Tarife der Kronkolonien als fiskalische bezeichnet, ihr Hauptzweck ist Aufbringung von Staatseinnahmen, und auch bei den selbständigen Kolonien ist dieser Gesichtspunkt erst recht von großer Bedeutung, nur daß hier auch noch andere Momente dazukommen. Und zwar ist die Bedeutung der Zölle für die Deckung des öffentlichen Bedarfs in den Kolonien meist eine weit größere als im Mutterlande¹. In neu besiedelten und dünn bevölkerten Ländern, wie es die meisten englischen Besitzungen sind (ausgenommen Indien), ist indirekte Besteuerung die bequemste, wenn nicht einzige Quelle von Staatseinnahmen, und die sichersten und ergiebigsten unter den indirekten Steuern sind weiterhin die Zölle, weil sie am leichtesten zu erheben und der Bevölkerung am wenigsten fühlbar sind².

Im einzelnen bilden nun aber weiterhin die Tarife der verschiedenen britischen Kolonien ein großes Chaos, in dem man vergeblich nach einheitlichen Principien sucht, das vielmehr das Resultat einer planlosen und zufälligen Entwicklung und außerordentlich mannigfacher konkreter wirtschaftlicher Verhältnisse darstellt.

Eine vollständige umfassende Behandlung derselben ist im Rahmen dieser Arbeit unmöglich, auch unnötig. Es genügt vielmehr für die Zwecke derselben eine Beschränkung auf die wichtigsten Kolonien, nämlich 1. die selbständigen Kolonien, 2. Indien. Im übrigen muß auf das große Werk von Rawson verwiesen werden, das jedoch nur eine Darstellung der gegenwärtigen handelspolitischen Verfassung des britischen Reiches (im allgemeinen nach dem Stande von 1885, daher bereits teilweise veraltet), dagegen nicht ihre geschichtliche Entwicklung bietet.

¹ Vgl. die Tabelle bei Rawson I S. 61. Betrag der Zölle pro Kopf der Bevölkerung im Jahr 1885:

	£	s.	d.
Vereinigtes Königreich	—	10	11
Neu-Süd-Wales	1	15	11
Süd-Australien	1	16	4
Kap	—	17	1
Viktoria	2	1	1
Queensland	3	0	7
Neu-Seeland	2	8	10
West-Australien	3	16	2
Tasmania	2	1	3
Kanada	—	18	3

² Vgl. Rawson I, 22.

Zweites Kapitel.

Die wichtigsten Kolonien im einzelnen.

I. Die selbständigen Kolonien.

1. Kanada¹.

Die selbständige Handelspolitik Kanadas, d. h. der Provinzen Quebec und Ontario, beginnt mit dem Jahre 1849, nach der Aufhebung der Differenzialzölle, welche vorher die Erzeugnisse des Mutterlandes genossen hatten. Diese Aufhebung entsprach, wie ausgeführt, einerseits den theoretischen freihändlerischen Anschauungen, welche im Mutterlande zum Siege gelangt waren, andererseits bot sie eine Entschädigung seitens des Mutterlandes für die 1846 erfolgte Aufhebung eines großen Theils der Differenzialzölle zu Gunsten Kanadas in England, namentlich desjenigen auf Getreide. Im Gegensatz zu letzterer erfolgte sie nämlich in Kanada in der Weise, daß die bisherigen höheren Zollsätze auf fremde Waren fernerhin auch auf diejenigen britischen oder kolonialen Ursprungs Anwendung fanden, nicht umgekehrt. So zahlten z. B. Kurzwaren (hardware) künftig allgemein 12%, während sie vorher resp. 5 und 12% gezahlt hatten. Dieser Zoll, ebenso wie die übrigen, waren zunächst reine Finanzzölle; ihre Bedeutung als solche aber war mit der Verleihung des Responsible Government, d. h. auch der finanziellen Selbständigkeit sehr viel größer geworden.

¹ Litteratur: Die englischen Parlamentspapiere „North America“ Nr. 10, 1862 (Despatch of Lord Lyons respecting the Reciprocity Treaty); „Customs Duties (Canada)“ 1864, Nr. 400; „Canada“ C. 2305 und 2369, 1879 und C. 5179, 1887.

Ein Fortschritt in freihändlerischer Richtung lag also in dieser Aufhebung der Differenzialzölle in Kanada nur theoretisch und principiell, aber nicht in Bezug auf die Tariffhöhe; wohl aber war ein solcher die 2 Jahre später 1850 erfolgende Aufhebung der Zölle auf Weizen und Mais. Aber gleichzeitig wurde der Zoll auf Manufakturwaren von durchschnittlich $12\frac{1}{2}$ auf 15% ad valorem erhöht. Allein wenn das Mutterland, als Konsequenz der gewährten Selbstregierung, der Kolonie auch nunmehr die völlig freie Bestimmung ihrer Tarifpolitik eingeräumt hatte, so machte es hier doch in der ersten Zeit einen bemerkenswerten Versuch, auf dem seinem Einfluß noch reserviert gebliebenen Gebiet — der Bestimmung der äußeren Handelspolitik der Kolonien durch Abschließung von Handelsverträgen für dieselben — eine freihändlerischere Entwicklung der kanadischen Handelspolitik herbeizuführen. Kanada litt damals unter den Beschränkungen, mit welchen die Vereinigten Staaten von Nordamerika die Einfuhr seiner landwirtschaftlichen Erzeugnisse belegten und das Mutterland machte nun seinen Einfluß geltend, um Retorsionsmaßregeln seitens der kanadischen Regierung zu verhindern und vielmehr eine friedliche Lösung des Streites herbeizuführen. Zu diesem Zwecke schloß es nämlich 1854 für die Provinzen von Kanada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Prinz-Edwards-Insel und Neu-Fundland den sogenannten „Gegenseitigkeitsvertrag“ mit den Vereinigten Staaten ab, welcher gegenseitige zollfreie Einfuhr aller Rohmaterialien stipulierte. Dieser Vertrag macht der Staatskunst der britischen Unterhändler alle Ehre, denn er war, wie die Handelsbeziehungen zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten lagen, viel vorteilhafter für ersteres¹. Denn dieses führte in der Hauptsache Rohstoffe (vorzugsweise landwirtschaftliche Produkte) nach den Vereinigten Staaten aus, und Manufakturwaren dagegen aus denselben ein; die Zölle auf Fabrikate aber waren durch den Vertrag unberührt gelassen; infolgedessen gingen also viel mehr kanadische Produkte in der Union zollfrei ein als umgekehrt². Weiter war es aber insbesondere auch

¹ Vgl. hauptsächlich den in dem Parlamentspapier N.-A. Nr. 10, 1862 enthaltenen Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses zu Washington über den Gegenseitigkeitsvertrag.

² Der Wert der kanadischen Produkte, welche Zölle bezahlten in den Vereinigten Staaten, war 1856: 136 370 \$, der der amerikanischen, welche in Kanada Zölle zahlten, 7 981 284 \$, 1860: 174 259 resp. 4 425 001 \$. Vgl. die Tabelle a. a. D. S. 7. Die auf kanadischer Seite erhobenen Zölle betragen jährlich durchschnittlich 100 000 \$, auf amerikanischer Seite 40 000 \$.

Kanada unbenommen, seine Zölle auf Fabrikate der Union zu erhöhen. Dies geschah denn auch sehr bald nach Abschluß des Vertrages.

Im Jahre 1858 wurden die Einfuhrzölle auf die wichtigsten Fabrikate von 15 % auf 20 % und 25 % erhöht. Wertzölle von 20 % trafen nunmehr die wichtigsten Textilwaren, Eisen- und Kurzwaren, irdene Waren und unbearbeitetes Leder, während Lederfabrikate und Kleidungen mit Wertzöllen von 25 % belegt wurden. Ein Jahr darauf, 1859, wurde unter Beibehaltung dieser Sätze das System der Wertzölle von den Fabrikaten auch auf alle übrigen Artikel (ausgenommen Whisky) ausgedehnt. Alle nicht aufgezählten Artikel zahlten nunmehr Wertzölle von 20 %, Spirituosen (ausgenommen Whisky) 100 %, Luxuswaren, wie Wein, Tabak, Cigarren von 30—40 %, Thee, Zucker und Sirup 15 und 30 %; Halbfabrikate 10 und 15 %. Daneben bestand aber eine große Liste zollfreier Waren, welche insbesondere die Lebensmittel und Rohstoffe einschloß¹.

Über dieses neue Tarifgesetz von 1859 erhob nun das Committee of Privy Council for Trade in England lebhaftes Beschwerte durch Vermittelung des Staatssekretärs der Kolonien, namentlich infolge einer Eingabe der Handelskammer von Sheffield. Wenn es auch erklärte, im Hinblick auf die finanziellen Bedürfnisse Kanadas demselben die Zustimmung nicht versagen zu wollen, so sprach es doch der kanadischen Regierung sein lebhaftes Bedauern aus über die eingeschlagene Handelspolitik, die von der Englands so weit abwich. Auf diese Kritik seitens eines Organs der Regierung des Mutterlandes antwortete nun der Finanzminister von Kanada, Galt, in einem ausführlichen Bericht, der zunächst in sehr scharfer Weise gegen den Gedanken protestierte, als ob die Regierung des Mutterlandes dem Tarifgesetz einer Kolonie mit Responsible Government überhaupt die Zustimmung versagen könne, weil dasselbe ihren Ansichten nicht entspräche: „Self Government“, sagte er, „would be utterly annihilated if views of the Imperial Government were to be preferred to those of the people of Canada. It is therefore the duty of the present Government distinctly to affirm the right of the Canadian Legislature to adjust the taxation of the people in the way they deem best, even if it should infor-

¹ Vgl. das Parlamentspapier „Customs Duties (Canada)“: Correspondence between the Colonial Office and the Authorities in Canada on the subject of the Removal or Reduction of the Duties charged on British Goods entering Canada. 1864, Nr. 400.

tunately happen to meet the disapproval of the Imperial Ministry. Her Majesty cannot be advised to disallow such acts unless Her advisers are prepared to assume the administration of the affairs of the Colony irrespective of the views of its inhabitants.“

Galt geht hierauf zu einer ausführlichen Begründung und Rechtfertigung seines Tarifgesetzes von 1859, ebenso desjenigen vom Jahre vorher über. Danach lag die Veranlassung in der schlechten Finanzlage Kanadas. Die Handelskrisis von 1857 und die schlechten Ernten der Jahre 1857 und 1858 verursachten eine große Abnahme der Einfuhr, damit einen entsprechenden Ausfall der Zölle, der hauptsächlichsten Quelle der Staatseinnahmen, außerdem aber auch eine allgemeine Depression in Handel und Verkehr, welche eine Verzinsung der indirekten Staatsschuld, d. h. der Eisenbahnanleihen, bei welchen die kanadische Regierung die Zinsgarantie übernommen hatte, durch diese notwendig machte, während auf der anderen Seite auch die Ausgaben für die Verzinsung der direkten Staatsschuld durch die großen Kanalbauten, welche damals zur Ausführung gelangten, fortgesetzt stiegen. So war ein Deficit entstanden, das dauernde Abhilfe durch Erhöhung der Staatseinnahmen erheischte; dies war aber nach der allgemeinen Ansicht nur durch die Erhöhung der Zölle möglich.

Die allgemeine Einführung von Wertzöllen an Stelle der bisherigen spezifischen Zölle aber hatte nach den Ausführungen des Ministers den Zweck, den direkten Handel Kanadas mit den fremden Ländern zur See gegenüber dem Landhandel mit den Vereinigten Staaten zu begünstigen. Die bisherigen spezifischen Zölle hatten nach seiner Ansicht den Handel Kanadas in Thee, Zucker u. s. w. völlig den amerikanischen Märkten zugewandt und den wertvollen Handel, welcher früher von dem St. Lorenz-Strom nach den unteren Provinzen und Westindien bestanden hatte, vernichtet. Die Einführung von Wertzöllen war aber dadurch geeignet, dem entgegenzuwirken, daß diese in Kanada nach einem ganz eigentümlichen System zur Erhebung gelangten, nämlich nicht nach dem Werte der Waren im Einfuhrhafen, sondern nach dem Werte der Waren am Einkaufsort. Dadurch waren dieselben allerdings geeignet, die Vorzüge, welche der Landweg durch die Vereinigten Staaten bot, aufzuheben und die direkte Einfuhr aus anderen Ländern zur See zu unterstützen, in erster Linie also Handel und Schiffahrt des Mutterlandes zu begünstigen; aber es war eine Maßregel, deren Tendenz allerdings mit dem bestehenden Gegenseitigkeits-Handelsvertrage mit der Union schlecht vereinbar war.

Dagegen hatte Galt 1858 bei Einbringung des ersten erhöhten Tarifes sich ausdrücklich gegen eine schutzzöllnerische Politik ausgesprochen¹. Es habe sich allerdings neben der Landwirthschaft und der Holzindustrie auch eine gewisse Fabrikindustrie zu entwickeln begonnen und zwar unter dem Einfluß der Erhöhung der Zölle von $12\frac{1}{2}\%$ auf 15% seit 1850; dieselbe habe auch die Handelskrise gut überstanden. Diese Nebenwirkung der aus finanziellen Gründen erhobenen und erhöhten Zölle sei erfreulich, dagegen sei es aber durchaus unangebracht, hohe Zölle speciell zu dem Zwecke einzuführen, um eine Treibhausindustrie heranzuziehen. Dies würde eine Klassengesetzgebung sein und keine Aussicht auf Bestand haben. Eine ausgesprochen schutzzöllnerische Politik sei in Kanada schon wegen seiner ausgedehnten Grenzen unmöglich.

1859 spricht sich der Minister nun zwar über letzteren Punkt anders aus, steht aber im übrigen noch auf demselben principiellen Standpunkte: die finanziellen Bedürfnisse in erster Linie und das Bestreben nach einer gleichmäßigen Verteilung der öffentlichen Lasten in zweiter Linie haben den neuen Tarif veranlaßt. Wenn derselbe gleichzeitig die Nebenwirkung hat, daß eine Reihe von Artikeln, welche bisher eingeführt wurden, nunmehr im Lande selbst hergestellt werden, so betrachtet die Regierung dieses Resultat nur mit Befriedigung, aber sie glaubt nicht, daß die mäßigen Zölle von 20% eine bedeutende industrielle Entwicklung hervorrufen werden; höchstens werden sie zur Entstehung von Industrien führen, welche überwiegend ungelernte Arbeit erfordern, sowie zur Herstellung von Fabrikaten, welche bisher aus den Vereinigten Staaten eingeführt wurden, aber in Kanada ebenso gut hergestellt werden können, wenn ein Zoll von 20% sie in ihren Anfängen gegenüber der amerikanischen Konkurrenz schützt. Dies aber kann die kanadische Regierung nicht bedauern. In jedem Lande würde es wünschenswert erscheinen, die Verwendungsarten von Kapital und Arbeit zu vielfältigen und so die Abhängigkeit einer Bevölkerung von einer einzigen Basis ihrer Existenz zu vermeiden. Die erste Einrichtung selbst der roheren Grade der Fabrikation ist immer mit Schwierigkeiten verbunden und bedarf eines Zollschutzes, den sie später, wenn die nötigen gelernten Arbeitskräfte gewonnen sind, wieder entbehren kann. Dazu kommt, daß ein Land, das die gröberen Fabrikate selbst herstellt, um so mehr in der Lage ist, feinere und teure Fabrikate zu importieren.

¹ Vgl. a. a. D. S. 13.

Ein großer Teil Kanadas vermag kein Getreide für den Export zu produzieren und es müßte daher nur mit Freuden begrüßt werden, wenn durch die Einführung von Finanzzöllen für diejenigen arbeitenden Klassen Beschäftigung geschafft würde, welche sich jetzt nach den Vereinigten Staaten wenden¹.

Wir sehen also: die ersten industriellen Schutzzölle in den Kolonien treten auf als eine zunächst nicht beabsichtigte Wirkung von Finanzzöllen, sobald man aber diese Wirkung bemerkt, wird sie mit Freuden begrüßt und gern acceptiert aus denselben Erwägungen, welche überall in den alten Kulturländern zu den ersten „Erziehungszöllen“ geführt haben. Insbesondere tritt uns auch schon das Moment der wirtschaftlichen Selbständigkeit, der „nationalen Handelspolitik“, wie man später sagte, in seiner ersten Entstehung entgegen. Und dies war bei den Kolonien, welchen England Responsible Government gegeben hatte, nur natürlich, wenn man bedenkt, welche Stimmung in dem Mutterlande gegenüber diesen damals herrschte, wie man sie ziemlich offen auf frühere oder spätere völlige Loslösung und politische Selbständigkeit als ihre zukünftige Bestimmung hinwies. Die natürliche Konsequenz mußte sein, daß diese Kolonien allmählich auch daran dachten, für diesen Fall auch auf wirtschaftlichem Gebiete möglichst unabhängig von England zu werden, durch Heranziehung einer eigenen Industrie². Hierzu hatten aber ja die großen englischen Apostel des Freihandels selbst, A. Smith und J. St. Mill gerade für ihren Fall Schutzzölle — sog. „Erziehungszölle“ — gerechtfertigt und empfohlen. Dazu kam nun bei Kanada noch als besonders wichtiges Moment die Nachbarschaft und das Beispiel der Vereinigten Staaten, mit denen eine natürliche Rivalität bestand, deren wirtschaftliche und also namentlich auch industrielle Lage als Ideal der kanadischen Volkswirtschaft angesehen wurde. Diese aber hatten schon vor dem Secessionskriege immer die Politik verfolgt, einige wichtige Industriezweige, besonders die Baumwoll-, Wollen- und Eisenindustrie durch bedeutenden Zollschutz in die Höhe zu bringen. Infolgedessen wandten sich die industriellen Arbeiter, welche in großen Scharen aus England auswanderten, vorzugsweise den Vereinigten Staaten zu, wo sie lohnendere Beschäftigung als in Kanada fanden, und dies legte

¹ A. a. O. S. 15 u. 35.

² Vgl. M. H. Hervey, The latest Phase of Imperial Federation (Asiatic Quarterly Review, Januar 1891) S. 14. Britannic Confederation. S. 140.

letzterem naturgemäß den Wunsch nahe, das amerikanische Beispiel zu befolgen.

Die Regierung des Mutterlandes konnte gegen diese Ausführungen des kanadischen Finanzministers nicht viel erwidern. Waren doch die englischen Industrien selbst unter einem strengen Schutzollsystem groß geworden; und da ein vom englischen Handelsamte ausgearbeitetes Gutachten die Ausführungen Galts in der Hauptsache bestätigte, so beruhigte sie sich bei der von der kanadischen Regierung für notwendig befundenen Änderung ihrer Tarifpolitik. Es blieb ihr auch, wie die politische Verfassung dieser Kolonien sich gestaltet hatte, eigentlich gar nichts anderes übrig, und die klägliche und schwache Position, in welche sich das Mutterland gegenüber diesen selbständigen Kolonien gebracht hatte, trat bei dieser Gelegenheit schon auf das Schärffte hervor.

Dagegen erregte die Erhöhung der kanadischen Zölle auf Fabrikate und Halbfabrikate und die direkt gegen die Vereinigten Staaten und den Handel des westlichen Kanada mit diesen gerichtete Einführung von Wertzöllen bei den Kolonialwaren naturgemäß lebhaften Widerspruch in den Vereinigten Staaten, deren Einfuhr nach Kanada stetig fiel, während sie durch den Vertrag verhindert waren, Gegenmaßregeln gegen die Einfuhr aus Kanada zu ergreifen. Von „Gegenseitigkeit“ war unter diesen Umständen allerdings nicht mehr die Rede, und so erfolgte denn, da Kanada — wiederum begreiflicherweise — nicht darauf einging, die Zollfreiheit auch auf Fabrikate auszudehnen und einen völligen Zollverein mit der Union einzugehen, 1865 die Kündigung des Vertrages durch letztere, und derselbe wurde nicht mehr erneuert. Dies war auch nach den Bestimmungen der englischen Handelsverträge von 1862 und 1865 mit Belgien und dem Zollverein gar nicht mehr möglich.

Durch die Zollerhöhungen von 1858 und 1859 wurde nun aber die Nebenwirkung einer Stimulierung der industriellen Entwicklung in der That hervorgebracht, erheblich unterstützt durch die Wirkungen des Bürgerkrieges von 1861—1865 auf die Industrie der Union. Als aber 1867 aus den Provinzen Quebec, Ontario, Neu-Braunschweig und Neu-Schottland das „Dominion of Canada“ gebildet wurde mit einem gemeinsamen Zolltarif, da war es natürlich, daß letzterer als Verschmelzung, als Durchschnitt der verschiedenen vorherigen Provinzialtarife sich darstellte. Die Bildung dieses gemeinsamen Tarifes wurde aber sehr dadurch erleichtert, daß, wie schon erwähnt, bereits bis dahin gegenseitige Zollfreiheit in Bezug auf Rohstoffe und Lebensmittel — die Menge der Naturprodukte der verschiedenen Provinzen — bestanden hatte. Gleiche

Bergünstigung wurde nunmehr auch durch das Gesetz von 1868 seitens des Dominion den übrigen, einstweilen noch außerhalb desselben stehenden nordamerikanischen Kolonien eingeräumt, um dadurch auch deren künftigen Anschluß zu erleichtern.

Nun hatten aber die beiden, damals zu Quebec und Ontario hinzugekommenen Kolonien Neu-Braunschweig und Neu-Schottland niedrigere Zölle und zwar reine Finanzzölle gehabt, und es wurde durch sie das landwirtschaftliche Interesse wieder zu großem Übergewicht gebracht. Demgemäß wurden in dem neuen Bundestarif die bisherigen kanadischen Wertzölle von 20 % auf alle nicht aufgezählten Waren, insbesondere also die Ganzfabrikate, auf 15 % herabgesetzt¹.

Es folgte nunmehr von 1867—1873 eine Periode des Aufschwunges in der kanadischen Volkswirtschaft, welche sich auch in einer günstigen Finanzlage des Dominion äußerte; 1870/71 hatte man einen Überschuß von nahezu 4 Millionen \$, 1871/72 von 3 Millionen \$². Mit dem Jahre 1873 aber begann ein schwerer Rückschlag auf industriellem wie finanziellem Gebiete. Die in den Vereinigten Staaten ausgebrochene Krisis erstreckte sich auch auf Kanada; die Landwirtschaft und die Holzindustrie litten schwer unter den hohen Tariffsägen, welche die Vereinigten Staaten nach dem Kriege und der Kündigung des Handelsvertrages gegen sie in Anwendung brachten, und die junge Fabrikindustrie verlangte Schutz gegen das System des „Ausflachtens“, welches die „Ringe“ der amerikanischen Fabrikanten gegen jedes neu entstandene ähnliche Unternehmen in Kanada anwandten, indem sie dasselbe durch Unterbieten zum alsbaldigen Stillstand brachten³. Auf der anderen Seite war aber in Kanada bei der inzwischen erfolgten starken Vermehrung der Bevölkerung der Wunsch nach Schaffung einer bedeutenden nationalen Industrie in stetigem Steigen, und das Beispiel der in der benachbarten Union nach dem Kriege eingeschlagenen überzeugten und strengen Schutzzollpolitik wirkte gerade in dieser Beziehung mächtig auf Kanada ein.

Dazu kam nun die finanzielle Notlage, welche trotz einer geringen Erhöhung der Zölle auf 17¹/₂ % seit 1873 stets dringender wurde, da

¹ Vgl. den Tarif in dem Parlamentspapier von 1881, Nr. 333, Teil II. Rates of Duty (Foreign and Colonial) on British Manufactures or Produce.

² Vgl. das Parlamentspapier „Canada“ [C. — 2305]: Despatch from the Governor-General of Canada respecting the new customs tariffs. 1879. S. 3.

³ Ebenda S. 4 und Marquis of Lorne, Imperial Federation 1885. S. 51.

die Einnahmen aus indirekter Besteuerung infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Depression bedeutend abnahmen, während die Ausgaben für Verzinsung und Tilgung der öffentlichen Anleihen durch den inzwischen unternommenen Bau der großen kanadischen Pacificbahn erheblich gesteigert worden waren. So entstanden seit 1875/76 regelmäßig Deficits, welche nur durch Erhöhung der Zölle beseitigt werden konnten, wenn nicht das ganze System der Besteuerung geändert werden sollte, wozu weder bei der Regierung, noch beim Volke irgendwelche Neigung bestand. Aber während die seit 1873 regierende liberale Partei sich auf eine entsprechende Erhöhung nur für diese Zwecke in dem dazu notwendigen Maße beschränken wollte, trat die 1873 von ihr verdrängte konservative Partei unter Führung M'Donalds, des Schöpfers der kanadischen Föderation, nunmehr mit einem ausgesprochen schutzzöllnerischen Programm, dem einer „nationalen Handelspolitik“, hervor. Der Wahlkampf des Jahres 1878 war beherrscht von der Frage „Finanzzölle oder Schutzzölle?“ die lebhaft über das ganze Land hin erörtert wurde, — wobei auf der einen Seite die Argumente Mills, auf der anderen Seite die Bastiats nicht fehlten. Der Kampf endete mit einer völligen Niederlage der relativ freihändlerischen liberalen Reformpartei und einem glänzenden und überraschenden Siege der schutzzöllnerischen konservativen Partei.

Dem entsprechend erfolgte durch die neue Regierung alsbald, 1879, eine Umgestaltung des Tarifes in ausgesprochen schutzzöllnerischem Sinne. Die Zölle auf Fabrikate wurden von durchschnittlich $17\frac{1}{2}\%$ auf durchschnittlich 30% erhöht, und zahlreiche vorher freie Artikel nunmehr auch mit Zöllen belegt. Die nicht aufgezählten Artikel sollten fortan 20% zahlen, aber die Liste der aufgezählten war außerordentlich vermehrt, die der zollfreien Güter bedeutend kleiner geworden¹. Vielfach kam namentlich bei Fabrikaten die in den Vereinigten Staaten gebräuchliche Form der doppelten Zollerhebung — Wertzölle und spezifische Zölle nebeneinander — zur Anwendung, welche auch schon früher vor der Föderation in New-Brunswick bei Zucker bestanden hatte. So zahlten nach dem neuen Tarif die verschiedenen Garne 15 — 25% ad valorem und daneben die Baumwoll- und Wollgarne noch spezifische Zölle per lb. Gewebe zahlten zum Teil 30% , Eisen 8 s. 4 d. per ton und Eisenfabrikate bis zu 35% , irdene Waren, Glas- und Ledermanufacturen von 15 — 30% .

¹ Vgl. Tarif in dem Parlamentspapier „Canada“ [C. — 2369] von 1879.

Unter den bisher freien, jetzt mit Zöllen belegten Artikeln sind besonders zu nennen: Kohle (jetzt 50 c. per Tonne), Vieh, Fleisch, Getreide und Mehl, Früchte und Gemüse, Salz, Hopfen, Schmalz, Bauholz etc., kurz die Mehrzahl der Erzeugnisse der einheimischen Land- und Forstwirtschaft und des Bergbaues, d. h. der einheimischen Urproduktion ebenso wie derjenigen der Vereinigten Staaten. Bei diesen aber war durch das neue Zollgesetz vorgesehen, daß sie jederzeit durch bloße Verordnung des Gouverneurs gegenüber den Vereinigten Staaten für zollfrei erklärt werden konnten, sobald letztere Gegenseitigkeit gewährten und dieselben Artikel aus Kanada zollfrei eingehten ließen. Ferner war Salz aus dem Vereinigten Königreich, sowie aus den übrigen britischen Besitzungen zollfrei, während es sonst 8 und 12 c. per 100 lbs. zahlte. Dazu kam eine weitere wichtige Begünstigung des Vereinigten Königreiches. Bei allen Waren, die Wertzöllen unterliegen, sollen bei Ermittlung des Wertes zum wirklichen Verkaufs- oder Marktpreis im Ausfuhrlande die Transportkosten bis zum Ausfuhrhafen und die Verschiffungskosten hinzugerechnet werden — ausgenommen bei den Waren aus Großbritannien und Irland. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß gegen diese Bestimmungen die englische Krone keinen Einwand erhob, sondern sie widerspruchsslos genehmigte, obwohl dieselben doch im Princip eine differenzielle Zollbehandlung statuierten.

Abgesehen von dieser offenen und direkten Begünstigung des Mutterlandes sollte aber der neue Tarif nach der Versicherung des kanadischen Finanzministers Tilley überhaupt so angelegt sein, daß das Vereinigte Königreich und die anderen Kolonien gegenüber den Vereinigten Staaten faktisch begünstigt waren. Als Zweck desselben wird ausdrücklich bezeichnet: die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten zu vermindern, dagegen wieder lebhaftere Handelsbeziehungen mit Westindien herzustellen und den Handel mit dem Mutterlande jedenfalls nicht zu schmälern, sondern in manchen Zweigen ebenfalls zu vermehren — alles dies aber nur, soweit es sich mit dem Hauptzweck, der Schaffung einer ausgedehnten und mannigfachen einheimischen Industrie verbinden ließ. Der Finanzminister sucht in einem besonderen Memorandum für die einzelnen hauptsächlichsten Zollerhöhungen nachzuweisen, daß durch sie in erster Linie die Vereinigten Staaten, das Mutterland aber gar nicht oder doch viel weniger betroffen werden¹.

¹ Vgl. das Parlamentspapier „Canada“ [C. — 2305] von 1879. S. 19 ff.

Ferner ist noch bemerkenswert die Bestimmung, daß bei allen zollpflichtigen Waren, welche in dem Ausfuhrlande eine Rückvergütung resp. Exportprämie genießen, der Betrag dieser Rückvergütung in dem zur Verzollung gelangenden Werte enthalten sein, also eventuell zum deflarierten Wert hinzugerechnet werden muß. Zur Verzollung kommt also hier nicht der Preis, zu welchem die betreffende Ware nach dem Auslande verkauft wird, sondern der Marktpreis, zu welchem sie für den inländischen Konsum im Erzeugungsland, ohne gewährte Rückvergütung resp. Exportprämie, verkauft werden kann. Diese Bestimmung ist besonders auf Zucker berechnet und die hier gewährten Exportprämien der verschiedenen Staaten. Da nun aber England keine Zuckerzölle und keine Rückvergütung hat, ist der Zoll (25—30% ad val.) für britischen (raffinierten) Zucker faktisch niedriger als für solchen aus den Vereinigten Staaten, welche eine Rückvergütung von durchschnittlich 2¹/₂ c. per lb. gewähren.

Damit war in Kanada ein System von Schutzzöllen an Stelle der bisherigen Finanzzölle, die nur nebenbei auch teilweise als Schutzzölle gewirkt hatten, geschaffen, und dieses wurde in den folgenden Jahren rasch weiter ausgebaut. Kaum ein Jahr verging ohne weitere Änderungen, meist Erhöhungen der bestehenden Zölle oder Vermehrung der zollpflichtigen Artikel. 1884 waren so schon zwischen 600 und 700 Artikel in dem kanadischen Tarif besonders aufgezählt, 1885 wurden nahezu 100 neu hinzugefügt¹.

Dabei stellte sich aber bereits heraus, daß der Zweck, die Vereinigten Staaten mit diesen Schutzzöllen schwerer zu treffen, als das Mutterland, nicht erreicht wurde. Bis zum Jahre 1885 nahm zwar die Einfuhr zollfreier Waren aus dem Vereinigten Königreich zu, diejenige zollpflichtiger Waren aber ab, während die zollpflichtigen Einfuhren aus den Vereinigten Staaten um 20% zunahmen, die zollfreien dagegen nahezu ebensoviel abnahmen. Es wird hieraus der Schluß gezogen, daß die britischen Einfuhren nach Kanada mehr durch die Zölle gehindert wurden, als die der Vereinigten Staaten — ein Schluß, der allerdings nicht ohne weiteres zwingend ist, da diese Entwicklung auch noch durch andere Momente als die kanadischen Zölle herbeigeführt sein kann.

Diese weiteren Zollerhöhungen im einzelnen darzustellen, ist hier weder möglich noch beabsichtigt. Nur eine weitere wichtige Erhöhung

¹ Vgl. *Statistical* S. 110.

im Jahre 1887 soll zum Schluß näher betrachtet werden, über welche mir wieder interessantes Aktienmaterial vorgelegen hat¹. Bei dieser handelt es sich nämlich um eine sehr bedeutende Erhöhung der Eisenzölle. Nachdem die bisherige „nationale Wirtschaftspolitik“ neben den Anfängen zahlreicher kleinerer Industrien vor allem namentlich eine nationale Baumwollen- und Wollindustrie geschaffen hatte, sollte nunmehr auch eine nationale Eisenindustrie durch eine konsequente Schutzpolitik ins Leben gerufen werden. Nicht eine Depression war es, was nach der Budgetrede des damaligen Finanzministers Sir Charles Tupper zu einer Ausdehnung des Schutzollsystems Anlaß gab, sondern vielmehr befand sich nach seinen Worten die kanadische Volkswirtschaft damals in einem überaus blühenden Zustande und zwar nach seiner Ansicht dank der nationalen Wirtschaftspolitik, welche auf den verschiedensten Gebieten die größten Erfolge erzielt habe. Allerdings mußte er zu gleicher Zeit zugeben, daß bei dieser so künstlich herangezogenen Industrie bereits teilweise eine bedeutende Überproduktion eingetreten sei, und daher für die Regierung die Notwendigkeit bestehe, der kanadischen Industrie neue Absatzgebiete zu schaffen durch Ausdehnung und Entwicklung des auswärtigen Handels².

Weiterhin aber gelte es nunmehr Ausdehnung dieser so erfolgreichen Politik auf ein bisher ganz vernachlässigtes Gebiet, das alle bisherigen an Wichtigkeit übertreffe und auf dem Kanada durch seine natürlichen Vorbedingungen in der Lage sei, eine große nationale Industrie zu entwickeln, nämlich auf das Gebiet der Eisenindustrie. Nach den Ausführungen des Ministers besitzt das Dominion die natürlichen Voraussetzungen dazu in hohem Maße: nämlich Erze und Kohlen oder anderes Feuerungsmaterial — so namentlich in Ontario und Quebec Holz für die Herstellung von Holzkohleneisen — und zwar beides nahe bei einander, durch Wasserstraßen mit einander und mit den Centren der Industrie und des Handels verbunden, endlich viele überschüssige Arbeitskräfte, die nach Beschäftigung verlangen. Dabei kommt Kanada, was den Konsum von Eisen pro Kopf der Bevölkerung betrifft, an dritter Stelle unter allen Ländern, unmittelbar hinter Großbritannien und den Vereinigten Staaten. Alle anderen Industrieländer haben sich

¹ Vgl. das Blaubuch „Canada“: Correspondence respecting the Canadian Tariff. [C. — 5179.] 1887.

² Leider ist dieser allgemeine Teil der Budgetrede in dem vorliegenden Blaubuch nicht abgedruckt, sondern nur die zusammenfassenden Schlußworte.

bei teilweise weit ungünstigeren natürlichen Vorbedingungen durch eine systematische Schutzzollpolitik eine große Eisenindustrie herangezogen, zuletzt und gleichzeitig am großartigsten der Nachbarstaat Kanadas, die Vereinigten Staaten. Ihr Beispiel, das überhaupt der kanadischen Zollpolitik als Vorbild gedient hat, macht sich also auch in dieser speziellen Frage der Eisenzölle besonders stark geltend. Es hat nämlich nach den Ausführungen des Finanzministers die Bedeutung, daß bei dem Einfluß, welchen die Höhe der Arbeitslöhne in den Vereinigten Staaten auf die Löhne in Kanada ausübt, die Entwicklung einer eigenen Eisenindustrie in Kanada bei allen seinen natürlichen Vorzügen nur möglich wird, wenn sie durch Zölle geschützt wird, die denjenigen der Vereinigten Staaten wenigstens nahe kommen.

Die von der Regierung vorgeschlagenen erhöhten Zölle erreichten noch nicht die Höhe der in den Vereinigten Staaten bestehenden. Sie betragen nämlich für Roheisen 4 \$ (gegenüber dem bisherigen Zoll von 2 \$ in Kanada und einem solchen von 6 \$ in den Vereinigten Staaten), und dieses Verhältnis von $\frac{2}{3}$ der amerikanischen Zollsätze kam principiell auch für die übrigen Zweige der Eisenindustrie, soweit sie in Kanada einer Entwicklung fähig schienen, zur Anwendung. Dagegen blieb bei Eisenblech, Bandeisen und feinerem Stahl der Finanzzoll von $12\frac{1}{2}\%$, weil nicht erwartet wurde, daß deren Fabrikation in absehbarer Zeit in Kanada möglich sein werde.

Andererseits sollte ebenfalls zu dem Zwecke, die Entwicklung einer nationalen Eisenindustrie zu fördern, Anthracit-Kohle, die Kanada selbst nicht hervorbrachte, von nun an zollfrei eingeführt werden. Ebenso blieben — im Interesse der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung des Landes — Eisenbahnschienen vorläufig noch nach wie vor zollfrei, obwohl von der angestrebten Entwicklung einer nationalen Eisenindustrie erwartet wurde, daß sie später auch diese herzustellen im Stande sein werde.

Aber diese bedeutende Erhöhung der Eisenzölle und Aufhebung des Zolles auf Anthracitkohle war nur ein Teil der Tarifreform von 1887; daran reihte sich dann noch eine große Zahl von anderen minder bedeutenden Zollerhöhungen und -Vermehrungen. Im ganzen waren es wieder ca. 120 Änderungen, welche die Regierung vorschlug und die in der Hauptsache nach ihrem Vorschlage Annahme fanden. Unter den weiteren Erhöhungen ist zu nennen die des Zolles auf Cigarren und Cigaretten, ferner des Zolles auf Kartoffeln und Gemüse, letzterer von 20 auf 25 %. Dagegen wurde der Zoll auf Uhrwerke von 20 % auf

10 % ermäßigt, um die Herstellung der Gehäuse im Inlande zu unterstützen. Freigemacht wurden ferner Baumwollengarne, feiner als Nr. 40, zur Verarbeitung in inländischen Fabriken, Stahl im Werte von 2¹/₂ c. p. lb. und höher zur Fabrikation von Schlittschuhen und Stahl zur Fabrikation von Feilen, wenn durch Feilen-Fabrikanten zum Gebrauch in ihren Fabriken importiert.

Wir sehen aus diesen Beispielen, wie detailliert und vielseitig und systematisch der Schutz nationaler Industrien durchgeführt wurde.

Die Erhöhung der Eisenzölle rief nun aber bei der Eisenindustrie des Mutterlandes große Erregung und lebhaften Protest hervor, welcher an das Kolonial-Ministerium gerichtet wurde, mit dem Verlangen zu intervenieren. Allein diesem Verlangen konnte letzteres, wie die Verfassung der selbständigen Kolonien sich entwickelt hatte, natürlich nicht entsprechen; es begnügte sich, die Eingaben und Memoranda der verschiedenen englischen Handelskammern an die kanadische Regierung weiter zu geben. Darauf antwortete nun der kanadische Finanzminister seinerseits in einem Memorandum¹, in welchem ausgeführt wird, daß in der Bemessung der neuen Eisenzölle im einzelnen wiederum eine weitgehende Begünstigung der Eisenindustrie des Mutterlandes gegenüber der der Vereinigten Staaten stattgefunden habe. Aus dem Bericht ergibt sich die interessante Thatsache, daß die britischen Eisen- und Stahlwaren auf dem kanadischen Markte in zunehmendem Grade durch fremde verdrängt worden sind, und zwar hauptsächlich durch die von hohen Schutzzöllen unterstützte Eisenindustrie der Vereinigten Staaten. Während 1868 die kanadische Einfuhr von Eisenwaren in 4 Klassen, welche die höheren mit gelernten Arbeitern hergestellten Sorten von Eisen- und Stahlfabrikaten umfassen, aus Großbritannien und den Vereinigten Staaten zu 58 % von Großbritannien und nur zu 42 % von den Vereinigten Staaten geliefert wurde, ist dieselbe in den 10 Jahren 1877—1886 zu nur 30 % von Großbritannien und 70 % von den Vereinigten Staaten geliefert worden.

Unter diesen Umständen wird die Verminderung dieser zum größten Teil fremden, nicht britischen Einfuhr durch die Entwicklung einer eigenen kanadischen Eisenindustrie als durchaus im Interesse des Reiches gelegen bezeichnet, und hervorgehoben, daß die neuen Zölle immer nur ²/₃ der amerikanischen betragen und daß britische Eisen- und Stahlwaren

¹ *U. a. D. S.* 38 ff.

im Werte von Millionen \$ jährlich noch nach wie vor völlig freien Eingang finden. Von den im Jahre 1886 eingeführten Eisenwaren sind von den zollpflichtigen 50% von dem Vereinigten Königreich und 50% von den übrigen Staaten geliefert worden; von den zollfreien dagegen 86% von ersterem und nur 14% von den letzteren. Nach den neuen Zollätzen wird berechnet, daß bei denselben Einfuhren wie im letzten Jahre von denjenigen Eisenwaren, welche einem Zolle von $12\frac{1}{2}\%$ oder weniger unterliegen, Großbritannien 93%, die übrigen Länder 7% liefern würden, von denjenigen, die $12\frac{1}{2}\%$ —25% zahlen, ersteres 62% letztere 38%, von denjenigen welche über 25% zahlen, ersteres aber nur 43, letztere 57%. Die höchsten neuen Zollätze sind also auf diejenigen Artikel gelegt worden, welche überwiegend bisher von den fremden Ländern importiert worden sind, während die überwiegend von dem Vereinigten Königreich eingeführten nach wie vor zollfrei geblieben sind oder mit den niederen oder mittleren Zollätzen belegt wurden.

Zum Schluß erinnert der Minister daran, daß Kanada über 100 Millionen \$ ausgegeben habe für die Vollendung der Pacificbahn, welche den Reichsinteressen im höchsten Grade diene und daß es hoffe, durch zunehmende wirtschaftliche Unabhängigkeit von fremden Ländern und Ausbarmachung seiner eigenen wirtschaftlichen Kräfte eine blühende Stellung zu erlangen und eine Quelle der Kraft und Stärke für das britische Reich zu werden.

Die neueste Wendung, welche die kanadische Handelspolitik 1890 und 1891 gegenüber den Vereinigten Staaten einerseits und dem Mutterlande andererseits genommen hat, wird im letzten Kapitel in einem größeren Zusammenhang zur Besprechung gelangen.

2. Australasien¹.

Die selbständigen Kolonien von Australasien d. h. dem Festlande Australien und den benachbarten Inseln, also Neu-Süd-Wales, Victoria,

¹ Während die englischen Parlamentspapiere über die Genesis der kanadischen Handelspolitik wenigstens bruchstückweise einige Auskunft geben, die sich zu einem leidlich vollständigen Bild zusammensetzen ließ, verfügen dieselben bei den übrigen selbständigen Kolonien vollständig; sie bieten hier nichts dar als trodene Tarife. Es standen mir daneben hier also, da Materialiensammlung an Ort und Stelle aus-

Queensland, Süd-Australien, West-Australien, Tasmania und Neu-Seeland haben — bis vor kurzem nur mit Ausnahme von Neu-Süd-Wales — auch sämtlich eine mehr oder minder starke Schutzzollpolitik ausgebildet. Diejenige Kolonie, welche darin am frühesten und am weitesten vorgegangen, ist Viktoria, welches dadurch zu dem benachbarten, bis vor kurzem allein freihändlerisch gebliebenen Neu-Süd-Wales einen höchst interessanten Kontrast bildet.

Während die Handelspolitik Kanadas, wie wir sahen, von Anfang an und jederzeit beherrscht ist durch seine Beziehungen zu den benachbarten Vereinigten Staaten und durch die Handelspolitik der letzteren, konnten die australischen Kolonien ihre Handelspolitik völlig unabhängig nur nach ihren Bedürfnissen und Neigungen gestalten, und es ist um so charakteristischer, daß sie gleichwohl derjenigen Kanadas im Princip so ähnlich geworden ist. Dazu kam eine weitere Verschiedenheit im Ausgangspunkte: während Kanada in der Periode der Selbstregierung nie völligen Freihandel gehabt hatte, war dies in den australischen Kolonien der Fall gewesen. Es gab nämlich in den meisten von ihnen — ausgenommen Westaustralien, wo schon damals ein allgemeiner Wertzoll von 7% bestand, und Neu-Seeland mit einzelnen weiteren spezifischen Zöllen — noch 1860/61 nur Finanzzölle auf Bier, Spirituosen und Zucker, während alle übrigen Waren noch völlig frei waren. Es sind dann auch zunächst nur Finanzbedürfnisse gewesen, welche in den folgenden zehn Jahren allenthalben zu einer Änderung führten, so daß wir 1870 überall nunmehr allgemeine Wertzölle von 5—10% finden. Viktoria, das sich in der ersten Zeit des Responsible Government seines Freihandels gerühmt hatte, änderte seine Handelspolitik 1865 und erhob nunmehr zum Teil Wertzölle von 5 und 10%, während eine ziemlich große Anzahl von Waren noch zollfrei blieb. Neu-Süd-Wales erhob einen allgemeinen Wertzoll von 5%, ebenso Süd-Australien; Queensland einen solchen von 7½%, während West-Australien die Höhe von 7% beibehalten und Tasmania mäßige spezifische Zölle für die meisten Waren eingeführt hatte¹. Bis 1875 wurden dann diese zum Teil allgemeinen Finanzzölle bei den

geschlossen war, nur die dürftigen Angaben der bisherigen Litteratur zur Verfügung.

¹ Vgl. im einzelnen die Zusammenstellung der Tariffsätze der verschiedenen Kolonien in den Jahren 1875 und 1880 in dem Parlamentspapier: *Rates of Duty on British Manufactures or Produce* 1881, 333 II; ferner *Vastable* S. 111; *Farrer, Free Trade versus Fair Trade*. S. 61 ff.

meisten Kolonien erhöht; Viktoria erhöhte seine Wertzölle auf 10 resp. in vielen Fällen auf 20%, Süd-Australien auf 10%, ebenso West-Australien; Tasmanien und Neu-Seeland erhöhten ihre spezifischen Zölle, letzteres ersetzte sie z. T. durch Wertzölle von 10%. Dagegen erniedrigte nur Queensland seinen allgemeinen Wertzoll von $7\frac{1}{2}\%$ auf 5%, und Neu-Süd-Wales hob den allgemeinen Wertzoll von 5% ganz auf und führte dafür einige nur mäßige spezifische Zölle ein¹.

Alle diese Zölle waren nun ursprünglich zweifellos Finanzzölle, aber da sie zum großen Teile von Manufakturen erhoben wurden, so mußten sie, ebenso wie in Kanada, allmählich auch gleichzeitig die Nebenwirkung von Schutzzöllen haben in dem Maße, als auch in den betreffenden Kolonien zunächst die gröberen Industrien, welche keine gelernte Arbeit erforderten, sich zu entwickeln begannen, und was anfänglich unbeabsichtigte Nebenwirkung war, wurde bald Nebenzweck und schließlich auch hier Hauptzweck der Tarifpolitik.

Dieser Übergang von Finanzzöllen zu einem ausgesprochenen Schutz Zollsystem vollzog sich zuerst in Viktoria 1877. Der Zolltarif vom 18. Januar 1878 ist schon ein ausgesprochen schutzzöllnerischer. Wo nicht — zum Teil ganz erhebliche — spezifische Zölle erhoben werden (z. B. bei Schuhwaren), werden meistens Wertzölle von 20% erhoben, so für die meisten Manufakturwaren². Dazu kam ein kompliziertes System von Rückvergütungen. 1880 finden wir weitere Erhöhungen: Die verschiedenen Garne (Baumwoll-, Woll-, Leinen-, Flachs-, Seiden-) sind von $\frac{4}{6}$ per cwt, dem Zoll von 1875, auf $\frac{11}{3}$ erhöht, während Baumwoll- und Leinenstückwaren (Piece Goods) nach wie vor frei sind, seidene Stückwaren 10% zahlen, Wollstückwaren teils frei sind, teils 15% (gegen 10% 1878) zahlen; weiterhin sind die Wertzölle von 20% meist auf 25, diejenigen von 10 auf 15 resp. 20% erhöht.

Auch in den anderen Kolonien finden wir 1880 weitere Erhöhungen, so ist in Westaustralien die „allgemeine Eingangsabgabe“ $12\frac{1}{2}\%$ ad val. geworden, in Neuseeland 15% neben erhöhten spezifischen Zöllen, in Tasmanien giebt es nun auch Wertzölle von 10 und $12\frac{1}{2}\%$ an Stelle

¹ Der Tarif von Viktoria, Neu-Süd-Wales, Neu-Seeland, und Tasmanien unterscheidet sich von den anderen australischen und demjenigen Kanadas dadurch, daß bei ihm die nicht ausdrücklich aufgezählten und als zollpflichtig bezeichneten Artikel frei sind, während dort alle nicht aufgezählten Artikel auch einen bestimmten Zollsatz haben, also eine „allgemeine Eingangsabgabe“ besteht.

² Vgl. den Tarif in dem Parlamentspapier von 1879 [C. — 2335].
Schriften LVII. — Buchs.

einiger bisher spezifischer Zölle. Süd-Australien hat nur wenig Erhöhungen, dagegen umgekehrt verschiedene Herabsetzungen, und Queensland hat seine niedrigen Sätze von 5% im allgemeinen noch beibehalten.

Das Jahrzehnt 1880—1890 brachte überall weitere Erhöhungen, auf die im einzelnen hier nicht eingegangen werden kann¹. Auch in Queensland wurde 1885 die allgemeine Abgabe von 5 auf 7 1/2% erhöht, 1880 weiter auf 15% für alle nicht aufgezählten Waren. Süd-Australien änderte 1885 seinen Tarif nach dem Muster von Neu-Seeland und 1887 nach dem Muster des schutzzöllnerischen Tarifes von Viktoria und hat nun neben spezifischen Zöllen zahlreiche Wertzölle von 15, 20 und 25%; Neuseeland hat seit 1888 und Tasmanien seit 1889 Wertzölle von 20%, ebenso Westaustralien. Auch der Tarif von Viktoria hat in diesem Zeitraum — namentlich Ende 1889 — weitere Erhöhungen erfahren; so zahlen Wollmanufakturen, Wollwaren nach dem neuesten Tarife Zölle von 25 und 30% ad valorem; außerdem finden wir zahlreiche Wertzölle auf Manufakturwaren von 25%, ja selbst 30 und 35%.

Daneben sind in Viktoria aber auch sehr viele und gerade sehr wichtige Einfuhrartikel ganz zollfrei, so namentlich eine große Masse von Metallen und Metallwaren, ferner alle Garne, überhaupt alle nicht aufgezählten Waren. Dadurch unterscheidet sich, wie schon erwähnt, der Tarif von Viktoria, Neu-Süd-Wales, Tasmanien und Neu-Seeland principiell von denjenigen von West-Australien, Süd-Australien und Queensland, welche von allen nicht aufgezählten Waren Wertzölle von resp. 12 1/2, 10 und 15% erheben². Doch ist dies natürlich nur ein rein formaler Unterschied, da alles darauf ankommt, wie viel und welche Artikel aufgezählt sind, sowohl in der Liste der zollpflichtigen wie in der der freien Waren, und letztere ist auch bei diesen letzteren Kolonien ziemlich groß. In Neu-Seeland ist ausdrücklich der Commissioner of Customs dazu ermächtigt, zu bestimmen, daß beliebige von ihm namhaft gemachte Artikel und Rohstoffe, welche nur dazu geeignet sind, zur Fabrikation von Waren in der Kolonie verwandt zu werden, zoll-

¹ Vgl. die neueste Zusammenstellung der kolonialen Tarife in dem Parlamentspapier „Colonies General“ [C. — 6402] 1891. Die letzten Abänderungen s. im Board of Trade Journal von 1891 und 1892.

² Vgl. Rawson, dessen ganze Klassifizierung der Tarife nach solchen äußeren Merkmalen erfolgt, a. a. O. I, 8.

frei eingeführt werden dürfen. Es ist überhaupt Eigentümlichkeit der kolonialen Schutzollpolitik in Australien ebenso wie in Kanada, — auch nach dem Muster der Vereinigten Staaten —, daß sehr viele Fabrikate zollfrei sind, welche für neue Fabrikationszweige in den Kolonien als Rohmaterial dienen, außerdem vor allem auch Maschinen¹.

Ausfuhrzölle giebt es in Queensland auf Cedernholz (2 s per 100 Fuß), in Viktoria auf altes Eisen (scrap-iron) 3 £ per ton und in Westaustralien auf Sandelholz 5 s. per ton, Perlmutter (pearl shells) 2 £ per ton, und auf Guano (als Regal) 13 s. per ton.

Um nun diese trockene Tarifgeschichte mit Leben zu erfüllen, insbesondere die Motive der Veränderungen aufzudecken, standen mir leider in der Hauptsache keine anderen Quellen als die Ausführungen Dilkes in seinem Werke *Problems of Greater Britain* zu Gebote².

Nach ihm ist die schutzöllnerische Politik der australischen Kolonien ein wohl überlegtes, von ihnen mit Überzeugung eingeschlagenes System, das als im ganzen förderlich für alle jungen Länder angesehen wird, ungeachtet der im einzelnen Fall durch Steigerung der Preise entstehenden Verluste resp. Mehrausgaben für den Konsumenten. Ihr Zweck ist die Heranziehung einer eigenen Industrie und insbesondere die Aufrechterhaltung resp. womöglich Steigerung der höheren Arbeitslöhne, welche in den Kolonien im Vergleiche zu den europäischen Ländern (ähnlich wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika) gezahlt werden, also Schutz gegen die „billige Arbeit“ Europas. Daß auch in diesen Kolonien der Wunsch nach Heranziehung einer eigenen Industrie Boden gewann, ist eine allgemeine und natürliche Erscheinung, und derselbe wurde auch hier ganz besonders gestärkt und genährt durch die politische Haltung, welche das Mutterland längere Zeit gegenüber den Kolonien einnahm.

Am stärksten ist diese schutzöllnerische Überzeugung in Viktoria, so daß selbst die wenigen dortigen sogenannten Freihändler vielfach schutzöllnerische Argumente anwenden. Und doch hatte die Schutzollpolitik in Viktoria mit derselben Schwierigkeit zu kämpfen, wie in Frankreich, daß das Fabrikat des einen Industriezweiges Rohmaterial

¹ Vgl. Rawson I, 16.

² Hauptsächlich Teil VI, Kap. III der Volksausgabe S. 547 ff., außerdem unter den einzelnen Kolonien.

für einen anderen ist, der dem ersten gewährte Zollschutz also den letzteren benachteiligt. So werden fremde Stoffe in großen Mengen in Viktoria eingeführt und hier zu Kleidern fabriziert, indem der Zoll auf wollene Stoffe nicht hoch genug war, um eine rasche Entwicklung der Wollindustrie zu sichern, während der Zoll auf Kleider so hoch war, daß sich eine nationale Bekleidungsindustrie entwickelt hat; daher rief die jüngste Erhöhung der Zölle auf Wollstoffe den lebhaften Protest der letzteren hervor. Wir sehen, daß sich mit der stärkeren Ausbildung der Schutzollpolitik hier bereits dieselben Zustände entwickeln wie in den europäischen Ländern.

Ja wir finden in Viktoria auch bereits eine agrarische Schutzollpartei, welche 1889 Erhöhung der Viehzölle und der Zölle auf Hafer und Gerste forderte. Die Regierung, das Kabinett Gillies-Deakin, widerstrebt diesen Forderungen aber und zwar aus politischen Gründen, wegen der neuen Hindernisse, welche die Erfüllung derselben dem Plane einer politischen Föderation der australischen Kolonien in den Weg legen würde. Die Regierung von Viktoria aber ist eine eifrige Vertreterin dieses Föderationsgedankens und trat daher im Interesse desselben gegen jene Erhöhungen, welche Neu-Süd-Wales besonders schwer getroffen hätten, und vielmehr im Gegenteil für interkolonialen Freihandel mit Schutzzöllen nach außen ein, also für allmähliche Beseitigung der Schutzzölle gegenüber den anderen australischen Kolonien. So wurde der Wahlkampf von 1889 hauptsächlich um die Frage „Australische Schutzzölle oder Schutzzölle von Viktoria?“ ausgefochten und er endigte mit einem bedeutenden Siege der Regierung. Jene Erhöhungen erfolgten also nicht, dafür aber eine Reihe sehr erheblicher Erhöhungen der Industrieschutzzölle, allerdings zunächst auch noch keine Beseitigung der Schutzzölle gegenüber den anderen Kolonien, die ja auf dem Wege der Gegenseitigkeit erfolgen muß.

Wir kommen auf diese Frage zurück. Hier sei nur bereits erwähnt, daß diese Stellungnahme Viktorias für interkolonialen Freihandel in den übrigen Kolonien überwiegend der Auffassung begegnet, daß Viktoria dabei weniger durch das ideale Motiv der Föderation als durch sehr egoistische Motive bestimmt werde, nämlich die Erwägung, daß seine zuerst durch Schutzzölle herangezogenen Industrien nun ein großes Interesse daran haben, einen freien Absatzmarkt in den übrigen Kolonien zu finden — ähnlich wie England, als es selbst zum Freihandel überging, das größte Interesse daran hatte, auch die übrigen Länder

hierzu zu befehren, aber nicht in deren Interesse, sondern in seinem eigenen¹.

Während in Viktoria der Hauptzweck bei Ausbildung seiner Schutzzollpolitik der Schutz einer heranzuziehenden einheimischen Industrie gegenüber den Industriestaaten der anderen Weltteile, namentlich gegenüber der Industrie des Mutterlandes, und der Schutz der „nationalen Arbeit“ gegen die billige Arbeit Europas war, erscheint als Ziel der schutzöllnerischen Bewegung in Süd-Australien in erster Linie der Schutz beziehungsweise die Retorsion gegen Viktoria selbst, dessen Zolltarif nicht nur die europäischen Fabrikate, sondern auch die Produkte der Nachbarkolonien traf, dessen geschützte Industrien den industriellen Anfängen der Nachbarkolonien gefährlicher waren als diejenigen fremder Länder. Durch seine Schutzzollpolitik ist Viktoria in die Lage gekommen, nicht nur seinen eigenen Bedarf an gewöhnlichen gröberen Fabrikaten herzustellen, sondern auch solche nach den anderen australischen Kolonien zu exportieren, während es deren Hauptausfuhrartikel selbst mit erheblichen Zöllen belegt hat.

Im stärksten Gegensatz hierzu hat Neu-Süd-Wales² seine früheren allgemeinen Wertzölle aufgegeben und bis vor kurzem ein System niedriger spezifischer Zölle gehabt, das allgemein als ein Freihandelsystem nach dem Muster des Mutterlandes bezeichnet wird, obwohl in Wirklichkeit einige seiner Zölle in ihrer Wirkung doch zugleich Schutzzölle waren. Im Jahre 1891 aber ist bei den letzten allgemeinen Wahlen auch hier die Schutzzollpartei siegreich geblieben gegenüber der Freihandelspartei, oder genauer — keine von beiden hatte allein die Majorität, die Entscheidung lag bei der Arbeiterpartei —, und so ist im Frühjahr 1892 der Übergang zu einer schutzöllnerischen Politik erfolgt. Die Gründe, welche auch hier diesen Umschwung herbeigeführt haben, waren zunächst die finanziellen Bedürfnisse, das Defizit in den Staatsfinanzen, das bei der hier besonders großen Abneigung der Bevölkerung gegen direkte Besteuerung nur durch Erhöhung der Zölle zu beheben ist, sodann ebenfalls das Wachstum der städtischen Bevölkerung und die zunehmende Schwierigkeit, derselben Arbeit zu verschaffen, sowie die Konkurrenz, welche die durch Schutzzölle herangezogenen Industrien Viktorias den infolge der natürlichen Vorzüge des Landes in Neu-Süd-Wales ohne Zollschutz entstandenen Industrien auf den eigenen Märkten bereiteten.

¹ Vgl. hierüber Dilke a. a. D. S. 138 ff.

² Dilke a. a. D., sowie S. 167 ff.

Auch hier entwickelte sich das allgemeine australische Streben nach hohen Arbeitslöhnen, die Furcht, der australische Arbeiter möchte ohne Schutzzölle auf das Niveau des europäischen hinabgedrückt werden. Die Schutzzollpartei in Neu-Süd-Wales wies darauf hin, daß die Kolonie in Bezug auf die notwendigen Nahrungsmittel von den Farmern der anderen Kolonien abhinge, während zahlreiche unbeschäftigte Arbeitskräfte und hinreichend fruchtbares Ackerland vorhanden sind, die Erzeugung von Wolle aber nur wenig Arbeitskräfte beschäftigt. Während die wollproduzierenden Squatters und die Importeure die natürlichen Anhänger der bisherigen freihändlerischen Politik darstellen, hat sich die schutzöllnerische Bewegung zuerst in den Kreisen der Fabrikanten und Arbeiter entwickelt, dann aber weitere Kreise ergriffen, so namentlich auch die ländlichen und insbesondere das Grenzgebiet am Grenzfluß Murray, die sogenannte „Riverina“, welches vornehmlich Retorsionszölle gegen Viktoria verlangte. Und das Beispiel des letzteren, sowie der Hinweis auf seine wirtschaftliche Entwicklung unter seinem Schutzollsystem, namentlich auf die Überschüsse in seinen Staatsfinanzen, ist der mächtigste Faktor gewesen, auch in Neu-Süd-Wales die Überzeugung zu verbreiten, daß dieselbe Handelspolitik auch hier zur Entwicklung der natürlichen Kräfte des Landes und zur lohnenden Beschäftigung seiner Bevölkerung beitragen werde.

Auch Neu-Seeland ist erst später zum ausgesprochenen Schutzollsystem übergegangen, nachdem auch hier durch den Schutz, den die als Finanzzölle aufgelegten Zölle gleichzeitig gewährten, Industrien in das Leben gerufen worden waren, die nach der allgemeinen Überzeugung sonst nicht hätten entstehen können, und welche für die Kolonie nun von Vorteil sind. Nach Dilkes Ansicht bedürfen dieselben, wie in Viktoria, eines Schutzes bereits nicht mehr, sind vielmehr vielfach in der Lage, zu billigeren Preisen als die betreffenden europäischen Industrien (unter Berücksichtigung der Fracht) zu liefern. Aber dies wird hier ebensowenig wie in Viktoria von den Beteiligten zugegeben, und es herrscht auch hier eine Tendenz zu weiteren Erhöhungen des Zolltarifes.

Den stärksten Beweis für das Wachstum der schutzöllnerischen Bewegung in Australien bietet aber der Umstand, daß auch Queensland zu einer erst mäßigen, dann stärkeren Schutzollpolitik übergegangen ist, obwohl hier noch durchaus die Landwirtschaft vorherrscht und neben der Goldgewinnung und den Zuckerplantagen hauptsächlich die Viehzucht zum Zweck der Wollproduktion die wirtschaftliche Thätig-

keit des Landes bildet. Aber auch hier sind nach Dilke nunmehr, wie in Viktoria, beide politische Parteien schutzzöllnerisch, aus demselben Grunde, der auch in Neu-Süd-Wales den Umschwung schließlich herbeigeführt hat, nämlich der Auffassung, „daß die weiten Gebiete Australiens, strogend von allen Faktoren des Reichtums, von der Natur zu etwas anderem bestimmt seien als zu Schaftriften, wie die asiatische Steppe“.

Dieses Streben nach höherer Entfaltung der natürlichen Kräfte des Landes durch eine „nationale Wirtschaftspolitik“ hat aber, wie wir sehen, Geltung erlangt nicht in einer die verschiedenen australischen Kolonien zusammenfassenden gemeinsamen Form, sondern durch getrenntes Vorgehen der einzelnen Kolonien, welches sich jeweils nicht nur gegen die Länder der anderen Weltteile, sondern auch gegen die benachbarten übrigen Kolonien richtete und deren Interessen verletzte. Und so ist zwischen diesen politisch aus gemeinsamem Ursprung hervorgegangenen, wirtschaftlich wie national zusammengehörigen Kolonien selbst ein Zollkrieg entstanden, dem bei verschiedenen derselben die heutige Höhe der Zölle zum Teil zuzuschreiben ist. Dies legt die Frage nahe, wie dies gekommen, ob und warum nicht auch hier, ähnlich wie bei den britisch-nordamerikanischen Kolonien, zunächst gegenseitige Zollbegünstigung gewährt worden ist, welche dann zu politischer Föderation und Zollverein führte?

Zur Beantwortung dieser Frage bieten die englischen Parlamentspapiere interessantes Material, das zugleich für die Handelspolitik des Mutterlandes gegenüber den Kolonien in der Blütezeit des Cobdenismus, außerordentlich charakteristisch ist¹.

Die australischen Kolonien haben in der That den Wunsch gehabt und den Versuch gemacht, das Beispiel der nordamerikanischen Kolonien nachzuahmen, aber die Schwierigkeiten, die ihnen die Regierung des Mutterlandes dabei in den Weg legte, haben denselben scheitern lassen, und inzwischen ist durch die isolierte handelspolitische Entwicklung der einzelnen Kolonien bereits ein wirtschaftlicher Interessengegensatz geschaffen, der heute als sehr schwierig erscheinen läßt, was vor 25 Jahren eine Leichtigkeit gewesen wäre.

Während in den Verfassungsurkunden der nordamerikanischen Provinzen bei der Gewährung von Responsible Government die Ein-

¹ Vgl. die Parlamentspapiere: „Correspondence with the Australian Colonies with reference to proposals for intercolonial tariff arrangements 1872“ [C. — 576] und „Further Correspondence“ etc. 1873 [C. — 703].

räumung von gegenseitigen Zollbegünstigungen ausdrücklich gestattet war, enthielten die der australischen Kolonien Neu-Süd-Wales, Viktoria und Queensland das ausdrückliche Verbot der Erhebung von Differenzialzöllen irgend welcher Art. Ende 1866 stellte nun der Ministerat von Neu-Süd-Wales an die Regierung des Mutterlandes das Ansuchen, die betreffende Bestimmung durch ein Reichsgesetz zu ändern, welches Zollbegünstigungen oder gegenseitigen Freihandel zwischen den verschiedenen australischen Kolonien gestatten sollte. Das Gesuch wurde erst 1868 beantwortet und abschlägig beschieden. Doch wurde die Genehmigung des Mutterlandes für den Fall in Aussicht gestellt, daß sich die Kolonien zu einem förmlichen „Zollverein“ zusammenschließen würden.

Neu-Süd-Wales hatte diese Abänderung nun aber außer anderem namentlich wegen seines Handels mit Viktoria gewünscht, so hauptsächlich im Interesse der Wein- und Tabakproduzenten von Albury, die nur durch den Murrayfluß von Viktoria getrennt, hier den besten Absatzmarkt hatten. Es hatte inzwischen einen anderen Weg eingeschlagen, um das Ziel wenigstens teilweise zu erreichen, indem es im Jahre 1867 mit Viktoria ein Übereinkommen, betreffend die Grenzzölle, abschloß. Danach sollten alle auf dem Grenzfluß Murray zur Einfuhr gelangenden Waren in beiden Kolonien bei der Einfuhr keinen Zoll zahlen und für den Mehrbetrag, welchen die von ihnen eigentlich zu erhebenden Zölle zu den damaligen Zollsätzen auf der Seite von Neu-Süd-Wales ergeben haben würden, von Viktoria an letzteres jährlich die Summe von 60 000 £ bezahlt werden.

Dieses Übereinkommen blieb fünf Jahre in Kraft. Dann scheiterte seine Erneuerung daran, daß Neu-Süd-Wales für die Zukunft eine Vergütung von 100 000 £ beanspruchte, während Viktoria künftig nicht einmal mehr 60 000 £ geben wollte und eine gemeinsame Feststellung des wirklich sich ergebenden Überschusses durch beiderseitige Zollbeamte verlangte, worauf Neu-Süd-Wales nicht einging. Dieses Übereinkommen nun war von der Regierung des Mutterlandes genehmigt worden.

Aber nicht nur im Handelsverkehr zwischen Viktoria und Neu-Süd-Wales, sondern auch dem zwischen diesen und den übrigen Kolonien trat in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre, als überall allgemeine Wertzölle eingeführt waren, der Wunsch nach Beseitigung dieser Zölle für den interkolonialen Verkehr, also nach *interkolonialem Freihandel* stärker hervor, und im Juni 1870 trat auf Veranlassung der Regierung von Tasmanien eine Konferenz von Delegierten der Kolonien Tasmanien, Neu-Süd-Wales, Viktoria und Süd-Australien in Melbourne zusammen,

um die Bildung eines Zollvereins der australischen Kolonien zu beraten. Die Delegierten waren einem solchen Schritte zwar alle günstig gesinnt, aber die Vereinbarung des gemeinsamen Tarifes scheiterte an dem Gegensatz zwischen Neu-Süd-Wales und Viktoria, von welchen das erstere seinen freihändlerischen, das letztere seinen höheren, in vieler Beziehung bereits schutzzöllnerischen Tarif nicht aufgeben, sondern als gemeinsamen Tarif angenommen sehen wollte. Nachdem so der Plan eines Zollvereins gescheitert war, nahmen die Delegierten aber einstimmig eine Resolution an, welche Vereinbarungen der Kolonien über die gegenseitige zollfreie oder begünstigte Einfuhr ihrer respektiven Produkte und Fabrikate befürwortete und eine Aufhebung der entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen verlangte. Diesem Beschluß traten auch die auf der Konferenz nicht vertretenen Kolonien Neu-Seeland und Queensland bei, und entsprechend demselben wurden in den meisten der Kolonien Gesetzesentwürfe unter dem Titel: „Inter-Colonial Free Trade Act“ oder „Colonial Reciprocity Bill“ eingebracht und angenommen, welche aber nunmehr der Bestätigung der Königin bedurften.

Diese Bestätigung erfolgte jedoch nicht und konnte nicht erfolgen, da die Gesetze mit der Verfassung im Widerspruch standen, und am 13. Juli 1871 erließ der Staatssekretär für die Kolonien, Kimberley, ein Rundschreiben an die Gouverneure, worin er es als ganz unmöglich bezeichnet, die Wünsche der Kolonien zu erfüllen. Zwar steht nach seiner Ansicht — einer allerdings, wie wir sahen, sehr bestreitbaren Ansicht — der Artikel VII des Handelsvertrages mit dem Zollverein solchen gegenseitigen Zollbegünstigungen britischer Kolonien unter sich nicht im Wege, wohl aber seien solche gegen das Princip des Freihandels und daher verwerflich, während die britische Regierung einen Zollverein der australischen Kolonien nach wie vor freudig begrüßen würde. Auf dieses Rundschreiben hin fand im September 1871 eine zweite interkoloniale Konferenz von Delegierten der Kolonien Neu-Süd-Wales, Tasmanien, Süd-Australien, Queensland und Viktoria zu Melbourne statt, wobei einstimmig beschlossen wurde:

Daß die australischen Kolonien das Recht beanspruchen, zum Abschluß von Gegenseitigkeitsverträgen über die Einfuhr ihrer respektiven Produkte und Fabrikate.

Daß ferner kein Handelsvertrag von der Reichsregierung mehr mit einem fremden Lande geschlossen werden solle, der dieses Recht in irgend einer Weise beeinträchtige.

Daß eine Einmischung der Reichsregierung in die interkoloniale Handelspolitik endgültig und völlig aufhören solle, und

daß alle reichsgesetzlichen Bestimmungen, welche die Ausübung dieses Rechtes beschränkten, aufgehoben werden sollen.

Ein weiteres Memorandum, welches in seinem dritten Absätze dem Wunsche Ausdruck gab, daß die Verbindung der Kolonien mit dem Mutterlande noch lange bestehen möge, wurde von den Delegierten von Viktoria wegen dieses Satzes nicht unterzeichnet!

Außerdem ergingen in Erwiderung des Rundschreibens des Staatssekretärs ausführliche Gutachten der Minister der verschiedenen Kolonien, von welchen das ausführlichste und bedeutendste das des Finanzministers von Neu-Seeland Mr. Julius Vogel ist. Darin wird mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß das, was die australischen Kolonien damals verlangten, den nordamerikanischen Kolonien von Anfang an gewährt worden war und dort zu der Zollunion geführt hat, welche der englischen Regierung auch für Australien erwünscht wäre. Hier dagegen hat der Mangel solcher Gegenseitigkeitsverhältnisse die bestehenden Zustände gegenseitiger Zollbekämpfung geschaffen, bei welchen der Versuch eines Zollvereins gescheitert ist; er hat die schutzöllnerische Entwicklung verschärft und verstärkt, indem zum Teil in den Kolonien erst durch die schutzöllnerischen Tarife der anderen, von denen sie auch betroffen wurden, ihre ursprüngliche Freihandelspolitik ebenfalls in eine schutzöllnerische umgewandelt worden ist.

Weiterhin wird ausgeführt, daß das praktische Resultat gegenüber dem Mutterlande wie gegenüber fremden Ländern doch ganz das gleiche sei, ob Freihandel zwischen den einzelnen Kolonien durch einen Zollverein oder durch Gegenseitigkeitsverträge hergestellt wird, und weiterhin auch die Idee eines das ganze Reich umfassenden Zollvereins mit Freihandel im Inneren angeregt und betont, daß dem der Vertrag mit dem Deutschen Zollverein jedenfalls im Wege stehe.

Der Finanzminister der Kolonie giebt zu, daß es vielleicht überhaupt von Anfang an ein Fehler war, daß bei Verleihung von Responsible Government den selbständigen Kolonien die völlig autonome Bestimmung ihrer Tarife überlassen wurde. Nachdem dies aber einmal geschehen sei, müsse England konsequenter Weise weitergehen und denselben volle Freiheit ihrer Handelspolitik auch nach außen hin und in Bezug auf Gegenseitigkeitsverträge und Handelsverträge überhaupt einräumen. Wolle es dies nicht, wolle es nach wie vor die vertragsmäßigen Beziehungen der Kolonien zu fremden Ländern wie unter-

einander selbst regeln, so müsse es notwendig den selbständigen Kolonien eine entsprechende verfassungsmäßige Stimme in Reichsangelegenheiten geben, d. h. es müsse mit anderen Worten in irgend einer Form diejenige „Föderation“ für das ganze Reich schaffen, welche es für die Kolonien stets empfehle.

Ähnlich, nur zum Teil weniger scharf, sprachen sich die übrigen ministeriellen Gutachten aus, und auch die Gouverneure der Kolonien, obwohl selbst überzeugte Freihändler, hielten es zum größten Teil für angezeigt, daß die Regierung des Mutterlandes diesen Wünschen der australischen Kolonien Folge leiste, „selbst auf Kosten eines Stückes ökonomischer Theorie“.

Dies geschah jedoch nicht. In einem neuen Rundschreiben vom 19. April 1872 erklärte Lord Kimberley abermals und in ausführlicherer Motivierung die Ablehnung der kolonialen Forderungen. Die Idee eines Zollvereins des ganzen Reiches wird als eine Utopie hingestellt, dagegen versucht, den principiellen Unterschied zwischen einem Zollverein der Kolonien und Gegenseitigkeitsverträgen derselben klarzulegen. Das Mutterland würde zwar einen solchen Zollverein nicht an einer schutzzöllnerischen Politik nach außen hindern können, aber dieser würde nicht, wie Gegenseitigkeitsverträge, unvereinbar sein mit dem anerkannten Princip des Freihandels, welches Differenzialzölle ausschließt.

Die bei den nordamerikanischen Kolonien geschaffenen Präcedenzfälle können nicht ganz in Abrede gestellt werden, aber es wird versucht, sie aus den besonderen Verhältnissen derselben zu erklären, namentlich der in Aussicht stehenden politischen Föderation derselben, — als ob nicht auch in Australien dasselbe Ziel auf demselben Wege erreichbar und wünschenswert gewesen wäre.

Ferner wird betont, daß die Erfüllung der Wünsche der Kolonien geeignet sein würde, die Beziehungen zwischen denselben und dem Mutterlande sehr ernstlich zu beeinträchtigen.

Der Weisheit Schluß ist, daß alle diese Schwierigkeiten vermieden würden, wenn die Kolonien die freihändlerische Politik des Mutterlandes annehmen würden.

Abermalige Erwidern der Kolonien, worin dieselben betonten, daß die Verweigerung dieser ihrer Forderungen die Beziehungen zwischen ihnen und dem Mutterlande jedenfalls mehr schädigen würde, als Differenzialzölle zu thun vermöchten, blieben ohne Antwort.

Dies Verhalten der englischen Regierung und diese Rundschreiben

des britischen Staatssekretärs zeigen recht deutlich die Systemlosigkeit der englischen Kolonialpolitik, ebenso wie ihre völlige Verständnislosigkeit in der Blütezeit des Manchesterturns. Was man früher, als dieses noch nicht zur völligen Herrschaft gelangt war, den nordamerikanischen Kolonien gewährt hatte, das wurde jetzt als ein damals leider begangener Fehler betrachtet und den australischen Kolonien unter analogen Umständen verweigert, ohne einen anderen Grund als den des starren Doktrinarismus. Deswegen Grundes, welcher von wirklicher Bedeutung gewesen wäre, daß nämlich solche gegenseitigen Zollbegünstigungen der Kolonien den Bestimmungen des Handelsvertrages mit dem Deutschen Zollverein widersprechen würden, bediente man sich gar nicht, sondern steifte sich in wahrhaft lächerlicher Weise auf die principielle Verwerfung von Differenzialzöllen durch die freihändlerische Lehre und auf den rein formalen Unterschied, welcher zwischen einem Zollverein der Kolonien und gegenseitigen Zollbegünstigungen derselben besteht.

Man fühlt sich bei solchem öden Doktrinarismus in der That fast veranlaßt, anzunehmen, daß die englische Regierung zur Form des Zollvereins, die ihr in Wirklichkeit gar nicht erwünscht gewesen wäre, nur deswegen so lebhaft geraten hat, weil sie erkannt hatte, daß diese Form den Kolonien damals bereits unannehmbar war.

3. Kapstaat.

Auch der Kapstaat hat seine Zölle in dem hier betrachteten Zeitraum bedeutend erhöht und hat heute, wenn auch nicht ausgesprochene Schutzzölle, so doch hohe Finanzzölle, welche gleichzeitig auch zum Teil als Schutzzölle wirken. Responsible Government wurde dieser Kolonie, wie erwähnt, 1872 verliehen und der frühere allgemeine Wertzoll von $7\frac{1}{2}\%$ wurde zunächst erhöht auf 10% , dann 1884 auf $11\frac{1}{2}\%$, für viele Artikel weiter auf 15% . Doch wurde letzterer bald wieder auf 12% , ja teilweise wieder auf 10% herabgesetzt. Nach dem neuesten Zolltarif von 1889 zahlen eine Reihe von aufgezählten Artikeln spezifische Zölle, alle nicht aufgezählten dagegen 12% ad valorem¹.

Seit dem 1. Juli 1889 ist aber der Kapstaat mit dem Orange-Freistaat durch einen Zollverein mit Freihandel im Innern und den Zöllen des ersteren nach außen verbunden. Natal sollte demselben nach den Beschlüssen der Konferenz von 1888 auch beitreten, verweigerte dies

¹ Bgl. Return of Colonial Tariffs 1891 [C. 6402] p. 22.

aber, weil es die hohen Zölle des Kapstaates nicht annehmen wollte. Das Gesetz, welches diesen Zollverein ins Leben rief, wurde von der englischen Krone genehmigt, aber anfänglich nicht veröffentlicht, weil Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Kolonialamt bestanden hinsichtlich der Vereinbarkeit dieses Schrittes mit den Meistbegünstigungsverträgen Englands. Das Auswärtige Amt und das Handelsamt adoptierten schließlich die Auffassung des Kolonialamtes, daß dieser Zollverein zweier benachbarter Staaten dem Princip nicht widerspreche, daß binnenländische und See-Grenzen in dieser Beziehung zu unterscheiden seien und für erstere besondere Vergünstigungen zugestanden werden können, ohne unter die Meistbegünstigungsklausel zu fallen, nach dem bereits erwähnten sogenannten „limitrophe principle“ — jedenfalls eine sehr anfechtbare und eigentümliche Auslegung, die in anderen ähnlichen Fällen von der englischen Regierung keineswegs vertreten worden war¹. Es ist jedoch nichts davon bekannt, daß die anderen Staaten, welche mit England Meistbegünstigungsverträge haben, dagegen Protest eingelegt hätten.

II. Indien und die Kronkolonien.

Indien ist die einzige britische Besitzung von größerer Bedeutung, in welcher das Mutterland seine eigene Handelspolitik zur Durchführung und Anwendung brachte; jedoch keineswegs ganz glatt und ohne Widerstand, auch nicht aus rein doktrinären theoretischen Erwägungen und im Interesse Indiens, sondern vielmehr im Interesse der einheimischen Industrie — „King Cotton“, die Industrie von Lancashire ist es, deren Interesse dabei im Vordergrunde steht.

Es handelte sich nämlich bei der Umgestaltung des indischen Tarifes nach dem Muster des englischen hauptsächlich um die allmähliche Aufhebung der Baumwollzölle in Indien. Diese wurden von der Baumwollenindustrie Lancashires schwer empfunden. Es entstand durch die billige Arbeit und das billige Rohmaterial eine bedeutende eigene Baumwollenindustrie in Indien, welche für die gröberen Baumwollengarne und Gewebe der englischen Industrie sehr fühlbare Konkurrenz bereitete und die Einfuhr der letzteren sehr verminderte. Es wurde der konservativen Partei nachgesagt, daß sie, um die Stimmen von Nord-England zu

¹ Vgl. Dilke a. a. O. S. 297.

erhalten, der Industrie von Lancashire versprochen habe, für ihr Interesse einzutreten.

Seit 1871, wo von den meisten eingeführten Waren ein Zoll von $7\frac{1}{2}\%$ ad valorem erhoben wurde, wurden die Zölle fortgesetzt vermindert und nach dem Customs Tariff Act von 1875, welcher den indischen Tarif bereits auf 65 Artikel herabsetzte, erfolgte am 30. August 1877 eine Beschlusfassung des englischen Unterhauses, daß die Zölle auf Baumwollwaren in Indien, so wie sie erhoben werden, ihrer Natur nach Schutzzölle seien und daher in Widerspruch mit den gefunden Principien der Handelspolitik ständen und infolgedessen aufgehoben werden sollten, sobald es die Lage der indischen Finanzen gestattete.

Diesem Verlangen des Parlamentes und einem offenbar sehr starken Druck von seiten des Staatssekretärs für Indien gehorchend, nahm der Generalgouverneur oder Vizekönig von Indien, obwohl die Finanzlage Indiens damals sehr wenig geeignet dafür war, 1879 eine weitere Ermäßigung und Herabsetzung des Zolltarifes vor, wodurch die Zahl der zollpflichtigen Artikel auf 35 vermindert wurde. Die hauptsächlichsten Aufhebungen von Zöllen betrafen Eisenbahnmaterialien, den 1875 eingeführten Zoll auf fremde Rohbaumwolle und einen Teil der Zölle auf Baumwollfabrikate, nämlich den bisherigen Zoll von 5% für alle Baumwollgewebe aus Garn nicht feiner als 30 s., sowie für Garn nicht feiner als 32 s für mule twist und 20 s. für water twist.

Der Generalgouverneur führte diese teilweise Aufhebung der Baumwollzölle nun aber im Widerspruch zu der Majorität seines Kabinettes (Executive Council) durch, kraft der ihm verfassungsmäßig zustehenden Befugnis, in Fällen von großer Wichtigkeit und Bedeutung für das Wohl des Landes, ohne Zustimmung und gegen die Meinung seines Rates Verordnungen zu erlassen. Der Widerstand der Majorität des Kabinettes gegen diese Maßregel erfolgte aber teils wegen der augenblicklichen ungünstigen Finanzlage, teils aus schutzzöllnerischen Gründen, weil man der jungen indischen Baumwollindustrie, die damals schon an Depression infolge von Überproduktion litt, den bisher gewährten Schutz nicht entziehen wollte, teils weil man darin eben eine nicht im Interesse Indiens, sondern der englischen Baumwollindustrie erlassene Maßregel erblickte. Auch in dem (lediglich beratenden) Council of India in London, welches dem Staatssekretär für Indien zur Seite steht, waren die Meinungen darüber so geteilt, daß 7 Stimmen für und 7 Stimmen gegen diesen Schritt des Vizekönigs waren und nur durch die dem

Staatssekretär zustehenden zwei Stimmen der Entscheidung zu Gunsten desselben ausfiel¹.

Damit war der direkte Zollschutz für diejenigen Baumwollwaren und Garne, welche bisher überhaupt in Indien selbst hergestellt wurden, nicht nur aus theoretischen Erwägungen, sondern im eigensten Interesse des Mutterlandes, das gerade damals schwer unter einer industriellen und kommerziellen Depression litt und in offenem Gegensatz zu der öffentlichen Meinung in Indien selbst, beseitigt. Es blieb aber, so lange nicht alle Baumwollzölle gefallen waren, ein gewisser indirekter Schutz Zoll bestehen, daß nämlich die bisher aus dem Mutterlande importierten feineren Baumwollwaren infolge des darauf noch liegenden Zolles durch die minder feinen, im Inlande selbst hergestellten, verdrängt werden konnten. Daher erfolgte 1882 auch noch die Beseitigung der übrigen Baumwollzölle auf feinere Baumwollgarne und Gewebe. Der jetzige Tarif Indiens gleicht dem des Mutterlandes. Es ist ein rein freihändlerischer, mit reinen Finanzzöllen, welche auch nicht nebenbei als Schutzzölle wirken. Und zwar sind jetzt nur noch 7 Artikel mit Zöllen belegt: malt liquors, Branntwein, Wein, Waffen und Munition, Salz und Opium, die beiden letzteren zum Schutze des Regierungsmonopols².

Ferner hat Indien aber Ausfuhrzölle auf paddy und Reis, die ziemlich erhebliche Summen abwerfen, jedoch ebenfalls nur Finanzzölle sind.

Die zahlreichen und außerordentlich mannigfaltigen Tarife der Kronkolonien im einzelnen zu betrachten, ist, wie gesagt, hier weder möglich noch notwendig, da dieselben ein besonderes handelspolitisches Interesse nicht bieten, ausgenommen die Beziehungen des Mutterlandes zu den westindischen Kolonien — dem Schmerzenskind des britischen Reiches —, die aber bereits in anderem Zusammenhang besprochen worden sind. Einige kurze Bemerkungen dürften genügen³:

In zweien derselben, Hongkong und Straits Settlements, werden überhaupt keine Zölle erhoben; in ersterer existiert auch keine Ein- und Ausfuhrstatistik.

Eine andere Anzahl hat ebenso wie das Mutterland und Indien nur einige wenige reine Finanzzölle, die meisten, darunter namentlich

¹ Vgl. die Parlamentspapiere 241, 1879; 188, 1879; (69) 1879; 392, 1879. Dülke S. 407.

² Vgl. Rawson I S. 7.

³ Im übrigen siehe Rawson a. a. D.

die westindischen Kolonien, dagegen einen allgemeinen Wertzoll auf alle nicht mit spezifischen Zöllen belegten oder ausdrücklich als frei erklärten Artikel. Dieser allgemeine Wertzoll differiert in den einzelnen Kolonien sehr erheblich zwischen 4% und 20% (Bahamas)¹, ist aber auch in den Fällen, wo er so hoch ist wie in den schutzzöllnerischen selbständigen Kolonien, doch regelmäßig reiner Finanzzoll, da die wirtschaftlichen oder klimatischen Verhältnisse der Kronkolonien ausschließen, daß hier ein einheimischer Gewerbebetrieb von irgend nennenswertem Umfang in Konkurrenz mit demjenigen der Industriestaaten der gemäßigten Zone entsteht — da es sich hier um Kohlenstationen, Kriegshäfen oder Freihäfen oder Kolonien in der tropischen Zone handelt.

¹ Siehe Rawson I p. 9—13.

Drittes Kapitel.

Die Entwicklung des Handels der wichtigsten Kolonien 1860 bis 1890.

I. Im allgemeinen¹.

Die kommerzielle Bedeutung der wichtigsten britischen Kolonien, verglichen mit dem Mutterlande, ergibt sich aus folgender Tabelle²:

Der Gesamthandel des britischen Reiches in Ein- und Ausfuhr betrug 1885: 1 046 342 000 £.

Davon entfallen auf

	000 £	%
1. Das Vereinigte Königreich	642 372	61,4
2. Indien	167 160	16,0
3. Neu-Süd-Wales	40 007	3,8
4. Kanada	39 991	3,8
5. Straits Settlements	35 559	3,4
6. Viktoria	33 596	3,2
7. Neu-Seeland	14 300	1,3
8. Queensland	11 666	1,1
9. Kap der guten Hoffnung	11 216	1,1
10. Süd-Australien	10 706	1,0

¹ Als Quellen haben hier bei der Ausarbeitung auch nur die englischen zur Verfügung gestanden, also hauptsächlich die jährlichen *Statistical Abstracts for the Colonial and other Possessions of the United Kingdom*. Zwei neue umfassende statistische Werke: *The Yearbook of the Imperial Institute. First issue.* London 1892 und Coghlan, *A statistical account of the seven colonies of Australasia.* Sydney 1892, sind mir erst während des Druckes zu Händen gekommen und konnten noch gelegentlich ergänzungsweise verwendet werden.

² Aus Rawson II, 124.

Die übrigen Kolonien haben einen Anteil unter 1%, und zwar stehen die drei noch übrigen selbständigen Kolonien, Tasmanien an 15. Stelle mit 0,3%, West-Australien an 21. Stelle mit 0,1%, Neu-Fundland an 18. Stelle mit 0,2. Nummer 22—41 haben dann unter 0,1%.

Wir sehen also, daß, abgesehen von Indien, der auswärtige Handel der britischen Besitzungen und Kolonien nicht sehr bedeutend ist, gegenüber dem des Mutterlandes.

Betrachten wir nun die Entwicklung des auswärtigen Handels in diesen neun wichtigsten, sowie in den beiden anderen selbständigen Kolonien in dem Zeitraum von 1860—1890. Diese zeigt folgende Tabelle A¹. (Siehe S. 227.)

Diese Tabelle zeigt zunächst eine etwas andere Reihenfolge in der Stellung Süd-Australiens, Queenslands und Neu-Seelands, sodann zum Teil eine sehr beträchtliche Zunahme der Ziffern des auswärtigen Handels, so namentlich bei Indien, Neu-Süd-Wales und Straits-Settlements, aber auch, und zwar noch größer im Kapstaat, Süd-Australien, Neu-Seeland und Queensland. Bei diesen letzteren vier Staaten erklärt sich dieselbe zum Teil daraus, daß die Anfangsziffern so klein sind, da am Beginne der betrachteten Periode diese noch in den ersten Anfängen ihrer volkswirtschaftlichen Entwicklung begriffen waren. Bei den ersten aber hängt die starke Entwicklung ihres Handels wohl zweifellos mit ihrer freihändlerischen Handelspolitik zusammen. Im Gegensatz zu ihnen zeigt Viktoria eine bedeutend geringere Entwicklung und Kanada in der Periode von 1870—1880 einen starken Rückgang, der in der folgenden nicht ganz wieder wett gemacht wird. Man wird wohl berechtigt sein, darin die Folge der starken schutzzöllnerischen Handelspolitik dieser beiden Staaten zu sehen. Aber daß es nicht die notwendigen Folgen einer solchen Politik sind, zeigt ein Blick auf Süd-Australien, Neu-Seeland, Queensland und namentlich den Kapstaat, welcher gerade in der Periode, wo sie auch zu schutzzöllnerischer Handelspolitik übergingen, eine große Zunahme des Handels zeigen.

Die bisherige Betrachtung genügt indes noch nicht, um den Zusammenhang zwischen der Handelspolitik und dem Handel der betreffenden Kolonien hinreichend erklären zu können. Zunächst ist es weiter notwendig, die angegebene Entwicklung des Handels auch hier mit der Bevölkerungszunahme zu vergleichen, also neben der absoluten, auch die relative Abnahme oder Zunahme zu ermitteln.

¹ Zusammengestellt aus den *Statistical Abstracts*.

Tabelle A.

Länder	1860 Mill. £	1870 Mill. £	1880 Mill. £	1890 Mill. £
1. Indien:				
Einfuhr	40,6	46,9	52,8	85,6
Ausfuhr	28,9	53,5	69,2	105,3
Summa	69,5	100,4	122,0	190,9
2. Neu-Süd-Wales:				
Einfuhr	7,5	7,2	14,2	22,6
Ausfuhr	5,1	5,8	15,7	21,0
Summa	12,6	13,0	29,9	43,6
3. Kanada:				
Einfuhr		26,5	14,9	23,1
Ausfuhr		18,7	18,3	19,9
Summa		45,2	33,2	43,0
4. Straits-Settlements:				
Einfuhr		10,3	13,7	21,5
Ausfuhr		8,7	12,9	21,3
Summa		19,0	26,6	42,8
5. Victoria:				
Einfuhr	15,1	12,4	14,6	22,9
Ausfuhr	13,0	12,4	15,9	13,3
Summa	28,1	24,8	30,5	36,2
6. Kapstaad:				
Einfuhr	2,7	2,5	8,0	10,1
Ausfuhr	2,1	2,6	7,9	10,3
Summa	4,8	5,1	15,9	20,4
7. Süd-Australien:				
Einfuhr	1,6	2,0	5,6	8,2
Ausfuhr	1,8	2,4	5,5	8,3
Summa	3,4	4,4	11,1	16,5
8. Neu-Seeland:				
Einfuhr	1,5	4,6	6,1	6,2
Ausfuhr	0,6	4,8	6,3	9,8
Summa	2,1	9,4	12,4	16,0
9. Queensland:				
Einfuhr	0,7	1,5	3,1	5,0
Ausfuhr	0,5	2,0	3,4	8,5
Summa	1,2	3,5	6,5	13,5
10. Tasmania:				
Einfuhr	1,1	0,8	1,4	1,9
Ausfuhr	1,0	0,7	1,5	1,5
Summa	2,1	1,5	2,9	3,4
11. West-Australien:				
Einfuhr		0,2	0,4	0,9
Ausfuhr		0,2	0,5	0,7
Summa		0,4	0,9	1,6

Die Entwicklung der Bevölkerung in den betreffenden Kolonien aber zeigt die folgende Tabelle B. (Siehe S. 229.)

Daraus ergibt sich nun für die relative Entwicklung des Handels der betreffenden Kolonien folgendes wenigstens annähernd richtiges Bild (die Jahre der Bevölkerungsaufnahme und der Handelsstatistik decken sich nicht überall, doch dürften die sich hieraus ergebenden Fehler nicht bedeutend sein)¹.

Es betrug der Gesamtaußenhandel der wichtigsten Kolonien pro Kopf der Bevölkerung:

in	1860	1870	1880	1890
	£	£	£	£
Indien	—	0,5	0,6	0,9
Straits-Settlements	—	63,3	66,5	85,6
Neu-Süd-Wales	36,0	26,0	39,8	39,6
Viktoria	52,0	33,1	35,4	31,7
Kanada	—	12,2	7,7	8,8
Kapstaad	18,4	8,8	22,0	13,6
Süd-Australien	28,3	24,4	41,1	51,5
Neu-Seeland	21,4	36,1	25,8	26,6
Queensland	35,3	29,1	32,5	33,7

Diese Tabelle ist in verschiedener Beziehung sehr lehrreich. Zunächst fallen die niedrigen Ziffern bei Indien auf, erklären sich aber leicht aus der überaus großen Bevölkerung dieses Landes. Dann umgekehrt die außerordentlich hohen Ziffern bei Straits-Settlements, sie erklären sich aber daraus, daß diese Kolonie nur ein Handelsemporium mit vorwiegendem Entrepôthandel ist. Auch die Ziffern bei den australischen Kolonien sind, verglichen mit denen des Mutterlandes, sehr hoch,

¹ Etwas abweichend und jedenfalls genauer ist daher die Tabelle bei Coghlan (a. a. D. S. 49) nur für die australischen Kolonien und nur für 1881 und 1890:

	1881			1890		
	£	s.	d.	£	s.	d.
Neu-Süd-Wales	44	11	7	40	10	7
Viktoria	37	17	9	32	7	7
Queensland	34	4	2	35	1	3
Süd-Australien	35	9	10	54	6	1
West-Australien	30	14	11	32	15	5
Tasmania	25	11	3	23	10	11
Neu-Seeland	27	8	6	25	17	6
Australasien	36	14	8	35	10	3

Tabelle B.¹

Länder	Bevölkerung					Moral Quadratmeilen
	1850	1861	1871	1881	1890	
Indien ²	—	—	191 018 412	198 790 853	220 490 980	944 489
Strait Settlements	—	282 831	308 097	423 384	506 673	1 472
Neu-Süd-Wales	265 503	358 278	503 981	751 468	1 121 782	310 700
Victoria	76 162	541 800	731 528	862 346	1 140 405	87 884
Süd-Australien	63 039	126 830	185 626	279 865	329 911	903 690
West-Australien	5 886	15 691	25 353	29 708	46 290	1 060 000
Tasmania	—	89 977	101 785	115 705	145 290	26 215
Neu-Seeland	26 707	98 971	256 393	489 983	625 662	104 458
Queensland	28 887	34 885	120 104	213 325	422 776	668 497
Dominion of Canada	—	—	3 686 096	4 324 810	5 029 411	3 406 542
Kap der guten Hoffnung	285 279	267 096	582 582	720 984	1 525 739	221 311

¹ Aus den Statistical Abstracts.

² Seine Volkszählung vor 1871.

während diejenigen von Kanada und dem Kapstaat mehr dem letzteren entsprechen¹.

Dann aber ist die Verschiebung der Ziffern bei diesen und den australischen Kolonien sehr interessant. Sie steht nämlich insofern offenbar in Zusammenhang mit der Handelspolitik, als sie anzeigt, inwieweit die einzelnen Kolonien für die Befriedigung des Bedarfes ihrer steigenden Bevölkerung von dem auswärtigen Handel abhängig geworden sind, oder inwieweit sie dieselbe durch ihre eigene Produktion, ohne Vermittelung des letzteren zu erreichen vermocht haben; sie zeigt offenbar also auch an, inwieweit in den schutzöllnerischen Kolonien die sogenannte nationale Wirtschaftspolitik, welche möglichste Unabhängigkeit vom Ausland erstrebte, ihr Ziel erreicht hat. So zeigt in Viktoria im Lauf der ganzen Periode eine sehr bedeutende Abnahme als die Folge seiner starken Schutzzollpolitik. Ähnlich in Kanada im Jahrzehnt 1870 bis 1880, während im letzten Jahrzehnt wieder eine Zunahme des auswärtigen Handels erscheint, welche zeigt, daß die Schutzzölle ihren Zweck in dieser Zeit nicht mehr so vollkommen zu erreichen vermochten. Ähnlich Neu-Seeland. Auch der Kapstaat zeigt im letzten Jahrzehnt, wo er zu einem mehr schutzöllnerischen System überging, eine starke Abnahme. Dagegen zeigen Süd-Australien und Queensland von 1870 an eine namentlich bei ersterem sehr starke Zunahme, was demnach so

¹ Vgl. oben S. 94 und Tabelle I (am Schluß des Werkes). Dabei ist aber zu beachten, daß die Handelsstatistik der Kolonien auch die Edelmetallbewegung mit einschließt, diejenige des Vereinigten Königreichs aber nicht. Wird diese auch hier dazu genommen, so ergibt sich für 1890 folgende interessante Vergleichung der absoluten und relativen Größe (pro Kopf der Bevölkerung) des Gesamthandels der wichtigsten Kolonien mit dem Englands und der anderen wichtigsten Länder der Welt:

	Gesamthandel	pro Kopf		
		(Waren und Edelmetalle)		
	Mill. £	£	s.	d.
Vereinigtes Königreich	797,7	21	3	11
Frankreich	439,8	11	10	10
Deutschland	539,2	11	1	11
Belgien	254,0	41	13	8
Kapstaat	20,4	13	7	7
Kanada	44,9	9	6	2
Vereinigte Staaten	355,9	5	13	8
Australasien	75,2	20	2	4

(Coghlan a. a. D. S. 50). Bei Australasien ist hier aber nur der „auswärtige“ Handel — also ohne denjenigen zwischen den verschiedenen australischen Kolonien selbst — berücksichtigt, daher die niedrigere Relativzahl als oben.

zu erklären ist, daß die schutzzöllnerische Handelspolitik hier ihr Ziel nicht erreicht hat und eine gesteigerte Befriedigung des Bedarfes durch einheimische Produktion, namentlich also Industrie nicht hervorzurufen vermochte. Bei Neu-Süd-Wales finden wir dagegen nach einer starken Abnahme in der Periode 1860—1870, d. h. der Zeit, wo diese Kolonie auch allgemeine Wertzölle hatte, wieder eine Zunahme 1870—1880, dann fast keine Änderung, vielmehr eine kleine Abnahme.

Bei alledem ist aber zunächst stillschweigend angenommen worden, daß es sich um die Befriedigung des relativ gleichbleibenden Bedarfes einer wachsenden Bevölkerung handelt. Nun ist aber bei erst in der Entwicklung begriffenen und aufblühenden kolonialen Volkswirtschaften — und daß es sich um solche hier handelt, wird ja allgemein bezeugt und findet nirgends Widerspruch — bei steigendem Wohlstand offenbar ein auch relativ steigender Bedarf pro Kopf der Bevölkerung zu erwarten. Wenn nun gleichwohl die Bedeutung des auswärtigen Handels pro Kopf der Bevölkerung in einer Kolonie abnimmt, während deren ganze Volkswirtschaft aufblüht, so läßt dies nur den Schluß zu, daß ein um so größerer Teil des Bedarfes von der einheimischen Volkswirtschaft ohne den auswärtigen Handel befriedigt wird. Umgekehrt ist aus der kleinen Abnahme der Ziffern von Neu-Süd-Wales im Jahrzehnt 1880—1890 zu schließen — was auch die Erfahrung bestätigt —, daß sich auch hier bei freihändlerischer Handelspolitik und dann bei den besonderen natürlichen Vorzügen dieser Kolonie eine erhebliche einheimische Industrie entwickelt hat.

Die bei den australischen Kolonien und dem Kapstaat mit einer Ausnahme überall zu beobachtende erhebliche Abnahme von 1860 auf 1870 ist wohl aus dem gewöhnlichen allgemeinen Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung von Kolonien in den gemäßigten Zonen zu erklären: in der ersten Zeit großes Überwiegen der Einfuhr, in der Kolonie nur Urproduktion; dann kommt eine Zeit, wo der gewöhnliche Handwerks- und Gewerbebetrieb in der Kolonie entsteht; dadurch zunächst Verminderung der Ein- und Ausfuhr; infolge des steigenden Wohlstands aber wieder Vermehrung, und nun verschiedene Entwicklung, jenachdem freihändlerische oder schutzzöllnerische Handelspolitik getrieben wird. Dabei hat die in dieser Zeit erfolgte Einführung allgemeiner Wertzölle bei diesen Kolonien jedenfalls auch eine Einwirkung auf die Ziffern des auswärtigen Handels der betreffenden Kolonien gehabt.

Von Bedeutung für die Handelspolitik der einzelnen Kolonien, so-

wohl als Ursache wie als Wirkung, ist aber fernerhin zweifellos das aus Tabelle B ersichtliche Verhältnis der Bevölkerung und ihrer Zunahme zu dem Areal — ein Punkt, der meines Erachtens bei der Beurteilung der Handelspolitik der verschiedenen Länder bisher viel zu wenig berücksichtigt worden ist. Die größere Bevölkerungszahl macht zur Erhaltung derselben eine größere Mannigfaltigkeit der Beschäftigung und wirtschaftlichen Thätigkeiten notwendig, insbesondere die Ausbildung einer eigenen möglichst vielseitigen Industrie und zu diesem Zwecke zunächst eine schutzzöllnerische Handelspolitik, wodurch denn aber wieder umgekehrt die Bevölkerung vermehrt wird; und das Tempo, in dem sich die Bevölkerung im Verhältnis zum Areal vermehrt, wird am Ende auch einen Gradmesser der volkswirtschaftlichen Entwicklung abgeben. Denn das Ziel aller Volkswirtschaft ist doch schließlich die möglichst reiche Existenz möglichst vieler Menschen auf einem gegebenen Territorium. Es ist dabei im einzelnen nur oft schwer, zu sagen, was Ursache und Wirkung ist. Bei den australischen Kolonien, namentlich denjenigen, wo früher Gold in großer Menge gefunden wurde, war das Einströmen einer rasch zunehmenden Bevölkerung zweifellos das prius, so namentlich bei Viktoria. Ein Blick auf dessen Areal und seine Bevölkerung im Vergleiche zu Neu-Süd-Wales zeigt, abgesehen von der natürlichen Beschaffenheit der beiden Kolonien, auf die wir noch zu sprechen kommen, warum ersteres so früh schutzzöllnerisch wurde und mit welchem Erfolge, letzteres dagegen so lange freihändlerisch bleiben konnte.

Wir haben indes bisher nur die Entwicklung im großen in zehnjährigen Abschnitten untersucht und müssen nunmehr doch wenigstens für die wichtigsten unter den hier betrachteten Kolonien die Bewegung des Außenhandels von Jahr zu Jahr und in den Hauptzweigen desselben verfolgen, um zu sehen, wie weit dadurch unsere obigen Schlussfolgerungen bestätigt werden.

Erstere giebt unsere Tabelle VI (am Schluß des Werkes), letztere die entsprechenden Tabellen des „Statistical Abstract for the Colonies“, die abzudrucken hier der Raum fehlt und aus denen daher nur im folgenden das Wichtigste hervorgehoben werden kann.

Danach ist zunächst in Indien seit 1863 Hauptgegenstand der Ausfuhr rohe Baumwolle, und die große Zunahme der indischen Ausfuhr in den Jahren 1864—1866 geht in erster Linie auf diesen Zweig des Ausfuhrhandels zurück; diese ungewöhnlich große Baumwollenausfuhr Indiens aber wurde damals verursacht durch den Bürgerkrieg

in den Vereinigten Staaten und die Notwendigkeit, für den Ausfall an amerikanischer Baumwolle infolge der Sperrung der Häfen der Südstaaten auf dem englischen Markte einen Ersatz zu schaffen. Und diese besonders starke Ausfuhr jener drei Jahre wurde vorübergehend, wie sie war, zum größten Teile bar bezahlt, d. h. durch eine entsprechende Steigerung der Edelmetalleinfuhr Indiens in diesen Jahren. Auch in den Jahren 1868—1872 ist die Ausfuhr von roher Baumwolle ziemlich hoch, wenn auch nicht so hoch, wie in jenen drei Jahren. Dann aber sinkt sie wieder und bleibt mit verschiedenen Schwankungen bis heute auf einer etwas niedrigeren Ziffer (1891¹: 16502775 £).

Der dem Werte nach zweitwichtigste — vor 1863 sogar der wichtigste — Gegenstand der indischen Ausfuhr in dem vorliegenden Zeitraum ist dann Opium. Hier finden wir aber nur geringes Steigen während des ganzen Zeitraums und wenig Schwankungen, im ganzen ist die Ausfuhr stabil (1891: 9261815 £). Von erheblicher Bedeutung ist ferner in der ganzen Periode die Ausfuhr von Reis und Paddy, welche namentlich seit 1879 in beträchtlichem Steigen begriffen ist (1891: 12878069 £), sowie die Ausfuhr von Saaten besonders seit 1884 (1891: 9352951 £). Ebenso hat die Ausfuhr von roher Zute in den letzten 15 Jahren sehr zugenommen, sich fast verdreifacht (1891: 7602010 £). Ferner zeigt die Ausfuhr von Thee in derselben Zeit eine fortgesetzte ununterbrochene Zunahme (1891: 5504285 £). Endlich ist in dieser Periode und zwar seit 1877 noch ein Exportartikel bekanntlich rasch zu großer Bedeutung gelangt, nämlich Weizen; seine Ausfuhr stieg besonders stark von 1881 auf 1882 (von 3277942 £ auf 8869562 £), erreichte mit 8895811 £ im Jahre 1884 ihren Höhepunkt (dem Werte, nicht der Quantität nach), vermochte sich aber seitdem nicht auf dieser Höhe zu erhalten (1891: 6047201 £)². Ferner ist die Zunahme auch groß bei Häuten und Fellen

1876: 2944933 £,

1891: 4695931 =

¹ Das Jahr der indischen Statistik dauert bis zum 31. März; 1891 bedeutet genauer 1890/91 u. f. w.

² Die Quantitätsstatistik, welche auch hier den Einfluß der Preisänderungen zeigt, ist folgende

1881:	7 444 375	cwts,
1882:	19 901 005	=
1884:	21 001 412	=
1887:	22 263 624	=
1891:	14 332 555	=

Aber auch einige Fabrikate sind, namentlich in der zweiten Periode zu großer und stets steigender Bedeutung unter den Ausfuhren Indiens gelangt, und zwar zunächst die Baumwollfabrikate

1876: 1 380 577 £,
1891: 2 870 197 = ,

ferner Baumwollgarne

1876: 3 243 76 £,
1880: 1 163 946 =
1885: 2 506 617 =
1891: 6 599 889 = ,

diese haben also seit 1885 die Ausfuhr von Baumwollfabrikaten weit überflügelt, die Zunahme ist besonders groß seit 1887.

Endlich Zutfabrikate

1876: 489 181 £,
1880: 1 098 434 =
1891: 2 481 976 =

Dabei erfieht man aber aus dieser Statistik zunächst nicht, inwie weit dies Ausfuhren einheimischer Fabrikate oder Wiederausfuhren englischer Fabrikate sind. Daß es bei den Baumwollwaren, zu einem großen Teile wenigstens, letztere sind, möchte man daraus schließen, daß die große Zunahme nach 1879 und nach 1882 hauptsächlich beginnt, d. h. nach Erniedrigung resp. Beseitigung der indischen Baumwollzölle¹.

Dies sind die Faktoren, aus denen sich die Steigerung der indischen Ausfuhr seit 1881 und 1882 zusammensetzt, die uns unsere Tabelle VII zeigt.

Was sind nun die Einfuhren, mit welchen diese Ausfuhren bezahlt wurden? Die Einfuhr Indiens, welche am Anfange der Periode

¹ Das Imperial Institute Yearbook giebt (S. 383) für die letzten fünf Jahre eine Statistik der Ausfuhr inländischer Baumwollwaren. Dieselbe betrug

Rx	1886/87	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91
Garn (Twist and yarn)	3 336 861	4 077 386	5 207 100	5 748 782	6 543 364
Fabrikate (Piece Goods etc.)	945 644	1 150 542	1 167 464	1 005 011	1 159 275

(Rx bedeutet 10 Rupien, ist also nach dem Nominalwert = 1 £). Dagegen betrug die Wiederausfuhr von Baumwollwaren in denselben Jahren:

Rx 1 490 700 1 648 312 1 705 167 1 728 358 1 710 493
Die ganze Wiederausfuhr Indiens aber betrug nach derselben Quelle (S. 402) in den gleichen Jahren:

Rx 3 519 665 4 101 440 4 335 437 4 295 808 4 233 529

1860—1862 größer gewesen war, als die Ausfuhr, ist seitdem regelmäßig mehr oder weniger hinter derselben zurückgeblieben; obwohl die Statistik hier auch die Ein- und Ausfuhr von Edelmetallen in sich schließt, kommen doch die beiden Zifferreihen sich nur ausnahmsweise nahe, weichen dagegen häufig sehr bedeutend ab. Aber dem Steigen der Ausfuhr seit 1881 geht doch auch ein erhebliches Steigen der Einfuhr zur Seite.

An erster Stelle unter den Einfuhren aber stehen die Baumwollfabrikate und Baumwollgarne, und bei beiden hat sich diese Steigerung seit 1881 denn auch am meisten geäußert, namentlich bei den ersteren

1880: 16 915 511 £,

1891: 27 241 987 = ,

während die Einfuhr von Baumwollgarn von 1880 auf 1881 auch ziemlich gestiegen, seitdem aber ziemlich stabil geblieben ist,

1880: 2 745 306 £,

1881: 3 699 177 =

1891: 3 768 362 =

Zu dieser großen Steigerung der Baumwollwaren seit 1881 hat zweifellos auch die Ermäßigung der Zölle 1878/79 und ihre gänzliche Aufhebung 1882 erheblich beigetragen. Bemerkenswert aber ist namentlich auch das geringere Steigen und zeitweise Zurückgehen bei den Garnen, in welchem sich die zunehmende Herstellung von Garn durch die indische Industrie ausdrückt.

Weitere Einfuhren, welche in derselben Periode der letzten zehn Jahre bedeutend zugenommen haben, sind Maschinen (und millwork, also hauptsächlich Maschinen zur Baumwollspinnerei und -Weberei) 1891: 2 063 863 £, Eisen 1891: 2 562 307 £, Eisenbahnmaterial für den in dieser Zeit in rascher Progression stattfindenden Ausbau der indischen Bahnen, namentlich in den Weizengebieten (1891: 2 001 853 £), ferner Wollwaren

1880: 927 876 £,

1891: 1 818 213 =

und Zucker

1880: 1 068 788 £,

1891: 3 399 886 =

Die steigenden Ausfuhren Indiens in dieser Periode sind aber, namentlich in den letzten Jahren, auch wieder in außerordentlich steigendem Maße durch Edelmetalleinfuhren bezahlt worden; diese betragen nämlich

1876:	5 300 722	£ (2 200 236	£)
1880:	11 655 396	= (2 035 148	=)
1886:	15 477 801	= (1 108 238	=)
1887:	11 053 319	= (1 720 516	=)
1888:	13 825 856	= (1 604 624	=)
1889:	13 844 960	= (1 784 347	=)
1890:	17 459 501	= (1 906 322	=)
1891:	21 934 488	= (2 123 179	=)

Die Zahlen in Klammer geben die gleichzeitige Edelmetallausfuhr.

Auf eine Verwertung dieser Ziffern des indischen Außenhandels für die Lehre von der Handelsbilanz kann hier auch nicht eingegangen werden.

Wenden wir uns nunmehr zu Neu-Süd-Wales. Ebenso wie bei Indien rohe Baumwolle, steht hier Rohwolle in erster Linie unter den Ausfuhrn und bestimmt deren Größe und Schwankungen. Anfänglich allerdings, in der ersten Hälfte des hier betrachteten Zeitraums, ist die jährliche Ausfuhr von Gold aus der Kolonie, sowohl in Staub und Barren, als hauptsächlich in Münze, ebenso groß, ja vielfach größer als der Wert der Wollausfuhr. So ist die Zunahme der Ausfuhr 1862 und wieder 1864—1866 hauptsächlich eine solche der Goldausfuhr¹. Das Steigen in den Jahren von 1871 an ist schon hauptsächlich ein Steigen der Wollausfuhr, und vollends gilt dies von der großen Zunahme der Ausfuhr in der zweiten Hälfte der Periode von 1877 an und von den späteren Schwankungen der Ausfuhr. Der Wert der Wollausfuhr war 1891: 11 312 980 £, von einer Gesamtausfuhr von 25 940 022 £. Doch ist gerade in den letzten Jahren seit 1887 auch die Ausfuhr von Gold in gemünzter Form wieder größer geworden (1891: 3 589 826 £), während sie in Stäben und Barren sehr gering geworden ist (1891: 143 068 £). Außer Wolle und Gold sind unter den Ausfuhrn hier nur noch erheblich, namentlich seit 1881, die Ausfuhr von Kohlen und Coaks (1891: 1 313 861 £) und Zinnblöcken, 1882 und 1883 auch im Werte von über 1 Million £, seitdem aber gesunken auf 344 890 £ im Jahre 1891.

¹ Diese betrug

	gemünzt	Staub und Barren
1864	2 647 516	£ 304 955
1865	2 325 844	= 441 006
1866	2 815 437	= 531 983

Vergleichen wir damit die Einfuhr, so finden wir namentlich in der ersten Hälfte einen bemerkenswerten Parallelismus und häufig eine große Annäherung zwischen beiden; doch überwiegt hier regelmäßig die Einfuhr. Auch in der zweiten Hälfte ist dies die Regel, doch ist die Bewegung hier von Jahr zu Jahr weniger parallel, der Unterschied häufig bedeutend, bis in den letzten Jahren eine große Annäherung und Übereinstimmung eintrat. Diese Einfuhren nun verteilen sich zunächst über eine große Anzahl von Fabrikaten. In erster Linie stehen unter ihnen in der ersten Hälfte der Periode Keinen-, Tuch- und Bandwaren (Linens, Drapery, Haberdashery 1860: 1 089 705 £), ferner verarbeitetes Leder, Kurz- und Eisenwaren u. s. w.; auch raffinierter Zucker, Thee und Wolle. Dann aber finden wir auch seit 1864 eine bedeutende Einfuhr von Edelmetallen, und zwar hier überwiegend in ungemünzter Form (bullion), namentlich in den Jahren 1864—1868, dann wieder 1871 und 1872 (2 283 629 und 1 142 488 £). Dies zeigt uns, verglichen mit der Einfuhr, in interessanter Weise die Rolle, welche Neu-Süd-Wales im internationalen Edelmetallhandel spielt.

Auch in der zweiten Hälfte der Periode steht unter den Einfuhren Drapery general an der Spitze (1882 auf 4 087 172 £ gestiegen, 1890 wieder auf 2 385 309 £ gesunken). Weitere wichtige und im allgemeinen in der Zunahme begriffene Einfuhrgegenstände sind: Kleidungsstücke (Apparel und Slops), namentlich seit 1884 (1891: 1 562 687 £); ferner Eisen-Kurzwaren (Hardware), seit 1883 zurückgehend, Eisen und Stahl, namentlich seit 1882 (1891: 1 441 588 £), verarbeitetes Leder (Schuhe und Stiefel) 1891: 640 298 £, Maschinen 1891: 544 328 £; ferner Bauholz (timber), Zucker und Thee. Dann aber ist auch nach wie vor die Einfuhr von ungemünztem Edelmetall bedeutend in der Zunahme begriffen (1891: 2 376 410 £).

Zum Teil infolge seiner freihändlerischen Handelspolitik war Neu-Süd-Wales auch in der Lage, einen gewissen Zwischenhandel herauszubilden: Dieser kommt in der detaillierten Handelsstatistik zum Ausdruck, abgesehen von den Edelmetallen, in den Ausfuhren von Drapery und Apparel, Hardware, unraffiniertem Zucker, Thee und Tabak, sowie auch in der Einfuhr von Rohwolle. Wir kommen darauf noch weiter unten zurück¹.

¹ Nach dem Imp. Inst. Yearbook beträgt er jährlich durchschnittlich 3 Mill. £. Zinn, Wolle und Kupfer wird von Queensland, Tasmanien und Neu-Seeland nach Sydney zur Verschiffung nach Europa eingeführt und dagegen europäische Fabrikat nach jenen Kolonien ausgeführt. (A. a. O. S. 527.)

Wieder ein anderes Bild bietet Viktoria. Hier ist während der ersten Hälfte unserer Periode unbedingter Hauptausfuhrgegenstand ungemünztes Gold

1860:	8 624 860 £,
von einer Gesamtausfuhr von 12 962 000 £. Doch sinkt diese Ausfuhr langsam aber stetig,	1870: 6 119 782 £,
	1876: 2 103 591 =
	1880: 967 924 =
	1888: 166 877 =
	1890: 516 438 =
	1891: 423 709 =

Dagegen erreicht die Ausfuhr von gemünztem Golde in der zweiten Hälfte höhere Ziffern, so

1881:	3 090 999 £,
1883:	3 956 173 =
1890:	2 223 065 =
1891:	2 217 734 =

Zweiter Hauptausfuhrartikel ist in der ersten Hälfte dann aber auch hier Rohwolle

1860:	2 025 066 £,
-------	--------------

und diese Ausfuhr steigt ständig und stellt in der zweiten Hälfte auch hier die Hauptausfuhr dar

1880:	112 486 206 lbs. im Werte von 6 417 466 £,
1890:	132 149 207 = = = = 5 933 699 =
1891:	164 805 907 = = = = 7 165 062 = ¹

Daneben sind die übrigen Ausfuhrarten nicht bedeutend; zu erwähnen sind allenfalls noch: Vieh, Thee (Wiederausfuhr) und seit den 80er Jahren auch Weizen und zwar besonders 1880—1882 und 1884 (1 429 715 £), in den folgenden Jahren viel weniger (1890: 114 357 £), 1891 aber wieder 909 636 £. An Fabrikaten führt der Statistical Abstract nur Mehl und Biskuit, Butter, Käse, Schuhe und Stiefel an². Bei letzteren ist die Ausfuhr aber seit 1879 ständig und bedeutend gesunken

1879:	128 217 £,
1890:	37 047 =
1891:	47 197 =

bei Butter und Käse bis 1884 gestiegen (145 545 £), seitdem aber

¹ Davon ist nun aber ein großer Teil nur Wiederausfuhr von Wolle, die in den angrenzenden Weidegebieten von Neu-Süd-Wales produziert und in Melbourne nach Europa verschifft wird. Nach der Tabelle im Imp. Inst. Yearb. S. 572 betrug die Ausfuhr fremder Wolle 1890: 811 751 £, diese Statistik wird aber als zu niedrig bezeichnet (a. a. O. S. 574).

² Das Imperial Institute Yearbook führt (S. 572) auch noch raffinierten Zucker auf: 1890: 126 468 £, davon sind aber fast $\frac{3}{4}$ Wiederausfuhr.

auch gesunken (1890: 66396 £) und erst 1891 wieder gestiegen (234265 £); bei Mehl und Biskuit dagegen finden wir in der ganzen zweiten Hälfte der Periode eine bedeutende Steigerung von 1876: 40064 £ bis 1887: 451543 £, hierauf ein starkes Sinken in den beiden folgenden Jahren, in den letzten aber wieder ein Steigen (1890: 393125 £, 1891: 488347 £). Noch größer ist die Entwicklung, wenn wir auch hier die Quantität berücksichtigen, nämlich

1876:	1900 tons.
1887:	39147 =
1888:	42736 =
1890:	35703 =
1891:	48572 = .

Aber auch Viktoria hat trotz seiner schutzzöllnerischen Handelspolitik einen fast ebenso großen Zwischenhandel wie Neu-Süd-Wales, indem es Fabrikate aller Art nach Neu-Süd-Wales, Tasmanien und Neu-Seeland wieder ausführt und Rohstoffe (hauptsächlich Wolle) dieser Kolonien nach Europa verschifft¹.

Wenden wir uns nun zu den Einfuhren, so finden wir hier viel weniger Parallelismus zwischen diesen und den Ausfuhren, vielmehr sehr unregelmäßige Schwankungen und Sprünge, indem bald die Einfuhren höher sind, bald die Ausfuhren, und schließlich in den letzten Jahren eine sehr große Differenz.

In der ersten Hälfte der Periode ist bei den Haupteinfuhren unter den Fabrikaten die bedeutende Abnahme bemerkenswert, unzweifelhaft im Zusammenhange mit der Entwicklung des Zolltarifes von Viktoria. Besonders auffallend zeigt sich die Abnahme sofort 1866 nach Einführung der ersten Zölle bei Wand- und Tuchwaren (Haberdashery und Drapery)

1865:	1136086 £,
1866:	674524 =
1867:	274862 =

ebenso bei Stiefel und Schuhen von 632448 auf 358083 £, auch bei Kurz- und Eisenwaren (Hardware und Ironmongery)

1865:	358762 £,
1866:	259661 =
1867:	97405 =

¹ Die Wieberausfuhr Viktorias betrug 1890: 2974401 £. Davon stammten aus dem Vereinigten Königreich 1127642 £, Britischen Besitzungen 1175454 =, Fremden Ländern 671305 =

(Imp. Inst. Yearb. S. 574).

Maschinen zeigen eine bemerkenswerte vorübergehende Zunahme gerade in den Jahren 1865 und 1866, dann wieder eine Abnahme. Eine bedeutende Zunahme finden wir dagegen gerade von diesen Jahren an bei Baumwollwaren, die zollfrei blieben, bei lebendem Vieh, Zucker, ferner bei Seide und Seidenwaren, welche jedoch jene Abnahme in den ersten Jahren nicht aufzuwiegen vermochten. So mußte an Stelle jener weggefallenen und verringerten Einfuhr die Ausfuhr von 1866 ab in erheblichem Maße durch Edelmetalleinfuhr, 1866 und 1867 überwiegend in gemünzter Form, in den folgenden Jahren überwiegend in ungemünzter Form bezahlt werden (1870: 1507068 £ ungemünztes Gold und 487710 £ in Münze).

In der zweiten Hälfte der Periode dagegen sind die Edelmetalleinfuhren geringer (1891: ungemünztes Gold 716 510 £, Münze 362 940 £). Die Einfuhr von Schuhen und Stiefeln nimmt weiter beträchtlich ab (1887: 9530 £), seitdem ist sie wieder gestiegen auf 153 433 £: 1891. Dagegen nahmen Haberdashery, Hardware und Ironmongery in diesem Zeitraume wieder langsam zu.

Im übrigen finden wir dagegen bei den meisten Einfuhrartikeln zwar in den ersten Jahren nach dem schutzzöllnerischen Tarif von 1878 eine nicht unbedeutende Abnahme — so namentlich bei Baumwollen Piece Goods, Eisen und Stahl, Leder und Lederwaren, Maschinen und Spirituosen, Wollwaren, Bauholz — und ein Sinken der gesamten Einfuhren in den Jahren 1878—1880, dann aber wieder eine bedeutende Zunahme, die durch die weiteren Zollerhöhungen auch wiederum nur vorübergehend für ein oder zwei Jahre unterbrochen wird, und die besonders stark wird in den Jahren 1888—1890. An dieser Zunahme sind hauptsächlich beteiligt:

	1880	1889	1890	1891
	£	£	£	£
Kohlen	306 966	753 048	745 589	837 810
Baumwoll Piece Goods	637 616	892 566	905 615	900 241
Eisen und Stahl. . .	465 826	1 002 840	986 514	1 046 703
Leder und Lederwaren .	136 550	223 820	193 693	161 000
Lebendes Vieh, Schafe .	344 880	441 157	1 005 666	728 599
Maschinen	60 488	443 789	345 927	256 794
Spirituosen	335 687	500 417	487 941	466 427
Zucker	1 039 065	992 761	1 208 797	1 051 838
Bauholz.	261 805	1 390 036	1 288 982	897 264
Wolle	2 977 264	3 595 449	3 190 298	3 372 154
Wollwaren	645 543	969 412	785 961	903 657

Die Abnahme, welche dabei bei den meisten Artikeln von 1889 auf 1890 stattgefunden hat, zeigt zweifellos das Resultat der bedeutenden Ende 1889 erfolgten Zollerhöhungen.

Die Verschiebung in den Hauptgegenständen der Einfuhr in den beiden Hälften der Periode ist höchst charakteristisch: in der ersten Hälfte sind die Hauptwerte der Einfuhr zunächst Ganzfabrikate und nach deren Abnahme Edelmetalle, in der zweiten dagegen sind die Hauptwerte der Einfuhr Rohstoffe oder Konsumartikel: an erster Stelle steht Rohwolle, dann Bauholz, ferner Zucker, lebendes Vieh (namentlich Schafe), Eisen, Stahl und Kohlen, kurz, zum Teil wenigstens, der Bedarf eines industriellen, nicht mehr rein agrarischen Landes, zum Teil allerdings auch nur Gegenstände des Zwischenhandels zur Wiederausfuhr, so, wie schon erwähnt, namentlich Wolle.

Ferner steht die jüngste Entwicklung des auswärtigen Handels von Viktoria (gerade in den letzten Jahren) in einem bemerkenswerten Gegensatz zu derjenigen in Indien und Neu-Süd-Wales. Während bei den beiden letzteren steigende Ausfuhren von Baumwolle, Wolle und Getreide steigende Einfuhren herbeigeführt haben, sind bei Viktoria letztere ohne einen solchen Anlaß auf Seite der Ausfuhr eingetreten, scheinen also auf eine Zunahme der Konsumtionskraft im Zusammenhang mit dem inneren, nicht dem äußeren Handel des Landes, zu deuten. Dabei bietet die große Differenz zwischen Einfuhr und Ausfuhr in den letzten drei Jahren, die große Mehreinfuhr, wenn man bedenkt, daß die Edelmetallbewegung darin mit einbegriffen ist und daß Viktoria doch eher anderen Ländern verschuldet ist, als umgekehrt, ein besonders schwieriges Problem für die Theorie der Handelsbilanz.

Betrachten wir ferner an vierter Stelle Kanada, so ist dies nur für die zweite Periode möglich, da das Dominion erst seit 1873 seinen heutigen Umfang hat. Hier zeigt nun die Einfuhr, die wir hier als das in der ganzen Periode zunächst wichtigere betrachten, Schwankungen, welche mit der Handelspolitik in direktem Zusammenhange zu stehen scheinen. Sie nahm schon 1878, namentlich aber 1879 ab, stieg dann aber bis 1883, nahm 1884, 1885 und 1886 wieder ab, 1887 wieder zu, 1888 nach dem Tarif von 1887 wieder ab, stieg dann aber in den beiden Jahren 1889 und 1890 wieder erheblich. Ähnliches zeigt sich, wenn wir die wichtigsten Posten im einzelnen betrachten.

An der Spitze der Einfuhr steht während der ganzen Periode Eisen und Stahl und Waren

1876:	2520696	£
1890:	3385778	=
1891:	3445060	=

Dazwischen liegen verschiedene Schwankungen, zunächst Abnahme von 1876—1879, also schon bevor der Tarif von 1879 wirken konnte; 1880 bedeutende Zunahme bis 1883 (4 088 451 £), dann 1884 eine Abnahme, 1887 wieder Zunahme, 1888 wieder Abnahme, 1889, 1890 und 1891 aber trotz der Eisenzölle von 1887 wieder Zunahme.

Der Zusammenhang mit den Tarifen zeigt sich aber erst, wenn wir die einzelnen Klassen der Eisen- und Stahlindustrie betrachten. Kurzwaren (Hardware) und nicht speciell aufgezählte Fabrikate zeigen 1880 und 1881 eine bedeutende Abnahme, wohl eine Folge des Tarifs von 1879, dann wieder Zunahme bis 1887: 1 097 474 £, dann 1888 wieder bedeutende Abnahme (867 585 £), in den folgenden Jahren aber schon wieder Zunahme. Dagegen zeigt Roheisen, um das es sich bei der Zollerhöhung von 1887 in erster Linie handelt, seit 1887 keine Abnahme, vielmehr eine bedeutende Zunahme.

Die nächstwichtigen Artikel der Einfuhr sind Wollen- und Baumwollenfabrikate. Erstere zeigen auch eine ähnliche Bewegung: 1879 und 1880 eine Abnahme, dann wieder Zunahme, und zwar bedeutend, nur vorübergehend 1884 und 1888 unterbrochen, bis 1890: 2 169 057 £, 1891 aber: 1 963 360 £. Anders bei den Baumwollwaren: hier zunächst geringe Abnahme 1878 und 1879, dann ziemlich bedeutende Zunahme (1882: 2 145 159 £), hierauf aber von 1883 an dauernde und zwar bedeutende Abnahme, 1891: 816 312 £. Hierin spricht sich nun unzweifelhaft die in dieser Zeit erfolgte Entwicklung der einheimischen Baumwollenindustrie aus, welche in diesem Maße die fremden Erzeugnisse zu verdrängen vermocht hat. Einen Beweis dafür, daß dies der Grund der Abnahme ist, liefert uns auch die Einfuhr von roher Baumwolle, welche in demselben Maße während der Periode zugenommen hat:

1876:	5 527 428	lbs.,	Wert	137 705	£
1880:	13 237 168	=	=	311 671	=
1883:	28 777 071	=	=	624 520	=
1886:	31 506 045	=	=	618 217	=
1889:	35 793 067	=	=	742 412	=
1890:	33 456 015	=	=	727 243	=
1891:	35 643 056	=	=	740 380	= ¹ .

¹ Die Nebeneinanderstellung der Gewichte und Werte zeigt zugleich an einem eklatanten Beispiel die auch hier in Betracht kommende Wertänderung.

Weiterhin weist — und dies scheint auch ein Zeichen der zunehmenden einheimischen Industrie zu sein — auch die Einfuhr von Kohlen und Coaks in dem ganzen Zeitraum eine bedeutende Zunahme auf:

1876: 793 960 tons, Wert 691 728 £

1890: 2 821 068 = = 1 762 887 =

1891: 3 162 158 = = 1 982 513 =

Besonders groß war die Einfuhr 1888 nach der 1887 erfolgten Aufhebung des Zolls auf Anthracitkohlen, nämlich 3 487 831 tons im Werte von 1 856 719 £.

Dagegen ist ein im Anfange dieser Periode ebenfalls bedeutender Einfuhrartikel, Weizen,

1876: 5 858 136 bush. im Werte von 1 268 763 £,

am Ende dieser Periode sehr zurückgetreten, sowohl hinsichtlich der Quantität als namentlich hinsichtlich des Wertes

1891: 2 571 493 bush. im Werte von 543 263 £;

letzteres infolge der stark gesunkenen Weizenpreise, ersteres aber offenbar infolge der handelspolitischen Absperrung gegenüber den Vereinigten Staaten, mit welchen, wie wir früher sahen, von alters her ein bedeutender gegenseitiger Weizeneinfuhrhandel bestand.

Ferner ist bemerkenswert bei der Einfuhr von Leder, zunächst bei Schuhen und Stiefeln, die starke Abnahme 1880 und 1881, auf welche dann wieder eine, 1885 vorübergehend unterbrochene, aber im Verhältnis zu der Zunahme der Bevölkerung, sehr geringe Zunahme bis 1890 folgte, wo erst wieder der Stand von 1876 erreicht wird, so daß wir auch in diesen Ziffern den Ausdruck der Entwicklung einer entsprechenden einheimischen Industrie finden können¹. Bei den übrigen Ledereinfuhrwaren finden wir dagegen eine starke Zunahme bis 1883 (379 720 £), dann starke Abnahme (256 236 £), hierauf schwankende Ziffern und endlich 1890 und 1891 abermals starke Abnahme (143 965 £).

Eine in gebrochener Linie steigende Entwicklung zeigt dagegen die Einfuhr von Leinenwaren: 1876: 168 645 £

1891: 295 038 =

ferner Seiden-, Satin- und Sammetwaren,

1876: 272 044 £

1890: 584 371 =

1

1876: 58 906 £

1880: 22 469 =

1886: 45 473 =

1890: 58 975 =

1891: 52 481 =

und vor allem Wollwaren, welche ebenfalls einen der wichtigsten Einfuhrartikel während der ganzen Periode darstellen:

1876: 1 744 019 £

1890: 2 169 057 =

1891: 1 963 360 =

Auch hier sind jedoch unmittelbar nach den wichtigsten Tarifänderungen Jahre der Abnahme, so namentlich 1880 (1 284 569 £) und 1884, auch 1888, und die Zunahme während der ganzen Periode darf wohl als im Verhältnis zur Bevölkerungszunahme sehr gering und ungenügend bezeichnet werden.

Endlich ist unter den Einfuhren als bedeutender Artikel noch zu nennen Zucker, welcher im ganzen während der Periode ebenfalls eine Zunahme zeigt:

1876: 1 048 197 cwts im Werte von 956 418 £

1891: 2 129 370 = = = = 1 053 765 =

Betrachten wir nunmehr dem gegenüber die Ausfuhren, so sind diese während der ganzen Periode, ausgenommen ein Jahr (1880), niedriger als die Einfuhren und zwar meistens beträchtlich, und sie zeigen in ihren Schwankungen doch einen gewissen Parallelismus mit jenen. So sind sie in den Jahren 1881—1883, wo die Einfuhren so hoch stiegen, ebenfalls am höchsten; sinken dann mit jenen bis 1886 inklusive, um dann ähnlich wie jene im ganzen bis 1890 wieder zu steigen.

An weitaus erster Stelle steht unter ihnen die Holzausfuhr. Diese zeigt besonders starke Schwankungen: von 3 732 247 £ 1876 steigt sie auf 4 324 778 £ im nächsten Jahre, sinkt dann 1878 und namentlich 1879, steigt dann von 1880 an wieder und zwar bedeutend bis auf 4 748 513 £ 1883, sinkt aber 1885 wieder bis 1888, um dann 1889 und namentlich 1890 wieder zu steigen, ohne jedoch die Höhe von 1883 völlig wieder zu erreichen (1891: 4 310 491 £)¹.

An zweiter Stelle kommt am Ende der Periode unter den Ausfuhren die Ausfuhr von Käse, die sich im vorliegenden Zeitraum sehr bedeutend und fast ununterbrochen steigend entwickelt hat:

¹ Inwieweit an diesen Schwankungen Änderungen der Holzpreise beteiligt sind, kann hier nicht im einzelnen untersucht werden. Die offizielle Statistik im Statist. Abstr. zeigt Quantitäts- und Wertbewegung neben einander, für erstere aber keine für alle Sorten gemeinsamen Maße. Die Veränderungen bei den verschiedenen Sorten heben sich zum Teil auf.

1876: 843751 £

1891: 2144022 =

und zwar trotz sinkender Preise, so daß die Quantitätsbewegung noch eine stärkere Zunahme zeigt.

Ferner die Ausfuhr von lebendem Vieh, namentlich Pferden und Hornvieh. Bei letzterem ist die großartige Zunahme allerdings auch aus den gestiegenen Preisen zu erklären, wie folgende Nebeneinanderstellung zeigt:

1876: Zahl 25898 Wert 134468 £

1891: = 117765 = 1803035 =

Ein weiterer Ausfuhrartikel von größerer Bedeutung ist dann Getreide. Diese Ausfuhr erreicht in dem vorliegenden Zeitraum ihren Höhepunkt Anfang der 80er Jahre, hat aber seitdem fast durchgängig abgenommen¹. Namentlich findet infolge der stark gesunkenen Preise hier eine Abnahme der Ausfuhrwerte statt, auch wo die Quantität nicht oder nicht entsprechend abgenommen hat. So zeigt die Ausfuhr von Gerste und Roggen folgende Entwicklung:

1876: 10,2 Mill. bush. Wert 1,5 Mill. £

1880: 8,2 = = = 1,1 = =

1886: 8,7 = = = 1,2 = =

1891: 5,3 = = = 0,6 = =

ferner Weizen:

1876: 9,2 Mill. bush. Wert 2,2 Mill. £

1880: 12,2 = = = 2,8 = =

1886: 5,7 = = = 1,1 = =

1891: 4,5 = = = 0,8 = =

endlich Mais:

1876: 2,0 Mill. bush. Wert 0,3 Mill. £

1880: 4,5 = = = 0,4 = =

1886: 2,7 = = = 0,3 = =

1891: 3,5 = = = 0,4 = =

Die hohen Gesamtausfuhrziffern in den Jahren 1881—1884 resultieren, wenn wir die Ausfuhrtabellen betrachten, wesentlich aus der Zunahme der Holz- und Getreideausfuhr, und diese hat mithin die entsprechende Zunahme in den Einfuhren in dem gleichen Zeitraum hervorgerufen und möglich gemacht.

¹ Sie ist außerdem zu einem großen Teil — bei Weizen heute sogar überwiegend — Wiederausfuhr von Produkten der Vereinigten Staaten. Vgl. unten S. 246 A.

Weiter in sind unter den Ausfuhren auch von Bedeutung die verschiedenen Sorten Fische und Hummer (Lobster). Auch ist die Kohlenausfuhr während des ganzen Zeitraumes bedeutend gestiegen:

1876: 284 279 tons im Werte von 208 856 £

1891: 903 791 = = = = 633 179 =

Dagegen ist die Edelmetallbewegung in Ein- und Ausfuhr hier relativ unbedeutend:

1891: Ausfuhr 308 436, Einfuhr 49 492 £.

Unter den Ausfuhren sind hier in dem Stat. Abstr. auch dreierlei Fabrikate angeführt, wenn auch nicht mit bedeutenden Summen, nämlich Lederwaren, Extrakt aus Hemlock Bark und Nähmaschinen. Diese zeigen sämtlich in der vorliegenden Periode im ganzen eine ziemlich bedeutende Abnahme:

Lederwaren: 1876: 230 412 £

1880: 75 459 =

1891: 196 764 =

Hemlock-Bark-Extrakt: 1876: 79 012 =

1891: 38 461 =

Nähmaschinen: 1876: 65 237 =

1891: 6 105 =

Ob dies aber einheimische Fabrikate sind oder nicht, ist nicht gesagt¹.

Obwohl die Statistik weiter zurückreicht, genügt es auch bei den übrigen Kolonien, wenigstens für die einzelnen Zweige des Außenhandels, auch nur die Entwicklung der letzten 15 Jahre zu betrachten, da vorher alles zu sehr in den Anfängen liegt.

Bei dem Kapstaat nähern sich Ein- und Ausfuhren sehr im ganzen und zeigen eine große Parallelität. Unter den Ausfuhren steht hier in den letzten 15 Jahren obenan die von Diamanten, welche eine große Zunahme zeigt und die Zunahme der Gesamtausfuhr in erster Linie erklärt:

¹ Das Imp. Inst. Yearb. giebt S. 256 folgende Statistik der wichtigsten Wiederausfuhren Kanadas im Jahre 1891:

Bauholz: 1 248 910 \$,

Räse: 925 439 =

Mais: 1 803 339 =

Weizen: 2 519 650 =

dagegen S. 259 eine Tabelle der wichtigsten Ausfuhren einheimischer Produkte; darin figuriert Weizen 1891 mit 1 583 084 \$; jene Fabrikate sind darin aber nicht aufgeführt.

1876: 1 513 107 £

1880: 3 367 897 =

1891: 4 174 208 =

Dann folgt Rohwolle, wo eine Abnahme aber nur dem Wert nach stattfindet, während die Quantität sich mehr als verdoppelt:

1876: 34 861 339 lbs., Wert 2 278 942 £

1880: 42 467 962 = = 2 156 609 =

1891: 75 520 701 = = 2 264 498 =

Auch sind noch zu erwähnen Kupfererze und Straußenfedern und Angorahaare, die schwanfende Ziffern während des ganzen Zeitraums zeigen. Die übrigen Ausfuhrn sind unbedeutend.

Die Einfuhren sind sehr viel zahlreicher und mannigfaltiger, ohne daß eine Kategorie besonders hervortragt. Die wichtigsten sind Kleidung (1891: 469 890 £), Baumwollfabrikate (613 352 £), Band- und Fußwaren (878 331 £), Kurz-, Messer- und Eisenwaren (590 401 £), Leder und Lederwaren (429 614 £), Maschinen (193 521 £) und Wollwaren (303 449 £). Diese zeigen sämtlich eine auffallende Übereinstimmung — starke Zunahme bis 1882, dann eine starke Abnahme in den Jahren 1883—1886, in welchen daher auch die Ziffern der Gesamtausfuhr sehr bedeutend sinken, und hierauf wieder namentlich 1889 und 1890 eine bedeutende Zunahme, 1891 aber wieder eine Abnahme. Die Einfuhr von Münze ist gelegentlich, so 1888 und 1889, sehr bedeutend.

In Neu-Seeland überwiegt von Anfang an regelmäßig die Einfuhr; dieselbe zeigt aber hier einen bemerkenswerten Rückgang seit 1882, namentlich in den letzten Jahren, dem hier umgekehrt ein starkes Steigen der Ausfuhr gegenübersteht, welche nunmehr die Einfuhr weit übertrifft. Die Ausfuhr bildet in den letzten 15 Jahren hauptsächlich Wolle, wobei nur eine geringe Zunahme im Wert, aber eine starke in der Quantität stattgefunden hat (1891: 106 187 114 lbs. im Wert von 4 129 686 £), ferner neuerdings gefrorenes Fleisch, zuerst

1882: 19 339 £,

1891: 1194 724 =

Sodann Weizen:

1883: 4 897 540 bush. im Werte von 1 067 309 £

1891: 1 454 973 = = = = 277 876 =

und ungemünztes Gold. Hier zeigt sich jedoch eine ziemliche Abnahme:

1876: 1 268 559 £,

1890: 751 360 =

1891 aber wieder 1 007 172 = ;

ferner hat in den letzten Jahren auch die Flachsausfuhr sehr zugenommen. Diese und die von gefrorenem Fleisch erklären in der Hauptsache die Zunahme der Gesamtausfuhr in den letzten Jahren.

Unter den Einfuhren stehen dieselben Artikel obenan wie beim Kapstaat. Dabei finden wir aber teilweise, wie namentlich bei Drapery, auch bei Hardware, am Ende der Periode eine bedeutende Abnahme gegen Anfang und Mitte derselben, jedenfalls zum Teil eine Folge der Zollerhöhungen, namentlich seit 1888.

In Queensland finden wir anfänglich eine ziemlich parallele Entwicklung von Ein- und Ausfuhr, dann von 1881 auf 1882 starke Zunahme der Einfuhr, in den letzten Jahren aber wieder einen Rückgang, dagegen bei der Einfuhr starke Zunahme seit 1888; die Abnahme der Einfuhren 1886 und 1889/90 scheint eine Wirkung der Tarife von 1885 und 1888 zu sein. Die Zunahme der Ausfuhren erklärt sich dagegen hauptsächlich durch die Zunahme der Ausfuhr von Gold in Barren und Staub (1891: 2507991 £); auch die Ausfuhr von Wolle hat in der zweiten Hälfte der Periode seit 1883 bedeutend zugenommen (1891: 3453548 £), namentlich wenn man nicht nur den Wert, sondern auch die Quantität berücksichtigt. Ebenso hat sich die Zuckerausfuhr neuerdings stark entwickelt (1891: 632267 £).

Unter den Einfuhren sind, wie gewöhnlich, hervorzuheben:

	1890	1891
	£	£
Kleidung (Apparel and Slops)	209 369	297 425
Kurz- und Eisenwaren (Hardware and Ironmongery)	116 061	104 802
Eisen und Stahl	280 406	406 448
Maschinen	133 420	131 966
Leinen- und Tuchwaren (Linen and Drapery) .	230 167	257 885

Diese zeigen sämtlich aber seit 1888 bedeutende Abnahmen, offenbar infolge des Tarifes von diesem Jahre. Dazu kommt ferner hier noch und zwar 1890 sogar als die wichtigste Einfuhr Mehl (410 191 £, 1891: 353 744 £), dagegen fehlen unter den Haupteinfuhrartikeln hier Wollwaren.

In Süd-Australien zeigen zunächst Einfuhren und Ausfuhren, von wenigen Ausnahmen abgesehen, während der ganzen Periode eine große Übereinstimmung, wie bei keiner der anderen Kolonien; dabei überwiegt hier aber regelmäßig die Ausfuhr in der ersten Hälfte etwas, in der zweiten schwankt das Verhältnis. Beide zeigen eine bemerkens-

werte Zunahme 1882. Die dann folgende Abnahme der Einfuhr und teilweise auch der Ausfuhr fällt aber hier nicht mit dem Übergange zu einem Schutzzöllnerischen System nach dem Muster Viktorias (1887) zusammen.

Hauptgegenstände der Ausfuhr sind hier Wolle (1891: 2 166 125 £), Weizen (1 259 379 £), Mehl (647 255 £), endlich Edelmetalle (560 582 £). Alle Posten, mit Ausnahme des letzten, zeigen aber am Ende der Periode keine Zunahme gegen den Anfang, und gegenüber vielen Jahren innerhalb derselben im Gegenteil eine nicht unbedeutende Abnahme, so daß also die Zunahme der Gesamtausfuhren in den letzten drei Jahren in zahlreichen anderen kleinen Posten, welche die hier so kurze Statistik des Statistical Abstract gar nicht aufführt, liegen muß.

Unter den Einfuhren sind zu nennen:	1890	1891
	£	£
Drapery, Piece Goods, Cloths, Rugs etc.	758 091	856 690
Wolle	580 489	627 361
Kohlen, Coaks zc.	250 729	401 638
Zucker	329 191	339 988
Apparel and Slops	231 921	248 947
Holz	263 380	339 563
Edelmetalle	217 113	381 618 ;

auch diese zeigen sämtlich, mit Ausnahme der letzteren, 1890 eine vielfach ganz bedeutende Abnahme gegen frühere Jahre in der Mitte der Periode. Diese Abnahme datiert nicht erst vom Jahre 1887, ist vielmehr am größten gewesen vorher in den Jahren 1884—1886, so daß wohl teilweise Wirkungen des Tarifes von 1885 dabei vorliegen dürften.

Besonders interessant gerade für die Frage der Handelspolitik ist aber eine Vergleichung der Entwicklung in den Nachbarkolonien Neu-Süd-Wales und Viktoria. Diese Vergleichung, oberflächlich nach den Ziffern des auswärtigen Handels allein vorgenommen, ist nämlich bei englischen freihändlerischen Schriftstellern ein überaus beliebtes Beispiel, um die allgemeinen theoretischen Vorteile des Freihandels resp. Nachteile des Schutzzollsystems vorzuführen. Es ist das Verdienst von Ch. Dilke, daß er, obwohl selbst Freihändler, die Fehler einer solchen oberflächlichen Vergleichung klar hervorgehoben und den Weg zu einer unparteiischen und richtigen Vergleichung gezeigt hat¹.

¹ Problems S. 168 f., 551 ff.

Der Vergleich ist, wie er ausführt, trügerisch, einmal, weil Neu-Süd-Wales billige Kohlen reichlich innerhalb seiner Grenzen hat, während in Viktoria noch keine erhebliche Kohlenförderung stattgefunden hat¹, dann aber eben wegen des sehr viel größeren Gebietes von Neu-Süd-Wales. Infolge dieser beiden gewichtigen Vorteile auf Seiten der letzteren Kolonie wird der Wettkampf der beiden Kolonien, in dem sich beide augenblicklich ziemlich gleich gegenüberstehen, schließlich notwendig zu Gunsten der letzteren ausfallen müssen. Daher läßt der Umstand, daß die Bevölkerung von Neu-Süd-Wales neuerdings rascher gewachsen ist, wie die von Viktoria und letztere erreicht, und seit der letzten Zählung wohl auch schon übertroffen hat, daß ferner die Ziffern des auswärtigen Handels und der Schifffahrt von Neu-Süd-Wales 1890 diejenigen von Viktoria schon bedeutend übersteigen, noch keinen Schluß auf den Wert oder Unwert der Handelspolitik der betreffenden Kolonie zu. Nach Dilkes Ansicht ergibt ein wirklich unparteiischer Vergleich vielmehr, daß weder Schutzollsystem noch Freihandel den scharfen Wettkampf der beiden Kolonien viel beeinflusst hat. Es kann bei keiner der beiden nachgewiesen werden, daß sie durch die von ihr eingeschlagene Handelspolitik gelitten hat. Beide haben Zeiten der Depression wie Zeiten des Aufschwunges durchgemacht. In Viktoria haben sich unter dem Schutze und der Hilfe der Schutzzölle einheimische Industrien in bedeutendem Maße entwickelt. Dies zeigt sich bei den Einfuhren von Bier und Spirituosen, welche in Neu-Süd-Wales größer sind wie in Viktoria, weil beide in letzterem in größerem Umfange selbst erzeugt werden; ebenso bei Schuhen und Stiefeln. Aber auch in Neu-Süd-Wales sind, dank der reichlich vorhandenen billigen Kohlen zahlreiche Industrien ohne Schutzoll entstanden. Im ganzen kann man aber sagen, daß Viktoria von gewissen Gütern weniger importiert und sie selbst herstellt, während Neu-Süd-Wales sie nur importiert. Gleichwohl steht Viktoria auch hoch oben unter den Ländern, welche die Waren des Vereinigten Königreiches einführen, der Verbrauch von solchen pro Kopf der Bevölkerung ist hier auch ganz besonders groß² und demjenigen von Neu-Süd-Wales fast gleich. So kommt

¹ Der Wert der Kohlenproduktion betrug 1890 in Neu-Süd-Wales 23 891 629 £; in Viktoria 53 655 £; dagegen hat Viktoria zwar eine weit größere Goldproduktion (1890: 2354 244 £ gegen 460 285 £), aber die gesamte Produktion von Mineralien pro Kopf der Bevölkerung ist doch in Neu-Süd-Wales mehr als doppelt so hoch wie in Viktoria (1890: 4 £ 10 s 10 d gegen 2 £ 2 s 10 d). Vgl. Coghlan a. a. D. S. 130, 156 und 164.

² Vgl. oben S. 118.

Dilke gerade bei dem Beispiel von Viktoria zu dem Schluß, daß ein schutzöllnerisches System keineswegs so gefährlich und störend für die Volkswirtschaft eines Landes sei, als man (d. h. die englischen Freihändler!) bisher angenommen, und daß Schutzzölle, wie diejenigen Viktorias bis 1889 und die jetzigen von Süd-Australien und Neu-Seeland die große Masse des Handels nicht zu beeinträchtigen vermöchten, während es die neuesten Erhöhungen in Viktoria und die Zölle Kanadas allerdings könnten. Zölle in der Höhe von 20 % vermöchten eher die Einfuhren im einzelnen zu verändern und zu verschieben, als die Gesamtsumme zu beeinträchtigen, welche im ganzen ungeändert bleibe.

Betrachten wir aber weiter, was er an einer anderen Stelle über Viktoria sagt¹. Darnach hat sich dasselbe die hervorragende Stelle, welche es zunächst durch die Goldfunde erlangt, wohl zu wahren gewußt und besitzt, obwohl die Goldgewinnung längst auf ein nicht bedeutendes Maß gesunken ist und die Wollproduktion hier nicht so rasch sich entwickelt hat wie in anderen australischen Kolonien, doch großen Kapitalreichtum und zahlreiche Hilfsmittel; insbesondere hat sich die einheimische Industrie unter dem Schutzzollsystem sehr bedeutend entwickelt, so daß heute schon eine starke Ausfuhr von Fabrikaten besteht. Viktoria produziert nach Dilke heute nicht nur so ziemlich alle Bedarfsartikel des gewöhnlichen täglichen Lebens, die es selbst bedarf, sondern exportiert solche nach den anderen australischen Kolonien trotz ihrer Schutzzölle, die diese alle, ausgenommen Neu-Süd-Wales, ebenfalls haben. So namentlich billigere Kleidungsstücke aller Art einschließlich Hemden, Stiefel und Schuhe, ferner Seifen und Lichter, gewöhnliche Maschinen und Metallwaren, während die teuren Luxuswaren allerdings noch immer eingeführt werden. Erstere aber werden in solchem Umfange und zu solchen Preisen exportiert, daß diese Industrie nach Dilke heute schon keiner Schutzzölle mehr bedarf, sondern auch ohne sie bestehen könnte, was jedoch die Fabrikanten selbst nicht zugeben wollen. Außerdem hat es einen bedeutenden Zwischenhandel und steht, wie gesagt, sehr hoch unter den Absatzmärkten für die Fabrikate des Vereinigten Königreiches. Melbourne ist die bedeutendste Stadt des ganzen Kontinents und wird, wenn ihr Wachstum wie bisher fortschreitet, bald die Hälfte der Bevölkerung der ganzen Kolonie umfassen. Der Kapitalreichtum der Kolonie ist so groß, daß die Westhälfte von Neu-Süd-Wales und der größere Teil von Queensland durch Kapitalisten von Viktoria ausgebeutet worden ist, ein

¹ N. a. D. S. 113.

größerer Teil der Riverina in Neu-Süd-Wales und viele der Zuckerpflanzungen in Queensland solchen gehören. Dazu kommt eine große Blüte der Landwirtschaft, nach Dilkes Ansicht hauptsächlich beruhend auf der sehr guten Agrargesetzgebung dieser Kolonie im Gegensatz zu Neu-Süd-Wales. Sie erzeugt so nicht nur ihren eigenen Getreidebedarf, sondern exportiert auch Weizen in beträchtlicher Menge und hat Neu-Süd-Wales in der Warenproduktion geschlagen.

Dagegen findet, allerdings abgesehen von dem Abströmen von Arbeitskräften nach den anderen Kolonien, welches sich aus jenen Unternehmungen der Kapitalisten von Viktoria naturgemäß ergibt, neuerdings eine bemerkenswerte Abnahme der Bevölkerung im besten mittleren Arbeitsalter in Viktoria statt gegenüber einer entsprechenden in Neu-Süd-Wales, was also auf eine Abwanderung des Überschusses der Arbeitskraft aus ersterem Lande in letzteres zu deuten scheint. Doch liegt auch darin, wie Dilke mit Recht betont, kein Beweis für oder gegen Schutz Zoll, wenn man die verschiedene Größe des Arealis und der natürlichen Hilfsmittel der beiden Kolonien in Betracht zieht.

Ich glaube vielmehr, man wird im Hinblick darauf doch noch weiter gehen dürfen, als der Freihändler Dilke bei aller aner kennenswerten Unparteilichkeit es fertig gebracht hat, und sagen dürfen, daß Viktoria ohne seine Schutz zollpolitik die durch seinen Goldreichtum in früherer Zeit begründete volkswirtschaftliche Blüte gerade gegenüber dem von Natur so begünstigten Neu-Süd-Wales nicht so lange hätte behaupten und so erfolgreich weiter entwickeln können, als es bis jetzt gethan hat. Andererseits aber dürfte allerdings nunmehr das Aufgeben dieser Schutz zollpolitik gegenüber den anderen australischen Kolonien, die Herstellung von interkolonialem Freihandel, wie sie von dem jetzigen Kabinett und einem Teil der Schutz zöllner Viktorias angestrebt wird, in der That die beste und richtigste Handels politik für Viktoria sein, da es bereits an den regelmäßigen Folgen der zu weit getriebenen Schutz zollpolitik, einer Überproduktion in seinen einheimischen Industrien und dem daraus folgenden Druck der Preise leidet, also entweder die weitere Unterstützung dieser Industrien aufgeben oder ihnen Absatz in anderen Ländern, namentlich in den anderen Kolonien verschaffen muß. Aber inzwischen haben sich auch in diesen unter dem Schutze ihrer erhöhten Tarife einheimische Industrien in Konkurrenz gerade mit denjenigen von Viktoria entwickelt, und Neu-Süd-Wales ist eben zu dem Zwecke der wirksameren Konkurrenz mit letzteren im Begriffe, auch zum Schutz zoll überzugehen, und so hat Viktoria zum Teil durch sein eigenes Beispiel einen Zustand herbei-

geführt, der ihm die Durchführung jener für Viktoria heute angezeigten und notwendigen Handelspolitik sehr schwer macht. Wir kommen indes hierauf im Schlußkapitel noch einmal zurück¹.

Das Hauptziel bei der Schutzzollpolitik der selbständigen Kolonien ist überall die Entwicklung einer größeren einheimischen Industrie, als sie ohne diese Unterstützung von selbst entstanden wäre. Dieses Ziel ist nach den Angaben Dilkes von Viktoria und den anderen australischen Kolonien bereits in bedeutendem Maße erreicht, wenn dies auch in den Einfuhrziffern nur an wenig Stellen zu tage tritt, und in Viktoria hat sich auch schon ein ziemlicher Export einheimischer Industrien entwickelt, der allerdings in den einzelnen Artikeln nicht so groß ist, daß er in der Ausfuhrstatistik des Statistical Abstract auch nur Ausdruck findet.

Die im Imperial Inst. Yearb. und bei Coghlan wiedergegebenen offiziellen statistischen Angaben über die Industrien der australischen Kolonien zeigen auch, wie klein für europäische Begriffe die bisherigen Anfänge noch sind, wie sie aber andererseits in rascher Entwicklung begriffen sind. Im Jahr 1890 betrug die Zahl der Arbeiter in industriellen Etablissements (works and manufactures) in

Neu-Süd-Wales	46 135
Viktoria	58 175
Süd-Australien	13 183
Tasmania	2 204
Neu-Seeland	25 759,

der Kapitalwert der Betriebseinrichtungen (plant) in Neu-Süd-Wales 4 526 821 £, in Viktoria 6 604 332 £².

Die allmähliche Entwicklung ist, im ganzen nur für Neu-Süd-Wales während der letzten 10 Jahre dargestellt durch folgende Tabelle:

	Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeiter
1880	2 779	28 259
1882	3 158	33 889
1884	3 419	38 794
1886	3 541	43 527
1888	3 106	45 564
1890	2 583	46 135

¹ Über die wirtschaftliche Entwicklung Süd-Australiens verglichen mit der von Viktoria siehe Board of Trade Journal XII, S. 277 (März 1892).

² Coghlan S. 195.

Daneben finden sich detaillierte statistische Angaben für die Jahre 1886—90 bei folgenden Gruppen von Industrien: Talgfabriken, Schuhfabriken, Ziegeleien, Brauereien, Brennereien, Mühlen, Sägewerke, Seifen- und Lichteifabriken, Zuckerfabriken und Raffinerien, Tabakfabriken und Wollspinnereien; die wichtigsten darunter sind:

	Betriebe	Arbeiter
	1890	1890
Schuhfabriken	60	2806
Ziegeleien	190	2018
Sägemühlen	346	3788
Zuckerfabriken	31	1621 ¹

In Victoria betrug die Gesamtzahl der Betriebe Ende 1890: 3289, im übrigen finden wir detaillierte Angaben für folgende Industrien:

	Betriebe	Arbeiter
	1891	1891
Mühlen	104	800
Brauereien	68	1185
Wollspinnereien	7	791
Gerbereien, Wollwäschereien 2c.	132	1635
Ziegeleien und Töpfereien	233	3119
Seife- und Lichteifabriken, Brennereien, Tabakfabriken	13	776 ²

Dazu kommen ferner 174 Etablissements der Buchdruck- und Papierbranche, 340 Fabriken von Maschinen und Werkzeugen, 297 von Wagen und Geschirr, 131 von Möbeln, 292 von Kleidern, 52 chemische Fabriken 2c.³.

Für Neu-Seeland endlich finden wir folgende Statistik aus dem Jahre 1886⁴:

	Betriebe	Arbeiter
Druckereien	135	2107
Wagenbauereien	89	664
Möbelfabriken	75	707
Wollspinnereien	6	867
Schuhfabriken	42	1654

¹ Imp. Inst. Yearb. S. 536 ff.

² Ebenda S. 581 ff.

³ Vgl. Colonial Office List 1892 S. 231.

⁴ Imp. Inst. Yearb. S. 703.

Kleiderfabriken	11	1269
Fleisch = Gefrieranstalten und =Konservenfabriken	44	838
Gerbereien, Wollwäschereien zc.	97	1093
Sägemühlen	268	5042
Ziegeleien	126	598
Eisen- und Messinggießereien	58	1750

Umfang und Fortschritt der industriellen Entwicklung zeigt aber am besten die Gliederung der Bevölkerung in städtische und ländliche. Diese war¹:

	Viktoria		Neu-Süd-Wales	
	städt.	ländl.	städt.	ländl.
1861	25,89 %	74,11 %	26,70 %	73,30 %
1871	28,87 =	71,13 =	26,73 =	73,27 =
1881	32,81 =	67,19 =	29,40 =	70,60 =
1891	43,09 =	56,91 =	33,88 =	66,12 =

Wie steht es nun aber mit der Erreichung jenes Zieles in derjenigen Kolonie, welche auf diesem Wege der Handelspolitik vorangegangen ist, in Kanada?

Zur Beantwortung dieser Frage stehen uns hier umfassendere offizielle Daten zur Verfügung², welche namentlich das allmähliche Wachstum sehr gut erkennen lassen. Die Zahl der industriellen Etablissements betrug darnach im April 1891 in dem ganzen Dominion 75 765, d. h. seit 1881 eine Zunahme von 25 842 oder fast 52 %, die Zahl der Arbeiter aber betrug 1891: 367 491 d. h. eine Zunahme von 112 561 seit 1881 oder 44 %. Weiter zurück als bis 1871 kann die Vergleichung nur geführt werden für die vier Provinzen Ontario, Quebec, New-Scotia und New-Brunswick, welche damals die Konföderation bildeten. In diesen beträgt die Zunahme in den 20 Jahren 1871—1891: 72 %, wovon 20 % auf die Jahre 1871—1881, dagegen 52 % auf die letzten 10 Jahre entfallen. Die in den Fabriken Beschäftigten aber haben in den 20 Jahren um 81,3 % zugenommen, wovon 44 % auf die letzten 10 Jahre kommen.

Von der Gesamtzahl der Etablissements kamen auf die Fabrikation von Nahrungsmitteln animalischer und vegetabilischer Art, einschließlich

¹ Ebenda S. 495.

² Vgl. den Auszug aus dem Census Bulletin Nr. 8 vom 11. Mai 1892 (im Board of Trade Journal XIII, S. 30 ff. vom Juli 1892).

der Fabrikation von Mehl, Back- und Konfektwaren, Pickles, konservierten Früchten und Fleisch, Käse und Butter:

1881: 4702 mit 21146 Arbeitern,

1891: 11910 = 51585 =

Auf die Fabrikation von Textilwaren und Kleidungsstücken, einschließlich Baumwoll- und Wollspinnereien, Schuh- und Stiefelfabriken, Schneider und Kleidermacher:

1881: 10163 mit 60617 Arbeitern,

1891: 17650 = 80662 Angestellten,

also eine Zunahme von 73% bei den Betrieben und nur 33% bei den Arbeitern. Bei der Papierindustrie einschließlich der Druckereien ist die Zunahme bei den Betrieben in den letzten 10 Jahren 48%, bei den Arbeitern 53%, und bei den Fabriken von Maschinen und Werkzeugen nahezu 30% bei beiden.

Die Entwicklung der einheimischen Industrie in Kanada ist demnach innerhalb der letzten 20 Jahre eine sehr bedeutende gewesen, und zwar zum überwiegenden Teile während der letzten 10 Jahre, d. h. während der Schutzollperiode.

Dies stimmt auch mit den Angaben Dilkes¹ überein, welcher ebenfalls zugiebt, daß sich die Industrie in Kanada unter dem Schutzollsystem sehr entwickelt und den größeren Teil des einheimischen Marktes gewonnen hat, und bereits auch für den Export zu arbeiten beginnt, so z. B. in Holzmöbeln mit Österreich auf entfernten Märkten zu konkurrieren beginnt. Infolge des beschränkten Marktes, welchen Kanada selbst der so emporkommenden Industrie zu bieten vermag, ist aber auch hier bereits Überproduktion eingetreten und ein Bedürfnis nach Erschließung weiterer Märkte, und aus diesem Grunde hält Dilke für die richtigste Handelspolitik, die in Zukunft eingeschlagen werden mußte, den Freihandel. Dieser aber würde Vernichtung eines Hauptteils der bisher geschaffenen Industrien durch die Konkurrenz der benachbarten Vereinigten Staaten herbeiführen.

Unter dem Schutzollsystem seit 1878 hat ferner das Land überhaupt große Fortschritte gemacht; es hat insbesondere die große Pacificbahn gebaut, und der Reichtum des Landes ist wiederum nach dem Zeugnis Dilkes rapide gestiegen seit der Föderation, aber noch rapider seit Adoptierung des Schutzollsystems.

¹ N. a. D. S. 65, 93, 559.

Aber mit den Ziffern, die wir bei den australischen Volkswirtschaften treffen, können sich diejenigen Kanadas allerdings nicht messen. Das Areal Kanadas ist so groß, wie das Australiens, die Bevölkerung ist größer, die Meilenzahl der Eisenbahnen ist größer, im Verhältnis zur Bevölkerung ebenso groß, aber der Gesamtaußenhandel, absolut betrachtet, nur so groß wie der von Neu-Süd-Wales, d. h. nur von einer australischen Kolonie, und er ist relativ im Verhältnis zur Bevölkerung sehr viel kleiner, die Staatseinnahmen und =Ausgaben, sowie =Schulden sind ebenfalls sehr viel niedriger, letztere sind ein Drittel derjenigen von Australasien. Aber wenn sich Kanadas Volkswirtschaft nicht mit solchen Riesenschritten entwickelt hat wie die verschiedener australischer Kolonien, so muß der Grund hierfür nicht in seiner Handelspolitik, sondern in der natürlichen Beschaffenheit des Landes gesucht werden.

Die „nationale Wirtschaftspolitik“ der selbständigen Kolonien hat das wird man wohl zugestehen müssen, ihr Ziel, die wirtschaftliche Entwicklung der betreffenden Länder zu fördern und zu beschleunigen, im allgemeinen erreicht. Es bleibt aber nun noch die Frage, ob die Kosten dieser Politik nicht zu hoch gewesen sind.

In Kanada herrscht die allgemeine Ansicht, daß das Schutzollsystem die durchschnittlichen Preise der meisten Waren nicht gesteigert habe, und Dilke meint daraus wenigstens den Schluß ziehen zu dürfen, daß die Tatsache, daß diese Behauptung ohne sofortigen klaren Widerspruch aufgestellt werden kann, dafür spricht, daß jedenfalls keine große Preissteigerung stattgefunden hat.

Indes die Höhe der Preise ist ja auch nur etwas Relatives, sie gewinnt Bedeutung erst in der Zusammenstellung mit der Höhe des Reichtums bzw. des Einkommens des Einzelnen, und daß das Gesamtvermögen und Gesamteinkommen der betreffenden Kolonien in derselben Zeit sehr erheblich gestiegen ist auch im Verhältnis zur Bevölkerung, das wird ja, wie schon hervorgehoben, allgemein anerkannt¹; das Weitere ist dann die Frage nach der Verteilung dieses Gesamteinkommens. In

¹ Für Australasien giebt Coghlan (a. a. D. S. 311) folgende Schätzung der Zunahme des privaten Vermögens (ohne Staatsländereien und öffentliche Werke):

1838:	26	Mil.	£.
1863:	181	=	=
1890:	1 169	=	=

Letzteres giebt pro Kopf der Bevölkerung 309,0 £ gegen 246,1 £ im B. R., 221,6 £ in Frankreich, 132,5 £ in Deutschland. (Nach Mulhalls Dictionary of Statistics.)

dieser Beziehung sind es nun gerade die australischen Kolonien, die sich rühmen, in Bezug auf gleichmäßige Verteilung an erster Stelle unter allen Ländern zu stehen. Von besonderer Wichtigkeit ist da jedenfalls der Einfluß, den die schutzzöllnerische Handelspolitik in diesen Ländern auf den Arbeitslohn gehabt hat.

In dieser Beziehung ist es nun wieder Dilke, der vorurteilslos die landläufigen freihändlerischen Behauptungen zurückgewiesen hat¹. Diese gehen dahin, daß in den schutzzöllnerischen Ländern eventuell höhere Löhne, wenn die höheren Preise der meisten Waren, d. h. also die Kaufkraft des Geldes berücksichtigt werden, faktisch doch keine höheren, sondern vielmehr niedrigere Einkommen gewähren. Dies giebt Dilke nun zwar für die Vereinigten Staaten — ausgenommen Chicago und Kalifornien — zu, dagegen hebt er hervor, daß die Löhne in Australasien und Südafrika doppelt so hoch sind wie in England und zwar für eine kürzere Arbeitszeit, und dabei die Kaufkraft des Geldes im allgemeinen die gleiche ist, ausgenommen rent (d. h. Mietpreise) und in letzterer Beziehung der Unterschied verursacht ist durch den höheren Stand der Lebenshaltung und Bedürfnisse, der hier in den Kolonien herrscht². Und auch von Kanada sagt er an einer anderen Stelle³, daß die Löhne in den letzten Jahren gestiegen, daß sie, wenn sie auch nicht ganz auf der allgemeinen kolonialen Stufe stehen, doch hoch sind, während die Arbeitszeit kürzer (als in England) und die notwendigen Lebensmittel billiger sind, ausgenommen Wohnungsmiete. Wenn Dilke auch nicht der Behauptung kolonialer Schutzzöllner zustimmen will, daß die Schutzzölle die Löhne erhöhen, so muß er doch zugeben, daß sie dieselben hier jedenfalls auch nicht herabdrücken, auch wenn die Kaufkraft des Geldes in Betracht gezogen wird. Ebenso weist er gegenüber der Behauptung eines freihändlerischen Schriftstellers von reinster Farbe des Cobden-Clubs (Sir Lyon Playfair), daß Arbeitsstreitigkeiten und Streiks viel häufiger und schärfer in den schutzzöllnerischen Vereinigten Staaten seien als in dem freihändlerischen England, darauf hin, daß dieselben in den schutzzöllnerischen Kolonien dies keineswegs seien, daß sie vielmehr ganz besonders heftig in der freihändlerischen Kolonie Neu-Süd-Wales gewesen sind, und zerstört auch hier die trügerische Vergleichung, welche zwischen letzterer und Victoria von demselben Schriftsteller gezogen wird, mit der Behauptung,

¹ N. a. D. S. 561.

² Vgl. dazu jetzt auch den Abschnitt „Food Supply and Cost of Living“ bei Coghlan a. a. D. S. 319 ff., welcher dies durchaus bestätigt.

³ S. 70.

daß die Löhne in dem freihändlerischen Neu-Süd-Wales höher seien als in Viktoria, während sie nach Dilkes Angabe in Wirklichkeit durchschnittlich für die meisten Klassen von Arbeitern dieselben sind, und nur für einige Formen der gelernten Arbeit wirklich höher¹. Endlich hebt er gegenüber Playfairs Satz, daß der Schutzzoll langsam, aber sicher zum Socialismus und selbst zum Kommunismus führe, hervor, daß derselbe in Kanada und Viktoria, wo er doch schon während einer langen Periode zur Anwendung gelangt ist, eine entschieden konservative Wirkung gehabt habe, und sich in keinem Lande der Welt weniger Hinneigung zum revolutionären Socialismus oder Kommunismus finde als in dem schutzzöllnerischen Viktoria.

II. Der interkoloniale und interbritische Handel im besonderen.

Wir haben an einer früheren Stelle kennen gelernt, welchen Anteil der koloniale Handel an dem Handel des Vereinigten Königreiches hat; es gilt nunmehr zu untersuchen, welchen Anteil an dem Handel der hier betrachteten Kolonien der Handel mit dem Mutterlande im Vergleich zu dem mit den übrigen Kolonien und mit fremden Ländern hat.

Dies zeigt uns zunächst für den gesamten Außenhandel (Ein- und Ausfuhr) in Prozenten für das Jahr 1885 folgende Tabelle A²:

Länder	Vereinigtes Königreich %	Britische Kolonien %	Fremde Länder %
Indien	52,9	16,4	30,7
Straits Settlements	20,4	23,2	56,4
Neu-Süd-Wales	48,1	40,8	19,1
Queensland	37,5	61,0	1,5
Viktoria	50,0	38,3	11,7
Süd-Australien	57,0	38,0	5,0
West-Australien	51,9	45,2	2,9
Tasmanien	27,7	71,8	0,5
Neu-Seeland	70,9	20,9	8,2
Kapstaad	86,8	6,8	6,4
Kanada	43,4	3,3	53,3
Neu-Fundland	34,0	24,6	41,4

Die Entwicklung von 1870—1890 in einem zusammenfassenden Bilde zeigt ferner die folgende Tabelle B in absoluten Zahlen:

¹ Vgl. jetzt auch das englische Parlamentspapier „Hours of Adult Labour (Colonies)“ 1892 Nr. 115.

² Entnommen aus Rawson I, Tabelle Nr. VIIIA; S. 72/73.

Tabelle B.

(Aus Edgcome, The British Traders Vademecum 1892 S. 55 f.)

1. Indien.

Länder	Einfuhren aus			Ausfuhren nach		
	1870 Mill. £	1880 Mill. £	1890 Mill. £	1870 Mill. £	1880 Mill. £	1890 Mill. £
Vereinigtes Königreich	27,1	38,5	65,1	27,6	27,8	39,6
Britische Besitzungen	14,4	8,4	9,8	16,8	18,5	22,9
Übriges Europa u. Besitzungen	1,0	1,7	4,1	5,4	9,9	24,8
Amerika	0,1	0,5	1,9	1,6	3,6	4,6
Übrige Welt	4,3	3,7	4,7	2,1	9,4	13,4
Sa.	46,9	52,8	85,6	53,5	69,2	105,3

2. Straits-Settlements.

Vereinigtes Königreich	2,5	3,6	3,9	1,7	2,2	4,1
Britische Besitzungen	2,5	4,2	4,8	1,7	1,9	3,4
Übriges Europa u. Besitzungen	2,7	3,0	5,6	2,2	4,9	6,3
Amerika	0,4	0,1	0,3	0,8	1,1	1,4
Übrige Welt	2,2	2,8	6,9	2,3	2,8	6,1
Sa.	10,3	13,7	21,5	8,7	12,9	21,3

3. Neu-Süd-Wales.

Vereinigtes Königreich	3,2	6,5	8,6	2,5	7,5	6,6
Britische Besitzungen	3,3	6,4	11,5	3,0	7,7	11,9
Übriges Europa u. Besitzungen	0,1	0,3	1,0	0,1	0,2	0,9
Amerika	0,2	0,4	0,9	—	0,2	1,3
Übrige Welt	0,4	0,6	0,6	0,2	0,1	0,3
Sa.	7,2	14,2	22,6	5,8	15,7	21,0

4. Victoria.

Vereinigtes Königreich	6,2	5,9	9,6	6,2	9,2	6,9
Britische Besitzungen	4,8	7,3	9,8	4,9	6,5	4,8
Übriges Europa u. Besitzungen	0,5	0,5	2,0	0,4	0,1	1,4
Amerika	0,4	0,4	1,1	0,4	0,1	0,2
Übrige Welt	0,5	0,5	0,4	0,5	—	—
Sa.	12,4	14,6	22,9	12,4	15,9	13,3

5. Süd-Australien.

Vereinigtes Königreich	1,2	3,0	2,5	1,1	3,7	4,3
Britische Besitzungen	0,7	2,3	5,1	1,3	1,7	3,8
Übriges Europa u. Besitzungen	—	0,1	0,1	—	—	0,1
Amerika	—	0,1	0,2	—	—	—
Übrige Welt	0,1	0,1	0,3	—	0,1	0,1
Sa.	2,0	5,6	8,2	2,4	5,5	8,3

6. Neu-Seeland.

Länder	Einfuhren aus			Ausfuhren nach		
	1870 Mill. £	1880 Mill. £	1890 Mill. £	1870 Mill. £	1880 Mill. £	1890 Mill. £
Vereinigtes Königreich	2,7	3,5	4,2	2,5	4,8	7,4
Britische Besitzungen	1,7	2,2	1,2	2,2	1,3	1,6
Amerika	0,1	0,2	0,4	—	0,1	0,6
Übrige Welt	0,1	0,2	0,4	0,1	0,1	0,2
Sa.	4,6	6,1	6,2	4,8	6,3	9,8

7. Queensland.

Vereinigtes Königreich	0,4	0,8	2,1	0,7	0,8	2,4
Britische Besitzungen	1,1	2,0	2,5	1,3	2,4	4,2
Übriges Europa u. Besitzungen	—	—	—	—	—	—
Amerika	—	—	0,1	—	—	—
Übrige Welt	—	—	—	—	—	—
Sa.	11,5	13,1	15,0	2,0	3,4	8,5

8. Kap der guten Hoffnung.

Vereinigtes Königreich	2,0	6,2	8,5	2,1	7,5	9,7
Britische Besitzungen	0,2	1,1	0,6	0,2	0,1	0,2
Übriges Europa u. Besitzungen	0,1	0,1	0,3	—	0,1	0,1
Amerika	—	0,3	0,3	0,2	0,2	0,1
Übrige Welt	0,2	0,3	0,4	0,1	—	0,2
Sa.	2,5	8,0	10,1	2,6	7,9	10,3

9. Kanada.

Vereinigtes Königreich	14,3	7,2	8,9	8,1	9,6	9,9
Britische Besitzungen	0,7	0,4	0,4	1,0	0,8	0,7
Übriges Europa u. Besitzungen	1,0	0,8	2,2	0,4	0,7	0,5
Amerika	9,9	6,1	10,7	8,8	6,9	8,3
Übrige Welt	0,6	0,4	0,9	0,4	0,3	0,5
Sa.	26,5	14,9	23,1	18,7	18,3	19,9

10. Neu-Fundland.

Vereinigtes Königreich	0,6	0,5	0,3	0,4	0,4	0,4
Britische Besitzungen	0,3	0,4	0,2	0,2	0,2	0,6
Übriges Europa u. Besitzungen	0,1	0,1	0,4	0,4	0,2	—
Amerika	0,3	0,4	0,2	0,1	0,1	0,3
Übrige Welt	0,1	—	0,2	0,3	0,3	—
Sa.	1,4	1,4	1,3	1,4	1,2	1,3

¹ Die Summen für 1880 und 1890 enthalten auch den Grenzhandel (frontier trade).

Aus dieser Tabelle ergibt sich folgendes:

In Indien ist der Anteil des Vereinigten Königreiches an der Einfuhr nicht nur absolut sondern auch relativ gestiegen, bei der Ausfuhr dagegen relativ bedeutend zurückgegangen, wogegen sich hier der Anteil europäischer Länder sowie des Restes der Welt außerordentlich entwickelt hat. Die zunehmende Entwicklung der direkten Ausfuhr indischer Produkte, namentlich indischer Baumwolle nach dem Kontinent (hauptsächlich Belgien und Deutschland) kommt darin in bemerkenswerter Weise zum Ausdruck.

In Neu-Süd-Wales hat der Anteil des Mutterlandes bei den Ein- und Ausfuhr nicht gleichen Schritt gehalten mit dem Anteil anderer britischer Besitzungen, von dem er am Ende der Periode bedeutend überflügelt ist.

In Viktoria steht er demselben bei den Einfuhren am Ende ziemlich gleich, hat sich aber auch nicht in dem gleichen Verhältnis vermehrt, bei den Einfuhren dagegen überwiegt er nach wie vor bedeutend. Auch der Anteil der anderen europäischen Länder ist bei beiden erheblich gestiegen.

In Süd-Australien ist bei der Einfuhr das Mutterland von den anderen Besitzungen weit überholt worden, bei der Ausfuhr der Anteil der letzteren dagegen in geringerem Maße gewachsen.

Dagegen ist bei Neu-Seeland der Anteil des Mutterlandes sowohl bei Einfuhr wie Ausfuhr sehr viel größer und hat sehr viel mehr zugenommen, der der anderen Kolonien sogar teilweise abgenommen.

Bei Queensland hat der Anteil des Mutterlandes zwar relativ stärker zugenommen als der anderer Besitzungen, wird aber von letzterem namentlich in der Ausfuhr noch immer übertroffen.

Dagegen überwiegt der Anteil des Mutterlandes während der ganzen Periode in stetig steigendem Maße beim Kapstaat.

In Kanada ist die Einfuhr aus dem Mutterlande am Anfange 1872/73 sehr hoch und beträgt mehr als die Hälfte der Gesamteinfuhr; 1880 ist sie absolut sehr stark aber relativ kaum gesunken, 1890 ist sie absolut wieder gestiegen, aber relativ bedeutend gesunken; die übrigen Einfuhren sind in der Mitte (1880) auch sämtlich gesunken, 1890 ausgenommen die anderen Kolonien absolut und relativ gestiegen, so namentlich die aus anderen europäischen Ländern und aus Amerika. Bei der Ausfuhr dagegen ist der Anteil des Mutterlandes

absolut und relativ gestiegen, derjenige Amerikas absolut und relativ gesunken.

Die Tabellen unter Nr. 22 des Statistical Abstract geben dann die Details der Entwicklung für den Handel der verschiedenen Kolonien mit den einzelnen Ländern. Sie hier vollständig abzudrucken fehlte der Raum. Dagegen ist aus ihnen unsere Tabelle VII für Indien, Kanada und den Kapstaat zusammengestellt. Dieselbe spricht für sich selbst und bedarf keiner ins einzelne gehenden Erörterung. Nur auf die Verschiebungen in dem Ein- und Ausfuhrhandel Kanadas mit dem Vereinigten Königreich einerseits und den Vereinigten Staaten andererseits sei besonders aufmerksam gemacht.

Dann aber verdient eine besondere Betrachtung die hohe und zunehmende Entwicklung des interkolonialen Handels zwischen den einzelnen australasischen Kolonien, welcher bei verschiedenen derselben den Handel mit dem Mutterlande bedeutend übertrifft. Unterscheiden wir zunächst in großen Gruppen den auswärtigen (external) und den interkolonialen Handel der australasischen Kolonien, so ergibt sich folgende Statistik:¹

1. Auswärtiger Handel (mit Ländern außerhalb Australasiens).

von	1881 £	1890 £
Neu-Süd-Wales	20 683 445	22 394 480
Viktoria	22 284 452	23 630 372
Queensland	2 793 705	4 951 666
Süd-Australien	6 739 837	8 833 742
West-Australien	566 445	995 988
Tasmania	958 939	1 067 075
Neu-Seeland	10 527 855	13 350 404
Australasien	64 554 678	75 223 727

2. Interkolonialer Handel Australasiens.

von	1881 £	1890 £
Neu-Süd-Wales	13 211 372	22 266 461
Viktoria	10 686 172	12 589 865
Queensland	4 810 286	8 669 546
Süd-Australien	3 089 466	8 462 023
West-Australien	341 156	1 550 272
Tasmania	2 027 781	2 317 429
Neu-Seeland	2 990 056	2 721 841
Australasien	37 156 289	57 577 437

¹ Coghlan a. a. D. S. 41 und 47.

Dieser interkoloniale Handel hat sich also in sehr viel stärkerem Maß entwickelt als der auswärtige und zwar am stärksten — wohl im Zusammenhang mit seiner bisherigen freihändlerischen Politik — bei Neu-Süd-Wales.

Dieser inter-australasische Handel hat sich aber auch relativ, im Verhältnis zur Bevölkerung, stärker entwickelt als der Gesamthandel Australasiens, wie folgende Tabelle zeigt:¹

Jahre	Gesamthandel				interkolonialer Handel			
	£	£	s.	d.	£	£	s.	d.
1861	51 001 071	40	5	5	15 939 789	12	11	9
1871	69 093 778	35	1	5	29 364 762	15	5	1
1881	101 710 967	36	12	3	37 156 289	13	8	4
1890	132 801 164	35	10	3	57 577 437	15	7	11

Während also der Gesamthandel infolge der kolossalen Bevölkerungszunahme, die wir oben schon kennen gelernt haben, sich nicht auf der enormen relativen Höhe in der Zeit der größten Goldgewinnung zu halten vermochte (allerdings nur dem Wert, nicht dem Umfang nach), hat der interkoloniale gleichwohl auch relativ stetig zugenommen.

Eine weitere Gruppierung zeigt dann unsere Tabelle VIII für die wichtigsten australasischen Kolonien durch Unterscheidung des Handels mit dem Vereinigten Königreich, den übrigen australasischen Kolonien zusammengekommen, den anderen britischen Kolonien und den fremden Ländern in den einzelnen Jahren 1881—90.

Auch diese Statistik bedarf keines weiteren Kommentars. Sie zeigt aufs deutlichste, in welchem großem Maße fast bei allen australasischen Kolonien — ausgenommen Viktoria und namentlich Neu-Seeland — der Handel mit dem Mutterland in den letzten zehn Jahren an Bedeutung verloren hat gegenüber demjenigen mit den übrigen australasischen Kolonien selbst, teilweise auch gegenüber demjenigen mit fremden Ländern.

Die Tabellen des Statistical Abstract zeigen dann weiter die Handelsbeziehungen der verschiedenen australasischen Kolonien mit den

¹ Coghlan S. 30 und 46.

einzelnen Ländern und anderen Kolonien. Hier sehen wir, daß ein besonders großer interkolonialer Handel besteht zwischen Neu-Süd-Wales und Viktoria selbst, ferner zwischen jeder dieser beiden Kolonien und den übrigen, während derjenige zwischen den übrigen unter sich geringer ist. Der gesamte interaustralische Handel von Neu-Süd-Wales ist aber, wie oben schon hervorgehoben, bedeutend höher als der von Viktoria, wahrscheinlich eine Folge seiner bisherigen freihändlerischen Handelspolitik, und die Ausfuhr der letzteren Kolonie nach den anderen australischen Kolonien zeigt in den letzten Jahren eine bedeutende Abnahme. Bei Süd-Australien ist ferner die Einfuhr aus dem Vereinigten Königreich geringer als diejenige aus Neu-Süd-Wales allein, bei Tasmanien die Ein- und Ausfuhr aus dem Vereinigten Königreich geringer als aus Viktoria, bei Queensland die Ausfuhr nach dem Mutterlande geringer als diejenige nach Neu-Süd-Wales allein, die Einfuhr aus ersterem wenigstens geringer als diejenige aus den anderen australischen Kolonien zusammen. Groß ist dagegen die Präponderanz des direkten Handels mit dem Mutterlande bei Neu-Seeland.

Bei diesem interaustralischen Handel ist jedoch immer zu berücksichtigen, daß ein größerer Teil desselben offenbar Zwischenhandel, ja nur Transithandel ist (namentlich bei Neu-Süd-Wales), sowohl in den Ausfuhr (bei Wolle, Gold und Vieh) als in den Einfuhren, hier namentlich bei den Manufakturwaren des Mutterlandes, sodaß also die Einfuhr aus dem Vereinigten Königreich in die verschiedenen australischen Kolonien sich unter Berücksichtigung dieses indirekten Handels wesentlich anders gestalten dürfte¹.

Endlich aber muß, um vor einer Überschätzung der Bedeutung dieser Statistik zu warnen, aufmerksam gemacht werden auf die erheblichen Abweichungen, welche zwischen den Ziffern der Statistik der einzelnen Kolonien in Bezug auf ihren gegenseitigen Handelsverkehr auch hier bestehen und das früher im allgemeinen über die nur relative Brauchbarkeit dieser ganzen Handelsstatistik Gesagte wiederum bestätigen².

Die entsprechende Entwicklung auch für die Kronkolonien im einzelnen darzustellen, würde hier zu weit führen, doch ist es interessant,

¹ Vgl. Rawson I, S. 49 Anm. Coghlan S. 47.

² Vgl. z. B. für den gegenseitigen Handel zwischen Viktoria und Neu-Süd-Wales die beiderseitigen Ziffern des Statistical Abstract.

wenigstens ein zusammenfassendes Bild zu bekommen. Dies giebt für die sämtlichen Kolonien, sowohl für die absolute wie relative Entwicklung die folgende Tabelle C¹.

Gesamteinfuhren in die britischen Besitzungen aus				Gesamtausfuhren aus den brit. Besitzungen nach		
	1870 Mill. £	1880 Mill. £	1890 Mill. £	1870 Mill. £	1880 Mill. £	1890 Mill. £
dem brit. Reich .	101,1	125,1	178,6	97,4	129,7	160,5
fremden Ländern	28,3	28,1	51,6	29,3	45,4	77,6
Sa.	129,4	153,2	230,2	126,7	175,1	238,1

Prozente der Zunahme:

Gesamteinfuhren in die britischen Besitzungen aus				Gesamtausfuhren aus den brit. Besitzungen nach		
	1870 %	1880 %	1890 %	1870 %	1880 %	1890 %
dem brit. Reich .	—	23,8	42,9	—	33,3	23,9
fremden Ländern	—	—	84,8	—	55,3	70,1
Sa.	—	18,4	50,7	—	38,2	36,2

Hiernach haben Gesamtausfuhr und =Einfuhr der britischen Kolonien seit 1870 ziemlich gleich viel zugenommen, erstere im ganzen 69,1 %, letztere 74, 4 %. Während aber die Zunahme der Ausfuhr sich ziemlich regelmäßig auf beide Dezennien verteilt, ist sie bei der Einfuhr im zweiten Dezennium ungleich größer als im ersten, d. h. Ein- und Ausfuhr kommen sich sowohl 1870 als 1890 sehr nahe, divergieren aber 1880 sehr bedeutend. Was ferner die Verteilung anlangt, so ist allerdings die Zunahme bei den Ausfuhren nach fremden

¹ Aus Edgcome a. a. D. S. 58.

Ländern in beiden Dezennien, bei den Einfuhren aus fremden Ländern im zweiten Dezennium sehr viel größer als nach bezw. aus dem britischen Reiche. Dies war aber im allgemeinen zu erwarten, da die Kolonien naturgemäß am Anfange ihrer Entwicklung den Handel mit dem Mutterlande an erster Stelle betreiben und erst allmählich mehr und mehr Beziehungen zu anderen Ländern anknüpfen konnten. Dabei ist in Bezug auf diese Entwicklung bemerkenswert der Unterschied zwischen Einfuhr und Ausfuhr. Bei ersterer beträgt am Ende der Periode diejenige aus fremden Ländern noch nicht $\frac{1}{3}$ der britischen, bei letzterer dagegen diejenige nach fremden Ländern allerdings fast $\frac{1}{2}$ derjenigen innerhalb des Reiches.

Viertes Kapitel.

Die Bewegungen für politische und handelspolitische Föderation des britischen Reiches.

(„Imperial Federation“ und „Commercial Union“) ¹.

Wir haben im vorausgehenden gesehen, wie England seinen größeren Kolonien in der Voraussicht ihrer künftigen Loslösung politische Selbstständigkeit und auch volle Freiheit der autonomen Handelspolitik eingeräumt hat und hierauf — abgesehen von einem ersten schwachen Versuch — nichts gethan hat und nichts hat thun können, den Übergang derselben zu einer entschiedenen Schutzollpolitik zu hindern.

Dagegen hat sich nun aber in Bezug auf die politische Wichtigkeit der Kolonien und die Frage, ob dieselben im Zusammenhange mit dem

¹ Die Litteratur über diese Fragen, besonders in Broschüren und Zeitschriften, ist eine sehr große und stets wachsende. Die hier gegebene Darstellung beruht außer auf mündlicher Information hauptsächlich auf folgenden Quellen: Dilke, *Problems of Greater Britain*, Teil VII. Webster, *Trade of the World*, Kap. XII. J. A. Froude, *Oceana or England and her Colonies*. London 1886. Marquis of Lorne, *Imperial Federation*. London 1885. Sir Geo. Ferguson Bowen, *Thirty Years of Colonial Government*. Edited by Stanley Lane-Poole 2 B. London 1889. Mit einem Anhang über „Imperial Federation“. J. Castell Hopkins, *Canada and the Empire*. Toronto 1890. Arch. Mc Goun, *A Federal Parliament for the British People*. Toronto 1890. Howard Vincent, *Inter-british trade and its influence on the unity of the Empire*. 1891. Dunraven Earl of, *Commercial Union within the Empire* (*The Nineteenth Century* März 1891). Hervey, *The Latest Phase of Imperial Federation* 1891. Derselbe, *The Trade Policy of Imperial Federation*. London 1892. Vor allem aber die Jahrgänge 1890, 1891 und 1892 der Zeitschrift „Imperial Federation“, herausgegeben von der Imperial Federation League in London. — Vgl. auch meinen Artikel „Politische und handelspolitische Einheitsbestrebungen im britischen Reich“ im Deutschen Wochenblatt 1892 Nr. 15 und 16. Vor kurzem erschienen noch und konnten nur noch gelegentlich verwertet werden: G. R. Parkin, *Imperial Federation, the problem of national unity*. London 1892, und „*Britannic Confederation*“, a series of Papers by Sir J. Colomb, E. A. Freeman etc. London 1892.

Mutterlande erhalten werden sollten, in unserem Zeitraume — den letzten 30 Jahren — ganz langsam und unmerklich eine völlige Revolution der öffentlichen Meinung in England vollzogen. Dieselbe fand ihren ersten Ausdruck, als am 29. Juli 1884 eine Anzahl hervorragender Staatsmänner und Politiker beider oder richtiger der drei Parteien — der radikalen, liberalen und konservativen, zur Gründung einer Gesellschaft zusammentraten, welche nicht nur die Erhaltung, sondern die engere politische Verbindung des britischen Reiches anstreben sollte¹. Die von dieser ersten Versammlung angenommenen Beschlüsse besagten, daß zur Erhaltung der Einheit des Reiches irgend eine Form von „Federation“ durch Schaffung einer Bundesverfassung² wesentlich notwendig sei und daß zum Zwecke der Beeinflussung der öffentlichen Meinung im Vereinigten Königreich sowohl wie in den Kolonien durch Ausführung der unschätzbaren Vorteile, welche sich daraus für alle Teile des Reiches ergeben würden, eine Gesellschaft von Männern aller Parteien gebildet werden solle, um dies Princip der Föderation zu befürworten und zu unterstützen. Die Gesellschaft, in einer weiteren Versammlung vom 10. November formell begründet, erhielt den Namen „Imperial Federation League“.

In dieser Versammlung wurden zugleich zwei Fundamentalprincipien für die Thätigkeit der Gesellschaft festgestellt, nämlich 1) „daß jede etwaige Form vom Imperial Federation auf billiger Basis die Hilfsquellen des Reiches für die Aufrechterhaltung gemeinsamer Interessen zusammenfassen und in angemessener Weise für die organische Verteidigung gemeinsamer Rechte Vorsorge treffen sollte“ und daß 2) „keine Form von Federation die bestehenden Rechte der lokalen Parlamente in den Kolonien in Bezug auf lokale Interessen antasten dürfe.“ Ersteres sind ganz allgemeine Phrasen, letzteres dagegen schon eine bestimmt konkrete Beschränkung.

Daß die Gründung dieser neuen Gesellschaft in der That das Ergebnis einer allgemeinen veränderten Auffassung der Kolonialfrage war, zeigte der ungeteilte Beifall, mit welchem der weitaus größte Teil der englischen Presse — darunter alle bedeutenden Organe — dieselbe begrüßte. Aber hier wird auch zugleich übereinstimmend betont, daß in dieser Beziehung ein bemerkenswerter Um-

¹ Vgl. „Imperial Federation Report of the Conference held July 29, 1884“.

² Also Staatenbunds- oder Bundesstaatsverfassung an Stelle der bisherigen Kolonialverfassung, Gleichberechtigung der einzelnen Teile des britischen Reiches an Stelle der bisherigen zum Teil allerdings nur noch sehr leichten Abhängigkeit der Kolonien vom Mutterland.

schwung der Anschauungen zu Tage getreten sei, und daß noch vor wenigen Jahren ein solcher Schritt unmöglich gewesen wäre und allgemeiner Kritik, ja allgemeinem Spott verfallen sein würde¹.

Die Gründe, welche diesen Umschwung veranlaßt haben, sind zahlreich und komplizierter Natur.

Zunächst hatte in dieser Zeit die Manchester-Doktrin, deren Teil die Preisgebung der Kolonien bildete, wie früher schon ausgeführt, überhaupt so ziemlich abgewirtschaftet. Zuerst war sie im Gebiete der Arbeiterfrage von dem neuen Liberalismus preisgegeben worden. Auch auf handelspolitischem Gebiet hatte sie sich schlecht genug bewährt. Statt daß ihren Prophezeiungen gemäß die anderen Länder dem Beispiele Englands folgten und ebenfalls zum Freihandel übergingen, hatten sie ihren Markt durch gesteigerte Schutzzollpolitik abgeschlossen; kein Wunder, daß auch die kolonialpolitischen Lehren der Schule Zweifel zu erwecken anfangen.

Dazu kamen nun die Wirkungen der großartigen Entwicklung der Verkehrsmittel, welche sich in dieser Zeit erst allgemein fühlbar machten und Raum und Zeit, die Mutterland und Kolonien getrennt hatten, dermaßen überwandten, daß sie keine trennende Schranke mehr bildeten, daß sie einander so nahe gebracht wurden, wie man es nie hatte ahnen können.

Dazu ferner die nicht minder großartige Entwicklung, welche die selbständigen Kolonien, insbesondere die australischen, aber auch Kanada in dieser Zeit nahmen. Diese erweckte einerseits im Mutterlande ein Gefühl des berechtigten Stolzes auf die Kinder, die seinem Namen solche Ehre machten und sich politisch, gesellschaftlich und social so ganz nach seinem Vorbilde entwickelten; andererseits knüpfte sich dabei das reellere Band der materiellen Interessengemeinschaft, indem die Kolonien zu einem großartigen Felde für den überflüssigen Kapitalreichtum des Mutterlandes wurden. Dadurch wurde die kommerzielle Welt des letzteren aber lebhaft an der politischen Verbindung mit den Kolonien und an ihrem Wohlergehen interessiert.

Nicht geringeren Einfluß auf diesen Umschwung in der öffentlichen Meinung hatte auch der Umstand, daß die selbständigen Kolonien selbst in ihrer überwiegenden Mehrheit die endliche Losstrennung, zu der sie die Manchester-Theorie verdammt hatte, gar nicht wollten. Im Genuß der weitgehendsten Selbstverwaltung — welche sich so gerade

¹ Vgl. die a. a. D. gesammelten Stimmen, namentlich die Leitartikel von Times, Standard, Pall Mall Gazette, Globe etc.

als erhaltendes Moment erwies, wünschten sie gar nicht die Änderung eines Verhältnisses, das ihnen nur Vorteile brachte, indem sie durch das reiche Kapital des Mutterlandes in ihrer Entwicklung unterstützt wurden und dessen politischen und militärischen Schutz genossen, ohne irgend welche Gegenleistung von ihrer Seite. So gaben sie bei jeder Gelegenheit ihrer Anhänglichkeit gegen das Mutterland und ihrer Loyalität gegenüber der Königin Ausdruck, und diese Äußerungen konnten nicht umhin, Widerhall in England zu finden.

Sodann trug auch die auswärtige Politik Englands unter dem Kabinett Disraeli in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre (1874—79) dazu bei, England wieder zu einer gewissen imperialistischen Politik zu erwecken. Endlich gebührt auch der Thätigkeit des 1868 gegründeten Royal Colonial Institute ein großer Anteil an der teilweisen Erhaltung und der Wiedererweckung der Interessen für die Kolonien.

So war von den verschiedensten Seiten her ein Umschwung angebahnt worden. Die Anschauung, daß die Kolonien bei England erhalten werden mußten, war ziemlich allgemein, aber minder verbreitet war die Überzeugung, von welcher die Begründer des Imperial Federation League geleitet wurden, daß hierzu eine Änderung des bestehenden politischen Verhältnisses, eine engere politische Verbindung derselben mit dem Mutterlande nötig sei. Die Mehrzahl glaubte vielmehr, die bestehenden Verhältnisse einfach beibehalten zu können, sie böten bereits ein genügendes Maß von Föderation. Es war also noch viel zu thun, um die Überzeugung von der Notwendigkeit einer engeren Verbindung zu einer allgemeinen zu machen.

Die neugegründete Gesellschaft hatte daher damals wohl Recht, wenn sie zunächst die allgemeine Bearbeitung der öffentlichen Meinung in diesem Sinne als ihre Aufgabe bezeichnete, ohne schon in konkrete Vorschläge über die Form, welche die geplante Föderation annehmen sollte, einzutreten. Dadurch war es zunächst allerdings möglich, sehr heterogene Elemente zusammenzufassen. Aber dies war doch nur ein Notbehelf für kurze Zeit. Es war von vornherein klar, daß diese Lücke des Programms über kurz oder lang ausgefüllt werden müsse, daß man von den allgemeinen Ausführungen über die Notwendigkeit einer Reichs-Föderation zu konkreten Vorschlägen übergehen mußte, wenn nicht eine nutzlose Phrasenwirtschaft an Stelle praktischer Wirksamkeit treten sollte.

Zunächst aber beschränkte sich die Gesellschaft auf die Kritik der

bestehenden Verfassung und die allgemeine Betonung der Notwendigkeit einer Reform auf dem Wege der Reichsföderation.

Zwei Punkte sind es nun hauptsächlich, welche in der bestehenden Verfassung als abnorm bezeichnet werden:

1) daß keine der großen Kolonien in Reichsangelegenheiten eine verfassungsmäßig anerkannte Stimme hat, daß die auswärtige Politik nicht nur für das Vereinigte Königreich, sondern für das ganze Reich in ersterem gemacht wird, die Kolonien also alle Konsequenzen derselben, also auch einen Krieg unter Umständen auf sich nehmen müssen, ohne auf deren Gang irgend welchen Einfluß ausüben zu können.

Nur beim Abschluß von Handelsverträgen hatte die englische Regierung, wie wir sahen, in den achtziger Jahren, abweichend von ihrer früheren Praxis, den selbständigen Provinzen sowie Indien und Natal meist das Recht des Beitritts oder Nichtbeitritts vorbehalten und dabei auch mehrere Male Vertreter der selbständigen Kolonien mit lediglich beratender Stimme zugezogen.

Dem entspricht aber auf der anderen Seite:

2) daß die Bevölkerung des Vereinigten Königreichs nicht nur die gesamten Kosten der zum Schutze und zur Verteidigung des ganzen Reiches notwendigen Kriegsmarine und Truppen tragen muß, welche den Kolonien ebenso zu gute kommen wie dem Vereinigten Königreich, sondern auch alle Kosten eines Krieges, welcher lediglich im Interesse dieser oder jener Kolonie unternommen werden mußte.

Der erste Punkt diente in den Kolonien, der zweite im Vereinigten Königreich als Angriffspunkt für die Agitation, und besonders war es hier dieser dem britischen Steuerzahler sehr sympathische Vorschlag, die Kolonien an den Kosten der Erhaltung des Reiches angemessen zu beteiligen, welcher der Idee einer Reichsföderation steigende Sympathien erweckte.

Mit diesem Verlangen einer Anteilnahme der Kolonien an den Kosten der Flotte u. s. w. war aber auch die erste Frage aufgerollt, denn soviel schien der Abfall der Vereinigten Staaten doch zu lehren, daß Besteuerung der Kolonien ohne Repräsentation derselben (in der auswärtigen Politik des Reiches) nicht durchführbar sei.

So war es denn die Frage der Reichsverteidigung und der Anteilnahme der Kolonien an derselben, welche zunächst im Vordergrund der Bewegung für Imperial Federation stand. In dieser Richtung war auch schon vorher ein Anfang gemacht worden. 1867 bei der Begründung des Dominion of Canada war bestimmt worden, daß England allmählich seine Truppen

aus diesem zurückziehen und dasselbe sich selbst eine Territorialarmee zur Verteidigung des Landes schaffen sollte. Ein Gleiches geschah dann auch bei der Verleihung von Self Government an die Kapkolonie 1870. Im Jahre 1879 war ferner eine Kgl. Kommission zur Beratung der Frage unter dem Vorsitz des Earl von Carnarvon eingesetzt worden, und als Resultat derselben hatten die australischen Kolonien wenigstens die Verteidigung ihrer Häfen zu Lande durch von ihnen aufgebrauchte und erhaltene Truppen übernommen. So halten die australischen Kolonien und Neu-Seeland heute im ganzen 40 000 Mann, aber nach den einzelnen Kolonien in territoriale Truppen getrennt und jede auf ihr eigenes Land beschränkt, während Kanada ca. 36 000 Mann unter einheitlicher Organisation und eine ausgezeichnete Offizierschule hat¹. Die Übernahme der Unterhaltung dieser Landkräfte durch die selbständigen Kolonien selbst brachte dem britischen Steuerzahler schon eine sehr erhebliche Erleichterung². Noch blieb aber die große und stets wachsende Ausgabe für die britische Flotte und die zahlreichen Kohlenstationen, die zunächst von dem britischen Steuerzahler allein aufgebracht wurde.

Eine principielle Ausbildung jener Ansätze durch Schaffung einer Bundesverfassung mit einheitlicher Regelung der Reichsverteidigung, eines sogenannten „Kriegsvereins“, (wie Salisbury es mit einem im Deutschen gar nicht üblichen Ausdruck nennt), war also zunächst das ganz allgemeine Ziel der Imperial Federation League. Dagegen wurde die andere, jener gewöhnlich gegenübergestellte Form — ein „Zollverein“ oder „Zollverband“ sämtlicher Teile des britischen Reiches, wie er anfangs der achtziger Jahre sowohl von seiten der neuen Fair-Trade-Partei auf Basis einer Differenzialbegünstigung der Gliedstaaten, wie von einzelnen Freihändlern auf der Basis eines interbritischen Freihandels gefordert worden war, zunächst wenigstens von der Centralleitung im Vereinigten Königreich abgewiesen. Das Programm hieß also: zuerst politische Föderation ohne kommerzielle, welch' letztere sich erst später aus der ersteren ergeben mochte, zunächst aber nicht als wesentlich angesehen wurde.

¹ Ditté Problems S. 649.

² 1854 wurden für militärische Zwecke in den australischen Kolonien 250 000 £ vom Mutterlande ausgegeben, 1884 dagegen gar nichts; in Kanada 1854 über 400 000 £, 1884 nur noch ca. 100 000 für die Reichsfestung in Halifax (*Fifty years Progress*, p. VIII. Imp. Federation June 1886, p. 168).

In diesem Sinne begann die neue Gesellschaft alsbald durch eine in London erscheinende Zeitschrift „Imperial Federation“ und durch Gründung von Zweigvereinen in den selbständigen Kolonien zu wirken. Sie vermied dabei aber, wie schon bemerkt, zunächst principiell die offizielle Aufstellung von bestimmten Projekten für die als notwendig erkannte politische Föderation. Um so zahlreicher waren die Privatprojekte, welche von den verschiedensten Seiten auftauchten. Außerdem erließ auch die Londoner Handelskammer, welche sich hauptsächlich in der Person ihres Sekretärs R. B. Murray sogleich mit großer Entschiedenheit auf die Seite der neuen Bewegung gestellt und im April 1885 eine Adresse an den Staatssekretär für die Kolonien gerichtet hatte, in der sie lebhaft die Wichtigkeit einer Reichsföderation auch in handelspolitischer Beziehung betonte und von der Regierung eine Sondierung der Kolonien über die Frage verlangte, Anfang des Jahres 1886 ein Preisauschreiben für die beste Bearbeitung eines praktisch wirksamen Planes für Imperial Federation. Die Preisrichter waren J. A. Froude, der Verfasser der „Oceana“, Prof. J. R. Seeley, der Verfasser von „Expansion of England“, und der Statistiker Sir Rawson. Von den 106 eingegangenen Arbeiten erhielt eine den Preis und fünf andere wurden zur Veröffentlichung durch die Handelskammer empfohlen. Näher auf diese einzugehen, ist hier aber nicht am Platze, da sie sämtlich die handelspolitische Seite der Frage nur flüchtig streifen¹.

Im Sommer desselben Jahres veranstaltete die Londoner Handelskammer zum ersten Male einen Kongreß der Handelskammern des ganzen britischen Reiches im Ausstellungsgebäude der damals in London abgehaltenen Colonial and Indian Exhibition². Der Kongreß war sehr gut beschickt und trug ebenso wie die Ausstellung selbst sehr viel dazu bei, Mutterland und Kolonien einander näher zu bringen und das Interesse für die letzteren im ersteren bedeutend zu verstärken, namentlich auch in kommerzieller Beziehung.

Noch in demselben Jahre nahm dann auch die Thronrede der Königin von dem wachsenden Interesse für die Kolonien in England und dem allgemeinen Wunsche nach einer engeren Verknüpfung derselben

¹ Vgl. England and her Colonies. The five best essays on Imperial Federation, submitted to the London Chamber of Commerce for their Prize-Competition etc. London 1887.

² Vgl. Jahresbericht der Londoner Handelskammer für 1886. London 1887, S. 1 und 31.

mit dem Mutterlande Notiz und beauftragte die Regierung, mit den Kolonialregierungen einen Meinungsaustausch darüber zu veranlassen. Die neue konservative Regierung, von Haus aus kolonialfreundlicher als die Gladstones, beeilte sich, dieser Anregung zu entsprechen, und so erging schon im November 1886 ein Rundschreiben des damaligen Staatssekretärs der Kolonien Stanhope an die Gouverneure der selbständigen und der Kronkolonien mit der Aufforderung, Delegierte zu einer Konferenz nach London zu schicken zur Besprechung derjenigen Fragen, welche augenblicklich die brennendsten zu sein schienen¹.

Die Anregung zur Einberufung dieser Kolonial-Konferenz wird zwar von der Imperial Federation League für sich in Anspruch genommen, der Erfolg für sie war aber ein sehr zweifelhafter, denn in dem einladenden Rundschreiben Stanhopes sind Erörterungen über Reichs-Föderation ausdrücklich vom Programm der Konferenz ausgeschlossen, und Neu-Süd-Wales machte dies auch zur Bedingung seiner Teilnahme an der Konferenz. Dagegen bezeichnet Stanhope als ersten und wichtigsten Gegenstand der Beratung die Verteidigung des britischen Reiches und des britischen Handels im Kriegsfall; sodann als zweiten die Förderung der kommerziellen und socialen Beziehungen zwischen dem Mutterlande und den Kolonien durch Entwicklung des Post- und Telegraphenverkehrs innerhalb des britischen Reiches nach einheitlichen Gesichtspunkten, woran es bisher ebenfalls empfindlich gefehlt hatte.

Die Einladung fand überall die beste Aufnahme und alle selbständigen sowie die wichtigsten Kronkolonien sandten ihre namhaftesten Staatsmänner, Minister oder Exminister als Delegierte. Die Konferenz trat am 4. April 1887 in London zusammen und tagte bis zum 9. Mai.

Den größten Raum in ihren Beratungen und Beschlüssen, welche jedoch nur einen gutachtlichen, keinen bindenden Charakter trugen, nahm die Frage der Reichsverteidigung ein. Die einzelnen Seiten derselben kamen ausführlich zur Erörterung. Insbesondere wurde festgestellt, wie viel bereits von den Kolonien durch Organisation ihrer eigenen Landesverteidigung oder durch freiwillige Beiträge zu den Kosten der Reichsverteidigung beigetragen wurde und untersucht, wie weit dieser Anteil der Kolonien ohne Änderung des Princips der Zuschüsse, also ohne Ersetzung desselben durch einen „Kriegsverein“, gesteigert werden könne. In dieser Beziehung wurden empfohlen vermehrte Zuschüsse

¹ Vgl. das Blaubuch: *Proceedings of the Colonial Conference 1887*. Vol. I (C. 5091) S. VII.

von den Kronkolonien zur Unterhaltung gewisser Kohlenstationen, sowie entsprechend dem Wunsche der australischen Kolonien eine Vermehrung des in den australischen Gewässern stationierten Geschwaders auf Kosten dieser Kolonien durch eine Anzahl von Schiffen, welche dafür nur hier verwendet werden sollten. Ein diesbezüglicher Antrag sollte ohne Verzug den australischen Parlamenten vorgelegt werden¹.

Weiter kam zur Erörterung die Frage der Post- und Telegraphenverbindung, sowie verschiedene Fragen auf dem Gebiete internationaler Beziehungen, interkolonialen Handels-, See- und Prozeßrechts, des Verkehrs mit Wertpapieren, der Handelsmarken und des Patentrechts, sowie endlich auch die Frage der Zuckerprämien, über welche Sachverständige aus London, Liverpool und von den westindischen Inseln vernommen wurden, u. a. auch Mr. Nevile Lubbock und Mr. Ernest Tinne².

Die Frage der Reichsföderation wurde dagegen von dem Präsidenten dem späteren Staatssekretär für die Kolonien Sir H. T. Holland ängstlich aus der Diskussion fern gehalten. Dagegen konnte er es nicht hindern, daß gegen Ende der Verhandlungen die Frage einer handelspolitischen Union des britischen Reiches zu ausführlicher Erörterung kam, da sie zu den Instruktionen verschiedener Delegierten, namentlich derjenigen aus dem Kapstaat gehörte. Und zwar kam sie zur Sprache teils im Zusammenhange mit der Frage der Reichsverteidigung als deren finanzielle Rehrseite, teils ohne solchen Zusammenhang aus rein handelspolitischen Motiven. Zunächst trat nämlich Sir Samuel Griffith, Premierminister von Queensland, in der Sitzung vom 3. Mai, in der Erkenntnis, daß die Zeit für einen Reichszollverein (ohne alle inneren Zollschränken) noch nicht gekommen sei, unter heftigen Ausfällen gegen die englische Freihandelsdoktrin, für eine engere handelspolitische Verbindung des britischen Reiches, einen Zollverband ein, in der Gestalt, daß in allen Teilen des britischen Reiches entweder Waren britischen Ursprungs einen niedrigeren Zoll zahlen sollten, als den bisherigen, der nur für die fremden bestehen bleiben sollte, oder letztere einen höheren als den bisherigen, der nur für britische Waren Anwendung finden sollte — also ganz allgemein unter Beibehaltung der bisherigen Zollsysteme prinzipielle Begünstigung der einzelnen Teile des britischen Reiches vor den fremden Ländern durch Differenzialzölle.

¹ Er wurde dann auch angenommen und durchgeführt.

² Vgl. Proceedings I S. 384 ff. u. oben S. 75.

Ihm folgte sodann der bekannte Führer der Afrikanerpartei im Kapstaat, Jan Hendrick Hofmeyr mit einem konkreteren Plane in derselben Richtung, der zugleich an die Frage der Reichsverteidigung anknüpfte und eine principielle Lösung derselben bot, also gleichzeitig die beiden Ziele verfolgte, Einigung des Reiches und Schaffung einer Einnahmequelle für die allgemeine Reichsverteidigung.

In einer meisterhaften Rede machte er zunächst auf die verschiedenen in der letzten Zeit vorgekommenen Fälle aufmerksam, wo britischen Kolonien ihre Zugehörigkeit zu England direkt handelspolitischen Schaden brachte, da sie dadurch gehindert waren, vorteilhafte Reciprocitätsverträge mit fremden Ländern abzuschließen, während ihnen das Mutterland dafür keine Vergünstigung vor fremden Ländern einräumte. Als beste Bestätigung konnte er auf den gleichzeitig auf der Tagesordnung stehenden Antrag des Agent General von Neu-Seeland verweisen: den australischen Kolonien, wie früher schon einmal Kanada, auch das Recht einzuräumen, eigene Handelsverträge mit Differenzialzöllen mit fremden Ländern abzuschließen. In der Genehmigung dieses Antrages erblickte er mit Recht eine große Gefahr für den Bestand und die Einheit des britischen Reiches.

Auf der anderen Seite wies er ebenso treffend nach, daß die britische Flotte für dessen Verteidigung im Kriegsfall und namentlich für den Schutz des ganzen riesigen britischen Handels ungenügend sei, und die unbedingt notwendige Vermehrung auf die Dauer nicht mit den Mitteln der seitens der Kolonien von Fall zu Fall gegebenen Subsidien würde durchführbar sein. Die Subsidien würden sich faktisch in eine Besteuerung verwandeln, und dieser dann früher oder später eine Form der Repräsentation der Kolonien in Reichsangelegenheiten, d. h. irgend eine Form von politischer Reichsföderation entsprechen müssen, die aber mit den größten Schwierigkeiten verbunden sein würde.

Als einfaches Mittel, diese doppelte Schwierigkeit zu beseitigen, empfiehlt er nun den unter seinem Namen bekannt gewordenen Plan, welcher zu gleicher Zeit eine engere Zollunion des britischen Reiches und die Beschaffung von Reichsfinanzen für Reichszwecke ermöglichen und dabei doch die bestehenden Zollsysteme der verschiedenen Teile des Reiches unverändert lassen sollte. Er schlägt nämlich Einführung eines allgemeinen einheitlichen Reichszolles von zum Beispiel 2% vom Werte vor, der in allen Teilen des britischen Reiches, gleichviel wie ihr Zollsystem sonst beschaffen sein mag, von allen aus fremden Ländern kommenden

Waren erhoben und dessen Ertrag für den Unterhalt der britischen Flotte verwendet werden sollte. Er berechnet zu diesem Zwecke für 1885 die Gesamteinfuhr aus fremden Ländern im Vereinigten Königreich auf 286 Millionen £, in den Kolonien auf 66 Millionen, also im ganzen auf 352 Millionen, was einen Zollertrag von nicht weniger als 7 000 000 £ ergeben würde, vorausgesetzt, daß die Ziffern des Handels sich nicht infolge des Zolles ändern.

Hofmeyr geht hierauf selbst die verschiedenen Einwürfe gegen sein Projekt, welche er voraussieht, der Reihe nach durch und sucht sie zu entkräften. Wir kommen darauf später bei Beurteilung dieser ganzen Bewegung zurück.

Dieser Plan eines Reichszuschlagszollens, wie man ihn wohl am besten bezeichnet, fand bei der Mehrzahl der anderen Deputierten eine sehr sympathische Aufnahme, und zwar ebensowohl bei Freihändlern wie Schutzöllnern. Indessen wurde von einer Seite betont, daß ein Zoll von 2% für beide Zwecke, die damit erreicht werden sollten, zu niedrig und mindestens ein solcher von 5% notwendig sein würde. Auch waren sich die meisten Redner vollkommen darüber klar, daß an die Verwirklichung des Planes, den sie alle (mit Ausnahme des Agent General von Tasmanien) freudig begrüßten, nicht zu denken sei, ehe nicht in England selbst eine völlige Umwandlung in den noch immer herrschenden handelspolitischen Anschauungen eingetreten sein würde. Die Delegierten von Neu-Süd-Wales aber lehnten, ihren Instruktionen gemäß ab, überhaupt sich an der Debatte zu beteiligen wegen des engen Zusammenhanges, in welchem der Vorschlag mit der Frage der Reichsföderation stand.

Dagegen fand der im Anschluß hieran diskutierte Antrag des Agent-General von Neu-Seeland, Sir Francis Dillon Bell¹, daß die australischen Kolonien principiell das Recht erhalten sollten, selbständig aber mit Genehmigung des Mutterlandes mit fremden Staaten über Handelsverträge zu verhandeln und abzuschließen, ebenso überwiegenden Widerspruch, da die allgemeine Anerkennung dieses Princips, nach dem allerdings in einzelnen Fällen schon gehandelt worden war, als ein Schritt zur Auflösung des Reiches angesehen wurde.

Die Colonial Conference von 1887 bildet ohne Zweifel einen wichtigen Wendepunkt in der Geschichte der englischen Kolonialpolitik, den Beginn einer neuen Entwicklung. Die hervorragendsten Staatsmänner der eng-

¹ Proceedings I S. 475 ff.

lischen Kolonien hatten sich hier zu einem regen Gedankenaustausch über wichtige gemeinsame Interessen vereinigt; das treue Festhalten am Mutterlande bildete die als ganz selbstverständlich acceptierte Grundlage der Beratungen, und alle Teilnehmer waren einig in dem Wunsche, die bestehenden Beziehungen nicht nur zu erhalten, sondern auch nach verschiedenen Richtungen hin enger zu gestalten, und obwohl das Thema der Reichsföderation theoretisch von der Beratung ausgeschlossen war, so war doch der ganze Verlauf der Konferenz eine großartige Demonstration zu Gunsten derselben. Waren auch die hier zusammengetretenen Delegierten ohne Vollmacht und wurden auch keine die Kolonien unmittelbar bindenden Beschlüsse gefaßt, so war doch die Thatsache des erzielten Einvernehmens über wichtige Punkte von großer Bedeutung, und die Anregungen, welche von den Beratungen ausgingen, zahlreich und mannigfaltig.

So erregte auch das Hofmeyrsche Projekt großes Aufsehen und rückte das Thema einer kommerziellen Union des britischen Reiches mehr in den Vordergrund, als es bisher der Fall gewesen war. Dazu kam, daß auch der Ende 1886 erstattete Schlußbericht der Minorität der Kommission zur Untersuchung der Depression in Handel und Gewerbe für dasselbe Princip, allerdings in wesentlich anderer Ausführung und wesentlich weitergehend, eingetreten war¹. Hier wurde nämlich verlangt, daß das Vereinigte Königreich auf eine Reihe von Haupterzeugnissen der Kolonien, wenn sie von fremden Ländern kämen, einen Zoll von 10% vom Werte einführen solle, wogegen die Kolonien entsprechende Herabsetzungen ihrer Zölle gegenüber den englischen Einfuhrartikeln eintreten lassen müssen.

Indessen ebenso wie dieser Vorschlag stieß auch der Hofmeyrsche, wie nicht anders zu erwarten war, auf starken Widerspruch, teilweise in den Kolonien selbst, hauptsächlich aber im Königreich bei den überzeugten Freihändlern. Der Cobden-Klub wurde gegen diese Projekte mobil gemacht, und die Imperial Federation League beeilte sich, dagegen Stellung zu nehmen. Dies schützte sie freilich nicht vor dem einmal erwachten Mißtrauen der radikalen Freihändler und sie entfremdete sich dadurch andererseits einen Teil ihrer überzeugtesten Anhänger. Ihre eigene Sache dagegen, die Bewegung für politische Föderation, machte nur geringe Fortschritte, wenn nicht geradezu Rück-

¹ Vgl. Final Report of the Royal Commission on Depression of Trade and Industry. London 1886 [C. — 4893] p. LXVII.

Schritte, da man noch immer an der bequemen Methode festhielt, der Aufstellung und Beratung eines konkreten Planes für die zu schaffende politische Bundesverfassung und damit den bei der praktischen Verwirklichung ihrer Idee sich ergebenden zahlreichen Schwierigkeiten auszuweichen.

Aber diese Methode verfehlte allmählich ihre Wirkung, das anfänglich erweckte Interesse erlosch vielfach wieder, da es keine genügende Nahrung erhielt. Der Worte waren genug gewechselt, man wollte endlich auch Thaten sehen. Statt dessen begnügte man sich in der Liga damit, in einer Versammlung am 15. November 1889, unter ausdrücklicher Zurückweisung der Zollvereins- resp. Zollverbandsbestrebungen als „unpraktisch für die Konsolidierung des Reiches“, die regelmäßige Wiederholung von Konferenzen wie die des Jahres 1887 zu fordern, bei welchen nur die Frage der Reichsföderation nicht wieder wie das letzte Mal ausgeschlossen sein sollte, und der Präsident Lord Rosebery hob hervor, daß man bereits eine Form von Imperial Federation besitze, inaugurirt durch die Konferenz von 1887. Man war also mittlerweile sehr bescheiden geworden¹.

Auch in den Kolonien waren die Fortschritte der Bewegung für die politische Föderation in dieser Zeit nicht sehr erheblich. In den meisten derselben hatten sich zwar die hervorragendsten Staatsmänner und Politiker entschieden dafür ausgesprochen, aber es zeigte sich vielfach, daß sie in diesem Punkte mit der öffentlichen Meinung ihrer Kolonien sich nicht in Einklang befanden; so namentlich in den australischen Kolonien². Hier stand zunächst die Bewegung für eine partielle Föderation, nämlich die der sämtlichen australischen Kolonien, im Vordergrund, und es war nicht abzusehen, ob die Erreichung dieses Ziels einer allgemeinen Reichsföderation förderlich oder hinderlich sein werde. Hingegen machte die Liga in Kanada bedeutende Fortschritte, aber die Bewegung war hier, im Gegensatz zum Mutterlande, überwiegend handelspolitisch und schutzzöllnerisch gefärbt, und die Meisten verlangten von einer Reichsföderation zum mindesten die Durchführung des Hofmeyerschen Projektes, das hier großen Anklang gefunden hatte.

Großen Einfluß ferner hatte in einigen Kolonien auf die Ausbreitung der Imperial Federation League auch eine Frage der inneren englischen Politik, die irische, welche in diesen Jahren die politische

¹ Vgl. den von der Liga herausgegebenen Bericht über die Versammlung und Dilfe, Problems S. 627.

² Ebenda S. 636.

Welt nicht nur im Vereinigten Königreich, sondern auch in einem Teile der Kolonien beherrschte. Der Präsident der Liga war nämlich ein eifriger Anhänger von Home Rule für Irland, und dies that der Sache der Liga in Viktoria Eintrag, wo man anti-irisch gesinnt war; während umgekehrt die Thatsache, daß die meisten Mitglieder des Ausschusses konservativ, mithin Gegner von Home Rule waren, dieselbe Wirkung in Neu-Süd-Wales und Queensland hatte, wo man außerdem vielfach an dem hier mißliebigen Worte „Imperial“ Anstoß nahm¹.

So lagen die Dinge, als Ende 1890 und Anfang 1891 das Zusammentreffen mehrerer Ereignisse, welche handgreiflich die Unhaltbarkeit der bestehenden Verfassung darthaten, sowohl den politischen wie den handelspolitischen Bestrebungen innerhalb des britischen Reiches einen lebhaften Anstoß gab².

Zunächst entstanden nämlich mehrere Konflikte verschiedener Kolonien untereinander sowie mit dem Mutterlande und fremden Staaten, welche sämtlich von der englischen Regierung beigelegt werden mußten. Zuerst ist hier der Konflikt zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten zu nennen wegen des Fischfanges in der Behring-See, welcher Anfang des Jahres 1891 in ein sehr bedenkliches Stadium trat. Daran reihten sich dann die Streitigkeiten, zu denen Neu-Fundlands Fischereiinteressen Anlaß gaben. Diese letzte der noch vorhandenen nordamerikanischen Kolonien, welche sich seinerzeit hartnäckig geweigert hatte, sich dem Dominion of Canada anzuschließen, hatte nämlich in der früher erwähnten Weise das Recht erhalten, selbständig wegen einer Handelskonvention mit den Vereinigten Staaten betreffend die Fischerei zu unterhandeln. Die britische Regierung behielt sich aber, wie immer in diesen Fällen, das Recht vor, die vereinbarte Konvention zu genehmigen. Und hier zeigte sich nun das principiell Verkehrte dieses Verfahrens, das in den früheren Jahren allerdings immer deswegen gut funktioniert hatte, weil sich keine Schwierigkeiten gegen diese Genehmigung ergeben hatten. Hier aber protestierte Kanada gegen die vereinbarte Konvention, welche Verpflichtungen, die Neu-Fundland Kanada gegenüber eingegangen war, außer Acht ließ, und infolge dieses begründeten Protestes versagte England der Konvention seine Genehmigung. Dies erregte aber nun in Neu-Fundland große Aufregung und Erbitterung gegen das Mutterland, wie gegen Kanada.

¹ Dilke a. a. D. S. 634.

² Für das folgende vergleiche „Imp. Fed.“, Journal of the Imp. Fed. League. 1891 passim, sowie den Artikel „The past year“ im Januarheft 1892.

Dazu kam der Streit derselben Kolonie mit Frankreich wegen gewisser, letzterem Lande seit dem Frieden von Utrecht an der Küste Neu-Fundlands zustehender Fischereirechte. Die britische Regierung kam in dieser Angelegenheit am 11. März 1891 zu einer Verständigung mit Frankreich, wonach gewisse Streitigkeiten einem Schiedsgericht unterworfen werden und so lange der ein Jahr vorher vereinbarte *modus vivendi* beachtet werden sollte. Das Parlament von Neu-Fundland weigerte sich nun aber hartnäckig, diese Vereinbarung anzuerkennen und das zur Durchführung des *modus vivendi* nötige Gesetz zu erlassen, und so blieb der britischen Regierung, um ihre Verpflichtungen Frankreich gegenüber zu erfüllen, nichts anderes übrig, als dem Imperial Parliament, d. h. dem Parlament des Vereinigten Königreichs ein diesbezügliches Gesetz vorzulegen, welches dann der Kolonie hätte aufgezwungen werden müssen. Diese Maßregel war, wie früher ausgeführt, verfassungsrechtlich auch gegenüber den selbständigen Kolonien völlig zulässig, aber sie bildete nur das äußerste Hilfsmittel in der Not, zu dem schon seit langem nirgends mehr gegriffen worden war und dessen Wirkungen auf die selbständigen Kolonien jetzt von unberechenbaren Folgen sein konnten. Zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes erschien jedoch der Premierminister von Neu-Fundland mit anderen Delegierten im englischen Oberhause und zeigte seine Bereitwilligkeit an, das Schiedsgericht zu acceptieren und das notwendige Gesetz im Parlamente der Kolonie zu stande zu bringen. Der Entwurf wurde gleichwohl vom Oberhause in dritter Lesung angenommen, der Kolonialregierung aber Zeit gelassen, für die notwendigen Gesetze zu sorgen, ehe der Entwurf an das englische Unterhaus kam. Damit war die Schwierigkeit beseitigt, aber seitdem hat dieselbe störrische Kolonie der Regierung des Mutterlandes schon wieder eine neue Schwierigkeit bereitet.

Der ganze daselbst herrschende Unwille kehrte sich nämlich nunmehr gegen Kanada, weil dieses die Sanktion der zwischen Neu-Fundland und den Vereinigten Staaten vereinbarten Konvention hintertrieben hatte und die Forderung Neu-Fundlands, ihm gegen Frankreich durch Ausrüstung eines Kreuzers beizustehen, ablehnte. Zur Rache dafür verbot man den kanadischen Schiffen den Ankauf von Köder und Fischen (*bait und bait fishes* einschließlich gefrorener Häringe) in Neu-Fundland zum Zwecke des Handels oder Fischfanges gänzlich, während man den Schiffen und Fischern der Vereinigten Staaten die entsprechenden Lizenzen gebührenfrei gewährte.

Die Antwort Kanadas darauf war, daß es die Zollfreiheit, welche Neu-Fundland für seine Fische bisher privilegienweise in dem Dominion

befessen hatte, aufhob, sowie die Privilegien für die in den zollfreien Speichern zum Transit nach Westindien und anderen Ländern lagernden Produkte Neu-Fundlands beschränkte. Darauf antwortete dann wiederum Neu-Fundland, indem es Zuschlagszölle auf kanadische Waren anordnete, und zwar hauptsächlich auf Mehl, Schweinefleisch, Tabak, Kerosinöl und andere landwirtschaftliche Produkte¹.

So war zwischen zwei englischen Kolonien ein Zollkrieg in optima forma ausgebrochen, dessen Beseitigung nun wieder die undankbare Aufgabe des Mutterlandes war. Nun besaß dieses aber in diesem Falle kein verfassungsrechtliches Mittel, da das englische Parlament gegenüber der autonomen Zollgesetzgebung der Kolonien kein Veto und kein Bestimmungsrecht mehr hat.

Aber praktisch weit wichtiger als dieser mehr theoretisch' belehrende Fall Neu-Fundlands war die ebenfalls im Jahre 1891 ausgebrochene innere Krisis in Kanada. Dieses war durch den 1890 erlassenen McKinley-Tarif der Vereinigten Staaten schwer bedroht und derjenige Teil der liberalen Partei, welcher überhaupt nach den Vereinigten Staaten hin gravitierte und die Zukunft Kanadas in der Vereinigung mit diesen erblickte, trat nun zunächst für den Abschluß eines Handelsvertrages mit den Vereinigten Staaten auf dem Boden völliger Reciprocität, d. h. gegenseitigem Freihandel ein, also mit anderen Worten für einen Zollverein zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten. Daß ein solches Zollbündnis für Kanada in wirtschaftlicher Beziehung große Vorteile bieten würde, ist nicht zu leugnen, da es für seine landwirtschaftlichen Produkte ein großes Absatzgebiet in den Vereinigten Staaten finden würde. Dagegen würden allerdings die unter der Schutzollpolitik der konservativen Regierung geschaffenen Anfänge eigener Industrie völlig geopfert werden müssen. Der Führer der Konservativen, der Premierminister MacDonald, erkannte aber sehr wohl, daß ein solches Zollbündnis mit den Vereinigten Staaten mit Notwendigkeit zu einem auch politischen Anschluß an diese, d. h. Trennung vom Mutterlande, führen würde.

Denn ein Zollverein mit den Vereinigten Staaten mit Freihandel im Innern und Schutzoll nach außen hin würde sich im Interesse der Vereinigten Staaten notwendig auch gegen das Vereinigte Königreich kehren müssen, würde also bedeuten, daß Kanada fremde Waren in

¹ „Imp. Fed.“ Januarheft 1892 S. 2. Frankfurter Zeitung 14. Dez. 1891. Nr. 348.

zollpolitischer Beziehung günstiger behandelt, als die des Mutterlandes. Ob sich letzteres dieses aber gefallen lassen würde, erschien zweifelhaft. Denn wenn es zur Zeit den Kolonien auch völlige Freiheit in Erhebung von Zöllen ihm gegenüber läßt, so hat doch noch keine der Kolonien bisher eine differenziell ungünstige Behandlung des Mutterlandes versucht, und es wurde neuerdings vielfach nachzuweisen versucht, daß die bestehende Verfassung des Reiches und der Kolonien dies auch ausschließe. M' Donald, ein scharfer Gegner der Annexion Kanadas durch die Vereinigten Staaten und eifriger Anhänger der Bewegung für Imperial Federation, leistete daher diesen auf einen Zollverein mit den Vereinigten Staaten hinzielenden Bestrebungen lebhaften Widerstand. Am 2. Februar 1891 wurde das Bundesunterhaus (Dominion House of Commons) aufgelöst und es begann ein überaus lebhafter Wahlfeldzug, bei dem nichts geringeres als die politische Zukunft Kanadas, — seine fernere Zugehörigkeit zum britischen Reiche oder sein dereinstiger Anschluß an die Vereinigten Staaten — zur Entscheidung stand. Im Verlaufe desselben wurden hervorragende Politiker, Anhänger der liberalen Partei, durch politische Intriguen, in welchen sie die Annexion Kanadas betrieben hatten, schwer kompromittiert. Nach Macdonalbs Behauptung sollten sogar die Kanada besonders bedrohenden Bestimmungen des M'Kinley-Tarifses, zum Teil dem verräterischen Rat solcher kanadischer Politiker zu danken sein, die damit die Durchführung der Vereinigung Kanadas mit der Union zu erzwingen hofften.

Der erbitterte Kampf, den man in England mit der größten Spannung verfolgte — stand doch nicht weniger als die Zukunft des britischen Reiches auf dem Spiel — endete mit einem zwar nicht glänzenden aber doch entschiedenen Siege der konservativen Partei unter Macdonalbs Führung. Dieser mußte jedoch den Sieg mit seinem Leben bezahlen, da die Strapazen des Wahlfeldzuges seine Gesundheit untergraben hatten.

Sein am 6. Juni 1891 erfolgter Tod war ein schwerer Verlust für England sowohl wie für Kanada. Er war von 1867—73 und dann wieder von 1878 bis zu seinem Tode Premierminister gewesen. Das Zustandekommen der Bundesverfassung 1867 und ihre systematische Weiterentwicklung, der Bau der kanadischen Pacificbahn und die ganze glänzende Entwicklung Kanadas waren hauptsächlich sein Werk; er war nach allgemeinem Urteil einer der hervorragendsten Staatsmänner des britischen Reiches. Die Befürchtungen, welche man an seinen Tod für den Bestand der von ihm vertretenen Sache knüpfte, erfüllten sich

jedoch nicht. Die Stellung des konservativen Ministeriums hat sich seitdem nur gestärkt und auch die kurz darauf folgende schwere Feuerprobe gelegentlich der großen Bestechungsffandale in der kanadischen Verwaltung gut überstanden. In diese waren Unterbeamte beider Parteien verwickelt; die Führer der konservativen Partei waren aber davon nicht berührt und dieselbe blieb stark wie zuvor¹. Die Handelsvertragsverhandlungen mit den Vereinigten Staaten wurden formell vertagt, und die Krisis kann für längere Zeit als überwunden betrachtet werden. Wir werden allerdings sehen, daß die Mehrheit des kanadischen Volkes diese Entscheidung zu Gunsten des Mutterlandes in der bestimmten Erwartung getroffen hat, dafür in ein neues handelspolitisches Verhältnis zu diesem zu treten und von ihm Begünstigungen seines Handels erhalten zu können.

Zu diesen wichtigen Vorgängen in Neu-Fundland und Kanada kam endlich in demselben Jahre 1891 noch ein dritter: das Zusammen-treten eines Kongresses (Federal Convention) von bevollmächtigten Vertretern der sämtlichen australischen Kolonien in Sidney zur Beratung einer Bundesverfassung für Australasien.

Schon 1885 war, wie bereits erwähnt, durch ein Gesetz (48 und 49 Vict. c. 60) die Organisation eines „Bundesrats“ (Federal Council) für die australischen Kolonien mit gewissen gemeinschaftlichen Kompetenzen geschaffen, damals aber nur von Viktoria, Queensland, Tasmanien, West-Australien und Fiji angenommen worden. 1890 hatte dann zu Melbourne eine Konferenz von Delegierten von Australien (im eigentlichen Sinne) und Neu-Seeland zur Beratung einer Bundesverfassung getagt und beschlossen, daß im nächsten Jahre zu diesem Zwecke eine Konvention von bevollmächtigten Delegierten zur endgültigen Vereinbarung der Verfassung stattfinden sollte². Diese wurde nun am 2. März 1891 zu Sidney eröffnet und am 9. April geschlossen, nachdem sie den Verfassungsentwurf mit geringen Änderungen angenommen hatte. Darnach sollte im allgemeinen, soweit nicht durch die Bundesregierung beschränkt, die Verfassung der einzelnen Kolonien, welche „Staaten“ genannt werden, unverändert erhalten bleiben. Die Bundesverfassung ist also nach dem Muster der Vereinigten Staaten gebildet

¹ Vgl. den Leitartikel der Morning Post vom 13. Okt. 1891 und den Artikel von Vormeng im Deutschen Wochenblatt 1891 Nr. 32.

² Vgl. Official Record of the Proceedings and Debates of the Australasian Federation Conference at Melbourne. 1890.

im Gegensatz zu der mehr centralisirten des Dominion of Canada. In handelspolitischer Beziehung einigte man sich zu innerem Freihandel zwischen den Gliedstaaten und zu Schutzöllen nach außen¹.

Es schien alle Aussicht vorhanden, daß eine wenigstens Australien umfassende Bundesverfassung wirklich zu stande kommen würde. Dabei erhob sich nun wiederum die Frage, ob innerhalb des britischen Reiches oder außerhalb desselben.

Die von der Konvention angenommene Bundesverfassung besagte zwar ersteres und ein Teil der Delegierten hatte sich mit Entschiedenheit für eine allgemeine Reichsföderation ausgesprochen, aber diese von der Konvention vereinbarte Verfassung mußte noch von den Parlamenten der einzelnen Kolonien angenommen werden, und in Mutterlande wenigstens waren die Ansichten sehr geteilt, ob das Zustandekommen der Australischen Föderation das Band zwischen den betreffenden Kolonien und dem Mutterlande festigen oder lockern werde.

Alle diese in merkwürdiger Weise im Zeitraum eines Jahres zusammentreffenden Ereignisse rückten nun die Frage der politischen wie der kommerziellen Föderation des britischen Reiches in den Vordergrund des Interesses und der Diskussion und sie verliehen den in dieser Richtung begonnenen Bewegungen einen neuen lebhaften Impuls.

Zunächst war es die Imperial Federation League, welche sich dadurch aus der Unthätigkeit oder stillen Thätigkeit der letzten Jahre zu neuen Schritten in der Öffentlichkeit aufrütteln ließ, und zwar zunächst zu einem Schritte, der eigentlich aus ihrem Programm — politische Föderation ohne handelspolitische — herausfiel. Schon am 27. November 1890 hatte das Exekutivkomitee der Liga nämlich auf Antrag des Abgeordneten Howard Vincent und des kanadischen Abgeordneten General Laurie beschlossen, Schritte zu thun, um gelegentlich der bevorstehenden Erneuerung der Handelsverträge Aufhebung derjenigen Form der Meistbegünstigungsklausel zu erlangen, welche Differenzialzollbegünstigungen zwischen einzelnen Teilen des britischen Reiches ausschloß. Klauseln dieser Art waren, wie früher gezeigt, in den Handelsverträgen mit Belgien und dem Zollvereine von 1862 und 1865 ausdrücklich enthalten und durch die allgemeine Meistbegünstigungsklausel auf alle übrigen Staaten ausgedehnt, welche mit England ge-

¹ Das Nähere über die Beratungen siehe „Imperial Federation“ 1891, VI Nr. 64/65.

möhnliche Meistbegünstigungsverträge hatten. Schon vor mehr als zehn Jahren, 1881, war auf Veranlassung der kanadischen Regierung versucht worden, von Belgien und dem Deutschen Reiche die Aufhebung dieser Klausel zu erreichen, jedoch ohne Erfolg. Wenn nun die Imperial Federation League dafür eintrat, so geschah dies um ihres Zweigvereins in Kanada willen und mit der theoretischen Motivierung, daß diese Behandlung der Kolonien gleich fremden Staaten dem Gedanken der Reichsföderation widerspreche. Von praktischer Bedeutung konnten die betreffenden Vertragsbestimmungen aber doch nur sein, wenn die von der Imperial Federation League nicht unterstützte Idee eines Zollverbands des Reiches verwirklicht werden, oder Reciprocitäts-handelsverträge zwischen einzelnen Kolonien, so z. B. zwischen Kanada und Westindien oder Kanada und Australien geschlossen werden sollten, welche aber bei der differenziellen Benachteiligung des Mutterlandes, welche sie mit sich bringen würden, der Liga doch auch nicht erwünscht sein konnten.

Von der Anwendung jener Vertragsbestimmungen war, wie wir sahen, bisher schon nach dem bestehenden internationalen Gebrauch eine Ausnahme gemacht worden, wo Staaten mit gemeinsamer Zollgrenze sich gegenseitige Zollvergünstigungen zugestehen wollten, das sogenannte „limitrophe Princip“. So hatte unbeschadet jener Vertragsbestimmungen der Kapstaat mit dem Oranjestaat einen Zollverein abgeschlossen, ferner bestand ein solcher zwischen Britisch-Indien und Portugiesisch-Indien und auch auf Australien und in liberaler Auslegung sogar auf Australasien, d. h. auch auf Neu-Seeland und die anderen gegenüberliegenden Inseln wurde diese Doktrin angewandt.

Am 23. Januar machte nun eine Deputation der Liga dem vom Handelsamt eingesetzten Trade and Treaties Committee diesbezügliche Vorstellungen. Der Vorsitzende Mundella bestritt jedoch die Schädlichkeit jener Vertragsbestimmungen, welche Zollbegünstigungen innerhalb des britischen Reiches keineswegs unmöglich machten, und zwei Monate später erklärte im Unterhause der Minister Sir M. Hicks Beach, Präsident des Handelsamts, auf eine Anfrage Howard Vincents, daß die Vertragsbestimmungen nur das Mutterland, nicht aber die Kolonien unter sich oder gegenüber fremden Staaten binden, eine Auslegung, die nur der Vertrag von 1862 zuläßt, derjenige von 1865 aber ausdrücklich ausschließt, und die von der britischen Regierung früher nicht geteilt wurde, da sie, wie gezeigt, in mehreren Fällen den Abschluß entsprechender Handels-

verträge oder Konventionen zwischen den einzelnen Kolonien aus diesem Grunde verhindert hatte.

Die auch im Hintergrunde dieser Aktion schlummernde wichtigere Frage der handelspolitischen Einigung des britischen Reiches war aber kurz vorher wieder in Fluß gebracht worden, und zwar in einer Versammlung der City of London = Abteilung der Imperial Federation League vom 14. Januar 1891 durch den früheren Premierminister der Kapkolonie Sir Gordon Sprigg. Im Verlaufe seiner Rede, die für einen Zollverband des britischen Reiches eintrat und zunächst die Berufung einer Konferenz der Kolonien zur Beratung der Frage verlangte, äußerte derselbe sehr energisch, daß „Freihandel“ von keiner der Kolonien als ein Fetisch betrachtet werde, daß die Kolonien sich in der Frage der Tarifpolitik vielmehr absolut nicht von abstrakten Prinzipien und Schulmeinungen, sondern nur von praktischen Gesichtspunkten und Berücksichtigung der jeweiligen Umstände leiten ließen.

Die Rede erregte großes Aufsehen und fand lebhafte Besprechung in der Presse. Die konservative „Morning Post“ sprach sich sehr sympathisch darüber aus und erklärte die Schwierigkeit des Planes nicht für unlösbar, und die „Times“, der Barometer der öffentlichen Meinung in England, machte das beachtenswerte Zugeständnis, daß der Einfluß der national-ökonomischen Lehrbücher (d. h. der freihändlerischen) auch in England im Schwinden begriffen sei und man zu der Ansicht komme, daß der Freihandel für den Menschen und nicht der Mensch für den Freihandel geschaffen sei; so könne es principiell durchaus richtig sein, die wirtschaftlichen Nachteile eines Zollverbandes in Kauf zu nehmen, um größere politische Vorteile damit zu erzielen.

Einen Monat darauf kam dieselbe Frage in beiden Häusern des Parlaments zur Diskussion durch zwei Anträge des Earl of Dunraven und des Obersten Howard Vincent. Ersterer beantragte im Oberhaus am 12. Februar die Einberufung einer Konferenz von Delegierten der Kolonialregierungen zur Beratung der Förderung des Handels innerhalb des Reiches und der Aufbringung eines Fonds für die Zwecke der Reichsverteidigung. Es war also der doppelte Plan Hofmeyrs, den Dunraven wieder aufnahm; damit vermischte er jedoch als drittes Moment das der Retorsionszölle gegen die fremden schutzzöllnerischen Staaten. Die Antwort Salisburys war bei aller Verbindlichkeit der Form doch eine entschiedene Ablehnung des Antrages und behandelte die ganze Frage der Reichsföderation, die er früher als die Zukunft des britischen Reiches hingestellt hatte, etwas ironisch. Ohne den handelspolitischen Standpunkt Dunravens zu bekämpfen, wies er auf

die seiner Ansicht nach unübersteigbaren Schwierigkeiten hin, welche einer solchen Konferenz im Wege ständen, und erklärte daher die Einberufung einer solchen augenblicklich für inopportun. Dunraven zog hierauf seinen Antrag zurück.

Nicht günstiger war das Schicksal, welches der Antrag Howard Vincents am 17. Februar im Unterhause fand; derselbe ging ebenfalls auf Einberufung einer Konferenz zur Beratung der Frage des interbritischen Handels aus, aber ohne dieselbe mit der Frage der Reichsverteidigung zu vermengen. In der Begründung seines Antrages wies jedoch auch Howard Vincent auf die Äußerungen Hofmeyrs und der anderen Delegierten auf der Konferenz von 1887, sowie auf die Entwicklung des Handels zwischen England und seinen Kolonien hin. Er wurde unterstützt von Mr. J. Lowther, einen der Führer der Fair Trade-Bewegung.

Ihnen trat hier als Wortführer der Freihändler und des Cobden-Klubs entgegen Sir Lyon Playfair, im Namen der Regierung aber der Schatzkanzler Goschen, der sich bei anderen Gelegenheiten keineswegs als ein radikaler Freihändler gezeigt hatte¹. Derselbe hob mit Nachdruck den Umschwung hervor, der sich in der öffentlichen Meinung im Hinblick auf die Kolonien vollzogen habe und bekannte sich auch principiell als Freund einer engeren Einigung des britischen Reiches, verlangte aber, daß diese Frage von der Frage: Schutzzoll oder Freihandel? getrennt gehalten und nicht deswegen allein schon verurteilt werde, weil sich teilweise schutzzöllnerische Bestrebungen hinter derselben zu decken suchten. Auch er wies jedoch noch eingehender als der Premier, auf die großen namentlich politischen Schwierigkeiten hin, welche der Ausführung eines solchen Planes, wie er hier beabsichtigt sei, entgegenständen, und führte aus, daß wohl ein Zollverein mit interbritischem Freihandel für das Mutterland annehmbar sein könnte, nicht aber ein Handelsverein, in dem die Kolonien dem Mutterlande so geringe handelspolitische Vorteile zu bieten bereit sein würden. Eine größere Anteilnahme der Kolonien an den Kosten der Unterhaltung der britischen Flotte erklärte er allerdings auch für sehr wünschenswert, aber eine Konferenz von Vertretern derselben zur Besprechung dieser Frage einzuladen, hielt er ebenfalls für unzeitgemäß, ehe man über die Grundfrage einig sei. Der Antragsteller wollte daraufhin auch hier seinen Antrag zurückziehen; dies wurde ihm jedoch nicht gestattet und derselbe abgelehnt.

¹ Vgl. oben S. 82 U. 4.

Diese entschiedene Zurückweisung des Projektes einer kommerziellen Einigung des britischen Reiches seitens der Regierung führte nun innerhalb der Imperial Federation League zu einer Scheidung der Geister. Howard Vincent und die anderen für diesen Plan begeisterten Mitglieder derselben setzten ihre diesbezügliche Thätigkeit, ohne aus der Liga auszutreten, nunmehr außerhalb und unabhängig von der Liga fort, indem sie unmittelbar nach ihrem Mißerfolge im Unterhause zu diesem Zwecke eine neue Liga, die United Empire Trade League gründeten. Die Leiter und das Organ der Imperial Federation League aber sahen in jenem Mißerfolg eine erfreuliche Bestätigung ihres anfänglich eingenommenen Standpunktes, daß der Weg zur Reichsföderation nicht durch kommerzielle Föderation führe, sondern erstere zunächst direkt ohne letztere zu erreichen sei, und zwar durch Schaffung einer Bundesverteidigung¹.

In diesem Sinne wußten sie namentlich aus den Ereignissen in Neu-Fundland und Kanada für sich Kapital zu schlagen, und es wurde nun ein schon früher gefaßter Plan wieder aufgenommen, den Premierminister um Einberufung einer zweiten Konferenz nach dem Muster derjenigen von 1887 — also lediglich beratenden Charakters, zur Besprechung der Frage der Reichsföderation, speciell der Ordnung einer Reichsverteidigung, zu ersuchen. Salisbury erklärte sich zu einer Audienz bereit und empfing am 17. Juni die Deputation der Liga². In seiner Antwort erkannte der Premierminister zunächst an, die Aufgabe, welche die Liga verfolge, bedeute nicht mehr und nicht weniger als die Zukunft des Reiches. Aber er betonte wiederum die Unmöglichkeit, eine Konferenz zu berufen, wenn man nicht ganz bestimmte Pläne vorzulegen habe, was allerdings bei der doch sehr erfolgreich verlaufenen und von derselben Regierung einberufenen Konferenz von 1887 auch nicht der Fall gewesen war.

Im Anschlusse daran tadelte er mit beißendem Sarkasmus die „übertriebene Bescheidenheit“ der Liga, daß sie bisher darauf verzichtet habe, konkrete Pläne zur Ausführung ihrer Politik zu entwerfen und sich geradezu rühme, kein fertiges Schema (cut-and-dried-scheme) zu haben und bezeichnete dann mit denselben Worten, wie bei Eröffnung

¹ Vgl. den Artikel „Ministerial Utterances“ in „Imperial Federation“. März 1891, S. 50 ff.

² Vgl. „Imp. Fed.“ 1891, Juli-Heft S. 147 u. 160 ff.; „Fair Trade“ 1891, 26. Juni. Vol. II, Nr. 298. S. 452.

der Konferenz von 1887, die doppelte Aufgabe, welche es zu lösen gelte, um ein geeinigtes Reich, eine Bundesverfassung, wie in Deutschland oder den Vereinigten Staaten herzustellen, die Herstellung eines „Kriegsvereins“ und eines „Zollvereins“. Ersteres schein ihm dringlicher, aber auch hier bestünden Schwierigkeiten, deren Lösung nicht Sache eines unbestimmten Gefühls, sondern scharfen Nachdenkens und eingehender Untersuchung sei.

Gegen diese Aufforderung Salisburys wurde zwar im Organ der Liga nicht mit Unrecht erwidert, daß es eigentlich Sache des leitenden Staatsmannes sei, den Plan für die Lösung einer Aufgabe zu entwerfen, welcher er solche Dringlichkeit und Wichtigkeit zugesteh; aber die Liga leistete dem Appell des Premierministers gleichwohl Folge und beschloß sofort die Einsetzung einer Kommission zur Beratung eines Entwurfes.

In der Zwischenzeit war auch die neugebildete United Empire Trade League nicht müßig gewesen. Das Programm, mit dem sie an die Öffentlichkeit trat, war zwar womöglich noch allgemeiner und phrasenhafter als das der Imp. Fed. League; es suchte durch völlige Unbestimmtheit und Allgemeinheit der Redewendungen darüber hinwegzutäuschen, daß die Erreichung ihres Ziels nicht anders als durch preferential treatment, also im Gegensatz zu der Freihandelslehre zu erreichen sei, und es gelang dadurch offenbar ebenso wie dort, Leute zum Beitritt zu gewinnen, welche einem konkreter gestalteten Programm ihre Zustimmung versagt haben würden; wenigstens sollte zu den Mitgliedern der neuen Liga auch eine Anzahl von Freihändlern gehören. Die Leiter sind jedoch etwa als Anhänger der Fair Trade-Bewegung anzusehen, auf deren Programm ja von Anfang an Zollbegünstigungen zwischen dem Mutterlande und den Kolonien standen. Im Gegensatz zu dem durchaus allgemeinen, unbestimmten Charakter der ersten Publikationen¹ griff die neue Gesellschaft aber sofort eine sehr konkrete und aktuelle Frage auf, welche dieselben Männer, die hier an der Spitze standen, vorher schon in der Imperial Federation League angeregt hatten, nämlich die der Meistbegünstigungsklausel in den Handelsverträgen von 1862 und 1865.

Zunächst lenkte Howard Vincent am 30. April im Unterhause die Aufmerksamkeit der Regierung auf einen einstimmigen Beschluß, welchen

¹ Vgl. United Empire Trade League Publications No. 1—7.

am 28. April die Handelskammer zu Manchester gefaßt hatte, daß in Zukunft keine Handelsverträge mehr erneuert oder abgeschlossen werden sollten, welche Zollvergünstigungen zwischen dem Vereinigten Königreich und den Kolonien ausschloßen, und einen Tag nach der Deputation der Imperial Federation League am 18. Juni, empfing der Premier-Minister in besonders feierlicher Weise — umgeben von dem Staatssekretär für die Kolonien, dem Präsidenten des Handelsamtes und dem Unterstaatssekretär des Äußeren — eine Deputation der United Empire Trade League in derselben Angelegenheit. Die Antwort, welche Salisbury diesen Delegierten erteilte, war nicht minder geschickt und diplomatisch als die vom Tage zuvor.¹

Mit überraschender Offenheit und Entschiedenheit erkannte er zwar zunächst den principiellen Standpunkt der Deputation gegenüber jenen Verträgen an, bezeichnete dieselben als „unglücklich“ und erklärte nicht begreifen zu können, was die damalige Regierung (Palmerstons) bewegen konnte, diese Klauseln anzunehmen, wies aber andererseits darauf hin, daß nicht einzelne Bestimmungen allein gekündigt werden könnten², und daß die ganzen Verträge doch dem britischen Handel sehr wichtige Vorteile einräumten namentlich in einer Zeit, wo allgemein die Flut des Schutzzolles so hoch ginge, so daß es bedenklich erschiene, sie wegen dieser Bestimmungen zu kündigen. Doch versprach er, daß die Regierung jede sich darbietende Gelegenheit ergreifen werde, diese Bestimmungen los zu werden.

Dann aber deckte er ebenso schonungslos wie bei der Imperial Federation League auch die Schwächen dieser Gesellschaft auf, namentlich die Unbestimmtheit ihres Programms, und führte ihr eindringlich die Notwendigkeit vor Augen, Farbe zu bekennen, das heißt das vorsichtige Lavieren zwischen Freihandel und Schutz Zoll bzw. Fair Trade aufzugeben, vielmehr offen zu bekennen und dafür einzutreten, daß sie im Gegensatz zu der herrschenden Freihandelslehre Differenzialzölle, gegenseitige Zollbegünstigungen zwischen dem Mutterlande und den Kolonien wolle, mit allen Konsequenzen, welche sich daraus für das

¹ Vgl. „Imp. Fed.“ und „Fair Trade“ a. a. O.

² Nach Art. XXV des belgischen Vertrages wäre dies möglich; derselbe besagt: „Die hohen vertragschließenden Parteien reservieren sich das Recht, in den Verträgen mit gegenseitiger Übereinstimmung irgend welche Änderungen vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Principien desselben nicht in Widerspruch stehen, und deren Nützlichkeit sich durch die Erfahrung gezeigt hat.“

Bereinigtes Königreich ergäben. Die Grundlage eines solchen Zollverbandes würden aber Vorzugszölle auf Getreide, Fleisch und Wolle sein müssen d. h. Neueinführung solcher Zölle gegenüber dem Auslande im Vereinigten Königreich, und damit wahrscheinlich mindestens vorübergehende Preissteigerung dieser Rohstoffe und Lebensmittel. „On this matter public opinion must be framed or formed before any Government can act. No Government can impose its own opinion on the people of this country in these matters. You are invited and it is the duty of those, who feel themselves to be the leaders of such a movement and the apostles of such a doctrine to go forth and fight for it, and when they have convinced the people of this country, their battle will be won“.

Auch dieser Appell des Premiers verfehlte seine Wirkung nicht. Howard Vincent, der Leiter dieser Bewegung, begann zwar hierauf zunächst mit der Agitation nicht in England, sondern in Kanada, wo seine Bestrebungen der meisten Sympathie sicher waren, aber er nahm hier doch so entschieden für Präferenzialzölle und gegen den Freihandel Stellung, daß damit auch seine Stellung und seine Wege in England völlig klar vorgezeichnet sind. Auf der Rundreise, welche er kurze Zeit nach der Audienz bei Salisbury durch das Dominion of Canada antrat, fand er meist eine sympathische, vielfach eine begeisterte Aufnahme und Zustimmung. In Kanada hatte der Gedanke eines solchen Zollverbandes mit dem Mutterlande die stärksten Wurzeln geschlagen, die Bewegung für Imperial Federation hatte, wie schon hervorgehoben, dort hauptsächlich diesen Sinn. Dies war auch das Ziel Sir Macdonalds gewesen, und nach dem geschilderten Ausfall der Wahlen trat diese Frage besonders stark in den Vordergrund. Man wollte doch nicht ganz umsonst dem Mutterlande das Opfer gebracht haben, auf die Vorteile eines Handelsvertrages oder Zollvereins mit den Vereinigten Staaten zu verzichten; man erwartete dagegen von jenem Einräumung eines bevorzugten Absatzmarktes für die Stapelartikel der kanadischen Ausfuhr d. h. Einführung von Zöllen auf diese Waren gegenüber dem Auslande, und zunächst an erster Stelle wenigstens Beseitigung der Meistbegünstigungsklauseln, welche dem im Wege standen.

So deckten sich die Ziele der United Empire Trade League völlig mit den Wünschen eines großen Teils der kanadischen Bevölkerung.

Mit welchem Rechte aber Howard Vincent dabei von einer allgemeinen Geneigtheit des Mutterlandes, auf diese Wünsche einzugehen und von dem Niedergange des Freihandels in diesem sprach, das hatte er erst noch nachzuweisen.

So führte seine Rundreise auch alsbald zu einem praktischen Ergebnis. Im September legte die kanadische Regierung dem Bundesparlament eine Adresse an die Königin vor, welche um Kündigung der mehrerwähnten Klauseln in den Handelsverträgen Englands von 1862 und 1865 bat, welche Kanada hinderten, mit dem Mutterlande oder mit fremden Staaten, also insbesondere mit den Vereinigten Staaten Zollvergünstigungen zu vereinbaren, und welche im Widerspruch stehe mit der Verfassung des Dominion von 1867, und der demselben hier eingeräumten selbständigen Bestimmung seiner Handelspolitik.¹ Die Adresse fand in beiden Häusern des Bundesparlaments einstimmige Annahme, da die handelspolitische Freiheit, welche sie für Kanada verlangte, auch für die von der liberalen Partei in Kanada vertretene Handelspolitik Voraussetzung ist. Indes war es, wie die Debatte zeigte, nicht dieser Zweck, zu welchem die jetzige Regierung die Adresse einbrachte, sondern vielmehr der Wunsch nach Zollbegünstigungen seitens des Mutterlandes, wie sie die Mehrheit der kanadischen Bevölkerung zum Lohn für den Verzicht auf den Reciprocitätsvertrag mit den Vereinigten Staaten nunmehr verlangte. England war durch dieses Vorgehen Kanadas in eine unangenehme Lage versetzt: schlug es Kanada diesen Wunsch ab, so waren die politischen Folgen unberechenbar, erfüllte es sie, so gab es dem Dominion — abgesehen von den Schwierigkeiten, die ihm selbst daraus erwachsen mußten — ein zweischneidiges Schwert in die Hand, das auch einmal gegen das Mutterland gekehrt werden konnte.

Inzwischen aber hat unzweifelhaft die Idee eines Zollverbandes des britischen Reiches mit Präferenzialzöllen auch im Vereinigten Königreich sehr an Boden gewonnen, um so mehr, je allgemeiner und vager sie angeregt wurde. Aber auch die Zahl derer, die sich ernstlicher damit befaßt haben und auch vor den Konsequenzen einer solchen Handelspolitik nicht zurückschrecken, ist ohne Zweifel stetig im Wachsen. Sehr viel hat hierzu die zunehmende Versperrung des englischen Absatz-

¹ Vgl. „Imperial Federation“ Oktober und November 1891 S. 231 und 247, „Fair Trade“ vom 25. September 1891 S. 601 und 603.

marktes in fremden Staaten durch deren Schutzzollpolitik, namentlich die allmählich sich fühlbar machenden Wirkungen des Mr' Kinley-Tarifes beigetragen. Dadurch wurde der Wunsch rege und verstärkt, dafür Ersatz zu erhalten durch einen bevorzugten Absatzmarkt in den Kolonien. Die Agitation in dieser Richtung betrieb im Vereinigten Königreich mehr als die neugegründete Gesellschaft die alte Fair Trade League (jetzt Fair Trade Club), welche sich rühmen konnte, dieses Ziel schon 1881 auf ihr Programm gesetzt zu haben, und die nun gestützt auf die Ereignisse des Jahres 1891 aufs neue eine lebhafte Wirksamkeit entfaltete.

Aber auch die Londoner Handelskammer hat sich trotz ihrer überwiegend freihändlerischen Zusammenfassung für dieses Projekt einer Zollhandelsunion mit den Kolonien ausgesprochen. Ihr überaus rühriger Sekretär Mr. R. B. Murray ist, obwohl Freihändler, durchaus von der Notwendigkeit dieser Entwicklung für das Vereinigte Königreich überzeugt. Als Endziel schwebt ihm allerdings ein Zollverein des ganzen britischen Reiches mit Freihandel im Innern vor, dem auch fremde Staaten gegen Gewährung gleichen Freihandels beitreten können — also dasselbe, was Webster 1880 vorgeschlagen. Da dies aber in der nächsten Zeit ihm undurchführbar erscheint, erklärt er als Übergangsstadium auch einen Zollverband mit Präferenzialzöllen für annehmbar und notwendig. Die Londoner Handelskammer erließ nun hauptsächlich auf sein Betreiben hin für den Sommer des Jahres 1892 Einladungen zu einem zweiten Kongreß der Handelskammern des britischen Reiches in London ergehen, welche allseitig Annahme fanden, und setzte als ersten Punkt auf das Programm die Besprechung der handelspolitischen Union des britischen Reiches. Auf der Jahresversammlung der Handelskammern von Großbritannien und Irland in Dublin am 1. und 2. September aber stellte die Londoner Handelskammer und ebenso die von Süd-Schottland einen diesbezüglichen Antrag: „Maßregeln zu treffen, welche zu einer engeren handelspolitischen Verbindung zwischen dem Mutterlande und den Kolonien führen“, und dieser Antrag wurde nach einer höchst interessanten Debatte einstimmig angenommen.

Besonders bemerkenswert ist die Rede des Vorsitzenden des Ausschusses der Londoner Handelskammer, Sir A. Rollit.¹

¹ „Imperial Federation“ Oktober 1891 S. 234 ff.

Er weist den Vorwurf zurück, daß sich hinter diesen Bestrebungen nach handelspolitischer Einigung des britischen Reiches schutzöllnerische Tendenzen versteckten. Der Unterschied zwischen Handelsunion und Schutzzoll sei der, daß letzterer das Interesse einzelner Klassen im Auge habe, ersterer aber das Interesse des ganzen Reiches und der Gesamtheit. Hierauf tritt er ebenfalls für die Beseitigung der Klauseln in den Verträgen von 1862 und 1865 ein: die Kolonien dürften in Bezug auf Handelsverträge nicht als fremde Staaten, sondern als ein integrierender Bestandteil des britischen Reiches behandelt werden. Obwohl selbst überzeugter Freihändler, tritt er dafür ein, die offenen Absatzmärkte für die englische Industrie, welche sie in fremden Ländern nicht mehr findet, ihr in den Kolonien zu sichern, auch wenn zu diesem Zwecke die Freihandelspolitik teilweise geopfert werden muß — ein Opfer, welches möglicherweise vom Konsumenten getragen werden muß, obwohl dies eine streitige Frage ist. Aber man müsse sich darüber klar werden, daß die Tage vorüber seien, wo das Hauptziel der Existenz freie Konkurrenz und Billigkeit der Preise waren: „That was the doctrine of a school of very high authority, the school that gave us Free Trade, but men are giving their thoughts to wider aspects and they no longer believe that produce by competition — enabling some men scarcely to live with no leisure and under such conditions that life is hardly worth living — is the highest objective of social existence (Beifall). The feeling is growing in the minds of the people, that the object of national existence is not the accumulation of wealth but the wider one of the welfare of mankind“ (Erneuter Beifall).

In den letzten Tagen des November endlich sprach sich die jährliche Versammlung des Verbandes der konservativen Vereine (National Union of Conservative and Constitutional Associations), also derselbe Körper, welcher 1887 in Oxford eine Resolution zu Gunsten von Fair Trade angenommen hatte¹ — mit allen gegen fünf Stimmen für die von der United Empire Trade League vorgeschlagene Handelspolitik aus, obwohl Salisbury erst den Tag zuvor in einer Rede mit ungewöhnlichem Nachdruck auf die großen Segnungen des Freihandels für England hingewiesen hatte. Es zeigte sich hier also ein bemerkenswerter Konflikt zwischen der konservativen Partei und ihrem Führer, der bei den bevorstehenden Wahlen verhängnisvoll werden konnte.

¹ Vgl. oben S. 165.

Aber auch das Jahr 1892 hat wichtige neue Ereignisse gebracht, die zu einer bemerkenswerten Weiterentwicklung dieser Fragen geführt haben. Zunächst beantragten im Februar die Abgeordneten James Lowther und Howard Vincent im Unterhaus bei der Adreßdebatte ein Amendement, in welchem nach den Wünschen des kanadischen Parlaments eine Kündigung jener Klauseln der Handelsverträge gefordert wurde, welche Präferenzialzölle innerhalb des Reiches im Wege standen. Das Amendement wurde nach einer entschiedenen Zurückweisung durch den Regierungsvertreter, den Präsidenten des Handelsamts, Sir Michael Hicks Beach, abgelehnt¹.

Besonders wichtig aber sind verschiedene neue in Kanada gemachte Vortöße, welche zeigen, wie brennend hier diese Frage der Zollunion des britischen Reiches ist. Am 22. März hielt der Finanzminister des Dominion Forster eine bedeutsame Rede. Er teilte zunächst das endgültige Scheitern der in Washington geführten Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten wegen eines neuen Reciprocitätsvertrages mit, welches deswegen erfolgte, weil letztere Ausdehnung desselben auch auf die Manufakturen und Eingehung eines förmlichen Zollvereins verlangten — also eine differenzielle Behandlung Englands durch Kanada. Forster wies auf die Bedeutung hin, welche England als Absatzmarkt für Kanada habe und infolge der Verschiebung des Marktes in den Vereinigten Staaten nun erst recht gewinnen müsse und stellte endlich eine Herabsetzung der kanadischen Zölle gegen ihm gewährte Zollvergünstigungen in Aussicht². Kurze Zeit darauf, am 7. April wurde im kanadischen Bundesparlament von der Opposition ein Antrag eingebracht, daß Kanada vollständige Freiheit im Abschluß von Handelsverträgen vom Mutterlande verlangen solle, wurde jedoch abgelehnt³.

Inzwischen war am 2. April die Antwort der englischen Regierung auf die kanadische Adresse vom vorhergehenden Jahre erteilt und am 22. April dem kanadischen Parlament vorgelegt worden⁴.

Dieselbe schlug das Verlangen Kanadas nach Kündigung jener Klauseln ab mit der Begründung, daß die Aufhebung dieser Klauseln Kanada doch keineswegs die Freiheit der äußeren Handelspolitik geben würde, welche es zu verlangen schein, nämlich die Freiheit, Differenzialzölle

¹ „Imperial Federation“ März 1892 S. 67.

² „Imperial Federation“ Mai 1892 S. 112.

³ Ebenda S. 102.

⁴ „Imperial Federation“ Juni 1892 S. 135.

irgend welcher Art einzuführen. Das Recht hierzu sei den selbstständigen Kolonien nie generell zugestanden worden. Ferner könnten die betreffenden Klauseln nicht allein gekündigt werden, die Verträge, deren Bestandteil sie bilden, seien aber von größter Wichtigkeit nicht nur für England, sondern auch für Kanada und die übrigen Kolonien, auf welche sich das Meistbegünstigungsverhältnis, welches England kraft derselben genießt, ebenfalls erstreckt, und welchen daher die Zollermäßigungen der neuen centraleuropäischen Handelsverträge ebenfalls zu gute kommen.

Kaum acht Tage nach Vorlegung dieser ablehnenden Antwort im kanadischen Bundesparlament erfolgte nun hier ein neuer und energischer Schritt in der angestrebten Richtung. Am 28. April wurde nämlich eine Resolution angenommen, in welcher sich Kanada bereit erklärte, wenn das englische Parlament kanadischen Produkten im Vereinigten Königreich Zollvergünstigungen gegenüber denselben Produkten aus fremden Ländern gewähren würde, eine wesentliche Herabsetzung seiner Zölle auf britische Manufakturwaren eintreten zu lassen¹. Damit wurde von Kanada die früher oft wiederholte Behauptung widerlegt, daß die Kolonien für die Zollvergünstigungen, die sie verlangten, nicht einmal bereit wären, Gegenleistungen zu gewähren.

Diese wichtige Resolution des kanadischen Parlaments wurde von der „Times“ in einem viel bemerkten Artikel im ganzen sehr sympathisch begrüßt, jedoch allerdings verlangt, daß auch die anderen selbstständigen Kolonien sich diesem Anerbieten Kanadas anschließen: „there would be a strong body of public opinion in favour of meeting the offer, if possible, even at the cost of some departure from the rigorous doctrines of Free Trade“².

Im englischen Oberhaus lenkte am 27. Mai wieder der Earl of Dunraven die Aufmerksamkeit auf diesen Beschluß des kanadischen Parlaments und empfahl in einer sehr geschickten Rede angelegentlichst die von Kanada angeregte Handelspolitik und zwar mit allen Konsequenzen für England, d. h. also insbesondere auch der Einführung eines mäßigen Zolles auf fremdes Getreide. Der Vertreter der Regierung, Lord Balfour, lehnte aber auch hier das Eingehen auf derartige Vorschläge mit Entschiedenheit ab³.

¹ Ebenda S. 125.

² Ebenda S. 127.

³ „Imperial Federation“ Juli S. 154.

Inzwischen war auch selbst im Schoß der Imperial Federation-Liga in London eine Strömung für eine Zolleinigung mit den Kolonien hervorgetreten. Die zur Untersuchung der Frage eingesetzte Specialkommission der City-Abteilung der Liga in London erstattete Ende März ihren Bericht in Gestalt einer Resolution, „daß jede Form von Reichsföderation auch einen Zollbund in sich schließen solle als notwendig zu ihrer Stärke und Dauer, und daß ein solcher Zollbund so nahe als durchführbar auf der Basis von Freihandel innerhalb des ganzen Reiches geschaffen werden solle“, und diese Resolution wurde in der Jahresversammlung der Abteilung am 23. Mai einstimmig angenommen¹.

Wenige Tage vorher, am 18. Mai, aber sprach sich der Premierminister Salisbury in der bereits erwähnten Rede zu Hastings in bisher noch nicht angewandter Schärfe gegen den orthodoxen Freihandel und seine „Rabbis“ aus und trat für Retorzionszölle ein, allerdings nicht auf Getreide und Rohstoffe — was er nach wie vor für unmöglich erklärte — wohl aber auf die übrigen Artikel der Einfuhr aus fremden schutzöllnerischen Ländern, um so England bei der derzeitigen Neugestaltung der europäischen Handelsverträge wieder eine Waffe in die Hand zu geben².

Am Ende des folgenden Monats trat dann endlich der in allen an diesen Fragen interessierten Kreisen mit Spannung erwartete Kongreß der Handelskammern des britischen Reiches in London zusammen. Derselbe litt aber von anfang sehr unter den unmittelbar bevorstehenden Neuwahlen zum Parlament, welche das öffentliche Interesse in England vollständig beherrschten und zahlreiche hervorragende Politiker hinderten, an den Beratungen des Kongresses teilzunehmen.

Der erste Punkt der Tagesordnung war die handelspolitische Einigung des britischen Reiches³. Die Debatte über diese Frage nahm drei Tage in Anspruch und war überaus interessant; es war der alte Kampf zwischen Freihandel und Schutz Zoll, der von englischen und kolonialen Rednern hier mit teilweise neuen Waffen wieder einmal ausgefochten wurde. Die schärfsten Angriffe auf den Freihandel Englands kamen von den kanadischen Delegierten, doch fand er unter den kolonialen Rednern auch einige warme Verteidiger. Die bemerkens-

¹ „Imperial Federation“ Juni S. 131.

² Vgl. „Standard“ vom 19. Mai 1892.

³ Vgl. den ausführlichen Bericht über die Verhandlungen in dem „Supplement zum Chamber of Commerce Journal“ vom 14. Juli 1892.

wertesten Reden sind diejenige des früheren kanadischen Finanzministers, Sir Charles Tupper, jetzt diplomatischer Vertreter (High Commissioner) Kanadas in London, für ein Differenzialzollsystem innerhalb des Reiches auf Grund der gegenwärtigen Tarife und diejenige des Cobden-Klub-Mitglieds G. W. Medley gegen ein solches und für Freihandel auch in den Kolonien. Zwischen diesen beiden Polen trat in den übrigen Reden, auf die einzugehen hier leider nicht möglich ist, die ganze Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der handelspolitischen Interessen und Ziele innerhalb dieses großen Reiches aufs klarste zu Tage.

Bei der Abstimmung wurde Tupper's Antrag auf Schaffung eines Zollverbands mit niedrigen Differenzialzöllen nach außen und ohne Freihandel im innern — wie bei der Zusammenfassung des Kongresses voranzusehen, in dem natürlich England am stärksten vertreten war — abgelehnt und zwar bei der Abstimmung nach Köpfen mit 79 gegen 34, bei der nach Handelskammern mit 58 gegen 33 Stimmen. Von diesen letzteren 91 Stimmen entfielen aber allein 42 auf Handelskammern des Vereinigten Königreichs; von diesen stimmten 35 dagegen, 7 dafür; von den 22 kanadischen Handelskammern stimmten 19 dafür, 3 dagegen, von den übrigen kolonialen Handelskammern (aus Australasien, den Kronkolonien und Indien) 7 dafür, 20 dagegen¹. Dann wurde Medley's Resolution gegen Differenzialzölle auf schutzzöllnerischer Basis und für allgemeinen Freihandel mit 47 gegen 34 Stimmen angenommen. Über Nevile Lubbock's Resolution zu Gunsten eines Zollvereins mit Freihandel im innern (und eventuell Differenzialzöllen nach außen) kam es zu keiner Abstimmung, da Tupper beantragte, statt „Commercial union on the Basis of Free Trade within the British Empire“ zu setzen „of freer trade“, und es so fertig brachte, eine scheinbare Einigung der verschiedenen widersprechenden Interessen zu erzielen. In dieser nichtsfagenden Form wurde die Resolution einstimmig angenommen.

Kann das Resultat dieser Abstimmungen unter Berücksichtigung der Zusammenfassung des Kongresses auch wohl nicht als eine so glänzende Niederlage der von Tupper vertretenen Pläne bezeichnet werden, wie dies von freihändlerischer Seite triumphierend geschehen ist, so zeigt es doch jedenfalls, wie weit entfernt von der Verwirklichung dieselben zur Zeit noch sind.

Im übrigen beschäftigte sich der Kongress mit den kaufmännischen Schiedsgerichten, der Kodifikation des Handelsrechts im ganzen Reich,

¹ „Imp. Federation“ August 1892 S. 170.

den Patent- und Handelsmarkengesetzen, der Reform der Connoffemente, der kaufmännischen Vorbildung, der Auswanderung und Kolonisation, der Währungsfrage, der Einführung eines Penny-Portofages für das Reich, den Kleinbahnen, der Abschaffung der Leuchtturmgebühren und der Schließung von Verträgen mit eingeborenen Stämmen — aber keiner dieser Punkte fand eine annähernd gleiche Berücksichtigung und Behandlung, wie die erste Frage. Ein Punkt — einheitliche Arbeiterschutzgesetzgebung für das Reich — kam gar nicht zur Diskussion. Am 1. Juli wurden die Beratungen geschlossen.

Wie das ganze Zusammentreten des Kongresses, so fanden auch seine Beschlüsse eben wegen der alles beherrschenden Wahlagitation nicht die Aufmerksamkeit in der öffentlichen Meinung in England, die sie unter anderen Umständen zweifellos gefunden hätten.

Diese Neuwahlen haben bekanntlich zu einem Sieg der Liberalen und Radikalen unter Gladstone geführt. Durch diesen Regierungswechsel sind die Aussichten auf Verwirklichung der von der United Empire Trade League und von Kanada angestrebten Form einer handelspolitischen Einigung des britischen Reiches zunächst noch tiefer gesunken. Auf der anderen Seite aber ist es wohl der beste Beweis für die tiefgreifende und dauernde Umwandlung in der Beurteilung der kolonialen Frage überhaupt, die in nicht viel mehr als zehn Jahren eingetreten ist, daß auch nicht vorübergehend die Befürchtung auftauchte, dieser Regierungswechsel könne auf kolonialem Gebiet eine Rückkehr zu der früheren manchesterlichen Kolonialpolitik bedeuten. Im Gegenteil — in dem neuen Kabinett sitzt als Staatssekretär des Äußeren Lord Rosebery, der bisherige Präsident der Imperial Federation-Liga und die Aussichten der letzteren auf Verwirklichung ihres Programms sind dadurch nicht unerheblich gestiegen. Vorläufig freilich steht im Vordergrund des ganzen politischen Lebens in England nicht „Imperial Federation“, sondern „Home Rule“.

Aber die Imperial Federation-Liga ist in der jüngsten Zeit vor allem dadurch wieder mehr in den Vordergrund getreten, daß sie endlich von ihrer bisherigen Propaganda auf den Boden ganz allgemeiner konkreter Vorschläge getreten ist. Die von ihr nach der Audienz bei Salisbury 1891 eingesetzte Specialkommission hat im November 1892 endlich ihren Bericht erstattet. Darin wird die Schaffung eines Reichs- oder Bundesrats (Imperial Council) vorgeschlagen, gebildet aus Vertretern des Mutterlands, der selbständigen Kolonien und der Kronkolonien, (für letztere die englischen Minister der Kolonien und Indiens), der bei allen

Fragen der auswärtigen Politik, welche das ganze Reich betreffen, eine verfassungsrechtliche Mitwirkung haben soll, dafür andererseits die Frage der Reichsverteidigung und des Schutzes des Handels des Reiches und die Anteilnahme der Kolonien an den Lasten derselben regeln soll. Außerdem soll speciell zur Erörterung dieser letzteren Frage baldigst eine neue Kolonialkonferenz einberufen werden¹.

Diese Vorschläge haben in der englischen Presse der verschiedensten Schattierungen eine überraschend einstimmige günstige Aufnahme gefunden.

Um aber ein richtiges Urteil über die Aussichten dieser geschilderten politischen und handelspolitischen Einheitsbestrebungen zu gewinnen, ist es nötig, dieselben auf ihre Ausführbarkeit zu untersuchen, diejenigen Momente zu betrachten, welche für und gegen dieselben ins Gewicht fallen.

Was zunächst die Bewegung für politische Föderation anlangt², so wird hier in Zukunft der neue von der Special-Kommission der Imperial Federation League ausgearbeitete Plan im Vordergrund stehen. Trotz der günstigen Aufnahme nun, welche derselbe zunächst in England gefunden hat, kann doch wohl mit Sicherheit gesagt werden, daß er ihr in seiner weiteren Verfolgung und Ausgestaltung viele von ihren bisherigen platonischen Anhängern rauben wird. Denn ein großer Teil von diesen ist der Bewegung nur beigetreten in der ganz allgemeinen Überzeugung, daß England seine Kolonien behalten müsse und daß zu diesem Zwecke eine Änderung der bestehenden Verfassung, eine Verwandlung des gegenwärtigen lockeren Bandes in ein festeres nötig ist.

Wie früher ausgeführt, handelt es sich bei einer solchen rein politischen Föderation darum, die Kolonien zu einer verfassungsmäßigen, principiellen Anteilnahme an den Kosten der Verteidigung des Reiches und seines Handels heranzuziehen und ihnen dafür einen Anteil an der Bestimmung der auswärtigen Politik des Reiches durch irgend ein aus Vertretern derselben zusammengesetztes Organ zu verleihen. Da ergibt sich zunächst die große Schwierigkeit einer richtigen Gestaltung dieses Organs — abgesehen davon, daß der Gedanke, den Kolonien so Einfluß auf die auswärtige Politik des Mutterlandes einzuräumen, hier

¹ Vgl. „Imperial Federation“ Dezember 1892.

² Vgl. hauptsächlich Dillke, Problems a. a. O.

keineswegs allgemeiner Sympathie sicher ist. Namentlich kommt in Betracht, daß eine solche Organisation nicht wohl auf die selbständigen Kolonien, welche England doch allmählich als politisch und gesellschaftlich ebenbürtig zu betrachten gelernt hat, beschränkt werden könnte, sondern auch die Kronkolonien und Indien herangezogen werden müssen, die an dem Schutze der großen Handelsrouten und der Unterhaltung der Kohlenstationen ein ebenso großes Interesse haben.

Aber weit größer ist die Schwierigkeit, daß die größeren selbstständigen Kolonien ihrer Mehrzahl nach eine solche rein politische Föderation, welche ihnen neue große Lasten auferlegen und dafür sehr problematische politische Rechte verleihen würde, überhaupt nicht wollen, daß sie vielmehr mit der gegenwärtigen Lage der Dinge in politischer Beziehung durchaus zufrieden sind. Und dies ist ganz natürlich! Genießen sie doch nur Vorteile bei ganz verschwindenden Lasten. Sie besitzen in der Frage der inneren Politik so gut wie völlige Freiheit und Selbständigkeit, genießen fast umsonst den militärischen Schutz des Mutterlandes und das Prestige der Zugehörigkeit zum Britischen Reiche. Sie erhalten von dem Mutterlande Geld zu so billigem Preise, so niedrigem Zinsfuß, wie sie es unter anderen Umständen nie erhalten würden. Alle entstehenden Schwierigkeiten aber wälzen sie auf das Mutterland ab. Sie handeln, wie eine Londoner Zeitung bei Gelegenheit der Neu-Fundländer Frage mit Recht bemerkte, nach dem bequemen Princip, „daß man sie in Ruhe lassen solle, wenn es ihnen gut geht und ihnen helfen, wenn es ihnen schlecht geht.“ Und wenn sie einmal durch die auswärtige Politik des Mutterlandes, auf die sie keinen Einfluß haben, in einen Krieg verwickelt werden, haben sie immer die Möglichkeit, die Gelegenheit zu benutzen und sich unabhängig zu erklären.

Wie wichtige Vorteile müssen es sein, welche sie veranlassen sollten, auf diesen angenehmen Zustand zu verzichten! Rein politische, wie Teilnahme an der auswärtigen Politik, werden dies schwerlich je vermögen, wohl aber handelspolitische Vorteile, Zollbegünstigungen für ihre Produkte auf dem Markte des Mutterlandes.

Darum ist diese Frage von jener praktischen nicht zu trennen, und es erscheint als höchst unwahrscheinlich, daß jene von der Imperial Federation League angestrebte rein politische Föderation ohne gleichzeitige handelspolitische je zu Stande kommen wird. Wohl aber ist letztere ohne erstere möglich, wenn sie auch wahrscheinlich schließlich zur ersteren führen würde.

Die Beurteilung dieser Frage der handelspolitischen Union des britischen Reiches¹ muß von der Betrachtung der gegenwärtigen handelspolitischen Verfassung desselben, wie wir sie im vorausgehenden kennen gelernt haben und hier kurz rekapitulieren wollen, ausgehen. Wir unterscheiden das Vereinigte Königreich, die selbständigen Kolonien, die Kronkolonien und Indien.

Das Vereinigte Königreich hat Einfuhrzölle (reine Finanzzölle) auf elf Artikel, von welchen nur vier zur Zeit in beträchtlicher Menge Produkte anderer Teile des britischen Reiches sind, nämlich Thee in Indien und Ceylon, Kaffee in Ceylon, Westindien u., Wein seit längerer Zeit im Kapland, seit kurzer Zeit in rascher Entwicklung in Australien, und Tabak in Indien, Westindien, Natal und in geringem Umfange in Australien. Der Handel des Vereinigten Königreiches mit den übrigen Teilen des Reiches beträgt in Ein- und Ausfuhr rund 25 % des Gesamthandels des ersteren (1890: 25,8 %)². Die selbständigen Kolonien sind in ihrer autonomen Tarifpolitik vollständig unbeschränkt. Dieselben haben — bis April 1892 mit alleiniger Ausnahme von Neu-Südwaales — seit Ende der siebziger Jahre hohe Schutzzölle auf die meisten Manufakturwaren des Mutterlandes und bringen dadurch den größten Teil ihrer Staatseinnahmen auf. Es sind die drei Gruppen Kanada, Australien, Südafrika, deren Handel mit dem Vereinigten Königreich resp. 3, 7 und 2 % des Gesamthandels des letzteren beträgt.

Die Kronkolonien bestimmen ihre Tarife nominell auch selbst; das Mutterland hat aber durch den Gouverneur eine Kontrolle darüber. Diese haben meist Finanzzölle, zum teil auch von beträchtlicher Höhe, und bringen ebenfalls einen großen Teil ihrer Einnahmen durch Besteuerung der Einfuhr aus dem Mutterlande auf. Ihr Handel mit dem Mutterlande beträgt 2¹/₂ % von dessen Gesamthandel.

¹ Vgl. außer der am Eingang des Kapitels aufgeführten Litteratur (namentlich Howard Vincent, Dunraven und Hervey): „Commercial Union with the Colonies pro and con.“ in Chamber of Commerce Journal August 1891. Sibson S. Rigg, Commercial Federation of the British Empire 1888. Farrer, Free Trade v. Fair Trade Teil I. Jetzt auch noch: Earl Grey, The Commercial Policy of the British Colonies and the Mc Kinley Tariff. London 1892. Parkin, a. a. O., Kap. XII, J. Shield Nicholson, Tariffs and International Commerce und Maurice H. Hervey, Alternative Measures in Britannic Confederation S. 93 ff. und S. 123 ff.

² Vgl. Tabelle IV (am Schluß des Werkes).

Indien endlich wird von dem Parlament des Mutterlandes regiert. Sein Tarif umfaßt 7 Nummern, welche die Manufakturwaren des Mutterlandes wenig betreffen. Sein Handel mit dem Mutterlande beträgt $10\frac{1}{2}$ % (einschließlich Straits Settlements).

Das Problem einer handelspolitischen Union besteht also, was die rechtliche Möglichkeit seiner Durchführung betrifft, hauptsächlich für das Mutterland und die selbständigen Kolonien, bei welchen ersteres keinen Einfluß auf die Tarifpolitik mehr hat.

Für die Lösung dieses Problems ist nun ein dreifacher Weg vorgeschlagen worden:

Erstens die Form des Zollvereins¹, d. h. völlige Zollfreiheit innerhalb des britischen Reiches und gemeinsamer Tarif nach außen. Dabei entsteht dann weiter die Frage, ob dieser gemeinsame Reichstarif freihändlerisch im Sinne des Mutterlandes, d. h. auf einige große Finanzzölle beschränkt, oder schutzzöllnerisch im Interesse der Kolonien sein soll.

Die erstere Form, Freihandel im ganzen Reiche mit freihändlerischem Tarif nach außen — also ein sogenannter „Free Trade-Zollverein“ — würde im Vereinigten Königreich natürlich mit Freuden acceptiert werden, da sie für dasselbe keine Nachteile als eine Verminderung der Finanzzölle, dagegen aber großen Aufschwung der Ausfuhr nach den Kolonien mit sich brächte². Die zweite Form dagegen würde bereits einen sehr lebhaften Widerstand im Vereinigten Königreich zu überwinden haben: alle jene Momente nämlich, welche einer Änderung der englischen Zollpolitik, einem Bruch mit seinem jetzigen Freihandelsystem im Wege stehen und auf die wir in anderem Zusammenhang noch zu sprechen kommen. Hier braucht nicht näher darauf eingegangen zu werden; denn diese beiden Formen eines Zollvereins mit Zollfreiheit im Innern — auch die zweite — sind wenigstens zur Zeit ganz unausführbar, weil die selbständigen Kolonien nie darauf eingehen würden und zwar aus finanziellen wie aus handelspolitischen Gründen. Die in den meisten von diesen erhobenen Zölle sind ja, wie wir sahen, einmal Schutzzölle, welche gerade den Zweck haben, die neu entstandene eigene Industrie der Kolonien gegen die Konkurrenz des Mutterlandes und Indiens zu schützen, und sie sind gleichzeitig ebenso sehr auch Finanz-

¹ Der Engländer gebraucht das deutsche Wort „Zollverein“ in einem weiteren Sinne, gleichbedeutend mit Commercial Union, also auch für die folgenden Formen

² Die Vorteile und Aussichten eines solchen sind eingehend untersucht von Webster a. a. O. Kap. 12.

zölle, d. h. die Staatseinnahmen dieser Kolonien beruhen hauptsächlich auf ihren Einfuhrzöllen, der größte Teil dieser Einfuhr aber kommt aus dem Vereinigten Königreich. Abschaffung dieser Zölle würde also zugleich Preisgabe verschiedener kolonialer Industrien und vollständige Umwälzung ihres Finanzwesens bedeuten. Nun besteht aber nach allgemeinem Urtheil in den Kolonien eine tiefwurzelnde Abneigung gegen direkte Besteuerung, welche diese indirekten Steuern würde ersetzen müssen. Von Bildung eines Zollvereins kann also zunächst wenigstens keine Rede sein.

Die zweite Form einer handelspolitischen Einigung ist nun die auf der Konferenz 1887 von Hofmeyr vorgeschlagene und unter seinem Namen bekannt gewordene. Hier soll auch ein gemeinsamer Reichstarif und Reichszoll geschaffen werden, aber nur ein Zuschlagszoll von so- und soviel Prozent zu den bereits bestehenden Zöllen gegenüber dem Auslande (oder eine entsprechende Herabsetzung der bestehenden Zölle gegenüber den aus dem britischen Reiche stammenden Waren). Dieser Plan hat den Vorzug größerer Einfachheit und der Nichteinmischung in die bestehenden Zoll- und Tariffsysteme, welche nur insoweit verändert werden, als eine differenzielle Behandlung des Auslandes und des Reiches eintritt. Das Vereinigte Königreich würde also ruhig seine Finanzzölle, die Kolonien ihre Schutzzölle beibehalten und dieselben nur gegenüber dem Auslande erhöhen oder gegenüber dem Inlande, d. h. dem Reiche, herabsetzen. Zunächst würde der erstere Modus, die Erhöhung der schon jetzt sehr hohen englischen Finanzzölle auf die Luxusverbrauchsartikel der großen Massen viel Widerspruch erregen und hier in England viel leichter die zweite Form Anklang finden, während umgekehrt die Herabsetzung in den Kolonien schwerer Beifall finden würde, als die Erhöhung. Da es sich nur um Erleichterung handelt, ist aber auch gar nicht ausgeschlossen, daß in England die zweite, in den schutzzöllnerischen Kolonien die erste Form gewählt und so diese Schwierigkeit umgangen wird. Nun stehen allerdings Differenzialzölle (auch bei Finanzzöllen) überhaupt in Widerspruch zur Freihandelslehre. Indessen ist dieses theoretische Bedenken, mit welchem das System im Vereinigten Königreich zu kämpfen haben würde, bei der jetzigen Stellung der öffentlichen Meinung zum radikalen Freihandel, nicht zu hoch anzuschlagen und jedenfalls unbedeutend gegenüber einer anderen Schwäche desselben. Seine Wirkungen würden infolge der sehr verschiedenen Tariffsysteme der einzelnen Teile des Reiches sehr ungleich sein. Das Vereinigte Königreich würde in den schutzzöllnerischen Kolonien dadurch für un-

gefähr $\frac{1}{8}$ seines Gesamtausfuhrhandels einen ziemlich bedeutenden Vorteil genießen, diesen dafür aber sehr wenig zu bieten vermögen, nämlich nur Zollvergünstigungen auf Wein, Spirituosen, Tabak, Thee, Kaffee und getrocknete Früchte. Die Weinproduktion Australiens und der Kapkolonie würde dadurch allerdings einen Anreiz erhalten, der chinesische Thee würde durch den Indiens und Ceylons, die getrockneten Früchte aus den Ländern des Mittelmeers durch solche aus den südafrikanischen und südaustralischen Kolonien verdrängt werden können, wenn die Differenz hoch genug ist, um den Unterschied davon aufzuwiegen.

Aber diese Vorteile für die australischen und afrikanischen Kolonien wären doch verhältnismäßig recht gering, da sie nirgends die Stapelartikel der Ausfuhr betreffen, und Kanada, diejenige Provinz, für deren Erhaltung vor allen Dingen etwas geschehen muß, würde bei einem solchen Arrangement für die Zollvergünstigungen, die es dem Mutterlande zu gewähren hätte, keinerlei Äquivalent erhalten. Es erscheint daher ganz ausgeschlossen, daß es darauf eingehen würde und auch für die übrigen Kolonien wäre es ein durchaus ungleicher Handel. Dies hat auch Hofmeyr selbst sehr wohl erkannt und daher — was gewöhnlich nicht beachtet wird — bereits auf der Konferenz ausgesprochen, daß es notwendig sein würde, den Kolonien in Bezug auf ihre wichtigsten Ausfuhrartikel Zollvergünstigungen im Mutterlande zu gewähren.

Damit kommen wir zu der dritten und wichtigsten Form eines Zollverbandes. Nun sind aber die wichtigsten Ausfuhrartikel der Kolonien: Getreide, Fleisch und Holz bei Kanada, Getreide, Fleisch und Wolle bei Australien und Wolle bei der Kapkolonie, d. h. Artikel, deren Besteuerung England seit Einführung des Freihandels aufgegeben hat. Um hier den Kolonien Zollvergünstigungen zu gewähren, müßte England also darauf wieder Zölle im Betrage der Differenz gegenüber dem Auslande einführen, wozu dann auch hier, ebenso wie in dem zweiten System Differenzialzölle bei den bestehenden Finanzzöllen, soweit sie Produkte der Kolonien betreffen, treten können. Dafür würden die Kolonien differenzielle Behandlung bei ihren wichtigsten Industriezöllen auf die britischen Waren gewähren müssen, entweder Erniedrigung gegenüber diesen oder Erhöhung gegenüber dem Auslande.

Dieser Plan ist wohl der einzige, der von den großen selbständigen Kolonien angenommen werden würde, und er erfreut sich hier vielfach schon einer großen Beliebtheit, so namentlich in der Kapkolonie und in Kanada, wo man, wie früher hervorgehoben, in einem solchen Arrangement Ersatz für eine Handelsunion mit den Vereinigten Staaten zu

bekommen wünscht und, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes liegen, wünschen muß.

Am günstigsten allerdings wäre dieser Plan, der wie jede Form der handelspolitischen Union des britischen Reiches natürlich auch auf Indien und die Kronkolonien ausgedehnt werden müßte, für ersteres, für Indien, welches an der Begünstigung des kolonialen Weizens und den Differenzialzöllen für Industrieerzeugnisse, namentlich Baumwollenwaren, teilnehmen würde, ohne etwas dafür gewähren zu müssen, da sein eigener Tarif ja auch sehr gering ist.

Die große Schwierigkeit bei diesem Plan aber liegt natürlich im Vereinigten Königreich. Denn zunächst ist derselbe unzweifelhaft schutzzöllnerisch, nicht vom Standpunkte Englands, aber von dem des Reiches aus und verlangt vom Mutterlande eine Revolution seiner Handelspolitik, die Rückkehr zum Schutz Zoll, zu einer nationalen Handelspolitik im Reichsfinne. Nun erscheint zwar an und für sich principiell diese Umkehr nach der Entwicklung der letzten zehn Jahre nicht mehr so unmöglich, die theoretischen Bedenken dagegen haben ihre frühere Bedeutung zum größten Teil eingebüßt, der Glaube an den allein seligmachenden Freihandel ist in den weitesten Kreisen erschüttert. Übrigens würde auch bei diesem Plan ein Zollverein des Reiches mit ganz freiem Handel im Innern das Ziel der Entwicklung bilden müssen und bilden können. Es würde sich also um eine Übergangsperiode handeln.

Aber das Wichtigste an dem Projekte ist nicht sein schutzzöllnerischer Charakter an sich, sondern daß es einen wichtigen Rohstoff des Vereinigten Königreichs, die Wolle, und das Hauptnahrungsmittel der englischen Bevölkerung, den Weizen, mit Verteuerung bedroht. An diesem Punkte erhebt sich nun zwischen Anhängern und Gegnern dieses Planes der alte Kampf um die Wirkung der Zölle auf den Preis, der von den meisten in derselben alten und einseitigen Weise entschieden wird, von dem einen dahin, daß eine solche Verteuerung eintreten müsse, von dem anderen, daß sie nicht eintreten könne. Nur die Wenigsten erkennen an, daß sich dies vorher überhaupt nicht bestimmt sagen läßt, daß es von den jeweiligen Konjunkturverhältnissen des betreffenden Artikels auf dem Weltmarkt abhängt, ob eine solche Verteuerung eintritt und wie hoch dieselbe ist, ob der Zoll also ganz oder teilweise und wie weit vom Inlande oder Auslande getragen wird.

In dieser Beziehung besteht nun ein Unterschied zwischen Wolle und Weizen, zunächst schon dadurch, daß erstere — soweit sie im Vereinigten Königreiche verbraucht wird — heute schon zu rund $\frac{4}{5}$ von

anderen Teilen des Reiches und nur zu $\frac{1}{5}$ vom Ausland geliefert wird, während bei Weizen das Verhältnis gerade umgekehrt ist. Ferner ist hier in der letzten Zeit ein Umschwung in der Konjunktur auf dem Weltmarkte eingetreten, der so für diese Frage von großer Bedeutung wird. Während es also bei Wolle fraglich erscheint, ob die Durchführung jenes Planes eine Steigerung des Preises mit sich bringen würde, außerdem auch von einem solchen Zoll auf Wolle vielleicht abgesehen wird, das System ohne einen solchen durchgeführt werden könnte — wie in dem Programm der Fair Trade-Partei — muß bei Getreide jedenfalls mit einer Steigerung gerechnet werden — wenigstens zunächst, bis die Getreideproduktion innerhalb des Reiches so ausgedehnt ist, daß sie allein den Bedarf zu decken vermag. Denn das ist ja das Ziel der Anhänger dieser Politik: die wirtschaftliche Unabhängigkeit des britischen Reiches von der übrigen Welt, ihr Ausgangspunkt ist die Behauptung, daß innerhalb des britischen Reiches alle Güter, die Gegenstand des Bedarfs sind, in genügender Menge und Güte erzeugt werden, oder bei einer solchen Reichshandelspolitik erzeugt werden könnten, und das britische Reich also die Vorbedingungen eines geschlossenen Handelsstaates mehr als irgend ein anderes Land oder Reich erfülle. Die Richtigkeit dieser Behauptung im einzelnen zu prüfen ist hier nicht möglich, im allgemeinen kann sie aber zugegeben werden, auch für Getreide. Denn wie hier auch die Anschauungen von der physikalischen Möglichkeit der Ausdehnung der Produktion in Kanada und Indien nach den Untersuchungen Serings und Wolfs eingeschränkt werden müssen, so ist doch andererseits zu berücksichtigen, daß unter einem solchen Differenzialzoll die Getreideproduktion in dem Vereinigten Königreich selbst wieder einen gewaltigen Aufschwung nehmen könnte.

Zimmerhin aber würde die Durchführung dieser volkswirtschaftlichen Neugestaltung Jahre erfordern und so lange muß mit einer Steigerung des Getreidepreises gerechnet werden.

Dies geschieht denn auch von einem Teil der Verteidiger dieses Planes und es wird von diesen dagegen darauf hingewiesen, daß die gleichzeitige Herabsetzung der hohen Zölle auf Thee, Tabak und Kaffee, die eigentlich ebenso notwendige Lebensmittel der großen Masse in England geworden sind, eine Steigerung der Brotpreise mehr als ausgleichen würde. Dies ist allerdings wahrscheinlich, aber es ist sehr fraglich, ob dies Argument bei den Massen verfängt. Dazu käme, wenn z. B. nach dem Vorschlag Dunravens¹ die zweite und die dritte

¹ Nineteenth Century S. 520.

Organisationsform vereinigt würden, und ein Teil der Differenzialzölle zu allgemeinen Reichsverteidigungszwecken verwendet würde, auch auf diesem Wege eine Erleichterung der britischen Steuerzahler.

Minder ins Gewicht fällt der Einwand, daß durch diese handelspolitische Organisation Englands Zwischenhandel geschädigt würde. Dieser ist nämlich einerseits überhaupt in unaufhaltbarem Rückgang begriffen infolge einer allgemeinen Entwicklung des Welthandels; andererseits wird er heute ganz ebenso in den mit Finanzzöllen belasteten Artikeln betrieben, als Kaffee, Thee, Tabak wie in anderen. Der Durchfuhrhandel (Transshipment) und das Frachtgewerbe aber würden davon gar nicht betroffen werden.

Allerdings sind die Vorteile, welche die Kolonien dafür der englischen Industrie bieten würden, nicht erheblich, so lange sie nur relative, nicht absolute sind. Dieser ist wenig damit gedient, wenn die schon bestehenden hohen Schutzzölle gegen das Ausland noch um 5 oder 10% erhöht werden und selbst wenn sie um ebensoviel für das Mutterland erniedrigt werden, ist dies natürlich nur ein Vorteil, so lange sie nicht auch in dieser Höhe noch prohibitiv wirken. So weit müßten die Kolonien also jedenfalls und würden sie wohl auch in ihren Konzessionen gehen, daß die englischen Produkte wirklich einen Vorteil in der Einfuhr gegenüber fremden erlangen.

Die größeren unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteile hätten jedoch bei dieser Organisation zweifellos die Kolonien; das Mutterland würde sogar gewisse Opfer dafür bringen müssen. Nun sind aber die wirtschaftlichen und politischen Momente in dieser Frage — wie wir sahen — überhaupt nicht zu trennen, und es kann sich daher sehr wohl für das Vereinigte Königreich die Notwendigkeit ergeben, die politischen Vorteile einer Einigung mit den Kolonien durch wirtschaftliche Opfer zu erkaufen. Und dies ist auch die Auffassung der Frage, welche sich bei den fortgeschrittensten Geistern der englischen Nation findet.

Aus politischen Gründen bedarf England heute mehr als je Erhaltung jenes großen Kolonialreiches. Diese ist aber bei den zahlreichen heute wirksamen centrifugalen Kräften nur sicherzustellen durch eine festere Einigung desselben und diese muß England daher um jeden Preis zu erreichen suchen.

Übrigens sind diese politischen Momente zum Teil wenigstens und indirekt auch wieder von wirtschaftlicher Bedeutung. Wir haben am Ende des ersten Teiles gesehen, in welchem Maße England nicht nur für seine Industrie, sondern auch einfach für die Ernährung seiner

Bevölkerung von dem auswärtigen Handel — also auch von dessen unge störtem Fortgang im Falle eines Krieges abhängig ist. Diese Sicherstellung des enormen englischen Handels und namentlich der Getreidezufuhren wäre zunächst überhaupt unmöglich ohne den Besitz aller der in den verschiedenen Kolonien gelegenen Flottenstationen und Kriegshäfen. Und dazu kommt nun auch noch die Sicherung des noch stärker gewachsenen übrigen Handels der Kolonien, welche heute auch noch ausschließlich dem Mutterland obliegt, abgesehen von einem kleinen seit kurzem geleisteten Zuschuß Australiens zur Bildung eines australischen Geschwaders¹. Dieser Schutz des ganzen enormen Handels des britischen Reiches ist aber, darin stimmen alle Sachverständigen überein, heute noch lange nicht genügend durchgeführt; es sind dazu noch enorme Mehraufwendungen notwendig, die, wenn die gegenwärtige Verfassung des Reiches bestehen bleibt, wieder das Mutterland allein tragen muß, obwohl auch die Kolonien in erheblichem Maße daran interessiert sind. Welcher Vorteil es aber gleichzeitig wäre, wenn jene Getreidezufuhren ganz oder doch überwiegend aus den anderen Teilen des Reiches kämen, und England für die Ernährung seiner Bevölkerung nahezu unabhängig von fremden Ländern würde², das liegt auf der Hand, wenn man bedenkt, daß heute der größte Teil der englischen Getreidezufuhren aus Rußland und den Vereinigten Staaten kommt, d. h. denjenigen Ländern, mit welchen England die meisten politischen Reibungen hat. Und wie ein Krieg die Zufuhren aus einem fremden Land plötzlich ganz abschneiden kann, das hat das Aufhören der Baumwollenausfuhr aus den amerikanischen Südstaaten während des Sezessionskrieges deutlich bewiesen; und das war gar kein Krieg, an dem England selbst beteiligt war. So würde unzweifelhaft jeder neue kontinentale Krieg, in den Rußland verwickelt wird, für die englische Volkswirtschaft die einschneidendsten Wirkungen haben.

Aber dies sind Erwägungen, mit denen bei der großen Menge wenig zu machen ist, die Abneigung gegen die Getreidezölle und die mögliche Verteuerung des Brotes durch solche ist im englischen Volke so eingewurzelt und lebhaft, daß keine der politischen Parteien und keiner

¹ Vgl. Admiral Sir John Colomb, *A Survey of Existing Conditions in Britannic Confederation* S. 13 ff. Parkin a. O. S. 110 ff.

² Ebenda S. 112 ff: Second only to maritime security seems to me the necessity for a country in the position of Great Britain to keep as far as possible the sources from which she draws her food and raw material within the national domain.

der englischen Staatsmänner es wagt, mit dieser Eventualität vor die Menge zu treten. Nur der Fair Trade Club hat den Mut gehabt, bei den letzten Parlamentswahlen eigene Kandidaten auf dieses wirtschaftliche Programm hin aufzustellen — mit welchem Erfolg ist mir nicht bekannt geworden. Aber soviel ist sicher, daß der Ausfall dieser Wahlen für die Verwirklichung dieser Pläne sehr ungünstig ist; denn der neue Minister des Auseren Lord Rosebery ist zwar ein eifriger Anhänger von Imperial Federation, aber ein ebenso entschiedener Gegner von Commercial Union, und der alte Gladstone ist wohl dem einen so abgeneigt wie dem andern. Aber es ist zweifelhaft, ob sein Regiment diesmal von langer Dauer sein wird und jedenfalls ist es sehr bemerkenswert, daß ungeachtet dieses Regierungswechsels die öffentliche Diskussion sich mit diesen Fragen und zwar gerade mit der der handelspolitischen Union in stets steigendem Maße beschäftigt.

Es wird sich zeigen müssen, ob die Zukunft England einen Staatsmann bringen wird, der Scharfblick, Mut, Energie und Takt genug besitzt, um diese Frage einer glücklichen Lösung entgegen zu führen, die von so großer Wichtigkeit für die Zukunft Englands, seiner Weltmachtstellung wie seines Handels ist. Es muß aber bald sein, sonst ist es dazu für immer zu spät.

Schl u ß.

Die Betrachtung der politischen und handelspolitischen Probleme des britischen Weltreichs hat uns wieder zur Handelspolitik des Vereinigten Königreichs zurückgeführt. Wollen wir nun zum Schluß versuchen, uns über diese ein endgültiges Urteil zu bilden, d. h. nicht über die Einführung des „Freihandels“ in England, sondern über sein Festhalten an demselben während der letzten drei Jahrzehnte sowohl gegenüber den fremden Ländern wie gegenüber den Kolonien.

Will man nun diese Handelspolitik nach den heutigen Verhältnissen beurteilen, so möchte es auf den ersten Blick scheinen, als sei sie gerade durch die jüngste Entwicklung glänzend gerechtfertigt. England hat ohne Wanken an seinem Freihandel festgehalten, es hat gleichwohl kraft des ihm dafür überall gewährten Meistbegünstigungsverhältnisses Anteil erhalten an dem mitteleuropäischen Vertragswerk des letzten Jahres. England hat die wichtigsten seiner Kolonien sich selbst überlassen, sie sind trotzdem bis jetzt im britischen Reich geblieben und zeigen gerade gegenwärtig stärker als je die Tendenz, dies auch ferner zu thun — es möchte also bei oberflächlicher Betrachtung scheinen, als habe Englands manchesterliche Handels- und Kolonialpolitik sich in jeder Beziehung glänzend bewährt. Aber dagegen erhebt sich eine doppelte Frage: einmal, sind dies die notwendigen Resultate dieser Politik oder nicht vielmehr zufällige, die sich aus anderen Ursachen ergeben haben und die ihr daher nicht als Verdienst angerechnet werden dürfen? hätte es nicht auch ganz anders kommen können und kommen müssen, wenn nicht die vis inertiae ein so wichtiges Moment auch in diesen Dingen wäre? Und dann weiter: sind die heutigen Verhältnisse, wenn man sie wirklich als Resultat jener Handelspolitik in Anspruch nehmen

darf — was mir nicht richtig zu sein scheint — wirklich so glänzend? Ich glaube, diese Frage wird schwerlich bejaht werden können. Es ist doch ein großer Unterschied, ob eine Nation von der kommerziellen Bedeutung Englands nur eben zufällig, ohne eigene Einwirkung darauf, Anteil erhält an den Vergünstigungen, welche andere Staaten sich natürlich zunächst in ihrem eigenen Interesse gewähren, oder ob sie selbst anderen Ländern diejenigen Zollermäßigungen diktiert, die ihren Interessen am besten entsprechen. Seine wichtigsten Kunden, Frankreich und die Vereinigten Staaten aber hat England nicht an ihrer ihm so schädlichen Hochschutzzollpolitik zu hindern vermocht. Und in welche Zwickmühle die englische Reichspolitik geraten ist, das haben wir ja in eingehender Betrachtung eben gesehen.

Und doch hätte es England meines Erachtens sehr wohl in der Hand gehabt, durch eine andere Handelspolitik ganz andere Resultate zu erzielen, die ganze internationale Handelspolitik dieser Periode in ein anderes Bett zu lenken. Ein rechtzeitiger Übergang Englands zu Retorsionszöllen, verbunden mit einer entsprechenden Differenzialzollpolitik in den Kolonien gegen die betreffenden Länder hätte, wie ich glaube, nicht die oft hervorgehobene moralische Wirkung gehabt, die anderen Länder in ihrer extremen Schutzzollpolitik zu bestärken¹, sondern vielmehr die sehr reale, sie zur Aufgabe oder Mäßigung derselben zu zwingen, die starke schutzöllnerische Reaktion der letzten zwölf Jahre überhaupt nicht so weit kommen zu lassen.

Wenn man dies nun aber heute auch in England vielfach einzusehen beginnt, und die schutzöllnerischen und anderen gegen den Freihandel gerichteten Strömungen sich mehren, wird dies für die anderen Länder, insbesondere die kontinentalen Staaten ein Grund sein dürfen, an ihrer strengschutzöllnerischen Handelspolitik festzuhalten? Wenn es sich um die theoretische Frage Freihandel oder Schutzzoll handelte, ja, wenn es sich aber darum handelt, welche Handelspolitik den konkreten Bedürfnissen des einzelnen Staates am besten entspricht, offenbar nicht. Denn dann beweisen jene Reaktionen in England, wie schon Engels mit Recht hervorgehoben hat², vielmehr, daß die Hochschutzzollpolitik der kontinentalen Länder ihr ursprüngliches Ziel, Englands industrielle Hegemonie zu stürzen, erreicht und sich somit selbst überflüssig gemacht hat. Wenn die englische Freihandelschule heute, wie wir sahen, nichts mehr fürchtet als einen Übergang der großen industriellen Rivalen

¹ Vgl. Raffe a. a. O. S. 120.

² Vorrede zu Warr, A discourse on Free Trade S. 22.

Englands zum Freihandel oder einer gemäßigten Schutzzollpolitik, so kann es offenbar für diese keine nützlichere Handelspolitik geben. Sie werden allerdings nach dem eingangs Ausgeführten nie den radikalen Freihandel Englands nachahmen dürfen, aber sie werden ihre hochschutzzöllnerische Politik auf das geringste Maß herabmindern und zu einem durch Tarifverträge gesicherten gemäßigten Freihandel zurückkehren können, wie er in den Handelsverträgen der sechziger Jahre geschaffen worden war.

Und dieses Zeitbedürfnis richtig erkannt und den Anfang zu dieser Reform gemacht zu haben, ist heute das Verdienst Deutschlands als des Schöpfers der neuen mitteleuropäischen Handelsverträge. Sind die Anfänge auch noch gering, so sind sie doch gemacht und damit der Weg gewiesen, den die europäische Handelspolitik der nächsten Zukunft verfolgen muß.

Auf dem Gebiet der Kolonialpolitik aber wird Deutschland hoffentlich auch noch einmal in die Lage kommen, für einen großen deutschen Kolonialbesitz aus Englands Politik die richtigen Lehren ziehen zu können. Zunächst aber gilt es, die Ausführung jener Pläne eines britischen Reichszollverbandes mit Differenzialzöllen gegen die fremden Länder, welche für diese natürlich ein großes Unglück sein würde, zu hindern, zunächst also unbedingt an jenen Klauseln der Handelsverträge mit Belgien und dem Zollverein festzuhalten, dann aber auch weiter die Handelsbeziehungen zu den englischen Kolonien eifrig zu pflegen und damit große Interessen in diesen selbst gegen jene Pläne zu schaffen.

Des weiteren aber wird man aus der Betrachtung der englischen Handelspolitik in dieser Periode vielleicht auch lernen, daß den Fragen der Handelspolitik allein überhaupt nicht die große primäre Bedeutung mehr inne wohnt, wie man gewöhnlich annimmt und daß sie heute gegenüber den großen Problemen der nationalen Organisation der Produktion und der Arbeit verhältnismäßig in den Hintergrund treten. —

Tabellen.

Tabelle I.

Der Einfuhr-, Ausfuhr- und Transithandel des Vereinigten Königreichs
in den Jahren 1860—91 mit fünfjährigen Durchschnitten, absolut und
pro Kopf der Bevölkerung.

Zusammengestellt aus den „Statistical Abstracts for the U. K.“ und der Tabelle
Nr. 3 in dem Blaubuch: „Comparative Trade Statistics. Statistical Tables
showing the Progress of British Trade and Production 1854—90“. London 1891.
[C. — 6394.]

Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Einfuhr		Ausfuhr englischer Erzeugnisse		Ausfuhr fremder u. kolon. Erzeugnisse (Re-Export)	Gesamtausfuhr	Gesamthandel, Einfuhr und Ausfuhr		Mehrteinfuhr	Transitthandel (Transshipment)
	Mil. £	per Kopf £ s. d.	Mil. £	per Kopf £ s. d.			Mil. £	Mil. £		
Durchschnitt 1855—59	169	6 0 3	116	4 2 4	23	139	308	10 19 2	30	4.8
1860	210	7 7 0	136	4 14 7	29	165	375	13 0 7	46	5,1
1861	217	7 10 2	125	4 6 5	35	160	377	13 0 5	58	4,4
1862	226	7 14 7	124	4 5 7	42	166	392	13 8 5	60	4,7
1863	249	8 9 5	147	5 0 0	50	197	446	15 3 5	52	5,3
1864	275	9 5 7	160	5 8 4	52	213	487	16 9 0	62	6,0
Durchschnitt 1860—64	235	8 1 2	138	4 14 8	42	180	415	14 4 3	56	5,1
1865	271	9 1 7	166	5 11 1	53	219	490	16 8 2	52	6,5
1866	295	9 16 4	189	6 5 7	50	239	534	17 15 2	56	7,7
1867	275	9 1 5	181	5 19 4	45	226	501	16 10 3	49	6,7
1868	295	9 12 10	179	5 17 4	48	228	522	17 1 3	67	7,3
1869	295	9 11 2	190	6 2 7	47	237	532	17 4 6	58	8,1
Durchschnitt 1865—69	286	9 8 2	181	5 19 0	49	230	516	16 19 1	56	7,3
1870	303	9 14 4	200	6 7 11	44	244	547	17 10 10	59	10,9
1871	331	10 10 1	223	7 1 7	61	284	615	19 10 1	47	11,4
1872	355	11 2 10	256	8 1 0	58	315	669	21 0 6	40	13,9
1873	371	11 10 9	255	7 18 7	56	311	682	21 4 1	60	13,8
1874	370	11 7 9	240	7 7 5	58	298	668	20 10 11	72	11,4
Durchschnitt 1870—74	346	10 17 2	235	7 7 3	55	290	636	19 19 3	56	12,3
1875	374	11 7 9	223	6 16 1	58	282	655	19 19 3	92	12,1
1876	375	11 6 0	201	6 0 10	56	257	632	19 0 8	118	10,8
1877	394	11 14 11	199	5 18 6	54	252	647	19 5 3	142	12,2
1878	369	10 17 3	193	5 13 8	52	245	614	18 1 11	123	11,2
1879	363	10 11 8	192	5 11 8	57	249	612	17 16 8	114	11,0
Durchschnitt 1875—79	375	11 3 5	202	6 0 0	55	257	632	18 16 6	118	11,5
1880	411	11 17 7	223	6 8 10	63	286	697	20 3 0	125	12,5
1881	397	11 7 4	234	6 14 0	63	297	694	19 17 5	100	12,6
1882	413	11 14 7	242	6 17 2	65	307	720	20 8 10	106	12,0
1883	427	12 0 10	240	6 15 4	65	305	732	20 13 3	121	11,7
1884	390	10 18 5	233	6 10 6	63	296	686	19 4 1	94	11,9
Durchschnitt 1880—84	408	11 11 0	234	6 12 9	64	298	706	20 0 1	109	12,1
1885	371	10 6 1	213	5 18 4	58	271	642	17 16 10	99	11,0
1886	350	9 12 9	213	5 17 2	56	269	619	17 0 11	81	10,7
1887	362	9 18 0	222	6 1 4	59	281	643	17 11 9	81	10,0
1888	388	10 10 4	234	6 7 3	64	299	686	18 12 3	89	10,9
1889	427	11 10 2	249	6 14 0	67	316	743	20 0 0	112	10,2
Durchschnitt 1885—89	379	10 4 10	226	6 2 0	61	287	666	17 19 9	92	10,6
1890	421	11 4 7	263	7 0 8	65	328	749	19 19 10	92	9,8
1891	435	11 10 5	247	6 10 10	62	309	744	19 14 0	126	9,9

Tabelle I a.

**Ein- und Ausfuhr von Gold und Silber (gemünzt und ungemünzt)
des Vereinigten Königreichs in den Jahren 1860—91 mit fünfjährigen
Durchschnitten und Angabe der Mehreinfuhr bezw. Mehrausfuhr.**

Aus „Comparative Trade Statistics“. 1891. Tabelle Nr. 25.

Jahr	Gold				Silber			
	Einfuhr	Ausfuhr	Mehr- einfuhr	Mehr- ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Mehr- einfuhr	Mehr- ausfuhr
	Mill. £	Mill. £	Mill. £	Mill. £	Mill. £	Mill. £	Mill. £	Mill. £
1860	12,58	15,64	—	3,06	10,39	9,89	0,50	—
1861	12,16	11,24	0,93	—	6,58	9,57	—	2,99
1862	19,90	16,01	3,89	—	11,75	13,31	—	1,56
1863	19,14	15,30	3,84	—	10,89	11,24	—	0,35
1864	16,90	13,28	3,62	—	10,83	9,85	0,97	—
Durchschnitt 1860—64	16,14	14,29	—	—	10,09	10,77	—	—
1865	14,49	8,49	5,99	—	6,98	6,60	0,38	—
1866	23,51	12,74	10,77	—	10,78	8,90	1,88	—
1867	15,80	7,89	7,91	—	8,02	6,43	1,59	—
1868	17,14	12,71	4,43	—	7,72	7,51	0,20	—
1869	13,77	8,47	5,30	—	6,73	7,90	—	1,17
Durchschnitt 1865—69	16,94	10,06	—	—	8,04	7,47	—	—
1870	18,81	10,01	8,79	—	10,65	8,91	1,74	—
1871	21,62	20,70	0,92	—	16,52	13,06	3,46	—
1872	18,47	19,75	—	1,28	11,14	10,59	0,55	—
1873	20,61	19,07	1,54	—	12,99	9,83	3,16	—
1874	18,08	10,64	7,44	—	12,30	12,21	0,08	—
Durchschnitt 1870—74	19,52	16,03	—	—	12,72	10,92	—	—
1875	23,14	18,65	4,49	—	10,12	8,98	1,14	—
1876	23,48	16,52	6,96	—	13,58	12,95	0,63	—
1877	15,44	20,38	—	4,93	21,71	19,44	2,27	—
1878	20,87	14,97	5,90	—	11,55	11,72	—	0,16
1879	13,37	17,58	—	4,21	10,79	11,01	—	0,22
Durchschnitt 1875—79	19,26	17,62	—	—	13,55	12,82	—	—
1880	9,45	11,83	—	2,37	6,80	7,06	—	0,26
1881	9,96	15,50	—	5,54	6,90	7,00	—	0,10
1882	14,38	12,02	2,35	—	9,24	8,96	0,28	—
1883	7,76	7,09	0,66	—	9,47	9,32	0,14	—
1884	10,74	12,01	—	1,27	9,63	9,99	—	0,35
Durchschnitt 1880—84	10,46	11,69	—	—	8,41	8,47	—	—
1885	12,58	11,93	0,65	—	9,43	9,85	—	0,42
1886	12,95	13,78	—	0,83	7,47	7,22	0,25	—
1887	9,95	9,32	0,63	—	7,82	7,81	0,01	—
1888	15,79	14,94	0,84	—	6,21	7,61	—	1,40
1889	17,91	14,45	3,46	—	9,18	10,67	—	1,48
Durchschnitt 1885—89	13,84	12,89	—	—	8,02	8,63	—	—
1890	23,57	14,31	9,26	—	10,39	10,86	—	0,48
1891	30,27	24,17	6,10	—	9,31	13,06	—	3,75

Tabelle II.

**Tonnengehalt der mit Ladung und in Ballast im auswärtigen Handel
des Vereinigten Königreichs von 1860—1890 ein- und ausgelaufenen
Schiffe mit fünfjährigen Durchschnitten.**

„Comparative Trade Statistics“ von 1891. Nr. 4. S. 10.

Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Eingelaufene Schiffe					Ausgelaufene Schiffe				
	Brittische Mill. Reg.-Tons	Fremde Mill. Tons	Zusammen Mill. Tons	Anteil der Brittischen an Gesamttonnage %	Zonnenzahl pro Kopf der Bevölkerung	Brittische Mill. Tons	Fremde Mill. Tons	Zusammen Mill. Tons	Anteil der Brittischen an Gesamttonnage %	Zonnenzahl pro Kopf der Bevölkerung
Durchschnitt 1855—59	6	4	10	59,3	0,38	7	4	11	58,3	0,39
1860	7	5	12	—	—	7	5	12	—	—
1861	8	5	13	—	—	7	6	13	—	—
1862	8	5	13	—	—	8	5	13	—	—
1863	8	5	13	—	—	8	5	13	—	—
1864	8	5	13	—	—	9	5	14	—	—
Durchschnitt 1860—64	8	5	13	61,2	0,45	8	5	13	61,0	0,46
1865	9	5	14	—	—	10	5	15	—	—
1866	11	5	16	—	—	11	5	16	—	—
1867	11	5	16	—	—	11	5	16	—	—
1868	11	5	16	—	—	11	6	17	—	—
1869	12	5	17	—	—	12	6	18	—	—
Durchschnitt 1865—69	11	5	16	68,0	0,53	11	5	16	67,5	0,54
1870	12	6	18	—	—	13	6	19	—	—
1871	14	6	20	—	—	14	7	21	—	—
1872	14	7	21	—	—	14	7	21	—	—
1873	15	7	22	—	—	15	7	22	—	—
1874	15	7	22	—	—	15	8	23	—	—
Durchschnitt 1870—74	14	7	21	67,2	0,65	14	7	21	67,3	0,67
1875	15	8	23	—	—	16	8	24	—	—
1876	16	9	25	—	—	17	9	26	—	—
1877	17	8	25	—	—	18	8	26	—	—
1878	17	8	25	—	—	18	8	26	—	—
1879	18	8	26	—	—	19	8	27	—	—
Durchschnitt 1875—79	17	8	25	68,0	0,75	18	8	26	67,9	0,77
1880	20	9	29	—	—	21	9	30	—	—
1881	20	8	28	—	—	21	8	29	—	—
1882	21	9	30	—	—	22	9	31	—	—
1883	23	9	32	—	—	24	9	33	—	—
1884	23	9	32	—	—	24	9	33	—	—
Durchschnitt 1880—84	21	9	30	71,7	0,86	22	9	31	71,6	0,88
1885	23	9	32	—	—	23	9	32	—	—
1886	23	8	31	—	—	23	9	32	—	—
1887	24	8	32	—	—	24	9	33	—	—
1888	25	9	34	—	—	25	9	34	—	—
1889	26	10	36	—	—	26	10	36	—	—
Durchschnitt 1885—89	24	9	33	73,1	0,89	25	9	34	73,2	0,91
1890	27	10	37	—	—	27	10	37	—	—

Tabelle III^{a—c}.

Die Ein- und Ausfuhr (Special- und Wiederausfuhr) Englands von und nach den wichtigsten fremden Ländern und britischen Kolonien 1860—90
in Millionen £.

Zusammengestellt aus den „Statistical Abstracts for the U. K.“ mit Benützung der Tabellen V und VI von Farrer, früherem permanenten Sekretär des Handelsamtes, in „Free Trade versus Fair Trade“. 4. Aufl. 1887.

III a.	Rußland				Deutsches Reich			
	Ausfuhr			Einfuhr	Ausfuhr			Einfuhr
	Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamtausfuhr		Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamtausfuhr	
1861	2,7	3,0	5,7	12,8	6,3	13,1	19,4	14,1
1862	1,6	1,1	2,7	15,1	7,3	12,8	20,1	15,1
1863	2,6	2,7	5,3	12,4	9,7	13,5	23,2	14,4
1864	3,2	2,8	6,0	14,7	9,4	15,5	24,8	15,1
1865	3,2	2,9	6,1	17,4	10,3	17,9	28,2	16,6
Durchschnitt 1861—65	2,7	2,5	5,2	14,5	8,6	14,5	23,1	15,1
1866	3,7	3,2	6,9	19,6	9,3	15,7	25,1	19,1
1867	3,3	3,9	7,3	22,3	9,3	20,5	29,9	18,9
1868	3,0	4,3	7,2	20,1	9,5	22,7	32,3	18,2
1869	3,2	6,5	9,7	16,7	9,2	22,8	32,0	18,4
1870	3,1	7,0	10,1	20,6	7,7	20,4	28,1	15,4
Durchschnitt 1866—70	3,2	5,0	8,2	19,9	9,0	20,4	29,5	18,0
1871	3,3	6,6	9,9	23,7	11,1	27,4	38,5	19,3
1872	2,9	6,6	9,5	24,3	11,5	31,6	43,2	19,2
1873	2,5	9,0	11,5	21,2	9,4	27,3	36,7	19,9
1874	3,1	8,8	11,9	20,9	10,3	24,8	35,1	19,9
1875	3,3	8,1	11,3	20,7	10,8	23,3	34,1	21,8
Durchschnitt 1871—75	3,0	7,8	10,8	22,2	10,6	26,9	37,5	20,0
1876	2,5	6,2	8,6	17,6	9,7	20,1	29,7	21,1
1877	2,1	4,2	6,2	22,1	9,3	19,6	29,0	26,3
1878	2,9	6,6	9,5	17,8	9,7	19,5	29,2	23,6
1879	3,0	7,6	10,6	15,9	11,0	18,6	29,6	21,6
1880	3,0	8,0	11,0	16,0	12,1	16,9	29,1	24,4
Durchschnitt 1876—80	2,7	6,5	9,2	17,9	10,4	18,9	29,3	23,4
1881	3,1	6,2	9,3	14,1	11,8	17,4	29,3	23,7
1882	2,9	5,8	8,6	21,0	12,0	18,5	30,5	25,6
1883	2,6	5,0	7,6	21,0	13,0	18,8	31,8	27,9
1884	2,6	5,0	7,6	16,3	12,1	18,7	30,8	23,6
1885	2,0	4,2	6,2	17,7	10,6	16,4	27,1	23,1
Durchschnitt 1881—85	2,6	5,2	7,9	18,0	11,9	18,0	29,9	24,8
1886	2,0	4,4	6,4	13,6	10,6	15,7	26,4	21,4
1887	2,7	4,2	6,9	16,0	11,5	15,7	27,2	24,6
1888	2,9	4,8	7,7	26,3	11,6	15,8	27,4	26,7
1889	3,3	5,3	8,6	27,1	12,8	18,5	31,3	27,1
1890	3,1	5,7	8,8	23,7	11,2	19,2	30,5	26,1
Durchschnitt 1886—90	2,8	4,9	7,7	21,3	11,5	17,0	28,6	25,2

Jahr	Niederlande				Belgien			
	Ausfuhr			Einfuhr	Ausfuhr			Einfuhr
	Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamt- ausfuhr		Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamt- ausfuhr	
1861	4,6	6,4	11,0	7,7	3,0	1,9	4,9	3,8
1862	4,6	6,0	10,6	7,9	2,7	1,8	4,6	4,9
1863	6,3	6,3	12,7	8,7	2,9	2,1	5,1	5,2
1864	7,2	6,9	14,1	11,7	3,7	2,3	6,0	6,4
1865	6,8	8,1	15,0	12,4	3,9	2,9	6,9	7,4
Durchschnitt 1861—65	5,9	6,7	12,7	9,7	3,2	2,2	5,5	5,5
1866	5,9	9,0	14,9	11,8	3,9	2,9	6,8	7,9
1867	5,5	9,4	14,9	10,8	4,6	2,8	7,4	7,6
1868	6,3	10,4	16,7	11,4	5,2	3,2	8,4	8,3
1869	6,6	10,8	17,4	12,7	4,9	4,0	8,9	9,4
1870	6,1	11,2	17,3	14,3	4,5	4,5	8,9	11,2
Durchschnitt 1866—70	6,1	10,2	16,2	12,2	4,6	3,5	8,1	8,9
1871	8,0	14,1	22,1	14,0	6,6	6,2	12,8	13,6
1872	8,1	16,2	24,3	13,1	6,6	6,5	13,1	13,2
1873	7,8	16,7	24,6	13,3	7,0	7,2	14,2	13,1
1874	6,9	14,4	21,3	14,5	6,8	5,8	12,7	15,0
1875	7,0	13,1	20,1	14,8	8,0	5,8	13,8	14,8
Durchschnitt 1871—75	7,6	14,9	22,5	13,9	7,0	6,3	13,3	13,9
1876	6,9	11,8	18,7	16,6	7,0	5,9	12,8	13,8
1877	6,4	9,6	16,0	19,9	6,5	5,3	11,8	12,9
1878	5,4	9,3	14,7	21,5	5,8	5,5	11,4	12,4
1879	6,1	9,4	15,5	22,0	6,8	5,1	11,9	10,7
1880	6,4	9,2	15,7	25,9	7,2	5,8	13,0	11,3
Durchschnitt 1876—80	6,2	9,9	16,1	21,2	6,7	5,5	12,2	12,2
1881	6,4	8,9	15,3	23,0	6,5	7,1	13,5	11,5
1882	6,9	9,4	16,3	25,3	7,0	8,1	15,1	14,9
1883	6,4	9,5	15,9	25,1	6,4	8,3	14,8	16,2
1884	8,0	10,2	18,2	25,9	6,3	8,5	14,8	15,1
1885	7,0	8,9	15,8	25,0	6,1	7,8	13,9	15,1
Durchschnitt 1881—85	6,9	9,4	16,3	24,9	6,4	8,0	14,4	14,6
1886	6,8	8,2	15,0	25,3	5,1	7,1	12,3	14,2
1887	6,9	8,2	15,1	25,3	6,3	6,9	13,1	14,7
1888	6,4	8,5	15,0	26,1	6,2	6,8	13,0	15,6
1889	6,5	9,7	16,2	26,7	6,4	7,2	13,7	17,7
1890	6,3	10,1	16,4	25,9	6,0	7,6	13,6	17,4
Durchschnitt 1886—90	6,6	8,9	15,5	25,9	6,0	7,1	13,1	15,9

Jahr	Frankreich				Österreich-Ungarn			
	Ausfuhr			Einfuhr	Ausfuhr			Einfuhr
	Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamt-ausfuhr		Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamt-ausfuhr	
1861	8,5	8,9	17,4	17,8	0,7	0,8	1,6	0,7
1862	12,6	9,2	21,8	21,7	0,5	0,7	1,2	0,8
1863	14,6	8,7	23,3	24,0	0,4	0,9	1,2	0,5
1864	15,6	8,2	23,8	25,6	0,3	0,8	1,1	0,4
1865	16,3	9,1	25,4	31,6	0,1	0,7	0,9	0,7
Durchschnitt 1861—65	13,5	8,8	22,3	24,1	0,4	0,8	1,2	0,6
1866	14,9	11,7	26,6	37,0	0,1	0,9	1,1	1,4
1867	10,9	12,1	23,2	33,7	0,2	0,9	1,1	1,2
1868	12,9	10,7	23,5	33,9	0,2	1,1	1,2	2,0
1869	11,8	11,4	23,3	33,5	0,3	1,3	1,6	2,3
1870	10,3	11,6	22,0	37,6	0,4	1,7	2,1	1,1
Durchschnitt 1866—70	12,2	11,5	23,7	35,1	0,2	1,2	1,4	1,6
1871	15,2	18,2	33,4	29,8	0,5	1,6	2,1	1,2
1872	11,0	17,3	28,3	41,8	0,5	1,5	1,9	0,9
1873	12,9	17,3	30,2	43,3	0,3	1,5	1,8	0,9
1874	13,0	16,4	29,4	46,5	0,4	1,1	1,4	0,8
1875	11,9	15,4	27,3	46,7	0,3	0,9	1,2	1,3
Durchschnitt 1871—75	12,8	16,9	29,7	41,6	0,4	1,3	1,7	1,0
1876	12,9	16,1	29,0	45,3	0,3	0,8	1,1	0,9
1877	11,4	14,2	25,7	45,8	0,4	1,0	1,4	1,5
1878	11,8	14,8	26,6	41,4	0,3	0,8	1,1	1,7
1879	11,6	15,0	26,6	38,5	0,2	0,8	1,0	1,7
1880	12,4	15,6	28,0	42,0	0,2	0,6	0,8	1,4
Durchschnitt 1876—80	12,0	15,2	27,2	42,6	0,3	0,8	1,1	1,4
1881	13,1	17,0	30,1	40,0	0,2	0,7	0,9	1,4
1882	12,3	17,4	30,0	39,1	0,4	0,7	1,1	2,0
1883	11,8	17,6	29,4	38,6	0,6	0,9	1,5	2,3
1884	9,6	16,7	26,3	37,4	0,5	0,9	1,4	1,8
1885	8,0	15,0	23,0	35,7	0,3	0,8	1,1	2,2
Durchschnitt 1881—85	11,0	16,7	27,8	38,2	0,4	0,8	1,2	1,9
1886	6,7	13,6	20,3	36,6	0,4	0,9	1,3	1,6
1887	6,8	13,7	20,5	37,1	0,4	0,9	1,2	1,6
1888	9,3	14,9	24,2	38,9	0,5	0,9	1,4	2,1
1889	7,5	14,7	22,2	45,8	0,4	1,0	1,4	2,3
1890	8,1	16,6	24,7	44,9	0,4	1,3	1,7	1,7
Durchschnitt 1886—90	7,7	14,7	22,4	40,7	0,4	1,0	1,4	1,9

Jahr	Spanien				Portugal			
	Ausfuhr			Einfuhr	Ausfuhr			Einfuhr
	Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamt-ausfuhr		Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamt-ausfuhr	
1861	0,5	3,0	3,4	4,5	0,4	2,0	2,4	2,0
1862	0,9	2,9	3,8	3,8	0,4	1,5	1,9	2,0
1863	0,9	3,5	4,5	4,8	0,4	2,2	2,7	2,3
1864	0,8	3,1	3,8	5,9	0,4	2,1	2,5	2,2
1865	0,8	2,2	3,0	4,8	0,5	2,1	2,6	2,5
Durchschnitt 1861-65	0,8	2,9	3,7	4,8	0,4	2,0	2,4	2,2
1866	1,0	2,1	3,1	5,6	0,4	2,0	2,4	2,5
1867	0,7	2,2	3,0	6,1	0,3	1,8	2,1	2,3
1868	0,5	2,2	2,8	6,6	0,3	1,6	1,9	2,3
1869	0,6	2,2	2,8	6,3	0,3	1,6	2,0	2,7
1870	0,6	2,5	3,1	6,1	0,3	1,9	2,3	3,0
Durchschnitt 1866-70	0,7	2,2	2,9	6,1	0,3	1,8	2,1	2,6
1871	0,8	3,1	4,0	7,8	0,4	1,8	2,2	3,8
1872	0,7	3,6	4,3	9,3	0,4	2,3	2,7	4,1
1873	0,8	3,7	4,5	11,0	0,4	2,9	3,3	4,3
1874	0,9	4,1	5,0	8,6	0,4	2,7	3,1	4,3
1875	0,9	3,4	4,3	8,7	0,5	2,6	3,1	4,4
Durchschnitt 1871-75	0,8	3,6	4,4	9,1	0,4	2,5	2,9	4,2
1876	0,8	4,0	4,8	8,8	0,5	2,2	2,7	3,4
1877	0,6	3,6	4,3	10,8	0,6	2,3	2,9	3,8
1878	0,6	3,2	3,8	9,1	0,5	2,1	2,6	3,3
1879	0,8	2,9	3,8	8,4	0,5	1,9	2,4	3,0
1880	0,9	3,2	4,1	10,7	0,5	2,1	2,6	3,8
Durchschnitt 1876-80	0,7	3,4	4,1	9,6	0,5	2,1	2,6	3,4
1881	0,7	3,7	4,4	10,0	0,4	2,1	2,5	3,4
1882	1,1	3,7	4,8	11,5	0,4	1,9	2,4	3,7
1883	1,1	3,8	4,9	11,6	0,4	1,9	2,4	3,5
1884	0,9	3,9	4,8	10,2	0,4	1,9	2,4	3,0
1885	0,8	3,2	3,9	9,5	0,4	1,7	2,1	2,7
Durchschnitt 1881-85	0,9	3,6	4,5	10,6	0,4	1,9	2,3	3,3
1886	0,7	3,1	3,8	9,1	0,4	1,8	2,2	2,5
1887	0,7	3,3	4,0	10,1	0,3	2,1	2,5	2,8
1888	0,6	3,5	4,2	11,1	0,4	2,2	2,6	3,1
1889	0,7	4,2	4,9	11,6	0,5	2,5	3,0	3,1
1890	0,7	5,0	5,7	12,5	0,5	2,2	2,6	2,9
Durchschnitt 1886-90	0,7	3,8	4,5	10,9	0,4	2,2	2,6	2,9

Jahr	Italien				Schweden und Norwegen			
	Ausfuhr			Einfuhr	Ausfuhr			Einfuhr
	Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamt-ausfuhr		Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamt-ausfuhr	
1861	1,1	5,9	7,0	3,0	0,7	1,1	1,8	3,6
1862	1,1	5,2	6,3	3,0	0,5	1,1	1,6	3,8
1863	1,5	6,1	7,6	2,8	0,7	1,2	1,8	4,5
1864	1,1	5,8	6,9	2,7	0,7	1,5	2,2	5,1
1865	0,9	5,5	6,3	3,0	0,9	1,6	2,5	5,7
Durchschnitt 1861—65	1,1	5,7	6,8	2,9	0,7	1,3	2,0	4,5
1866	1,1	5,8	6,9	3,8	1,0	1,7	2,7	5,6
1867	1,0	4,9	5,9	3,1	0,9	1,5	2,5	6,5
1868	0,9	5,0	5,9	4,0	0,8	1,4	2,2	6,2
1869	1,1	6,2	7,2	4,0	0,9	1,6	2,5	6,4
1870	1,0	5,3	6,3	3,8	1,2	2,0	3,2	8,6
Durchschnitt 1866—70	1,0	5,4	6,4	3,7	1,0	1,6	2,6	6,7
1871	1,4	6,3	7,7	4,6	1,3	2,2	3,4	7,6
1872	1,2	6,6	7,7	4,2	1,4	3,4	4,9	9,1
1873	1,1	7,4	8,6	3,8	1,9	5,0	7,0	10,7
1874	1,4	6,4	7,8	3,6	1,7	5,4	7,1	11,4
1875	1,4	6,7	8,2	4,6	1,8	4,5	6,3	8,9
Durchschnitt 1871—75	1,3	6,7	8,0	4,2	1,6	4,1	5,7	9,5
1876	1,4	6,7	8,1	4,2	2,1	4,2	6,3	10,7
1877	1,1	6,2	7,4	4,1	2,0	4,2	6,2	10,5
1878	1,1	5,4	6,4	3,3	1,5	2,8	4,3	9,1
1879	1,1	5,0	6,0	3,2	1,4	2,5	3,9	8,4
1880	0,9	5,4	6,3	3,4	1,9	3,2	5,1	11,0
Durchschnitt 1876—80	1,1	5,7	6,8	3,6	1,8	3,4	5,2	9,9
1881	0,9	6,6	7,5	3,3	1,7	3,4	5,0	10,1
1882	1,0	6,5	7,5	3,5	1,5	3,6	5,1	11,8
1883	1,1	7,1	8,2	3,4	1,5	3,9	5,4	11,8
1884	1,1	7,0	8,1	3,1	1,4	3,9	5,3	10,5
1885	0,8	6,6	7,5	3,0	1,6	3,5	5,1	10,9
Durchschnitt 1881—85	1,0	6,7	7,7	3,3	1,5	3,6	5,1	11,0
1886	0,9	6,1	7,0	2,8	1,2	3,3	4,5	10,2
1887	0,8	7,8	8,6	3,1	1,4	3,2	4,6	10,1
1888	0,8	5,8	6,6	3,4	1,6	3,8	5,4	11,2
1889	0,9	7,2	8,1	3,2	1,9	4,5	6,4	12,7
1890	0,8	7,6	8,5	3,1	2,0	5,0	7,0	11,9
Durchschnitt 1886—90	0,8	6,9	7,7	3,1	1,6	3,9	5,5	11,2

Jahr	Dänemark				Griechenland			
	Ausfuhr			Einfuhr	Ausfuhr			Einfuhr
	Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamt- ausfuhr		Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamt- ausfuhr	
1861	0,2	0,8	0,9	1,4	0,04	0,3	0,3	0,8
1862	0,1	0,8	0,9	1,4	0,07	0,2	0,3	0,8
1863	0,2	0,9	1,1	1,6	0,05	0,3	0,4	1,0
1864	0,3	1,2	1,5	1,7	0,05	0,7	0,8	0,9
1865	0,3	1,3	1,6	2,3	0,1	1,0	1,1	1,1
Durchschnitt 1861—65	0,2	1,0	1,2	1,7	0,06	0,5	0,6	0,9
1866	0,3	1,2	1,5	2,3	0,09	0,9	0,9	0,9
1867	0,3	1,3	1,6	2,6	0,07	0,9	1,0	1,2
1868	0,3	1,5	1,8	2,5	0,09	1,0	1,1	1,1
1869	0,3	1,6	1,8	2,2	0,1	1,0	1,1	1,5
1870	0,3	2,0	2,3	3,1	0,09	0,9	1,0	1,3
Durchschnitt 1866—70	0,3	1,5	1,8	2,5	0,07	0,9	1,0	1,2
1871	0,3	1,7	2,0	2,6	0,1	0,8	0,9	2,0
1872	0,3	2,1	2,4	3,6	0,1	0,9	1,0	2,0
1873	0,4	2,7	3,1	3,6	0,1	1,0	1,1	1,7
1874	0,4	2,5	2,9	3,9	0,2	1,0	1,2	1,5
1875	0,4	2,3	2,8	4,2	0,2	0,9	1,1	1,8
Durchschnitt 1871—75	0,3	2,3	2,6	3,6	0,1	0,9	1,1	1,8
1876	0,4	2,2	2,6	4,2	0,1	0,9	1,0	1,8
1877	0,5	1,8	2,3	3,9	0,1	0,9	1,0	2,5
1878	0,4	1,5	1,9	4,6	0,1	1,0	1,1	1,8
1879	0,3	1,6	2,0	4,7	0,1	0,9	1,1	1,9
1880	0,4	1,9	2,3	5,3	0,1	0,8	0,9	1,5
Durchschnitt 1876—80	0,4	1,8	2,2	4,5	0,1	0,9	1,0	1,9
1881	0,4	2,0	2,4	4,6	0,1	1,1	1,3	2,2
1882	0,3	2,2	2,5	5,2	0,1	1,1	1,2	1,8
1883	0,3	2,3	2,6	6,3	0,2	1,3	1,4	1,9
1884	0,4	2,2	2,6	5,2	0,2	1,2	1,3	2,0
1885	0,4	1,9	2,2	4,8	0,1	0,9	1,0	1,9
Durchschnitt 1881—85	0,3	2,1	2,4	5,2	0,1	1,1	1,2	2,0
1886	0,4	1,7	2,1	4,9	0,1	1,0	1,1	1,5
1887	0,4	1,8	2,2	5,2	0,1	1,0	1,1	1,9
1888	0,3	2,1	2,4	7,1	0,08	0,9	1,0	1,9
1889	0,4	2,4	2,8	7,8	0,08	0,9	0,9	1,9
1890	0,4	2,5	2,9	7,8	0,08	1,2	1,2	1,9
Durchschnitt 1886—90	0,3	2,1	2,4	6,6	0,09	1,0	1,1	1,8

Jahr	Rumänien				Türkei			
	Ausfuhr			Einfuhr	Ausfuhr			Einfuhr
	Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamtausfuhr		Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamtausfuhr	
1861	0,03	0,2	0,2	1,1	0,1	3,9	4,0	3,7
1862	0,05	0,2	0,2	0,6	0,4	4,1	4,5	4,4
1863	0,02	0,2	0,2	0,6	0,3	6,7	7,1	5,4
1864	0,04	0,2	0,2	0,4	0,4	7,3	7,7	5,9
1865	0,04	0,2	0,4	0,4	0,2	7,0	7,2	5,5
Durchschnitt 1861—65	0,04	0,2	0,2	0,6	0,3	5,8	6,1	5,0
1866	0,03	0,2	0,2	0,4	0,2	7,9	8,1	5,4
1867	0,08	0,4	0,5	0,5	0,3	6,6	6,9	4,2
1868	0,06	0,6	0,7	1,4	0,3	7,6	7,9	6,2
1869	0,05	0,9	0,9	1,3	0,4	6,9	7,3	7,7
1870	0,08	0,6	0,6	1,0	0,4	7,1	7,5	6,6
Durchschnitt 1866—70	0,06	0,5	0,6	0,9	0,3	7,2	7,5	6,0
1871	0,09	0,7	0,8	1,2	0,4	6,0	6,4	7,0
1872	0,1	0,8	0,9	1,0	0,5	7,6	8,2	5,4
1873	0,09	1,1	1,2	1,0	0,4	7,7	8,1	6,1
1874	0,1	1,2	1,4	0,6	0,5	7,0	7,5	5,8
1875	0,1	1,1	1,2	0,6	0,5	5,9	6,3	6,6
Durchschnitt 1871—75	0,08	1,0	1,1	0,9	0,5	6,8	7,3	6,2
1876	0,08	0,7	0,8	1,2	0,5	5,9	6,4	7,4
1877	0,04	0,2	0,2	0,2	0,4	5,6	6,0	6,9
1878	0,1	0,9	1,0	1,0	0,6	7,7	8,3	4,8
1879	0,1	1,0	1,1	1,4	0,5	7,2	7,7	3,5
1880	0,09	1,1	1,2	1,5	0,5	6,7	7,2	3,9
Durchschnitt 1876—80	0,08	0,8	0,9	1,1	0,5	6,6	7,1	5,3
1881	0,1	1,3	1,4	2,8	0,5	6,9	7,4	4,2
1882	0,06	1,0	1,0	5,0	0,5	6,4	7,0	4,8
1883	0,06	1,3	1,4	3,5	0,7	6,7	7,4	5,5
1884	0,07	0,9	1,0	3,1	0,7	6,4	7,1	5,5
1885	0,05	0,8	0,8	2,8	0,7	6,1	6,8	4,7
Durchschnitt 1881—85	0,07	1,0	1,1	3,4	0,6	6,5	7,1	4,9
1886	0,07	0,9	1,0	2,6	0,7	5,9	6,6	4,2
1887	0,07	1,0	1,1	3,4	0,5	5,6	6,2	3,7
1888	0,06	1,0	1,1	3,6	0,5	5,1	5,5	4,2
1889	0,05	1,3	1,3	3,2	0,6	6,2	6,8	5,3
1890	0,08	1,3	1,4	4,4	0,6	6,8	7,3	4,8
Durchschnitt 1886—90	0,06	1,1	1,2	3,4	0,6	5,9	6,5	4,4

Jahr	Egypten				China			
	Ausfuhr			Einfuhr	Ausfuhr			Einfuhr
	Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamt- ausfuhr		Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamt- ausfuhr	
1861	0,1	2,3	2,4	8,4	0,05	3,1	3,2	8,9
1862	0,1	2,4	2,6	12,2	0,05	2,0	2,1	12,0
1863	0,1	4,4	4,5	16,5	0,1	2,4	2,5	12,9
1864	0,1	6,1	6,2	19,6	0,1	3,1	3,2	12,8
1865	0,2	6,0	6,2	21,8	0,08	3,6	3,7	10,7
Durchschnitt 1861—65	0,1	4,2	4,3	15,7	0,08	2,8	2,9	11,5
1866	0,1	7,6	7,7	15,4	0,1	5,1	5,2	10,6
1867	0,2	8,2	8,4	15,5	0,1	5,0	5,1	9,2
1868	0,1	6,1	6,1	17,6	0,1	6,3	6,4	11,2
1869	0,09	8,0	8,1	16,8	0,1	6,8	7,0	9,6
1870	0,1	8,7	8,8	14,1	0,2	6,1	6,4	9,5
Durchschnitt 1866—70	0,1	7,7	7,8	15,9	0,1	5,9	6,0	10,0
1871	0,09	7,0	7,1	16,4	0,2	6,6	6,8	11,8
1872	0,09	7,2	7,3	16,5	0,2	6,6	6,9	13,2
1873	0,1	6,2	6,3	14,2	0,1	4,9	5,0	12,5
1874	0,09	3,6	3,7	10,5	0,1	4,8	4,9	11,1
1875	0,09	2,9	3,0	10,9	0,2	4,9	5,1	13,6
Durchschnitt 1871—75	0,09	5,4	5,5	13,7	0,2	5,6	5,7	12,4
1876	0,06	2,6	2,7	11,5	0,1	4,6	4,7	14,9
1877	0,05	2,3	2,3	11,1	0,2	4,4	4,6	13,4
1878	0,07	2,2	2,3	6,1	0,2	3,7	3,9	13,6
1879	0,06	2,1	2,2	8,9	0,5	4,7	5,1	11,0
1880	0,1	3,1	3,2	9,2	0,5	5,1	5,5	11,8
Durchschnitt 1876—80	0,07	2,4	2,5	9,4	0,3	4,5	4,8	12,9
1881	0,2	3,2	3,3	9,3	0,3	5,9	6,2	10,7
1882	0,2	2,5	2,6	7,8	0,3	4,6	4,9	9,9
1883	0,1	3,4	3,5	10,0	0,3	4,2	4,5	10,1
1884	0,2	2,9	3,1	9,7	0,3	4,2	4,4	10,1
1885	0,2	3,5	3,7	8,8	0,3	5,2	5,5	8,6
Durchschnitt 1881—85	0,1	3,1	3,2	9,1	0,3	4,8	5,1	9,9
1886	0,1	2,9	3,0	7,3	0,2	5,2	5,4	8,0
1887	0,09	3,0	3,1	7,7	0,4	6,2	6,7	6,7
1888	0,09	2,9	3,0	7,3	0,1	6,2	6,3	6,5
1889	0,07	2,9	3,0	8,6	0,1	5,0	5,2	6,1
1890	0,08	3,4	3,5	8,4	0,2	6,6	6,8	4,8
Durchschnitt 1886—90	0,09	3,0	3,1	7,9	0,2	5,8	6,1	6,4

Jahr	Vereinigte Staaten				Brasilien			
	Ausfuhr			Einfuhr	Ausfuhr			Einfuhr
	Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamtausfuhr		Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamtausfuhr	
1861	2,0	9,1	11,0	49,4	0,1	4,6	4,7	2,6
1862	4,8	14,3	19,2	27,7	0,1	3,7	3,9	4,4
1863	4,4	15,3	19,7	19,6	0,1	4,0	4,1	4,5
1864	3,5	16,7	20,2	17,9	0,1	6,2	6,4	7,0
1865	3,9	21,2	25,2	21,6	0,1	5,7	5,8	6,8
Durchschnitt 1861—65	3,7	15,3	19,0	27,2	0,1	4,8	5,0	5,1
1866	3,3	28,5	31,8	46,9	0,1	7,2	7,4	7,2
1867	2,3	21,8	24,1	41,0	0,1	5,7	5,8	5,9
1868	2,4	21,4	23,8	43,1	0,1	5,4	5,5	7,5
1869	2,2	24,6	26,8	42,6	0,2	7,0	7,1	7,3
1870	3,0	28,3	31,3	49,8	0,2	5,4	5,5	6,1
Durchschnitt 1866—70	2,6	24,9	27,6	44,7	0,1	6,1	6,3	6,8
1871	4,5	34,2	38,7	61,1	0,3	6,3	6,5	6,7
1872	5,2	40,7	45,9	54,7	0,3	7,5	7,8	9,5
1873	3,1	33,6	36,7	71,5	0,3	7,5	7,9	7,4
1874	4,0	28,2	32,2	73,9	0,4	7,7	8,0	7,0
1875	3,2	21,9	25,1	69,6	0,3	6,9	7,2	7,4
Durchschnitt 1871—75	4,0	31,7	35,7	66,2	0,3	7,2	7,5	7,6
1876	3,4	16,8	20,2	75,9	0,3	5,9	6,2	5,2
1877	3,5	16,4	19,9	77,8	0,4	5,9	6,4	6,3
1878	3,0	14,6	17,5	89,1	0,6	5,6	6,2	4,7
1879	5,2	20,3	25,5	91,8	0,3	5,7	6,0	4,8
1880	7,1	30,9	37,9	107,1	0,2	6,7	6,9	5,3
Durchschnitt 1876—80	4,4	19,8	24,2	88,3	0,4	5,9	6,3	5,3
1881	7,0	29,8	36,8	103,2	0,3	6,7	6,9	6,3
1882	7,7	31,0	38,7	88,4	0,5	6,9	7,3	6,5
1883	9,4	27,4	36,7	99,2	0,4	6,6	7,0	6,1
1884	8,3	24,4	32,7	86,3	0,3	6,5	6,8	4,7
1885	9,1	22,0	31,1	86,5	0,3	5,3	5,6	4,1
Durchschnitt 1881—85	8,3	26,9	35,2	92,7	0,4	6,4	6,7	5,5
1886	10,8	26,8	37,6	81,6	0,3	6,1	6,4	3,5
1887	10,7	29,5	40,2	83,0	0,3	5,8	6,1	5,4
1888	12,3	28,9	41,2	79,8	0,3	6,3	6,6	5,2
1889	13,6	30,3	43,9	95,5	0,5	6,2	6,8	5,1
1890	14,3	32,1	46,3	97,3	0,3	7,5	7,8	4,4
Durchschnitt 1886—90	12,3	29,5	41,8	87,4	0,3	6,4	6,7	4,7

Jahr	Chile				Argentinien			
	Ausfuhr			Einfuhr	Ausfuhr			Einfuhr
	Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamt- ausfuhr		Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamt- ausfuhr	
1861	0,02	1,4	1,4	2,4	0,02	1,4	1,4	1,5
1862	0,02	1,0	1,0	2,9	0,02	0,9	0,9	1,1
1863	0,04	1,4	1,5	2,3	0,02	1,3	1,3	1,2
1864	0,04	1,7	1,7	3,2	0,02	1,8	1,8	1,2
1865	0,02	1,6	1,6	3,8	0,04	2,0	2,0	1,0
Durchschnitt 1860—65	00,3	1,4	1,4	2,9	0,02	1,5	1,5	1,2
1866	0,03	1,9	1,9	2,9	0,04	2,8	2,9	1,1
1867	0,06	2,5	2,6	4,4	0,07	2,8	2,9	0,9
1868	0,06	1,9	2,0	4,4	0,06	1,9	2,0	1,5
1869	0,05	2,0	2,0	3,6	0,06	2,3	2,3	1,3
1870	0,09	2,7	2,8	3,8	0,08	2,3	2,4	1,5
Durchschnitt 1866—70	0,06	2,2	2,3	3,8	0,06	2,4	2,5	1,3
1871	0,1	2,0	2,1	3,8	0,08	2,5	2,5	2,0
1872	0,2	3,1	3,4	5,6	0,1	3,9	4,0	1,9
1873	0,1	3,2	3,3	4,8	0,08	3,7	3,8	2,6
1874	0,1	2,8	2,9	4,7	0,06	3,1	3,2	1,3
1875	0,1	2,2	2,3	4,2	0,1	2,4	2,5	1,4
Durchschnitt 1871—75	0,1	2,7	2,8	4,6	0,08	3,1	3,2	1,8
1876	0,1	1,9	2,1	3,6	0,05	1,5	1,6	1,7
1877	0,1	1,5	1,6	3,3	0,09	2,1	2,2	1,7
1878	0,1	1,2	1,3	2,2	0,08	2,3	2,4	1,1
1879	0,1	1,0	1,0	3,7	0,07	2,1	2,1	0,8
1880	0,2	1,9	2,2	3,5	0,09	2,5	2,5	0,9
Durchschnitt 1876—80	0,1	1,5	1,6	3,3	0,08	2,1	2,2	1,2
1881	0,2	2,5	2,7	2,7	0,07	3,3	3,4	0,6
1882	0,2	3,0	3,2	3,4	0,1	4,2	4,3	1,2
1883	0,1	2,1	2,2	3,4	0,1	4,9	5,1	0,9
1884	0,1	2,1	2,2	2,6	0,1	5,8	5,9	1,2
1885	0,1	1,4	1,6	2,5	0,1	4,7	4,8	1,9
Durchschnitt 1881—85	0,1	2,2	2,4	2,9	0,09	4,6	4,7	1,2
1886	0,1	1,6	1,7	2,3	0,1	5,2	5,3	1,6
1887	0,1	2,0	2,1	2,2	0,1	6,2	6,4	2,2
1888	0,2	2,2	2,4	3,1	0,2	7,7	7,8	2,7
1889	0,2	2,9	3,2	3,3	0,2	10,7	10,9	2,0
1890	0,1	3,1	3,4	3,5	0,1	8,4	8,5	4,1
Durchschnitt 1886—90	0,1	2,4	2,6	2,9	0,1	7,6	7,8	2,5

III b.	Britisch-Nordamerika				Brit.-Westindien u. Guiana.			
	Ausfuhr			Einfuhr	Ausfuhr			Einfuhr
	Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamt-ausfuhr		Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamt-ausfuhr	
1861	0,5	3,7	4,2	8,7	0,2	2,5	2,7	5,9
1862	0,8	4,0	4,8	8,5	0,3	3,0	3,3	6,3
1863	0,7	4,8	5,5	8,2	0,5	3,7	4,2	8,6
1864	0,7	5,6	6,3	6,9	0,5	4,1	4,6	11,1
1865	1,0	4,7	5,7	6,4	0,3	2,7	3,0	7,1
Durchschnitt 1861—65	0,7	4,6	5,3	7,7	0,4	3,2	3,6	7,8
1866	0,9	6,8	7,7	6,9	0,2	2,7	2,9	6,3
1867	0,9	5,9	6,7	6,7	0,2	2,3	2,5	5,9
1868	0,7	4,8	5,6	6,8	0,3	2,5	2,8	6,6
1869	0,8	5,2	5,9	7,7	0,3	2,5	2,8	6,0
1870	0,8	6,8	7,6	8,5	0,3	3,3	3,6	5,9
Durchschnitt 1866—70	0,8	5,9	6,7	7,3	0,3	2,7	2,9	6,1
1871	0,9	8,3	9,1	9,3	0,4	2,9	3,3	7,0
1872	1,1	10,2	11,3	9,1	0,4	3,3	3,7	6,4
1873	0,8	8,6	9,4	11,7	0,3	3,3	3,6	6,5
1874	0,9	9,3	10,2	11,9	0,3	3,2	3,5	6,2
1875	0,6	9,0	9,7	10,2	0,3	2,9	3,3	7,3
Durchschnitt 1871—75	0,9	9,0	9,9	10,4	0,3	3,1	3,5	6,7
1876	0,7	7,4	8,0	11,0	0,3	2,9	3,2	7,0
1877	0,6	7,6	8,3	12,0	0,3	2,8	3,1	6,9
1878	0,6	6,4	7,0	9,5	0,3	2,6	2,9	6,2
1879	0,7	5,4	6,1	10,4	0,3	2,7	2,9	7,1
1880	0,8	7,7	8,5	13,4	0,4	2,9	3,2	6,6
Durchschnitt 1876—80	0,7	6,9	7,6	11,3	0,3	2,8	3,1	6,8
1881	0,9	8,4	9,3	11,3	0,3	2,6	2,9	5,7
1882	1,0	9,7	10,7	10,4	0,3	3,2	3,5	6,5
1883	1,0	9,2	10,1	12,3	0,4	3,4	3,8	4,9
1884	1,0	8,7	9,7	11,0	0,3	3,1	3,4	4,9
1885	1,2	7,2	8,4	10,3	0,3	2,3	2,6	4,0
Durchschnitt 1881—85	1,0	8,6	9,6	11,1	0,3	2,9	3,2	5,2
1886	1,2	7,9	9,0	10,4	0,3	2,3	2,6	2,9
1887	1,1	8,1	9,2	10,6	0,3	2,7	3,0	3,0
1888	1,1	7,6	8,7	9,3	0,4	3,0	3,3	3,4
1889	1,3	8,1	9,4	12,2	0,4	3,0	3,4	3,4
1890	1,0	7,2	8,3	12,4	0,4	3,5	3,9	2,7
Durchschnitt 1886—90	1,1	7,8	8,9	11,0	0,3	2,9	3,2	3,1

Jahr	Australien u. Neuseeland				Britisch-Indien			
	Ausfuhr			Einfuhr	Ausfuhr			Einfuhr
	Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamt- ausfuhr		Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamt- ausfuhr	
1861	0,8	10,7	11,5	6,9	0,6	16,4	17,1	22,0
1862	0,9	11,9	12,8	7,1	0,7	14,6	15,3	34,1
1863	1,1	12,5	13,6	7,2	0,8	20,0	20,8	48,4
1864	1,1	11,9	12,9	10,0	0,8	20,0	20,8	52,3
1865	0,8	13,3	14,2	10,3	0,6	18,3	18,8	37,4
Durchschnitt 1860-65	0,9	12,1	13,0	8,3	0,7	17,9	18,6	38,8
1866	1,0	13,6	14,6	11,4	0,7	20,0	20,7	36,9
1867	0,7	9,6	10,4	12,9	1,0	21,8	22,8	25,5
1868	1,0	12,1	13,1	12,6	1,0	21,3	22,3	30,1
1869	1,0	13,4	14,4	12,1	0,9	17,6	18,5	33,2
1870	0,8	9,9	10,7	14,1	0,8	19,3	20,1	25,1
Durchschnitt 1866-70	0,9	11,7	12,6	12,6	0,9	20,0	20,9	30,2
1871	1,1	10,1	11,1	14,5	0,9	18,1	19,0	30,7
1872	1,3	14,1	15,5	15,6	1,0	18,4	19,5	33,7
1873	1,6	17,6	19,2	17,3	0,9	21,4	22,3	29,9
1874	1,6	19,1	20,7	18,5	1,4	24,1	25,4	31,2
1875	1,7	19,5	21,2	20,6	1,3	24,2	25,6	30,1
Durchschnitt 1871-75	1,5	16,0	17,5	17,3	1,1	21,2	22,4	31,1
1876	1,8	17,7	19,5	22,0	1,3	22,4	23,7	30,0
1877	2,2	19,3	21,5	21,7	1,3	25,3	26,6	31,2
1878	1,0	19,6	21,5	20,9	1,4	23,3	24,7	27,5
1879	1,7	16,3	18,0	22,0	1,3	21,4	22,7	24,7
1880	1,8	16,9	18,7	25,7	1,6	30,5	32,0	30,1
Durchschnitt 1876-80	1,7	18,0	19,8	22,5	1,4	24,6	25,9	28,7
1881	2,6	21,4	24,0	27,0	1,8	29,2	31,1	32,6
1882	3,1	25,4	28,5	25,2	1,5	29,1	30,6	39,9
1883	2,6	24,2	26,8	25,9	1,5	31,9	33,4	38,9
1884	2,9	23,9	26,8	28,3	1,5	30,6	32,1	34,4
1885	2,9	25,2	28,1	23,3	1,6	29,3	30,9	31,9
Durchschnitt 1881-85	2,8	24,0	26,8	25,9	1,6	30,0	31,6	35,5
1886	2,6	22,4	25,0	21,0	1,2	31,4	32,6	32,1
1887	2,5	19,8	22,3	23,3	1,4	30,7	32,1	30,5
1888	3,2	25,5	28,7	25,9	1,3	32,6	33,9	30,8
1889	2,7	22,9	25,6	26,8	1,4	31,0	32,4	36,2
1890	2,5	23,0	25,5	29,4	1,6	33,6	35,2	32,7
Durchschnitt 1886-90	2,7	22,7	25,4	25,3	1,4	31,8	33,2	32,5

Jahr	Kapstaat und Natal			
	Ausfuhr			Einfuhr
	Fremde und koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamt- ausfuhr	
1861	0,1	2,0	2,1	1,4
1862	0,1	1,9	2,0	1,5
1863	0,1	1,5	1,6	1,9
1864	0,1	2,3	2,4	2,0
1865	0,06	1,7	1,8	2,4
Durchschnitt 1860—65	0,09	1,9	2,0	1,8
1866	0,06	1,4	1,5	2,7
1867	0,07	1,9	2,0	2,7
1868	0,07	1,6	1,7	2,7
1869	0,07	1,6	1,6	2,7
1870	0,1	1,9	2,0	2,9
Durchschnitt 1866—70	0,07	1,7	1,8	2,7
1871	0,1	2,2	2,3	2,9
1872	0,3	3,7	4,0	3,7
1873	0,3	4,3	4,6	4,1
1874	0,4	4,3	4,7	4,3
1875	0,4	4,9	5,4	4,5
Durchschnitt 1871—75	0,3	3,9	4,2	3,9
1876	0,3	4,4	4,7	4,2
1877	0,4	4,1	4,5	4,3
1878	0,5	4,9	5,5	4,4
1879	0,5	5,9	6,4	4,6
1880	0,6	6,6	7,2	5,6
Durchschnitt 1876—80	0,5	5,2	5,7	4,6
1881	0,6	7,1	7,7	5,4
1882	0,6	7,5	8,1	6,3
1883	0,4	4,6	5,0	5,9
1884	0,4	4,1	4,5	5,9
1885	0,4	3,8	4,2	4,5
Durchschnitt 1881—85	0,5	5,4	5,9	5,6
1886	0,3	3,3	3,6	4,7
1887	0,5	5,0	5,5	5,1
1888	0,5	5,9	6,4	5,6
1889	0,8	9,0	9,8	6,1
1890	0,7	9,1	9,8	6,1
Durchschnitt 1886—90	0,5	6,5	7,0	5,5

III c. Jahr	Summe der fremden Länder			
	Ausfuhr			Einfuhr
	Fremde u. koloniale Produkte	Britische Produkte	Gesamtausfuhr	
1861	31,6	82,9	114,5	164,8
1862	38,6	82,1	120,7	160,4
1863	46,2	95,7	141,9	164,2
1864	48,2	108,7	156,9	181,2
1865	49,7	117,6	167,3	198,2
Durchschnitt 1861—65	42,9	97,4	140,3	173,8
1866	46,5	135,2	181,7	223,1
1867	41,3	131,2	172,4	214,4
1868	44,2	129,8	174,1	227,7
1869	43,2	141,9	185,1	225,0
1870	40,1	147,8	188,7	238,4
Durchschnitt 1866—70	43,1	137,2	180,4	225,7
1871	56,2	171,8	228,0	258,1
1872	53,3	195,7	249,0	275,3
1873	51,0	188,8	239,9	290,3
1874	52,5	167,3	219,7	287,9
1875	52,6	152,4	205,0	289,5
Durchschnitt 1871—75	53,1	175,2	228,3	280,2
1876	50,8	135,8	186,6	290,8
1877	47,6	129,0	176,6	304,9
1878	46,9	126,6	173,5	290,8
1879	51,7	130,5	182,3	284,0
1880	57,1	147,8	204,9	318,7
Durchschnitt 1876—80	50,8	133,9	184,7	297,8
1881	55,7	154,7	210,4	305,5
1882	57,7	156,6	214,3	313,6
1883	58,7	156,3	215,0	328,2
1884	55,5	152,1	207,7	294,2
1885	50,9	135,1	186,0	286,6
Durchschnitt 1881—85	55,7	151,0	206,7	305,6
1886	49,7	137,1	186,7	268,0
1887	52,4	146,5	199,0	278,4
1888	56,6	150,3	206,8	300,7
1889	59,1	165,7	224,8	330,4
1890	57,6	176,2	233,7	324,5
Durchschnitt 1886—90	55,1	155,2	210,2	300,4

22*

Jahr	Summe der britischen Besitzungen			
	Ausfuhr			Einfuhr
	Fremde u. kolo- niale Produkte	Britische Produkte	Gesamt- ausfuhr	
1861	2,9	42,2	45,1	56,7
1862	3,5	41,9	45,4	56,3
1863	4,1	50,9	55,0	84,7
1864	4,0	51,7	55,7	93,7
1865	3,3	48,2	51,5	72,8
Durchschnitt 1861—65	3,6	47,0	50,5	72,8
1866	3,4	53,7	57,2	72,2
1867	3,6	49,8	53,4	60,7
1868	3,9	49,9	53,7	67,0
1869	3,8	48,1	51,9	70,4
1870	3,6	51,8	55,4	64,8
Durchschnitt 1866—70	3,6	50,7	54,3	67,0
1871	4,3	51,3	55,6	72,9
1872	5,1	60,6	65,6	79,4
1873	4,8	66,3	71,4	81,0
1874	5,6	72,3	77,9	82,2
1875	5,6	71,1	76,7	84,4
Durchschnitt 1871—75	5,1	64,3	69,4	80,0
1876	5,3	64,9	70,2	84,3
1877	5,8	69,9	75,8	89,6
1878	5,8	66,2	72,0	77,9
1879	5,5	61,0	66,5	78,9
1880	6,3	75,3	81,5	92,5
Durchschnitt 1876—80	5,7	67,5	73,2	84,6
1881	7,3	79,4	86,7	91,5
1882	7,5	84,8	92,3	99,4
1883	6,9	83,5	90,4	98,7
1884	7,4	80,9	88,3	95,8
1885	7,5	78,0	85,5	84,4
Durchschnitt 1881—85	7,3	81,3	88,6	94,0
1886	6,6	75,7	82,2	81,9
1887	6,9	75,4	82,3	83,8
1888	7,5	84,2	91,7	86,9
1889	7,6	83,3	90,8	97,3
1890	7,2	87,4	94,5	96,2
Durchschnitt 1886—90	7,2	81,2	88,3	89,2

Tabelle IV.

**Der Gesamthandel (Ein- und Ausfuhr) Englands mit den wichtigsten
fremden Ländern und britischen Kolonien 1860—69 in Prozenten.**

**Berechnet aus den „Statistical Abstracts for the United Kingdom“ mit Benützung
der Tabelle VII bei Farrer a. a. O.**

Jahr	F r e m d e									
	Rußland	Deutschland	Holland	Belgien	Frankreich	Italien	Türkei	Ägypten	Ver. St. von N.-Amerika	Brazilien
Prozent										
1861	5,0	8,9	5,0	2,3	9,4	2,7	2,0	2,9	16,0	2,0
1862	4,8	9,0	4,7	2,4	11,1	2,4	2,3	3,8	12,0	2,1
1863	4,0	8,4	4,8	2,3	10,6	2,3	2,8	4,7	8,8	1,9
1864	4,3	8,2	5,3	2,5	10,2	2,0	2,8	5,3	7,8	2,7
1865	4,6	9,1	5,6	2,9	11,6	1,9	2,6	5,7	9,5	2,6
Durchschn. 1861—65	4,5	8,7	5,1	2,5	10,6	2,3	2,5	4,5	10,8	2,3
1866	5,0	8,3	5,0	2,7	11,9	2,0	2,5	4,3	14,7	2,7
1867	5,9	9,7	5,1	3,0	11,3	1,8	2,2	4,8	13,0	2,3
1868	5,2	9,7	5,4	3,2	11,0	1,9	2,7	4,5	12,8	2,5
1869	4,9	9,5	5,7	3,4	10,7	2,1	2,8	4,7	13,0	2,7
1870	5,6	7,9	5,8	3,7	10,9	1,9	2,6	4,2	14,8	2,1
Durchschn. 1866—70	5,3	9,0	5,4	3,2	11,2	1,9	2,6	4,5	13,7	2,5
1871	5,5	9,4	5,9	4,3	10,3	2,0	2,2	3,8	16,2	2,2
1872	5,0	9,3	5,6	3,9	10,5	1,8	2,0	3,6	15,0	2,6
1873	4,8	8,3	5,5	4,0	10,8	1,8	2,1	3,0	15,9	2,2
1874	4,9	8,2	5,4	4,1	11,4	1,7	2,0	2,1	15,9	2,3
1875	4,9	8,5	5,3	4,4	11,3	2,0	2,0	2,1	14,4	2,2
Durchschn. 1871—75	5,0	8,8	5,5	4,1	10,8	1,8	2,1	2,9	15,5	2,3
1876	4,1	8,0	5,6	4,2	11,8	1,9	2,2	2,2	15,2	1,8
1877	4,4	8,5	5,5	3,8	11,1	1,8	2,0	2,1	15,1	2,0
1878	4,4	8,6	5,9	3,9	11,1	1,6	2,1	1,4	17,4	1,8
1879	4,3	8,4	6,1	3,7	10,6	1,5	1,8	1,8	19,2	1,8
1880	3,9	7,7	6,0	3,5	10,0	1,4	1,6	1,8	20,8	1,7
Durchschn. 1876—80	4,2	8,2	5,8	3,8	10,9	1,6	1,9	1,9	17,6	1,8
1881	3,3	7,6	5,5	3,6	10,1	1,6	1,7	1,8	20,2	1,9
1882	4,1	7,8	5,8	4,2	9,6	1,5	1,6	1,5	17,7	1,9
1883	3,9	8,2	5,6	4,2	9,3	1,6	1,8	1,8	18,6	1,8
1884	3,5	7,9	6,4	4,4	9,3	1,6	1,8	1,9	17,4	1,7
1885	3,7	7,8	6,4	4,5	9,1	1,6	1,8	2,0	18,3	1,5
Durchschn. 1881—85	3,7	7,9	5,9	4,2	9,5	1,6	1,7	1,8	18,4	1,8
1886	3,2	7,7	6,5	4,3	9,2	1,6	1,7	1,7	19,3	1,6
1887	3,6	8,1	6,3	4,3	9,0	1,8	1,5	1,7	19,2	1,8
1888	5,0	7,9	6,0	4,2	9,2	1,5	1,4	1,5	17,7	1,7
1889	4,8	7,9	5,8	4,2	9,2	1,5	1,6	1,6	18,8	1,7
1890	4,4	7,6	5,7	4,1	9,3	1,5	1,6	1,6	19,2	1,6
Durchschn. 1886—90	4,2	7,8	6,1	4,2	9,2	1,6	1,6	1,6	18,8	1,7

Länder			Britische Besizungen								Total
China	Andere fremde Länder	Gänzlich fremde Länder	Britisch-N.-Amerika	Brit.-Westindien u. Ostindien	Australien u. Neuseeland	Britisch-Syden	Kanaka und Natal	Andere britische Besizungen	Gänzlich britische Besizungen		
Prozent										Proz.	
3,2	14,7	74,1	3,4	2,3	4,9	10,4	2,0	2,9	25,9	100	
3,6	13,5	71,7	3,4	2,5	5,1	12,6	0,9	3,8	28,3	100	
3,5	14,5	68,6	3,1	2,9	4,9	15,5	0,8	4,2	31,4	100	
3,3	15,0	69,4	2,7	3,2	4,7	15,2	0,9	3,9	30,6	100	
2,9	15,6	74,6	2,5	2,1	5,0	11,5	0,9	3,4	25,4	100	
3,3	14,7	71,7	3,0	2,6	4,9	13,9	1,1	3,6	28,3	100	
3,0	12,8	75,8	2,7	1,7	4,9	10,8	0,8	3,3	24,2	100	
2,9	13,8	77,2	2,7	1,7	4,6	9,6	0,9	3,3	22,8	100	
3,4	13,4	76,9	2,4	1,8	4,9	10,0	0,8	3,2	23,1	100	
3,1	13,3	77,0	2,6	1,6	5,0	9,7	0,8	3,3	23,0	100	
2,9	14,4	78,0	2,9	1,7	4,5	8,3	0,9	3,7	22,0	100	
3,0	13,5	77,0	2,7	1,7	4,8	9,7	0,9	3,2	23,0	100	
3,0	13,3	79,1	3,0	1,7	4,2	8,1	0,8	3,1	20,9	100	
3,0	14,7	78,3	3,1	1,5	4,6	7,9	1,2	3,4	21,7	100	
2,6	15,5	77,7	3,1	1,5	5,3	7,7	1,3	3,4	22,3	100	
2,4	14,5	76,0	3,3	1,5	5,9	8,5	1,3	3,5	24,0	100	
2,9	14,4	75,4	3,0	1,6	6,4	8,5	1,5	3,6	24,6	100	
2,8	14,6	77,3	3,1	1,5	5,3	8,1	1,2	3,5	22,7	100	
3,1	14,6	75,6	3,0	1,6	6,6	8,5	1,4	3,3	24,4	100	
2,8	14,5	74,4	3,1	1,6	6,7	8,9	1,4	3,9	25,6	100	
2,9	13,9	75,6	2,7	1,5	6,9	8,5	1,6	3,2	24,4	100	
2,6	13,6	76,2	2,7	1,6	6,5	7,8	1,8	3,4	23,8	100	
2,5	13,4	75,1	3,1	1,4	6,4	8,9	1,8	3,3	24,9	100	
2,8	14,1	75,4	2,9	1,5	6,6	8,5	1,6	3,5	24,6	100	
2,4	13,8	74,3	3,0	1,2	7,3	9,2	1,9	3,1	25,7	100	
2,1	14,7	73,4	2,9	1,4	7,4	9,8	2,0	3,1	26,6	100	
2,0	14,6	74,2	3,0	1,2	7,2	9,9	1,5	3,0	25,8	100	
2,1	14,5	73,2	3,0	1,2	8,0	9,7	1,5	3,4	26,8	100	
2,2	14,7	73,6	2,9	1,0	8,0	9,8	1,3	3,4	26,4	100	
2,2	15,1	73,7	3,0	1,2	7,6	9,7	1,6	3,2	26,3	100	
2,2	14,5	73,5	3,2	0,9	7,4	10,5	1,3	3,2	26,5	100	
2,1	14,8	74,2	3,1	0,9	7,1	9,7	1,6	3,4	25,8	100	
1,9	16,4	74,3	2,6	1,0	8,0	9,5	1,8	2,8	25,7	100	
1,5	16,1	74,7	2,9	0,9	7,1	9,2	2,1	3,1	25,3	100	
1,5	16,5	74,5	2,8	0,9	7,3	9,1	2,1	3,3	25,5	100	
1,8	15,7	74,2	2,9	0,9	7,4	9,6	1,8	3,2	25,8	100	

Tabelle V.

Der Gesamtaußenhandel in Ein- und Ausfuhr der folgenden 12 Länder
in den Jahren
1854, 1859, 1864, 1869, 1874, 1879, 1884 und 1889.

(Aus dem Parlamentspapier
„Foreign Trade, Comparative Growth“ 1891. Nr. 26.)

Länder	1. Einfuhr									
	1854 1000 £	1859 1000 £	1864 1000 £	1869 1000 £	1874 1000 £	1879 1000 £	1884 1000 £	1889 1000 £		
Frankreich	68 368	94 160	136 296	160 348	176 900	223 172	209 560	212 812		
Deutsches Reich	—	—	—	—	235 410	239 665	242 170	278 220		
Belgien	24 878	35 554	50 170	68 490	90 343	98 453	110 901	124 274		
Holland	28 212	38 584	47 560	54 560	54 284	67 978	92 736	103 483		
Rußland ¹	11 140	23 228	23 843	54 144	74 654	58 771	53 694	43 197		
Österreich-Ungarn	20 873	34 172 ²	37 767	60 377	68 575	72 952	76 966	49 097		
Dänemark	6 356	6 675	—	—	12 955	11 058	15 231	16 907		
Schweden	4 370	4 124	5 293	7 359	16 516	11 848	17 791	20 687		
Norwegen	3 111	3 667	4 472	5 170	10 321	7 346	8 822	10 645		
Spanien	8 135	12 617	16 601	13 730	20 350	22 834	29 379	34 111		
Portugal ²	4 171	—	—	5 083 ¹	6 633	8 932	9 481	13 906		
Vereinigtes Staaten	62 001	69 028	65 926	86 980	118 209	92 870	139 104	155 236		
Vereinigtes Königreich	152 389	179 182	274 952	295 460	370 083	362 992	390 019	427 638		
Frankreich	71 507	122 280	156 848	159 744	188 084	170 784	168 736	192 140		
Deutsches Reich	—	—	—	—	117 655 ¹	138 785	239 695	234 325		
Belgien	28 539	34 138	48 886	59 619	82 808	85 569	107 107	120 821		
Holland	24 202	28 411	33 214	40 901	42 248	48 217	69 847	89 907		
Rußland ¹	10 345	26 230	28 526	41 869	68 368	62 777	58 990	76 600		
Österreich-Ungarn	21 802	36 491 ²	44 626	62 329	58 622	83 572	83 539	63 848		
Dänemark	4 376	4 469	—	—	9 994	8 681	9 911	11 629		
Schweden	4 401	4 370	5 220	6 845	12 501	10 277	13 255	16 755		
Norwegen	2 356	2 644	2 798	4 330	6 733	4 957	6 233	7 370		
Spanien	9 985	10 260	12 182	10 390	18 400	21 005	24 672	35 345		
Portugal ²	3 246	—	—	4 007 ¹	5 889	5 884	6 448	7 837		
Vereinigtes Staaten	49 334	61 021	33 091	59 607	122 142	148 008	154 274	154 667		
Vereinigtes Königreich	115 821	155 693	212 620	237 015	297 650	248 783	295 968	314 706		

2. Ausfuhr

² Einfuhrive Edelmetalle.

¹ Specialhandel (bei Holland seit 1869).

Tabelle VI.

**Einfuhr, Ausfuhr und Gesamthandel (incl. Edelmetalle) der wichtigsten
britischen Kolonien und Besitzungen in den Jahren 1860—90.**

**Nach den „Statistical Abstracts for the Colonial and other Possessions of the
United Kingdom“.**

Jahr	Indien ¹			Neu-Süd-Wales ²			Dominion of Canada		
	Einfuhr Mill. £	Ausfuhr Mill. £	Summa Mill. £	Einfuhr Mill. £	Ausfuhr Mill. £	Summa Mill. £	Einfuhr Mill. £	Ausfuhr Mill. £	Summa Mill. £
1860	40,6	28,9	69,5	7,5	5,1	12,6	—	—	—
1861	34,2	34,1	68,3	6,4	5,6	12,0	—	—	—
1862	37,3	37,0	74,3	9,3	7,1	16,4	—	—	—
1863	43,1	49,0	92,1	8,3	6,9	15,2	—	—	—
1864	50,1	66,9	117,0	9,8	8,1	17,9	—	—	—
1865	49,5	69,5	119,0	9,9	8,2	18,1	—	—	—
1866	56,1	67,6	123,7	8,9	8,5	17,4	—	—	—
1867	42,3	44,3	86,6	6,6	6,9	13,5	—	—	—
1868	47,5	52,4	99,9	8,0	7,2	15,2	—	—	—
1869	51,1	54,4	105,5	7,7	7,6	15,3	—	—	—
1870	46,9	53,5	100,4	7,2	5,8	13,0	—	—	—
1871	38,8	57,5	96,3	9,0	7,8	16,8	—	—	—
1872	42,6	64,5	107,1	8,6	8,0	16,6	23,2	17,2	40,4
1873	35,8	56,5	92,3	10,5	9,3	19,8	26,7	18,7	45,4
1874	39,6	56,9	96,5	10,8	8,9	19,7	26,7	18,6	45,3
1875	44,4	58,0	102,4	12,3	9,4	21,7	25,6	16,2	41,8
1876	44,2	60,3	104,5	12,0	9,0	21,0	19,4	16,9	36,3
1877	48,9	65,0	113,9	14,6	13,1	27,7	20,7	15,8	36,5
1878	58,8	67,4	126,2	15,1	13,1	28,2	19,4	16,5	35,9
1879	44,8	64,9	109,7	14,5	13,1	27,6	17,1	14,9	32,0
1880	52,8	69,2	122,0	14,2	15,7	29,9	18,0	18,3	36,3
1881	62,1	76,0	138,1	17,6	16,3	33,9	21,9	20,5	42,4
1882	60,4	83,1	143,5	21,5	17,7	39,2	24,9	21,3	46,2
1883	65,5	84,5	150,0	21,5	20,3	41,8	27,5	20,4	47,9
1884	68,1	89,2	157,3	23,2	18,6	41,8	24,2	19,0	43,2
1885	69,6	85,2	154,8	23,7	16,7	40,4	22,7	18,6	41,3
1886	71,1	85,0	156,1	21,3	15,7	37,0	21,4	17,5	38,9
1887	72,8	90,2	163,0	19,2	18,5	37,7	23,2	18,4	41,6
1888	78,8	92,1	170,9	21,2	20,9	42,1	22,8	18,5	41,3
1889	83,3	98,8	182,1	22,9	23,3	46,2	23,7	18,3	42,0
1890	86,6	105,4	192,0	22,6	22,0	44,6	25,0	19,8	44,8
1891	93,9	102,3	196,2	25,4	25,9	51,3	24,6	20,2	44,8

¹ Nur Ein- und Ausfuhr zur See. Den Grenzhandel s. u. Tab. VII.

² Seit 1880 incl. Landhandel (overland trade).

Jahr	Victoria			Kap der guten Hoffnung			Neu-Seeland		
	Einfuhr Mill. £	Ausfuhr Mill. £	Summa Mill. £	Einfuhr Mill. £	Ausfuhr Mill. £	Summa Mill. £	Einfuhr Mill. £	Ausfuhr Mill. £	Summa Mill. £
1860	15,1	13,0	28,1	2,7	2,1	4,8	1,5	0,6	2,1
1861	13,5	13,8	27,3	2,6	2,0	4,6	2,5	1,4	3,9
1862	13,5	13,0	26,5	2,8	2,0	4,8	4,6	2,4	7,0
1863	14,1	13,6	27,7	2,3	2,2	4,5	7,0	3,5	10,5
1864	15,0	13,9	28,9	2,5	2,6	5,1	7,0	3,4	10,4
1865	13,2	13,1	26,3	2,1	2,3	4,4	5,6	3,7	9,3
1866	14,8	12,9	27,7	1,9	2,6	4,5	5,9	4,5	10,4
1867	11,7	12,7	24,4	2,4	2,5	4,9	5,3	4,6	9,9
1868	13,3	15,6	28,9	2,0	2,3	4,3	5,0	4,4	9,4
1869	13,9	13,5	27,4	2,0	2,3	4,3	5,0	4,2	9,2
1870	12,4	12,5	24,9	2,5	2,6	5,1	4,6	4,8	9,4
1871	12,3	14,5	26,8	3,1	3,6	6,7	4,1	5,3	9,4
1872	13,7	13,9	27,6	6,2	4,8	11,0	5,1	5,2	10,3
1873	16,5	15,3	31,8	5,4	4,0	9,4	6,5	5,6	12,1
1874	16,9	15,4	32,3	5,7	4,5	10,2	8,1	5,2	13,3
1875	16,7	14,8	31,5	5,7	4,4	10,1	8,0	5,8	13,8
1876	15,7	14,2	29,9	5,8	5,1	10,9	6,9	5,7	12,6
1877	16,4	15,1	31,5	5,4	5,4	10,8	7,0	6,3	13,3
1878	16,2	14,9	31,1	6,6	5,7	12,3	8,7	6,0	14,7
1879	15,0	12,4	27,4	7,7	6,6	14,3	8,4	5,7	14,1
1880	14,5	15,9	30,4	8,1	7,8	15,9	6,2	6,3	12,5
1881	16,7	16,2	32,9	9,8	8,6	18,4	7,4	6,1	13,5
1882	18,7	16,2	34,9	9,7	8,6	18,3	8,6	6,6	15,2
1883	17,7	16,4	34,1	6,7	7,6	14,3	8,0	7,1	15,1
1884	19,2	16,0	35,2	5,3	7,0	12,3	7,7	7,1	14,8
1885	18,0	15,5	33,5	5,0	6,2	11,2	7,5	6,8	14,3
1886	18,5	11,8	30,3	4,0	7,3	11,3	6,7	6,7	13,4
1887	19,0	11,3	30,3	5,8	7,9	13,7	6,2	6,9	13,1
1888	24,0	13,8	37,8	7,0	9,0	16,0	5,9	7,7	13,6
1889	24,4	12,7	37,1	10,8	9,5	20,3	6,3	9,3	15,6
1890	22,9	13,3	36,2	10,1	10,0	20,1	6,3	9,8	16,1
1891	21,7	16,0	37,7	8,6	11,1	19,7	6,5	9,6	16,1

Jahr	Queensland			Süd-Australien		
	Einfuhr Mill. £	Ausfuhr Mill. £	Summa Mill. £	Einfuhr Mill. £	Ausfuhr Mill. £	Summa Mill. £
1860	0,7	0,5	1,2	1,6	1,8	3,4
1861	1,0	0,7	1,7	2,0	2,0	4,0
1862	1,3	0,8	2,1	1,8	2,1	3,9
1863	1,7	0,9	2,6	2,0	2,3	4,3
1864	2,3	1,2	3,5	2,4	3,3	5,7
1865	2,5	1,1	3,6	2,9	3,1	6,0
1866	2,5	1,4	3,9	2,8	2,8	5,6
1867	1,7	2,2	3,9	2,5	3,2	5,7
1868	1,9	2,1	4,0	2,2	2,8	5,0
1869	1,7	2,1	3,8	2,7	3,0	5,7
1870	1,5	2,0	3,5	2,0	2,4	4,4
1871	1,5	2,4	3,9	2,1	3,6	5,7
1872	2,2	2,6	4,8	2,8	3,7	6,5
1873	2,7	3,1	5,8	3,8	4,6	8,4
1874	2,8	3,7	6,5	4,0	4,4	8,4
1875	3,2	3,6	6,8	4,2	4,8	9,0
1876	3,1	3,9	7,0	4,6	4,8	9,4
1877	4,1	4,0	8,1	4,6	4,6	9,2
1878	3,4	3,2	6,6	5,7	5,3	11,0
1879	3,1	3,4	6,5	5,0	4,8	9,8
1880	3,1	3,4	6,5	5,6	5,6	11,2
1881	4,1	3,5	7,6	5,2	4,4	9,6
1882	6,3	3,5	9,8	6,7	5,3	12,0
1883	6,2	5,3	11,5	6,3	4,9	11,2
1884	6,4	4,7	11,1	5,7	6,6	12,3
1885	6,4	5,2	11,6	5,3	5,4	10,7
1886	6,1	4,9	11,0	4,8	4,5	9,3
1887	5,8	6,4	12,2	5,1	5,3	10,4
1888	6,6	6,1	12,7	5,4	7,0	12,4
1889	6,0	7,7	13,7	6,8	7,2	14,0
1890	5,1	8,5	13,6	8,3	8,8	17,1
1891	5,1	8,3	13,4	9,9	10,5	20,4

Tabelle VII.

**Der Handel Indiens, Kanadas und des Kapstaates mit den wichtigsten
Ländern in Einfuhr und Ausfuhr (inkl. Edelmetalle) von 1877—1891.**

Aus dem „Statistical Abstract for the Colonial and other Possessions“.

1. Indien.

a. Einfuhr (zur See)

	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
1000 £															
Per. Königreich	39 555	47 198	33 140	38 440	47 939	45 527	48 207	52 213	52 868	53 695	55 757	59 484	63 360	65 115	66 374
Straits Settlement.	1 048	1 470	1 319	1 424	1 552	1 629	1 673	1 710	1 777	1 697	1 669	2 222	2 320	2 498	3 622
Bongkong	1 976	3 073	3 048	4 521	2 672	3 762	3 906	3 194	2 802	3 740	3 422	4 009	3 288	3 361	4 500
Australasien	309	384	154	252	407	1 560	1 903	2 478	1 745	980	627	1 025	829	1 146	1 858
Deutsches Reich	9	25	51	66	68	78	91	122	93	120	160	194	248	564	1 692
Belgien	2	—	—	—	—	2	78	176	247	267	295	308	549	874	1 045
Frankreich	591	571	453	588	800	759	536	859	688	656	839	928	1 095	1 305	1 475
Italien	1 366	435	393	785	1 575	917	2 027	800	537	890	587	842	692	538	593
Niederreich	120	120	120	156	427	358	615	648	789	653	805	852	906	813	1 812
China	150	958	991	1 066	1 027	668	601	865	1 116	1 982	848	1 009	1 548	1 356	2 014
Berein. Staaten	172	280	349	526	491	466	934	542	1 208	1 437	1 887	1 947	1 966	1 919	1 570
Gesamteinfuhr	48 877	58 820	44 857	52 821	62 105	60 436	65 549	68 157	69 591	71 134	72 831	78 930	83 285	86 657	93 910

b. Einfuhr (zur See)

Per. Königreich	29 315	30 804	28 399	27 781	31 164	34 985	35 632	36 992	33 744	34 712	35 045	35 321	37 797	39 592	33 630
Straits Settlement.	2 488	2 634	2 769	2 749	3 183	3 541	3 658	3 100	3 433	3 701	4 171	4 233	4 473	4 940	5 822
Bongkong	11 622	10 324	10 262	10 452	10 844	9 462	9 947	9 771	9 523	9 566	10 740	10 365	11 006	10 848	9 626
Australasien	294	456	517	460	534	804	1 089	597	784	590	531	1 125	1 097	1 072	1 227
Deutsches Reich	199	331	203	273	337	758	518	616	569	438	785	1 032	1 505	2 782	4 395
Belgien	366	219	1	119	335	1 970	2 152	3 403	3 122	3 730	3 609	3 171	4 668	5 641	4 652
Frankreich	5 437	6 026	3 947	4 870	6 499	8 017	7 222	8 368	8 201	6 751	7 755	7 239	8 525	7 841	7 911
Italien	1 410	1 870	1 673	2 215	2 781	3 108	3 383	3 521	3 501	3 658	5 279	4 532	3 501	4 257	3 647
Niederreich	1 428	1 466	1 395	1 860	2 226	2 436	2 602	2 241	2 351	2 015	2 640	2 737	3 051	4 257	2 755
China	1 820	2 467	3 414	5 280	4 137	4 170	3 232	3 430	3 157	3 116	2 699	2 763	3 183	3 117	4 901
Bereinigte Staaten	1 896	1 933	2 039	3 287	2 618	2 695	3 343	3 103	3 469	3 047	3 248	3 783	3 613	3 769	3 982
Gesamteinfuhr	65 044	67 433	64 920	69 247	76 021	83 068	84 527	89 186	85 226	84 989	90 191	92 148	98 834	105 367	102 350
b. Einfuhr (überland)															
Gesamteinfuhr	4 900	4 918	5 159	4 725	5 179	5 509	5 514	5 171	3 766	4 171	4 226	3 788	4 025
Ausfuhr (überland)															
Gesamtausfuhr	3 971	4 293	4 685	3 334	4 071	5 257	6 122	7 193	5 645	5 021	4 697	5 114	4 642

2. Dominion of Canada.

£ i n f u h r.

	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
	1000 £														
Ver. Königreich . . .	8 244	7 798	6 457	7 179	9 080	10 541	10 844	9 045	8 626	8 343	9 239	8 075	8 695	8 916	8 640
Nestindien . . .	133	120	135	252	393	385	516	404	300	296	148	168	221	250	256
Deutsches Reich . . .	77	83	92	94	195	308	377	406	442	443	665	691	759	776	782
Frankreich . . .	294	288	319	252	340	437	483	364	403	406	426	461	458	537	475
Vereinigte Staaten . . .	10 690	10 132	9 112	6 114	7 647	10 060	11 673	10 519	9 823	9 217	9 268	9 962	10 384	10 745	11 031
Gesamteinfuhr . . .	20 063	19 000	16 738	14 955	19 086	23 468	25 653	22 538	21 398	20 466	21 707	21 133	22 536	23 171	23 290

£ u s f u h r.

Ver. Königreich . . .	8 660	9 565	7 562	9 551	11 198	9 432	9 822	9 112	8 724	8 536	9 158	8 237	7 830	9 936	10 126
Nestindien . . .	47	406	407	397	372	352	372	352	319	258	243	306	341	307	362
Deutsches Reich . . .	7	25	23	17	18	32	28	40	55	52	90	41	29	104	109
Frankreich . . .	66	77	149	169	138	172	129	80	63	110	70	82	69	57	52
Vereinigte Staaten . . .	5 370	5 259	5 659	6 948	7 680	9 988	8 681	7 981	8 282	7 516	7 788	8 748	8 943	8 327	7 894
Gesamtausfuhr . . .	15 807	16 526	14 894	18 315	20 477	21 278	20 434	19 043	18 591	17 517	18 394	18 535	18 326	19 880	20 223

3. Kap der guten Hoffnung.

£ i n f u h r.

Ver. Königreich . . .	4 302	4 897	6 195	6 183	7 739	7 613	4 899	4 024	3 877	3 239	5 012	6 024	9 493	8 535	7 030
Deutsches Reich . . .	9	14	18	38	84	162	88	45	49	51	67	88	122	165	124
Vereinigte Staaten . . .	130	248	241	301	353	395	299	107	133	100	160	146	228	282	279
Brasilien . . .	286	281	189	217	249	144	139	223	141	132	131	184	341	205	358
Gesamteinfuhr . . .	5 457	6 589	7 668	8 092	9 787	9 661	6 681	5 261	4 992	3 971	5 771	7 014	10 841	10 106	8 583

£ u s f u h r.

Ver. Königreich . . .	5 023	5 350	5 968	7 479	8 093	8 114	7 142	6 602	5 863	6 830	7 470	8 430	9 170	9 712	10 691
Deutsches Reich . . .	6	32	91	23	17	74	104	116	58	85	113	123	99	98	96
Vereinigte Staaten . . .	197	53	106	192	86	95	100	92	84	154	100	131	77	101	81
Gesamtausfuhr . . .	5 386	5 692	6 647	7 858	8 600	8 561	7 576	7 032	6 224	7 306	7 923	8 964	9 830	10 285	11 131

© Driften LVII. 1. 2. 3.

353

Tabelle VIII.

Der Handel der wichtigsten australasiatischen Kolonien (Ein- und Ausfuhr inkl. Edelmetalle) mit dem Vereinigten Königreich, den anderen australasiatischen Kolonien, den anderen britischen Kolonien und den anderen Ländern von 1881—90.

Aus „Imperial Institute Yearbook“ S. 520 f., 569, 603 f., 632 und 694.

1. Neu-Süd-Wales.

Jahr	Einfuhren				
	Vereinigtes Königreich 1000 £	Australasiatische Kolonien 1000 £	Andere brit. Kolonien 1000 £	Andere Länder 1000 £	Summa 1000 £
1881	8 987	6 230	581	1 789	17 587
1882	11 156	7 290	821	2 201	21 468
1883	10 624	8 054	704	2 140	21 523
1884	11 423	8 507	1 012	2 219	23 161
1885	11 885	8 595	819	2 438	23 737
1886	10 446	8 082	625	2 160	21 313
1887	7 998	9 016	549	1 606	19 171
1888	9 213	9 085	736	2 194	21 229
1889	8 736	10 647	815	2 664	22 863
1890	8 628	10 982	663	2 342	22 615

Ausfuhren					
1881	7 561	6 981	466	1 299	16 308
1882	7 310	8 426	735	1 207	17 677
1883	9 884	7 943	843	1 592	20 262
1884	7 684	8 708	829	1 356	18 577
1885	7 293	6 936	565	1 956	16 750
1886	6 027	7 706	518	1 467	15 718
1887	6 966	8 993	526	2 037	18 522
1888	8 477	9 615	417	2 412	20 920
1889	8 965	10 741	575	3 014	23 295
1890	6 623	11 285	674	3 463	22 046

2. Victoria.

Jahr	Einfuhren				
	Vereinigtes Königreich 1000 £	Australafische Kolonien 1000 £	Andere brit. Kolonien 1000 £	Andere Länder 1000 £	Summa 1000 £
1881	7 518	5 950	1 415	2 836	16 718
1882	8 980	5 914	1 730	2 123	18 748
1883	8 710	5 659	1 357	2 018	17 744
1884	9 149	6 476	1 423	2 154	19 202
1885	8 947	5 652	1 152	2 293	18 045
1886	8 852	6 254	934	2 490	18 530
1887	8 290	7 327	1 055	2 350	19 022
1888	10 852	8 484	1 434	3 202	23 972
1889	11 415	8 540	1 279	3 169	24 403
1890	9 607	8 458	1 388	3 500	22 954
	Ausfuhren				
1881	7 784	4 736	3 061	670	16 252
1882	7 763	5 226	2 529	675	16 193
1883	7 371	5 745	2 172	1 111	16 399
1884	7 745	5 827	1 037	1 441	16 050
1885	8 159	5 633	846	913	15 552
1886	6 566	4 109	433	687	11 795
1887	5 476	4 496	572	806	11 351
1888	8 050	4 307	434	1 063	13 854
1889	7 036	4 022	544	1 132	12 735
1890	6 850	4 049	833	1 534	13 266

3. Süd-Australien.

Einfuhren					
1881	2 819	1 692	455	257	5 224
1882	3 466	2 263	542	436	6 708
1883	3 492	1 826	574	418	6 310
1884	2 983	1 846	464	457	5 749
1885	2 781	1 834	250	424	5 289
1886	1 974	2 395	168	316	4 853
1887	1 978	2 657	234	247	5 096
1888	2 377	2 435	300	302	5 414
1889	2 008	4 046	339	411	6 804
1890	2 483	4 804	315	660	8 263
	Ausfuhren				
1881	2 589	1 263	485	71	4 408
1882	3 000	1 836	405	118	5 360
1883	2 522	1 804	486	72	4 883
1884	4 082	1 866	531	145	6 624
1885	3 331	1 662	324	100	5 417
1886	2 553	1 571	156	208	4 489
1887	2 930	1 974	221	206	5 331
1888	3 799	2 572	172	441	6 984
1889	3 412	3 284	224	339	7 259
1890	4 297	3 532	720	278	8 827

23*

4. Queensland.

Jahr	Einfuhren				
	Bereinigtes Königreich 1000 £	Australafische Kolonien 1000 £	Andere brit. Kolonien 1000 £	Andere Länder 1000 £	Summa 1000 £
1881	1 307	2 570	102	84	4 064
1882	2 053	4 014	107	144	6 318
1883	2 771	3 223	136	103	6 233
1884	2 521	3 525	130	206	6 382
1885	2 751	3 359	141	170	6 422
1886	2 692	3 081	111	219	6 103
1887	2 297	3 182	132	210	5 822
1888	3 121	3 072	167	286	6 647
1889	2 863	2 718	173	299	6 052
1890	2 120	2 565	167	214	5 067
	Ausfuhren				
1881	1 160	2 239	131	10	3 540
1882	1 290	2 110	120	13	3 534
1883	1 930	3 227	99	20	5 277
1884	1 715	2 858	87	13	4 674
1885	1 618	3 505	104	16	5 243
1886	1 289	3 500	129	16	4 934
1887	2 002	4 350	80	22	6 454
1888	1 986	4 070	57	13	6 126
1889	2 498	5 168	59	11	7 736
1890	2 366	6 105	69	15	8 554

5. Neu-Seeland.

Jahr	Einfuhren				
	Bereinigtes Königreich 1000 £	Australafische Kolonien 1000 £	Andere brit. Kolonien 1000 £	Andere Länder 1000 £	Summa 1000 £
1881	4 530	1 953	364	610	7 457
1882	5 553	1 864	445	747	8 609
1883	5 242	1 576	474	682	7 974
1884	4 934	1 636	336	758	7 664
1885	5 227	1 255	275	722	7 480
1886	4 481	1 317	247	713	6 759
1887	4 173	1 030	221	821	6 245
1888	3 726	1 218	273	724	5 942
1889	4 126	1 107	345	718	6 297
1890	4 221	1 087	374	577	6 260
	Ausfuhren				
1881	4 476	1 037	55	493	6 061
1882	4 709	1 342	48	559	6 658
1883	5 347	1 110	62	577	7 096
1884	5 158	1 591	21	321	7 092
1885	4 907	1 350	7	555	6 820
1886	4 587	1 706	6	373	6 673
1887	4 847	1 458	9	551	6 866
1888	5 708	1 563	17	478	7 767
1889	6 600	2 146	20	573	9 339
1890	7 401	1 634	64	711	9 812

Nachtrag.

Die Ziffern des englischen Außenhandels (excl. Transshipment) für das Jahr 1892 verglichen mit 1891 sind¹:

1. Einfuhr.

	1891 £	1892 £	Zunahme £	Abnahme £
I. Lebendes Vieh (zur Nahrung)	9 246 398	9 360 715	114 317	—
II. Nahrungsmittel und Getränke				
a. zollfrei	148 510 208	149 115 912	605 704	—
b. zollpflichtig	27 004 982	26 411 286	—	593 696
Tabak (zollpflichtig)	3 415 400	3 574 194	158 794	—
III. Metalle	23 030 124	21 093 537	—	1 936 587
IV. Chemikalien, Farb- und Gerbstoffe	7 314 337	7 707 390	393 053	—
V. Öle	7 339 994	7 076 035	—	263 959
VI. Rohstoffe für Textilindustrie	89 215 655	77 631 573	—	11 584 082
VII. Rohstoffe für andere Industrien	40 035 435	40 977 063	941 628	—
VIII. Fabrikate	65 082 129	65 440 678	358 549	—
IX. a. Diverfa	14 935 548	14 968 552	33 004	—
b. Paketpost	561 069	535 243	—	25 826
Gesamtwert	435 691 279	423 892 178	—	11 799 101

¹ Accounts relating to Trade and Navigation of the United Kingdom (Board of Trade Returns) December 1892.

2. Ausfuhr
britischer (und irischer) Produkte und Fabrikate.

	1891 £	1892 £	Zunahme £	Abnahme £
I. Lebendes Vieh	671 312	696 540	25 228	—
II. Nahrungsmittel und Ge- tränke	10 699 290	10 427 066	—	272 224
III. Rohstoffe	21 332 224	19 328 935	—	2 003 289
IV. Ganz- und Halbfabrikate				
a. Garne und Textilwaren	105 996 484	100 065 975	—	5 930 509
b. Metalle und -Fabrikate (exkl. Maschinen) . .	39 210 022	33 057 739	—	6 152 283
c. Maschinen	15 817 515	14 798 716	—	1 018 799
d. Kleidung und Artikel des persönl. Gebrauchs	11 331 470	10 419 142	—	912 328
e. Chemikalien und che- mische Präparate . .	8 877 712	8 587 506	—	290 206
f. alle übrigen Halb- und Ganzfabrikate	32 203 658	28 676 725	—	3 526 933
g. Packetpost	1 095 463	1 001 880	—	93 583
Gesamtwert	247 235 150	227 060 224	—	20 174 926

3. Wiederausfuhr
fremder und kolonialer Waren.

	1891 £	1892 £	Zunahme £	Abnahme £
Gesamtwert	61 796 593	64 400 420	2 603 827	—

Diese Ziffern zeigen ein sehr bedeutendes weiteres Sinken der Handelswerte, namentlich bei der Einfuhr von Textilrohstoffen und der Ausfuhr britischer Produkte und Fabrikate.